# Verordnungsblatt

herausgegeben vom

# Magistrate

der

## k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

---

Jahrgang 1891.

(Enthaltend 11 Nummern.)

---

Druck von Carl Gerold's Sohn.

Wien.

# Inhalts-Verzeichnis

für den

## Jahrgang 1891 des Verordnungsblattes.

**Die beigesetzten Zahlen bedeuten die Seiten.**

### A.


**Abgabe**, communale, von gebrannten geistigen Flüssigkeiten; Einhebung in Wien . . . . . 247
— (Brantwein-); siehe gebrannte geistige Getränke.
**Abgaben**; Forterhebung und Bestreitung des Staatsaufwandes vom 1. Jänner bis Ende April 1891 4
— — pro Mai und Juni 1891 . . . . . 86
— — pro Juli 1891 . . . . . 122
**Abgeordnetenhaus** des Reichsrathes, Auflösung; Vornahme von Neuwahlen . . . . . 6
**Abstetten**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Ackerbauschulen**; Regelung der Abhaltung der Prüfungen von Candidaten um Lehrerstellen an denselben . . . . . 67
**Actenbezeichnung**, geschäftsordnungsmäßige, nach dem betreffenden magistratischen Wirkungskreise. 239
**Activitätsbezüge** der Staatsbediensteten; Änderung in denselben anläßlich der Vereinigung der Vororte mit Wien . . . . . 81
**Adjunctenstellen** (Steueramts-); Bedingungen der Verleihung derselben an anspruchsberechtigte Unterofficiere . . . . . 67
**Adler**, kaiserl.; siehe Pulververschleißer.
**Administrationskanzlei** der Wiener Verbindungsbahn . . . . . 59
**Adressen** (Telegramm-) der Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde und des k. u. k. österr.-ungar. Generalconsulates in London . . . 69
**Adria**, Seeschiffahrtsgesellschaft; Enthebung von der Zahlung der Consularschiffgebüren . . . . 170
**Advocaten** in Tirol, Vorarlberg; Tarif für die Entlohnung ihrer Leistungen . . . . . 192
**Agenten**, reisende; Hintanhaltung des von solchen mit Ratenbriefgeschäften geübten Unfuges . . 42
**Agentien** (Privilegien-); bei deren Verleihung ist der Localbedarf des ganzen Wiener Gemeindegebietes ins Auge zu fassen . . . . . 183
— siehe auch Privatagentien.
**Agitationszwecke** siehe Geldsammlungen.
**Ägypten**, Consulargerichtsbarkeit, Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österr.-ungar. Consulargerichte, theilweise Übertragung an die dort errichteten neuen Gerichte; Verlängerung der diesfälligen Bestimmungen . . . . . 39
— Handels- und Schiffahrtsconvention . . . . 5
**Aichgebür** für die Nachaichung der zum Messen und Wägen dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Mesapparate . . . . . 212
**Aichgebürentarif**, 6. Nachtrag (Wagen) . . . 139
**Aichordnung**, 19. Nachtrag, Brücken, Wagen zur Abwägung von Flüssigkeiten und kleinkörnigen Körpern; Zulassung zur Aichung und Stempelung 213
— 16. Nachtrag, Fässer, leere; Aufhebung der Taragewichtserhebung . . . . . 37
— 17. Nachtrag; Aichung der Schnellwagen und 6. Nachtrag zum Aichgebührentarife (Wagen) . 139
— 18. Nachtrag; Gebrauchsnormale von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts . . 169
**Aichung** der Seehandelsschiffe . . . . . 86
**Aichung** und Stempelung; Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates . . . . . 140
— — metallener Spiritusreservoirs und Spiritustransportreservoirs zu denselben . . . . 63, 117
**Aichwesen**; Zulassung der Thermometer zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung . . . 214
**Albrecht-**, Erzherzog, Bahn; Betriebsführung für Rechnung des Staates, eventuelle Einlösung durch den Staat . . . . . 193
**Alkoholmenge**; Behandlung der Bruchtheile eines Hektolitergrades bei Ermittlung der Alkoholmenge 216
— und individuelle Vertheilung derselben, welche von Brennereien zu niedrigerem Satze in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf . . . . 170
**Almanache**, gebundene; Verkauf durch Buchbinder 111
**Amerika**, Vereinigte Staaten; Gestattung der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus denselben . . . . . 216
**Amerikanisches** Haarwasser von White; Verbot . 161
**Ammoniak**, kohlensaures; siehe Kunstkaffee.
**Amt** Aspang; siehe Umlagen.
**Amtsblatt** der Gemeinde Wien; Bestimmungen über die Herausgabe . . . . . 204, 206
**Amtshandlungen** außerhalb des Wirkungskreises der k. k. Polizei-Direction liegende; Vermeidung der Inanspruchnahme dieser Behörden zu solchen 44
**Amtsschreiben** und andere amtliche Schriftstücke an österreichische Unterthanen in Bayern; directe Beförderung durch die Post ohne Inanspruchnahme der Gesandtschaft . . . . . 24
**Amtsthätigkeit** der Steuerämter; einstweilige Fortsetzung derselben in dem erweiterten Stadtgebiete von Wien . . . . . 257
**Amtswirksamkeit**; Beginn der Amtswirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II. in Wien . . . . . 123
**Anlagen**, gewerbliche; siehe Betriebsanlagen.
**Anlehen** der Stadtgemeinde, der Handels- und Gewerbekammer Triest zur Bedeckung der Anlagekosten für die dortigen Lagerhäuser und Hangars; Verwendung zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien . . . . . 121
**Anmeldungen** (Gewerbe-); Stempel . . . . . 240
— — Übergangsbestimmungen anläßlich der Vorortevereinigung mit Wien . . . . . 141
**Ansteckende** Krankheiten; Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung derselben durch das Photographieren von Leichen . . . . . 61
— siehe auch Infectionskrankheiten.
**Anzeigeformularien** (Unfalls-); Ausfüllung . . 18
**Aqua amarella** des Dr. Booth, Haarfärbemittel; Verbot . . . . . 161
**Äquivalent** (Gebühren-); Abänderung hinsichtlich der Einbekennung des demselben unterliegenden Vermögens und der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium . . . 67
**Ärar**; Wahrung dessen Interessen bei der Qualificierung des Ausschankes und Verschleißes von gebrannten geistigen Getränken als Haupt- oder Nebenbeschäftigung . . . . . 29
— siehe auch Staatscasse.

**Ärarialpost**- und Telegraphenamt an der Schmelz; Errichtung . . . . . 176
**Ärarial-Vorspanngebür** in Galizien, Bukowina und Dalmatien . . . . . 245
**Arbeiten**, städtische; siehe Bauten.
**Arbeiter**, siehe Hilfsarbeiter.
**Arbeitsbuch**, Eintragung des Lehrvertrages . . 148
— für gewerbliche Hilfsarbeiter; Formularergänzung 120
— — — in der Rubrik „Heimatsgemeinde" durch Aufnahme der Worte „und politischer Bezirk" . . 198
— jugendlicher Hilfsarbeiter; Einsetzung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre 198
— — Rubrikenausfüllung . . . . . 148
**Arbeitseinstellungen** in Gewerbebetrieben (Strikes); Regelung der Berichterstattung an die Regierung 31
— Vermehrung der Rubriken des Nachweisungsformulares . . . . . 157
**Arbeitszeit** (Maximal-) tägliche; siehe Überstundenbewilligungen.
**Armenräthe**; Vermehrung derselben im IX. Bezirke 114
**Armen**- und Humanitätspflege; Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln für Rechnung des Staatsschatzes . . . . . 64
**Arzneitaxe** für das Jahr 1892 . . . . . 216
**Aspang** Amt; siehe Umlagen.
**Aufbewahrung** der von den Inhabern concessionierter Informationsbureaux geführten Correspondenzen und Geschäftsbücher . . . . . 82
**Aufhebung** der im Landesgesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4 des Jahres 1884 verlautbarten beschränkenden polizeilichen Anordnungen . . . 123
**Auflösung** des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes, Vornahme von Neuwahlen . . 6
**Aufnahmscertificate** in die Hochschulen und diesbezügliche Gesuche; Stempelfreiheit . . . . 269
**Aufnahmszeugnisse** der Gemeinde für Kranke in die öffentlichen Krankenanstalten; Ausfertigung, beziehungsweise Ergänzung . . . . . 266
**Ausfuhrsbescheinigung**; Ausstellung derselben für leere Säcke zum Behufe der zollfreien Wiedereinfuhr im leeren Zustande . . . . . 86
**Ausland**; siehe Passagierbeförderung.
**Ausländische** Lose, nicht gestattete; Rechtsfolgen des Besitzes . . . . . 183
**Ausnahmsverfügungen** für die Gerichtssprengel Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt; theilweise Aufhebung . . . . . 121
**Ausschank** und Verschleiß gebrannter geistiger Getränke, Qualification als Haupt- oder Nebenbeschäftigung; Wahrung der Interessen des Staatsschatzes bei demselben . . . . . 29
**Ausscheidung** einer Gewerbekategorie aus einer verschiedenartige Gewerbe umfassenden Genossenschaft . . . . . 95
**Ausschließung** vom Gewerbeantritte; Maßregeln gegen die Erschleichung von Gewerbeberechtigungen bei vorgängiger Gewerbsentziehung oder Nichtzulassung zum Gewerbebetriebe . . . . 35
— vom Gewerbebetriebe; Handhabung der bezüglichen Vorschriften . . . . . 151
**Ausschuss**, schiedsgerichtlicher, der Gewerbegenossenschaften; Obmannswahl . . . . . 96
**Auswanderung** österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn; Beschränkungen mit Rücksicht auf die Wehrpflicht . . . . . 179
**Ausweise** und Übersichten der Krankencassen zu Zwecken der Krankheitsstatistik . . . . . 92
**Auszeichnungen**, communale; Anträge auf . . 59
**Automatischer** Petroleumwägeapparat; Zulassung zur Aichung und Stempelung . . . . . 140
**Autorschutz** der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber; Vertrag mit Italien . . . . . 6

## B.

**Badeanstalten** mit Dampfbädern, gewerbsmäßige; Betriebsvorschriften . . . . . 129
— nicht zu Heilzwecken bestimmte; Behandlung derselben als freie Gewerbe . . . . . 72
**Bäder**, städtische; Bestellung des Personales für das städtische Donaubad . . . . . 77
— Systemisierung des Betriebspersonales für das städtische Volksbad, III. Apostelgasse . . . . 133
**Bahnen** (Local-); Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Anlage und den Betrieb derselben 1
**Bauarbeiter**; competente Bezirkskrankencasse . . 127
**Baubewilligung**, nachträgliche, für unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze consenslos unternommene Bauherstellungen; Behandlung nach den derzeit geltenden Bauvorschriften . . . 45
**Bauconsens**, siehe Baubewilligung.
**Baufreijahre**; siehe Steuerbefreiungen.
**Bauführungen** und gewerbliche Anlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen . . . . . 108
**Baugruben**, Verführung des Erdaushubes; Hintanhaltung von Thierquälereien . . . . . 88
**Bauherstellungen**; Nichtanwendbarkeit des bauordnungsgemäß für Umbauten vorgeschriebenen Verfahrens auf dieselben, wenn sie erst im Verein mit eventuellen weiteren Herstellungen als Umbauten angesehen werden können . . . . . 42
**Baumgarten**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Bauordnung** für Wien; Abänderung einiger Bestimmungen . . . . . 11
**Bausteine**, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife; Abänderung . . 121
**Bauten** (Damm- und Schutz-) bei der Donauregulierung; Wirkung derselben . . . . . 48
— (Neu-, Um- und Zu-); Vorgang bei Ertheilung der Benützungsbewilligung mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen . . . . . 34
**Bayern**; Beförderung amtlicher Schriftstücke an die österr. Unterthanen daselbst (mittelst Post und nicht im Wege der k. u. k. Gesandtschaft) . . 24
— Übereinkommen über den Anschluss der Gemeinde Mittelberg an das in Bayern geltende System der Besteuerung des Bieres . . . . 68
**Beamte** der Staats- und Privateisenbahnen; Uniformierungsvorschrift . . . . . 215
— und Diener der Hafen- und Seesanitätsverwaltung; Reisegebüren . . . . . 121
— — städtische; Qualification . . . . . 158
— — — Vorrückungsrecht im Falle der Einberufung zur activen Militärdienstleistung . . . 60
— (Staats-) der politischen Verwaltung; Gestattung der Uniformjacke . . . . . 170
**Bedienstete**, städtische; Vorrückungsrecht im Falle der Einberufung zum activen Militärdienste . 60
— siehe auch Beamte.
**Befähigungsnachweis** zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen . . . 162
— für die Zuckeroblatenerzeuger . . . . . 270
— für handwerksmäßige Gewerbe; Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten mit Zeugnissen zur Erbringung desselben . . . . . 66
**Beförderung** von amtlichen Schriftstücken an in Bayern lebende österr. Unterthanen . . . . 24
**Befreiung** von der Krankenversicherungspflicht; Unzulässigkeit bezüglich der Mitglieder von Genossenschaftskrankencassen . . . . . 223
**Behälter**, siehe Gebünde.
**Behörden**, politische; deren Stellung gegenüber der Donauregulirungscommission . . . . . 48
— — Verpflichtung derselben zur Vornahme von Unfallserhebungen über Verlangen der Unfallversicherungsanstalten . . . . . 127
— — — für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen. . . 203
— — erster Instanz; Vorgang bei Unfallserhebungen 172

**Beitritt** einer Gewerbegenossenschaft zu einer fremden Genossenschaftskrankencasse; Voraussetzungen . 26
**Benützungsbewilligung** für Neu-, Zu- oder Umbauten; Vorgang bei Ertheilung derselben mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen. . 34
**Berbeki**, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kamionka strumilowa . . . . . 215
**Berichte**, vierteljährige, über Veränderungen im Stande der Privat-Geschäftsvermittlungen; Einstellung derselben . . . . . 269
**Berichterstattung** der Gewerbebehörden über Strikes; Regelung . . . . . 31
**Berufsgenossenschaftliche** Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen; Verpflichtung der politischen Behörden zu Unfallserhebungen bei dort versicherten Betrieben. . . . . 203
**Beschau** (Fleisch-), anläßlich des Fleischtransportes per Eisenbahn; Kostenersatz . . . . . 124
**Beschlagnahme** von Waren und Geräthschaften nach der Gewerbeordnung und Verwendung des Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen . . . . . 128
— sofortige, im Sinne des Thierseuchengesetzes bei verbotswidriger Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten . . . . . 74
**Beschlussfassung** im Landtage; Abänderung der bezüglichen Bestimmungen der Landesordnung. . 6
**Bestreitung** der Auslagen aus Anlass der Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg . . . . 5
**Betrieb** von Localbahnen und Bestimmungen für deren Anlage; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes . . . . . 1
**Betriebsanlagen**, gewerbliche, in der Nähe von Munitionsdepots und Friedenspulvermagazinen 108
— rechtzeitige Verständigung des Gewerbe-Inspectors von den Localerhebungen . . . . . 181
— zum Dörren von Obst, Cichorien ꝛc.. . . . 151
**Betriebsordnung** für Lohnfuhrwerke im Wiener Polizeirayon . . . . . 217
**Betriebsstätten**, siehe Souterrainwerkstätten . . 147
**Betriebsunfälle**; amtliche Verständigung der Gewerbe-Inspectoren und des Schiffahrtsgewerbe-Inspectors von denselben und diesbezügliche amtliche Erhebungen . . . . . 196
— in bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österr. Eisenbahnen versicherten Betrieben; Verpflichtung der politischen Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen . . 203
— siehe auch Unfallversicherung.
**Bewässerung** von Grundstücken in Theresienfeld . 171
**Bewerber** um Privatagentien; genaue Erhebung der moralischen Eignung derselben . . . . 98
**Bewirtschaftung** der Forste. . . . . 154
**Bezirksämter**, magistratische, in Wien; Beginn der Thätigkeit derselben. . . . . 256
— — Contenbehandlung, Senkgruben-Einschätzungen und Trottoirübernahmen. . . . . 239
— — geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung der Acten 239
— — siehe auch Geldabfuhren.
**Bezirksaufseher**; Überwachung der Bespannung der Straßenwalzen . . . . . 59
**Bezirksgericht** Favoriten in Wien; Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an dasselbe . 83
— Frysztak; Zuweisung der Gemeinde Markuszowna 216
— Groß-Bittesch; Errichtung. . . . . 119
— Hořowitz; Zuweisung der Gemeinde Cerhowic . 169
— Kamionka strumilowa; Zuweisung der Gemeinde Berbeki . . . . . 215
— Leopoldstadt, II. Bezirk in Wien; Beginn der Wirksamkeit desselben . . . . . 120
— Pruchnik; Errichtung . . . . . 189
— Przemyślany; Zuweisung der Gemeinden Lipowce und Majdaw Lipowiecky . . . . . 119
— Ričan; Zuweisung der Gemeinden Hrusič und Kalischt . . . . . 118
— Skawina; Zuweisung der Gemeinden Radziszów und Jurczyce zu dessen Sprengel . . . 38
**Bezirksgericht** Ustrzyki dolne; Zuweisung der Gemeinde Solina . . . . . 120
— Zator; Errichtung . . . . . 63
— — Activierung . . . . . 143
**Bezirkshauptmannschaft** Voitsberg; Errichtung . 190
— Graz Umgebung; Theilung des Amtsbezirkes . 190
**Bezirkshauptmannschaften** Hernals, Hietzing, Sechshaus und Währing; Auflassung . . . 246
— Tulln und Hietzing Umgebung; Errichtung . . 246
**Bezirkskrankencasse**, zur Versicherung von Bauarbeitern berufene . . . . . 127
**Bezirksschulrath** für den neuen Schulbezirk Wien; Amtswirksamkeitsbeginn . . . . . 144
**Bezirksschulräthe**; Abänderung der betreffenden Bestimmungen des n. ö. Schulaufsichtsgesetzes . 8
**Bezirksvicariat**; Kosten für dessen Führung in der r. k. Diöcese Tarnów . . . . . 247
**Bezüge** des Lehrpersonals an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Wien; Regelung derselben 256
**Bierz**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung . . 216
**Bier**; Bewilligung zur Einhebung einer Auflage für die Gemeinden Langenlois, Stockerau und Grafendorf . . . . . 145
— — — für Haindorf am Kamp . . . . . 123
— und Essig; Übereinkommen mit Bayern über den Anschluss der Gemeinde Mittelberg an das in Bayern geltende System der Besteuerung des Bieres und Essigs . . . . . 68
**Bierauflage**, städtischer Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage in Wien . . . . . 247
**Bierbrauer**, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger; Berechtigung derselben zur Herstellung und Reparatur der Gebünde und Behälter für den eigenen Gewerbebetrieb . . . . . 266
**Bierhandel** (Flaschen-); Regelung . . . . . 214
**Black-Rot**, Rebenkrankheit; Maßregeln gegen deren Einschleppung . . . . . 273, 274
**Blumenlaub-** und Blumenbestandtheilerzeugung; Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe . . . . . 21
**Bodensee-Hafen** von Bregenz; Ergänzung und Abänderung der Hafenordnung . . . . . 215
**Böhmen**, Überschwemmungen; Bestreitung der Auslagen . . . . . 5
— Vermehrung der Finanzwachsectionen . . . 143
— Landtag; Einberufung . . . . . 5
**Bonifications-Rückersatz** bei der Zuckerausfuhr pro 1891/92; Maß der Sicherstellung für die Einzahlung . . . . . 122
**Booth's** Haarfärbemittel Aqua amarella; Verbot . 161
**Bosch** Johann; Zulassung der von demselben erzeugten Dachpappen zu Dacheindeckungen . . 106
**Bosnisch-hercegovinische** Truppen; Einquartierung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . 2
**Brantwein**; Controlierung der Essigerzeuger, welche Brantwein abgabefrei zur Essigerzeugung verwenden . . . . . 215
— Erläuterung einiger Bestimmungen über die Hinwegbringung desselben. . . . . 68
— zur abgabefreien Verwendung bestimmter; Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes. . 144
— Handel, Ausschank und Kleinverschleiß, Abgabe von demselben; Übergangsbestimmungen anläßlich der Vereinigung der Vororte mit Wien . . . 141
— siehe auch gebrannte geistige Getränke.
**Brantweinabgabe** in Wien . . . . .248, 257
**Bregenz**, Bodensee-Hafen; Ergänzung und Abänderung der Hafenordnung . . . . . 215
— Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . . 192
**Breitensee** bei Marchegg; Übereinkommen wegen Trockenlegung desselben . . . . . 171
**Bronzepolierergewerbe** (Hand-); freies Gewerbe 234
**Bronzewarenerzeuger** siehe Gürtler.
**Bruchtheile** eines Hektolitergrades bei Ermittlung der Alkoholmenge; deren Behandlung . . . 216

**Brücken** über den Donaufluss; Bezeichnung der Durchfahrtsöffnung bei denselben . . . . . 123
**Brückenmaut**; Einhebung an der Kronprinz Rudolfs-Brücke in Wien . . . . . 217
— Gesetz . . . . . 193
**Brückenwagen** zur Abwägung von Flüssigkeiten und kleinkörnigen Körpern; Zulassung zur Aichung und Stempelung . . . . . 213
**Brünn**, Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule; deren Zeugnisse berechtigen zum Antritte des Feinzeugschmied- und Schlossergewerbes . . . . 66
**Buchbinder**; Verkauf von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen . . 111
**Bukowina**; Erhöhung der Ärarial-Vorspanngebür 245
— Grundentlastungsfonds; Übereinkommen wegen Regelung des Verhältnisses des Staates zu demselben . . . . . 193
— — — Abschluss des Übereinkommens . . . 216
**Bukowsko**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Bulgarien**; Behandlung der Provenienzen bei der Einfuhr in das österr.-ungar. Zollgebiet. . . 247
— weitere Regelung der Handelsbeziehungen; Gesetz 5
— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit demselben . . . . . 243
**Bürgerrechtsverlust** infolge strafgerichtlicher Verurtheilung; Evidenthaltung . . . . . 238
**Bürgschaftsschuld**; Nichtberücksichtigung einer solchen bei Bemessung der Nachlassgebüren zum allgemeinen Krankenhausfonds . . . . . 33
**Busk**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung. . 216

## C.

**Canal**, siehe Kanal.
**Carbolsäure**, Abänderung der Anmerkung dieses Schlagwortes im Warenverzeichnisse zum Zolltarife. . . . . 5
**Carl** Ludwig-Bahn; Verstaatlichung. . . . . 216
**Centralcommission** für Kunst und historische Denkmäler; Wirkungskreis . . . . . 109
**Centralfriedhof**; probeweise Beistellung von Gypssärgen . . . . . 79
**Centralviehmarkt**; Fortsetzung der Desinfection 114
**Cerhovic**, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Hořowitz . . . . . 169
**Certificate** (Aufnahms-) in die Hochschulen und diesbezügliche Gesuche; Stempelfreiheit . . . . 269
**Chodorów**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Cichorien**, siehe Dörren.
**Clausel**, entsprechende; Beisetzung einer solchen auf den Gewerbeschein für den Eisenbahn-Fahrkartenverschleiß . . . . . 24
**Coffein**; Kleinverkauf . . . . . 146
**Commissionelle** Verhandlungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens; Zuziehung des culturtechnischen Landesbureaus. . 225
— — Vollmachtsausweisung seitens der Vertreter der Interessenten . . . . . 115
— — politische, öffentl. nicht ärarische Straßen berührende; rechtzeitige und ordentlich instruierte Einladung des n. ö. Landesausschusses . . . 226
**Commissionen** (Local-) über Betriebsanlagen; rechtzeitige Verständigung des Gewerbe-Inspectors . 181
**Competenz** der k. k. Polizeibehörden; Vermeidung der Inanspruchnahme dieser Behörden zu Amtshandlungen außerhalb derselben . . . . . 44
— der Unfallversicherungsanstalten zur Entscheidung über das Vorhandensein von Betriebsunfällen . 127
**Conceptsstatus**; Erhöhung des Status der Conceptspraktikanten . . . . . 79
— Aufnahme von zwanzig Conceptsaspiranten . . 184
**Concession**, Eisenbahn Cilli—Schönstein—Wöllan; Übertragung an den steiermärkischen Landesausschuß. . . . . 121
— Eisenbahn Weißkirchen — Wsetin — Rožnau; Übertragung an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn. . . . . 86
**Concession**; (Gewerbs-); Unzulässigkeit der Ertheilung an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe 182
**Concessionierte** Gewerbe, gemeinschaftlicher Betrieb zweier Personen; Unzulässigkeit . . . . . 182
**Concessionsansuchen** (Gewerbe-); neuer Stempel 141, 240
**Concursforderungen** der österr. Staatscasse; Vorzugsrecht im Königreich Sachsen . . . . . 231
**Confiscationen**, siehe Beschlagnahme.
**Congrua** der Seelsorger; Änderung in derselben anläßlich der Vereinigung der Vororte mit Wien 81
— Kosten für die Decanatsamtsführung in der r. k. Diöcese Tarnów . . . . . 247
**Consens** (Benützungs-) für Neu-, Zu- oder Umbauten; Vorgang bei der Ertheilung mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen . . . 34
**Consenslos** vorgenommene Bauführungen unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze; Behandlung der nachträglichen Baubewilligung nach der gegenwärtigen Bauordnung . . . . . 45
**Consulargerichtsbarkeit**; Bestimmungen über die Ausübung derselben . . . . . 193
— in Ägypten; Einschränkung derselben und Übertragung der Gerichtsbarkeit an die in Ägypten errichteten Gerichte, Verlängerung der diesfälligen Bestimmungen . . . . . 39
**Consular-Schiffgebüren**; Enthebung der Seeschifffahrtsgesellschaft „Adria" von der Zahlung derselben . . . . . 170
**Consulartarif**, italienischer; Legalisierungstaxe . 258
**Conten** über städtische Arbeiten oder Lieferungen; Behandlung. . . . . 239
**Controle** des Lehrlings-Schulbesuches . . . . 147
**Controlierung** der Essigerzeuger, welche Branntwein abgabefrei zur Essigerzeugung verwenden . 215
**Convention** (Phylloxera-); Beitritt Spaniens . . 122
**Correspondenzen**; Verpflichtung der Inhaber der Informationsbureaux zur Aufbewahrung derselben . . . . . 82
**Credite**, mit Ende März 1891 erlöschende; Verlängerung der Verwendungsdauer bis Ende April 1891 . . . . . 67
— — — verfassungsmäßige Genehmigung . . . 86
**Culturtechnisches** Landesbureau; Zuziehung desselben zu den commissionellen Verhandlungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens . . . . . 225
**Cultusvorstände**, israelitische; provisorische Bestimmungen hinsichtlich der Bestellung derselben. . 256
**Czernowitz**, Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
— Staatsgewerbeschule (Bau- und Möbeltischlerei-Abtheilung) mit Zeugnissen zum Befähigungsnachweise für das Tischlergewerbe . . . . 66
**Czischek** Ludwig; Bestellung desselben zum Dampfkesselprüfungscommissär-Stellvertreter . . . 40

## D.

**Dacheindeckung**; Zulassung der Asphaltdachpappe-Fabrikate der Firma Johann Bosch in Wien . 106
— — der Firma Posnansky und Strelitz in Wien 68
**Dalmatien**; Erhöhung der Ärarial-Vorspanngebür 245
**Damm-** und Schutzbauten der Donauregulierung; Wirkung derselben . . . . . 48
**Dampfbäder**, gewerbsmäßige; Betriebsvorschriften 129
**Dampfbootverkehr** auf dem Millstädter See . . 23
**Dampfkessel**, Dampfmaschinen und Dampfschiffsmaschinen; Befähigungsnachweis zur Bedienung und Überwachung . . . . . 162
**Dampfkesselprüfungscommissäre**; Bestellung eines Stellvertreters für den für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon bestellten zweiten Dampfkesselprüfungscommissär Victor Horwatitsch . . . . . 40
— Enthebung, beziehungsweise Bestellung für den Wiener Polizeirayon . . . . . 19
— der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft; Enthebung . . . . . 170

**Decanatsamt**, Kosten für dessen Führung in der r. k. Diöcese Tarnów . . . . . 247
**Denkmäler** (historische, und Kunst-), Centralcommission; Wirkungskreis . . . . . 109
**Depositenamt**, gerichtliches, und Steueramt; Errichtung in Busk, Gliniany, Tłuste, Lubaczów, Bukowsko, Grzymałów, Potok złoty, Chodorów, Dobczyce, Biecz, Rozwadów, Fryszтak und Radomyśl in Galizien . . . . . 216
**Detailkarten** (Wasser-); Zweck und Einrichtung . 182
**Deutscher** Ritterorden; Erweiterung des Sr. k. u. k. Hoheit dem Herrn Erzherzog Wilhelm ertheilten Dispositionsrechtes über das Vermögen des Deutschen Ritterordens . . . . . 215
**Diener** der Staats- und Privateisenbahnen; Uniformierungsvorschrift . . . . . 215
— städtische; Qualification . . . . . 158
— — siehe auch Bedienstete.
**Dienstbotenkrankencasse**; Versicherungsprämie . 59
**Dienstmannswesen**; Reformen, eventuell Vermehrung der Stadtträger . . . . . 27
**Dienstreisen** der Diurnisten; Gebüren für die Fahrten zu und von den Eisenbahnstationen, respective Landungsplätzen der Dampfschiffe . 40
**Dienstschreiben**, siehe Amtsschreiben.
**Disciplinare** Enthebung des Obmannes einer Genossenschaftskrankencasse; Unzulässigkeit . . . 202
**Dispensations-** und Ordinationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes und vom Staate verwalteter Fonde . . . . . 64, 256
**Diurnisten**; Gebür bei Dienstreisen für Fahrten von und zu den Eisenbahnstationen, respective Dampfschifflandungsplätzen . . . . . 40
**Dobczyce**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Donau**, siehe Überschwemmung.
**Donaubad**, städtisches, siehe Bäder.
**Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft**; Enthebung des Dampfkesselprüfungscommissärs . . . . 170
**Donauhauptstrom**; Bestimmung der Durchfahrtsöffnungen der über denselben in dessen niederösterreichischer Strecke führenden Brücken und Bekanntgabe des Platzes, welcher für die Anbringung der Signallaternen festgesetzt wurde . . 123
**Donauregulierung**; Wirkung der Damm- und Schutzbauten . . . . . 48
**Donauregulierungscommission**; deren Stellung zu den politischen Unterbehörden und Gemeinden 48
**Donau-Schiffahrts-** und Strompolizeiordnung; Ergänzung des §. 77 des 1. Abschnittes . 38, 90
**Donaustrom**; Bezeichnung der in das Wasserbuch einzutragenden Rechte . . . . . 70
— und Wiener Donaucanal; Uniformierungsvorschrift für die an denselben angestellten Stromaufseher . . . . . 171
**Dörren** von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten; Betriebsanlage . . . 151
**Drechslergewerbe**, Befähigungsnachweis; Erbringung desselben durch Zeugnisse der Holzindustrieschule in Villach und der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach . . . . . 66
**Durchfahrtsöffnungen**, siehe Donauhauptstrom . 123
**Durch-** und Einführung von Obst, Gemüse, Pflanzungen aus Rumänien . . . . . 144
**Durchzugskost**; siehe Militärangelegenheiten.

## E.

**Egypten**, siehe Ägypten.
**Einberufung** der Gehilfenversammlungen; gesetzliche Voraussetzungen für dieselbe . . . . . 200
— des Reichsrathes . . . . . 68
**Einfuhr** von Thieren und thierischen Rohproducten, verbotswidrige; sofortige Beschlagnahme im Sinne des Thierseuchengesetzes . . . . . 74
**Einjährig-Freiwilligen**-Begünstigung; Begründung derselben durch die einer Gegenzeichnung nicht bedürfenden Schlusszeugnisse gewisser ungarischer landwirtschaftlicher Lehranstalten . . . . . 98
**Einkommensteuerfreiheit** der städtischen Sanitätsaufseher . . . . . 194
**Einkommen-** und Erwerbsteuerzuschläge zur Bedeckung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer pro 1892 . . . . . 217
**Einladung**, rechtzeitige und ordentlich instruierte, des n. ö. Landesausschusses zu allen die öffentlichen nicht ärarischen Straßen berührenden Verhandlungen . . . . . 226
**Einquartierung** bosnisch-hercegovinischer Truppen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . 2
**Einspänner**; siehe Lohnfuhrwerke.
**Ein-** und Durchfuhr von Obst, Gemüse, Pflanzungen aus Rumänien . . . . . 144
**Einverleibung**, grundbücherliche, in geringfügigeren Sachen . . . . . 87
**Einzahlung**; Termine zur Einzahlung der directen Steuern pro 1891 . . . . . 41
**Eisanhäufung**, siehe Überschwemmungsgefahr.
**Eisenbahnanschluss** Suczawa-Itzkany und Burdujeni; Convention mit Rumänien . . . . . 193
**Eisenbahnen**: Erzherzog Albrecht-Bahn; Betriebsführung derselben für Rechnung des Staates und eventuelle Einlösung dnrch den Staat . . 193
— Localbahnengesetz; Verlängerung der Wirksamkeit . . . . . 1
— Wiener Verbindungsbahn; Administrationskanzlei 59
**Eisenbahnen-Unfallversicherungsanstalt**, berufsgenossenschaftliche; Verpflichtung der politischen Behörden zur Vornahme von Unfallserhebungen bezüglich der dort versicherten Betriebe . . . 203
**Eisenbahn-Fahrkartenverkauf** für den Personentransport auf in- und ausländischen Bahnen . 268
— für Reisen ins Ausland; Abfassung des diesbezüglichen Gewerbescheines . . . . . 24
**Eisenbahn-Fleischtransport** und Kosten der diesfälligen Fleischbeschau . . . . . 124
**Eisenbahnverwaltung** (Staats-); Abänderung und Ergänzung der Organisation . . . . . 246
**Eisenbahnwesen**; Expropriations-Sachverständigenliste, deren Veränderung und Ergänzung und Domicilsveränderung der Sachverständigen . . 47
**Elsbach**, siehe Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Enteignungsfälle** bei Herstellung und Betrieb von Eisenbahnen, Sachverständigenliste, deren Veränderung und Ergänzung, Domicilsveränderungen der Sachverständigen . . . . . 47
**Enthebung**, disciplinare, des Obmannes einer Genossenschaftskrankencasse; Unzulässigkeit . . . 202
**Entziehung** (Gewerbe-); Maßregeln gegen die Erschleichung von Gewerbeberechtigungen bei vorgängigen Gewerbsentziehungen . . . . . 35
**Erdaushub** und Baugruben; Hintanhaltung von Thierquälereien . . . . . 88
**Erhebungen**, amtliche, über Betriebsunfälle; Verständigung der Gewerbeinspectoren . . . . 196
**Ernstbrunn**; Taschelbachregulierung . . . . 171
**Erprobung** der Handfeuerwaffen; Gesetz . . . 137
— Durchführungsverordnung . . . . . 246
**Erschleichung** von Gewerbeberechtigungen in Fällen vorgängiger Nichtzulassung zum Gewerbebetriebe oder Entziehung des Gewerberechtes . . . 35
**Erwerbsteuerangelegenheiten**, neue Formularien für die Erhebungen und Entscheidungen; Einführung und Gebrauch . . . . . 218
**Erwerb-** und Einkommensteuerzuschläge zur Bedeckung der Kosten für die n. ö. Handels- und Gewerbekammer . . . . . 21, 217
**Erzherzog** Wilhelm, als Hoch- und Deutschmeister; Erweiterung des Allerhöchst demselben ertheilten freien Dispositionsrechtes über das Vermögen des Deutschen Ritterordens . . . . . 215
**Esel**; Transit aus Rumänien . . . . . 144

**Essigerzeuger**, welche Brantwein abgabefrei zur Essigerzeugung verwenden; Controlierung derselben . . . . . 215
— siehe auch Bierbrauer.
**Etschregulierungsbauten** in Tirol; Staatsmittelbeitrag zu den Kosten der Wiederherstellung und Instandsetzung der durch Hochwässer beschädigten 194
**Evidenthaltung** des Bürgerrechtsverlustes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung . . . . . 238
**Expropriation**; siehe Enteignungsfälle.

## F.

**Fabriksanlagen**, siehe Betriebsanlagen.
**Fabriksniederlagen** in Wien; Frage der Zugehörigkeit zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . 75
**Fahrkartenverschleiß**, siehe Eisenbahnfahrkartenverkauf.
**Farbe**; Feststellung für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen . . . . . 5, 246
**Fässer**; Aichgebür bei der Nachaichung . . . . 212
— leere; 16. Nachtrag zur Aichordnung; Aufhebung der Erhebung des Taragewichtes . . . . . 37
— siehe auch Gebünde.
**Fassungsraum** der Sprengmittelmagazine; Herstellung nach der gestatteten Maximaleinlagerung . 57
**Favoriten**, in Wien, Bezirksgericht; Übertragung der Gerichtsbarkeit in Straffachen an dasselbe 83, 123
**Feilbietungserlös** aus den in Vollziehung von gewerberechtlichen Straferkenntnissen confiscirten Waren und Geräthschaften; Verwendung desselben zur Deckung von Steuerrückständen . . . . 128
**Feinzeugschmiede-Gewerbe**; Befähigungsnachweis durch Zeugnisse der Werkmeisterschule der Staatsgewerbeschule in Brünn . . . . . 66
**Ferlach**, Gewehrindustrie-Fachschule mit Zeugnissen zum Antritte des Drechsler-, Schlosser- und Metallgraveurgewerbes. . . . . 66
**Feuerungsanlagen**; Maßnahmen gegen die Rauchbelästigung . . . . . 133
**Feuerwaffen** (Hand-); obligatorische Erprobung . 137
— — Durchführungsverordnung . . . . . 246
**Fiaker**, siehe Maximaltaxtarif.
**Filial-Landescasse** in Krakau; Errichtung . . 170
**Finanz-Bezirksdirectionen**; Errichtung eigener Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebüren bei denselben . . . . . 215, 246
**Finanzgesetz** pro 1891 . . . . . 170
— pro 1892 . . . . . 246
**Finanzwachsectionen** in Böhmen und Tirol; Vermehrung . . . . . 143
**Findelanstalt**, n. ö.; Heimatsrecht der Kinder . 271
**Findlinge**; Auszahlung der Kostgelder durch die Gemeindeämter . . . . . 17
**Firmatafel** mit der Bezeichnung „Koscherfleisch" bei Fleischhauern . . . . . 90
**Firmen** (Handels-); Mitgliedschaft der öffentlichen Gesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . 76
**Fischerbüchel**; Ausgabe derselben und Einhebung der betreffenden Gebür . . . . . 107
**Fischereigesetz** vom 26. April 1890 . . . . 21
— Durchführungsbestimmungen hierzu . . . 21, 73
— Revierbildung nach dem Fischereigesetze . . . 21
**Fischerei-Sachverständige**; Instruction . . . 233
**Fischerkarten** und Fischerbüchel; Kostenvergütung 261
**Fischwege** für Wanderfische . . . . . 264
**Fiume**; Einbeziehung in das österr.-ungar. Zollgebiet . . . . . 121
— neue Aufstellung der Zollabfertigungsstellen . . 122
**Flaschenbierhandel**; Regelung . . . . . 214
**Fleischbeschau** siehe Fleischtransport.
**Fleischhauer**; Führung der Geschäftsbezeichnung „Koscherfleisch" . . . . . 90
**Fleischtransport** mittels Eisenbahn und Kosten der diesbezüglichen Fleischbeschau . . . . . 124
**Fleischverschleißgewerbe**; Begriff und Umfang . 232
**Floridsdorf**; Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern . . . . . 41
**Flüssigkeiten**, gebrannte, geistige; Einhebung einer communalen Abgabe davon in Wien . . . 257
**Formulare** der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter; Ergänzung . . . . . 120
— für die periodischen Strikesnachweisungen; Rubrikenvermehrung . . . . . 157
**Formularien** für Unfallsanzeigen; Ausfüllung . 181
— neue, für die Erhebungen und Entscheidungen in Erwerbsteuerangelegenheiten; Einführung und Gebrauch . . . . . 218
**Forste**; Bewirtschaftung . . . . . 154
**Förster**; Jagdkartenstempel und Art der Befestigung und Überschreibung derselben . . . . . 94
**Forterhebung** der Steuern und Abgaben vom 1. Jänner bis Ende April 1891 . . . . . 4
— — pro Mai und Juni 1891 . . . . . 86
— — pro Juli 1891 . . . . . 122
**Frachtbriefblanquetten**; Gestattung des Eindruckes der Stempelzeichen zu 5 kr. und 1 kr. auf denselben . . . . . 215
**Freie Gewerbe**: Badeanstalten, nicht für Heilzwecke bestimmte . . . . . 72
— Handbronzepolierergewerbe . . . . . 234
— Verabreichung von Sodawasser, Limonade 2c. . 203
**Freihafengebiet** Triest; Einbeziehung in das österr.-ungar. Zollgebiet, Gesetz . . . . . 121
**Freundorf**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Friedenspulvermagazine**, siehe Munitionsdepots.
**Frysztak**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Markuszowna . . . . . 216
— Steuer- und Depositenamt; Errichtung . . . 216
**Fuhrwerk**, siehe Hunde-, auch Lastenfuhrwerk.

## G.

**Gablonz**, Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . . . . . 192
**Galizien**; Erhöhung der Ärarialvorspanngebür . 245
— Errichtung eines neuen Kreisgerichtes in Stryj 3
— Errichtung von Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebüren bei den Finanz-Bezirksdirectionen . . . . . 246
— Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen auf dem Centralviehmarkte in Wien 83
**Galizisches** Landesanlehen; Verwendbarkeit desselben zur Anlegung von Stiftungen und Capitalien . 192
**Gartenbauanlagen**; regelmäßige behördliche Untersuchungen wegen Befreiung der Besitzer vom Erfordernisse der Reblauscertificate bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten . . . . 178
**Gebäude**, städtische; Sparsamkeit beim Wasserverbrauche . . . . . 79
— Vornahme von Adaptirungen, Renovierungen, Reparaturen . . . . . 134, 271
**Gebäudesteuer**; Übergangsbestimmungen aus Anlass der Vereinigung der Vororte mit Wien . 141
**Gebetbücher**, gebundene; Verkauf durch Buchbinder 111
**Gebrannte** geistige Flüssigkeiten; Einhebung einer communalen Abgabe davon in Wien . . . 257
— Handel, Ausschank und Kleinverschleiß, Abgabe von denselben; Übergangsbestimmungen anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien . . 141
— Qualification des Ausschankes oder Handels als Haupt- oder Nebenbeschäftigung; Wahrung der Interessen des Ärars bei derselben . . . . 29
— siehe auch Brantwein.
**Gebrauchsnormale** von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts; 18. Nachtrag zur Aichordnung . . . . . 169
**Gebünde** und Behälter; Berechtigung der Bierbrauer, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger zur Herstellung und Reparatur von solchen für den eigenen Gewerbebetrieb . . . . . 266

**Gebüren** (unmittelbare und Stempel-), bei den Finanz-Bezirksdirectionen; Errichtung besonderer Abtheilungen bei denselben . . . . 215, 246
— (Nachlass-) zum Krankenhausfonde; siehe Nachlassgebüren.
**Gebürenäquivalent**; Abänderung hinsichtlich der Einbekennung des demselben unterliegenden Vermögens und der Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das V. Decennium . . . 67
**Gebürenbefreiung** für die Erwerbung eines Palais für die russische Botschaft . . . . . 192
**Gebürenbemessungsämter** Linz, Salzburg, Klagenfurt, Laibach, Triest, Troppau, Czernowitz; Erweiterung ihres Wirkungskreises . . . . . 215
**Gebüreneinhebung** bei Abgabe von Fischerbücheln 107
**Gebürenfreiheit** der Aufnahmscertificate in die Hochschulen und der diesbezüglichen Gesuche . 269
**Gebürenpflicht** der Jagdkarten . . . . . 180
**Gebüren-** und Stempelbefreiung bei Löschung kleiner Satzposten; zeitweilige Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes . . . . . 5
**Gebüren-** und Steuerbefreiung für die in Triest neu zu errichtenden Industrieunternehmungen . 3
**Geburten**, siehe Geburtsbuch.
**Geburtsbuch** der Matrikelämter; Eintragung sämmtlicher Geburtsfälle, auch wenn das Kind todt geboren oder bald nach der Geburt gestorben ist 197
**Geburtszeit**, Tag und Monat neben dem Geburtsjahre; Einsetzung in die Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter . . . . . 198
**Gefahrenclassen-Eintheilung** der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zur Erzeugung von Zündhölzchen und Zündwaren . . . . . 246
**Gefällsübertretung**, schwere; Begründung einer solchen durch den Besitz verbotener Lose . . . 183
**Gefäße**, siehe Gebünde.
**Geflügelhandel**; Hintanhaltung von Thierquälereien und des Verkaufes an einer Seuche eingegangenen Geflügels . . . . . 132
**Gehilfenversammlung**, gemeinsame, für mehrere Genossenschaften. . . . . 263
**Gehilfenversammlungen**, genossenschaftliche; Vorgang bei deren Einberufung . . . . . 200
**Geistige** Getränke, siehe gebrannte geistige Getränke.
**Geldabfuhren** der Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen der magistratischen Bezirksämter . 275
**Geldsammlungen** von gewerbegenossenschaftlichen Mitgliedern und Angehörigen. . . . . 126
**Gemeinde** Berbeki; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kamionka strumilowa . . . . . 215
— Cerhovic; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Hořowitz . . . . . 169
— Hrusic und Kalischt; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kičan . . . . . 118
— Lipowce und Majdan-Lipowiecki; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Przemyślany . . . . . 119
— Solina; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Ustrzyki dolne . . . . . 120
— Wien; Recurse zur Wahrung ihrer Rechte . . 115
**Gemeindeamter**; Auszahlung der Kostgelder für Findlinge durch dieselben . . . . . 17
**Gemeindeärzte**; Verlautbarung von Bestimmungen über die Durchführung des n. ö. Landesgesetzes vom 21. December 1888, L. G. Bl. Nr. 2 ex 1889 41
**Gemeindegebietstheile**; Ausscheidung aus dem Wiener Polizeirayon . . . . . 7
**Gemeinden**; Ausfertigung und Ergänzung der Aufnahmszeugnisse in die öffentlichen Krankenanstalten 266
— deren Stellung gegenüber der Donauregulierungscommission . . . . . 48
**Gemeindeumlagen**, siehe Umlagen.
**Gemeindeverbandsaufnahme**; erhöhte Gebüren für Wiener Neustadt . . . . . 69
**Gemeindezuschläge**, erhöhte, für die Gemeinden Ostra und Reichaueramt, dann Unter-Döbling, Gersthof, Pötzleinsdorf, Sechshaus und Währing 69
**Gemeinschaftlicher** Betrieb einer Gewerbeconcession durch zwei Personen; Unzulässigkeit . . . . 182
**Gemischtwarenhändler**; Berechtigung zum Verkaufe gewisser Presserzeugnisse ohne besondere Gewerbeanmeldung . . . . . 229
**Gemüse**; Ein- und Durchfuhr aus Rumänien. . 144
**Generalconsulat**, österr.-ungar., in London; Telegrammadresse . . . . . 69
**Genossenschaft**, siehe Gewerbegenossenschaft.
**Genossenschaftliche** Versammlung; gleichzeitige Einberufung zweier, für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten . . . . . 136
**Genossenschaftscommissäre**; Berichterstattung über wichtigere Vorkommnisse in Versammlungen. . 158
**Genossenschaftskrankencasse**; Beitritt einer fremden Genossenschaft . . . . . 26
— Unzulässigkeit der disciplinaren Enthebung des Obmannes von seinem Posten . . . . . 202
**Genussartikel**, Handel mit solchen; sanitätspolizeiliche Überwachung . . . . . 92
**Geometer** für agrarische Operationen . . . . 172
**Gerichtsbarkeit**; Bestimmungen mit Rücksicht auf die Vorortevereinigung mit Wien . . . . 191
— in Strafsachen; Übertragung derselben an das Bezirksgericht Favoriten in Wien. . . . 83, 123
— (Consular-); Bestimmungen über die Ausübung derselben. . . . . 193
**Gerichtssprengel** Wien, Korneuburg, Wiener-Neustadt; theilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen . . . . . 121
**Gesandtschaft**, österr; in Bayern, siehe Amtsschreiben.
**Geschäftsbezeichnung**, Koschersleisch bei Fleischhauern . . . . . 90
**Geschäftsbücher**; Verpflichtung der Inhaber der Informationsbureaux zur Aufbewahrung derselben 82
**Geschäftsordnung** für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter in Wien . . . . 256
**Gesellschafter**, öffentliche von Handelsfirmen; Mitgliedschaft derselben zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . 76
**Gesellschaftsreisen**, siehe Kartenverkauf.
**Gewehrindustrie-Fachschule** in Ferlach; Zeugnisse zum Befähigungsnachweise für das Drechsler-, Schlosser- und Metallgraveurgewerbe . . . 66
**Gewerbe**, freie; Badeanstalten, nicht für Heilzwecke bestimmte . . . . . 72
— — Verabreichung von Sodawasser, Limonade 2c. 203
— (Geschäfte), im Zuckersteuergesetze bezeichnete; Erstattung der Anzeige von deren Übernahme . . 141
**Gewerbeanmeldungen**; Stempelgebür . . . . 240
— — Übergangsbestimmungen anläßlich der Vereinigung der Vororte mit Wien . . . . . 141
**Gewerbeconcession**, siehe Concession.
**Gewerbegenossenschaften:**
Ausscheidung einer Gewerbekategorie aus einer verschiedenartige Gewerbe umfassenden Genossenschaft . . . . . 95
Beitritt zur Krankencasse einer anderen derlei Corporation. . . . . 26
Gehilfenversammlung und Schiedsgericht; Errichtung je einer dieser Institutionen für mehrere Genossenschaften . . . . . 263
Gehilfenversammlungen; Vorgang bei deren Einberufung. . . . . 200
Geldsammlungen der Mitglieder und Angehörigen zu Strike- und anderen agitatorischen Zwecken 126
Genossenschaften und Krankencassen im politischen Bezirke Währing . . . . . 91
Genossenschaftskrankencassen; Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern derselben von der Krankenversicherungspflicht . . . . . 223
Gewerbetreibende, mehrere verschiedenartige Gewerbe ausübende; Verpflichtung derselben beim Bestande gesonderter Genossenschaften für die einzelnen Gewerbe, sämmtlichen Genossenschaften anzugehören . . . . . 258
Lehrlingskrankencassen; Directiven für deren Errichtung . . . . . 267
Mitgliedschaft von Gewerbetreibenden im Falle der Nichtausübung des Gewerbes. . . . 130

**Gewerbegenossenschaften:**
Schiedsgerichtlicher Ausschuss; Obmannswahl . 96
Statuten; Beseitigung von Bestimmungen über die Kündigungsfrist . . . . . 147
Versammlungen; Berichterstattung der Genossenschaftscommissäre über wichtigere Vorkommnisse 158
— gleichzeitige Einberufung zweier in Gewärtigung der Beschlussunfähigkeit der ersten . . 136

**Gewerbeinspectoren**; Vermehrung des Personals 229
— rechtzeitige Verständigung derselben von den Localerhebungen über Betriebsanlagen . . . . . 181
— Verständigung von den Betriebsunfällen und den diesbezüglichen amtlichen Erhebungen. . . . 196

**Gewerbeschein**; eventuelle Aufnahme einer Clausel auf Beobachtung der Punzierungsvorschriften . 228
— für Eisenbahn-Fahrkartenverschleiß für Reisende in das Ausland; Beisetzung einer besonderen Clausel 24

**Gewerbliche** Hilfsarbeiter; Ergänzung des Formulares der Arbeitsbücher derselben . . . . . 120
— — siehe auch Hilfsarbeiter.

**Gewerbewesen:**
Arbeitsbuch, Rubrik „Heimatsgemeinde"; Ergänzung durch Angabe des pol. Bezirkes . 198
Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter; Formularergänzung . . . . . 120
— jugendlicher Hilfsarbeiter; Eintragung des Geburtstages neben dem Geburtsjahre in dieselben . . . . . 198
— — und von Lehrlingen; Rubrikenausfüllung, beziehungsweise Eintragung der Lehrverträge 148
Arbeitseinstellungen (Strikes); Berichterstattung der Gewerbebehörden . . . . . 31
— Formularien für die periodischen Nachweisungen; Rubrikenvermehrung . . . . . 157
Ausschließung vom Gewerbebetriebe gemäß § 5 Gewerbeordnung . . . . . 151
Badeanstalten mit Dampfbädern, gewerbsmäßige; Betriebsvorschriften. . . . . 129
— ohne Heilzwecke; Behandlung derselben als freie Gewerbe . . . . . 72
Beschlagnahme von Waren und Geräthschaften bei Vollziehung gewerberechtlicher Straferkenntnisse und Verwendung des diesbezüglichen Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen . . . . . 128
Brantwein, Ausschank u. Handel; Wahrung der Interessen des Ärars bei der Qualification desselben als Haupt- oder Nebenbeschäftigung 29
Buchbinder; Verkauf von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen . 111
Concessionierte Gewerbe; Unzulässigkeit des gemeinschaftlichen Betriebes zweier Personen . 182
Dacheindeckung; Zulassung der Asphaltdachpappe-Fabricate der Firma Posnansky und Strelitz in Wien . . . . . 68
— der Firma Johann Bosch in Wien . . . . . 106
Dienstmannswesen; Reformen, eventuell Vermehrung der Stadtträger . . . . . 27
Dörranlagen für Obst, Cichorien 2c. . . . . 151
Eisenbahn-Fahrkartenverschleiß für Reisende in's Ausland; Gewerbescheinausfertigung . . . 24
Eisenbahn- und Schiffahrtskarten; Verkauf für den Personentransport auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen durch ein Reisebureau . . . . . 268
Fabriksniederlagen; Nichtzugehörigkeit zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . 75
Flaschenbierhandel; Regelung . . . . . 214
Fleischverschleißgewerbe: Begriff und Umfang . 232
Geflügelhandel; Hintanhaltung von Thierquälereien und des Verkaufes an einer Seuche eingegangenen Geflügels . . . . . 132
Gehilfenversammlung, gemeinsame, für mehrere Gewerbegenossenschaften . . . . . 263
Gehilfenversammlungen, genossenschaftliche; Vorgang bei deren Einberufung . . . . . 200

**Gewerbewesen:**
Geldsammlungen zu Strikezwecken unter gewerbegenossenschaftlichen Mitgliedern und Angehörigen . . . . . 126
Gemischtwarenhändler; Verkauf der concessionsfreien Presserzeugnisse ohne besondere Gewerbeanmeldung . . . . . 229
Genossenschaften und Krankencassen im politischen Bezirke Währing . . . . . 91
— Verpflichtung der Inhaber mehrerer verschiedenartiger Gewerbe, für welche gesonderte Genossenschaften bestehen, allen diesen Genossenschaften anzugehören . . . . . 258
— verschiedenartige Gewerbe umfassende; Ausscheidung einer Gewerbekategorie . . . . 95
Genossenschaftscommissäre; Berichterstattung über wichtigere Vorkommnisse in genossenschaftlichen Versammlungen. . . . . 158
Genossenschaftskrankencasse; Beitritt einer fremden Gewerbegenossenschaft . . . . . 26
— Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern derselben von der Krankenversicherungspflicht 223
— Unzulässigkeit der disciplinaren Enthebung des Obmannes von seinem Posten . . . 202
Genossenschaftsversammlungen; gleichzeitige Einberufung zweier für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten . . . . . 136
Gesellschafter, öffentliche, von Handelsfirmen; Zugehörigkeit zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . 76
Gewerbe, Entziehung, bezw. Ausschließung von solchen; Maßregeln gegen Erschleichung von Gewerbeberechtigungen in solchen Fällen. . 35
— handwerksmäßige; Bezeichnung der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von solchen Gewerben berechtigen . . . . . 66
Gewerbeanmeldungen; neuer Stempel . . . 240
— — Uebergangsbestimmungen anläßlich der Vorortevereinigung mit Wien. . . . . 141
Gewerbeinspector; rechtzeitige Verständigung desselben von den Localerhebungen über gewerbliche Betriebsanlagen . . . . . 181
Haarfärbemittel: Aqua amarella von Dr. Booth und von John Gosnell & Comp., Wilhelm Seegers verbesserte Haarfarbe, amerikanisches Haarwasser von White, Hair Restorer von Rosseter; Verbot . . . . . 27, 161
Hand-Bronzepolierergewerbe; freies Gewerbe . 234
Handfeuerwaffen, Erprobung; Gesetz 137
— — Durchführungsverordnung. . . . . 246
Hausierhandel; Verbot in Gyöngyös. . . . . 270
— — in Szatmár-Német. . . . . 46
Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg; Auflassung . . . . . 145
Holzstoffwarenerzeugung; beschränkte Gestattung der Sonntagsarbeit bei derselben . . . . 262
Informationsbureaux; Verpflichtung der Inhaber derselben zur Aufbewahrung der Correspondenzen und Geschäftsbücher . . . . . 82
Koscherfleisch; Geschäftsbezeichnung bei Fleischhauern . . . . . 90
Knallpräparate und mit solchen in Verbindung stehende Waren; Verkehr mit denselben . . 260
Kündigungsfristbestimmungen; Beseitigung aus den Genossenschaftsstatuten . . . . . 147
Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumen-, Laub- und Blumenbestandtheilerzeugung; Nichtaufnahme unter die handwerksmäßigen Gewerbe . . . . . 21
Lehrlingskrankencassen; Directiven für deren Errichtung . . . . . 268
Lehrlingsschulbesuch; Controle. . . . . 147
Marienbader Reductionspillen, Karl Brem'sche; Verkaufsverbot . . . . . 110
Nichtbetrieb (Gewerbs-); Genossenschaftsangehörigkeit im Falle desselben . . . . . 130
Obmannswahl bei den gewerbegenossenschaftlichen Schiedsgerichten . . . . . 96

**Gewerbewesen:**
Passagierbeförderung, überseeische; gewerberechtliche Behandlung diesbezüglicher Vermittlungsgeschäfte . . . . . 24
Privatagentien; genaue Erhebung der moralischen Eignung derselben . . . . . 98
— neuer Stempel für die Concessionsgesuche . 240
Privatgeschäftsvermittlungen; Katasteranlegung über Veränderungen in deren Stande gegen Auflassung der Vierteljahresberichte . . . 269
Privilegienagentien, Verleihung; Localbedarf. . 183
Pulvermagazine (Friedens-) und Munitionsdepots; gewerbliche Betriebsanlagen und Munitionsdepots in der Nähe von solchen . . . . 108
Pulververschleiß; Bestimmungen hierüber . 99. 149
Pulververschleißer; Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „k. k." in den Ankündigungsschildern . . . . . 231
Punzierungsvorschriften; eventuelle Aufnahme einer Clausel in den Gewerbeschein auf deren Beobachtung. . . . . 228
Schiedsgerichtlicher Ausschuss, gemeinsamer, für mehrere Genossenschaften . . . . . 263
Sodawasser-, Limonade- 2c. Verabreichung; freies Gewerbe. . . . . 203
Souterrainwerkstätten; Vorschriften nach der Bauordnung. . . . . 147
Sprengmittelvorschriften; deren Handhabung mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol 222
Stempelgebür, neue, für Gewerbeanmeldungen anlässlich der Vorortevereinigung mit Wien 141, 240
Steuerfreie Anbringung der gewerblichen Marken an den beim Transporte derselben zur Verwendung gelangenden Behältnissen . . . 40
Thee und sonstige Genussartikel, Handel; sanitätspolizeiliche Überwachung . . . . . 92
Theesurrogate und Kunstheesorten, gesundheitsschädliche; Fabrications- und Verkaufsverbot 92
Überstundenbewilligungen; gesetzliche Erfordernisse und Dauer, eventuelle Vorlage einschlägiger Gesuche an die Landesbehörde. . . . . 153
Unterrichtsanstalten, gewerbliche, mit Zeugnissen für den Befähigungsnachweis für handwerksmäßige Gewerbe. . . . . 66
Vergolder und Tischler; Abgrenzung der beiderseitigen Gewerberechte . . . . . 257
Wasenmeistereien; Haltung von Schweinen . . 97
Wöchnerinnen; gewerbliche Verwendung derselben 148
Zuckeroblatenerzeugung; handwerksmäßiges Gewerbe mit Zuckerbäcker-Befähigungsnachweis 270
Zuckersteuer, im Zuckersteuergesetze bezeichnete Gewerbe; Anzeigepflicht bezüglich deren Übernahme . . . . . 141
Zuckerverpacken bei der Zuckerfabrication; zulässige Sonntagsarbeit. . . . . 157
**Gewerbsbehörde**; Handhabung der Vorschriften über die Ausschließung vom Gewerbebetriebe . 151
**Gewerbsnichtbetrieb**; Genossenschaftsangehörigkeit von ihr Gewerbe nicht ausübenden Gewerbetreibenden . . . . . 130
**Gewerbsrechte** der Vergolder; Abgrenzung gegenüber dem Tischlergewerbe . . . . . 257
**Gewichte**; Aichgebür für deren Nachaichung . . 212
**Gewinnsthoffnung**, siehe Lose.
**Gilligkeitsdauer** der Jagdkarten; Abänderung des betreffenden Gesetzes . . . . . 122
**Gipssärge**; probeweise Beistellung derselben . . 79
**Gliniany**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Gnesbach**, siehe Umlagen.
**Gold-** und Silberarbeiter; Befähigungsnachweis durch Zeugnisse der Metalltechniker-Fachschule in Innsbruck . . . . . 66
**Görz**, Landtag; Einberufung . . . . . 246
— landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation; Statut 121
**Gradiska**, Landtag; Einberufung . . . . . 246
**Grafendorf**; Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage . . . . . 145
**Grafensulz**; Taschelbachregulierung . . . . . 171
**Granit**, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif; Abänderung . . . 121
**Graveurgewerbe** (Metall-); Befähigungsnachweis durch Zeugnisse der Gewehrindustrieschule in Ferlach . . . . . 66
**Graz**, Staatsgymnasien; Abänderung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eigener Gebäude zu deren Unterbringung und die Beschaffung der Geldmittel . . . . . 39
— Umgebung, politischer Amtsbezirk; Theilung. . 190
**Groß-Bittesch**, Bezirksgericht; Errichtung . . . 119
**Groß-Wien**, zu vermeidende Bezeichnung im amtlichen Sprachgebrauche. . . . . 46
**Grundbuchswesen**; grundbücherliche Einverleibung in geringfügigeren Sachen . . . . . 87
**Grunddorf**; Kampflussregulierung . . . . . 171
**Grundentlastungsfonde**; abgeschlossenes Übereinkommen mit der Landesvertretung von Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau . . . . . 4
**Grundentlastungsfonds** der Bukowina; Regelung der Verhältnisse des Staates zu demselben . . 193
— — Abschluss des Übereinkommens . . . . 216
**Grundentlastungsfondszuschläge** für das Jahr 1891. . . . . 41
**Grundsteuerfreiheit** für die mit neuen Reben hergestellten Weinpflanzungen. . . . . 118
**Grzymalów**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Gürtler** und Bronzewarenerzeuger; Befähigungsnachweis durch Zeugnisse der kunstgewerblichen Metalltechniker-Fachschule in Innsbruck . . . 66
**Gyöngyös**; Hausierhandelsverbot . . . . . 270

## H.

**Haarfärbemittel**: Aqua amarella des Dr. Booth und von John Gosnell & Comp.; Wilhelm Seegers verbesserte Haarfarbe; amerikanisches Haarwasser von White und Rosseters Hair Restorer; Verbot . . . . . 27, 161
**Hafengeleise**, Triester; Betriebsübernahme durch den Staat . . . . . 5
**Hafenordnung** für die Bodenseehäfen in Bregenz; Ergänzung und Abänderung . . . . . 215
**Hafen-Seesanitätsverwaltung**; Reisegebüren für deren Bedienstete . . . . . 121
**Haindorf** am Kamp; Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage . . . . . 123
**Hair Restorer** von Rosseter; Verbot . . . . 161
**Hand-Bronzepolierergewerbe**; freies Gewerbe . 234
**Handel** mit gebrannten geistigen Getränken, siehe Ausschank.
**Handelsbeziehungen** mit der Türkei und Bulgarien; weitere Regelung, Gesetz . . . . 5
— — — sowie mit Spanien und Portugal; provisorische Regelung . . . . . 243
**Handelsgesellschaften**, offene; Mitgliedschaft der einzelnen Gesellschafter zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. . . . . 76
**Handels-** und Gewerbekammer; Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer behufs Bedeckung der Kosten für dieselbe pro 1891 . . . . 21
— — pro 1892 . . . . . 217
**Handels-** und Schiffahrtsconvention mit Ägypten 5
— mit Italien; Verlängerung der Kündigungsfrist 144
**Handels-** und Zollbündnis mit Ungarn; Abänderung des Artikels VI, beziehungsweise Außerkraftsetzung des vorletzten und letzten Absatzes des Artikels VI 170, 247
**Handfeuerwaffen**, Erprobung; Gesetz . . . . 137
— — Durchführungsverordnung . . . . . 246
**Handwerksmäßige** Gewerbe: Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheilerzeugung; Nichtaufnahme in die Liste derselben . . . . . 21
— Zuckeroblatenerzeugung mit Befähigungsnachweis für das Zuckerbäckergewerbe . . . . . 270

**Handwerksmäßige** Gewerbe: Bezeichnung der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von solchen Gewerben berechtigen . . . . 66
**Hauptrasseabtheilungen** der magistratischen Bezirksämter; Geldabfuhren . . . . . 275
**Hausierhandel**; Verbot in Gyöngyös . . . . 270
— in Szatmár-Német in Ungarn . . . . . 46
**Heer**; Abänderung des Gesetzes über die Militärversorgung . . . . . 143
— Recrutencontingent pro 1891 . . . . . 6
— pro 1892 . . . . . 246
**Heeresverwaltung**; Veräußerung von in der Benützung derselben befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums . . . . . 192
**Hefe**; Zollbehandlung . . . . . 216
**Heilmittel**, Verschreibung und Verabfolgung derselben für Rechnung des Staates ꝛc.; Ordinations- und Dispensationsnorm . . . . 64, 256
— Koch'sches, gegen Tuberculose; Vorschriften hinsichtlich dessen Anwendung . . . . . 28
**Heimatsgemeinde**, Rubrik des Arbeitsbuchformulares; Ergänzung durch Angabe des politischen Bezirkes . . . . . 198
**Heimatsrecht** der Findelkinder . . . . . 271
**Heizaufseherdienst**; Organisation dieses städtischen Dienstes . . . . . 135
**Herzegovinisch-bosnische** Truppen; Einquartierung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . 2
**Hernals**, Bezirkshauptmannschaft; Auflassung . . 246
**Herrnleis**; Taschelbachregulierung . . . . . 171
**Herzogenburg**; Einreihung in die 8. Classe des Militärzinstarifes . . . . . 86
**Hietzing**, Bezirkshauptmannschaft; Auflassung . . 246
— Umgebung, Bezirkshauptmannschaft; Errichtung 246
**Hilfsarbeiter**, gewerbliche; Ergänzung des Formulares der Arbeitsbücher derselben . . . . 120
— jugendliche, Arbeitsbücher; Eintragung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre 198
— — Rubrikenausfüllung . . . . . 148
**Historische** Denkmäler und Kunst-, Centralcommission; Wirkungskreis . . . . . 109
**Hochschule**; stempelfreie Behandlung der Aufnahmscertificate und diesbezüglichen Gesuche . . . 269
**Holzindustrieschulen** in Riva und Wolfsberg; Auflassung . . . . . 145
— in Villach und Würbenthal; deren Zeugnisse berechtigen zum Antritte der handwerksmäßigen Gewerbe der Drechsler, beziehungsweise Tischler. 66
**Holzstoffwarenerzeugung**; Gestattung der Sonntagsarbeit für gewisse Arbeitsvorgänge bei derselben . . . . . 262
**Horn**; Verpflegskostentarif für die Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt . . . . . 217
**Hořowitz**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Cerhovic . . . . . 169
**Horwatitsch** Victor; siehe Dampfkessel-Prüfungscommissäre.
**Hrušic**, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kičan . . . . . 118
**Humanitätspflege**; Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln für Rechnung des Staatsschatzes 64
**Hundefuhrwerk**; Ausdehnung der Vorschriften über den ganzen Wiener Polizeirayon . . . 110
**Hypothekenanstalt**, (Landes-); Statutenänderung. 123

## I.

**Jagdkarten**; Ausstellung und Gebürenpflicht . . 180
— der k. k. Förster; Stempelgebür, dann Art der Befestigung und Überschreibung des Stempels . 94
— Gesetz; Abänderung (Taxe und Giltigkeitsdauer) 122
**Identitätsbezeichnungen**; Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehr an dem Gewebe anzubringenden . . . . . 5, 121, 246
**Impfwesen**; Förderung desselben durch das Lehrpersonal der Volksschulen . . . . . 199
**Industrieunternehmungen**, im Gebiete von Triest neu zu errichtende; Steuer- und Gebürenbefreiung 3
**Infectionskrankheiten**; Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung durch das Photographieren von Leichen . . . . . 61
— Hintanhaltung der Verschleppung in öffentlichen Waschanstalten . . . . . 112
**Informationsbureaux**; Verpflichtung der Inhaber derselben zur Aufbewahrung der Correspondenzen und Geschäftsbücher . . . . . 82
**Innsbruck**, Metalltechniker-Fachschule; Zeugnisse zum Befähigungsnachweise für die Gewerbe der Gürtler und Bronzewarenerzeuger, dann der Gold- und Silberarbeiter . . . . . 66
**Instruction** für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden, betreffend die Gebarung und Verrechnung der aus Anlass der Bestellung von Gemeindeärzten für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beträge und der hieraus zu erfolgenden Ausgaben . . . . . 41
**Irrenanstalten**; Nichtverpflichtung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen zur Verpflegskostenzahlung . . . . . 261
**Ischl**, Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . 192
**Israelitische** Cultusgemeindesprengel; Feststellung und Abgrenzung . . . . . 256
— Cultusvorstände; provisorische Anordnungen hinsichtlich deren Bestellung . . . . . 256
**Italien**, neuer Consulartarif; Legalisierungstaxe . 258
— Verlängerung der Kündigungsfrist des Handels- und Schiffahrtsvertrages . . . . . 144
— Vertrag, betreffend den Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber. . . . . 6
**Judenau**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Jugendliche** Hilfsarbeiter, Arbeitsbücher; Eintragung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre . . . . . 198
— — Rubrikenausfüllung . . . . . 148
**Jurczyce**, Gemeinde; Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina . . . . . 38

## K.

**Kaffee** (Kunst-) mit Zusatz von Coffe'in oder kohlensaurem Ammoniak; Herstellungs- und Vertriebsverbot . . . . . 146
**Kaffeesurrogate**; sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung . . . . . 72
**Kaiser** Ferdinands-Nordbahn; Übertragung der Eisenbahnconcession Weißkirchen-Wsetin-Rožnau an dieselbe . . . . . 86
**Kaiserlicher** Adler und Bezeichnung „k. k."; Führung der Pulververschleißer in den Ankündigungsschildern . . . . . 231
**Kalender**, gebundene; Verkauf durch Buchbinder . 111
**Kalenderstempel**, Signette; neue Einführung . . 6
**Kalischt**, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Kičan . . . . . 118
**Kamionka strumilowa**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Berbeki . . . . . 215
**Kampfluss**; Regulierung in der Katastralgemeinde Grunddorf . . . . . 171
**Kanaleinmündungsgebüren**; Bewilligung für die Stadt Mödling . . . . . 42
— Vorgang bei der Einhebung in Wien . . . 34
**Kanzleidiurnisten**; Creirung von sechs Stellen . 79
— Aufnahme von zehn . . . . . 184
**Karlsbad**, Stadtgemeinde; Darlehen aus Anlass der Überschwemmung . . . . . 6
**Kärnten**; Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 bewilligten Vorschüsse . . . . . 39
**Kartenverkauf** für den Personentransport auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen. . 24, 268
**Kataster** für die Privatgeschäftsvermittlungen; Anlegung . . . . . 269

**Kaufmannschaftsgremium**, Wiener; Mitgliedschaft der öffentlichen Gesellschafter von Handelsfirmen 76
— Nichtzugehörigkeit der Fabriksniederlagen . . 75
**Kitzen**; Transit aus Rumänien . . . . . 144
**Klagenfurt**, Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
**Klosterneuburg**, chemische Versuchsstation; Statut 121
**Knallpräparate** und mit solchen in Verbindung stehende Waren; Verkehr mit denselben . . . 260
**Koch**, Professor; Heilmittel gegen die Tuberculose. 28
**Kogel**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Kohlensaures** Ammoniak als Zusatz beim Kunstkaffee; Herstellungs- und Vertriebsverbot . . 146
**Kornenburg**, Gerichtssprengel; theilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen . . . . . 121
**Koschersteisch**; Geschäftsbezeichnung bei Fleischhauern . . . . . 90
**Kosten** der Fleischbeschau anlässlich des Fleischtransportes mit Eisenbahnen . . . . . 124
**Kostenvergütung** bei Fischerkarten und Fischerbüchel . . . . . 261
— für die Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr . 97
**Kostgelder**; Auszahlung derselben für Findlinge durch die Gemeindeämter . . . . . 17
**Krakau**, Filial-Landescasse; Errichtung . . . 170
**Krankenanstalten:**
Krankenanstalten, öffentliche; Ausfertigung und Ergänzung der von den Gemeinden auszustellenden Aufnahmszeugnisse . . . . . 266
Marczali, Spital; Aufnahme unter die öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser und Bemessung der Verpflegsgebür . . . . . 33
Schlesien; Verpflegsgebürenfestsetzung . . . 20
Wien; Verpflegstaxen pro 1892 . . . . . 257
Wiener Vorortegemeinden-Spitäler; Übertragung an den k. k. Krankenanstaltenfonds . . . 257
Wilhelminen-Spital in Ottakring; Erklärung als allgemeine öffentliche Krankenanstalt und Festsetzung der Verpflegstaxe . . . . . 19
**Krankenanstaltenfonds**; Beiträge hiezu aus den Verlassenschaften . . . . . 257
**Krankencassen**, siehe Krankenversicherung.
**Krankenhausfonds**, allgemeiner, Gebürenbemessung von Verlassenschaften; Nichtberücksichtigung von Bürgschaftsschulden . . . . . 33
**Krankenverpflegskosten**; Mittheilung der Documente, beziehungsweise Verhandlungsacten an den Landesausschuss bei Verurtheilungen des n. ö. Landesfondes zur Zahlung derselben . . 145
**Krankenversicherung:**
Bezirkskrankencasse, zur Versicherung von Bauarbeitern, berufene . . . . . 127
Genossenschaftskrankencasse; Beitritt einer fremden Gewerbegenossenschaft . . . . . 26
— Unzulässigkeit der Befreiung der Mitglieder derselben von der Krankenversicherungspflicht 223
— — der disciplinaren Enthebung des Obmannes von seinem Posten . . . . . 202
Krankencassen im politischen Bezirke Währing . 91
- Nichtverpflichtung zur Verpflegskostenzahlung an Irrenanstalten . . . . . 261
— statistische Übersichten und Ausweise . . . 92
Lehrlingskrankencassen; Directiven für deren Errichtung . . . . . 267
Vereinskrankencassen; Rechnungsabschlüsse . . 183
— Wirkungskreis des Magistrates und der Polizeidirection hinsichtlich derselben . . . 172
**Krankheitsstatistik**; Übersichten und Ausweise der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen . . . . . 92
**Kranzelbinderei**, siehe Kunstblumenerzeugung.
**Krebse**; Änderung der Schonzeit im Jahre 1891. 87
**Kreisgericht** Stryj; Errichtung . . . . . 3
**Kriegsmarine**, Abänderung des Gesetzes über die Militärversorgung . . . . . 143
— Recrutencontingent pro 1891 . . . . . 6
— — pro 1892 . . . . . 246
**Kronprinz** Rudolfsbrücke; Einhebung der Brückenmaut an derselben . . . . . 217
**Kündigungsfrist**; Beseitigung von diesbezüglichen Bestimmungen aus den Genossenschaftsstatuten . 147
**Kunstblumenerzeugergewerbe**; Nichtaufnahme in die Liste der handwerksmäßigen Gewerbe . . 21
**Kunstkaffee** mit Coffeïnzusatz; Herstellungs- und Vertriebsverbot . . . . . 146
**Kunstheesorten** und Theesurrogate, gesundheitsschädliche; Fabrications- und Verkaufsverbot . 92
**Kunstwerke**, Autorschutz; Vertrag mit Italien . 6
**Kunst-** und historische Denkmäler, Centralcommission; Wirkungskreis . . . . . 109
**Kupferscheidemünze**; Vermehrung . . . . . 143
**Kürschnerwaren**, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife; Ergänzung 246

## L.

**Laibach**, Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
— Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . . 192
**Lämmer**; Transit aus Rumänien . . . . . 144
**Landesanlehen**, galizisches; Verwendbarkeit zur Anlegung von Stiftungs- 2c. Capitalien . . . 192
**Landesausschuss**; rechtzeitige und ordentlich instruierte Einladung desselben zu allen politischen, die öffentlichen nicht ärarischen Straßen berührenden Commissionsverhandlungen . . . . . 226
— steiermärkischer; Übertragung der Eisenbahnconcession Cilli — Schönstein — Wöllan an denselben 121
**Landesbureau**, culturtechnisches; Zuziehung desselben zu den commissionellen Verhandlungen auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Meliorationswesens . . . . . 225
**Landescasse** (Filiale) in Krakau; Errichtung . . 170
**Landesfonds**, n. ö.; Verurtheilung desselben zur Verpflegskostenzahlung; Mittheilung der bezüglichen Documente, bezw. Verhandlungsacten an den Landesausschuss . . . . . 145
**Landesfondszuschläge** für das Jahr 1891. . . 41
**Landesgebäranstalt**, n. ö.; Heimatsrecht der auf der Zahlabtheilung geborenen Kinder . . . 271
**Landeshypothekenanstalt**; Statutenänderung . 123
**Landesordnung**, n. ö.; Abänderung des § 38 (Beschlussfassungen im Landtage . . . . . 6
**Landtagsbeschlussfassung**, siehe Landesordnung.
**Landtagseinberufung** in Böhmen . . . . . 5
— Österreich unter der Enns. . . . . 216
— Tirol . . . . . 5
— Salzburg, Steiermark, Görz und Gradiska. . 246
**Land-** und forstwirtschaftliches Versuchswesen; Statut für die Stationen Wien, Klosterneuburg, Görz und die staatliche forstwirtschaftliche Versuchsanstalt. 121
**Landwehr**; Abänderung des Gesetzes über die Militärversorgung . . . . . 143
- Recrutencontingent pro 1891 . . . . . 6, 41
— — pro 1892 . . . . . 246
— Übersetzung der Reserveofficiere in den Activstand derselben. . . . . 211
**Landwirtschaftliche** Lehranstalten in Ungarn; die Schlussprüfungszeugnisse berechtigen ohne Gegenzeichnung zum einjährigen Präsenzdienste. . . 98
— Producte, siehe Dörren.
— Schulen, mittlere; Regelung der Abhaltung der Prüfungen von Candidaten um Lehrerstellen an denselben . . . . . 67
**Landwirtschaftliches** Meliorationswesen, siehe Landesbureau.
**Lungenlois**; Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage . . . . . 145
**Langenrohr**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Lastenfuhrwerk**, Betrieb desselben; Hintanhaltung von Thierquälereien . . . . . 88
**Lebensgenussmittelverkehr**; sanitätspolizeiliche Überwachung . . . . . 92
**Legalisierungstaxe** nach dem neuen italienischen Consulartarife . . . . . 258

**Lehranstalten,** landwirtschaftl. in Ungarn, Schlusszeugnisse derselben; Begründung des Einjährig-Freiwilligenrechtes ohne Gegenzeichnung . . . 98
**Lehrlinge**; Schulbesuchscontrole. . . . . 147
— siehe auch Lehrverträge.
**Lehrlingskrankencassen,** genossenschaftliche; Bestimmungen hinsichtlich derselben . . . . . 267
**Lehrpersonale**; Regelung der Bezüge des an öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien angestellten Lehrpersonals . . . . . 256
**Lehrverträge**; Eintragung derselben in die Arbeitsbücher . . . . . 148
**Leichen**; Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren derselben. . . . . 61
**Leichenöffnungen,** außerämtliche; Entnahme von Leichentheilen bei derselben. . . . . 217
**Leichentheile,** siehe Leichenöffnungen.
**Leitomischl,** Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . . . . . 192
**Leopoldstadt** II., Bezirksgericht in Wien; Beginn der Wirksamkeit desselben . . . . . 120, 123
**Licenzgebüren**; Bestimmungen hinsichtlich der . . 272
**Lieferungen,** städtische; siehe Conten.
**Limonade,** Sodawasser u. dgl.; die gewerbemäßige Verabreichung ist als freies Gewerbe anzusehen 203
**Linienmauthen** (Wiener); Wegmauthtarif für dieselben 172
**Linienverzehrungssteuer**; Vollzugsverordnung, betreffend die Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer und wegen Einführung derselben in mehreren Vororten . . . . . 145
— von Bier und ärarischer Biersteuer-Zuschlagsbetrag; städtischer Zuschlag . . . . . 247
**Linz,** Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises. . . . . 215
**Lipowce,** Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Przemyślany . . . . . 119
**Liqueurerzeuger,** siehe Bierbrauer.
**Literatur,** Autorschutz; Vertrag mit Italien . . 6
**Lloyd**; Abschluss eines neuen Vertrages. . 106, 192
— Auflösung des Schiffahrts-Postvertrages . . . 170
**Lloyddampfer**; Erklärung der aus dem Oriente mit denselben einlangenden, den Reisenden nachzusendenden Gegenstände als Ware . . . . 68
**Localbahnen**; Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Anlage und den Betrieb derselben. 1
**Localbedarf** bei Verleihung von Privilegienagentien für Wien; Umfang. . . . . 183
**Localcommissionen,** siehe commissionelle Verhandlungen.
**Locomotive**; Befähigungsnachweis zu deren Bedienung . . . . . 162
**Lohnfuhrwerke** (Fiaker und Einspänner), Maximaltaxtarif und Betriebsordnung. . . . . 217
**London**; Polizeibehörde und österr.-ungar. Generalconsulat; Telegrammadressen . . . . . 69
**Lose,** ausländische, verbotene; Rechtsfolgen des Besitzes derselben . . . . . 183
— (Staats-) und andere oder deren Gewinsthoffnung; Hintanhaltung von Übertretungen der diesbezüglichen Veräußerungsvorschriften. . . 42
**Lubarzów,** Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Lungenseuche** des Rindes; Bekämpfung . . . 112

## M.

**Magistratische** Acten; geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung nach dem bezüglichen Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise des magistratischen Bezirksamtes . . . . . 239
— Bezirksämter; Beginn der Thätigkeit derselben . 256
— — Contenbehandlung, Senkgrubeneinschätzungen und Trottoirübernahmen . . . . . 239
— — städtische Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen; Geldabfuhren . . . . . 275
**Mähren**; Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden . . 5
**Majdan Lipowiecki,** Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Przemyślany . . . . 119
**Marburg,** Post- und Telegraphengebäude; Herstellung . . . . . 192
**Marczali,** Spital; Aufnahme unter die öffentlichen Krankenhäuser und Festsetzung der Verpflegsgebür 33
**Marienbader** Reductionspillen, Karl Brem'sche; Verbot . . . . . 110
**Marken,** (Post-), neue Type; Hinausgabe . . . 62
**Markuszowna,** Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Frysztak . . . . . 216
**Marmor,** Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife; Abänderung . . 121
**Maß** der Sicherstellung für die Einzahlung des Bonifications-Rückersatzes bei der Zuckerausfuhr pro 1891/92 . . . . . 122
**Maße** und sonstige Messapparate, zum Messen und Wägen dienende; Aichgebür bei der Nachaichung 212
**Materiallagerplatzzins** in den Bezirken XI bis XIX . . . . . 272
**Matrikelämter,** siehe Geburtsbuch
**Maulthiere,** Maulesel; Transit aus Rumänien . 144
**Maut** (Brücken-); Einhebung an der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien. . . . . 217
**Mautgesetz** für ärarische Brücken, Straßen und Überfuhren . . . . . 193
**Maximalarbeitszeit,** tägliche; siehe Überstundenbewilligungen.
**Maximaltaxtarif** und Betriebsordnung für Lohnfuhrwerke im Wiener Polizeirayon . . . . 217
**Melasse** (Syrup-) steuerfreie Anbringung der gewerblichen Marken an den beim Transporte derselben zur Verwendung gelangenden Behältnissen 40
**Melassenmuster,** gefällsämtliche Behandlung . . 246
**Meliorationsfonds**; Erhöhung. . . . . 190
**Meliorationswesen,** siehe Landesbureau.
**Michelhausen**; Tullnbachregulierung . . . . 171
**Mietzinskreuzer**; Bewilligung zur Einhebung für die Gemeinden Floridsdorf, Simmering und Wiener-Neustadt . . . . . 41
— und erhöhte Gemeindezuschläge für die Gemeinden Ostra und Reichaueramt, dann Unter-Döbling, Gersthof, Pötzleinsdorf, Sechshaus, Währing . 69

**Militärangelegenheiten:**
Auswanderungsrecht österreichischer Staatsbürger nach Ungarn; Beschränkung durch die Wehrpflicht . . . . . 179
Bosnisch-hercegovinische Truppen; Einquartierung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern . . . . . 2
Deckung des Bedarfes an Pferden für das Heer und die Landwehr bei einer Mobilisierung . 67
Kundmachung, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartiergeber gebürende Mittagskost 21, 217
Landwirtschaftliche Lehranstalten in Ungarn, Schlusszeugnisse derselben; Begründung des Einjährig-Freiwilligenrechtes ohne Gegenzeichnung. . . . . 98
Militärangelegenheiten, namentlich Militär-Taxeinhebungen; Vermeidung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu denselben. 44
Präsenzdienst, regelmäßiger, im Frieden; formeller Vorgang bei Entscheidung über Enthebungsansprüche . . . . . 235
Recruten-, Ersatzreserve- und Landwehrcontingent; Aushebung im Jahre 1891 . . . . . 41
— — pro 1892 . . . . . 246
Unterofficiere, Militäraspiranten; Beibringung eines Wohlverhaltungszeugnisses . . . . 193
Veräußerung unbeweglichen in der Heeresverwaltung befindlichen Staatseigenthumes. 122, 192
Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes . . . . . 68

**Militärangelegenheiten**:
Wehrgesetz; Ergänzung der §§ 17 und 52 (Übersetzung der Reserveofficiere in den Activstand der Landwehr) . . . . . 211
Wehrvorschriften, I. Theil; Abänderung 39, 68, 193
Wehrvorschriften, II. und III. Theil; Abänderung 246
— Anhang zum III. Theil; Evidenz des Mannschaftsstandes der Landwehr; Hinausgabe . 40
**Militär-Comité**, technisches und administratives; Prüfungsbericht über Sprengmittel; siehe Sprengmittel.
**Militärdienst**, activer; Vorrückungsrecht der zu demselben einberufenen städtischen Bediensteten . . 60
**Militärische** Hilfsdetachements; Verwendung derselben zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr und diesbezüglicher Kostenersatz . . . 97
**Militärversorgung** der Personen des Heeres, der Kriegsmarine oder Landwehr; Abänderung des betreffenden Gesetzes . . . . . 143
**Militär-Witwen- und Waisenversorgung**; Ausdehnung des betreffenden Gesetzes . . . . . 68
**Militärzinstarif**: Herzogenburg; Einverleibung in die achte Classe . . . . . 86
— Wrschowitz; Einreihung in die sechste Classe . 39
— Vorortevereinigung mit Wien; Veränderungen anläßlich derselben . . . . . 162
**Millstädter** See; Dampfbootverkehr mit Naphta-Launches. . . . . 23
**Mineralien**, Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife; Abänderung . . 121
**Mineralöl**; Behandlung der Bruchtheile eines Kilogrammes bei der Ermittlung des Nettogewichtes bei Hinwegbringung desselben in amerikanische Mineralölfässer und Mineralölraffinerien. . . 40
**Mitgliedschaft** der öffentlichen Gesellschafter von Handelsfirmen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft . . . . . 76
**Mittagskost**, siehe Militärangelegenheiten.
**Mittelberg**, Gemeinde; Anschluss derselben an den deutschen Zollverband . . . . . 67
— — Übereinkommen mit Bayern über den Anschluss derselben an das in Bayern geltende System der Besteuerung des Bieres und Essigs 68
**Möbeltransportwagen**; zollämtliche Behandlung. 67
**Mobilisierung**; Deckung des Bedarfes an Pferden für das Heer und die Landwehr aus Anlass derselben. . . . . 67
**Mödling**, Canaleinmündungsgebüren; Bewilligung zur Einhebung . . . . . 42
— Senkgruben-Räumungsgebüren . . . . . 69
**Moralische** Eignung der Bewerber um Privatagentien; genaue Erhebung derselben . . . 98
**Munitionsdepots**; Bauführungen und gewerbliche Anlagen in der Nähe von solchen . . . . 108
**Murflussregulierung**; Änderung hinsichtlich des Beitrages des Staatsschatzes zu den Kosten derselben . . . . . 193
**Muster** (Melassen-); gefällsämtliche Behandlung . 246

## N.

**Nachaichung** der Maße, Gewichte 2c.; Gebüren für dieselbe . . . . . 212
**Nachlassgebüren** für den allgemeinen Wohlthätigkeits-, beziehungsweise Versorgungsfonds; Legitimation der Gemeinde Sechshaus zur Beschwerdeführung gegen deren Bemessung . . . . . 58
— zum allgemeinen Krankenhausfonds; Nichtberücksichtigung von Bürgschaftsschulden bei deren Bemessung . . . . . 33
**Nachversteuerung** der Vorräthe in den in das erweiterte Verzehrungssteuergebiet von Wien einbezogenen Orts- und Katastralgemeinden, dann Gebietstheilen von letzteren . . . . . 217
**Nachweisungsformulare** der Arbeitseinstellungen; Vermehrung der Rubriken . . . . . 157
**Nadwórna**, Staatsherrschaft, Verwaltungsamt; Errichtung . . . . . 193
**Nahrungsmittel-Surrogate**; sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung . . . . . 72
**Naphta-Launches**; Verwendung im öffentlichen Verkehre. . . . . 23
**Neubauten**, siehe Bauten.
**Neustadt** (Wiener-); siehe Wiener-Neustadt.
**Neuwahlenvornahme** der Abgeordneten des Reichsrathes infolge Auflösung des Hauses der Abgeordneten. . . . . 6
**Nichtbetrieb**, siehe Gewerbsnichtbetrieb.
**Niederleis**; Taschelbachregulierung . . . . . 171
**Niederösterreich**, Überschwemmungen; Bestreitung der Auslagen . . . . . 5
**Niederösterreichische** Landesordnung; Abänderung des § 38 (Beschlussfassung im Landtage) . . 6
**Nonne** (Psylura Monacha); Auftreten derselben in Niederösterreich und deren Bekämpfung . .202, 227

## O.

**Obductionen**, siehe Leichenöffnungen.
**Oberösterreich**, Überschwemmungen; Bestreitung der Auslagen . . . . . 5
**Oblaten**, siehe Zuckeroblatenerzeugung
**Oblitterierung** der Förster-Jagdkartenstempel . 94
**Obmann** einer Genossenschaftskrankencasse; Unzulässigkeit der disciplinaren Entsetzung desselben 202
**Obmannswahl** bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften . . . . . 96
**Obst**; Dörranlagen. . . . . 151
— Ein- und Durchfuhr aus Rumänien . . . . 144
**Offertverhandlungen**; Erhebung und Bekanntgabe möglichst verlässlicher Daten über die Offerenten 187
**Ordinations-** und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege . . 64, 256
**Organisation** der Staatseisenbahnverwaltung; Ergänzung und Abänderung. . . . . 246
**Orient**; Erklärung der aus demselben mit Lloyddampfern einlangenden, den Reisenden nachzusendenden Gegenstände als Ware. . . . . 68
**Ortsschulrath**; Abänderung der betreffenden Bestimmungen des n. ö. Schulaufsichtsgesetzes . . 8
**Österreich** unter der Enns, Landtag; Einberufung 216
**Ottakring**, siehe Wilhelminen-Spital.
**Ozokeritabfälle**; Zollbehandlung . . . . . 216

## P.

**Parteieneinvernahme**; Vermeidung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu solchen 44
**Parteienvertreter** bei Localcommissionen; Vollmachtsausweisung . . . . . 115
**Passagierbeförderung** nach außereuropäischen Ländern, Vermittlung derselben; gewerberechtliche Beurtheilung . . . . . 24
**Percentualgebür** zum allgemeinen Wohlthätigkeits-, beziehungsweise Versorgungsfonds; Legitimation der Gemeinde Sechshaus zur Beschwerdeführung gegen deren Bemessung . . . . . 58
**Personentransport** auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen; Kartenverkauf . . 24, 268
**Petralit**, Sprengmittel; Erlöschung der Zulassungsbewilligung infolge Concessionsübertragung an Georg Prohaska . . . . . 56
**Petroleumwägeapparat**, automatischer; Zulassung zur Aichung und Stempelung . . . . . 140
**Pferde**; Deckung des Bedarfes an denselben für das Heer und die Landwehr bei einer Mobilisierung . . . . . 67
— Füllen; Transit aus Rumänien . . . . . 144
**Pfarrertitel**; Verleihung an Seelsorger mit selbständigen Stationen . . . . . 128
**Pflanzensendungen** nach den Vertragsstaaten, siehe Gartenbauanlagen.
**Pflanzungen**; Ein- und Durchfuhr aus Rumänien 144

**Pflasterungen**; gleichzeitige Veranlassung von Rohrlegungen . . . . . 187
**Phoma uvicola**, siehe Black-Rot.
**Photographieren** von Leichen; Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch dasselbe . . . . . 61
**Phylloxera vastatrix**; Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch dieselbe angerichteten Schädigungen (Gesetz) . . . . . 215
— — — Durchführungsverordnungen . . . . 216
— siehe auch Reblaus.
**Phylloxera-Convention**; Beitritt Spaniens . . 122
**Pilsen**, Post- und Telegraphengebäude; Herstellung 192
**Platzdiener**, siehe Dienstmannswesen . . . . 27
**Politische** Behörden; Verpflichtung derselben zur Vornahme von Unfallserhebungen über Verlangen der Unfallversicherungsanstalten . . . . . 127
— — — für die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen 203
— — I. Instanz; Vorgang derselben bei Unfallserhebungen . . . . . 172
— Unterbehörden; deren Stellung gegenüber der Donauregulierungscommission . . . . . 48
**Polizeibehörde** in London, Abtheilung für Criminalsachen; Telegrammadresse . . . . . 69
**Polizeibehörden**, landesfürstliche; Vermeidung der Inanspruchnahme derselben zu Amtshandlungen außerhalb ihres Wirkungskreises . . . . . 44
**Polizeirayon**, Wiener; Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile . . . . . 7
— Eintheilung in Commissariatsbezirke und deren Umfang . . . . . 251
— Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs . . . . . 19
— Hundefuhrwerksvorschriften . . . . . 110
**Portugal**; provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit demselben . . . . . 243
**Posnansky** und Strelitz; Zulassung der von dieser Firma erzeugten Asphaltdachpappefabricate zu Dacheindeckungen . . . . . 68
**Postmarken** neuer Type; Hinausgabe . . . . 62
**Post-** und Telegraphenamt an der Schmelz; Errichtung . . . . . 176
**Post-** und Telegraphengebäude; Herstellung in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad, Leitomischl . . . . . 192
**Post-** und Telegraphenverkehr im Gebiete von Wien 174
**Potok złoty**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Präsenzdienst**, regelmäßiger, im Frieden, formeller Vorgang bei Entscheidung über Ansprüche auf Enthebung von demselben . . . . . 235
**Presserzeugnisse**, concessionsfreie; Berechtigung der Gemischtwarenhändler zum Verkaufe ohne besondere Gewerbeanmeldung . . . . . 229
**Privatagentien** (Privatgeschäftsvermittlungen); genaue Erhebung der moralischen Eignung der Bewerber . . . . . 98
— Katasteranlegung gegen Einstellung der vierteljährigen Veränderungsberichte . . . . . 269
— Stempelgebür für diesbezügliche Gesuche . . 240
**Privatgeschäftsvermittlungen**, siehe Privatagentien.
**Privilegienagentien**; Beurtheilung des Localbedarfes nach dem ganzen Wiener Gemeindegebiete bei Neuverleihungen . . . . . 183
**Producte**, landwirtschaftliche, siehe Dörren.
**Pruchnik**, Bezirksgericht; Errichtung . . . . 189
**Prüfungen** (Befähigungs-) von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirtschaftlichen Schulen; Regelung der Abhaltung derselben . . . . . 67
**Prüfungsbericht** des k. u. k. technischen und administrativen Militärcomités über Sprengmittel, siehe Sprengmittel.
**Prüfungszeugnisse** (Schluss-) gewisser ungarischer landwirtschaftlicher Lehranstalten; Begründung des Einjährig-Freiwilligenrechtes ohne behördliche Gegenzeichnung . . . . . 98
**Przemyślany**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinden Lipowce und Majdan Lipowiecky . . 119
**Psylura Monacha**, siehe Nonne.
**Pulvermagazine** (Friedens-), siehe Munitionsdepots.
**Pulvermonopol**; Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Berücksichtigung desselben . . . . . 222
**Pulververschleiß**; Bestimmungen über denselben 99, 149
**Pulververschleißer**; Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „k. k." in den Ankündigungsschildern . . . . . 231
**Punzierungsvorschriften**; Belehrung der betheiligten Gewerbetreibenden durch eine diesbezügliche Clausel im Gewerbescheine über ihre Verpflichtung zur Beobachtung derselben. . . . 228

## Q.

**Qualification** der städtischen Beamten und Diener 158
**Quartiergeber**; Vergütung aus Staats- und Landesmitteln für die der Militärmannschaft von demselben zu gewährende Durchzugsmittagskost 21, 217

## R.

**Radomyśl**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Radziszów**, Gemeinde; Zuweisung zum Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina . . . . . 38
**Rappoltenkirchen**; Tullnbachregulierung . . . 171
**Ratenbriefgeschäfte**; Hintanhaltung des mit solchen seitens reisender Agenten getriebenen Unfuges . 42
**Rathhauswächter**; Kostgeld für den Portier in der Volkshalle . . . . . 114
**Rauchbelästigung** bei großen Feuerungsanlagen; Maßnahmen gegen die . . . . . 133
**Rebenkrankheiten**, siehe Black-Rot und Reblaus.
**Reblaus**; Auftreten in Niederösterreich und Maßregeln gegen deren Verschleppung . . 236, 237
— Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch dieselbe angerichteten Schädigungen (Gesetz) . . . . . 215
— — Durchführungsvorschriften . . . . . 216
— Grundsteuerfreiheit für mit neuen Reben hergestellte Weinpflanzungen . . . . . 118
— Maßregeln gegen deren Einschleppung . 273, 274
— Reblauscertificate; Befreiung der Besitzer der regelmäßig behördlich untersuchten Gartenbauanlagen von deren Beibringung bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten . . . . . 178
**Rechnungsabschlüsse** der Vereinskrankencassen; Vorlage eines Exemplares an die Behörde . . 183
**Rechtsfolgen** (schwere Gefällsübertretung) des Besitzes verbotener Lose . . . . . 183
**Recrutencontingent** pro 1891 . . . . . 41
— pro 1892 . . . . . 246
**Recurse** gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse; Zulässigkeit nach dem Unfallversicherungsgesetze . 76
— Rechtzeitige Berichterstattung behufs eventueller Ergreifung von Recursen . . . . . 271
— zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Wien; Vorlage der Acten an den Stadtrath im Falle der Nichtergreifung . . . . . 115
**Reductionspillen**, Karl Brem'sche, Marienbader; Verbot . . . . . 110
**Reformen** auf dem Gebiete des Dienstmannswesens in Wien (eventuelle Vermehrung der Stadtträgerconcessionen) . . . . . 27
**Regulierung** des Murflusses; Änderung hinsichtlich des Beitrages des Staatsschatzes zu den Kosten derselben . . . . . 193
**Reichsrath**; Auflösung des Abgeordnetenhauses und Vornahme von Neuwahlen . . . . . 6
— Einberufung . . . . . 68
**Reisebureau**, siehe Kartenverkauf.
**Reisen** in das Ausland, Eisenbahn-Fahrkartenverschleiß; Beisetzung einer entsprechenden Clausel auf den Gewerbeschein . . . . . 24

**Reisende** (Agenten); Hintanhaltung des von denselben geübten Unfuges mit Ratenbriefgeschäften 42
**Reserveofficiere**; Übersetzung in den Activstand der Landwehr . . . . . 211
**Retorsionszölle** und Zollzuschläge im Verkehre mit Rumänien; Aufhebung derselben . . . . . 144
**Říčan**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinden Hrúsic und Kalischt . . . . . 118
**Rinderlungenseuche**; Bekämpfung derselben . . 112
**Riva**, Holzindustrieschule; Auflassung . . . . 145
**Rohproducte**, thierische; sofortige Beschlagnahme im Sinne des Thierseuchengesetzes bei verbotswidriger Einfuhr . . . . . 74
**Rosseters** Hair Restorer; Verbot . . . . . 161
**Rozwadów**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung 216
**Rubriken** des Arbeitsbuches; Ergänzung der Rubrik „Heimatsgemeinde" durch Aufnahme der Worte „und politischer Bezirk" . . . . . 198
**Rubrikenvermehrung** der Strikesnachweisungsformularien . . . . . 157
**Rumänien**; Aufhebung der Retorsionszölle und Zollzuschläge, sowie einiger anderer Verkehrsbeschränkungen . . . . . 144
— Convention wegen Eisenbahnanschluss Suczawa-Itzkany und Burdujeni . . . . . 193
— Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzungen . . . . . 144
— Transit von Schafen, Ziegen, Lämmern, Kitzen, Schweinen, Spanferkeln, Pferden, Füllen, Maulesein und Eseln . . . . . 144
**Russische** Botschaft; Gebürenbefreiung für die Erwerbung eines Palais für dieselbe . . . . 192

## S.

**Sachsen**; Vorzugsrecht der Concursforderungen der österreichischen Staatscasse . . . . . 231
**Sachverständige** für Enteignungsfälle bei Herstellung und Betrieb von Eisenbahnen; Veränderung und Ergänzung der Liste und Folgen der Domicilsveränderung derselben . . . . . 47
— (Fischerei-) zur Revierbildung in den fließenden Gewässern Niederösterreichs, bestellte; Instruction 233
**Säcke**, leere; Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung für dieselben behufs der zollfreien Wiedereinfuhr im leeren Zustande . . . . . 86
**Salzburg**, Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
— Landtag; Einberufung . . . . . 246
**Sammelclassen** für schwachsinnige Kinder . . . 77
**Sammlungen**, siehe Geldsammlungen.
**Sanitätsaufseher**, städtische, mit Taglohn ohne stabiles dauerndes Dienstverhältnis; Einkommensteuerfreiheit. . . . . 194
**Sanitätspolizeiliche** Überwachung der Erzeugung sogenannter Surrogate, insbesondere Kaffeesurrogate . . . . . 72
— — des Handels mit Thee und Genussartikeln überhaupt . . . . . 92
**Särge**, siehe Gipssärge . . . . . 79
**Schafe**; Transit aus Rumänien . . . . . 144
**Scheidemünze** (Kupfer-); Vermehrung . . . . 143
**Schiedsgerichtlicher** Ausschuss der Gewerbegenossenschaften; Obmannswahl . . . . . 96
— gemeinsamer, für mehrere Genossenschaften . . 263
**Schiffahrts-Gewerbeinspector**; Verständigung desselben von Betriebsunfällen und diesbezüglichen amtlichen Erhebungen . . . . . 196
**Schiffahrtskartenverkauf** für den Personentransport auf in- und ausländischen Schiffen . 24, 268
**Schiffahrts-** und Handelsconvention mit Ägypten 5
— mit Italien; Verlängerung der Kündigungsfrist 144
**Schiffahrts-** und Postvertrag mit dem Lloyd; Auflösung . . . . . 170
— Abschließung eines neuen Vertrages . . 170, 192
**Schiffahrts-** und Strompolizei-Ordnung für die Donau; Ergänzung des § 77 des 1. Abschnittes 38, 90
**Schille**, siehe Schonzeit.
**Schlachtgebür**; einheitliche Schlachtgebür für alle öffentlichen Schlachthäuser in Wien . . . . 256
**Schlagworte** im alphabetischen Warenverzeichnis zum allgemeinen Zolltarif, abgeänderte:
Carbolsäure . . . . . 5
Hutabschnitte, Papierschnitzel, Pergamentpapier, Cellulosepapier . . . . . 5
Bausteine, Granit, Marmor 2c. . . . . 121
Kürschnerwaren . . . . . 246
Uhrgehäuse . . . . . 193
**Schlesien**, Krankenanstalten; Festsetzung der Verpflegstaxe . . . . . 20
— Überschwemmungen; Bestreitung der Auslagen 5
**Schlossergewerbe**, Befähigungsnachweis; Erbringung desselben durch Zeugnisse der Werkmeisterschule in Brünn und der Gewehrindustrie-Fachschule in Ferlach. . . . . 66
**Schmelz**, Ärarialpost- und Telegraphenamt; Errichtung . . . . . 176
**Schnellwagen**; Aichung . . . . . 139
**Schonzeit**; Änderung derselben für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891 . . . . 87
**Schulaufsichtsgesetz**; Abänderung der Bestimmungen über den Orts- und den Bezirksschulrath . . 8
**Schulbesuch** der Lehrlinge; Controle . . . . 147
**Schulbezirk** Wien, neuer; Amtswirksamkeitsbeginn des Bezirksschulrathes . . . . . 144
**Schulbücher**, gebundene; Verkauf durch Buchbinder 111
**Schulen** im allgemeinen:
Errichtung von Sammelclassen für schwachsinnige Kinder . . . . . 77
Volksschulen, Lehrpersonale; Förderung des Impfwesens . . . . . 199
Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg; Auflassung . . . . . 146
**Schullocalitäten**, Überlassung derselben an schulfremde Elemente . . . . . 186
**Schutzdammbauten** bei der Donauregulierung; Wirkung derselben . . . . . 48
**Schweine** aus Galizien; Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit denselben auf dem Centralviehmarkte in Wien . . . . . 83
— Haltung in Wasenmeistereien . . . . . 97
— Schweinefleisch, Speck, Würste; Gestattung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten Amerikas 216
— und Spanferkel; Transit aus Rumänien . . 144
**Schweiz**; Übereinkommen zur Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch Viehverkehr 40
**Sechshaus**, Bezirkshauptmannschaft; Auflassung . 246
**Seegers** verbesserte Haarfarbe; Verbot . . . 161
**Seelsorger**; Änderung in der Congrua derselben anlässlich der Vereinigung der Vororte mit Wien 81
— mit vom Staate als selbständig anerkannten Stationen; Verleihung des Pfarrertitels . . . 128
**Senkgruben**; Vorgang bei Einschätzungen durch die magistratischen Bezirksämter . . . . . 239
**Senkgrubenräumungsgebüren**; Bewilligung zur Einhebung für Mödling . . . . . 69
**Seuche**; Hintanhaltung des Verkaufes von an einer solchen eingegangenem Geflügel . . . . . 132
**Sicherstellungsmaß** für die Einzahlung des Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr pro 1891/92 . . . . . 122
**Sieghardskirchen**; Tullnbachregulierung . . . 171
**Signallaternen**; Plätze zur Anbringung von solchen an den Brücken über den Donauhauptstrom . 123
**Signette**, neue, für Kalenderstempel; Einführung . 6
**Silberarbeiter**, siehe Gold- und Silberarbeiter.
**Simmering**; Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern . . . . . 41
**Sodawasser** mit oder ohne Fruchtsäfte; die gewerbemäßige Verabreichung ist ein freies Gewerbe . . . . . 203
**Solina**, Gemeinde; Zuweisung zum Bezirksgerichtssprengel Ustrzyki dolne . . . . . 120

**Sonntagsarbeit**; beschränkte Gestattung bei der Holzstoffwarenerzeugung . . . . . 262
— gestattete; Verpacken des rohen und raffinierten Zuckers bei der Zuckerfabrication . . . . 157
**Souterrainwerkstätten**; Vorschriften über dieselben 147
**Spanien**; Beitritt zur internationalen Phylloxera-convention . . . . . 122
— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit demselben . . . . . 243
**Speck**, Schweine, Schweinefleisch und Würste; Gestattung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten Amerikas . . . . . 216
**Spirituosen**, siehe gebrannte geistige Getränke.
**Spirituserzeuger**, siehe Bierbrauer.
**Spiritusreservoirs**, metallene; Zulassung zur Aichung . . . . . 117
— Spiritus-Transportreservoirs, metallene; Zulassung zur Aichung . . . . . 63
**Spitäler**; Übertragung der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler an den k. k. Krankenanstaltenfonds . . . . . 257
**Sprengarbeiten** bei Überschwemmungsgefahr infolge Eisanhäufung; Verwendung technischer Truppen und Kostenersatz . . . . . 97
**Sprengmittel**:
Adelberger Krystall-Dynamit . . .
Amidogene . . . . . } Erlöschung der Zulassungs-bewilligung . . 56, 57
Arlberger Dynamit Nr. I, II und III
Arlberger Kieselguhr-Dynamit . .
Hellhofit . . . . . }
Neue Arlberger Explosiv-Gelatine .
Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I und II . . . . . }
Petralit . . . . . }
Roburit . . . . . }
Kohlen-Dynamit . } Einstellung der Erzeugung 56
Rhexit Nr. IV . }
Weißes Dynamit . }
Bronolith I und II . } Verlängerung der Frist
Gigantic . . . . } zur Concessionserwirkung 57
Schwerfrierbares Dynamit Nr. I, II und III; Zulassung zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre . . . . . 56
Concessionsansuchen; sofortige Verständigung der k. k. n. ö. Statthalterei von jeder Einbringung eines solchen und Prüfungsbericht des k. u. k. technischen administrativen Militär-comités über das betreffende Sprengmittel . 56
**Sprengmittelmagazine**; deren Fassungsraum muss dem behördlich bewilligten Maximalsprengmittel-quantum genau entsprechen . . . . . 57
**Sprengmittelvorschriften**; deren Handhabung mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol 222
**Staasdorf**; Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Staatliche** forstwirtschaftliche Versuchsanstalt; Statut 121
**Staatsaufwand**, Bestreitung vom 1. Jänner bis Ende April 1891 . . . . . 4
— pro Mai und Juni 1891 . . . . . 86
— pro Juli 1891 . . . . . 122
**Staatscasse**, österreichische; Vorzugsrecht der Concursforderungen derselben im Königreiche Sachsen 231
**Staatseigenthum**, unbewegliches, in der Heeresverwaltung befindliches; Veräußerung . . . . 192
**Staatseisenbahnverwaltung**, Organisation; Abänderung und Ergänzung . . . . . 246
**Staatsgymnasien** in Graz; Abänderung des Gesetzes, betreffend die Herstellung eigener Gebäude zur Unterbringung derselben und die Beschaffung der Geldmittel . . . . . 39
**Staatslose** oder deren Gewinnhoffnung; Hintanhaltung von Übertretungen der diesbezüglichen Veräußerungsvorschriften . . . . . 42
**Staatsschatz**, siehe Ärar.
**Städtische** Beamte und Diener; Qualification . 158
**Stadtrath**, Recurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde Wien; Vorlage der Acten an denselben im Falle der Abstehung . . . . . 115
**Stadtträger**, siehe Dienstmannswesen.
**Stationen** (Seelsorge-), vom Staate als selbständig anerkannte; Verleihung des Pfarrertitels . . 128
**Statistik** (Krankheits-); Übersichten und Ausweise der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen . . . . . 92
**Statuten** für die landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen Wien, Klosterneuburg, Görz und die staatliche forstwirtschaftliche Versuchsanstalt . . 121
— (Genossenschafts-); Beseitigung von Bestimmungen über die Kündigungsfrist . . . . . 147
**Statutenänderung**; bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt in Wien . . . . . 123
**Steiermark**, Landtag; Einberufung . . . . 246
**Steine**, Steinwaren; Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarif; Abänderung 121
**Stempel** der Försterjagdkarten und Art der Befestigung und Überschreibung desselben. . . . 94
— für Gewerbeanmeldungen; Übergangsbestimmungen anläßlich der Vorortevereinigung mit Wien . . . . . 141
— — und Gesuche um Gewerbeconcessionen und Privatagentien . . . . . 240
**Stempelfreiheit** der Aufnahmscertificate in die Hochschulen und der diesbezüglichen Gesuche . 269
**Stempel-** und Gebürenfreiheit bei Löschung kleiner Satzposten; zeitweilige Verlängerung der Wirksamkeit des betreffenden Gesetzes . . . . . 5
**Stempel-** und unmittelbare Gebüren bei den Finanz-Bezirksdirectionen; Errichtung besonderer Abtheilungen für dieselben . . . . . 215, 246
**Stempelung**; Zulassung der metallenen Spiritus-reservoirs und Spiritus-Transportreservoirs zu derselben . . . . . 63
— siehe auch Aichung.
**Stempelzeichen** zu 5 kr. und 1 kr.; Gestattung des Eindruckes derselben auf Frachtbriefblanquetten. 215
**Stenographenbureau**; Reorganisirung des gemeinderäthlichen . . . . . 206, 207
**Steuer** und Abgaben; Forterhebung und Bestreitung des Staatsaufwandes vom 1. Jänner bis Ende April 1891 . . . . . 4
pro Mai und Juni 1891 . . . . . 86
— — pro Juli 1891 . . . . . 122
— (Erwerb-), neue Formularien für die Erhebungen und Entscheidungen; Einführung und Gebrauch 218
**Steueradministrationen** in den Bezirken Wiens; Abgrenzung der Sprengel derselben . . . . 244
**Steuerämter**; einstweilige Fortsetzung der Amtsthätigkeit in dem erweiterten Stadtgebiete von Wien . . . . . 257
**Steueramtsabtheilungen** der magistratischen Bezirksämter; Geldabfuhren . . . . . 275
**Steueramts-Adjunktenstellen**; Bedingungen der Verleihung derselben an anspruchsberechtigte Unterofficiere . . . . . 67
**Steuerbefreiungsansuchen**, Neu-, Zu- oder Umbauten; Vorgang bei der Consensertheilung mit Beziehung auf derlei Einschreiten . . . . 34
**Steuern**, directe; Einzahlungstermine pro 1891 . 41
— pro 1892 . . . . . 257
**Steuerrückstände**; Verwendung des Feilbietungserlöses aus den in Vollziehung gewerberechtlicher Straferkenntnisse confiscierten Waren zur Deckung derselben . . . . . 128
**Steuer-** und Gebürenbefreiung für die in Triest neu zu errichtenden Industrieunternehmungen . 3
**Steuer-** und Gebürensachen; Vermeidung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu diesbezüglichen und anderen ähnlichen Amtshandlungen . . . . . 44
**Steuer-** und gerichtliches Depositenamt; Errichtung in Busk, Gliniany, Tluste, Lubaczów, Bukowsko, Grzymałów, Potok złoty, Chodorów, Dobczyce, Biecz, Rozwadów, Frysztak und Radomyśl in Galizien . . . . . 216
**Stickereiveredlungsverkehr**; Festsetzung der Farbe für die Identitätsbezeichnungen . . . 121, 246

**Stiftungs-Pupillar-Capitalien**; Verwendung des von der Stadtgemeinde und Handels- und Gewerbekammer in Triest aufgenommenen Anlehens zur Anlegung derselben . . . . . 192
**Stockerau**; Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage . . . . . 145
**Stollhof**, siehe Umlagen.
**Straferkenntnisse** nach der Gewerbeordnung; Vollziehung und Verwendung des Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen . . . . 128
— zwei gleichlautende nach dem Unfallversicherungsgesetze; Zulässigkeit des Recurses . . . . 76
**Strafgerichtliche** Verurtheilung; Evidenthaltung eventuellen Bürgerrechtsverlustes . . . . . 238
**Sträflinge**; Betrag des Ersatzes der Strafvollstreckungskosten pro 1892, 1893, 1894 . . . 246
**Strafvollstreckungskosten**, siehe Sträflinge.
**Straßen**, öffentliche, nicht ärarische, siehe Landesausschuss.
**Straßenbenennungen**:
Laubeplatz . . . . . 77
Schelleingasse . . . . . 77
Umwandlung des Namens „Blumengasse" in „Sophienbrückengasse" . . . . . 133
Auenbruggergasse . . . . . 133
**Straßengrund**; Benützung von communalem . . 185
— (städtischer); Bewilligung zum Verkaufe für Wien 69
**Straßenmautgesetz** . . . . . 193
**Straßenwalzen**; Überwachung der Zeitdauer der Bespannung der . . . . . 59
**Strike-** und sonstige Agitationszwecke; Geldsammlungen gewerbegenossenschaftlicher Mitglieder und Angehöriger zu derlei Zwecken . . . . . 126
— siehe auch Arbeitseinstellungen.
**Stromaufseher**, siehe Uniformierungsvorschrift.
**Strompolizei-** und Schiffahrtsordnung für die Donau vom 31. August 1874, Nr. 122, R. G. Bl.; Ergänzung des §. 77/I. derselben . . 38, 90
**Stryj**, Kreisgericht; Errichtung . . . . . 3
**Substitutionsnormale** für öffentliche Volksschulen in Niederösterreich . . . . . 257
**Surzawa-Itzkany** und Burdujeni, Eisenbahnanschluss; Convention mit Rumänien . . . . . 193
**Surrogate** (Nahrungsmittel-), insbesondere Kaffeesurrogate; sanitätspolizeiliche Überwachung derselben . . . . . 72
**Szatmár-Németi**; Hausierhandelsverbot . . . 46

## T.

**Tarif** für die Leistungen der Advocaten; Ausdehnung auf Tirol und Vorarlberg . . . . . 192
— (Zins-); Verlautbarung und Einreihung der Gemeinden in die 10 Classen . . . . . 5
**Taschelbach**; Regulierung desselben im Gebiete der Ortsgemeinden Niederleis, Ernstbrunn, Herrnleis und Grafensulz . . . . . 171
**Taxe** für Jagdkarten; Abänderung des Jagdkartengesetzes . . . . . 122, 180
— (Arznei-) pro 1892 . . . . . 216
**Technische** Truppen; Verwendung derselben zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr und diesbezüglicher Kostenersatz . . . . . 97
**Technisches** und administratives Militärcomité, Prüfungsbericht an die k. k. Statthalterei, siehe Sprengmittel.
**Telegrammadressen** der Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde und des k. u. k. österreichisch-ungarischen Generalconsulates in London 69
**Telegraphen-** und Postamt an der Schmelz; Errichtung . . . . . 176
**Telegraphen-** und Postverkehr im Gebiete von Wien . . . . . 174
**Termin** zur Einzahlung der directen Steuern pro 1891 . . . . . 41
— im Jahre 1892 . . . . . 257
**Theehandel**, sanitätspolizeiliche Überwachung . . 92
**Theesurrogate** und Kunstttheesorten; Verkaufsverbot 92
**Theresienfeld**; Bewässerung von Grundstücken . 171
**Thermometer**; Zulassung zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung . . . . . 214
**Thiere** und thierische Rohproducte; sofortige Beschlagnahme im Sinne des Thierseuchengesetzes bei verbotswidriger Einfuhr . . . . . 74
**Thierquälereien** beim Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben . . . . . 88
— beim Geflügelhandel; Hintanhaltung . . . 132
**Thierseuchen**; Übereinkommen mit der Schweiz behufs Verhinderung der Ausbreitung derselben durch den Viehverkehr . . . . . 40
**Thierseuchengesetz**, verbotswidrige Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten; sofortige Beschlagnahme derselben . . . . . 74
**Tirol**, Landtag; Einberufung . . . . . 5
— Staatsmittelbeitrag zu den Kosten der Wiederherstellung und Instandsetzung der durch Hochwässer beschädigten Etschregulierungen . . . 194
— Vermehrung der Finanzwachsectionen . . . 143
— und Vorarlberg; Tarif für die Entlohnungen der Leistungen der Advocaten . . . . . 192
**Tischler**; Abgrenzung der Gewerberechte derselben gegenüber dem Vergoldergewerbe . . . . 257
— Befähigungsnachweis durch Zeugnisse der Holzindustrieschule zu Würbenthal und der Staatsgewerbeschule in Czernowitz . . . . . 66
**Tluste**, Steuer- und Depositenamt; Errichtung . 216
**Todtenbeschaugebüren** in Wien . . . . . 257
**Todtgeburten**, siehe Geburtsbuch.
**Triest**; Bürgschaft für Zollcredite . . . . . 192
— Freihafengebiet; Einbeziehung in das österreichisch-ungarische Zollgebiet . . . . . 121
— — Einführung der staatlichen Verzehrungssteuer 121
— Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
— Nachverzollung der Warenvorräthe . . . . 121
— neue Aufstellung der Zollabfertigungsstellen . . 121
— Steuer- und Gebürenbefreiung für die dort neu zu errichtenden Industrieunternehmungen . . 3
— Verwendung der Theilschuldverschreibungen des von der Stadtgemeinde und Handels- und Gewerbekammer zur Bedeckung der Anlagekosten für die dortigen Lagerhäuser und Hangars aufgenommenen Anlehens zur Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien . . 192
**Trockenlegung** des Breitensees . . . . . 171
**Troppau**, Gebürenbemessungsamt; Erweiterung des Wirkungskreises . . . . . 215
**Trottoirübernahmen** durch die magistratischen Bezirksämter; Vorgang . . . . . 239
**Tuberculose**; Koch'sches Heilmittel gegen dieselbe . 28
**Tulln**, Bezirkshauptmannschaft; Errichtung . . . 246
— Tullnbachregulierung . . . . . 171
**Tulln-** und Elsbachregulierung; Übereinkommen . 171
**Türkei**; Behandlung der Provenienzen derselben bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet . . . . . 247
— provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit derselben . . . . . 243
— weitere Regelung der Handelsbeziehungen; Gesetz 5
**Turnplatzaufseher**; Bestellung zweier . . . . 114
**Turnplätze**; Auflassung der Stelle eines die Aufsicht führenden Stadtbauamtsbeamten . . . 184

## Ü.

**Überfallwasserleitungen**; Bewilligung von . . 185
**Überfuhrmautgesetz** . . . . . 193
**Überschwemmung**; Darlehen an die Stadtgemeinde Karlsbad aus Anlass derselben . . . . . 6
— durch die Donau in Wien; Änderung der Verhaltungsvorschriften . . . . . 253
— siehe auch Unterstützungen.
**Überschwemmungsgefahr** infolge Eisanhäufung; Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten und diesbezüglicher Kostenersatz . . . 97

**Übersichten** und Ausweise der Krankencassen zu Zwecken der Krankheitsstatistik . . . . . 92
**Überstundenbewilligungen**; gesetzliche Erfordernisse und Dauer, eventuell Vorlage diesbezüglicher Gesuche an die Landesbehörde . . . . . 153
**Übertragung** der Strafgerichtsbarkeit an das städt.-deleg. Bezirksgericht Favoriten in Wien . . . 133
**Uhrgehäuse**; Schlagwort des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife, Abänderung . . 193
**Umbauten**; Begriff und Verfahren nach der Wiener Bauordnung . . . . . 43
— siehe auch Bauten.
**Umlagen**; Bewilligung von 100 Procent der die directen Steuern übersteigenden Umlagen pro 1890 für die Gemeinden Heinreichs und Amt Aspang 69
— — für Pernitz, Lichtenegg, Stollhof, Groß-Poppen, Griesbach, Aspang-Amt, Seyfrieds und Wellendorf . . . . . 90
— erhöhte, für Wien . . . . . 41
**Unfallsanzeigen**, siehe Unfallversicherung.
**Unfallserhebungen**, siehe Unfallversicherung.
**Unfallversicherung**:
Recurszulässigkeit gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse . . . . . 76
Unfallsanzeige-Formularien; Ausfüllung. . . 181
Unfallserhebungen; Vorgang der politischen Behörden . . . . . 172
Unfallversicherungsanstalten; Competenz zur Entscheidung über das Vorhandensein von Betriebsunfällen und Verpflichtung der politischen Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen über Verlangen dieser Anstalten 127
— directe Übermittlung der behördlichen Unfallsanzeigen, bezw. der Ergebnisse der diesfälligen Erhebungen an dieselben . . . . 195
— berufsgenossenschaftliche, der österr. Eisenbahnen; Verpflichtung der politischen Behörden zu Unfallserhebungen bei dort versicherten Betrieben . . . . . 203
Zündhölzchen- und Zündwarenerzeugung; Gefahrenclasseneintheilung . . . . . 246
**Unfallversicherungsanstalt**, s. Unfallversicherung.
**Ungarn**; Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses . . . . . 170
— Außerkraftsetzung des vorletzten und letzten Absatzes des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses . . . . . 247
— Beschränkungen des Auswanderungsrechtes österr. Staatsbürger mit Rücksicht auf die Wehrpflicht . 179
**Uniformjacke**; siehe Uniformierungsvorschrift.
**Uniformierungsvorschrift** der politischen Beamten; Gestattung der Jacke . . . . . 170
— für die Beamten, Unterbeamten und Diener der Staats- und Privatbahnen . . . . . 215
— für die k. k. Stromaufseher am Donaustrome und Wiener Donaucanale . . . . . 171
**Unterbeamte** der Staats- und Privateisenbahnen; Uniformierungsvorschrift . . . . . 215
**Unteroffiziere**; Bedingungen der Verleihung von Steueramts-Adjunktenstellen an dieselben . . 67
— Militäraspiranten; Beibringung eines Wohlverhaltungszeugnisses seitens ihrer Aufenthalts- und Heimats-Zuständigkeitsgemeinde . . . . . 193
**Unterrichtsanstalten**; Bezeichnung derjenigen, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen . . . . . 66
**Unterstützungen** anläßlich der durch die Reblaus angerichteten Schädigungen . . . . . 215
— aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden Mährens . . . . . 5
**Ustrzyki dolne**, Bezirksgericht; Zuweisung der Gemeinde Solina . . . . . 120

## V.

**Veräußerung** unbeweglichen, in der Heeresverwaltung befindlichen Staatseigenthums . . . . 192
— von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums; Verwendung des Erlöses . . . 122
**Verbindungsbahn**, Wiener; Administrationskanzlei 59
**Verbotene** Lose; Rechtsfolgen des Besitzes . . . 183
**Vereinskrankencassen** nach dem Krankenversicherungsgesetze; Wirkungskreis des Magistrates und der Polizeidirection . . . . . 172
— Vorlage bloß eines Exemplares des Rechnungsabschlusses an die Behörde . . . . . 183
**Vergolder**; Abgrenzung der Gewerberechte derselben gegenüber den Tischlern . . . . . 257
**Vergütung** für die der Mannschaft auf dem Durchzuge gebürende Mittagskost . . . . . 21, 217
**Verlängerung** der Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite . . . 67
— — verfassungsmäßige Genehmigung . . . . 86
**Verlassenschaftsgebüren** für den k. k. Krankenanstaltenfonds . . . . . 257
**Vermehrung** bei Kupferscheidemünzen . . . . 143
**Vermittlung** der überseeischen Passagierbeförderung; gewerberechtliche Behandlung . . . . . 24
**Verordnungsblatt**, magistratisches, hat zu entfallen 205
**Verpacken** des rohen und raffinierten Zuckers bei der Zuckerfabrication; zulässige Sonntagsarbeit 157
**Verpflegsgebüren-Festsetzung** in den Krankenanstalten in:
Horn (Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt) 217
Marczali . . . . . 33
Ottakring (Wilhelminen-Spital) . . . . . 19
Schlesien . . . . . 20
Wien . . . . . 257
**Verpflegskosten** für unmündige Zigeunerkinder; Übernahme auf den Landesfonds . . . . . 147
— siehe auch Krankenverpflegskosten.
**Verpflegskostentarif**, siehe Verpflegskosten.
**Verpflegskostenzahlung** an Irrenanstalten; Nichtverpflichtung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen . . . . 261
**Verpflegstaxen**, siehe Verpflegsgebüren.
**Versammlungen**, genossenschaftliche; gleichzeitige Einberufung zweier, in Gewärtigung der Beschlussunfähigkeit der ersten . . . . . 136
**Verschleiß** von Pulver; Bestimmungen über denselben . . . . . 99, 149
**Verschleppung** von Infectionskrankheiten durch öffentliche Waschanstalten . . . . . 112
**Versorgungsfonds**, allgemeiner; Legitimation der Gemeinde Sechshaus zur Beschwerdeführung gegen die Bemessung einer Nachlassgebür zu demselben 58
**Verstaatlichung** der Carl Ludwig-Bahn . . . 216
**Versuchswesen**, land- und forstwirtschaftliches; Statuten für die Versuchsstationen Wien, Klosterneuburg, Görz und die staatliche forstwirtschaftliche Versuchsanstalt . . . . . 121
**Vertrag** mit der Schweiz zur Verhinderung der Ausbreitung von Thierseuchen durch den Viehverkehr . . . . . 40
— (Staats-) mit Italien zum Schutze der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber . . . . . 6
**Verzehrungssteuer**; Nachverzollung der Warenvorräthe in Triest . . . . . 121
— staatliche; Einführung in Triest . . . . . 121
— (Linien-), Wiener-; Änderung und Einführung der Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten Wiens . . . . . 145
— siehe auch Linienverzehrungssteuer.
**Verzeichnis** der für das österr.-ungar. Zollgebiet aufgestellten Zollämter und Zollstellen . . . 216
**Viehmarkt** (Central-) in Wien; Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien auf demselben . . . . . 83
**Villach**; Holzindustrieschule mit Zeugnissen zum Antritte des Drechslergewerbes . . . . . 66
**Voitsberg**, Bezirkshauptmannschaft; Errichtung . 190
**Volksbäder**, siehe Bäder.
**Volksschulen** im Schulbezirke Wien; Regelung der Bezüge des Lehrpersonales . . . . . 256

**Volksschulen**; Lehrpersonale; Förderung des Impfwesens durch dasselbe . . . . . 199
— Substitutionsnormale . . . . . 257
**Vollmachtsausweisung** seitens der Vertreter der Interessenten bei Localcommissionen . . . . 115
**Vorarlberg**; Überschwemmungen; Bestreitung der Auslagen . . . . . 5
— und Tirol; Tarif für die Entlohnungen der Leistungen der Advocaten. . . . . 192
**Vorleben** der Bewerber um Privatagentien; genaue Erhebung desselben. . . . . 98
**Vororte-Vereinigung** mit Wien; Activitätsbezüge der Staatsbediensteten und Congrua der Seelsorger 81
— — Bezirksschulrath für den neuen Schulbezirk Wien; Beginn der Amtswirksamkeit . . . . 144
— — Gerichtsbarkeit; Bestimmungen hinsichtlich derselben . . . . . 191
— — Militärzinstarif; Veränderung . . . . 162
— — neuer Stempel für Gewerbsanmeldungen und Concessionsgesuche . . . . . 240
— — Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Veranlagung der Gebäudesteuer, hinsichtlich des Handels, Ausschankes und Kleinverschleißes von geistigen Getränken und hinsichtlich der Stempelgebüren für Gewerbeanmeldungen . . . . 141
— — Vororte-Spitäler; Übertragung an den k. k. Krankenanstaltenfonds . . . . . 257
**Vorräthe**; Nachversteuerung derselben . . . . 217
**Vorrückungsrecht** der zur activen Militärdienstleistung einberufenen städtischen Bediensteten. . 60
**Vorschüsse**, aus Anlass der Überschwemmungen im J. 1882 in Kärnten bewilligte; Terminerstreckung für deren Rückzahlung. . . . . 39
**Vorspanngebür**, Ärarial-, in Galizien, Bukowina und Dalmatien; Erhöhung . . . . . 235

## W.

**Waffen**, siehe Handfeuerwaffen.
**Wagen**; Aichgebür bei der Nachaichung. . . . 212
— Aichgebürentarif. . . . . 139
**Wahl** (Obmanns-), bei den genossenschaftl. Schiedsgerichten . . . . . 96
**Währing**; Bezirkshauptmannschaft; Auflassung . 241
— politischer Bezirk; Verzeichnis der daselbst bestehenden Genossenschaften und Krankencassen . 91
**Wahrung** der Rechte der Gemeinde Wien; Recurse 115
**Waisenhäuser**, städtische; Vorgang bei Offertausschreibungen. . . . . 59
— II. und IV.; Bestimmungen über die Hilfslehrerstellen und den Wiederholungsunterricht; Aufnahme eines dritten Aufsehers . . . . . 184
— Erwirkung der Beurlaubung von Lehrern . . 271
**Wälder**, siehe Forste.
**Wanderfische**; Fischwege. . . . . 264
**Wappen**, städt.; Anwendung des richtigen städt. Wappens . . . . . 134
**Waschanstalten**, öffentliche; Hintanhaltung der Verschleppung von Infectionskrankheiten. . . . 112
**Wasenmeistereien**; Halten von Schweinen . . 97
**Wasserbuch**; Bezeichnung der in dasselbe einzutragenden, mit dem Donaustrome zusammenhängenden Wasserrechte. . . . . 70
**Wasser-Detailharten**; Zweck und Einrichtung . 182
**Wasserrechte**, mit dem Donaustrome zusammenhängende; Bezeichnung derjenigen, welche in das Wasserbuch einzutragen sind . . . . . 70
**Wegmauttarif** für die Wiener Linienmauten . . 172
**Wehrgesetz**; Ergänzung der §§ 17 und 52 (Übersetzung der Reserveofficiere in den Activstand der Landwehr) . . . . . 211
**Wehrpflicht**; Beschränkungen des Auswanderungsrechtes österr. Staatsbürger nach Ungarn durch dieselbe . . . . . 179
**Wehrvorschriften**, I. Theil; Abänderung 39, 68, 193
— II. Theil; Abänderung . . . . . 246
— Anhang zum III. Theil, Evidenz des Mannschaftsstandes der Landwehr; Hinausgabe . . . . 40
**Weinpflanzungen**, mit neuen Reben hergestellte; Grundsteuerfreiheit . . . . . 118
**Weißkirchen** — Wsetin — Rožnau, Eisenbahnconcession; Übertragung an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . . . . 86
**White**, amerikanisches Haarwasser; Verbot . . . 161
**Wien**, Bauordnung; Abänderungen einiger Bestimmungen . . . . . 11
— Bewilligung zum Verkaufe von mehreren Gründen 69
— — — von städtischem Straßengrunde . . . 69
— Bezirksgericht Leopoldstadt II; Beginn der Wirksamkeit desselben . . . . . 120
— Bierzuschlag . . . . . 247
— Brantweinabgabe . . . . . 248
— Centralviehmarkt St. Marx; Modificationen hinsichtlich des Verkehres mit Schweinen aus Galizien auf demselben . . . . . 83
— Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten . . . . . 257
— Festsetzung der Verpflegstaxen in den k. k. Krankenanstalten . . . . . 257
— Gemeinde; Recurse zur Wahrung der Rechte derselben . . . . . 115
— — Regelung der Beiträge zum k. k. Krankenanstaltenfonds von Verlassenschaften . . . . . 257
— Gerichtssprengel; theilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen . . . . . 121
— landwirtschaftlich-chemische Versuchsstation; Statut 121
— Linienverzehrungssteuer; Änderung und Einführung in mehreren Vororten . . . . . 145
— Polizeirayon; Eintheilung in Polizeicommissariatsbezirke und deren Umfang . . . . . 251
— Post- und Telegraphenverkehr . . . . . 174
— Steueradministrationen; Abgrenzung der Sprengel derselben . . . . . 244
— Steuerämter im erweiterten Stadtgebiete; einstweilige Fortsetzung der Amtsthätigkeit . . . 257
— Todtenbeschaugebür-Einhebung . . . . . 257
— Überschwemmungsvorschriften; Abänderung . . 253
— Umlagen, erhöhte; Einhebungsbewilligung für das Jahr 1891 . . . . . 41
— Vereinigung der Vororte; Activitätsbezüge der Staatsbediensteten und Congrua der Seelsorger 81
— — Bezirksschulrath für den neuen Schulbezirk Wien; Beginn der Amtswirksamkeit . . . . . 144
— — Gerichtsbarkeit; Bestimmungen hinsichtlich derselben . . . . . 191
— — Militärzinstarif; Veränderung . . . . 162
— — neuer Stempel für Gewerbsanmeldungen und Concessionsgesuche . . . . . 240
— — Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Gebäudesteuerveranlagung, hinsichtlich des Brantweinhandels, -Kleinverschleißes und -Ausschankes und hinsichtlich des Gewerbeanmeldungsstempels 141
— (Groß-) zu vermeidende Bezeichnung im amtlichen Sprachgebrauche . . . . . 46
**Wiener** Polizeirayon; Ausdehnung der Vorschriften über das Hundefuhrwerk auf denselben . . . 110
— — Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs . . . . . 19
— — Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile . 7
— Verbindungsbahn; Administrationskanzlei . . 59
**Wiener-Neustadt**; Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern . . . . . 41
— Gerichtssprengel; theilweise Aufhebung der Ausnahmsverfügungen . . . . . 121
— erhöhte Zuständigkeitstaxe . . . . . 69
**Wienerwald**, tauschweise Überlassung eines Objectes desselben . . . . . 192
**Wilhelminen-Spital** in Ottakring; Erklärung als allgemeine öffentliche Krankenanstalt und Festsetzung der Verpflegstaxe . . . . . 19
**Wirkungskreis** der k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmäler . . . . . 109
**Wöchnerinnen**; gesetzwidrige Vorgänge bei deren gewerblicher Verwendung . . . . . 148
**Wohlthätigkeitsfonds**, allgemeiner, siehe Versorgungsfonds.

**Wolfsberg**, Holzindustrieschule; Auflassung . . 145
**Wöllan-Schönstein-Cilli**, Eisenbahnconcession, Übertragung an den steiermärkischen Landesausschuss . . . . . 121
**Wsetin-Weißkirchen-Rožnau**, Eisenbahnconcession; Übertragung an die Kaiser Ferdinands-Nordbahn . . . . . 86
**Würbenthal**; Holzindustrieschule mit Zeugnissen zum Befähigungsnachweise für das Tischlergewerbe 66
**Würste**, Schweine, Schweinefleisch und Speck; Gestattung der Einfuhr aus den vereinigten Staaten Amerikas . . . . . 216

## Z.

**Zator**, Bezirksgericht; Errichtung . . . . . 63
— — Activierung . . . . . 143
**Zeugnisse**; Bezeichnung der Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen . . . . . 66
**Ziegen**; Transit aus Rumänien . . . . . 144
**Ziehen** von Fuhrwerken durch Hunde, siehe Hundefuhrwerk.
**Zigeunerkinder**, unmündige; Verpflegskostenübernahme auf den Landesfonds . . . . . 147
**Zigeunerunwesen**; Maßregeln zu dessen Bekämpfung 147
**Zinskreuzer**, siehe Mietzinskreuzer.
**Zinstarif**; Verlautbarung und Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen . . . . . 5
**Zoll-** und Handelsbündnis mit Ungarn; Abänderung, beziehungsweise theilweise Außerkraftsetzung des Art. VI . . . . . 170, 247
**Zollwesen**:
Ägypten; Zollbegünstigung . . . . . 5
Hefe; Zollbehandlung . . . . . 219
Ozokeritabfälle; Zollbehandlung . . . . . 216
Säcke, leere; Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung zum Behufe der zollfreien Wiedereinfuhr. 86
Seidenwurmeier; Zollbehandlung. . . . . 68
Triest; Nachverzollung der Warenvorräthe . . 21
Türkische und bulgarische Provenienzen bei der Einfuhr in das österr.-ungar. Zollgebiet; zollämtliche Behandlung . . . . . 247
Zollabfertigungsstelle Bahnhof Lobenstein; Errichtung . . . . . 193
— Fiume; neue Aufstellung . . . . . 122
— Triest; neue Aufstellung . . . . . 121
Zollamt Bazias; Ermächtigung zur zollfreien Abfertigung von Habschaften, bezw. Übersiedlungseffecten . . . . . 246
— Budapest; Errichtung einer Expositur . . 39
— — (Zollexpositur am Donauuferbahnhofe der kön. ung. Staatsbahnen); Befugniserweiterung 122
— Cajnica; Ermächtigung zur Verzollung von Waren nach der Tarif-Nr. 155 von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten . . . . 6
— Erwald-Grießen; Ermächtigung zur Abfertigung von inländischen Waren im Streckenzuge über Bayern im Begleitscheinverfahren unter Colliverschluss . . . . . 39
— Faresina (Expositur); Errichtung mit Hafen- und See-Sanitätsdienst . . . . . 40
— Kufstein; Verlegung der Expositur von Kiechelsteg nach Schöffau . . . . . 193
— Matzleinsdorf (Zollexpositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn); Auflassung . 67
— Mittelsteine; Ermächtigung zur Anwendung des Streckenzugsverfahrens über preußisches Gebiet im Eisenbahnverkehr mit Ansageschein 40
— Oberkappel; Verlegung von Kappel nach Oberkappel . . . . . 193
— Prag (Zollexpositur am Franz Josef-Bahnhofe der böhmischen Nordbahn); Vereinigung 216
— Predeal; Errichtung eines Hauptzollamtes zweiter Classe . . . . . 4
**Zollwesen**:
— Schönbach; Befugniserweiterung . . . . 170
— Schoppernau (Expositur); Errichtung . . 193
— Tömös; Umwandlung in ein Nebenzollamt erster Classe . . . . . 4
— Trau; Erhebung zum Nebenzollamt erster Classe . . . . . 39
— Uzvölgy; Auflassung . . . . . 40
— Vermiglia; Ermächtigung zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgesendeten Reiseeffecten . . . . . 40
— Walserschanz; Auflassung . . . . . 193
— Warnsdorf; Ermächtigung zur Eingangsverzollung der Wollengarne . . . . . 194
Zollämter- und Zollstellenverzeichnis für das österreichisch-ungarische Zollgebiet . . . 216
Zollämtliche Behandlung in- und ausländischer Möbeltransportwagen . . . . . 67
Zollcredit; Bürgschaft für denselben für Inhaber von Contierungsmagazinen in Triest . . 192
Zollgebiet, österreichisch ungarisches, Einbeziehung des Freihafens Triest in dasselbe (Gesetz) . 121
— — Durchführungsverordnung . . . . 121
— Einbeziehung Fiumes in dasselbe . . . 121
Zolltarif; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses bei den Schlagworten:
Carbolsäure . . . . . 5
Hutabschnitte, Papierschnitzel u. s. w. . . 5
Bausteine, Granit u. s. w. . . . . 121
Kürschnerwaren . . . . . 246
Uhrgehäuse . . . . . 193
Zoll- und Handelsbündnis; Abänderung desselben mit Ungarn . . . . . 170
— Außerkraftsetzung des vorletzten und letzten Absatzes des Artikels VI. . . . . 247
Zollverband, deutscher; Anschluss der Gemeinde Mittelberg an denselben . . . . . 67
Zollzuschläge, Retorsionszölle im Verkehre mit Rümänien; Aufhebung derselben . . . . 144
**Zubauten**, siehe Bauten.
**Zucker**, fertiger, kaufmännischer; Ergänzung der Bestimmungen über den Begriff desselben . . 246
**Zuckerausfuhr** pro 1891/92; Maß der Sicherstellung für die Einzahlung des Bonificationsrückersatzes . . . . . 122
**Zuckeroblaten-Erzeugung**; Erfordernis des Befähigungsnachweises für Zuckerbäcker zum selbstständigen Betriebe . . . . . 270
**Zuckersteuer**; Erstattung der Anzeige von der Übernahme eines der im Zuckersteuergesetze bezeichneten Gewerbe . . . . . 141
— Vollzugsvorschrift; Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen . . . . 170
**Zuckerverpackung** bei der Zuckerfabrication; zulässige Sonntagsarbeit . . . . . 157
**Zündhölzchen-** und Zündwarenerzeugung; Gefahrenclasseneintheilung . . . . . 246
**Zuschlag** zur Erwerb- und Einkommensteuer behufs Bedeckung der Kosten für die Handels- und Gewerbekammer pro 1891 . . . . . 21
— städtischer, zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage . 247
**Zuständigkeitsverhandlungen**; Vermeidung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu diesbezüglichen Erhebungen . . . . . 44
**Zustellungen** von Vorladungen und Intimationen; Vermeidung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu solchen . . . . . 44
**Zustellungsdienst**; Regelung . . . . . 276
**Zweigniederlassungen** von Fabriken, siehe Fabriksniederlagen.
**Zweispänner**, siehe Lohnfuhrwerke.

Jahrgang 1891. Nr. 1.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 10. März 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 28. Dec. 1890, R. G. Bl. Nr. 229, betr die Anlage und den Betrieb von Localbahnen (Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes v. 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81). — 2. Einquartierungsgesetz für die bosnisch-hercegovinischen Truppen. — 3. Ministerialverordnung v. 6. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 7, betr. die Errichtung des Kreisgerichtes Stryj in Galizien. — 4. Gesetz v. 8. Jänner 1891, R. G. Bl. Nr. 8, betr. die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für neue Industrie-Unternehmungen im Triester Gebiete. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Gesetz v. 19. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 44, betr. die Abänderung des §. 38 der n. ö. Landesordnung (Beschlussfassung im Landtage). — 7. Gesetz v. 19. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 46, betr. die Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile aus dem Wiener Polizeirayon. — 8. Gesetz v. 19. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 47, betr. die Abänderung der gesetzlichen Vorschriften über die Schulaufsicht. — 9. Gesetz v. 26. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 48, betr. die Abänderung der Bauordnung für Wien. — 10. Kundmachung des n. ö. Landesausschusses v. 6. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 5, betr. die Auszahlung der Findlings-Kostgelder durch die Gemeindeämter vom 1. Jänner 1891 an. — 11. Statthalterei-Kundmachung v. 21. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 6, betr. die Enthebung, bezw. Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon. — 12. Statthalterei-Kundmachung v. 29. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 12, betr. die Erklärung des Wilhelminen-Spitals in Ottakring als allg. öff. Krankenanstalt und die Verpflegstaxe für dasselbe. — 13. Statthalterei-Kundmachung v. 5. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 9, betr. die Verpflegsgebüren in den öff. Krankenanstalten Schlesiens. — 14. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. 15. Statthalterei-Erlass v. 6. Jänner 1889, Z. 683, betr. die Nichtaufnahme des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheil-Erzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe. — 16. Statthalterei-Erlass v. 14. Aug. 1890, Z. 46.961, betr. die Verwendung der sogen. Naphta-Launches im öff. Verkehre. — 17. Statthalterei-Erlass v. 2. Oct. 1890, Z. 59.012, betr. den schriftlichen Verkehr der polit. Bezirksbehörden mit in Bayern lebenden österr. Staatsangehörigen. — 18. Statthalterei-Erlass v. 13. Nov. 1890, Z. 54.033, betr. das Vermittlungsgeschäft der Passagierbeförderung nach außereuropäischen Ländern, dann die Abfassung des Gewerbescheines für den Verschleiß von Eisenbahn-Fahrkarten für Reisen in das Ausland. — 19. Statthalterei-Erlass v. 13. Nov. 1890, Z. 67.799, betr. den Beitritt einer Gewerbegenossenschaft zur Krankencasse einer anderen derlei Corporation. — 20. Statthalterei-Erlass v. 30. Nov. 1890, Z. 70.646, betr. das Haarfärbemittel „Hair restorer, nazionale ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York". — 21. Statthalterei-Erlass v. 8. Dec. 1890, Z. 64.911, betr. Reformen auf dem Gebiete des Dienstmannwesens in Wien. — 22. Statthalterei-Erlass v. 15. Dec. 1890, Z. 75.700, betr. das Professor Koch'sche Heilmittel gegen Tuberculose. — 23. Statthalterei-Erlass v. 22. Dec. 1890, Z. 76.189, betr. die Qualificierung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenbeschäftigung gemäß §. 13, Gesetz v. 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62. — 24. Statthalterei-Erlass v. 28. Dec. 1890, Z. 9121, betr. die Berichterstattung über Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben. — 25. Landesgerichts-Bescheid v. 23. Sept. 1890, Z. 90.828, betr. die Unzulässigkeit der Berücksichtigung einer Bürgschaftsschuld bei Bemessung der Nachlassgebür zum allgem. Krankenhausfonde. — 26. Note des kön. ungar. Ministeriums des Innern v. 13. Dec. 1890, Z. 84.299, betr. das Spital in Marczali. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Erlass v. 5. Apr. 1890, Z. 100.936, betr. die Einhebung der Canaleinmündungsgebüren. — 2. Magistrats-Erlass v. 20. Dec. 1890, Z. 249.571, betr. den Vorgang bei Ertheilung der Benützungsbewilligung für Neu-, Um- oder Zubauten mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen. — 3. Magistrats-Directions-Erlass v. 23 Dec. 1890, Z. 861, betr. Maßregeln gegen die Erschleichung von Gewerbsberechtigungen in Fällen vorgängiger Nichtzulassung zum Gewerbsbetriebe oder Entziehung des Gewerbes.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Gesetz vom 28. December 1890,

**wegen Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden*).**

(R. G. Bl. vom 30. December 1890, Nr. 229.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 7 ex 1887, pag. 142.

Artikel I.

In Abänderung der entgegenstehenden Anordnung im Artikel XI des Gesetzes vom 17. Juni 1887 (R. G. Bl. Nr. 81), womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden, wird die Wirksamkeit des bezeichneten Gesetzes bis 31. December 1893 ausgedehnt.

Artikel II.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 28. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Bacquehem** m. p. **Dunajewski** m. p.

---

## 2.

## Gesetz vom 29. December 1890,

**betreffend die Einquartierung bosnisch-hercegovinischer Truppen im Gebiete der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.**

(R. G. Bl. vom 6. Jänner 1891, Nr. 3.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Truppen, welche aus der Bevölkerung von Bosnien und der Hercegovina ergänzt werden, können, wenn solche behufs vollständigerer militärischer Ausbildung mit Zustimmung der k. k. Regierung in das Gebiet der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder verlegt werden, dort zu dem erwähnten Zwecke vorübergehend, oder während einer längeren Zeit einquartiert werden.

Die Dislocationsorte dieser Truppen werden nach Vernehmung des Ministers für Landesvertheidigung und des Reichs-Kriegsministers vom Kaiser bestimmt.

§. 2.

Die Bestimmungen des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) finden auch bei der Einquartierung der im Sinne des §. 1 nach den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern verlegten Truppen Anwendung.

Auf längere Dauer hat die gemeinsame Einquartierung nach §. 5 des vorbezeichneten Gesetzes platzzugreifen.

Die im Sinne des genannten Gesetzes zu leistenden Vergütungsbeträge werden für diese Truppen gemäß §. 3 des Gesetzes vom 22. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 18) von der Verwaltung Bosniens und der Hercegovina geleistet.

§. 3.

Mit der Durchführung des gegenwärtigen Gesetzes wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut.

Wien, am 29. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Welsersheimb** m. p.

---

## 3.

## Verordnung des Justizministeriums vom 6. Jänner 1891,

**betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Stryj im Königreiche Galizien und Lodomerien.**

(R. G. Bl. vom 21. Jänner 1891, Nr. 7.)

Mit Allerhöchster Genehmigung vom 29. December 1890 wird im Sprengel des Oberlandesgerichtes Lemberg für den Umfang der Bezirksgerichte Bolechów, Dolina, Rożniatów, Skole, Stryj, Mikołajów, Żurawno, Żydaczów und Medenice, welche aus dem Sprengel des Kreisgerichtes Sambor ausgeschieden werden, auf Grund des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) ein Kreisgericht mit dem Amtssitze zu Stryj errichtet.

Dieser Gerichtshof hat in seinem Sprengel auch die Handelsgerichtsbarkeit auszuüben. Für die Stadt Stryj und den Bezirk ihrer Umgebung mit dem Gebietsumfange des gegenwärtigen Bezirksgerichtes Stryj wird ein städtisch-delegiertes Bezirksgericht in Stryj zur Besorgung der einem solchen Bezirksgerichte obliegenden civil- und strafgerichtlichen Angelegenheiten bestellt, das dermalige Bezirksgericht in Stryj aber aufgehoben.

Mit dem Beginne der Amtswirksamkeit dieses Gerichtshofes und städtisch-delegierten Bezirksgerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgemacht werden wird, hat das Kreisgericht Sambor seine Amtsthätigkeit in Betreff der oberwähnten, aus seinem Sprengel ausgeschiedenen Bezirksgerichte, ferner das dermalige Bezirksgericht in Stryj seine Amtsthätigkeit einzustellen.

Der Gerichtsstand des Kreisgerichtes Sambor als Bergbehörde wird durch diese Verordnung nicht berührt.

**Schönborn** m. p.

---

## 4.

## Gesetz vom 8. Jänner 1891,

**betreffend die zeitliche Steuer- und Gebürenbefreiung für im Gebiete von Triest neu zu errichtende Industrie-Unternehmungen.**

(R. G. Bl. vom 21. Jänner 1891, Nr. 8.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, solchen Industrie-Unternehmungen, welche zwischen dem 1. Juli 1891 und dem 31. December 1895 in der Stadt Triest oder dem Gebiete derselben

neu errichtet und in Betrieb gesetzt werden, die im Artikel II dieses Gesetzes bezeichneten Begünstigungen in Bezug auf die Steuer- und Gebürenentrichtung zuzuwenden, falls die bezeichneten Unternehmungen auf die Anfertigung von Artikeln gerichtet sind, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern entweder noch gar nicht oder in einem den bestehenden wirtschaftlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Umfange angefertigt werden, und falls zugleich die Errichtung jener Unternehmungen überhaupt als im volkswirtschaftlichen Interesse gelegen erkannt wird.

### Artikel II.

Die zu gewährenden Begünstigungen können umfassen:

a) Die Befreiung von den Stempeln und unmittelbaren Gebüren für Verträge über die Errichtung von Gesellschaften, im Falle der Errichtung einer Actiengesellschaft jedoch nur mit Einschluss der ersten Ausgabe von Actien und Actien-Interimsscheinen, sowie auf die Dauer von höchstens zwölf Jahren für die Actiencoupons; endlich für die Grunderwerbungen zum Zwecke der Betriebsführung bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung;

b) die Befreiung von der mit dem kaiserlichen Patente vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) eingeführten Einkommensteuer, sowie von jeder etwa in Zukunft an deren Stelle tretenden Staatssteuer, eine Personaleinkommensteuer ausgenommen, auf die Dauer von zwölf Jahren vom Zeitpunkte der Betriebseröffnung an;

c) die Befreiung von der Gebäudesteuer rücksichtlich der dem Industriebetriebe unmittelbar gewidmeten Localitäten, insoferne dieselben nicht gemietet sind, für die gleiche Dauer.

### Artikel III.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister der Finanzen und des Handels beauftragt.

Wien, am 8. Jänner 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Bacquehem m. p. Dunajewski m. p.

---

## 5.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

im Jahre 1890:

Unter Nr. 219 Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. November 1890, **betreffend die mit der Landesvertretung des Königreiches Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthum Krakau abgeschlossenen Übereinkommen bezüglich der Grundentlastungsfonde.**

„ „ 220 Gesetz vom 20. December 1890, **betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis Ende April 1891.**

„ „ 221 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. December 1890, **betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Classe in Predeal und Umwandlung des Hauptzollamtes II. Classe in Tömös in ein Nebenzollamt I. Classe.**

Unter Nr. 222 Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. December 1890, **betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.**

„ „ 223 Kaiserliches Patent vom 22. December 1890, **betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen.**

„ „ 224 Kaiserliches Patent vom 25. December 1890, **betreffend die Einberufung des Landtages von Tirol.**

„ „ 225 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 14. December 1890, **womit der auf Grund des §. 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R. G. Bl. Nr. 93) festgesetzte, für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis Ende des Jahres 1895 wirksame Zinstarif und die Einreihung der Gemeinden in die zehn Classen dieses Tarifes, verlautbart werden.**

„ „ 226 Handels- und Schiffahrtsconvention zwischen Österreich-Ungarn und Ägypten vom 16. August 1890, **abgeschlossen zu Cairo am 16. August 1890.**

„ „ 227 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 30. December 1890, **betreffend die Aufnahme Ägyptens in die Aufzählung der Länder, deren Waren eine zollbegünstigte Behandlung zu genießen haben.**

„ „ 228 Gesetz vom 28. December 1890, **betreffend die Betriebsübernahme der Triester Hafengeleise durch den Staat.**

„ „ 230 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. October 1890, **betreffend die Abänderung der Anmerkung bei dem Schlagworte „Carbolsäure" im alphabetischen Warenverzeichnisse zum Zolltarife.**

„ „ 231 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 21. December 1890, **in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 6. September 1890 (R. G. Bl. Nr. 172), betreffend die Bestreitung der aus Anlass der Überschwemmungen in Böhmen, Niederösterreich, Oberösterreich, Schlesien und Vorarlberg erforderlichen Auslagen.**

„ „ 232 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 21. December 1890, **in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 10. November 1890 (R. G. Bl. Nr. 198), mit welcher Unterstützungen aus Staatsmitteln für die vom Nothstande heimgesuchten Gegenden der Markgrafschaft Mähren gewährt worden sind.**

„ „ 233 Gesetz vom 28. December 1890, **womit die Regierung zur weiteren provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien ermächtigt wird.**

„ „ 234 Gesetz vom 28. December 1890, **betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 31. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 52) über die zeitweilige Stempel- und Gebürenbefreiung, dann die Erleichterungen im Verfahren bei den die Löschung kleiner Satzposten bezweckenden Verhandlungen.**

## Im Jahre 1891:

„ „ 1 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. December 1890, **betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses zum allgemeinen Zolltarife für das österreichisch-ungarische Zollgebiet und des Nachtrages zu demselben.**

Unter Nr. 2 Gesetz vom 29. December 1890, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Recruten-Contingente im Jahre 1891 bewilligt wird.

„ „ 4 Staatsvertrag vom 8. Juli 1890, zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen ꝛc. ꝛc. und Apostolischem König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Italien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber.

„ „ 5 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Jänner 1891, betreffend die Ermächtigung des bosnisch-hercegovinischen Uebenzoll- und Steueramtes in Cajnica zur Verzollung von Waren der T.-Nr. 155 und zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesendeten Reiseeffecten.

„ „ 6 Gesetz vom 2. Jänner 1891, betreffend die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens aus Staatsmitteln an die Stadtgemeinde Karlsbad aus Anlass der Überschwemmung im November 1890.

„ „ 9 Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Jänner 1891, in Betreff der Einführung einer neuen Signette für den Kalenderstempel.

„ „ 10 Kaiserliches Patent vom 23. Jänner 1891, betreffend die Auflösung des Hauses der Abgeordneten des Reichsrathes und die Vornahme von Neuwahlen.

---

## 6.

## Gesetz vom 19. December 1890,

**mit welchem der §. 38 der Landesordnung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns abgeändert wird.**

(L. G. Bl. vom 20. December 1890, Nr. 44.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 38 der Landesordnung des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten:

§. 38.

Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesammtzahl aller Mitglieder, und zur Giltigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist der in Berathung gezogene Antrag als verworfen anzusehen.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderung der Landesordnung ist die Gegenwart von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder und die Zustimmung von mindestens zwei Drittheilen der Anwesenden erforderlich.

Zu einem Beschlusse über beantragte Änderungen des derzeitigen Gebietsumfanges des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns ist die Zustimmung von mindestens drei Viertheilen aller Mitglieder des Landtages erforderlich. Die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmung kann nur durch eine gleiche Mehrheit beschlossen werden.

Artikel II.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p.

---

## 7.

## Gesetz vom 19. December 1890,

**betreffend die Ausscheidung einiger Gemeindegebietstheile aus dem Wiener Polizeirayon.**

(L. G. Bl. vom 20. December 1890, Nr. 46.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Aus dem Wiener Polizeirayon werden ausgeschieden:

a) Das im Gemeindegebiete der landesfürstlichen Stadt Klosterneuburg liegende Stationsgebäude der nach dem Kahlenberge führenden seither aufgelassenen Seilbahn (Gesetz vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 19, §. 3, lit. c).

b) Die Marktgemeinde Schwechat, bestehend aus den Katastralgemeinden Groß- und Klein-Schwechat (Gesetz vom 28. Jänner 1873, L. G. Bl. Nr. 19, §. 3, lit. d) mit Ausnahme des in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theiles.

c) Die außerhalb des Wiener Gemeindegebietes gelegenen Theile der mit Wien vereinigten Ortsgemeinden Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Grinzing und Kahlenbergerdorf.

§. 2.

Rücksichtlich der nach dem vorstehenden Paragraphe aus dem Polizeirayon ausgeschiedenen Gebiete haben jene Geschäfte des selbständigen Wirkungskreises der Gemeinde, welche im Polizeirayon von den Polizeicommissariaten besorgt werden, auf die Organe der betreffenden Gemeinden überzugehen.

§. 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

§. 4.

Der Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p.

---

## 8.

# Gesetz vom 19. December 1890,

wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns,

**mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42*), betreffend die Schulaufsicht, abgeändert werden.**

(L. G. Bl. vom 31. December 1890, Nr. 47.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### Artikel I.

Die nachstehenden Paragraphen des Gesetzes vom 12. October 1870, L. G. Bl. Nr. 51, beziehungsweise vom 17. Juni 1888, L. G. Bl. Nr. 42, betreffend die Schulaufsicht, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten:

### §. 2.

Der Ortsschulrath wird bestellt:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien für jeden Gemeindebezirk.
Über Antrag des Bezirksschulrathes kann der Landesschulrath für einzelne Gemeindebezirke mehrere Ortsschulräthe bestellen;

b) außer Wien ist für jede Schulgemeinde ein Ortsschulrath zu bestellen. Orte, an welchen mehrere Schulen bestehen, können von der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Bezirksschulrathes in mehrere Schulkreise getheilt werden.

### §. 3.

Der Ortsschulrath wird:

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien von dem Bezirksausschusse jedes Bezirkes;

b) in den Schulbezirken außer Wien von der Gemeindevertretung gewählt. Wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, so wählt jede der betheiligten Gemeindevertretungen die nach dem Verhältnisse der Bevölkerung auf die betreffenden Gemeinden oder auf den betreffenden Theil der Gemeinde entfallende Anzahl von Vertretern in den Ortsschulrath.

Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit auf die in der Gemeindeordnung für Niederösterreich vorgeschriebene Art und gilt auf die Dauer von drei Jahren.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder, die nicht weniger als fünf betragen soll, wird vom Bezirksschulrathe bestimmt.

Außerdem werden zwei Ersatzmänner gewählt.

Im Falle des Ausscheidens oder der andauernden Verhinderung eines Mitgliedes hat jener Ersatzmann in den Ortsschulrath einzutreten, welcher die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

### §. 20.

In Städten mit eigenen Gemeindestatuten besteht jedoch der Bezirksschulrath:

a) aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden;

b) in Wien aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten, welcher aus der Zahl der magistratischen Conceptsbeamten von dem Bürgermeister bestellt wird. Diese Bestellung unterliegt der Bestätigung des Landeschefs;

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1888, Nr. 7, pag. 206.

c) aus sechs Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen drei Mitglieder aus der Zahl der an den öffentlichen Bürgerschulen wirkenden Directoren und Bürgerschullehrer, und drei Mitglieder aus der Zahl der an öffentlichen Volksschulen wirkenden Oberlehrer und Lehrer gewählt werden, aus einem Mitgliede in den anderen Städten.

Diese Wahlen erfolgen durch die Lehrerconferenz des betreffenden städtischen Schulbezirkes;

d) aus drei Mitgliedern in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, von welchen eines durch den Landesschulrath aus der Zahl der an den Lehrerbildungsanstalten wirkenden Directoren und Lehrer, und zwei von den Directoren der daselbst befindlichen Mittelschulen gewählt werden, und in den Städten außer Wien aus den Directoren der etwa in der betreffenden Stadt befindlichen Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentlichen Bürgerschulen.

Bestehen in dem Gebiete solcher Städte außerhalb Wiens zwei oder mehr als zwei Lehrerbildungsanstalten, Gymnasien oder Realschulen und öffentliche Bürgerschulen, so hat jede Schulkategorie nur einen Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden, welcher von den Directoren der Anstalten gleicher Kategorie des Schulbezirkes gewählt wird. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los;

e) in Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des katholischen, des evangelischen und des israelitischen Religionsunterrichtes, und in den Städten außer Wien aus je einem von dem Landeschef ernannten Vertreter des Religionsunterrichtes jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im städtischen Schulbezirke mehr als 300 beträgt;

f) aus den von der Gemeindevertretung gewählten Mitgliedern. Die Zahl dieser Mitglieder bestimmt der Landesschulrath. Dieselbe muss aber die absolute Mehrheit sämmtlicher Mitglieder des Bezirksschulrathes betragen. Wählbar sind alle jene, welche das active Wahlrecht für die Gemeindevertretung haben.

Der Verlust des Wahlrechtes für die Gemeindevertretung zieht den Austritt aus dem Bezirksschulrathe nach sich.

## §. 21.

Für den Vorsitzenden wird in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien ein erster und ein zweiter Stellvertreter, in den Bezirken außer Wien ein Stellvertreter mittels Stimmzettel von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte mit absoluter Majorität gewählt. Diese Wahl unterliegt der Bestätigung des Landeschefs.

Alle nach §§. 19, 20 und 21 stattfindenden Wahlen und Ernennungen gelten auf die Dauer von drei Jahren.

## §. 27.

Der Minister für Cultus und Unterricht ernennt aus hiezu geeigneten Fachmännern für jeden Bezirk einen Schulinspector, und da, wo besondere Umstände es nöthig machen, auch mehrere Schulinspectoren.

Es kommt ihnen das Prädicat „kaiserlich-königlich" zu.

Die Ernennung erfolgt auf Grundlage eines vom Landesschulrathe erstatteten Ternavorschlages für die Dauer von drei Jahren.

Nach erfolgter Constituierung des Bezirksschulrathes hat der Landesschulrath vor Erstattung des Ternavorschlages das Gutachten des Bezirksschulrathes einzuholen.

Wird der Bezirksschulinspector nicht ohnehin dem Bezirksschulrathe entnommen, so tritt er kraft seiner Ernennung als ordentliches Mitglied in denselben.

Die unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes steht der confessionellen Be-

hörde zu. Das dem Staate nach §. 2 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 48, zustehende Aufsichtsrecht über denselben wird zunächst durch den Bezirksschulinspector in Gemäßheit der ihm ertheilten Weisungen ausgeübt.

§. 31.

Der Bezirksschulrath vertheilt die Geschäfte unter seine Mitglieder.

Der Vorsitzende führt die Beschlüsse desselben aus.

Zur erleichterten Geschäftsbehandlung hat der Bezirksschulrath in Wien Sectionen zu bilden.

Die Bestimmungen über den Umfang, die Zusammensetzung und den Wirkungskreis dieser Sectionen unterliegen der Genehmigung des Landesschulrathes.

Die erforderlichen Hilfsarbeiter und die Kanzleierfordernisse werden von der k. k. Bezirkshauptmannschaft beigegeben.

In Städten, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, wird dem Bezirksschulrathe das erforderliche Hilfspersonal von der Gemeindevertretung beigegeben und der Aufwand für Kanzleierfordernisse aus Gemeindemitteln bestritten.

Die Bezirksschulinspectoren erhalten zur Vornahme der periodischen Schulinspectionen und Visitationen einen Reisekosten- und Diätenpauschalbetrag aus Staatsmitteln.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit jenem Zeitpunkte in Rechtswirksamkeit, in welchem das Gesetz, betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Erlassung eines neuen Statuts, sowie einer neuen Gemeindewahlordnung für diese, rechtswirksam wird.

Die für das Jahr, in welchem die neuen Schulaufsichtsbehörden die Thätigkeit beginnen, zu entrichtenden Abgaben für die Schule sind von den Steuerträgern des durch das letztere Gesetz gebildeten Gebietes der Gemeinde Wien nur auf Grundlage der bisherigen Präliminarien und Ausschreibungen zu entrichten.

Die Amtswirksamkeit der bisherigen Orts- und Bezirksschulaufsichtsbehörden hat innerhalb des in dem vorstehenden Absatze bezeichneten Gebietes bis zur Constituierung der neuen Schulaufsichtsbehörden fortzudauern. Der Tag, an welchem diese neu constituierten Schulaufsichtsbehörden ihre Thätigkeit zu beginnen haben, wird von der Landesschulbehörde festgestellt und verlautbart.

Artikel III.

Mein Minister für Cultus und Unterricht wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, am 19. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Gautsch m. p.

## 9.

# Gesetz vom 26. December 1890,

**womit einige Bestimmungen der Bauordnung für Wien abgeändert werden.**

(L. G. Bl. vom 31. December 1890, Nr. 48.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die §§. 24, 42, 71, die Überschrift des VIII. Abschnittes, dann die §§. 82, 83, 84, 86, 87, 88, 96, 97, 98, 100, 101, 105, 106 und 107, der für Wien geltenden Bauordnung vom 17. Jänner 1883 (Landes-Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 33) haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Kraft zu treten und in Hinkunft zu lauten, wie folgt:

### Verständigung von der Erledigung des Baugesuches.

§. 24.

Das Baugesuch ist, wenn die Erledigung desselben ohne Zustimmung des Gemeinderathes oder Stadtrathes erfolgen kann, innerhalb 14 Tagen von Überreichung des Gesuches an, wenn die Bewilligung aber von der Zustimmung des Gemeinderathes oder Stadtrathes abhängt, innerhalb 30 Tagen zu erledigen, vorausgesetzt, dass dem Bauwerber nicht eine Ursache an der Verzögerung der Erledigung zur Last fällt.

Die Erledigung ist dem Bauwerber unter Rückschluss von zwei Parien der mit der Genehmigungsclausel der Baubehörde versehenen Baupläne schriftlich auszufertigen und es sind auch die vernommenen Nachbarn und sonstigen Betheiligten, wenn sie Einwendungen erhoben, oder die Verständigung über die Erledigung ausdrücklich verlangt haben, schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Sollten die obigen Fristen nicht eingehalten werden können, so sind die Gründe der Fristüberschreitung dem Bittsteller innerhalb dieser Fristen schriftlich bekannt zu geben.

§. 42.

Die Höhe der Wohnhäuser bis zur obersten Gesimskante soll in der Regel 25 Meter nicht übersteigen; der Fußboden des obersten Stockwerkes darf aber niemals höher als 20 Meter über dem Straßenniveau liegen.

Bei abfallendem Terrain sind diese Höhen vom höchsten Niveaupunkte des Terrains zu bemessen.

Wohnräume sollen licht und ventilierbar sein.

Die lichte Höhe sämmtlicher Wohnlocalitäten muss bei geraden Decken wenigstens 3 Meter betragen.

Bei nicht geraden Decken wird diese Höhe nach dem verglichenen Maße gerechnet, so dass der Luftraum dieselbe Größe erhält wie bei geraden Decken mit 3 Meter lichter Höhe.

Wohnhäuser dürfen nicht mehr als fünf Geschosse enthalten, wobei Erdgeschoss und allfälliges Mezzanin einzurechnen sind.

Untertheilungen der Erdgeschosse können von der Baubehörde unter der Bedingung gestattet werden, dass jede der hiedurch entstehenden unteren und oberen Abtheilungen eine lichte Höhe von mindestens 3 Meter erhält.

Die vorstehenden Bestimmungen über Haushöhe und Geschosszahl und Geschosshöhe haben in den Bezirken XI bis XIX nur für die von dem Gemeinderathe zu bezeichnenden Hauptstraßen und Plätze Geltung.

In den übrigen Gebietstheilen dieser Bezirke, soferne nicht besondere Bestimmungen getroffen sind (§§. 71, 82 und 83), dürfen die Wohnhäuser in der Regel außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Stockwerke enthalten, wobei auch ein allfälliges Mezzanin als Stockwerk zu rechnen ist.

Sämmtliche Localitäten müssen in diesen Wohnhäusern bei geraden Decken im Lichten wenigstens 2·6 Meter hoch sein, und ist bei nicht geraden Decken diese Höhe nach dem verglichenen Maße zu berechnen.

## Siebenter Abschnitt.

### Von den Industriebauten.

#### Baulichkeiten, welche als Industriebauten betrachtet werden, und von der Errichtung derselben.

§. 71.

Unter Industriebauten werden im Gegensatze zu Wohngebäuden alle Fabriken, Werkstättengebäude und Lagerräume verstanden.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, einzelne genau abzugrenzende Gebietstheile vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten zu bestimmen.

Die Industriebauten werden nach ihrer Lage in

1. isoliert stehende und
2. nicht isoliert stehende

eingetheilt.

## Achter Abschnitt.

### Von der Bestimmung einer besonderen Art der Verbauung und von Bauführungen unter erleichterten Bedingungen (mit Ausschluss der Industriebauten.)

#### Von der Bestimmung einer besonderen Art der Verbauung.

§. 82.

Dem Gemeinderathe bleibt es vorbehalten, für einzelne abzugrenzende Gebietstheile die Art der Verbauung mit Wohnhäusern in der Weise zu bestimmen, dass dieselben in geschlossenen Fronten mit Vorgärten, oder einzelnstehend mit oder ohne Vorgärten, errichtet werden sollen, sowie auch hiebei die Breite der Vorgärten, den zwischen den einzelnen Gebäuden mindestens zu belassenden Zwischenraum, die geringste und größte Höhe und die Geschossszahl der Häuser festzusetzen.

#### Zugestehung von Erleichterungen.

§. 83.

Dem Gemeinderathe steht es auch zu, die in den nachfolgenden Paragraphen angeführten Erleichterungen von den Bestimmungen der Bauordnung ganz oder theilweise für einzelne genau abzugrenzende Gebietstheile für die Dauer von je zehn Jahren eintreten zu lassen.

Die Zugestehung von Erleichterungen kann jedoch innerhalb dieser Frist abgeändert oder wieder zurückgenommen und die Anwendung der allgemeinen Vorschriften der Bauordnung beschlossen werden.

Die gleichen Erleichterungen können auch über Einschreiten eines Bauwerbers von Fall zu Fall für einzelne Bauführungen vom Stadtrathe zugestanden werden, wenn die Lage des Baugrundes hiezu geeignet erkannt wird.

Das Ansuchen um die Gestattung, auf einem bestimmten Baugrunde von diesen Erleichterungen Gebrauch zu machen, ist entweder unter Einem mit der Bitte um die Baubewilligung, beziehungsweise um die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze oder in einer gesonderten Eingabe vorzubringen.

Das Gesuch um die Baubewilligung unterliegt den allgemeinen Bestimmungen dieser Bauordnung (§§. 17, 18, 19 und 20), sowie auch die in den Abschnitten I bis V enthaltenen Vorschriften insoweit Giltigkeit behalten, als nicht in den nachfolgenden Paragraphen dieses Abschnittes ausdrücklich andere Bestimmungen getroffen sind.

### Bedingung für die Zugestehung von Bauerleichterungen.

§. 84.

Gebäude, welche unter erleichterten Bedingungen ausgeführt werden, dürfen nicht mehr als zwei Stockwerke außer dem Erdgeschosse erhalten, ihre Wohnräume müssen mindestens 2·60 Meter im Lichten hoch sein und dürfen nicht horizontal untertheilt werden.

### Mauerstärke.

§. 86.

Unter Haftung des Bauherrn und des Bauführers für genügende Festigkeit des Baues gelten für Stärke und Materiale der Mauern folgende Bestimmungen:

1. Mauern von mindestens 45 Centimeter Stärke können von Bruchsteinen oder aus gemischtem Mauerwerke aufgeführt werden und als Hauptmauern bis zu einer Zimmertiefe von 6·5 Meter in den zwei oberen Geschossen eine gleiche Dicke von 45 Centimeter haben.

Im Erdgeschosse eines zweistöckigen Hauses muss eine aus Bruchsteinen oder gemischtem Mauerwerke hergestellte Hauptmauer mindestens 60 Centimeter stark sein.

2. Mauern unter 45 Centimeter Stärke sind stets aus gebrannten Ziegeln aufzuführen.

3. Umfassungsmauern ebenerdiger Häuser, sowie auch des obersten Stockwerkes höherer Gebäude können die Stärke von 30 Centimeter erhalten, sobald sie aus gebrannten Ziegeln bestehen und die lichte Geschosshöhe von 3 Meter nicht überschritten wird.

4. Die Anwendung von ausgemauerten Riegelwänden und Blockwänden ist sowohl nach Außen als im Innern gestattet.

5. Abtheilungswände können aus beliebigem Materiale aufgeführt werden, wenn sie aber Wohnungen trennen, müssen sie entweder massiv in der Dicke von 15 Centimeter oder aus gemauerten Riegelwänden hergestellt werden.

6. In unmittelbarer Nähe einer Feuerung ist stets massives Mauerwerk anzuwenden, welches, wenn sich in demselben Rauchfänge befinden, eine Stärke von mindestens 45 Centimeter zu erhalten hat.

7. Zur Abschließung eines jeden Hauses, dann bei Häusern von einer 25 Meter überschreitenden Tractlänge, zur Abschließung eines jeden 25 Meter Länge messenden Tracttheiles müssen Stirn-, beziehungsweise Feuermauern aufgeführt und aus gebrannten Ziegeln mit mindestens 30 Centimeter Stärke so hergestellt werden, daß sie das Dach an allen Stellen mindestens 25 Centimeter hoch überragen; durch dieselben dürfen Holzbestandtheile nicht durchgeführt werden. Communicationen dürfen in diesen Mauern nur mit behördlicher Bewilligung und nur dann hergestellt werden, wenn für einen vollkommen feuersicheren Abschluss Vorsorge getroffen ist (§. 52).

Bei aneinanderstoßenden Gebäuden sind gemeinschaftliche Feuermauern gestattet.

8. Bei Einhaltung der für Ziegel- und Steinmauern bestimmten Mauerdicken kann auch Betonmauerwerk angewendet werden.

## Dachboden, Dächer und Dachbodenwohnungen.

### §. 87.

Der Dachboden muss mit einer 8 Centimeter hohen Schuttlage und darüber mit einem 4 Centimenter dicken Lehmestrich oder einem Ziegelpflaster bedeckt sein.

Die Dächer müssen feuersicher eingedeckt werden.

Wohnräume in Dachböden sind nur bei Familienhäusern und Villen gestattet. Sie müssen jedoch hinreichenden Licht- und Luftzutritt erhalten, in den mittleren Theilen mindestens 2·6 Meter, an den niedersten Stellen wenigstens 2·1 Meter lichte Höhe haben, von innen an den Wänden und Decken verschalt und stuccaturt sein, und einen derart gesicherten Zugang haben, dass es bei Feuersgefahr unter allen Umständen möglich ist, sich selbst daraus zu retten.

Bei Häusern aus Fachwerk (Riegelwänden) dürfen Dachbodenräume nur dann als Wohnräume hergestellt oder überhaupt bewohnt werden, wenn die Häuser nicht mehr als ein Stockwerk hoch sind.

## Scheunen und Stallungen.

### §. 88.

Die Scheunen sind in der Regel außerhalb der verbauten Gebiete in angemessenen Zwischenräumen von einander auf solchen Plätzen aufzustellen, wo sie wegen ihrer Entfernung und bei den sonst obwaltenden Verhältnissen keinerlei Gefahr für andere Gebäude besorgen lassen.

Die Aufstellung von Scheunen bei Wohn- und Wirtschaftsgebäuden kann nur dann gestattet werden, wenn sie aus vollkommen feuersicherem Materiale hergestellt, mit eisernen oder doch mit Eisenblech beschlagenen Thüren versehen und von den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden durch Feuermauern getrennt werden.

An den Seitenumfangs-, beziehungsweise Stirnmauern der Scheunen sind Luftschlitze gegen die Grundstücke oder Hofräume der Nachbarn nicht gestattet.

Stallungen sind womöglich selbständig und abseits von Wohngebäuden, jedenfalls aber aus feuersicherem Material und mit feuersicherer Eindachung herzustellen und ist für die vollständige Ableitung der Jauche Sorge zu tragen.

## Wirkungskreis des Magistrates.

### 1. Im allgemeinen.

### §. 96.

Zur Handhabung der Bauordnung ist der Magistrat mit den magistratischen Bezirksämtern berufen. In welchen Fällen derselbe die Entscheidung des Gemeinderathes oder Stadtrathes einzuholen hat, bestimmt der §. 105.

### 2. Insbesondere:

#### a) Baubewilligung.

### §. 97.

Der Magistrat ertheilt oder versagt bezüglich aller Privatbauten die Bewilligung. Bei Bauten aber, welche das Interesse der Gemeinde wegen ihres Eigenthumes (Gemeindegutes oder Gemeindevermögens) oder in Rücksicht auf den öffentlichen Verkehr besonders berühren,

ist die Verhandlung vor Ausfertigung der Bewilligung dem Stadtrathe zur Bestätigung dieser Bewilligung vorzulegen.

Die Hinausgabe der Bewilligung erfolgt im Sinne des §. 24 dieser Bauordnung.

### b) Commissionelle Verhandlung.

§. 98.

Der Magistrat nimmt für alle Bauten, zu welchen derselbe, der Gemeinderath oder der Stadtrath die Bewilligung ertheilt, die im §. 21 vorgeschriebene commissionelle Verhandlung vor, und zwar mit Zuziehung eines technischen Organes der Gemeinde, dann des Bezirksvorstehers oder eines zur Stellvertretung des letzteren bestimmten Mitgliedes des Bezirksausschusses.

Bei dieser commissionellen Verhandlung hat der Magistrat die Nachbarn und allfällige andere Betheiligte (§. 23) über ihre Einwendungen zu vernehmen und die gütliche Beilegung der letzteren zu versuchen.

Handelt es sich um Bauten, welche die Stadt Wien oder ein unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fonds führt, so legt der Magistrat das aus Anlass dieser Amtshandlung aufgenommene Protokoll mit seinem Gutachten dem Stadtrathe vor.

§. 100.

Der Magistrat hat durch die technischen Organe der Gemeinde die Aufsicht zu pflegen:

1. dass kein Bau vor Ertheilung der Bewilligung oder im Falle einer dagegen rechtzeitig ergriffenen Beschwerde, vor Bestätigung der Baubewilligung von Seite der berufenen Behörde, begonnen und geführt;
2. dass die Bau- und Niveaulinie überall eingehalten;
3. dass der genehmigte Bauplan genau befolgt;
4. dass der Bau von keiner dazu nicht berechtigten Person geführt werde.

Finden die Aufsichtsorgane, dass den Vorschriften unter 1, 2 oder 3 entgegengehandelt, unqualitätsmäßiges Baumateriale, oder gutes Materiale unfachmäßig verwendet wird, mangelhafte Constructionen oder Gerüstungen zur Ausführung gelangen, so haben sie unter gleichzeitiger Anzeige an den Magistrat die Fortsetzung der Arbeiten zu untersagen, und es kann diese erst dann gestattet werden, wenn die erhobenen Mängel beseitigt oder die Abweichungen nach Maßgabe der Zulässigkeit auf gesetzlichem Wege nachträglich bewilligt worden sind.

Dem unbefugten Bauführer ist die Fortsetzung des Baues zu verbieten.

Wer sich durch solche Verfügungen der Aufsichtsorgane beschwert erachtet, kann die Entscheidung des Magistrates einholen.

Wenn in der Baubewilligung zur Prüfung der Tragfähigkeit von Constructionen Belastungsproben vorgeschrieben wurden, so sind dieselben im Beisein eines technischen Beamten der Gemeinde vorzunehmen oder es ist die geschehene Erprobung durch Zeugnisse der betreffenden Fabrik entsprechend nachzuweisen.

Derlei Proben können aber auch von der Baubehörde angeordnet werden, wenn sich während des Baues oder nach Beendigung desselben die Nothwendigkeit hiezu herausstellt.

Die Kosten für die Vornahme der Belastungsproben hat der Bauherr zu bestreiten.

### c) Bewohnungs- oder Benützungsbewilligung.

§. 101.

Der Magistrat ertheilt für alle Privatbauten die Bewohnungs- und Benützungsbewilligung, nachdem er vorher unter Beiziehung eines technischen und Sanitätsorganes den Augenschein vorgenommen hat und wenn die technischen Organe (§. 100) hierüber auf Grund

der Überprüfungen während der Bauausführungen und bei Vollendung des Rohbaues die Einhaltung des genehmigten Bauplanes und der Bauvorschriften bestätigen.

### Wirkungskreis des Gemeinderathes und des Stadtrathes.

§. 105.

Der Gemeinderath hat einen Generalregulierungsplan und auf Grund desselben den Generalbaulinienplan festzusetzen; ihm steht auch das Recht zu, wesentliche Abänderungen dieser Pläne zu beschließen.

Gegen diese Festsetzungen und Beschlüsse findet ein Recurs nicht statt.

Dem Gemeinderathe sind vorbehalten:

1. Die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, auf welchen eine Verbauung nur in bestimmter Art (§. 82) stattfinden darf.

2. Die Bezeichnung jener Gemeindegebietstheile, welche vorzugsweise für die Anlage von Industriebauten bestimmt werden, und jener Gebietstheile, auf welchen Bauführungen nach Abschnitt VIII dieser Bauordnung zulässig sind, und die Abänderung oder Zurücknahme dieses Zugeständnisses.

3. Die Bestimmungen über Baulinie und Niveau in den einzelnen Fällen, insolange und insoweit er den Generalbaulinienplan noch nicht festgesetzt hat.

4. Die Ertheilung der Baubewilligung für Bauten, welche die Stadt Wien oder ein unter der Verwaltung der Gemeinde stehender Fond führt, soferne der Beschluss über die Ausführung eines solchen Baues nach dem Gemeindestatute nicht dem Stadtrathe überlassen ist, und bei solchen Bauten auch die Schlussfassung bezüglich der etwa in gütlichem Wege nicht behobenen Einwendungen der Nachbarn oder anderer Betheiligten nach Maßgabe des §. 23 dieser Bauordnung, insoweit diese Einwendungen nicht im Civilrechtswege ausgetragen werden müssen.

Dem Stadtrathe hingegen kommt zu:

1. Die Bestätigung oder Verwerfung des Antrages des Magistrates in den Fällen des §. 97.

2. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveau in den einzelnen Fällen, in welchen nicht eine wesentliche Abänderung des vom Gemeinderathe festgesetzten Generalbaulinienplanes eintritt.

3. Die Bewilligung zur Abtheilung eines Grundes auf Bauplätze.

4. Die Bewilligung zur Erbauung einer Gruppe von Gebäuden unter gemeinschaftlichem Abschlusse.

5. Die Zugestehung von Erleichterungen für einzelne Bauführungen von Fall zu Fall.

6. Die Ertheilung der Baubewilligung für jene Bauten der Gemeinde oder eines unter ihrer Verwaltung stehenden Fondes, deren Ausführung anzuordnen nach dem Gemeindestatute dem Stadtrathe überlassen ist.

### Besondere Bestimmungen für Hof-, Staats- und öffentliche Fondsbauten.

§. 106.

Bei Bauten, welche der Staat oder ein unter der Verwaltung des Staates oder Landes stehender öffentlicher Fond führt, bleibt die Prüfung und Genehmigung des Bauplanes, die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses, sowie die Vornahme der im §. 21 bestimmten commissionellen Verhandlung der Statthalterei vorbehalten, welche zu dieser commissionellen Verhandlung stets Vertreter der Gemeinde Wien und des Magistrates beizuziehen und eine Abschrift des Commissionsprotokolles, sowie ein Pare des Bauplanes dem Magistrate zur Vorlage an den Stadtrath zu übermitteln hat.

Bei Bauten für den Allerhöchsten Hof ist bezüglich des Bauplanes von der Statthalterei, unter Zuziehung der berufenen k. und k. Hofbehörde, der Vertreter der Gemeinde Wien und des Magistrates, sowie der Anrainer eine Commission abzuhalten, und hat die Statthalterei über allfällige bei dieser commissionellen Verhandlung sich ergebende, im gütlichen Wege nicht behobene Einwendungen im Sinne der Bauordnung zu entscheiden.

Die Ertheilung des Bewohnungs- und Benützungsconsenses steht der betreffenden k. und k. Hofbehörde zu.

Der Wirkungskreis der Gemeinde Wien rücksichtlich der Bestimmung der Baulinie und des Niveau bleibt auch bei allen diesen Bauten aufrecht.

### Beschwerdeführung.

§. 107.

Wer sich durch eine von dem Magistrate, dem Gemeinderathe oder Stadtrathe in Angelegenheiten dieser Bauordnung getroffene Entscheidung beschwert erachtet, hat binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung derselben an gerechnet, bei dem Magistrate den Recurs an die Bauoberbehörde einzubringen.

Recurse gegen Straferkenntnisse des Magistrates in Bausachen gehen an die Statthalterei.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem nach Artikel XIV des Gesetzes vom 19. December 1890 (L. G. u. V. Bl. Nr. 45), betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien, zu verlautbarenden Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Mit seinem Vollzuge wird Mein Minister des Innern beauftragt.

Wien, am 26. December 1890.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p.

---

## 10.

## Kundmachung des niederösterreichischen Landesausschusses vom 6. December 1890, Z. 42.986,

**die Auszahlung der Kostgelder für Findlinge durch die Gemeindeämter vom 1. Jänner 1891 an betreffend.**

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 5.)

Die niederösterreichische Landesfindelanstalt in Wien übergibt vom 1. Jänner 1891 an den Findelkinderparteien die Kopfzettel und Findelbogen derjenigen Findlinge, welche von diesem Zeitpunkte an in Pflege gegeben werden und sendet die Zahlbüchel derselben mittels Post direct an die Gemeindeämter der Wohnungsorte der Pflegeparteien.

Die Zahlbüchel der vor dem 1. Jänner 1891 bereits in Pflege stehenden Findlinge sind von den einzelnen Pflegeparteien durch die Gemeindeämter ihrer Wohnungsorte einzusammeln.

Die gesammten Zahlbüchel sind in die gemeindeämtliche Verwahrung zu nehmen und dürfen unter keiner Bedingung an die Pflegeparteien ausgefolgt werden.

Behufs Behebung der Kostgelder sind die Gemeindevorstehungen verpflichtet, auf Grund der bei ihnen erliegenden Zahlbüchel der Findlinge und der Anmeldungen der Pflegeparteien vierteljährig (ausnahmsweise monatlich) zwei nach mitfolgendem Formulare zu verfassende Ausweise, welche mit einer Rubrik über die Zahlungsleistung versehen sind, über die innerhalb der Gemeinde in Pflege befindlichen Findlinge an die Verwaltung der niederösterreichischen Landesfindelanstalt in Wien unter Anschluß der Zahlbüchel einzusenden.

Die Ausfertigung dieser Consignationen besteht nur darin, dass die in den Zahlbücheln enthaltene Aufnahmszahl und das Aufnahmsjahr der Findlinge in die erste Rubrik eingesetzt werden.

Die Colonne „Geldbetrag" ist frei zu lassen und wird von Seite der Findelanstaltsverwaltung nach geschehener Liquidierung zum Behufe der richtigen Ausbezahlung eingesetzt werden.

Bei jedesmaliger Einsendung der Zahlbüchel ist das Gemeindeamt verpflichtet, die unentgeltliche pfarrämtliche Lebensbestätigung, beziehungsweise die Bestätigung der Schulleitung über den Schulbesuch der schulpflichtigen und die ärztliche Bestätigung über die vollzogene Impfung der impfpflichtigen Findlinge, letztere jedenfalls vor Ablauf des ersten Lebensjahres bei sonstiger Einstellung der Verpflegsgebür, beziehungsweise Remuneration zu beschaffen.

Die Findelanstaltsverwaltung wird die Findelkostgelder, Zahlbüchel und liquidierten Consignationen den Gemeindeämtern zusenden und hat dann beim Gemeindeamte die Vertheilung der Kostgelder auf Grund der Consignationen zu geschehen.

Der Auszahlungstag der Findlingskostgelder ist vom Gemeindeamte den betreffenden Pflegeparteien bekannt zu geben.

Die Evidenzhaltung der Findlinge, die Einsendung der Consignationen und der Zahlbüchel an die Findelanstaltsverwaltung, sowie Auszahlung der gesendeten Findlingskostgelder ist einem bewährten Gemeindeausschusse unter der Oberleitung des Gemeindevorstehers anzuvertrauen.

Die ausnahmslose Auszahlung der Findlingskostgelder zu Handen der niederösterreichischen Gemeindeämter wird vom 1. Jänner 1891 angefangen stattfinden und sind von diesem Tage angefangen die Vermittler und Geldboten von der Kostgeldbehebung für Findlinge ausgeschlossen.

Für die Anhersendung und Rücksendung der Zahlbüchel, sowie Zusendung der Kostgelder haben die Gemeindeämter keinerlei Auslagen zu tragen und sind daher die Kostgelder ohne jeglichen Abzug den Pflegeparteien zu erfolgen.

Etwaige Portoauslagen, welche den Gemeindeämtern erwachsen, werden von der Anstaltsverwaltung immer bei der nächstfolgenden Geldsendung vergütet.

Sollte aus was immer für einem Grunde die Direction oder Verwaltung der niederösterreichischen Landesfindelanstalt ein Zahlbüchel verlangen, so ist dasselbe sofort separat auszufolgen.

Wien, 6. December 1890.

Der niederösterreichische Landesausschuss.

## 11.

## Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 21. December 1890, Z. 70.826,

**betreffend die Enthebung, beziehungsweise Bestellung eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon.**

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 6.)

Der k. k. Professor in Pension Anton Hlubek wurde über sein Ansuchen von der Stelle eines Dampfkessel-Prüfungscommissärs für den Wiener Polizeirayon mit 31. December 1890 enthoben und an dessen Stelle vom 1. Jänner 1891 an dessen bisheriger Substitut, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, Victor Horwatitsch als Dampfkessel-Prüfungscommissär für den Wiener Polizeirayon bestellt.

Die Parteien können sich betreffs der Erprobung von Dampfkesseln nach freier Wahl sowohl an den neuernannten Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch, als an den laut der Statthalterei-Kundmachung vom 4. Juli 1888*), Z. 24.522, gleichfalls für den Wiener Polizeirayon bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender, k. k. Professor an der Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, wenden.

Die amtlichen Revisionen der Dampfkessel werden von dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Richard Englaender wie bisher in den Polizeibezirken Innere Stadt, Landstraße (mit Simmering), Margarethen, Mariahilf, Josefstadt, Meidling und Sechshaus (mit Penzing) vorzunehmen sein, während der neuernannte k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch diese Revisionen in den früher dem k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Anton Hlubek zugewiesenen Polizeibezirken Leopoldstadt (mit Brigittenau), Prater, Wieden, Favoriten, Neubau, Roßau, Döbling, Währing, Ottakring und Floridsdorf vorzunehmen haben wird.

Die Vertretung des k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs Richard Englaender wird wie bisher der mit der Statthalterei-Kundmachung vom 3. Februar 1890, Z. 3837**), bestellte Substitut desselben Wilhelm Mayer, Maschineningenieur und Supplent an der k. k. Staatsgewerbeschule im I. Bezirk in Wien, besorgen, dagegen wird mit der Stellvertretung des neuernannten Dampfkessel-Prüfungscommissärs Victor Horwatitsch bis auf weiters Professor Englaender, beziehungsweise der Substitut des letzteren Wilhelm Mayer betraut.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Kielmansegg m. p.

---

## 12.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 29. December 1890, Z. 75.370,

**betreffend die Erklärung des von der Gemeinde Ottakring unter dem Namen „Wilhelminen-Spital" errichteten Spitales als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt und die Festsetzung der Verpflegstaxe für dieselbe.**

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 7.)

Das von der Gemeinde Ottakring mit Bewilligung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. Februar 1889, Z. 71.159 ex 1888 und vom 18. September 1889,

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1888, Nr. 7, pag. 208.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 6, pag. 162.

Z. 37.760, in Ottakring unter dem Namen „Wilhelminen-Spital" errichtete Spital wird im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landesausschusse als eine allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt.

Im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei hat der niederösterreichische Landesausschuss für diese Krankenanstalt auf die Dauer des Jahres 1891 die Verpflegstaxe für Auswärtige mit 85 Kreuzer und für nach Ottakring Zuständige mit 50 Kreuzer per Tag und Kopf festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg m. p.**

---

## 13.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 5. Jänner 1891, Z. 78.478/1890,

**betreffend die Festsetzung der Verpflegsgebüren in den öffentlichen Krankenanstalten Schlesiens.**

(L. G. Bl. vom 14. Jänner 1891, Nr. 9.)

Laut Note der k. k. schlesischen Landesregierung vom 10. December 1890, Z. 15.189, wurden für das Jahr 1891 die Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten Schlesiens, und zwar:

in der schlesischen Landesirrenanstalt in Troppau:

| | | |
|---|---|---|
| in der | I. Classe mit ..... | 3 fl. 50 kr. |
| „ „ | II. „ „ ..... | 1 „ 80 „ |
| „ „ | III. „ „ ..... | 1 „ 05 „ |

in dem Dr. Heidrich'schen allgemeinen Krankenhause in Troppau:

| | | |
|---|---|---|
| in der | I. Classe mit ..... | 2 fl. 50 kr. |
| „ „ | II. „ „ ..... | 1 „ 30 „ |
| „ „ | III. „ „ ..... | — „ 86 „ |

in dem allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Freudenthal:

| | | |
|---|---|---|
| in der | I. Classe mit ..... | 2 fl. 40 kr. |
| „ „ | II. „ „ ..... | 1 „ 50 „ |
| „ „ | III. „ „ ..... | — „ 80 „ |

per Kopf und Tag festgesetzt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg m. p.**

---

## 14.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 1 Fischereigesetz vom 26. April 1890, giltig für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

„ „ 2 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1891, Z. 731, **betreffend die fischereipolizeilichen Durchführungsbestimmungen zum Fischereigesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891.**

„ „ 3 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Jänner 1891, Z. 731, **in Betreff der Revierbildung nach dem Fischereigesetze vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891.**

„ „ 4 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. December 1890, Z. 76.789, **betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1891 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.**

„ „ 8 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1891, Z. 77.174, **betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln im Jahre 1891 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.**

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Jänner 1889, Z. 683, M. Z. 13.586,

**betreffend die Nichtaufnahme des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheilerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe.**

Die Genossenschaft der Kunstblumenerzeuger in Wien hat an das hohe k. k. Handelsministerium die Bitte gestellt, dass das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung, Kranzelbinderei, Blumenlaub- und Blumenbestandtheilerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe eingereiht werden möge.

Hierüber hat das genannte hohe Ministerium im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 29. December 1888, Z. 42.930, eröffnet, dass hochdasselbe nicht in der Lage ist, diesem Ansuchen Folge zu geben, indem bei diesen Gewerben, wie dies bereits mit dem hohen Handelsministerial-Erlasse vom 23. December 1886, Z. 30.601 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 31. December 1886, Z. 66.621), rücksichtlich der analogen Eingabe der Federnschmücker eröffnet wurde, die Bedingungen, unter welchen im Grunde des §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 15. März 1888, R. G. Bl. Nr. 39, die betheiligten Ministerien ermächtigt sind, ein Gewerbe unter die handwerksmäßigen Gewerbe aufzunehmen, insoferne nicht zutreffen, als es sich hier nicht um Fertigkeiten handelt, welche die Ausbildung im Gewerbe durch Erlernung und längere Verwendung in demselben erfordern und für welche diese Ausbildung in der Regel ausreicht.

Das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung stellt sich nämlichim Wesen als ein Kunstgewerbe dar, zu dessen vollkommener Ausübung aber die Erlernung oder Verwendung im Gewerbe allein nicht ausreicht.

Ferner hat das hohe k. k. Handelsministerium bemerkt, dass nur zu oft die geschmackvollsten Kunstblumen ihren Ursprung der Hausindustrie verdanken, demnach von Personen hergestellt werden, welche niemals dieses Gewerbe handwerksmäßig erlernt haben, so dass im Falle des Willfahrens des Ansuchens der Genossenschaft manche diesem Felde gewerblicher Thätigkeit ferne gehalten werden müssten, welche durch Naturanlage und Bildung als Zeichner, Maler, Modelleure, Chemiker ꝛc. hiezu ganz besonders befähigt wären, wodurch nur das Gewerbe der Kunstblumenerzeuger selbst Schaden leiden würde.

Einer gleichen Schwierigkeit begegnet die Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen mit Rücksicht auf die Mannigfaltigkeit des in demselben verwendeten Materiales und der Verschiedenheit der Technik.

Kunstblumen können nämlich aus jeder Gattung Stoff, aus Metall, Papier, Leder, Thon, Porzellan, Stein, Brot ꝛc. erzeugt werden und es findet die Herstellung der Blumensträuße aus den einzelnen Blumen, sowie der letzteren aus den einzelnen Bestandtheilen durch Binden, Drehen ꝛc. oder auch durch Schneiden aus einem einzigen Stücke statt.

Wollte man nun auch alle hier möglichen Combinationen unter den Begriff des handwerksmäßigen Gewerbes der Kunstblumenerzeugung zusammenfassen, so würde hiedurch die Schwierigkeit der Entscheidung von Streitigkeiten über den Umfang der einzelnen gewerbsrechtlichen Befugnisse nur erhöht werden.

Weiters spricht gegen die Handwerksmäßigkeit des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung der Umstand, dass der weitaus überwiegende Theil der Hilfsarbeiter in diesem Gewerbe dem weiblichen Geschlechte angehört, während männliche Lehrlinge und Gehilfen gewöhnlich nicht verwendet werden, so dass im Falle der Einreihung dieses Gewerbes unter die handwerksmäßigen Gewerbe der Antritt dieses Gewerbes durch Personen männlichen Geschlechtes nur selten erfolgen könnte.

Abgesehen von diesen Gründen erscheint auch die Gewährung des vorliegenden Ansuchens im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 37 des citierten Gesetzes unthunlich. Nach diesem Paragraphe steht nämlich jedem Gewerbetreibenden das Recht zu, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten, Lehrlinge jedoch nur, soferne es sich nicht um handwerksmäßige Gewerbe handelt.

Nachdem nun das Gewerbe der Kunstblumenerzeugung mit anderen unter die handwerksmäßigen Gewerbe nicht eingereihten Gewerben, z. B. jenen der Federnschmücker, Modistinnen in vielfachem Zusammenhange steht, so würde die Einreihung des Gewerbes der Kunstblumenerzeugung unter die handwerksmäßigen Gewerbe die Folge nach sich ziehen, dass die Kunstblumenerzeuger wohl Lehrlinge z. B. der Federnschmücker halten dürfen, die letzteren aber nicht Lehrlinge der Kunstblumenerzeuger, was nicht nur unbillig erschiene, sondern auch zu vielfachen Behinderungen in dem Übergange von einem der gedachten Gewerbe zum anderen führen müsste.

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 14. August 1890, Z. 46.961, M. Z. 299.721,

**betreffend die Bedingungen für die Verwendung der sogenannten Naphta-Launches im öffentlichen Verkehre.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 18. Juli 1890, Z. 23.077, Nachstehendes anher eröffnet:

„Über die anlässlich eines Gesuches um Gestattung eines Dampfbootverkehres auf dem Millstädtersee unter Verwendung sogenannter Naphta-Launches von der k. k. Landesregierung in Klagenfurt anher gerichtete Anfrage, ob die Naphta-Dampferzeugung und -Benützung als Betriebskraft namentlich für öffentlichen Verkehr in Anwendung der sicherheitlichen Vorsichten nach den bestehenden Verordnungen dem Wasserdampfbetriebe gleichzuhalten sei, ob und welche Abgehungen von diesen Vorschriften eintreten könnten, oder aber ob und welche besondere Vorsichten für die Naphta-Verwendung namentlich in der Richtung der etwaigen Möglichkeit der Entzündung des im Kessel dampferzeugenden Naphtas etwa zur Anwendung zu kommen hätten, wurde der gedachten Landesstelle Nachstehendes bekannt gegeben:

Auf Grund der gutächtlichen Äußerung des Rectorates der k. k. technischen Hochschule in Wien und des einstimmigen Beschlusses der Commission von Fachmännern auf dem Gebiete des Dampfkesselwesens wird der k. k. Statthalterei mitgetheilt, dass die bestehenden Verordnungen, betreffend Dampfkessel, auf jene Kessel, in welchen Naphta-Dämpfe als Betriebskraft erzeugt werden, keine Anwendung finden, dass aber die Verwendung der erwähnten Naphta-Launches im öffentlichen Verkehre aus Gründen der Sicherheit nur unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden kann:

1. An dem zur Erzeugung der Naphta-Dämpfe dienenden Kessel muss ein Sicherheitsventil oder ein richtig zeigendes Manometer angebracht sein.

2. Allen Rohrverbindungen, Flantschen und Stopfbüchsen ist die größte Aufmerksamkeit zu schenken und ein Undichtwerden derselben sorgfältig zu verhüten.

Insbesondere sind die Stopfbüchsen, welchen eine erhöhte Aufmerksamkeit zu leihen ist, mit Asbestschmieren zu dichten.

3. Das Füllen der Naphta-Reservoirs am Vordertheile des Schiffes hat niemals mit offenem Lichte, also immer bei Tage, und auch das Nachsehen wegen der noch vorhandenen Menge niemals bei offener Flamme zu erfolgen.

4. Für die sicherheitsgemäße Unterbringung der Naphta-Vorräthe am Lande ist im Sinne der bestehenden diesbezüglichen Vorschriften Sorge zu tragen.

5. Der Verwendung im öffentlichen Verkehre hat eine Probefahrt vorherzugehen, bei welcher sowohl die Tüchtigkeit des Fahrzeuges und der Maschine als auch die specielle Eignung des Schiffführers, welcher auch die allgemeine Qualification eines Dampfkessel- und Maschinenwärters besitzen muss, zur Führung dieser Art von Fahrzeugen zu erproben ist.

Hiebei wird jedoch bemerkt, dass die Führung des Schiffes und die Bedienung des Motors ein- und derselben Person anvertraut werden kann."

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in eventuellen analogen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. October 1890, Z. 59.012, M. Z. 361.054,

**betreffend die Beförderung amtlicher Schriftstücke der polit. Bezirksbehörden an in Bayern lebende österr. Staatsangehörige.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 18. September l. J., Z. 3006/M. J., anher eröffnet, dass nach einem von dem k. u. k. Ministerium des Äußern an dasselbe mitgetheilten Berichte der k. u. k. Gesandtschaft in München sich sehr häufig Schwierigkeiten in der Richtung ergeben, dass der genannten Mission seitens k. k. österr. Behörden geschlossene (versiegelte) Amtsschreiben zukommen, welche für in Bayern lebende österr. Staatsangehörige bestimmt sind, und dass die kön. bayr. Regierung ihre Vermittlung für die Zustellung solcher geschlossener Schriftstücke grundsätzlich ablehnt.

In solchen Fällen tritt dann immer die Nothwendigkeit ein, die betreffenden Amtsschreiben der absendenden Behörde zurückzustellen, wodurch jedoch Verzögerungen, oft auch Nachtheile für die betreffenden Adressaten entstehen.

Da die Einsendung der für in Bayern lebenden Parteien bestimmten Schriftstücke in nicht geschlossenem Zustande wegen des oft vertraulichen Inhaltes derselben für alle Fälle nicht anempfohlen werden könnte, hat die k. u. k. Gesandtschaft in München die Frage angeregt, ob es nicht zweckdienlicher wäre, wenn solche Dienstsendungen an die betreffenden Parteien unmittelbar durch die Post, und zwar gegen Retourrecepisse erfolgen würden, welch letzteres dann der aufgebenden Behörde als Nachweis der bewirkten Zustellung der Sendung an den Adressaten dienen würde.

Hierüber erhält der Wiener Magistrat zufolge eingangs bezogenen hohen Ministerial-Erlasses den Auftrag, die Veranlassung zu treffen, dass in Hinkunft die für in Bayern lebende österr. Staatsangehörige bestimmten Schriftstücke in der Regel unmittelbar an die Adressaten mittelst der Post abgesendet und eine Vermittlung der k. u. k. Gesandtschaft in München behufs der Zustellung solcher Schriftstücke nur ausnahmsweise und mit Beachtung des Umstandes in Anspruch genommen werde, dass die genannte k. u. k. Gesandtschaft ihrerseits zumeist wieder an die Vermittlung der kön. bayr. Behörden angewiesen ist, und dass eine solche Vermittlung von den bayr. Behörden nur bezüglich offener Dienstschreiben gewährt wird.

Rücksichtlich der Francatur solcher an in Bayern sich aufhaltende Parteien gerichteter Dienstschreiben durch die aufgebende Behörde wird auf den h. o. Erlass vom 11. Juli 1889, Z. 4201/Pr., verwiesen.

---

## 18.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1890, Z. 54.033, M. Z. 414.064,

**betreffend die gewerberechtliche Qualification der Vermittlung der Passagierbeförderung nach außereuropäischen Ländern, dann die Beisetzung einer entsprechenden Clausel auf den Gewerbeschein für den Verschleiß von Eisenbahnfahrkarten für Reisen in das Ausland.**

Bei der Prüfung der mit dem Berichte vom 19. August 1890, Z. 255.998, vorgelegten Verhandlungsacten über die Ausstellung von Gewerbescheinen, und zwar vom 14. April

1888, Z. 340.606/87, an A. S. in Wien, I., Postgasse 6, für den Verschleiß von Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen, und vom 9. Februar 1888, Z. 351.169/87, an J. F. M. in Wien, IV., Goldegggasse 15, für die Vermittlung der Beförderung von Passagieren und Gütern von Wien über Bremen nach außereuropäischen Ländern, haben sich folgende Mängel von gesetzlichen Erfordernissen bei der Ausstellung dieser Gewerbescheine ergeben, deren Behebung gemäß §. 146, Abs. 2 der Gewerbeordnung ein h. o. Einschreiten von amtswegen nothwendig macht.

Was zunächst den ersterwähnten, dem A. S. ausgefertigten Gewerbeschein betrifft, so obwaltet gegen denselben insoferne ein Anstand, als der Gewerbeschein nur allgemein auf den „Verschleiß von Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen" lautet und der Verkauf von Fahrkarten ausländischer Eisenbahngesellschaften für die außerhalb der Monarchie gelegenen Theile dieser Strecke nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, denn ein Verkauf solcher Fahrkarten ist überhaupt nur statthaft, wenn die betreffende ausländische Eisenbahn-(Actien-)Gesellschaft nach der kais. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, zum hierländigen Geschäftsbetriebe zugelassen ist und der Verschleiß durch deren behördlich genehmigte Repräsentanten oder Agenten erfolgt. Es ist daher in dem oberwähnten Gewerbescheine des A. S. bei der Angabe der angemeldeten Beschäftigung der Ausdruck „Fahrkarten für die Strecke Wien-Bremen" durch die nähere Bezeichnung „soweit solche durch österreichische Eisenbahngesellschaften direct ausgegeben werden" zu ergänzen.

In dem Gewerbescheine des J. F. M. stellt sich die „Vermittlung der Beförderung von Gütern" als Geschäft eines Spediteurs (Artikel 272, Abs. 3 des H. G. B.) dar, das also nach Art. IV des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung Gegenstand eines freien Gewerbes ist. Dagegen ist die Vermittlung der Beförderung von Passagieren über Österreich hinaus nach außereuropäischen Ländern, wie oben bereits erwähnt wurde, kein freies Gewerbe und demgemäß auch der obige, dem M. ausgestellte Gewerbeschein in dieser Hinsicht nach §. 13, Abs. 1 der Gewerbeordnung unzulässig, beziehungsweise der Betrieb dieses Theiles der angemeldeten Beschäftigung dem M. zu untersagen.

Der Magistrat wird aufgefordert, hievon den A. S. und J. F. M., beziehungsweise dessen Vertreter mit dem Beifügen entsprechend zu verständigen, dass ihnen gegen diese Entscheidung binnen vier Wochen nach Zustellung derselben die Berufung an das hohe k. k. Ministerium des Innern freisteht.

Nach Rechtskraft der Entscheidung ist denselben der betreffende Gewerbeschein abzunehmen und durch einen entsprechend abgeänderten zu ersetzen.

Die mit dem Berichte vom 22. August 1890, Z. 228.527, vorgelegte Anzeige des J. F. M. über die Verlegung seiner Betriebsstätte nach IV., Weyringergasse 7 a, folgt nebst dem Erhebungsacte zur Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise unter Bedachtnahme auf obige Entscheidung zurück.

Sollte M. dort den Betrieb, soweit derselbe ihm nicht durch die vorliegende Entscheidung eingeschränkt wird, thatsächlich eröffnen, so ist derselbe strengstens zu überwachen und ist jede Überschreitung seiner Gewerbsbefugnisse hintanzuhalten.

## 19.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. November 1890, Z. 67.799, M. Z. 416.542,

**betreffend die gesetzlichen Voraussetzungen des Beitrittes einer Gewerbegenossenschaft zur Krankencasse einer anderen derlei Corporation.**

Mit Entscheidung vom 28. Mai l. J., Z. 32.325, hat die k. k. Statthalterei dem Recurse der Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft gegen das Magistrats-Erkenntnis, mit welchem der Beschluss der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer, wonach das Bureaupersonale der Mitglieder dieser Genossenschaft nicht bei der Bezirks-, sondern bei der Gremial-Krankencasse der Wiener Kaufmannschaft zu versichern wäre, annulliert wurde, aus den Gründen der recurrierten Entscheidung keine Folge gegeben. Dem hiegegen von der Gremial-Krankencasse einverständlich mit dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft und der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer eingebrachten und vom k. k. Ministerium des Innern an das hohe k. k. Handelsministerium abgetretenen Ministerialrecurse hat das letztgenannte hohe Ministerium laut Erlasses vom 27. October 1890, Z. 39.183, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern keine Folge zu geben gefunden, weil den Genossenschaften, welche zur Unterstützung der Gehilfen für den Fall der Erkrankung nicht eigene Anstalten gegründet haben, zwar nach §. 121 der Gewerbeordnung freisteht, einer bestehenden Krankencasse beizutreten, dieser Beitritt sich aber im Sinne des Gesetzes auf das gesammte Gehilfenpersonale der Genossenschaftsmitglieder erstrecken muss, daher der Beitritt mit nur einem Theile dieses Personales gesetzlich nicht zulässig ist.

Insolange die Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer weder eine eigene Krankencassa gegründet hat, noch auch im Sinne des citierten Paragraphen einer bestehenden beigetreten ist, sind sämmtliche Gehilfen der Mitglieder bei der Bezirkskrankencasse zu versichern und ist deren Anmeldung bei der Gremial-Krankencasse nicht zulässig, weil die Mitglieder der mehrgenannten Genossenschaft *nicht* gleichzeitig Mitglieder des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft *sein* können, selbst wenn sie handelsgerichtlich protokollierte Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches sind. In diesem Sinne wurde auch bereits mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Mai l. J., Z. 8554, der Wiener Magistrat aufgefordert, dahin zu wirken, daß alle jene protokollierten Commissions- und Speditionsgeschäfte, welche vor Gründung der Genossenschaft der Commercialgüterbeförderer dem Gremium der Wiener Kaufmannschaft angehörten und auch nachher noch Mitglieder geblieben sind, aus der letzteren Genossenschaft ausgeschieden werden, welche Aufforderung bei diesem Anlasse und mit Bezugnahme auf die in einem ähnlichen Falle getroffene Entscheidung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 20. October 1890, Z. 18.297 (intimiert mit hierortigem Erlasse vom 31. October 1890, Z. 64.899, M. Z. 401.827/XXVI), neuerdings in Erinnerung gebracht wird.

## 20.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. November 1890, Z. 70.646, M. Z. 439.529,

**betreffend das Verbot des Haarfärbemittels** „Hair restorer, nazionale ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York, preparato da A. Guerra in Padova".

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 13. November l. J., Z. 18.329, das Haarfärbemittel „Hair restorer nazionale, ristoratore dei capelli. Sistema Rosseter di Nuova York preparato da A. Guerra in Padova", welches laut Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes bleihältig und gesundheitsschädlich ist, in Gemäßheit des §. 6 der hohen Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. 54, allgemein verboten.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage in die Kenntnis gesetzt, dieses Verbot allgemein kundzumachen, die Geschäftstreibenden, welche derartige Artikel in den Handel bringen, von diesem Verbote zu verständigen und die Befolgung desselben zu überwachen.

---

## 21.

## Statthaltereierlass vom 8. December 1890, Z. 64.911, M. Z. 450.846,

**betreffend Reformen auf dem Gebiete des Dienstmannswesens in Wien.**

Der d. ä. Bericht vom 10. October 1890, Z. 47.811 über den gegenwärtigen Stand des Wiener Dienstmannswesens und die auf diesem Gebiete etwa wünschenswerten Reformen, wird mit dem Bemerken zur Kenntnis genommen, dass die k. k. Statthalterei aus diesem Berichte mit Befriedigung ersehen hat, dass mit dem 1. Juni 1890 die von den Inhabern der drei Dienstmannsinstitute in Wien von den Dienstmännern verlangten Leistungen erheblich herabgesetzt wurden.

Seitens des Wiener Magistrates wurde jedoch im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien constatiert, dass auch derzeit noch diese Leistungen exorbitant hohe sind und in keinem richtigen Verhältnisse zu den Gegenleistungen der Institutsinhabungen stehen, während die concessionierten Stadtträger als selbständige Gewerbetreibende, materiell weitaus günstiger als die einzelnen Dienstmänner der in Rede stehenden Institute gestellt erscheinen.

Da nun ein imperatives Eingreifen der politischen Behörden durch zwangsweise Statutenänderung der Dienstmannsinstitute, soweit diese Statuten die Entlohnung der Dienstmänner, sowie die Eingehung und Auflösung des Dienstverhältnisses als Angelegenheiten privatrechtlicher Natur betreffen, nicht zulässig ist und eine behördlicherseits aufgetragene Verringerung der Anzahl der Platzdiener der Dienstmannsinstitute, welche mit dem h. o. Erlasse vom 26. Februar 1878, Z. 23.031 fixiert wurde, gegen die Berechtigung der Concessionsinhaber verstoßen würde, so empfiehlt es sich zur Besserung der Verhältnisse im Dienstmannswesen nach dem d. ä. im Einvernehmen mit der k. k. Polizeidirection in Wien gestellten und hieramts gebilligten Antrage jedenfalls von der Neuerrichtung von Dienstmannsinstituten wenigstens unter den dermaligen Verhältnissen, ganz abzusehen und ebenso auch eine Erweiterung der bereits bestehenden Concessionen nicht zuzulassen, hingegen eine allmähliche, den wachsenden Bedürfnissen des Verkehres entsprechende Vermehrung der Stadtträgerconcessionen eintreten zu lassen.

Der Wiener Magistrat wird demnach angewiesen, den geeigneten Zeitpunkt (nach Vereinigung der Vororte mit Wien), in welchem sich die Nothwendigkeit zur Vermehrung der Platzdiener ergeben sollte, wahrzunehmen, und nach Maßgabe des Bedarfes Concessionen für Stadtträger als selbständige Gewerbsleute zu ertheilen.

Die Beilagen des eingangs citierten Berichtes folgen mit dem Bemerken zurück, dass die k. k. Polizeidirection in Wien von dem vorstehenden Erlasse unter Einem in Kenntnis gesetzt wird.

---

## 22.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. December 1890, Z. 75.700, M. Z. 457.601,

### betreffend das Professor Koch'sche Heilmittel gegen Tuberculose.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. December l. J., Z. 24.653, werden dem Wiener Magistrate in der Anlage zwei abschriftliche Parien einer im Reichsgesetzblatte" und im Amtsblatte der „Wiener Zeitung" zur Verlautbarung gelangten Verordnung, betreffend die Anwendung des von Professor Dr. Koch in Berlin entdeckten Heilmittels gegen Tuberculose *), zur Kenntnis und Darnachachtung mit der Aufforderung übermittelt, alle im dortigen Amtsbezirke ansässigen Ärzte von dem Inhalte derselben, sowie von den nachstehenden Bestimmungen gegen deren in den Acten aufzubewahrende Empfangsbestätigung zu verständigen.

Durch die Bewilligung des directen Bezuges der Koch'schen Injectionsflüssigkeit seitens der Ärzte ungeachtet des diesem Präparate derzeit noch anhaftenden Charakters eines Geheimmittels wird den Ärzten, welche nach den bestehenden Verordnungen alle heftigen Arzneimittel aus der Apotheke zu verschreiben und auch in dem Falle, als sie zur Haltung einer Hausapotheke befugt sind, den Medicamentenvorrath nur aus Apotheken zu beziehen haben, ein besonderes Vertrauen in die gewissenhafte Gebarung mit diesem, selbst in tausendfacher Verdünnung bei Tuberculösen unter Umständen außerordentlich heftig wirkenden Mittel entgegengebracht.

Mit Rücksicht auf die heftige Wirkung dieses Präparates obliegt daher den im Besitze desselben befindlichen Ärzten nicht bloß die sorgsamste Verwahrung desselben, sondern auch die genaue Beobachtung der von dem Versender Dr. Libbertz in Berlin, N. W. Lüneburgerstraße 28, jeder Sendung beigegebenen Gebrauchsanweisung.

Dabei ist insbesondere zu beachten, dass Verdünnungen der Koch'schen Injectionsflüssigkeit nicht haltbar sind und daher zur Injection nur möglichst frisch und mit der größten Sorgsamkeit und Genauigkeit hergestellte Verdünnungen, zu denen am besten die sechsfach mit destillirtem Wasser verdünnte officinelle Aqua carbolisata, d. i. $^1/_2$ percentige Phenyllösung — zu verwenden ist, angeordnet werden dürfen.

Wo immer möglich wird die Behandlung von Kranken mit der Koch'schen Injectionsflüssigkeit auf wohl eingerichtete Krankenanstalten zu beschränken sein und ist der diese Heilmethode außerhalb solcher Anstalten zur Anwendung bringende Arzt für die etwaigen Folgen einer unzureichenden ärztlichen Überwachung des Kranken ausdrücklich verantwortlich zu machen.

In dem Falle, dass ein Arzt bezüglich der Gebarung mit dem Koch'schen Heilmittel sich einer gröblichen Pflichtvernachlässigung schuldig machen oder die ertheilte Befugnis zur

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 12, pag. 303.

Anwendung des Mittels in einer mit dem Ansehen des ärztlichen Standes unverträglichen gewinnsüchtigen Weise missbrauchen sollte, ist gegen denselben die Amtshandlung einzuleiten und eventuell bei der k. k. Landesbehörde der Antrag wegen Entziehung der Befugnis zum ferneren Bezuge des Präparates zu stellen.

Da es dem Arzte nicht zusteht, aus der Verabfolgung des Präparates selbst Gewinn zu ziehen, darf von demselben für die verbrauchte Quantität nur jener Preis gefordert werden, welcher dem Anschaffungswerte nebst den eigenen gewissenhaft abzuschätzenden Auslagen entspricht.

Im Falle des Vorkommens eines Todesfalles im Reactionsstadium oder infolge desselben nach Einspritzung der Koch'schen Injectionsflüssigkeit wird in der Regel, insoferne zu einer gerichtlichen Amtshandlung kein Anlass gegeben ist, die sanitätspolizeiliche Obduction zu veranlassen sein.

Seitens aller Krankenanstalten, in welchen die Behandlung von Tuberculösen unter Anwendung des Koch'schen Präparates geübt wird, ist vorläufig nach Ablauf je eines Vierteljahres, das erstemal bis Ende April 1891 für die bis Ende März abgelaufene Behandlungsperiode, ein übersichtlicher Bericht über die in der Berichtperiode aus der Behandlung nach dem gedachten Verfahren getretenen Kranken zu erstatten und im Wege der politischen Landesbehörden im Anschlusse der aus der Würdigung dieser Berichte sich ergebenden Bemerkungen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorzulegen.

Ein einheitliches Formulare für diese Vierteljahrsnachweisungen der Krankenanstalten wird demnächst bekannt gegeben werden.

Über die von den Privatärzten bei Anwendung dieser Heilmethode gewonnenen Erfahrungen werden bis auf Widerruf die Äußerungen derselben von den politischen Behörden erster Instanz am Schlusse des Jahres zu sammeln und zur Verfassung eines besonderen Theilberichtes zum Jahressanitätsberichte zu benützen sein.

Diese gesammelten Theilberichte sind mit einer übersichtlichen Darstellung der in denselben enthaltenen Ergebnisse anher vorzulegen.

---

## 23.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. December 1890, Z. 76.189, M. Z. 468.644,**

**betreffend Anordnungen zur Wahrung der Interessen des Staatsschatzes gegen Nachtheile aus der Qualificierung des Ausschankes gebrannter geistiger Getränke als Haupt- oder Nebenbeschäftigung (§. 13, Gesetz vom 23. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 62).**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. December 1890, Z. 25.089, anher eröffnet, dass die Verordnung der hohen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Handels vom 18. August 1883 (R. G. Bl. Nr. 140) über das Verfahren in den Fällen des §. 13 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62), betreffend den Handel mit gebrannten geistigen Getränken, den Ausschank und den Kleinverschleiß derselben, mittels des am 25. November 1890 durch das Reichsgesetzblatt (Nr. 200)*) und die „Wiener Zeitung" kundgemachten Ministerialverordnung vom 16. November 1890 außer Kraft gesetzt worden ist.

Hienach hat es bei sich ergebenden Meinungsdifferenzen zwischen der Gewerbs- und der Finanzbehörde über die Qualificierung des Ausschankes (Handels) im Sinne des §. 13

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 12, pag. 301.

des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) von der Vorlage der Verhandlungsacten an die Gewerbebehörde höherer Instanz abzukommen und hat die Gewerbebehörde in derlei Fällen mit dem Qualificierungsausspruche nach eigenem Ermessen vorzugehen.

Um nun den Staatsschatz gegen allfällige bei der Qualificierung des Getränkeausschankes und -Handels nach der berufenen gesetzlichen Bestimmung das Gesetz unrichtig, beziehungsweise zum Nachtheile des Staatsschatzes anwendende Entscheidungen der Gewerbebehörden zu schützen, hat das hohe k. k. Finanzministerium anlässlich der Zurücknahme der eingangs erwähnten Ministerialverordnung vom 18. August 1883 mit dem unterm 27. November 1890, Z. 41.026, an sämmtliche Finanz-Landesbehörden ergangenen Erlasse angeordnet, dass, wenn eine Gewerbebehörde I. Instanz die Frage, ob bei den im §. 5, Alinea 2, und im §. 11, Absatz IV, des bezogenen Gesetzes aufgeführten Gewerben der Ausschank gebrannter geistiger Getränke, beziehungsweise der Handel mit denselben als Hauptgeschäft oder nur nebenbei betrieben wird, abweichend von der Anschauung der hierüber einvernommenen Finanzbehörde I. Instanz entscheidet, die letztere (soferne sie nicht ohnehin zugleich als Finanzlandesbehörde fungiert) sogleich, nachdem ihr die Entscheidung mitgetheilt worden ist, die bezüglichen Verhandlungsacten nebst einer ihre Anschauung in dem gegebenen Falle näher begründenden Gegenschrift der vorgesetzten Finanz-Landesbehörde zur Beschlußfassung darüber vorzulegen hat, ob gegen den von der Anschauung der Finanzbehörde abweichenden Qualificierungsausspruch der Gewerbebehörde I. Instanz der Recurs an die k. k. Statthalterei zu ergreifen sei oder nicht.

Beschließt die Finanz-Landesbehörde die Ergreifung des Recurses, so hat sie die von ihr nöthigenfalls ergänzte Gegenschrift der zuständigen Finanzprocuratur mit dem Auftrage zu übersenden, den hienach zu verfassenden Recurs in Vertretung des Staatsschatzes innerhalb der gesetzlichen Frist bei der betreffenden Gewerbebehörde einzubringen.

Wird einem solchen Recurse seitens der k. k. Statthalterei keine Folge gegeben und glaubt die Finanz-Landesbehörde nach neuerlicher eindringlicher Prüfung der Sache bei der Ansicht, dass der in Frage stehende Ausschank, beziehungsweise Handel, als Hauptgeschäft zu qualificieren sei, beharren zu sollen, so hat sie zu veranlassen, dass rechtzeitig im Interesse des Staatsschatzes der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern durch die k. k. Finanzprocuratur eingebracht werde.

Hienach werden die Finanz-Landesbehörden die entsprechenden Weisungen an die unterstehenden Finanzbehörden, beziehungsweise Finanzprocuratoren erlassen.

Der Magistrat wird hiemit von der vorstehenden Anordnung des hohen k. k. Finanzministeriums mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, in Hinkunft die d. ä. von der Ansicht der Finanzbehörde I. Instanz abweichenden Qualificierungsaussprüche in jedem einzelnen Falle in einer besonderen Ausfertigung auch an die gedachte Finanzbehörde hinauszugeben und derselben in Absicht auf die Verfassung der vorerwähnten Gegenschriften über allfälliges Begehren die Einsicht und Abschriftnahme der bezüglichen Erhebungsacten im kurzen Wege und mit Vermeidung jeglicher Verzögerung jederzeit zu gestatten.

## 24.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. December 1890, Z. 9121, M. Z. 473.860,

**betreffend die Berichterstattung über Arbeitseinstellungen (Strikes) in gewerblichen Betrieben.**

Die Arbeitseinstellungen, welche auf dem Gebiete der gewerblichen Industrie, namentlich im ablaufenden Jahre einen so bedeutenden Umfang genommen haben, sind von der Regierung nicht nur vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit, sondern auch als Symptome der Lage und der Verhältnisse des Arbeiterstandes ins Auge zu fassen.

Um aber eine richtige Beurtheilung dieser Ereignisse, ihrer Entstehung und ihres Verlaufes zu ermöglichen, erscheint es nothwendig, dass hierüber solche Berichte erstattet werden, welche einen Einblick in die wichtigsten in Betracht kommenden Momente gewähren.

Laut Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 10. December 1890, Z. 50.910, sind die von den politischen Landesbehörden über die Arbeitseinstellungen dem hohen k. k. Ministerium des Innern vorgelegten Berichte, welche auch jeweilig dem hohen Handelsministerium zur Einsicht mitgetheilt werden, zunächst vom sicherheitspolizeilichen Gesichtspunkte aus abgefasst und lassen, wenn sie auch in manchen Fällen sehr eingehend sind, doch jene Einheitlichkeit vermissen, welche die Voraussetzung einer statistischen Zusammenfassung ihres Inhaltes bildet.

Gerade auf eine derartige Zusammenfassung und Verwertung der Nachrichten über die Arbeiterstrikes muss aber vom Standpunkte des hohen k. k. Handelsministeriums besonderer Wert gelegt werden.

Infolge des im vorstehenden erwähnten hohen Erlasses übermittle ich dem ..... ein Formular, welches die wichtigsten Gesichtspunkte hinsichtlich der Arbeitseinstellungen in gewerblichen Betrieben enthält, mit dem Auftrage, bei vorkommenden Arbeitseinstellungen in Gewerbebetrieben des ..... vierteljährig einen nach diesem Muster verfassten und auf Grund verlässlicher unparteiischer Nachrichten, beziehungsweise Erhebungen zusammengestellten Ausweis anher vorzulegen.

Zunächst wird von jenen Gewerbebehörden, in deren Bezirken derartige Arbeitseinstellungen vorkommen, ein Ausweis für die Zeit vom 1. Jänner 1891 bis 31. März 1891, und zwar bis längstens 8. April 1891 anher einzusenden sein.

In der Folge sind diese Ausweise stets innerhalb acht Tagen nach Ablauf eines Solarquartales, d. i. bis 8. Juli, 8. October, 8. Jänner und 8. April jeden Jahres vorzulegen.

Wie aus dem Vorstehenden erhellt, sind negative Anzeigen nicht zu erstatten.

Kronland..... Politischer Bezirk.....

# Arbeitseinstellungen im Gewerbsbetriebe.

| Post Nr. | Bezeichnung, Kategorie und Standort des durch den Strike betroffenen Unternehmens, bezw. der betroffenen Unternehmungen | Anzahl der in der betreffenden Unternehmung oder den Unternehmungen zuletzt beschäftigten Arbeiter | Anzahl der am Strike betheiligten Arbeiter | Ursache und Zweck des Strikes 1) | Ergebnisse des Strikes 2) | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| | | | | | | |

## Bemerkungen.

1) Zu Colonne 5. Hier ist besonders auf folgende Momente Bedacht zu nehmen:
Durchsetzung einer Lohnerhöhung,
Verhinderung einer Lohnherabsetzung,
Einschränkung der Arbeitszeit.

2) Zu Colonne 6. Diese Rubrik kann, falls die Beantwortung zu weit führen würde, folgendermaßen ausgefüllt werden:
Voller Erfolg,
Theilweiser Erfolg,
Ohne Erfolg.

## 25.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat mit Erlass vom 3. September 1890, Z. 10.219, über den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur in Wien, gegen die gleichförmigen Entscheidungen des k. k. Landesgerichtes Wien vom 31. December 1889, Z. 90.828, und des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 22. April 1890, Z. 5173, soferne mit denselben, in der Verlassenschaftsabhandlung der M. W. ausgesprochen wurde, dass von dem Nachlasse ein Betrag zum allgemeinen Krankenhausfonde nicht zu entrichten sei — die untergerichtlichen Entscheidungen in dem obengedachten angefochtenen Punkte zu beheben und auszusprechen befunden, dass die in der Nachlassnachweisung als Abzugspost eingestellte Schuld an die allgemeine Depositenbank per 5668 fl. 8 kr. in Ansehung der Bemessung der Gebür zum allgemeinen Krankenhausfonde, aus dem Passivstande auszuscheiden sei, wonach nunmehr unter Zugrundelegung des demgemäß veränderten Passivstandes in Betreff der Bemessung der obgedachten Gebür, die weitere gesetzmäßige Verfügung zu treffen sein wird. Denn nach §. 1357 a. b. G. B. haftet zwar M. W., beziehungsweise deren Verlassenschaft für die in Rede stehende Schuld ihres Gatten als Bürgin und Zahlerin solidarisch, es steht ihr jedoch auf Grund dieses Bürgschaftsverhältnisses eine Regressforderung an F. W. in derselben Höhe zu, in welcher sie infolge der von ihr übernommenen Haftung vom Gläubiger in Anspruch genommen wird, und wird demnach ihre diesfällige Schuld durch ihre entsprechende Regressforderung compensiert, wonach die erstere nicht als Passivpost zur Geltung gebracht werden kann.

Demgemäß entbehrt die entgegenstehende Auffassung der Untergerichte der gesetzlichen Begründung und war daher die Bestimmung des §. 16 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl., in Anwendung zu bringen.

(Bescheid des k. k. Landesgerichtes Wien vom 23. September 1890, Z. 90.828, M. Z. 355.365.)

---

## 26.

Das neu erbaute Spital in Marczali (Somogyer Comitat) wurde in die Reihe der öffentlichen allgemeinen Krankenhäuser aufgenommen und für dasselbe vom 1. Jänner 1891 die tägliche Verpflegsgebür, bis auf weiteres mit siebenundfünfzig (57) Kreuzer festgesetzt.

(Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 13. December 1890, Z. 84.299, M. Z. 469.809.)

---

# II.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

### 1.

### Magistrats-Erlass vom 5. April 1890, Z. 106.936,

**betreffend den Vorgang bei Einhebung der Canaleinmündungsgebüren.**

Zufolge des §. 11 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, Nr. 9 L. G. Bl. für Niederösterreich *), ist die Canaleinmündungsgebür von den Bauwerbern vor Ertheilung des Bauconsenses für die Einmündung der Hauscanäle zu bezahlen und kann die Hinausgabe des Bauconsenses vor Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert werden.

Es ist demnach bei der Expedition solcher Acten, auf Grund deren die Entrichtung einer Canaleinmündungsgebür stattzufinden hat, der Vorgang einzuhalten, dass nach der im Expedite erfolgten Anfertigung der im Concepte vorgeschriebenen Erledigungen der Act sammt allen Reinschriften an die städt. Hauptcasse (Taxabtheilung) geleitet und von dieser erst dann, wenn der Bauconsens auf Grund der erfolgten Gebürenberichtigung an den Bauwerber ausgefolgt oder zugesendet worden ist, dem Expedite zur unverzüglichen Zustellung der verbleibenden Reinschriften zurückgestellt werde.

---

### 2.

### Magistrats-Erlass vom 20. December 1890, Z. 249.571,

**betreffend den Vorgang bei Ertheilung der Benützungsbewilligung für Neu-, Um- oder Zubauten mit Beziehung auf die Steuerbefreiungsansuchen.**

Zur Vermeidung von Irrungen und Missbräuchen bei dem Einschreiten um Steuerbefreiung (Baufreijahre) für Neu-, Um- oder Zubauten ist anlässlich der Ertheilung der Benützungsbewilligung für die neu hergestellten Räume in folgender Weise vorzugehen:

1. Es sind in allen Fällen, in welchen bei Neu-, Um- und Zubauten die Bewilligung zur Benützung einzelner oder mehrerer Localitäten angesucht wird, jene Gebäudetheile oder Gebäudebestandtheile, für welche der Bewohnungs- oder Benützungsconsens ausgestellt wird,

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 3, pag. 78.

in diesem mit solcher Bestimmtheit zu bezeichnen, dass jeder Zweifel hierüber ausgeschlossen erscheint.

2. In den Mittheilungen über ertheilte Benützungsconsense an die k. k. Steueradministrationen ist der Umstand, dass einzelne Wohnungen oder sonstige Bestandtheile von Gebäuden, auf die sich ein Benützungsconsens bezieht, bei Vornahme des Localaugenscheines schon bewohnt oder in irgend einer Weise benützt vorgefunden wurde, stets besonders anzuführen, und hiezu, falls beim Augenscheine die Erhebung ohne besonderen Zeitverlust möglich ist, die Angabe der Partei über die Zeit der Benützung beizufügen.

3. Zur leichteren Erhebung der zur Benützung gelangenden Localitäten und schnelleren Abwicklung der Amtsgeschäfte bei den bezüglichen Localcommissionen werden die Herren Baumeister und Maurermeister im Wege der Genossenschaft ersucht, in ihrem eigenen Interesse, beziehungsweise in jenem der Bauherren zu den Sanitätsaugenscheinen ein Pare des genehmigten Planes (eventuell Auswechslungsplanes), welches mit den Wohnungs- und topographischen Nummern versehen ist und womöglich das Verzeichnis der topographischen Nummern jener Locale, die benützt werden sollen, beizubringen.

---

## 3.

## Erlass des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 23. December 1890, M. D. Z. 861,

**betreffend Massregeln gegen die Erschleichung von Gewerbsberechtigungen in Fällen vorgängiger Nichtzulassung zum Gewerbsbetriebe oder Entziehung des Gewerbsrechtes.**

Um zu verhindern, dass eine Partei, welcher auf Grund der §§. 5 oder 13 der Gewerbeordnung die Ausfolgung eines Gewerbescheines verweigert oder welcher auf Grund des §. 138 der Gewerbeordnung eine bereits ertheilte Gewerbsberechtigung entzogen wurde, sich durch Verschweigung dieses Umstandes nachher dieselbe oder eine andere Gewerbsberechtigung erschleiche, sehe ich mich veranlasst, folgende Anordnung zu treffen:

1. Jede Verweigerung eines Gewerbescheines, sowie jede Entziehung eines Gewerberechtes ist seitens des betreffenden Departements dem Steuerkataster mittels „Videat“ bekannt zu geben.

2. Der Steuerkataster hat über die sub 1. bezeichneten Fälle eine entsprechende Evidenz zu führen, und sobald eine Partei, welcher nach den dortigen Vormerkungen die Ausfolgung eines Gewerbescheines verweigert oder ein Gewerbsrecht entzogen worden ist, zum Zwecke der Eintragung in das Gewerbsregister daselbst erscheint, das betreffende Gewerbsdepartement sofort im kurzen Wege davon zu verständigen.

Hievon werden die Herren Gewerbsreferenten und der Herr Leiter des Steuer- und Wahlkatasters zur Kenntnisnahme und Darnachachtung verständigt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 2.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. April 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 14. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 22, betr. nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung pto. Aichung der Fässer. — 2. Ministerialverordnung v. 23. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 28, betr. die Zuweisung der Gemeinde Radziszów und Jurczyce zum Bezirksgerichtssprengel Skawina. — 3. Ministerialverordnung v. 24. Febr. 1891, R. G. Bl. Nr. 29, betr. die Ergänzung der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau. — 4. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 5. Statthalterei-Kundmachung v. 7. Febr. 1891, L. G. Bl. Nr. 14, betr. die Bestellung eines Stellvertreters für den k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär Victor Horwatitsch. — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 26. Febr. 1891, L. G. Bl. Nr. 6, betr. die Umlagenerhöhung für die Stadtgemeinde Wien. — 7. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthalterei-Erlass v. 1. Sept. 1890, Z. 51.948, betr. Maßregeln gegen den mit Ratenbriefgeschäften getriebenen Unfug. — 9. Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes v. 8. Oct. 1890, Nr. 3100, betr. den Begriff „Umbau" nach der Wiener Bauordnung. — 10. Statthalterei-Erlass v. 31. Oct. 1890, Z. 19.513, betr. die Unzulässigkeit der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu außerhalb ihres Wirkungskreises liegenden Amtshandlungen. — 11. Baudeputations-Erlass v. 12. Nov. 1890, Z. 23, betr. die baupolizeiliche Behandlung von unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze consenslos vorgenommenen Bauherstellungen. — 12. Statthalterei-Erlass v. 12. Dec. 1890, Z. 74.913, betr. das Hausierverbot auf dem Gebiete von Szatmár-Német. — 13. Statthalterei-Erlass v. 8. Jänner 1891, Z. 93, betr. die Ausschließung der Bezeichnung „Groß-Wien" vom amtlichen Sprachgebrauche. — 14. Statthalterei-Erlass v. 18. Jänner 1891, Z. 770, betr. die Sachverständigen für Enteignungsfälle bei Herstellung und Betrieb von Eisenbahnen. — 15. Statthalterei-Erlass v. 26. Jänner 1891, Z. 961, betr. die Stellung der Donauregulierungs-Commission zu den Behörden und Gemeinden, dann die Wirkung der Damm- und Schutzbauten. — 16. Erlässe in Sprengmittelsachen. — 17. Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus v. 7. Juni 1890, Z. 10.168, betr. die Legitimation der Gemeinde Sechshaus zur Beschwerdeführung in Angelegenheit der Bemessung der Percentualgebür zum allg. Wohlthätigkeits-, bezw. Versorgungsfonde. — 18. Note der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen v. 2 Jänner 1891, Z. 1, betr. die Administrationskanzlei der Wiener Verbindungsbahn. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistrats-Directions-Erlass v. 3. Jänner 1891, Z. 3, betr. das Vorrückungsrecht der zur activen Dienstleistung einberufenen städt. Bediensteten.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. Februar 1891, womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171 *) veröffentlicht werden.

(R. G. Bl. vom 21. Februar 1891, Nr. 22.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der

*) Siehe M. V. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zu der Aichordnung vom 19. Decemb er 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**Bacquehem** m. p.

## Sechzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872.

### Zu §. 10.

### Die Aichung der Fässer betreffend.

Die Bestimmungen in §. 10, Alinea 3 der Aichordnung vom 19. December 1872 (Erhebung des Taragewichtes der leeren Fässer) sind aufgehoben.

Wien, am 27. Jänner 1891. Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:

**Arzberger** m. p.

---

## 2.

## Verordnung des Justizministeriums vom 23. Februar 1891,

**betreffend die Zuweisung der Gemeinden Radziszów und Jurczyce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Skawina in Galizien.**

(R. G. Bl. vom 5. März 1891, Nr. 28.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Radziszów und Jurczyce sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Myślenice und des Kreisgerichtes Wadowice ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Skawina und des Landesgerichtes Krakau zugewiesen.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Schönborn** m. p.

---

## 3.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Februar 1891,

**womit §. 77 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) ergänzt wird.**

(R. G. Bl. vom 5. März 1891, Nr. 29.)

Im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und des Ackerbaues wird §. 77 des I. Abschnittes (allgemeine Bestimmungen) der mit Verordnung des Handelsministeriums vom 31. August 1874 (R. G. Bl. Nr. 122) erlassenen provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau dahin ergänzt, dass derselbe fortan zu lauten habe, wie folgt:

### §. 77 des I. Abschnittes.

„Bei sämmtlichen über den Donauhauptstrom führenden Brücken ist für die Dauer der offenen Schiffahrt nachts (das ist von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) die Mitte des jeweiligen Durchfahrtsfeldes mit einem rothen, vom Strome aus leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten.

Die zuständige politische Landesstelle bestimmt mit Rücksicht auf die localen Bedürfnisse bei jeder einzelnen Brücke, an welchem Punkte diese Beleuchtung, sowie ob dieselbe für die Berg- und Thalfahrt, oder bloß für eine Fahrtrichtung anzubringen ist.

Ruderfahrzeuge, welche außerhalb der bestimmten Landungsplätze zu halten oder anzulegen genöthigt sind, dann fliegende Brücken und deren Ankerzillen, Schiffmühlen und sonstige schwimmende Bauwerke sind nachts mit einem weißen, vom Strome aus leicht sichtbaren Laternenlichte zu beleuchten. Dampfschiffe, welche anderswo als an einer Landungsbrücke still liegen, haben nachts eine hellbeleuchtete, vom Strome aus leicht sichtbare grüne Laterne am Maste oder Rauchfange aufzuziehen.

Für die Beleuchtung hat in Ermanglung etwaiger besonderer Vereinbarungen der Eigenthümer des zu beleuchtenden Objectes aufzukommen."

Bacquehem m. p.

---

## 4.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 11 **Gesetz vom 2. Jänner 1891, betreffend eine weitere Terminerstreckung für die Rückzahlung der aus Anlass der Überschwemmungen im Jahre 1882 für Kärnten bewilligten unverzinslichen Vorschüsse.**

" " 12 Gesetz vom 6. Jänner 1891, durch welches das Gesetz vom 26. Mai 1888 (R. G. Bl. Nr. 82), betreffend die Herstellung eigener Gebäude zum Zwecke der Unterbringung der beiden Staatsgymnasien in Graz und die Beschaffung der hiezu erforderlichen Geldmittel, abgeändert wird.

" " 13 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 14. Jänner 1891, betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften I. Theil.

" " 14 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1891, betreffend die Errichtung einer Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes Budapest.

" " 15 Kaiserliche Verordnung vom 29. Jänner 1891, wodurch auf Grund des Gesetzes vom 16. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 218), betreffend die Consulargerichtsbarkeit in Ägypten, die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der österreichisch-ungarischen Consulargerichte und deren theilweise Übertragung an die in Ägypten errichteten neuen Gerichte verlängert wird.

" " 16 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1891, betreffend die Erhebung des mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ausgestatteten Nebenzollamtes II. Classe in Trau zu einem Nebenzollamte I. Classe und Erweiterung der competenzmäßigen Verzollungsbefugnisse desselben.

" " 17 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1891, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Wrschowitz in die 6. Classe des Militärzinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

" " 18 Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. Jänner 1891, betreffend die Ermächtigung des Nebenzollamtes II. Classe Erwald-Grießen zur Abfertigung von inländischen Waren im Streckenzuge über Bayern im Begleitscheinverfahren unter Colliverschluss.

Unter Nr. 19 Erlaſs des Finanzminiſteriums vom 28. Jänner 1891, **betreffend die Behandlung von Bruchtheilen eines Kilogramms, welche ſich im ſteuerbaren Verfahren bei Ermittlung des Nettogewichtes des Mineralöles durch Abzug einer nach Procenten des Bruttogewichtes feſtgeſetzten Tara ergeben.**

„ „ 20 Kundmachung des Finanzminiſteriums vom 29. Jänner 1891, **betreffend die Auflaſſung des königlich ungariſchen Uebenzollamtes in Uzvölgy.**

„ „ 21 Kundmachung des Finanzminiſteriums vom 8. Februar 1891, **betreffend die Ermächtigung des Uebenzollamtes II. Claſſe in Vermiglia zur zollfreien Behandlung von voraus- und nachgeſendeten Reiſeeffecten.**

„ „ 23 Verordnung des Miniſteriums für Landesvertheidigung vom 20. Februar 1891, **betreffend die Ausgabe des Anhanges zu den Wehrvorſchriften III. Theil.**

„ „ 24 Kundmachung der Miniſterien der Finanzen und des Handels vom 7. Februar 1891, **betreffend die Errichtung einer Zollexpoſitur mit Hafen- und Geſundheitsdienſt zu Laresina.**

„ „ 25 Kundmachung des Finanzminiſteriums vom 12. Februar 1891, **betreffend die Ermächtigung des k. k. Uebenzollamtes I. Claſſe in Millelſteine in Böhmen zur Anwendung des Streckenzugsverfahrens über preußiſches Gebiet im Eiſenbahnverkehre mit Anſageſchein.**

„ „ 26 Erlaſs des Finanzminiſteriums vom 20. Februar 1891, **betreffend die Anbringung der gewerblichen Marken an den beim Transporte von ſteuerfreiem Sirup (Melaſſe) zur Verwendung gelangenden Behältniſſen.**

„ „ 27 Verordnung des Finanzminiſteriums vom 23. Februar 1891, **über die den Diuriſten bei Dienſtreiſen zu gewährende Gebür für Fahrten von und zu den Eiſenbahnſtationen, reſp. Landungsplätzen der Dampfſchiffe.**

„ „ 30 Übereinkommen zwiſchen Öſterreich-Ungarn und der Schweiz vom 5. December 1890, **behufs Verhinderung der Ausbreitung von Thierſeuchen durch den Viehverkehr.**

---

## 5.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Öſterreich unter der Enns vom 7. Februar 1891, Z. 77.475 ex 1890,

**betreffend die Beſtellung eines Stellvertreters für den für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon beſtellten zweiten k. k. Dampfkeſſel-Prüfungscommiſſär Victor Horwatitſch.**

(L. G. Bl. vom 21. Februar 1891, Nr. 14.)

Der k. k. Profeſſor an der Staatsgewerbeſchule im X. Bezirke in Wien, Ludwig Czijchek, wurde zum Stellvertreter des mit der hierortigen Kundmachung vom 21. December 1890 (L. G. Bl. 1891, Nr. 6*)) für das Gebiet der Stadt Wien und den Wiener Polizeirayon beſtellten zweiten k. k. Dampfkeſſel-Prüfungscommiſſärs Victor Horwatitſch, k. k. Profeſſor an der Staatsgewerbeſchule im I. Bezirke in Wien, ernannt.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg** m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 19.

## 6.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. Februar 1891, Z. 11.643,

**betreffend die der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Umlagen für das Jahr 1891.**

(L. G. Bl. vom 11. März 1891, Nr. 17.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Februar 1891, den vom niederösterreichischen Landtage in seiner Sitzung vom 11. November 1890 gefaßten Beschluß insoweit allergnädigst zu genehmigen geruht, als durch denselben der Stadtgemeinde Wien die Ausschreibung und Einhebung einer Mietzinsumlage im Maximalbetrage von sechs Kreuzern vom Zinsgulden, dann eines 30procentigen Zuschlages zur landesfürstlichen Erwerb- und Einkommensteuer mit Ausschluß der außerordentlichen Staatszuschläge und zur fünfprocentigen Steuer von den hauszinssteuerfreien Häusern, sowie zur Forterhebung eines 25 Procent übersteigenden Zuschlages zur landesfürstlichen Verzehrungssteuer, bezüglich einiger Verbrauchsgegenstände für das Jahr 1891, beziehungsweise hinsichtlich des erhöhten Zuschlages zur Verzehrungssteuer für die Zeit bis zum Eintritte der Wirksamkeit des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, bewilligt wird.

Dies wird infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1891, Z. 3336, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 7.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 10 Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection vom 25. December 1890, Z. 63874, **betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1891.**

„ „ 11 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 2. Februar 1891, Z. 5956, **betreffend die den Gemeinden Floridsdorf, Simmering und Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Mietzinskreuzern.**

„ „ 12 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Februar 1891, Z. 6206, **betreffend die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge für das Jahr 1891.**

„ „ 13 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. Jänner 1891, Z. 3479, **betreffend die Aushebung der Recruten-, Landwehr- und Ersatzreservecontingente für die regelmäßige Stellung im Jahre 1891.**

„ „ 15 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. Februar 1891, Z. 8907, **mit welcher im Sinne des §. 13 der Durchführungsverordnung vom 16. November 1891, Z. 68.948 (L. G. und V. Bl. Nr. 41) zum Landesgesetze vom 21. December 1888 (L. G.**

und V. Bl. Nr. 2 ex 1889), betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten, in dem nachfolgenden Anhange auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesausschusse, beziehungsweise mit der k. k. Finanzlandesdirection gepflogenen Einvernehmens die Instruction für die politischen Bezirksbehörden, Steuerämter und Gemeinden in Niederösterreich, betreffend die Gebarung und Verrechnung der nach diesem Gesetze für den Gemeindesanitätsdienst einfließenden Beiträge und die hieraus zu erfolgenden Ausgaben verlautbart wird.

Unter Nr. 16 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 17. Februar 1891, Z. 9344, betreffend die der Gemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung der Canaleinmündungsgebüren.

---

## 8.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. September 1890, Z. 51.948, M. Z. 323.457,

**betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung von Übertretungen der gesetzlichen Vorschriften über die Veräußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. August l. J., Z. 3035, anher eröffnet, dass einer Mittheilung des k. k. Finanzministeriums zufolge die diesseitige Reichshälfte, insbesondere Böhmen, Mähren, Oberösterreich, Salzburg und Galizien mit Prospecten und Einladungen ausländischer, namentlich ungarischer Bank- und Wechslerfirmen zum Bezuge von Losen gegen Ratenzahlungen förmlich überschwemmt und in vielen Fällen auch der Abschluss dieser Ratengeschäfte erzielt wird.

Derartige Prospecte und Einladungen, wie auch die Verkaufsurkunden werden theils mit der Post versendet, theils befassen sich im Inlande wohnende Personen, wie Platz- und reisende Agenten (Hausierer) mit der Vermittlung solcher Geschäfte. Über Auftrag des genannten hohen Ministeriums und unter Bezugnahme auf den hierämtlichen Erlass vom 3. März 1887, Z. 10.184, erhält die k. k. Bezirkshauptmannschaft den Auftrag, dafür Sorge zu tragen, dass die rücksichtlich der Übertretungen des Gesetzes vom 30. Juni 1878, R. G. Bl. Nr. 90, „betreffend Bestimmungen über die Veraußerung von Staats- und anderen Losen oder deren Gewinnhoffnung“ *) zur Strafamtshandlung berufenen Finanzbehörden bei der Nachforschung und Entdeckung solcher Übertretungen seitens der Polizeiorgane und insbesondere der k. k. Gendarmerie thunlichst unterstützt werden und die Bevölkerung über die Schädlichkeit der ihren Interessen im hohen Grade abträglichen Ratenbriefgeschäfte, sowie den in dieser Richtung seitens reisender Agenten geübten Unfug geeigneter Weise, insbesondere anlässlich der Abhaltung von Amtstagen belehrt wird.

*) Siehe M. V. Bl. ex 1878, Nr. 7, pag. 87.

## 9.

## Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. October 1890, Nr. 3100, M. Z. 446.485,

**betreffend die Nichtanwendbarkeit des nach §. 1, Z. 1, der Wiener Bauordnung vorgeschriebenen Verfahrens auf Bauherstellungen, welche nicht an sich, sondern erst im Vereine mit eventuell nothwendig werdenden weiteren Herstellungen als Umbau angesehen werden können.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes: k. k. Senatspräsidenten v. Stransky, k. k. Hofräthe Freiherrn v. Scharschmid, Dr. Ritter v. Alter und Dr. Freiherrn v. Budwinski, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs v. Stebelski, über die Beschwerde der Gemeinde Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. August 1889, Z. 12.157, betreffend den Bauconsens für Herstellungen im Hause Nr. 56 in der Lerchenfelderstraße, nach der am 8. October 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Oscar Schmitt, als Vertreters der Beschwerdeführerin, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Bäumen, als Vertreters der belangten Behörde, und jener des Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Josef Porzer, als Vertreters der mitbelangten Partei, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

Entscheidungsgründe.

Mit der Entscheidung des Wiener Magistrates vom 15. December 1888, Z. 372.388, wurde dem J. E. die Bewilligung zur Vornahme von Reconstructionen in seinem Hause Nr. .. L.....straße verweigert und die Demolierung des baufälligen Tractes deshalb aufgetragen, weil der Magistrat durch die beabsichtigte Bauführung die Voraussetzungen für das im Falle von Umbauten vorgeschriebene Verfahren nach §. 1, Z. 1 der Wiener Bauordnung (Landesgesetz vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35) und für das Zurückrücken des Hauses in die Regulierungslinie gegeben hielt.

Diese Entscheidung wurde von der Baudeputation aus dem Grunde aufgehoben, weil in den beabsichtigten Herstellungen die Merkmale eines Umbaues nicht zu erkennen seien, welche Entscheidung mit der angefochtenen Ministerialentscheidung bestätigt wurde.

In der Beschwerde wird die Ansicht ausgeführt, dass auf die vorliegende Bauführung die für Umbauten geltenden Vorschriften der Bauordnung Anwendung zu finden haben.

Die in der Gegenschrift der mitbetheiligten Partei erhobene Einwendung, dass die Beurtheilung der Frage, ob eine Bauherstellung als ein Umbau oder als eine bloße Abänderung anzusehen sei, dem freien Ermessen der Verwaltungsbehörden überlassen und daher von der Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen sei, fand der Verwaltungsgerichtshof nicht begründet, weil die hier streitige Frage, ob die Bewilligung einer Bauführung von der Bekanntgabe der Baulinie abhängig sei (§. 1 B. O.), an bestimmte gesetzliche Voraussetzungen (die Führung eines Neu-, Zu- oder Umbaues) geknüpft, daher nicht nach freiem Ermessen zu entscheiden ist, und weil den zur Bezeichnung dieser Voraussetzungen im Gesetze gebrauchten Ausdrücken von den Behörden nur der nach den gesetzlichen Auslegungsregeln (§. 6 a. b. G. B.) ermittelte Sinn beigelegt werden darf.

In der Sache ist zu bemerken, dass das in Frage stehende Bauvorhaben in der Magistratsentscheidung nicht wegen der jetzt beabsichtigten Bauführungen, sondern deshalb als Umbau behandelt wurde, weil nach der Ansicht des Magistrates zu befürchten ist, dass durch die Vornahme dieser Herstellungen eine weitere Verschlechterung des Bauzustandes und die Nothwendigkeit von anderen Reconstructionen herbeigeführt werde, welche sich dann als Umbau darstellen würden.

Für diesen Vorgang, wornach bei der Entscheidung nicht die gegenwärtig beabsichtigte Bauführung, sondern die ungewisse Eventualität der Nothwendigkeit weiterer Herstellungen berücksichtigt wurde, findet sich in der Bauordnung kein Anhaltspunkt, da §. 14 eben nur die Erwirkung der Baubewilligung für die wirklich auszuführenden Herstellungen im Auge hat, während allfällige weitere Bauführungen, welche sich künftig als nothwendig herausstellen würden, eben den Gegenstand einer weiteren Amtshandlung der Baubehörde zu bilden haben.

Dass die gegenwärtig projectierten Herstellungen, welche nur in der Reconstruction eines Eckpfeilers vom Fundamente bis zum Gesimse des ersten Stockwerkes, sowie eines Theiles des Mittelpfeilers mit Erweiterung eines Fensters bestehen, nicht als ein Umbau, sondern nur als des Bauconsenses nach §. 14 der Bauordnung bedürftige Änderungen betrachtet werden können, bedarf umsoweniger einer weiteren Erörterung, als der Magistrat selbst diesen Herstellungen in ihrem gegenwärtigen Umfange nicht den Charakter eines Umbaues beilegte.

Die angefochtene Entscheidung, welche dieser Auffassung entspricht, erscheint daher gesetzlich begründet, wornach die vorliegende Beschwerde abzuweisen war.

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. October 1890, Z. 19.513, M. Z. 399.743,

**betreffend Anordnungen zur Hintanhaltung der Inanspruchnahme der k. k. Polizeibehörden zu außerhalb ihres Wirkungskreises liegenden Amtshandlungen.**

Die k. k. Polizeidirection in Wien, sowie auch die einzelnen Polizei-Bezirks-Commissariate des Wiener Polizei-Rayons werden ungeachtet der diesfalls bereits wiederholt ertheilten Weisungen noch immer von verschiedenen Seiten und besonders häufig von politischen und Gemeindebehörden mit Requisitionen über Angelegenheiten in Anspruch genommen, welche nicht in den (mit der Verordnung der n. ö. Statthalterei vom 9. Februar 1851 auf Grund Allerhöchster Entschließung vom 10. Juli 1850 im n. ö. Landesgesetzblatte vom Jahre 1851 unter Nr. 39 kundgemachten) Wirkungskreis dieser Sicherheitsbehörden gehören, wie mit Zustellungen von Vorladungen, Intimationen, Einvernehmung von Parteien, dann mit Erhebungen in Zuständigkeitsverhandlungen, ferner in Militärangelegenheiten, so namentlich mit den Einhebungen von Militärtaxen, in Steuer- und Gebürensachen u. s. w.

Da die genannten Polizeibehörden dadurch vielfach überbürdet und behindert werden, ihrem wichtigen eigentlichen Berufe mit ungetheilter Kraft zu obliegen, so finde ich mich auf Grund der Weisung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1888, Z. 4628, veranlasst, den unterstehenden politischen Behörden den h. o. Erlass vom 14. September 1878, Z. 4812/Pr., mit welchem angeordnet wurde, derlei Requisitionen nicht an die Polizei-Direction, beziehungsweise die Polizei-Commissariate, sondern direct an jene Behörden zu richten, in deren gesetzlichen, beziehungsweise instructionsmäßigen Wirkungskreis der Gegen-

stand gehört, bezüglich dessen die Zustellung, Intimation, Einvernehmung oder sonstige Amtshandlung vorgenommen werden soll, zur strengen Darnachachtung mit dem Beifügen in Erinnerung zu bringen, dass die k. k. Polizeidirection in Wien unter Einem angewiesen wird, jede nicht in ihre Competenz fallende Requisition von nun an ohne Weiteres in der Weise abzulehnen, dass der Act mit Benützung von gedruckten oder autographierten Blanketten an das requirierende Amt mit dem Bemerken zurückgeleitet wird, dass die Angelegenheit nicht in den Wirkungskreis der Polizeibehörde fällt.

---

## 11.

## Erlass der Baudeputation vom 12. November 1890, Z. 23, M. Z. 412.663,

**wonach die nachträgliche Einholung der Baubewilligung für unter der Wirksamkeit früherer Baugesetze ohne Consens vorgenommene Bauherstellungen nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Bauordnung zu behandeln ist.**

Die Baudeputation für Wien findet dem Recurse des Dr. F. W., Eigenthümer des Hauses Nr. .., .....gasse, ... Bezirk, gegen den d. ä. Bescheid vom 24. Juni 1890, Z. 392.024, in welchem dem Benannten aufgetragen wurde, die in der rückwärtigen Hauptmauer des Hauses Or.-Nr. .., .....gasse im ... Bezirke befindlichen, und zwar in dem gegen den Garten des Hauses Nr. .., .....gasse grenzenden Theile drei kleinen Öffnungen am Dachboden, ein großes Fenster im zweiten Stocke und ein kleines Fensterchen im ersten Stocke, sowie in dem gegen das Haus Nr. .., .....gasse gekehrten Theile zwei kleine Öffnungen am Boden binnen 14 Tagen zu cassieren, weil alle diese Öffnungen ohne die hiezu erforderliche Baubewilligung hergestellt wurden und die Öffnungen am Dachboden auch aus Feuersicherheitsrücksichten unzulässig sind, soweit dieser Auftrag die letztgenannten zwei kleineren Öffnungen am Dachboden nicht betrifft, aus folgenden Gründen keine Folge zu geben.

Da die Zeit der Ausbrechung der strittigen Fensteröffnungen nicht ausgeforscht wurde, sicherlich aber zwischen dem Jahre 1837 (der Zeit der Erbauung des fraglichen Hauses) und dem Jahre 1868 fällt, so sind für diesen Fall, in Bezug auf die Frage, ob zur Ausbrechung der Öffnungen Baubewilligung erforderlich war oder nicht — die Bauordnung für Wien vom Jahre 1829 (Circulare der k. k. n. ö. Landesregierung vom 13. December 1829) oder jene vom Jahre 1859 (vom 23. September 1859, L.-Reg.-Bl. 1859, I. Abth. LII. Stk., Nr. 176) maßgebend.

Insoweit die Ausbrechungen damals gegen Nachbargründe gerichtet waren, war nach §. 3 der erstgenannten, nach §. 10 der letztgenannten Wiener Bauordnung die Baubewilligung erforderlich.

Nachdem diese Baubewilligung nicht eingeholt wurde, so kann die Baubehörde in dem Falle, als sie von ihrer angefochtenen Forderung abstehen und ein Gesuch um nachträgliche Baubewilligung entgegennehmen würde, nur nach den Bestimmungen der gegenwärtig geltenden B. O. für Wien vom Jahre 1883 entscheiden, welche laut §. 38 solche Öffnungen in Feuermauern durchaus untersagt.

Die Folge hievon wäre sohin selbstverständlich ein abschlägiger Bescheid und der Auftrag zur Vermauerung der Öffnungen.

Dieser Umweg mit dem gleichen Endresultate ist durch die angefochtene Entscheidung vermieden, zu welcher Entscheidung übrigens durch die Bestimmungen des §. 95 der Wr. B. O.

vom 17. Jänner 1883 die vollste Berechtigung gegeben ist, welche Berechtigung auch die früheren vorcitierten Bauordnungen von den Jahren 1829, 1859 und 1868, und zwar laut §. 15, beziehungsweise §. 73 und §. 76 aussprechen.

Die angefochtene Entscheidung des Wiener Magistrates erscheint sohin hinsichtlich des Auftrages zur Vermauerung der eingangs erwähnten Fenster in der fraglichen Feuermauer vollkommen gesetzlich begründet.

Die Entscheidung betreffend den aus feuerpolizeilichen Gründen erlassenen Auftrag auf Vermauerung der zwei kleinen Öffnungen am Dachboden, welche in der Competenz der k. k. Statthalterei liegt und im §. 38 der Feuerpolizei-Ordnung für Wien vom 19. Mai 1884, L. G. B., Nr. 15, begründet ist, wird nachfolgen und werden zu diesem Behufe die in dem Berichte vom 5. August 1890, Z. 271.740, vorgelegten Acten unter Einem an die k. k. Statthalterei geleitet.

Hievon ist die Partei mit dem Beifügen zu verständigen, dass gegen diese Entscheidung der Baudeputation im Sinne des §. 109 der B. O. für Wien ein weiterer Recurs nicht zulässig ist.

---

## 12.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. December 1890, Z. 74.913, M. Z. 453.034,

**betreffend das Verbot des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. Freistadt Szatmár-Németi in Ungarn.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 1. December 1890, Z. 24.616, eröffnet, dass laut Mittheilung des königl. ungar. Handelsministeriums vom 27. October 1890, Z. 63.992, die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der königl. Freistadt Szatmár-Németi unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausiervorschriften und in den diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden der österreichisch-ungarischen Monarchie gewährleisteten Rechte verboten worden ist.

Hievon wird der Magistrat mit Beziehung auf §. 10 des Hausierpatentes vom Jahre 1852 in Kenntnis gesetzt.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Jänner 1891, Z. 93, an den Herrn Bürgermeister Dr. Johann Nepomuk Prix,

**betreffend die Vermeidung der Bezeichnung „Groß-Wien" im amtlichen Sprachgebrauche.**

Die während der Verhandlungen, welche dem Gesetze vom 19. December 1890 (L.-G. u. V. Bl. Nr. 45), betreffend die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit Wien, vorhergiengen, wiederholt zur kurzen Bezeichnung der zu schaffenden erweiterten Gemeinde vielfach gebrauchte Name „Groß-Wien" ist im selben Sinne ab und zu auch in amtlichen Ausfertigungen in Anwendung gebracht worden.

Da aber Wien auch nach seiner Vergrößerung durch Einbeziehung einer Reihe von Gemeinden und Gemeindetheilen in seiner geschichtlich gewordenen Individualität unverändert bleibt und als der Gebrauch der Benennung: „Groß-Wien" dem bereits in Kraft getretenen eingangs citierten Gesetze nicht entspricht und zu Misdeutungen Anlass bieten könnte, wollen Euer Hochwohlgeboren diese Benennung aus dem amtlichen Sprachgebrauche ganz ausschließen und in gleichem Sinne auf die Ihnen unterstehenden Ämter und Anstalten einwirken.

---

## 14.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Jänner 1891, Z. 770, M. Z. 24.801,

**betreffend die Sachverständigen für Enteignungsfälle zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen, dann die Veränderungen in deren Liste, die Folgen der Domicilsveränderung und Directiven für die Ergänzung der Liste im Falle des Ausscheidens von Sachverständigen.**

Laut Note des k. k. österr. Oberlandesgerichtes in Wien vom 23. December 1890, Z. 16.669, wurden aus der von diesem Gerichtshofe für das Jahr 1890 in Gemäßheit des §. 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878, R. G. Bl. Nr. 30, vom 28. Jänner 1890, z. Z. 1307, aufgestellten und kundgemachten Liste der in Fällen der Enteignung zum Zwecke der Herstellung und des Betriebes von Eisenbahnen beizuziehenden Sachverständigen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns Stefan Dieminger, Grundbesitzer in Aschbach, politischer Bezirk Amstetten, Karl Kurtz, Realitätenbesitzer und Bürgermeister in Purkersdorf, Franz Klomser, Bürgermeister in Weinzierl, Anton Abendroth, fürstl. Reuß'scher Rentmeister in Ernstbrunn, Ignaz Zelebor, Bürgermeister in Untermeidling, Johann Fettinger, Hausbesitzer in Fünfhaus, gelöscht, dagegen in diese Liste neu aufgenommen: Franz Kerbler, Zimmermeister und Grundbesitzer in Kematen, politischer Bezirk Amstetten, Rudolf Ritter v. Feistmantel, Güterdirector in Pension und Güterschätzmeister zu Hietzing, Anton Schuhmacher, Vorstandstellvertreter der Kremser Sparcassa in Krems, Gustav Bodirsky, fürstl. Reuß'scher Rentmeister in Ernstbrunn, politischer Bezirk Mistelbach, Carl Chlebezek, gräfl. Trauttmannsdorff'scher Forst- und Güterdirector in Kirchberg a. d. Pielach, politischer Bezirk St. Pölten, Josef Rücker sen., Baumeister in Untermeidling, Johannesgasse 19, Franz Kammann, Realitätenbesitzer und Stadtrath in Wiener-Neustadt und Ernst Krombholz, k. k. Hofbaumeister und Schätzmeister im Baufache in Wien, II., Obere Donaustraße 23.

Die Enthebung der Sachverständigen Josef Pelikan in Kirchberg, politischer Bezirk St. Pölten, Leopold Vital in Wiener-Neustadt und August Neuhuber in Wien wurde dermalen noch nicht verfügt, weil durchaus verlässliche Daten über die Domicilsveränderung dieser Experten nicht vorliegen und durch die Bestellung der Sachverständigen Carl Chlebezek, Franz Kammann und Ernst Krombholz für den Fall des Bedarfes ohnehin Vorsorge getroffen wurde. Hievon wird der Magistrat behufs entsprechender Berichtigung des d. ä. Verzeichnisses der Sachverständigen in Fällen der Enteignungen zu Eisenbahnzwecken in die Kenntnis gesetzt.

Bei diesem Anlasse sieht sich die k. k. Statthalterei gleichzeitig veranlasst, die wiederholt wahrgenommene irrige Ansicht, dass eine Domicilsänderung eines Sachverständigen für Enteignungen zu Eisenbahnzwecken dessen Löschung in der bezüglichen Liste zur Folge habe, dahin richtig zu stellen, dass derlei Sachverständige nach §. 24 des Gesetzes vom 18. Februar 1878,

R. G. Bl. Nr. 30, nicht aus einem bestimmten Bezirke, sondern überhaupt aus der alljährlich für das ganze Kronland aufgestellten Liste im Bedarfsfalle zu wählen sind, und dass daher die bloße Domicilsänderung innerhalb desselben Kronlandes nicht allein schon die Ausscheidung des betreffenden Sachverständigen aus der für dieses Kronland aufgestellten Liste, beziehungsweise dessen Neubestellung für den Bezirk seines neuen Domiciles im Gefolge hat.

Es wird daher gegebenen Falles in den, von den politischen Behörden erster Instanz alljährlich zu erstattenden Berichten über die Veränderungen, welche bei den im Amtsgebiete verzeichneten Sachverständigen im Laufe des Jahres eingetreten sind, im Falle eines Domicilswechsels derselben innerhalb des Kronlandes Niederösterreich, wohl dieser Domicilswechsel unter gleichzeitiger Namhaftmachung des von dem Sachverständigen gewählten neuen Domiciles zur Kenntnis der k. k. Statthalterei zu bringen, dagegen ein Ersatzmann für diesen Sachverständigen nicht in Vorschlag zu bringen sein.

In jenen Fällen aber, in denen die Ausscheidung eines Sachverständigen aus der bezüglichen Liste und die Namhaftmachung eines Ersatzmannes nothwendig wird, ist in dem diesbezüglichen Berichte nicht nur der Grund, welcher die Löschung des ersteren erforderlich macht, genau anzugeben, sondern es sind auch außer der Angabe über die persönliche Vertrauenswürdigkeit alle jene Momente, welche die besondere Eignung des Ersatzmannes zu dem Amte eines Sachverständigen für Enteignung zu Eisenbahnzwecken zu erweisen vermögen, wie beispielsweise seine Vorstudien, das Gebiet, auf welchem er einschlägige Erfahrungen gesammelt hat, dann ob, während welcher Zeit und wo derselbe schon ein ähnliches Amt bekleidet hat ꝛc., detailliert aufzuführen. Die thunlichste Genauigkeit in obiger Richtung erscheint schon aus dem Grunde geboten, damit die Beurtheilung der größeren oder geringeren Eignung mehrerer Competenten zu dem in Rede stehenden Amte ermöglicht wird.

Der Magistrat wird daher aufgefordert, künftighin genau nach den vorstehenden Directiven vorzugehen und vor Erstattung eines diesbezüglichen Berichtes die zweckdienlichen Erhebungen in erschöpfender Weise zu pflegen.

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Jänner 1891, Z. 961, M. Z. 34.044,

**betreffend a) die Stellung der Donau-Regulierungs-Commission zu den politischen Unterbehörden und den Gemeinden, b) die Wirkung der Damm- und Schutzbauten.**

Anlässlich des Hochwassers in der Donau im September 1890 wurde sowohl seitens der k. k. Statthalterei als auch laut Note der Donau-Regulierungs-Commission vom 1. Jänner 1891, Z. 2146, von dieser letzteren die Wahrnehmung gemacht, dass einzelne k. k. Bezirkshauptmannschaften und deren Organe sowie die Gemeinden über den gesetzlichen Wirkungskreis der Donau-Regulierungs-Commission und der exponierten Organe derselben nicht entsprechend orientiert sind.

Ebenso hat sich aus dem Verhalten der behördlichen Organe und aus dem Verhalten der Gemeinden, sowohl während früherer Hochwässer und Eisgänge, als insbesondere während des Hochwassers im September 1890 ergeben, dass diese öffentlichen Organe über die Wirkung der Damm- und sonstigen Schutzbauten nicht genügend unterrichtet sind.

Durch diese Umstände wird nicht nur eine Gefahr in der Richtung herbeigeführt, dass die für die Erhaltung der Schutzbauten exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission seitens der Behörden und Gemeinden in dringenden Fällen ungenügend unterstützt werden, was eventuell die Zerstörung dieser Schutzbauten zur Folge haben kann; durch diese ungenügende Einsicht der genannten Organe hinsichtlich der Abgrenzung des eigenen Wirkungskreises und des Wirkungskreises der Donau-Regulierungs-Commission und deren Functionäre, sowie hinsichtlich der Wirkung der bestehenden Schutzbauten können überdies die größten Gefahren für die mit dem Schutze der Bauten betrauten Organe und für die im Inundationsterrain gelegenen Ortschaften selbst herbeigeführt werden.

Die k. k. Statthalterei findet sich infolge dessen und im Einvernehmen mit der Donauregulierungs-Commission umsomehr bestimmt, eine einschlägige und deutliche Belehrung in dem Nachstehenden an die Unterbehörden zu erlassen, als während des Hochwassers im September 1890 seitens einer politischen Behörde I. Instanz die Anordnungen der Organe der Donauregulierungs-Commission hinsichtlich der Erhaltungsarbeiten für den Inundationsdamm geradezu als ein Eingriff in ihren Wirkungskreis angesehen wurden und hierüber bei der k. k. Statthalterei Beschwerde erhoben wurde.

## I. Wirkungskreis der Donau-Regulierungs-Commission gegenüber den Functionen der politischen Unterbehörden und deren Organen, dann der Gemeinden und deren Organen.

Um die Frage über die Grenzen des Wirkungskreises der Donau-Regulierungs-Commission einerseits, sowie der politischen Unterbehörden und der Gemeinden andererseits klarzustellen, wird hier zuerst die Stellung der Donau-Regulierungs-Commission nach den Gesetzen vom Jahre 1869 und 1882 und der Charakter des Donau-Regulierungs-Fondes erörtert.

Nach den bestehenden Gesetzen über die Donauregulierung sowohl bei Wien als auch in Niederösterreich, nämlich nach den Reichsgesetzen vom 8. Februar 1869 und 6. Juni 1882 (R. G. Bl. Nr. 20 und 68) ist es die Staatsverwaltung, welche die Arbeiten der Donauregulierung durchführt. Es ist also nicht, wie manche behördliche Organe glauben und auch dieser Ansicht bei wasserrechtlichen Verhandlungen ohneweiters den Functionären der Donau-Regulierungs-Commission gegenüber Ausdruck gegeben haben, eine Art Erwerbsgesellschaft, die Nutzen aus den Arbeiten zieht und den Gewinn unter ihre Interessenten vertheilt.

§. 3 des erstgedachten und des letzterwähnten Gesetzes sagt wörtlich:

Die Durchführung der sämmtlichen Arbeiten geschieht durch die Staatsverwaltung.

Hinsichtlich der Frage, wie der Donau-Regulierungs-Fond gebildet wird, wozu er bestimmt ist und wem der Donau-Regulierungs-Fond gehört, sprechen sich obige Gesetze nicht minder klar aus (§. 2 des Gesetzes vom Jahre 1869 und §. 4 des Gesetzes vom Jahre 1882), indem es dort heißt:

Aus den zum Zwecke der Flussregulierung zu erwerbenden und durch dieselbe gewonnenen Grundstücken, rücksichtlich aus deren Erlös, aus den Concurrenzbeiträgen und sonstigen Erträgnissen und Eingängen, ist ein eigener Fond zu bilden; das Eigenthum an dem Donau-Regulierungs-Fond steht dem Staatsschatze, dem Lande Niederösterreich und der Wiener Gemeinde zu je einem Drittel zu.

Es hat also Niemand als die eben genannten drei Curien bei der Bildung des Donau-Regulierungs-Fondes mitgewirkt (§. 1 des Gesetzes vom Jahre 1869 und §. 2 des Gesetzes vom Jahre 1882); es werden alle Regulierungsauslagen aus dem Fonde bestritten, und was seinerzeit im Fonde verbleiben wird,

wird unter den drei Curien: Staat, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien vertheilt werden.

Bezüglich der Frage, in welchen Fällen eine Ingerenz von Unterbehörden und Gemeinden bei Donau-Regulierungsbauten entfällt und in welchen Fällen eine solche Ingerenz eintritt, wird Nachstehendes bemerkt:

Nach dem Gesetze über die Regulierung der Donau in Niederösterreich (vom 6. Juni 1882) hat sowohl alle Kosten der Neuherstellung als die Kosten der Erhaltung sämmtlicher Regulierungsbauten der Donau-Regulierungs-Fond zu tragen und es geschieht die Durchführung sämmtlicher Arbeiten, also insbesondere auch der Erhaltungsarbeiten durch die Staatsverwaltung, d. i. in diesem Falle durch die Donau-Regulierungs-Commission in Wien (die unter dem Vorsitze des Ministers des Innern, rücksichtlich des Statthalters des A. h. hiezu berufenen Stellvertreters des Ministers fungiert) und durch die exponierten Beamten der Donau-Regulierungs-Commission.

Alle Arbeiten, die demnach von den über Anordnung der Donau-Regulierungs-Commission bei Überschwemmungs-, Hochwasser-, Eisgangsgefahren und sonst exponierten Organen der Donau-Regulierungs-Commission in deren Auftrag zur Sicherung der Dämme, der Schutz- und Regulierungsbauten ausgeführt werden müssen, sind gesetzlich nur von diesen Organen, die Organe der Staatsverwaltung sind, anzuordnen und durchzuführen, und ist eine Ingerenz anderer Staatsorgane oder der Gemeindeorgane gänzlich ausgeschlossen, nämlich in der Richtung, dass etwa eine solche Anordnung oder eine solche Bau- und Reparaturherstellung seitens der Functionäre der Donau-Regulierungs-Commission noch einer Genehmigung der politischen Unterbehörden bedürfte, oder dass diese letzteren die Anordnung ändern könnten.

Sowenig als die Staatsverwaltung nach §. 39 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes (L. G. u. V. Bl. Nr. 56) vom 28. August 1870 bei Ausführung öffentlicher Flussbauten überhaupt eine vorausgehende Erhebung oder gar eine Genehmigung von Unterbehörden oder Gemeinden braucht, ebensowenig bedürfen die Organe der Donau-Regulierungs-Commission einer Zustimmung der Unterbehörden u. s. w. zu den von ihnen (insbesondere also auch in dringenden Fällen) im Auftrage der Donau-Regulierungs-Commission angeordneten Arbeiten zur Sicherung von Dämmen, Schutz- und Regulierungsbauten u. dgl., und es ist somit jede Ingerenz der Unterbehörden hiebei ausgeschlossen, soweit sie nicht von den Organen der Donau-Regulierungs-Commission selbst angesucht wird.

Die Ingerenz der öffentlichen Behörden und der Gemeinden bei öffentlichen Wasserbauten, also auch bei den Donau-Regulierungsbauten, tritt ungeachtet der erwähnten Hauptbestimmung in vielen Fällen ein und ist im Gesetze über das Wasserrecht genau bestimmt.

Es ergeben sich hiefür folgende Principien:

a) Schutz- und Regulierungsbauten in öffentlichen Gewässern, die nicht die Staatsverwaltung ausführt, müssen vor ihrer Ausführung von der politischen Behörde genehmigt werden.

b) Auch bei solchen Bauten, die die Staatsverwaltung (und zwar ohne Genehmigung der unteren Instanz) zur Ausführung bringen lässt, kann nachträglich jeder Betheiligte, falls er sich in seinen Rechten durch die Ausführung der Bauten beeinträchtigt glaubt, um Einleitung des Verfahrens nach dem Wasserrechtsgesetze bei der competenten politischen Behörde ansuchen.

c) Auch die Donau-Regulierungs-Commission selbst (sowie die Staatsverwaltung überhaupt bei allen Bauten in öffentlichen Gewässern) kann um das Verfahren nach dem Wasserrechtsgesetze ansuchen; sie ist aber hiezu nicht verpflichtet.

d) Dass die Donau-Regulierungs-Commission (durch ihre Organe) zur Instandhaltung der Dämme und Anlagen, und zur Ausführung der Maßregeln zum Schutze der Dämme und Anlagen die der Donau-Regulierungsfond hergestellt hat, berufen ist, ergibt sich aus §. 42 n. ö. Wasserrechtsgesetzes.

Nur in dem Falle, als die Organe der Donau-Regulierungs-Commission die nothwendigen Schutzmaßregeln und Sicherungsarbeiten unterlassen würden, wenn also vielleicht an einem bedrohten Punkte diese Organe gar nicht gegenwärtig wären, tritt (§. 42) die allgemeine Regel ein, wonach in dem Falle, als durch Unterlassung dieses Schutzes fremdes Eigenthum gefährdet wird, die Ausführung der erforderlichen Schutzmaßregeln auch von anderer Seite eingeleitet werden kann. In solchen Fällen würde insbesondere wieder die Ingerenz der politischen Behörde und eventuell auch der Gemeinden eintreten, und zwar insbesondere

e) in Fällen großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche (wo z. B. die durch Führung der Sicherungsbauten und Maßregeln durch die Donau-Regulierungs-Commission und deren Organe nicht rechtzeitig eintreten könnte); §. 45 und §. 93 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes bestimmen hierüber:

(§. 45) „Wenn zur augenblicklichen Verhütung großer Gefahr durch Ufer- oder Dammbrüche oder durch Überschwemmungen schleunige Maßregeln ergriffen werden müssen, so sind auf Verlangen der politischen Behörde, oder wenn diese nicht am Orte der Gefahr ihren Sitz hat, des Vorstehers des bedrohten Gemeindebezirkes die benachbarten Gemeinden verpflichtet, die erforderliche Hilfe zu bieten."

(§. 93) „Die Ortspolizeibehörde hat die unmittelbare Aufsicht über alle Anlagen zur Abwehr der Gewässer zu führen und in dringenden Fällen ohne Verzug das im Interesse der öffentlichen Sicherheit Nothwendige vorzukehren."

Namentlich die eben citierten gesetzlichen Verfügungen zeigen, dass sowohl die politischen Behörden als auch eventuell die Gemeinden die erforderliche Hilfe bei augenblicklichen großen Gefahren zu leisten haben, also gewiss auch über Aufforderung der Donau-Regulierungs-Commission und deren exponierten Organe.

f) Aus den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen sowohl als aus den allgemeinen politischen Verordnungen, betreffend Wassergefahren und Überschwemmungen, ergibt sich aber noch etwas mit Evidenz, was von den politischen Unterbehörden gegenüber den von der Donau-Regulierungs-Commission ausgeführten Schutzbauten übersehen zu werden pflegt: dass nämlich auch hinsichtlich der von der Donau-Regulierungs-Commission ausgeführten Schutzbauten (Dämme u. s. w.), wie bei allen solchen öffentlichen Schutzbauten, die politischen Behörden verpflichtet sind, dieselben auch selbst zu überwachen und (wenn die Organe der Donau-Regulierungs-Commission nicht gegenwärtig oder nicht ausreichend sind) alles selbst zu verfügen, was geeignet ist, einen Dammbruch u. dgl. hintanzuhalten und weiter alles im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen, was geeignet ist, bei eventuellem wirklichen Eintritte eines Dammbruches die Gefahren für Menschenleben und für Privateigenthum möglichst zu vermindern.

Bei drohendem Hochwasser oder bei wirklichem Eintritt eines solchen, noch mehr bei längerer Fortdauer eines Hochwassers, bei Eisgängen u. s. w. ist in Bezug auf die etwa erforderlichen Vorsichten und Maßregeln für die Bewohner gefährdeter Orte, für das Privateigenthum ꝛc. nicht die Donau-Regulierungs-Commission (die ihren Nachrichtendienst für die Zwecke der Verfügungen wegen Erhaltung ihrer Bauten einrichtet), sondern die politische Behörde verpflichtet, sich einen entsprechenden Nachrichtendienst

(durch Telegraph, Post, Gendarmerie) einzurichten und durch denselben sich vom Stande der Gefahr in Kenntnis zu setzen, sowie (schon früher rechtzeitig und noch mehr) bei unmittelbar drohenden Dammbrüchen und bei wirklichem Eintritt eines solchen, dann bei sonstigen Gefahren durch Hochwasser und Eisgang in den bedrohten Ortschaften, die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen.

Nicht die auf den Dämmen exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission — die lediglich für die Sicherung und Reparatur des Dammes exponiert werden — haben die Verpflichtung, die politischen Behörden, die Gemeinden, die Gendarmerie aufzusuchen oder zu benachrichtigen — umgekehrt, die politischen Organe und die Gemeinden haben ihren Nachrichtendienst selbst zu führen und sich eventuell an die exponierten Organe der Donau-Regulierungs-Commission zu wenden, um fachmäßige Auskunft über eine eventuelle Gefährdung der Dämme u. s. w. zu erhalten.

Es ist ein völliges Verkennen der Verpflichtungen des eigenen Wirkungskreises, wenn sich — wie dies beim September-Hochwasser 1890 geschah — eine k. k. Bezirkshauptmannschaft darüber beschwerte, dass sie den Damm während des größten Hochwassers durch die k. k. Gendarmerie überwachen lassen musste.

## II. Wirkung der Damm- und Schutzbauten.

Die Inundationsdämme werden hergestellt, um das Hinterland möglichst gegen Überschwemmungen zu schützen, was im allgemeinen auch erreicht wird.

Dort, wo das Ende des Dammes ist, reicht aber bei Hochwässern die Überschwemmung an der Landseite des Dammes mehr weniger weit stromaufwärts.

Es ist also in jenen Orten, welche wohl landseits des Dammes, aber nicht genügend weit stromaufwärts vom Dammende entfernt sind, der Eintritt einer Überschwemmung bei bedeutenden Hochwässern immer möglich.

Überdies ist bei sehr lange anhaltendem Hochwasser, dann bei Eisgängen, wo infolge localer Eisaufstauungen ein Übersturz des in einer gewissen Strecke aufgestauten Hochwassers über den Damm und damit die Zerstörung des Dammes möglich ist, eine Überschwemmungsgefahr für die sonst durch die Dämme geschützten Ortschaften und Grundstücke keineswegs ausgeschlossen.

Während des letzten Hochwassers im September 1890 war der Inundationsdamm an vielen Stellen, und zwar in größerer Ausdehnung sehr gefährdet, und es ist sehr fraglich, ob bei noch längerem Andauern des hohen Wasserstandes die Dämme noch länger mit Erfolg hätten vertheidigt werden können.

Der Eintritt eines Dammbruches ist auch bei sorgfältigster Vertheidigung nicht immer hintanzuhalten, ja es kann, wie bemerkt, insbesondere bei Eisgängen das Steigen des Wassers so rasch eintreten, dass man, wenn auch an der gefährdeten Stelle (die man übrigens voraus nie kennt) Material und Leute genug vorhanden wären, einen Übersturz des Wassers und mithin die Zerstörung des Dammes nicht hintanhalten kann.

Aus der oben gegebenen Darstellung geht unzweifelhaft hervor, dass auch die landseits des Inundationsdammes gelegenen Ortschaften, insbesondere aber, wenn dieselben tief gelegen sind, während eines Hochwassers oder Eisganges keineswegs vor Überschwemmungsgefahr ganz gesichert sind, dass also die Bewohner derselben während der Hochwasser- oder Eisgangsperioden gewisse Vorsichten für den Fall einer eintretenden Überschwemmung vorkehren sollten, respective dass die politischen Behörden und die Gemeinden rechtzeitig Sorge dafür zu tragen hätten, dass die nothwendigsten Sicherungsvorkehrungen in den Ortschaften nicht unterlassen werden.

Die Mehrzahl der Häuser in den verschiedenen, landseits der Dämme in der Nähe der Donau befindlichen Ortschaften sind in der Regel hoch gelegen; es gibt aber auch fast in

jeder Ortschaft Häuser, welche sehr tief gelegen sind, deren Bewohner also bei Eintritt einer Überschwemmung am ärgsten gefährdet erscheinen. Für diese wäre in erster Linie zu sorgen.

Aber auch abgesehen von der eventuellen Überschwemmungsgefahr, sprechen sanitäre Rücksichten gegen den Bau von Häusern an den tief gelegenen Punkten. Es wäre also successive auf die Beseitigung solcher Häuser hinzuwirken, mindestens aber in Hinkunft die Erbauung von Häusern in so tiefem Terrain hintanzuhalten.

Welche Ausdehnung eine Überschwemmung bei einem eventuell erfolgenden Dammbruch erlangen kann, hängt von der Stelle ab, wo der Dammbruch erfolgt, von der Höhe des Terrains, auf welchem der Damm erbaut ist, und von der Höhe des Terrains, über welches das durch den Dammbruch einströmende Wasser wieder abfließen muss.

Es ist klar, dass je weiter stromaufwärts ein Dammbruch entsteht, eine desto größere Fläche inundiert werden wird.

Die Größe der Gefahr, welche durch eine Überschwemmung verursacht werden kann, hängt für die einzelnen Ortschaften wesentlich von den Terrainverhältnissen unterhalb des Ortes ab. Kann das Wasser unterhalb der bezüglichen Ortschaften sich genügend ausbreiten und sind keine den Ablauf hemmenden, quer durch das Inundationsgebiet ziehenden Höhenrücken vorhanden, so wird die Höhe des Wassers — auch bei starkem Wasserzuflusse an der Durchbruchstelle — keine bedeutende werden und daher eine solche Überschwemmung keine besondere Gefahr herbeiführen.

Sind jedoch unterhalb einer Ortschaft höhere Terrainstellen vorhanden, welche den Abfluss des Wassers hemmen, so wird der Wasserstand höher werden und auch eine größere Gefährdung für die oberhalb der höheren Terrainstellen gelegenen Ortschaften eintreten.

Es würde sich daher empfehlen, dort, wo solche höhere Terrainstellen vorhanden sind, dieselben nach Thunlichkeit abzutragen.

Was die Folgen eines eventuellen Dammbruches betrifft, wird Folgendes erwähnt: Bei dem heutigen Bestande der Dämme würde im Falle eines sehr großen Dammbruches im Donaugrabendamme oder im Hubertusdamme bei Lang-Enzersdorf die Überschwemmungsgrenze (im Maximum) des Eisgangs-Hochwassers im Jahre 1830 erreicht werden. Eine größere Ausdehnung der Überschwemmung ist nicht bekannt.

Erfolgt ein Dammbruch weiter stromabwärts, so wird die Ausdehnung der Überschwemmung entsprechend geringer werden. Gefährlicher, beziehungsweise zerstörender als die frühere Überschwemmung, könnte die Überschwemmung nur in jenen Orten auftreten, welche nahe am Inundationsdamme und in der Richtung des durch den Durchbruch einströmenden Wassers liegen.

Für alle anderen Orte, die nicht derart situiert sind, dürfte eine größere Gefährdung, wie bei früheren Überschwemmungen, nicht eintreten.

Als der Überschwemmung bei Eintritt von Dammbrüchen möglicherweise ausgesetzt dürften bezeichnet werden: am linken Donauufer die Orte Floridsdorf, Neu-Leopoldau, Mühlschüttel, Leopoldau, Kagran, Hirschstetten, Stadlau, Aspern, Eßlingen, Groß-Enzersdorf, Mühlleiten, Sachsengang, Wittau, Prolsdorf, Rutzendorf, Franzensdorf, Andlersdorf, Schönau, Mannsdorf, Orth, Breitstetten, Fuchsenbügel, Strandorf, Croatisch-Wagram, Haringsee, Pfraum, Eckartsau, Kopfstetten, Witzelsdorf, Stopfenreith, Engelhartsstetten, Lassee, Breitensee, Groißenbrunn, Hof a. d. March und Marchegg; am rechten Ufer die tief gelegenen Bezirke von Wien und Simmering, der Prater, Kaiser-Ebersdorf und Albern.

Eine Überschwemmung sämmtlicher vorgenannter Orte wäre übrigens nur bei ganz großen und an vielen Orten zugleich auftretenden Zerstörungen der Dämme zu befürchten, also bei Complicationen, die wohl kaum zu erwarten sind.

Alles zusammengefasst, sind einerseits also Überschwemmungen von Ortschaften, die nicht genügend weit stromaufwärts vom Ende des Dammes gelegen sind, bei Hochwässern und Eis-

gängen immer möglich; andererseits können solche Gefahren, und zwar für alle hinter den Dämmen gelegenen, noch im ehemaligen Inundationsgebiete situirten Ortschaften jedoch nur bei lange dauernden Hochwässern oder bei einem großen Eisgange eintreten.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich die Nothwendigkeit, eine solche Eventualität ins Auge zu fassen und die eintretenden Falles nothwendigen Vorkehrungen rechtzeitig zu treffen.

In dieser Richtung wird behufs der rechtzeitigen Einleitung von Hilfsactionen Folgendes bemerkt:

1. Nach §. 7 der Verordnung der k. k. Statthalterei vom 18. December 1889, L. G. und V. Bl. Nr. 33*), hat das Centralcomité für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (Rathhaus) insolange dasselbe in Permanenz ist, alle an dieses Comité einlangenden Nachrichten, welche den Eintritt einer Überschwemmungsgefahr für die außerhalb Wien an der Donau oder dem Wiener Donaucanale liegenden Ortschaften besorgen lassen, den betreffenden Bezirkshauptmannschaften oder den bedrohten Gemeinden direct telegraphisch bekannt zu geben.

Die Gemeinden werden sonach entweder direct durch das Centralcomité oder durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft von den auf die Überschwemmungsgefahr bezughabenden Nachrichten verständigt, doch wird es auch Pflicht der Gemeinden, beziehungsweise des von jeder derselben für ihr Gemeindegebiet einzusetzenden und im Falle der eintretenden Nothwendigkeit sofort zu activierenden Comités sein, sich mit der k. k. Bezirkshauptmannschaft, der Gendarmerie, den Nachbargemeinden und den, entweder von der Donau-Regulierungs-Commission auf den bedrohten Schutzbauten (Dämmen) oder von der Statthalterei auf besonders wichtigen Stellen des Hauptstromes exponierten Organen in Verbindung zu setzen, um von den genannten Behörden und Organen über den Stand der Gefahr jederzeit unterrichtet werden zu können.

2. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, sowie die Gemeinden haben bei der Überwachung der Schutzbauten mitzuwirken. Die Gemeinden insbesondere haben bei eintretender Gefahr den Anforderungen der Donau-Regulierungs-Commission und der exponierten Organe derselben wegen Beistellung von Arbeitern, Werkzeugen, sowie nothwendigem Materiale, für deren Vorhandensein rechtzeitig Vorsorge zu treffen ist, zu entsprechen und sind ebenso wie die k. k. Bezirkshauptmannschaft verpflichtet, sobald sie zur Kenntnis irgend einer Bedrohung oder Beschädigung des Überschwemmungsdammes gelangen, sofort im telegraphischen Wege die Anzeige bei der Donau-Regulierungs-Commission zu erstatten, gleichzeitig aber hievon auch den zunächst erreichbaren exponierten Organen der Donau-Regulierungs-Commission die Mittheilung zu machen. An dieser Stelle kann nicht unerwähnt gelassen werden, dass sowohl bei früheren Hochwässern als auch bei dem im Monate September 1890 eingetretenen Hochwasser die Anwendung von Sandsäcken bei Dammbeschädigungen sich bestens bewährt hat; es wird sich daher empfehlen, die Gemeinden hierauf besonders aufmerksam zu machen und ihnen die Bereithaltung solcher mit Sand gefüllter oder an Ort und Stelle zu füllender Säcke dringendst anzurathen.

3. Bei dem Eintritte einer Überschwemmungsgefahr oder einer Überschwemmung selbst sind lediglich die Gemeinden verpflichtet, alles zum Schutze der Person und des Eigenthumes Erforderliche vorzukehren.

Hiebei muss es als sehr zweckmäßig und jedenfalls den Gemeinden dringendst empfehlenswert bezeichnet werden, dass in allen bedrohten Gemeinden Überschwemmungscomités bestellt werden, welche je nach der Größe der Gemeinde aus 4—6 Mitgliedern zu bestehen hätten, und dem — wo dies möglich ist — auch ein Bauverständiger und ein Arzt beizugeben wären.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 12.

Die Aufgabe dieser Comités wäre:

„Vor dem Eintritte einer Überschwemmung darauf zu sehen, dass:

a) ein entsprechender Nachrichtendienst eingerichtet wird;
b) die nöthigen Wägen sammt Bespannung und die erforderlichen Zillen sammt Ausrüstnng und Bemannung in Bereitschaft gehalten werden;
c) ein Rettungshaus bestimmt werde, welches mit den für erste Hilfeleistungen erforderlichen Requisiten ausgerüstet ist;
d) geeignete Localitäten zur Aufnahme der Delogierten ausgemittelt werden, und
e) entsprechende Stallungen oder passende Orte für das Vieh, welches aus den überschwemmten Ställen geschafft wird, bestimmt werden.

Diesem Comité würde es auch obliegen, noch rechtzeitig und vor dem Eintritte der Überschwemmung die Delogierung durchzuführen, und hiebei insbesondere auf die rechtzeitige Bergung alter und gebrechlicher Personen Bedacht zu nehmen.

Während der Überschwemmung hätte dieses Comité darauf zu sehen, dass die Communicationen auf den Straßen mittelst Wägen und Schiffen stets aufrecht erhalten bleiben, dass — falls die Überschwemmung bei Nacht eintreten sollte — in jedem Hause mehrere Fenster sowohl auf die Gasse als im Inneren der Hofräume beleuchtet bleiben, und — falls der Umfang der Überschwemmung derart werden sollte, dass fremde Hilfeleistung nothwendig wird, hätte dieses Comité — um die Zuwendung einer solchen bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzusuchen.

Nach der Überschwemmuug hätte dieses Comité, insbesondere auf den Bauzustand der überschwemmt gewesenen Gebäude sein Augenmerk zu richten und darauf zu achten, dass die überschwemmt gewesenen Gebäude erst dann wieder bewohnt werden, wenn baubehördlich constatiert wurde, dass der Bauzustand nicht gelitten und die Räume gehörig ausgetrocknet sind.

Diesfalls wird auf die jährliche Bestellung derartiger Comités zu dringen sein, weil sonst — bei einem längeren Ausbleiben einer Gefahr — die ganze eingeleitete Action in Vergessenheit geräth. In dieser Richtung wird es auch zweckmäßig sein, die Gemeinden aufzufordern, alljährlich im Monate October für ein Jahr ein derartiges Comité zu bestellen und sowohl die Bestellung des Comités wie die Mitglieder desselben der k. k. Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Der Herr k. k. Bezirkshauptmann werden von diesem Erlasse außer den sub II namentlich angeführten Gemeinden, soweit selbe in dem Ihrer Leitung unterstehenden Amtsbezirke gelegen sind, auch alle jene Gemeinden in Kenntnis zu setzen, beziehungsweise im Sinne dieses Erlasses entsprechend zu belehren haben, welche erfahrungsgemäß bei Überschwemmungen durch die Donau in Mitleidenschaft gezogen werden oder bei welchen eine solche Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist.

Ich erwarte übrigens, dass der Herr k. k. Bezirkshauptmann es nicht bloß bei einer solchen Verständigung und Belehrung der Gemeinden bewenden lassen werden, sondern, dass der Herr k. k. Bezirkshauptmann Ihren persönlichen Einfluss geltend machen, dass die Gemeinden sofort an die Activierung von Hilfscomités schreiten, und den Gemeinden durch die nöthigen Aufklärungen auch der Weg zu einer einheitlichen und sicheres Functionieren im Momente der Überschwemmungsgefahr oder einer wirklichen Überschwemmungskatastrophe verbürgenden Organisation des Schutz- und Hilfswesens, an deren Spitze der Herr k. k. Bezirkshauptmann zu stehen haben, vorgezeichnet wird. Über das auf Grund dieses Erlasses Verfügte wollen mir der Herr k. k. Bezirkshauptmann ehestens Bericht erstatten.

---

## 16.

## Erläſſe in Sprengmittelangelegenheiten.

### A.

Die dem Anton Schmeltz mit dem Erlaſſe des k. k. Miniſteriums des Innern vom 17. März 1882, Z. 3721, bewilligte Zulaſſung des Sprengmittels „Petralit" zum Verkehre und Eiſenbahntransporte in Öſterreich iſt infolge der vom königl. ungar. Miniſterium des Innern verfügten Conceſſionsübertragung an Georg Prochaska in Budapeſt gegenſtandslos geworden und demzufolge als erloſchen zu betrachten.

(Erlaſs des k. k. Miniſteriums des Innern vom 19. November 1889, Z. 20.946, M. Z. 443.844.)

### B.

In Hinkunft iſt nicht nur von jeder ertheilten Conceſſion zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Sprengmitteln in Öſterreich, wie dies der Erlaſs der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1880, Z. 15.584, vorſchreibt, ſondern auch von jeder Einbringung eines derartigen Geſuches unverzüglich der k. k. n. ö. Statthalterei die Anzeige zu erſtatten, und hiebei um die Mittheilung des zur Erledigung eines derartigen Anſuchens, beziehungsweiſe zur Beurtheilung der betreffenden gewerblichen Betriebsanlage erforderlichen Prüfungsberichtes des k. und k. techniſchen und adminiſtrativen Militär-Comités über das betreffende Sprengmittel anzuſuchen.

(Statthalterei-Erlaſs vom 14. Auguſt 1890, Z. 49.792, M. Z. 330.285.)

### C.

Das k. k. Miniſterium des Innern hat mit Erlaſs vom 16. Auguſt 1890, Z. 13.914, die Sprengmittel „Schwerfrierbares Dynamit Nr. I, II und III" zur Erzeugung und zum allgemeinen Verkehre einſchließlich des Eiſenbahntransportes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern unter nachſtehenden Bedingungen wieder zugelaſſen:

1. Finden auf dieſe drei Sprengmittel die in dem Miniſterialerlaſſe vom 21. März 1888, Z. 4749, aufgeſtellten Vorſchriften und Beſtimmungen mit Ausnahme der unter Punkt 8 angeführten Bedingungen Anwendung.

2. Die weitere Erzeugung der Sprengmittel „Rhexit Nr. IV", „Kohlen-Dynamit" und „Weißes Dynamit" iſt ſofort einzuſtellen.

3. Zum Abſatze der allenfalls erzeugten Vorräthe von dieſen letzteren drei Sprengmitteln wird der Geſellſchaft eine Friſt von vier Monaten, vom Datum dieſes Erlaſſes an gerechnet, ertheilt.

Nach Ablauf dieſer Friſt dürfen dieſe Sprengmittel nicht mehr in Verkehr gebracht werden, und ſind die betreffenden Zulaſſungsconceſſionen als erloſchen zu betrachten.

(Statthalterei-Erlaſs vom 1. September 1890, Z. 52.534, M. Z. 317.707.)

## D.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. December 1890, Z. 22.805, dem Baron Johann Mikos, Großgrundbesitzer in Mikosd in Ungarn, die mit dem Erlasse vom 19. November 1889, Z. 20.945, bewilligte einjährige Frist zur Erwirkung der gewerblichen Concession, beziehungsweise der Genehmigung der Betriebsanlage zur gewerbsmäßigen Erzeugung des Sprengmittels „Gigantic" in Österreich, auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 19. November 1891, verlängert.

(Statthalterei-Erlass vom 20. December 1890, Z. 569, M. Z. 11.414.)

## E.

Das k. k. Ministerium des Innern hat laut des Erlasses vom 27. December 1890, Z. 22.848, dem Johann, dann der Marie und Sophie Brones die mit dem Erlasse vom 12. December 1889, Z. 21.197, bewilligte einjährige Frist zur Erwirkung der gewerblichen Concession, beziehungsweise der Genehmigung der Betriebsanlage zur gewerbsmäßigen Erzeugung der Sprengmittel „Bronolith I" und „Bronolith II" in Österreich auf ein weiteres Jahr, d. i. bis 16. November 1891, verlängert.

(Statthalterei-Erlass vom 30. Jänner 1891, Z. 4219, M. Z. 38.865.)

## F.

Infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 25. December 1890, Z. 25.343, und unter Beziehung auf die Erlässe des genannten hohen Ministeriums vom 28. September 1887, Z. 16.051, vom 20. März 1888, Z. 3106, vom 4. October 1888, Z. 16.553, und vom 27. Juli 1889, Z. 12.075, intimiert mit den h. o. Erlässen vom 8. October 1887, Z. 53.984, vom 27. März 1888, Z. 16.939, vom 12. October 1888, Z. 56.000, und vom 1. August 1889, Z. 45.455, wird dem Magistrate zur Kenntnisnahme mitgetheilt, dass die Zulassung der nachstehenden Sprengmittel zur Erzeugung und zum Verkehre (einschließlich des Eisenbahntransportes) in den im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern infolge des fruchtlosen Ablaufens der den betreffenden Concessionären eingeräumten Frist zur Erwirkung der Concession zur gewerbsmäßigen Erzeugung der Sprengmittel erloschen ist, und zwar:

„Roburit",
„Amidogene",
„Hellhofit",
„Arlberger Dynamit Nr. I, II und III",
„Arlberger Kieselguhr-Dynamit Nr. I und II",
„Adelberger Krystall-Dynamit",
„Neue Arlberger Explosiv-Gelatine" und
„Neues Arlberger Gelatine-Dynamit Nr. I und II".

(Statthalterei-Erlass vom 20. Jänner 1891, Z. 2475, M. Z. 29.214.)

## G.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 24. December 1890, Z. 23.461, sind nach den bei diesem hohen k. k. Ministerium gemachten Wahrnehmungen

wiederholt Fälle vorgekommen, dass seitens der polischen Unterbehörden bei Anlage von Sprengmittelmagazinen, respective bei den diesbezüglichen Amtshandlungen, darauf keine Rücksicht genommen worden ist, dass der Fassungsraum derartiger Magazine dem einzulagernden behördlich bewilligten Maximal-Sprengmittelquantum entspreche.

Mit Rücksicht darauf, und da es bei der Schwierigkeit einer in dieser Beziehung vorzunehmenden Controle nicht ausgeschlossen ist, dass in derartigen Depoträumen im Bedarfsfalle mehrfach größere Quantitäten als das genehmigte Maximalquantum eingelagert werden, in welchem Falle die bloß für das behördlich genehmigte Maximalquantum ins Auge gefassten Sicherheitsmaßregeln zum Schutze der benachbarten Objecte nicht ausreichen würden, werden dem Magistrate die Bestimmungen der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. März 1882, Z. 12.504, mitgetheilten „Directiven für die Erbauung von Friedens-Dynamitmagazinen" mit dem h. o. Erlasse vom 3. April 1882, Z. 14.985, intimiert, sowie die Vorschrift des §. 44, Alinea 3 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, nach welcher die Maximaleinlagerung dem Fassungsraum, d. i. der Bodenfläche und der Höhe des Magazins entsprechend sein soll, zur Darnachtung in sich ergebenden Fällen in Erinnerung gebracht.

(Statthalterei-Erlass vom 24. Jänner 1891, Z. 568, M. Z. 32.621.)

---

## 17.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat in der Abhandlungssache des am 2. November 1889 verstorbenen, Sechshaus, ....straße Nr. .. wohnhaft gewesenen Hausbesitzers G. R. über den Revisionsrecurs des Dr. J. D. m. n. der Erben nach G. R. wider die Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 4. März 1890, Z. 2611, womit über Recurs der Gemeinde Sechshaus in Abänderung des Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 23. Jänner 1890, Z. 1092, die Bemessung und Veranlassung der Berichtigung der Percentualgebür zum allgemeinen Wohlthätigkeits-, respective Versorgungsfonde, verfügt wurde, die angefochtene obergerichtliche Entscheidung zu bestätigen befunden, und zwar dies unter Hinweisung auf die Begründung der obergerichtlichen Entscheidung, dann in der Erwägung, dass die Gemeinde Sechshaus von dem bezirksgerichtlichen Bescheide vom 23. Jänner 1890, Z. 1092, verständigt wurde, dass weiters nach Art. V, Punkt 8 des Gesetzes vom 5. März 1862, R. G. Bl. Nr. 18, und §. 26, Punkt 8 des L. G. vom 31. März 1864, L. G. Bl. Nr. 5, das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten in den selbständigen Wirkungskreis der Gemeinde gehören, dass nach §. 22, Al. 1 und 2, Gesetz vom 3. December 1863, R. G. Bl. Nr. 105, in den Einrichtungen und Verpflichtungen der bestehenden Armen- und Wohlthätigkeitsanstalten und Stiftungen durch das Heimatsgesetz nichts geändert wird, dass aber, soweit die Armenverpflegung in der Gemeinde die Pflichten und Mittel dieser Anstalten und Stiftungen überschreitet, es Aufgabe der Gemeinde ist, ihre Heimatsberechtigten im Versorgungsfalle zu unterstützen, und dass demnach die Gemeinde Sechshaus durch die bezirksgerichtliche Entscheidung mindestens mittelbar in ihren Interessen berührt erscheint, dass also die Gemeinde formal und materiell zur Beschwerdeführung legitimiert erscheint, und dass in dem vom Dr. D., k. k. Notar, als Erbenvertreter, unterm 18. Jänner 1890, Z. 1092, eingebrachten Gebürenausweise der Beitrag zum allgemeinen Versorgungsfonde von dem gebürenpflichtigen Nachlasse per 20.700 fl. 27 kr. mit 207 fl. berechnet, somit also der Rechtsbestand der Gebür anerkannt erscheint.

(Note des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus vom 7. Juni 1890, Z. 10.168, M. Z. 215.331.)

---

## 18.

Die Kanzlei des Administrators der Wiener Verbindungsbahn befindet sich vom 1. Jänner 1891 an in dem Administrationsgebäude der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen am Westbahnhofe, und sind demzufolge allfällige, die Wiener Verbindungsbahn betreffende Correspondenzen nunmehr an die k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen als Vorsitzende des Verwaltungscomités der Wiener Verbindungsbahn zu leiten.

(Note der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen vom 2. Jänner 1891, Z. 1, M. Z. 8192.)

---

# II.

# Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 23. October 1890, Z. 2959 (I. Section), M. Z. 77.127.

Der Magistrat wird beauftragt, mit Anträgen auf communale Auszeichnungen seltener an den Gemeinderath heranzutreten und den Bezirksvertretungen sowie den Armenräthen bekannt zu geben, dass vom Gemeinderathe in der Regel eine fünfzehnjährige communale Thätigkeit für die Bewilligung einer communalen Auszeichnung in Aussicht genommen wird.

Vom 5. December 1890, Z. 7695, M. Z. 398.282/90.

Die Versicherungsprämie der Wiener Dienstboten-Krankencasse wird pro 1891 mit 60 kr. per Kopf festgesetzt.

Vom 13. Jänner 1891, Z. 8268 ex 1890 (vertrl.), M. Z. 400.112/90.

In Hinkunft ist von der Offertausschreibung zur Sicherstellung der Lieferung der Victualien für die städt. Waisenhäuser die Genossenschaft der Victualienhändler zu verständigen.

Vom 27. Jänner 1891, Z. 293, II. Section, M. Z. 455.902 ex 1890.

Die Herren Bezirksvorsteher werden ersucht, die Bezirksaufseher unter Hinweis auf ihre Instruction über die Erhaltung der ungepflasterten Straßen (genehmigt infolge Magistratsbeschlusses vom 19. März 1885, M. Z. 226.064 ex 1884) dahin zu instruieren, dass von denselben auch die Zeitdauer der Leistungen bezüglich der Bespannung der Straßenwalzen genau zu überwachen ist, und in dieser Beziehung auch selbst die Straßenaufseher entsprechend zu überwachen.

---

# III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

### Erlass des Herrn Magistrats-Directors Alois Bittmann vom 3. Jänner 1891, M. D. Z. 3,

**betreffend das Vorrückungsrecht der zur activen Militärdienstleistung einberufenen städt. Bediensteten.**

Der Herr Bürgermeister hat anlässlich eines speciellen Falles die Weisung erlassen, dass ein zur activen Militärdienstleistung behufs der Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes oder als Einjährig-Freiwilliger einberufener städt. Bediensteter im Sinne des §. 6 des Anhanges zur Dienstpragmatik während dieses activen Militärdienstes allerdings von der graduellen Vorrückung, d. i. von der Vorrückung in die höhere Gehaltsclasse, ausgeschlossen, jedoch an der Vorrückung innerhalb der Gehaltsstufe, in welcher er bei Beginn der activen Militärdienstleistung sich befunden hat, nicht gehindert ist. Er rückt daher eventuell bis zur ersten Stelle der betreffenden Gehaltsstufe vor, und bleibt in dieser Stelle bis zur Behebung des Hindernisses der graduellen Vorrückung, und zwar in analoger Weise, wie ein Beamter, der durch ein Disciplinarerkenntnis des Vorrückungsrechtes verlustig erklärt wurde, innerhalb seiner Gehaltsstufe bis zur ersten Stelle vorrückt, und erst an dieser Stelle von seinem Nachmanne präteriert wird.

Hievon werden sämmtliche Herren Personal-Referenten und die Kanzlei-Direction zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

---

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 3.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 8. Mai 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 14. März 1891, R. G. Bl. Nr. 34, betr. Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen. — 2. Ministerialverordnung v. 11. März 1891, R. G. Bl. Nr. 36, betr. Postmarken neuer Type. — 3. Ministerialverordnung v. 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 39, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien. — 4. Ministerial-Kundmachung v. 7. März 1891, R. G. Bl. Nr. 44, betreffend die Zulassung von metallenen Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung. — 5. Ministerialverordnung v. 17. März 1891, R. G. Bl. Nr. 45, betr. eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentl. Armen- und Humanitätspflege überhaupt. — 6. Ministerialverordnung v. 25. März 1891, R. G. Bl. Nr. 50, betr. gewerbl. Unterrichtsanstalten mit Zeugnisausstellung zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben. — 7. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Statthalterei-Kundmachung v. 4. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 22, betr. die Posnansky und Strelitz'schen Asphalt-Dachpappefabricate zu Dacheindeckungen. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthalterei-Erlass v. 7. Aug. 1890, Z. 47.624, betr. die Telegramm-Adressen der Londoner Polizeibehörde (Abtheilung für Criminalsachen) und des dortigen k. u. k. österr.-ungar. General-Consulates. — 11. Statthalterei-Erlass v. 12. Febr. 1891, Z. 62.380, betr. die der Eintragung in das Wasserbuch unterworfenen mit dem Donaustrome zusammenhängenden Wasserrechte. — 12. Statthalterei-Erlass v. 18. Febr. 1891, Z. 7487, betr. die sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung von Nahrungsmittelsurrogaten, insbesondere der Kaffeesurrogate. — 13. Statthalterei-Erlass v. 18. Febr. 1891, Z. 69.621, betr. die Erklärung des Betriebes von Badeanstalten ohne Heilzwecke als freies Gewerbe. — 14. Statthalterei-Erlass v. 6. März 1891, Z. 11.871, betr. die Durchführung des neuen Fischereigesetzes. — 15. Statthalterei-Erlass v. 19. März 1891, Z. 1080, betr. die Anordnung der sofortigen Beschlagnahme nach dem Thierseuchengesetze bei verbotswidriger Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten. — 16. Statthalterei-Erlass v. 13. Febr. 1891, Z. 6542, betr. die Frage der Zugehörigkeit der Inhaber von Fabriks-Zweigniederlassungen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 17. Statthalterei-Erlass v. 13. Febr. 1891, Z. 7121, betr. die Mitgliedschaft der öffentl. Gesellschafter von Handelsfirmen zum Gremium der Wiener Kaufmannschaft. — 18. Statthalterei-Erlass v. 7. März 1891, Z. 12.899, betr. die Zulässigkeit des Recurses gegen zwei gleichlautende Straferkenntnisse nach dem Unfallversicherungsgesetze. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1891, betreffend Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographieren von Leichen.

(R. G. Bl. vom 20. März 1891, Nr. 34.)

Aus Anlass der gemachten Wahrnehmung, dass Kinderleichen zum Zwecke von Aufnahmen in photographische Ateliers gebracht, ferner, dass photographische Aufnahmen der Leichen von an Infectionskrankheiten Verstorbenen in den betreffenden Wohnungen von fremden Personen gemacht werden und dadurch der Verschleppung von Ansteckungsstoffen Vorschub geleistet

wird, findet das Ministerium des Innern auf Grund des vom Obersten Sanitätsrathe erstatteten Fachgutachtens anzuordnen, wie folgt:

1. Das Überbringen von Leichen in photographische Ateliers wird verboten.

2. Das Photographieren von Leichen an Infectionskrankheiten Verstorbener durch Personen, welche das Gewerbe der Photographie betreiben, wird verboten.

Eine Ausnahme darf nur dann stattfinden, wenn photographische Aufnahmen von Leichen zu gerichtlichen oder polizeilichen Zwecken von der berufenen Behörde angeordnet werden.

3. Das Photographieren von Leichen an nicht ansteckenden Krankheiten verstorbener Personen in deren Wohnung ist nur unter Zustimmung und Verantwortung des die Todtenbeschau ausübenden Arztes gestattet.

4. Übertretungen dieser Anordnungen sind nach den bestehenden Vorschriften zu ahnden.

5. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1891 in Kraft.

**Taaffe** m. p.

---

## 2.

## Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1891,

**betreffend die Hinausgabe von Postmarken neuer Type zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr.**

(R. G. Bl. vom 25. März 1891, Nr. 36.)

Die Postmarken der Emission 1890 zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. werden künftig in den bisherigen in der Verordnung des Handelsministeriums vom 27. Juni 1890, betreffend die Ausgabe neuer Postwertzeichen (R. G. Bl. Nr. 133 ex 1890)*), bezeichneten Farben, jedoch mit einem geänderten Markenbilde hergestellt werden.

Die Postmarken neuer Type sind in überhöhter rechteckiger Form, mit ausgezackten Rändern ausgeführt. Bei denselben befindet sich das Kopfbild Seiner Majestät des Kaisers nach links gewendet, von einem rechteckigen Schriftbande umrahmt, welches auf dunklem Grunde auf beiden Seiten die weiße Aufschrift: „Kais. königl. österr. Post" enthält, während oben und unten die Wertbezeichnung „Kreuzer" ebenfalls in weißer Schrift auf dunklem Grunde sich befindet.

Dieses rechteckige Schriftband ist an den vier Ecken abgeschrägt mit länglichen Sechsecken, in welchen die schwarze Wertziffer auf weißem Grunde enthalten ist.

Diese Marken sind im Buchdrucke hergestellt und auf einem mit feinen, braunschwarzen Fasern versehenen Papier gedruckt.

Die neuen Postmarken zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. werden nach Aufbrauch der Vorräthe der gegenwärtig im Verkehre stehenden Marken der gleichen Kategorie ausgegeben werden.

Vom 1. September 1891 angefangen werden die derzeitigen Postmarken der eben erwähnten Kategorien außer Verkehr gesetzt. Von diesem Tage an dürfen von den Postämtern und Postwertzeichen-Verschleißern nur die Marken neuer Type verkauft werden, doch werden die zu dieser Zeit allenfalls noch im Privatbesitze befindlichen Postmarken zu 20 kr., 24 kr., 30 kr. und 50 kr. der Emission 1890 bis zum 31. December 1891 bei allen Postämtern gegen Postmarken neuer Type unentgeltlich umgetauscht werden.

**Bacquehem** m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 209.

## 3.

## Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1891,

**betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien.**

(R. G. Bl. vom 25. März 1891, Nr. 39.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Wadowice für die Gemeinden und Gutsgebiete

I. Zator, Podolsze, Palczowice, Smolice, Miejsce-Spytkowice, Lipowa, Ryczów, Łączany, Chrząstowice, Pólwieś, Bachowice, Grodisko, Laskowa, Trzebieńczyce, Rudze, Przeciszów, Graboszyce,

II. Gieraltowice, Gieraltowiczki, Piotrowice, Przybradz,

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze zu Zator errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekanntgegeben werden wird, scheiden die unter I. genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice, die unter II. genannten aus jenem des Bezirksgerichtes Andrychau aus.

Mit eben diesem Zeitpunkte werden die Gemeinden und Gutsgebiete Brzeźnica, Nowodwory und Marcy poręba aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kalwarya ausgeschieden und jenem des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wadowice zugewiesen.

**Schönborn** m. p.

---

## 4.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 7. März 1891,

**betreffend die Zulassung von metallenen Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung.**

(R. G. Bl. vom 1. April 1891, Nr. 44.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Aichungs-Commission die nachstehend bezeichneten Objecte zur Aichung und Stempelung zugelassen, u. zw.:

1. Feststehende metallene Spiritusreservoirs, ohne amtlich beglaubigte Eintheilung.
2. Feststehende metallene Spiritusreservoirs mit amtlich beglaubigter Eintheilung.
3. Metallene Spiritus-Transportreservoirs.

Die Voraussetzungen, unter welchen solche Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung zugelassen werden, ferner der bei der Aichung solcher Gegenstände einzuhaltende Vorgang und die zu entrichtenden Gebüren, werden in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen veröffentlicht werden.

**Bacquehem** m. p.

---

## 5.

## Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. März 1891,

**mit welcher eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt verlautbart wird.**

(R. G. Bl. vom 1. April 1891, Nr. 45.)

Unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 107)*), betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie auf jene der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191)**), betreffend die auf dieser Pharmakopöe beruhende Arzneitaxe, werden im nachstehenden die Bestimmungen erlassen, nach welchen sich die Ärzte und Apotheker bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätspflege überhaupt zu richten haben.

§. 1. Ärzte und Apotheker, welche auf Kosten des Staates oder eines vom Staate verwalteten öffentlichen Fondes Arzneien oder Verbandmittel verschreiben, beziehungsweise dispensieren, haben sich mit den Ansätzen der in Geltung stehenden Arzneitaxe sowohl in Bezug auf die Arzneimittel als auch auf die Recepturarbeiten und die Taxe für Gefäße genau vertraut zu machen und — insoferne nicht hinsichtlich bestimmter Anstalten besondere Ausnahmsvorschriften bestehen oder erlassen werden — genau an die folgenden Bestimmungen zu halten.

§. 2. Die Ärzte sind bei den bezüglichen Ordinationen in der Regel auf die in der zur Zeit geltenden Pharmakopöe und der jedesmaligen Arzneitaxe enthaltenen Arznei- und Verbandmittel beschränkt. Die nur ausnahmsweise gestattete Verschreibung nicht officineller Arzneimittel und Verbandstoffe ist auf dem Recepte oder auf dem mitzufertigenden Arzneiconto in Kürze zu begründen.

§. 3. Arzneimittel, für welche in der Pharmakopöe eine Bereitungsvorschrift nicht enthalten ist, müssen jedesmal magistraliter verschrieben werden.

§. 4. Es dürfen bei der Behandlung einer Krankheit nur die nothwendig erscheinenden Arznei- und Verbandmittel verschrieben werden, dabei muss die Verschreibung jederzeit die einfachste und billigste sein, sowohl in Bezug auf das Mittel, wie auf die Arzneiform. Von zwei oder mehr Arzneimitteln, welche in gleicher Weise der therapeutischen Intention entsprechen, darf stets nur das billigere verschrieben werden.

§. 5. Im Wasser lösliche Salze, wie **Kalium bromatum, Kalium chloricum, Kalium jodatum, Natrium hydrocarbonicum** u. s. w. sind, insoferne ärztlicherseits kein Bedenken dagegen obwaltet, nur das erstemal in Solution zu verschreiben; im Falle der Wiederholung der Arznei dagegen ist nur das in wässeriger Lösung zur Anwendung kommende Salz für sich allein (in Substanz) in der betreffenden Quantität zu verschreiben; die Auflösung desselben in Wasser aber vom Kranken selbst oder seiner Umgebung zu besorgen, wobei das von der ersten Ordination herrührende Gefäß als Maß für die zur Auflösung nöthige Wassermenge zu dienen hat.

§. 6. Mittel, welche schon in kleinen Dosen wirksam sind, müssen, wenn ihre Verschreibung in Solution nicht zulässig oder nicht zweckmäßig ist, die Pulverform vielmehr als

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1889, Nr. 9, pag. 252.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 7.

die zweckmäßigste sich erweist, in, nach Specialdosen abgetheilten Pulvern verschrieben werden, dagegen ist bei Pulvern aus Mitteln, welche erst in größeren Dosen wirken, bei der Verschreibung die Abtheilung in Specialdosen thunlichst zu vermeiden.

§. 7. Der Zusatz von Zucker bei abgetheilten Pulvern soll 0·5 pro dosi nicht überschreiten.

Zucker für sich allein darf nicht aus der Apotheke verschrieben werden.

§. 8. Zur Deckung, resp. zur Verbesserung des Geschmackes einer Arznei dürfen bei Pulvern farblose Oblaten, bei flüssigen Arzneien für eine Flüssigkeitsmenge bis zu 200·0 Gramm höchstens 20·0 Gramm eines Syrups oder von Mel depuratum verschrieben werden.

Der Zusatz von Zucker in Substanz oder von Extractum Liquiritiae ist unstatthaft. Ebenso ist die Beigabe von Versüßungsmitteln zu stark bitteren Arzneimitteln, wie z. B. zu Chinin in solchen Dosen, bei welchen eine wesentliche Geschmacksverbesserung nicht zu erwarten ist, unzulässig.

§. 9. Wie einfache Lösungen, so sind auch Tränke, Aufgüsse und Abkochungen von solchen Mitteln, die in der Arzneitaxe nicht durch fette Schrift kenntlich gemacht sind, ferner auch Breiumschläge und Senfteige womöglich nicht in der Apotheke, sondern im Hause des Kranken von dessen Angehörigen, beziehungsweise vom Wartepersonale nach Weisung des Arztes bereiten zu lassen.

Die in Krankenanstalten in größeren Mengen verwendeten Lösungen der gebräuchlichsten Desinfectionsmittel, mit Ausnahme solcher, welche in der Tabelle I der Pharmakopöe angeführt sind, sollen daselbst vom Wartepersonale unter ärztlicher Aufsicht bereitet werden.

§. 10. Das Aufstreichen von Pflastern ist nur dann in der Apotheke vornehmen zu lassen, wenn es nicht durch den Kranken selbst, oder durch dessen Angehörige geschehen kann. In Krankenanstalten ist hiezu das Wartepersonale zu verwenden.

§. 11. Zu Umschlägen ist in der Regel nur Wasser zu benützen.

Zur Bereitung von Leinsamenbreiumschlägen ist nur das Leinkuchenmehl, Farina placentae Lini, zu verschreiben.

§. 12. Der Gebrauch von Blutegeln hat sich auf das dringendste Bedürfnis zu beschränken.

§. 13. Wenn in einem Krankensaale einer Krankenanstalt zu derselben Ordinationszeit die gleichen Arzneien benöthigt werden, so sind dieselben unter Bezeichnung der Bettnummern mit Ziffern und der Anzahl der Stücke mit Buchstaben in eine Verschreibung zusammenzufassen.

§. 14. Bei wiederholter Verschreibung einer Arznei ist in der Regel ein neues Recept zu verfassen; findet der ordinierende Arzt die unveränderte Wiederholung einer Arzneiverschreibung anzuordnen, von welcher im Sinne des §. 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191) in der Apotheke eine Copie angefertigt wurde, so kann die Verabfolgung derselben durch Beisetzung des Datums und der Unterschrift veranlasst werden.

§. 15. Das Recept muss in allen Theilen nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften — Ministerialverordnung vom 12. December 1889, §. 4 und 5 — derart deutlich und leserlich geschrieben und unterfertigt sein, dass über das Mittel, über seine Menge, sowie über die Person des ordinierenden Arztes kein Zweifel entstehen kann.

§. 16. Ebenso sind bei der Taxierung der fertiggestellten Arznei die Bestimmungen der §§. 14 und 15 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889 genau zu befolgen.

§. 17. Von Behältnissen (Gläsern, Tiegeln, Schachteln) dürfen nur (§. 10 der Ministerialverordnung vom 12. December 1889) die in der Arzneitaxe billigst angesetzten verrechnet werden.

Für Arzneien, welche die Abgabe in Papiersäckchen gestatten, sind solche zu verwenden.

§. 18. Eine Aufrechnung von Gläsern und Tiegeln ist nicht zulässig, wenn das von einer früheren Ordination herrührende Gefäß gehörig gereinigt in die Apotheke zurückgebracht wird. Die Ärzte haben auf die Wiederbenützung der Gefäße Rücksicht zu nehmen und zu diesem Zwecke am Recepte den Beisatz „ad vitrum, adlatum“ anzumerken.

§. 19. Ärzte, welche bei ihren Ordinationen von obigen Vorschriften abweichen, ohne die Abweichung stichhältig zu rechtfertigen, werden zum Ersatze der durch solche Verschreibungen verursachten Mehrauslagen verhalten.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf solche Ärzte Anwendung, welche über Auftrag oder mit Vorwissen der betreffenden Behörde als Vertreter eines angestellten oder bestallten Arztes fungieren.

Übertretungen der Vorschriften der Ordinations- und Dispensationsnorm seitens des Apothekerpersonals werden im Sinne des §. 22 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889 (R. G. Bl. Nr. 191) geahndet.

§. 20. Nach den vorstehenden Bestimmungen, welche die thunlichste Schonung der zum Zwecke der öffentlichen Krankenpflege dienenden Mittel des Staates oder der vom Staate verwalteten Fonde bezwecken, haben sich die Ärzte und Apotheker auch bei Verschreibung und Verabfolgung von Heilmitteln im Dienste der öffentlichen Armenkrankenpflege, ferner in ihrer Verwendung bei den in der Verwaltung der Länder oder Gemeinden befindlichen Heilanstalten und Humanitätsinstituten, sowie bei der Arzneiverordnung und Verabfolgung für die versicherungspflichtigen Mitglieder der nach dem Krankenversicherungsgesetze vom 30. März 1888 (R. G. Bl. Nr. 33) eingerichteten Krankencassen zu richten, insoferne dies seitens der Landesausschüsse, Gemeinden oder der übrigen berufenen Verwaltungen dieser Institute beansprucht wird.

Taaffe.

---

## 6.

## Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Cultus und Unterricht vom 25. März 1891,

**betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse zum Antritte von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen.**

(R. G. Bl. vom 18. April 1891, Nr. 50.)

In Ergängung der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 150)*), vom 24. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 57)**) und vom 20. October 1887 (R. G. Bl. Nr. 121)***), betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, wird Nachstehendes verordnet.

In die Liste der gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch dieser Anstalten zum Antritt und selbständigen Betrieb der betreffenden handwerksmäßigen Gewerbe berechtigen, werden folgende gewerbliche Fachschulen aufgenommen:

ad 1. in Betreff des Drechslergewerbes die Holzindustrieschule in Villach und die Abtheilung für Schäfterei an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

ad 3. in Betreff des Handwerkes der Feinzeugschmiede die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn;

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 193.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1885, Nr. 5, pag. 142.

***) Siehe M. V. Bl. ex 1888, Nr. 1, pag. 1.

ad 5. und 6. in Betreff der Handwerke der Gürtler und Bronzewarenerzeuger, dann der Gold- und Silberarbeiter die Fachschule für kunstgewerbliche Metalltechniken an der Staatsgewerbeschule in Innsbruck;

ad 9. in Betreff des Handwerkes der Schlosser die Werkmeisterschule der böhmischen Staatsgewerbeschule in Brünn und die Abtheilung für Gewehrschlosserzeuger an der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach;

ad 10. in Betreff des Handwerkes der Tischler die Holzindustrieschule zu Würbenthal und die Bau- und Möbeltischlereiabtheilung der Staatsgewerbeschule in Czernowitz.

Ferner ist die Graveurabtheilung der Fachschule für Gewehrindustrie in Ferlach berechtigt, Zeugnisse mit der Befähigungsclausel für Metallgraveure auszustellen.

**Gautsch** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

## 7.

### Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 31 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Reichs-Kriegsministerium vom 27. Februar 1891, **wegen Festsetzung der Bedingungen, unter welchen in Hinkunft Steueramts-Adjunktenstellen an die nach dem Gesetze vom 19. April 1872 (R. G. Bl. Nr. 60) anspruchsberechtigten Unterofficiere verliehen werden sollen.**

„ „ 32 Provisorische Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 4. März 1891, **betreffend Nachtragsbestimmungen zu der mit der provisorischen Verordnung des Ackerbauministeriums vom 28. Februar 1879 erfolgten Regelung der Abhaltung von Befähigungsprüfungen von Candidaten landwirtschaftlicher Lehrerstellen an Ackerbauschulen und mittleren landwirtschaftlichen Schulen.**

„ „ 33 Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. März 1891, **betreffend die Auflassung der hauptzollämtlichen Expositur im Frachtenbahnhofe der k. k. priv. Südbahn zu Matzleinsdorf bei Wien.**

„ „ 35 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung, des Ackerbauministeriums und des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Reichs-Kriegsministerium vom 18. März 1891, **zur Durchführung des Gesetzes vom 16. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 77), betreffend die Deckung des Bedarfes an Pferden bei einer Mobilisierung für das Heer und die Landwehr.**

„ „ 37 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 12. März 1891, **betreffend die zollämtliche Behandlung in- und ausländischer Möbeltransportwägen.**

„ „ 38 Kaiserliche Verordnung vom 13. März 1891, **betreffend die Verlängerung der Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite.**

„ „ 40 Erlass des Finanzministeriums vom 20. März 1891, **womit der §. 23 des Erlasses des Finanzministeriums vom 25. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 101), betreffend die Einbekennung des dem Gebürenäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das fünfte Decennium 1891—1900 abgeändert wird.**

„ „ 41 Vertrag zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche vom 2. December 1890 **über den Anschluss der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an den deutschen Zollverband.**

Unter Nr. 42 Uebereinkommen zwischen Österreich-Ungarn und Bayern vom 2. December 1890 **über den Anschluss der vorarlbergischen Gemeinde Mittelberg an das in Bayern geltende System der Besteuerung des Bieres und Essigs.**

„ „ 43 Kaiserliches Patent vom 26. März 1891, **betreffend die Einberufung des Reichsrathes.**

„ „ 46 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. März 1891, **betreffend die Erklärung der aus dem Oriente mit Lloyddampfern einlangenden, den Reisenden nachzusendenden Gegenstände.**

„ „ 47 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 2. April 1891, **betreffend Abänderungen der Wehrvorschriften I. Theil.**

„ „ 48 Gesetz vom 3. April 1891, **betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 27. April 1887 über die Versorgung der Witwen und Waisen von Officieren und von Mannschaft des Heeres, der Kriegsmarine, der Landwehr und des Landsturmes.**

„ „ 49 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 19. März 1891, **betreffend die Zollbehandlung von Seidenwurmeiern in Umschließungen, welche mit mehr als 15 fl. per 100 Kilogramm belegt sind.**

„ „ 51 Erlass des Finanzministeriums vom 13. April 1891, **betreffend die Erläuterung einiger Bestimmungen über die Hinwegbringung von Brantwein.**

---

## 8.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. April 1891, Z. 14.805,

**betreffend die Zulassung der von der Firma Posnansky und Strelitz in Wien, I., Maximilianstraße Nr. 11, erzeugten Asphalt-Dachpappefabricate zu Dacheindeckungen.**

(L. G. Bl. vom 10. April 1891, Nr. 22.)

Die k. k. Statthalterei findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen, die von der Firma Posnansky und Strelitz in Wien, I., Maximilianstraße Nr. 11, erzeugten Asphalt-Dachpappefabricate, auf Grund der von der k. k. schlesischen Landesregierung am 20. Juni 1890 in Troppau commissionell vorgenommenen Verbrennungsprobe, als ein feuersicheres Deckmateriale im Sinne des §. 44 lit. b, der Bauordnung für Niederösterreich mit Ausschluss von Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 36, und des §. 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 35, für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien ꝛc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 9.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 18 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. März 1891, Z. 15.163, **betreffend die den Gemeinden Heinreichs und Aspang (Amt) ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1890.**

„ „ 19 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 16. März 1891, Z. 15.436, **betreffend die der Stadtgemeinde Mödling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Senkgruben-Räumungsgebüren.**

„ „ 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. März 1891, Z. 17.964, **betreffend eine der Stadtgemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe städtischen Straßengrundes.**

„ „ 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 27. März 1891, Z. 17.965, **betreffend die der Gemeinde Wien ertheilte Bewilligung zum Verkaufe von dem Bürgerspitalsfonde gehörigen Gründen im III. Bezirke Wiens und in Simmering, sowie von städtischen Baugründen im I. Bezirke Wiens.**

„ „ 23 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. April 1891, Z. 18.080, **betreffend die der Stadtgemeinde Wiener-Neustadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung erhöhter Gebüren für die Aufnahme in den Gemeindeverband.**

„ „ 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 3. April 1891, Z. 19.124, **betreffend die Einhebung von erhöhten Gemeindezuschlägen und Mietzinskreuzern in den Gemeinden Ostra und Reichaueramt, dann Unter-Döbling, Gersthof, Pötzleinsdorf, Sechshaus und Währing.**

---

## 10.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. August 1890, Z. 47.624, M. Z. 291.546,

**betreffend die Telegramm-Adressen der Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde und des k. und k. österr.-ungar. Generalconsulates in London.**

Nach einer an das hohe k. k. Ministerium des Innern gelangten Mittheilung des hohen k. und k. Ministeriums des Äußern vom 20. Juli 1890, Zahl 18.814/10, hat die Abtheilung für Criminalsachen der Polizeibehörde in London an Stelle ihrer bisherigen, für Telegramme zu kostspieligen Adresse: „The Assistant Commissioner-Criminal-Investigation Departement Metropolitan Police 21 Whitehall Place London S. W.“ die kürzere Adresse „Scotland Yard London“ bei dem Londoner Generalpostamte eintragen lassen, so dass diese kurze Adresse nunmehr genügt, damit alle an die Londoner Criminalpolizei gerichteten Telegramme derselben zukommen.

Desgleichen hat sich das k. und k. österr.-ungar. Generalconsulat in London, an welches sowohl von Behörden, als auch von Parteien des Inlandes zahlreiche Telegramme gerichtet

werden, veranlasst gesehen, seine volle Telegramm-Adresse „k. und k. österr.-ungar. Generalconsulat, 11 Queen Victoria Street E. C. London“ abzukürzen und bei dem Londoner Generalpostamte die Worte „Oestung“, „London“ als künftige Telegramm-Adresse des Generalconsulates registrieren zu lassen.

Hievon wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1890, Z. 3198/M. J., zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

---

## 11.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Februar 1891, Z. 62.380, M. Z. 58.934,

**betreffend die Bezeichnung der mit dem Donaustrome zusammenhängenden Wasserrechte, welche Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch sind.**

Über die Anfrage einer k. k. Bezirkshauptmannschaft, inwieweit die Donau zum Gegenstande der Eintragung in das Wasserbuch gemacht werden soll, findet die k. k. Statthalterei Nachstehendes zu bemerken:

Nach §. 95 des n. ö. Wasserrechtsgesetzes ist bei jeder politischen Behörde ein Wasserbuch zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bestehenden Wasserrechte zu führen, und bilden den Gegenstand der Eintragung in dieses Wasserbuch nach Punkt 1 des genannten Gesetzesparagraphen „sämmtliche im Bezirke bereits bestehende und auf Grund dieses Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen (§. 16)“.

Es ist sonach hiedurch klar ausgesprochen, dass nur solche Wasserrechte in das Wasserbuch aufgenommen werden sollen, welche einer Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedürfen.

Hält man an dem Wortlaute der genannten Gesetzesbestimmung fest, so würden eigentlich in das Wasserbuch nur Wasserbenützungsrechte (§. 16) gehören, und wären die Schutz- und Regulierungsbauten, welche im Sinne des §. 39 einer behördlichen Bewilligung bedürfen, von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen.

Diese Auffassung begegnet aber schon deshalb Bedenken, weil, ganz abgesehen davon, dass auch Schutzbauten in derselben Weise wie Nutzbauten Anlagen nach dem Wasserrechtsgesetze sind, es vom technischen Standpunkte ganz unzulässig wäre, beispielsweise ein unvollkommenes Überfallswehr, welches lediglich zur Fixierung der Sohle eines Flusses dient, und ebenso wie jedes vollkommene Wehr einen Einbau quer durch das ganze Flussbett bildet, bloß deshalb in das Wasserbuch nicht aufzunehmen, weil das durch dieses Wehr gestaute Wasser nicht als Motor für irgend eine Betriebsanlage Verwendung findet, während doch ganz dieselbe Wehrconstruction dann unzweifelhaft einen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch als Wasserbenützungsrecht im Sinne des §. 16 des n. ö. W. R. G. bilden müsste, wenn zufällig das gestaute Wasser zum Antriebe eines unterschlächtigen Wasserrades benützt wird.

Wenn man diese Auffassung festhält, wird es nicht schwer fallen zu bestimmen, ob ein Wasserrecht in das Wasserbuch aufzunehmen ist oder nicht.

So werden in das Wasserbuch sämmtliche schwimmende Bauwerke in der Donau, das heißt Schiffmühlen, Ladeflöße ꝛc., weiters alle Einbauten wie die Landungsstege, endlich alle Aus- und Einleitungen gehören, weil dies Wasserrechte sind, welche im Sinne des

Wasserrechtgesetzes einer behördlichen, und zwar nach §. 72 dieses Gesetzes der Bewilligung der Statthalterei bedürfen.

Dass für die Genehmigung derlei an einem schiffbaren Flusse auszuführenden Anlagen auch die Bestimmungen der Strompolizeiordnung maßgebend sind, ist selbstverständlich, weil diese Bestimmungen hauptsächlich zur Sicherung der Schiffahrt geschaffen wurden, die Ausübung der Schiffahrt aber nach den bestehenden Schiffahrtsacten ein gesetzlich gewährleistetes Recht ist und alle Anlagen an der Donau derart eingerichtet werden müssen, um die Ausübung dieses Rechtes nicht unnöthig zu erschweren oder unmöglich zu machen.

Der Umstand also, dass alle Wasserrechte an der Donau sich auch in den Rahmen der Strompolizeiordnung einfügen müssen, kann kein Grund sein, diese Rechte von der Aufnahme in das Wasserbuch auszuschließen.

Anders verhält es sich mit den Eisenbahnbrücken über den Donaustrom, diese gehören nicht in das Wasserbuch, weil — wenn die betreffenden Projecte auch nach den materiellen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes geprüft werden müssen — die Bewilligung zur Erbauung von Eisenbahnbrücken nicht nach dem Wasserrechtsgesetze, sondern nach dem Eisenbahnconcessionsgesetze erfolgt.

Aus demselben Grunde sind auch sämmtliche Eisenbahnschutzbauten und Durchlässe von der Aufnahme in das Wasserbuch ausgeschlossen. Desgleichen können auch die Strombauten an der Donau, welche die Donauregulierungscommission ausführt, keinen Gegenstand der Eintragung in das Wasserbuch bilden, weil diese Bauten einer Bewilligung nach dem W. R. G. nicht bedürfen, indem nach dem Gesetze vom 6. Juni 1882, R. G. Bl. Nr. 68, die Durchführung der Donauregulierungsarbeiten durch die Staatsverwaltung geschieht, im Sinne des §. 39 des W. R. G. aber für Bauten, welche der Staat ausführt, die Genehmigung der Wasserrechtsbehörde nicht eingeholt zu werden braucht.

Anderseits aber gehört das neuerbaute Gerinne bei Klosterneuburg in das Wasserbuch, weil die Genehmigung für die Anlage desselben im Sinne des §. 72 des n. ö. W. R. G. von der Statthalterei ertheilt wurde, die Bewilligung dieser Anlage sonach sich auf das Wasserrechtsgesetz und kein Specialgesetz gründet, und das, mehr die Durchführung dieser Anlage regelnde Gesetz vom 8. Juni 1887, L. G. Bl. Nr. 51, die wasserrechtliche Genehmigung des Projectes zur Voraussetzung hat (§. 2).

Mit Rücksicht auf den durch das Gesetz bezüglich der Anlegung der Wasserbücher angestrebten Zweck, eine möglichst vollständige Verzeichnung aller in dem Gesetze begründeten Wasserrechte zu erreichen, wird sich auch bezüglich der mit dem Donaustrome zusammenhängenden Wasserrechte der Hauptgrundsatz gegenwärtig zu halten sein, dass, wenn auch die in internationalen Donauconventionen fußenden Wasserrechte im weiteren Sinne Gegenstand der Eintragungen in das Wasserbuch nicht zu bilden haben, doch alle jene Anlagen an der Donau in das Wasserbuch aufzunehmen sind, welche für die politischen Behörden oder für die Parteien von Bedeutung sind.

## 12.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1891, Z. 7487, M. Z. 67.675,

**betreffend die sanitätspolizeiliche Überwachung der Erzeugung sogenannter Surrogate von Nahrungsmitteln, insbesondere der Kaffeesurrogate.**

Laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1891, Z. 14.661, wurde bei verschiedenen Anlässen die Wahrnehmung gemacht, dass die Bereitung sogenannter Surrogate von Nahrungs- und Genussmitteln, insbesondere auch bei der Erzeugung von Kaffeesurrogaten entgegen den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und jenen der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, nicht selten in einer in sanitärer Beziehung nicht unbedenklichen Weise stattfindet und dass somit die im Sinne der gedachten Bestimmungen zu pflegende sanitätspolizeiliche Aufsicht nur mangelhaft geübt wird.

Der Magistrat wird daher beauftragt, die auf die Bereitung und auf den Verkehr mit den oben bezeichneten Artikeln Bezug habenden Vorschriften strengstens zu handhaben und dafür Sorge zu tragen, dass seitens der Amtsärzte anlässlich der von ihnen vorzunehmenden Revisionen und periodischen Bereisungen der betreffenden Fabricationsstätten besondere Aufmerksamkeit zugewendet, Unzukömmlichkeiten sofort abgestellt und überhaupt auf stricte Beobachtung der bezüglichen gesetzlichen Anordnungen gedrungen werde.

Sollten bedeutendere sanitäre Übelstände zur Wahrnehmung gelangen, so ist in solchen Fällen unverweilt eine ordnungsmäßige commissionelle Erhebung einzuleiten und auf Grund des Ergebnisses derselben sofort auch das Erforderliche zu veranlassen.

Die bei Handhabung dieser Vorschriften gemachten Wahrnehmungen sind alljährlich im Ergänzungsberichte des Jahressanitätsberichtes zur Darstellung zu bringen.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. Februar 1891, Z. 69.621, M. Z. 70.080,

**betreffend die Behandlung des Betriebes von nicht für Heilzwecke bestimmten Badeanstalten als freies Gewerbe.**

Die k. k. Statthalterei findet über den Recurs des K. W. und J. F. gegen die d. ä. Entscheidung vom 19. Juli 1890, Z. 241.211, mit welcher dem Genannten die angesuchte Concession zum gemeinschaftlichen gewerbsmäßigen Betriebe des mit dem Statthalterei-Erlasse vom 14. Juni 1890, Z. 34.347 genehmigten Sommerfreibades im Donauhauptstrome am Reservestreifplatze unterhalb der Bootshütte des Ruderclubs „Donauhort" verweigert wurde, die angefochtene Entscheidung in der Erwägung, dass der gewerbsmäßige Betrieb obiger Badeanstalt unbeschadet der nach anderen Vorschriften als jenen des Gewerbegesetzes erforderlichen Bewilligung als eine im Sinne des letzteren Gesetzes an eine Gewerbsconcession gebundene Beschäftigung nicht anzusehen ist, nach §. 146, Alinea 2 des Gewerbegesetzes von amtswegen zu beheben und dem Wiener Magistrate die neuerliche instanzmäßige Entscheidung über obiges Ansuchen, und zwar unter Anwendung der §§. 2 bis 13 des erwähnten Gesetzes aufzutragen.

Denn einerseits kann die in Rede stehende, keine Heilzwecke verfolgende Badeanstalt nicht zu jenen Unternehmungen gerechnet werden, welche gemäß Artikel V, lit. 9, des kaiser-

lichen Patentes vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, von der Gewerbeordnung ausgenommen sind, andererseits gehören nach der letzteren alle gewerbsmäßig ausgeübten Beschäftigungen, welche nicht ausdrücklich unter die concessionierten Gewerbe eingereiht sind, demnach auch gewerbsmäßige, nicht für Heilzwecke bestimmte Badeanstalten, zu den freien Gewerben.

---

## 14.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1891, Z. 11.871, M. Z. 91.050,

**betreffend die Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1**

Zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, und der hierämtlichen Verordnungen vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. Bl. Nr. 2 und 3, finde ich Folgendes anzuordnen:

Die Edictalcitation nach §. 1 der hierämtlichen Verordnung vom 9. Jänner 1891, L. G. Bl. Nr. 3, ist derart zu veranlassen, dass mit **1. Juni l. J.** die allgemeine Affigierung der Edicte und die Kundmachung in der „Wiener Zeitung" nach Vorschrift des §. 2 der obigen Verordnung erfolge.

Auf unbedingt genauer Einhaltung dieses Tages muss deshalb bestanden werden, weil das hohe Ackerbauministerium laut Erlasses vom 19. Februar 1891, Z. 2950, für das ganze Land Niederösterreich die gleichzeitige Edictalcitation angeordnet hat.

In dieses Edict ist auch der Inhalt des §. 3 der hierämtlichen Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, aufzunehmen und in demselben ferner auf die §§. 4—9 derselben aufmerksam zu machen.

Wegen Einschaltung dieses Edictes in der kaiserlichen „Wiener Zeitung" ist sich mit der Administration derselben direct ins Einvernehmen zu setzen; die eventuellen Inserirungskosten sind von dort zu bestreiten.

Bezüglich der im Sinne des §. 10 der Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, zurückgestellten Fischereikarten hat die ämtliche Eintragung der Daten derselben auf der bezüglichen Eingabe oder auf dem Protokolle zu erfolgen.

Den nach §. 11 der citirten Verordnung vorzulegenden Anmeldungen, die nach fortlaufenden Nummern zu ordnen sind, ist ein Verzeichnis derselben anzuschließen, in welchem die fortlaufende Nummer, Name und Wohnort des Anmelders, ferner die Bezeichnung des bezüglichen Gewässers und der betreffenden Gemeinde anzugeben ist.

In separatem Umschlage sind die bezüglichen Edicte, deren jedes die Bemerkung des Tages des Anschlages, sowie die Unterschrift des betreffenden Functionärs tragen muss, geordnet anzuschließen.

Eine Abschrift des erwähnten Verzeichnisses ist dortamts zurückzubehalten, weil es die Grundlage für den Fischereikataster bildet, dessen Anlage sich als nothwendig herausstellen dürfte.

Falls die dortige Gemeinde ein eigenes Fischereirecht im Sinne des §. 1 der Verordnung, L. G. Bl. Nr. 3, anmelden sollte, ist diese Anmeldung innerhalb der 60tägigen Edictalfrist hieramts einzubringen.

Die betreffenden Gewerbetreibenden sind im geeigneten Wege auf die Bestimmungen der Artikel II, III und VI der hierämtlichen Verordnung, L. G. Bl. 2, aufmerksam zu machen und die Organe der Marktpolizei zur genauen bezüglichen Überwachung anzuweisen.

Bei Verhandlungen, die sich auf das Wasserrecht beziehen, sind in Zukunft die Bestimmungen der §§. 44 und folgende des Fischereigesetzes zu berücksichtigen.

Bezüglich der Ausfolgung von Fischerkarten bis zur Übersendung der neuen Formularien wird auf Artikel XIV der hierämtlichen Verordnung L. G. Bl. Nr. 2 verwiesen.

Der dortamts voraussichtlich erforderliche Bedarf an Erlaubnisscheinen, Fischerkarten, Formular II und III, Fischerbücheln und Verzeichnissen für ausgestellte Fischerkarten ist **bis längstens 20. l. M.** hieramts anzusprechen.

Bei Übersendung derselben wird eine nähere Weisung über die Verrechnung dieser Formularien mitfolgen.

Das zur Revierbildung erforderliche Materiale an hydrographischen Karten Niederösterreichs wird vom hohen k. k. Ackerbauministerium vorbereitet und werden diese Karten nach ihrer Fertigstellung den Unterbehörden übermittelt werden.

Bis zur Constituierung der Revierausschüsse nach §. 24 des Fischereigesetzes, deren in Niederösterreich nur zwei zu bilden sein werden, haben die politischen Behörden erster Instanz die Fischereibüchel zu erfolgen; eine bezügliche Verlautbarung hat aber erst stattzufinden, wenn diese Druckforte dortamts eingelangt ist, und wird sodann auch die betreffende Verordnung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erscheinen.

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. März 1891, Z. 1080, M. Z. 111.098,

**betreffend die Anordnung der sofortigen Beschlagnahme im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, in Fällen verbotswidriger Einfuhr von Thieren und thierischen Rohproducten.**

Mit den Entscheidungen des Cassationshofes vom 24. Jänner 1890, Z. 13.080 und 14.091 (Gerichtszeitung Nr. 12 aus 1890), wurde aus Anlass von Nichtigkeitsbeschwerden der Staatsanwaltschaft Wiener-Neustadt gegen Urtheile des dortigen Kreisgerichtes der Grundsatz ausgesprochen, dass der Verfall verbotswidrig eingeführter Thiere und Rohproducte nur dann ausgesprochen werden könne, wenn dieselben noch in natura vorhanden sind, und dass der Erlös nur dann an Stelle derselben trete, wenn die Veräußerung im Laufe des Strafverfahrens behördlich (im Sinne des Schlussatzes des §. 46 Thierseuchengesetz) erfolgt ist.

Die Anerkennung dieses Rechtsatzes durch den Cassationshof macht es zur unbedingten Nothwendigkeit, dass die politischen Behörden der Obliegenheit, verbotswidrig eingeführte Thiere und thierische Rohproducte sobald als thunlich mit Beschlag zu belegen, in jedem Falle nachkommen, weil es nur in dieser Weise möglich ist, der Entziehung des Verfallsobjectes vorzubeugen und eine gleichmäßige Behandlung der Übertreter des Gesetzes herbeizuführen. Die Unterlassung der sofortigen Beschlagnahme hat geradezu die Wirkung einer Prämie für das illoyale Vorgehen jener Gesetzesübertreter, welche durch sofortigen Verkauf der eingeschmuggelten Thiere, womöglich zum Zwecke der Schlachtung, es dahin zu bringen wissen, dass das Strafgericht bei Fällung seines Urtheiles wegen Mangel des Verfallsobjectes nicht mehr in der Lage ist, den Verfall der verbotswidrig eingeführten Thiere auszusprechen (so in den eingangs bezeichneten Fällen), während jener Gesetzesübertreter, der vielleicht in (wenngleich selbstverschuldeter) Unkenntnis des Einfuhrverbotes das eingeschmuggelte Viehstück ruhig bei sich stehen lässt, der vollen Strenge des Gesetzes verfällt, und die als empfindliche Vermögensstrafe wirkende Strafe des Verfalles der Viehstücke erleidet.

Da nach einer Mittheilung der k. k. Generalprocuratur beim k. k. obersten Gerichts- und Cassationshofe auch in neuerer Zeit Fälle vorgekommen sind, in welchen die erwähnte Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der politischen Behörden erster Instanz zutage tritt, wird der Magistrat von den eingangs bezogenen Entscheidungen mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles mit der sofortigen Beschlagnahme verbotswidrig eingeführter Thiere und thierischer Rohproducte im Sinne des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, vorzugehen, damit die k. k. Gerichte in der Lage sind, den Verfall der mit Beschlag belegten Thiere und thierischer Rohproducte rechtzeitig aussprechen zu können.

---

## 16.

Das k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 23. Jänner 1891, Z. 25.083 den Recursen mehrerer Inhaber, respective offener Gesellschafter von Fabriksfirmen gegen die bezüglichen Entscheidungen der k. k. n. ö. Statthalterei, womit ausgesprochen wurde, dass die Recurrenten als Inhaber, beziehungsweise offene Gesellschafter von Wiener Zweigniederlassungen auswärtiger Fabriksunternehmungen zur Entrichtung der Einverleibungsgebür an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft verpflichtet sind, Folge gegeben und die angefochtenen Entscheidungen aus nachstehenden Gründen behoben:

Die fraglichen Zweigetablissements in Wien, welche im wesentlichen Verkaufsniederlagen der betreffenden auswärtigen Fabriksunternehmungen sind, können nicht als selbständige Gewerbsunternehmungen betrachtet werden.

Insbesondere können sie im Hinblicke auf die im Ministerialerlasse vom 16. September 1883, Z. 26.701, enthaltenen Begriffsbestimmungen nicht als Handelsgewerbe angesehen werden, da der in diesen Niederlagen stattfindende Betrieb nur als ein Ausfluss des den Producenten zustehenden Rechtes, mit ihren Erzeugnissen Handel zu treiben erscheint, die erwähnten Zweigetablissements sind vielmehr nur Bestandtheile der betreffenden Fabriksunternehmungen, deren Producte sie zur Veräußerung bringen.

Da nun für die Inhaber fabriksmäßig betriebener Gewerbsunternehmungen nach §. 108 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, die Verpflichtung zur Theilnahme an den gewerblichen Genossenschaften nicht eintritt, so können auch die in Rede stehenden Zweigetablissements als Bestandtheile von Fabriksunternehmungen, beziehungsweise die Inhaber derselben nicht zum Eintritte in das Gremium der Wiener Kaufmannschaft und zur Entrichtung einer Incorporationsgebür an dasselbe verhalten werden.

Mit dem vorbezogenen Erlasse hat das hohe k. k. Handelsministerium gleichzeitig den Auftrag ertheilt, im Sinne dieser Entscheidung die entsprechende Abänderung des §. 3 der Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft von amtswegen zu veranlassen.

Der Wiener Magistrat wird daher beauftragt, das Erforderliche zur Abänderung des §. 3 der mit dem h. o. Erlasse vom 6. April 1889, Z. 18.890, genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft einzuleiten und die abgeänderten Statuten sodann zur hierortigen Genehmigung im Sinne des §. 126 der Gewerbeordnung mit aller Beschleunigung anher vorzulegen.

(Statthalterei-Erlass vom 13. Februar 1891, Z. 6542, M. Z. 58.960.)

---

## 17.

Das k. k. Handelsministerium hat laut Erlasses vom 23. Jänner 1891, Z. 25.763, den Recursen der offenen Gesellschafter einiger Handelsfirmen gegen die bezüglichen Entscheidungen der k. k. n. ö. Statthalterei, betreffend die Verpflichtung der Recurrenten zur Entrichtung der Incorporationsgebür an das Gremium der Wiener Kaufmannschaft, keine Folge gegeben und die angefochtenen Entscheidungen bestätigt, weil die Recurrenten offene Gesellschafter von Handelsfirmen sind und es daher im Hinblicke auf §. 3 und §. 4 der von der k. k. Statthalterei unter dem 6. April 1889, Z. 18.890, genehmigten Statuten des Gremiums der Wiener Kaufmannschaft, wonach das Gremium die Inhaber und offenen Gesellschafter aller dort erwähnten Handelsgewerbe umfasst und wonach die Mitgliedschaft persönlich ist, vollkommen gerechtfertigt erscheint, dass die offenen Gesellschafter der in Rede stehenden Handelsfirmen dem Gremium als Mitglieder beigezogen und zur Entrichtung der im §. 5, Absatz 3 der Statuten für die einzelnen Gesellschafter von Handelsgesellschaften festgesetzten Einverleibungsgebür verhalten werden.

(Statthalterei-Erlass vom 13. Februar 1891, Z. 7121, M. Z. 58.959.)

---

## 18.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 24. Februar 1891, Z. 2693, ausgesprochen, dass gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse in Strafsachen nach dem Unfallversicherungsgesetze analog wie bei Strafsachen nach dem Krankenversicherungsgesetze der Recurs durch §. 55 des ersterwähnten Gesetzes nicht ausgeschlossen ist.

(Statthalterei-Erlass vom 7. März 1891, Z. 12.899, M. Z. 94.459.)

---

# II.

## Gemeinderathsbeschlüsse.

---

Vom 17. Februar 1891, Z. 3888, M. Z. 108.278 ex 1890.

Die Anträge des Bezirksschulrathes der Stadt Wien auf Errichtung eigener Sammelclassen für schwachsinnige Kinder in Wien werden mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde hiezu rechtlich nicht verpflichtet ist, abgelehnt.

Vom 3. März 1891, Z. 5880, M. Z. 189.177 ex 1890.

Der zwischen der Buchen- und Rothenhofgasse einerseits und der Van der Nüll- und Alxingergasse anderseits gelegene Platz im X. Bezirke wird nach dem berühmten Dramaturgen und Schriftsteller Dr. Heinrich Laube „Laubeplatz" benannt.

Vom 3. März 1891, Z. 7052, M. Z. 156.112 ex 1890.

Die projectierte, bei dem Hause Or.-Nr. 62 Favoritenstraße im IV. Bezirke rechts abzweigende, zwischen dieser Straße und der Blechthurmgasse gelegene Quergasse wird nach dem Maler und Vorstande der Restaurierschule der kaiserlichen Gemäldesammlung Karl Schellein „Schelleingasse" benannt.

Vom 13. März 1891, Z. 721, M. Z. 187.582/90.

Anlässlich der Übernahme des städtischen Donaubades in die eigene Regie der Gemeinde wird die Bestellung des folgenden Personales genehmigt:

1. Als Betriebsleiter dieses Bades wird jener Bauamtsbeamte bestimmt, welchem jeweilig die Beaufsichtigung der städtischen Badeanstalten an der Donau in bautechnischer Hinsicht übertragen wird. Für die Dauer dieser Betriebsleitung hat der Beamte außer seinem Gehalte eine dreißigpercentige Diensteszulage, ferner eine jährliche Personalzulage von 200 fl. und die im städtischen Bade gelegene, ehemals vom Restaurateur daselbst benützte Wohnung als Naturalwohnung sammt Beheizung zu erhalten.

Hiemit ist die Verpflichtung verbunden, diese Wohnung zugleich auch als Kanzlei, sowie als Depot für städtische Requisiten und Materialien von größerem Werte verwenden zu lassen.

Der Betriebsleiter hat dafür zu sorgen, dass beim Betriebe des Bades alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Sitten-, Sanitäts-, Sicherheits- und strompolizeilichen Verordnungen genau eingehalten werden. In seiner Stellung im Status der Bauamtsbeamten tritt hiedurch keine Änderung ein, und hat sich derselbe daher auch anderen ihm von der Bauamtsdirection zugewiesenen Amtsgeschäften zu unterziehen.

2. Es ist ferner ein ständiges Personale für dieses Bad zu systemisieren, welches besteht:

a) aus einem Maschinisten mit 1000 fl. Jahresgehalt, dem Genusse der Naturalwohnung (top. Nr. 58, 63 a, 64 und 78), dem Heizmateriale für diese Wohnung und der Gratification von täglich 2 fl. für Handhabung der Absperrvorrichtung im neuen Hauptcanale der Donaustadt für die Zeit der thatsächlichen Functionierung derselben während eines Hochwassers;

b) einem Hausaufseher mit 720 fl. Gehalt, dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 13, 51, 52, 53 und 57), dem Heizmateriale für diese Wohnung, der Montur für städtische Amtsdiener, dem bis jetzt bezogenen Lodenrocke und dem Stiefelpauschale von jährlich 8 fl.;

c) einem Portier mit dem Jahresgehalte von 600 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 47, 48, 49, 50), dem Heizmateriale für diese Wohnung, der Montur für städtische Amtsdiener und dem Stiefelpauschale von jährlich 8 fl.;

d) einem Heizer mit dem Jahresgehalte von 600 fl., dem Genusse einer Naturalwohnung (top. Nr. 69, 70 und 71), dem Heizmateriale für diese Wohnung;

e) einem Hausarbeiter mit 1 fl. 30 kr. Lohn per Tag und der Benützung eines anzuweisenden Unterkunftslocales, für dessen Beheizung das Brennmateriale die Gemeinde beistellt.

3. Die Bestellung der sub Punkt 2 Genannten hat dermalen provisorisch gegen vierzehntägige, beiden Theilen zustehende Kündigung nach den bestehenden Vorschriften des Gemeindestatutes zu erfolgen.

4. Für die Dauer der Badesaison wird ferner die Aufnahme folgender periodisch Bediensteten bewilligt:

a) eines vom Magistrate zu bestellenden Badearztes mit dem Bezuge von 150 fl. monatlich;

b) eines vom Magistrate zu bestellenden Cassiers mit dem Bezuge von 75 fl. monatlich;

c) von vier vom Stadtbauamte zu bestellenden Schwimmeistern mit dem Bezuge von je 75 fl. monatlich;

d) von sieben vom Betriebsleiter aufzunehmenden Badedienern mit dem Bezuge von je 30 fl. monatlich;

e) von sechs vom Betriebsleiter aufzunehmenden Badedienerinnen mit dem Bezuge von je 25 fl. monatlich;

f) einer vom Stadtbauamte zu bestellenden Oberwäscherin mit dem Bezuge von 50 fl. monatlich;

g) von acht Wäscherinnen und Näherinnen, welche der Betriebsleiter aufzunehmen hat, mit einem Taglohne (eingerechnet den Lohn für Überstunden vide Instruction Punkt Nr. 13) von 1 fl. 10 kr.;

h) von Aushilfen und Handlangern bis 1000 Tagschichten à 1 fl. 30 kr. im Durchschnitte;

i) für die sub Post b, e und f bezeichneten Posten wird eine achttägige Kündigungsfrist normiert, während der Badearzt für je eine Saison bestellt wird.

5. Die Auszahlung der Bezüge des ständigen Personales hat halbmonatlich im nachhinein, jene des periodischen Personales, sowie der Taglöhner wöchentlich im nachhinein mittelst

Consignation, beziehungsweise Wochenlisten, aus den Verlagsgeldern des Betriebsleiters zu erfolgen, während das Stiefelpauschale jährlich im Vorhinein auszuzahlen ist.

6. Für die den einzelnen vorbenannten Dienstkategorien zugewiesenen Arbeiten hat die Dienstinstruction, sowie die Hausordnung und die Arbeitseintheilung zu gelten und werden diese Vorschriften gleichzeitig genehmigt.

7. Den im Communalbade exponierten zwei Löschmännern wird für die nächtlichen Controlgänge per Mann und Nacht eine Zulage von 20 kr. bewilligt.

8. Die bisher in Geltung gewesene Badeordnung, sowie der Preistarif über die Benützung des Bades hat bis auf Weiteres in Geltung zu bleiben, und hat das Stadtbauamt, falls es vor der Eröffnung der Badesaison eine Änderung der Badeordnung für nothwendig erachten sollte, die Vorschläge rechtzeitig dem Magistrate vorzulegen.

### Vom 13. März 1891, Z. 256 (Friedhofs-Commission), M. Z. 377.190.

Dem Otto Völker sen. (vertreten durch Karl Habenicht) wird über sein diesfälliges Ansuchen die Bewilligung ertheilt, zur Bestattung einiger Gratisleichen probeweise die von ihm erfundenen Gipssärge vom Momente der Einsargung an kostenfrei beizustellen. Diese Bewilligung wird auf die Dauer von fünf Jahren gegeben und sind die Versuche in verschiedenen Erdarten des Central-Friedhofes anzustellen. Die Beschaffenheit der Särge, sowie der Zustand des Leichnams sind auf eigene Gefahr und Kosten des Bittstellers schon nach Ablauf des ersten Jahres nach der Bestattung commissionell zu constatieren und sohin alljährlich, selbstverständlich an verschiedenen Objecten, Reihenbeobachtungen an Särgen und Leichen zu machen. Von der Vornahme der betreffenden Commissionen ist das k. k. Ministerium des Innern und die k. k. n. ö. Statthalterei in Kenntnis zu setzen und hat das Stadtphysicat über die jeweiligen Resultate sein Gutachten abzugeben.

### Vom 16. März 1891, Z. 1534, M. Z. 90.171.

Das städtische Personale wird angewiesen, beim Wasserverbrauche in den städtischen Gebäuden die größte Sparsamkeit walten zu lassen.

### Vom 20. März 1891, Z. 1394, M. D. Z. 161.

Nach dem Antrage der I. Section wird a) die Aufnahme von sechs Conceptsaspiranten genehmigt, welche nach einer mindestens sechs Wochen dauernden Probepraxis zu Conceptspraktikanten zu ernennen sind, infolge dessen der Status der Conceptspraktikanten um sechs Personen erhöht wird; und weiters b) die Creirung von sechs neuen Kanzleidiurnistenstellen bewilligt.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 4.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. Juni 1891.)

**Inhalt:** Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 26. Apr. 1891, R. G. Bl. Nr. 55, betr. Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger anläßlich der Vereinigung der Vororte mit Wien. — 2. Ministerialverordnung v. 1. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 58, betr. die Abänderung, bezw. Ergänzung der Vorschriften über die Aufbewahrung der Correspondenzen in Geschäftsbüchern der conc. Informationsbureaux. — 3. Ministerialverordnung v. 11. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 60, betr. die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Straffachen an das städt.-del. Bezirksgericht Favoriten in Wien. — 4. Ministerialverordnung v. 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 61, betr. den Verkehr mit Schweinen aus Galizien. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. Statthalterei-Verordnung v. 21. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 25, betr. eine Änderung der Schonzeit für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891. — 7. Gesetz v. 26. März 1891, L. G. Bl. Nr. 28, betr. die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen. — 8. Statthalterei-Verordnung v. 30. Apr. 1891, L. G. Bl. Nr. 29, betr. die Hintanhaltung von Thierquälereien beim Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthalterei-Erlaß v. 2. Jänn. 1890, Z. 78.448, betr. die Geschäftsbezeichnung „Koscherfleisch" bei Fleischhauern. — 11. Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing v. 31. Jänn. 1891, Z. 1704, betr. die im pol. Bezirke Währing bestehenden Genossenschaften und nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 15. Febr. 1891, Z. 8048, betr. die gesundheitsschädlichen Kunstheesorten und Theesurrogate, dann die sanitätspolizeiliche Überwachung des Handels mit Thee und Genussartikeln überhaupt. — 13. Statthalterei-Erlaß v. 17. Febr. 1891, Z. 6208, betr. die von den Krankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu liefernden Übersichten und Ausweise. — 14. Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing v. 4. März 1891, Z. 10.398, betr. die Stempelgebür der Jagdkarten der k. k. Förster, dann die Obliterierung des Jagdkartenstempels. — 15. V. G. H. v. 4. März 1891, Nr. 856, betr. die Vorbedingungen der Ausscheidung einer Gewerbskategorie aus einer verschiedene Gewerbe umfassenden Genossenschaft. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 6. März 1891, Z. 58.228, betr. die Obmannswahl bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 21. März 1891, Z. 15.348, betr. die Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr in Folge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Kostenersatz. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 30. März 1891, Z. 10.211, betr. das Halten von Schweinen in Wasenmeistereien. — 19. Statthalterei-Erlaß v. 21. Jänn. 1891, Z. 79.529, betr. die genaue Erhebung der moralischen Eignung der Bewerber um Privatagentien. — 20. Statthalterei-Erlaß vom 13. Febr. 1891, Z. 8222, wonach die Schlußprüfungszeugnisse der k. ungar. landwirtsch. Lehranstalten zu Debreczin, Kesthely, Kaschau und Koloszmonostor ohne irgend eine Gegenzeichnung zum einjährigen Präsenzdienste auf Staatskosten berechtigen.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Verordnung des Gesammtministeriums vom 26. April 1891,

**betreffend die aus Anlaß der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Änderungen in den Activitätsbezügen der Staatsbediensteten und in der Congrua der Seelsorger.**

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 55.)

Den staatlichen Bediensteten, welche in den, im Art. I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) aufgezählten, bisherigen Ortsgemeinden, respective Gemeindetheilen ihren Dienstort haben, sind, nachdem in Gemäßheit des Art. XIII dieses Landesgesetzes mit der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, die Vereinigung der bisherigen Vorortegemeinden, respective Gemeinde-

theile zu einer einzigen Ortsgemeinde vollzogen erscheint, die nach §. 10 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 47) und der, einen integrierenden Bestandtheil desselben bildenden Beilage „c" für Wien ausgemessenen Activitätszulagen vom 1. Juni 1891 an flüssig zu machen.

Von dem gleichen Zeitpunkte an ist den wirklichen Lehrern an den, in den bezeichneten bisherigen Ortsgemeinden gelegenen Staatsmittelschulen der in §. 3 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 48) für Wien sistemisierte höhere Stammgehalt und den Directoren derselben auch die im §. 6 des Gesetzes vom 9. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 46) für Wien festgesetzte höhere Functionszulage, sowie den in diesen ehemaligen Vorortegemeinden stationierten Seelsorgern die nach Schema I des Gesetzes vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) für Wien entfallende Congrua anzuweisen.

Von diesem Zeitpunkte ist ferner die unter Ziffer I, Punkt 2 dieses Schemas angegebene Zone von der Grenzlinie des neuen Wiener Gemeindegebietes zu berechnen.

Endlich ist den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten, welche einen Gehalt oder Jahreslohn beziehen und in den einverleibten Gebietstheilen in Verwendung stehen, die im §. 1 des Gesetzes vom 15. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 49), respective bezüglich der Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt im §. 6 des Gesetzes vom 26. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 86) für Wien normierte Activitätszulage ebenfalls vom 1. Juni 1891 flüssig zu machen.

**Taaffe** m. p.
**Welsersheimb** m. p.
**Schönborn** m. p.
**Falkenhayn** m. p.
**Gautsch** m. p.
**Zaleski** m. p.
**Pražák** m. p.
**Bacquehem** m. p.
**Steinbach** m. p

---

## 2.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 1. Mai 1891,

**womit die Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 157), betreffend die Aufbewahrung der von den Inhabern concessionierter Informationsbureaux geführten Correspondenzen und Geschäftsbücher*), abgeändert, beziehungsweise ergänzt wird.**

(R. G. Bl. vom 14. Mai 1891, Nr. 58.)

In Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der Ministerialverordnung vom 28. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 157) hat der zweite Absatz dieser Verordnung folgendermaßen zu lauten:

Inhaber von concessionierten Informationsbureaux sind verpflichtet, ihre über die Creditverhältnisse von Firmen gepflogenen Correspondenzen, die Copien der hierüber ertheilten Auskünfte und die geführten Geschäftsbücher durch mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkte der Auskunftertheilung, beziehungsweise vom Zeitpunkte der letzten Eintragung in die Bücher, aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Zeit bleibt es dem Ermessen der Inhaber von concessionierten Informationsbureaux überlassen, die erwähnten Correspondenzen, Copien und Bücher zu vernichten oder weiter aufzubewahren.

Bei Auflassung des Geschäftsbetriebes sind die Correspondenzen, Copien und Geschäftsbücher zu vernichten, auch wenn der obenerwähnte Zeitraum von zehn Jahren noch nicht verstrichen wäre.

**Taaffe** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 212.

## 3.

## Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1891,

**betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch-delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien.**

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 60.)

Auf Grund des §. 9 der Strafprocessordnung vom 23. Mai 1873 (R. G. Bl. Nr. 119) wird in theilweiser Abänderung der Justizministerial-Verordnung vom 28. Jänner 1882 (R. G. Bl. Nr. 13) das städtisch-delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen für seinen Sprengel bestimmt.

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1891 in Wirksamkeit, von welchem Tage angefangen die Competenz des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Wieden in Strafsachen auf den Umfang des IV. und V. Wiener Stadtbezirkes eingeschränkt wird.

**Schönborn** m. p.

---

## 4.

## Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und des Ackerbaues vom 13. Mai 1891,

**enthaltend theilweise Modificationen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128), betreffend den Verkehr mit Schweinen aus Galizien*).**

(R. G. Bl. vom 15. Mai 1891, Nr. 61.)

Um dem Verkehr mit galizischen Schlachtschweinen auf dem Centralviehmarkte in Wien (St. Marx) die mit Rücksicht auf den derzeit nicht ungünstigen Stand der Maul- und Klauenseuche in Galizien möglichen Erleichterungen zu gewähren, sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Handels und des Ackerbaues auf Grund des §. 3, letztes Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) bestimmt, an Stelle der den Verkehr mit Schweinen aus Galizien nach dem Wiener Markt betreffenden Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) und vom 30. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 193)**) die folgenden Anordnungen zu treffen.

### §. 1.

Vom 26. Mai 1891 angefangen, dürfen galizische Schlachtschweine nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) in den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen nur dann zur Verladung zugelassen werden, wenn der Transport durch die vorgeschriebenen und ordnungsmäßig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen „unbedenklich" erweist.

### §. 2.

Die unter dieser Voraussetzung im Wege des directen Eisenbahnverkehres in die Eisenbahnstation Wien (St. Marx) gelangenden Schlachtschweine dürfen nur am Montage jeder Woche und zwar bis spätestens 2 Uhr nachmittags auf dem Bahnhofe St. Marx einlangen, nur auf dem hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theile der daselbst bestehenden Auslade-

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 204.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 10, pag. 245.

rampe ausgeladen und von derselben nur unmittelbar auf den hiefür ausgemittelten und abgeschlossenen Theil des Viehmarktes gebracht werden.

Als Markttag für die galizischen Schlachtschweine wird der „Dienstag jeder Woche" bestimmt.

§. 3.

Die in der Eisenbahnstation St. Marx auswaggonierten galizischen Schlachtschweine sind von Seite der Marktbehörde sofort der genauesten Untersuchung in Bezug auf ihren Gesundheitszustand zu unterziehen. Die krank befundenen Thiere sind so wie jene, welche während ihrer Anwesenheit auf dem Markte erkranken, sofort in der auf demselben befindlichen Schlachtstätte — nach welcher sie mittels Wagen zu überführen sind — der Schlachtung zu unterziehen und können dann als Waidnerschweine in den allgemeinen Verkehr gebracht werden.

§. 4.

Der Ankauf der galizischen Schlachtschweine auf dem Centralviehmarkte ist nur den Fleischhauern, Fleischselchern und den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten aus den zum Marktrayon dieses Marktes nach §. 2 der Marktordnung (Ministerialverordnung vom 3. September 1883, R. G. Bl. Nr. 145) *) gehörigen Gemeinden gestattet. Die vorbezeichneten Gewerbetreibenden müssen ihre Gewerbsberechtigung gegenüber der Marktbehörde durch eine von Seite der Gewerbebehörde ausgestellte Legitimation nachweisen.

§. 5.

Die Abfuhr der verkauften Schlachtschweine vom Markte hat jedenfalls im Laufe des Dienstags, spätestens am Vormittag des Mittwochs mittels Wagen und Pferdebespannung zu erfolgen; ihre Unterbringung muss in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes, in welchem sich die Schlachtstätte befindet, stattfinden und dürfen in demselben Gehöfte andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Die Schlachtung dieser Schweine muss bis spätestens am Montag nach dem Markttage, an welchem sie angekauft worden sind, beendet sein.

Im lebenden Zustande dürfen sie nicht zum Gegenstande eines weiteren Handelsverkehres gemacht werden.

Den zur Verabreichung von Speisen berechtigten Gastwirten ist es gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihre behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den in derselben Gemeinde befindlichen Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher zu übernehmen. Die Überführung dieser Schweine muss jedoch in einer den Anordnungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise erfolgen.

§. 6.

Das Wiener Marktcommissariat ist verpflichtet, den Fleischhauern, Fleischselchern und Gastwirten, welche auf dem Centralviehmarkte galizische Schlachtschweine kaufen, bei der Übernahme derselben einen „Abfuhrschein" zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Käufers, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, die Clausel über den Visitierungsbefund, die betreffende Nummer des Viehbeschauprotokolles und den Auftrag zur Schlachtung spätestens am nächstfolgenden Montag zu enthalten.

Der Abfuhrschein ist mit dem Datum der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 170.

Im Viehbeschauprotokolle ist die Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, sind vom Beschauorgan nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§. 7.

Das Einlangen der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte ist am Gemeindeamte ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann der Gemeindevorsteher (Wiener Magistrat) auch den mit der Überwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§. 8.

Der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes ist dafür verantwortlich, dass die Schlachtung der in die einzelnen Schlachtorte vom Wiener Centralviehmarkte gelangenden galizischen Schlachtschweine innerhalb des im §. 5 bezeichneten Termines thatsächlich erfolge.

Zu diesem Ende sind die Fleischhauer und Fleischselcher, welche solche Schlachtschweine auf Grund des letzten Absatzes des §. 5 an Gastwirte überlassen, verpflichtet, hievon dem Vieh- und Fleischbeschauer sofort die Anzeige zu erstatten; derselbe hat diese Thatsache auf der Rückseite des Abfuhrscheines anzumerken.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der galizischen Schlachtschweine im Schlachtorte zu übernehmen und spätestens am Mittwoch der nächsten Woche an das Wiener Marktcommissariat zu St. Marx zum Zwecke der Controle zurückzusenden.

§. 9.

Das Wiener Marktcommissariat hat die zurückgelangten Abfuhrscheine genauestens mit dem Viehbeschauprotokolle zu vergleichen und falls sich ein Anstand ergibt, oder falls ein Abfuhrschein nicht spätestens am Mittwoch der nächsten Woche zurückgelangt, sofort der betreffenden politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) die schriftliche Mittheilung zu machen.

§. 10.

Der politischen Bezirksbehörde (Wiener Magistrat) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirte über die vorschriftsmäßige Gebarung in denselben und über die vorschriftsmäßige Gebarung der Beschauorgane, insbesondere auch nach der Richtung, dass galizische Schlachtschweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen aus der Gemeinde des Schlachtortes hinausgebracht werden.

§. 11.

Die am Centralviehmarkte zu St. Marx am Dienstag jeder Woche unverkauft gebliebenen galizischen Schlachtschweine können entweder in der dortigen Schlachtstätte sofort geschlachtet oder, wenn sie vollkommen unbedenklich befunden werden und überhaupt unter den zu diesem Dienstagmarkte zugeführten Schweinen kein Fall der Maul- und Klauenseuche vorgekommen ist, bis zum Mittwoch mittags 12 Uhr nach dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt verfrachtet werden.

In Wiener-Neustadt sind die vom Wiener Centralviehmarkte einlangenden galizischen

Schlachtschweine einer zweitägigen Beobachtung zu unterwerfen und können, sobald sie auch während dieser Zeit sich unbedenklich erweisen, von dort aus in den freien Handelsverkehr gebracht werden.

§. 12.

Selbstverständlich bleiben bezüglich des am Dienstag jeder Woche unter den vorbezeichneten Bedingungen und Vorschriften auf dem Wiener Centralviehmarkte abzuhaltenden Marktverkehres mit Schlachtschweinen aus Galizien die Bestimmungen der Ministerialverordnungen vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145), vom 24. April 1884 (R. G. Bl. Nr. 58)*), vom 24. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 141)**) und vom 13. Jänner 1888 (R. G. Bl. Nr. 6***), betreffend die Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx, wie bisher zufolge der Ministerialverordnung vom 1. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 128) in Kraft.

§. 13.

Übertretungen gegen diese Verordnung werden, insoferne sie nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51)*) fallen, nach der Ministerialverordnung vom 20. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) geahndet.

§. 14.

Die gegenwärtige Ministerialverordnung tritt mit 26. Mai 1891 in Wirksamkeit.

**Taaffe** m. p. **Falkenhayn** m. p.
**Bacquehem** m. p. **Schönborn** m. p.

---

## 5.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 52 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1891, womit die nachträgliche Einreihung der Gemeinde Herzogenburg in die achte Classe des Militär-Zinstarifes (R. G. Bl. Nr. 225 ex 1890) verlautbart wird.

„ „ 53 Gesetz vom 26. April 1891, betreffend die Forterhebung von Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während der Monate Mai und Juni 1891.

„ „ 54 Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. April 1891, betreffend die Ausstellung von Ausfuhrsbescheinigungen für leere Säcke zum Behufe der zollfreien Wiedereinfuhr im leeren Zustande.

„ „ 56 Kundmachung des Gesammtministeriums vom 30. April 1891, in Betreff des Beschlusses des Reichsrathes über die kaiserliche Verordnung vom 13. März 1891 (R. G. Bl. Nr. 38), womit die Verwendungsdauer mehrerer mit Ende März 1891 erlöschender Credite verlängert wurde.

„ „ 57 Kundmachung des Handelsministeriums vom 30. April 1891, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn von Weißkirchen nach Všetin mit der Abzweigung nach Rožnau an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

„ „ 59 Verordnung des Handelsministeriums vom 10. Mai 1891, womit neue Vorschriften über die Vollziehung des Gesetzes vom 15. Mai 1871 (R. G. Bl. Nr. 43), betreffend die Aichung der Seehandelsschiffe, erlassen werden.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 85.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 192.
***) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 76.

## 6.

## Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. April 1891, Z. 23.174,

**betreffend eine Änderung der Schonzeit für Schille und männliche Krebse im Jahre 1891.**

(L. G. Bl. vom 30. April 1891, Nr. 25.)

Nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesausschusses finde ich im Sinne des §. 69, Alinea 2 des Gesetzes vom 26. April 1890, L. G. und V. Bl. 1891 Nr. 1*), die nach Artikel II meiner Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. und V. Bl. Nr. 2**), erst mit Ende Mai schließende Schonzeit für Schille (Fogos), Lucioperea sandea Cuv. und für männliche Krebse für das Jahr 1891 dahin abzuändern, dass dieselbe schon mit 15. Mai 1891 schließe.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 7.

## Gesetz vom 26. März 1891,

**betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen.**

Wirksam für das Erzherzogthum Österreich unter der Enns.

(L. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 28.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, betreffend die grundbücherliche Einverleibung auf Grund von Privaturkunden in geringfügigen Grundbuchssachen***), zu verordnen, wie folgt:

### §. 1.

Eine Grundbuchssache ist als geringfügig im Sinne des §. 1 des Reichsgesetzes vom 5. Juni 1890, R. G. Bl. Nr. 109, dann anzusehen, wenn die grundbücherliche Einverleibung auf Grund einer Urkunde erfolgen soll, in welcher der Betrag einer Forderung oder der Preis oder der Wert einer Liegenschaft oder eines Rechtes bestimmt angegeben ist, und in welcher der angegebene Betrag ohne Zinsen und Nebengebüren hundert Gulden nicht übersteigt.

### §. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Wien, am 26. März 1891.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Schönborn** m. p.

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 5.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1891 Nr. 1, pag. 6.
***) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 10, pag. 241.

---

## 8.

## Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 30. April 1891, Z. 773,

**wegen Hintanhaltung von Thierquälereien bei dem Betriebe des Lastenfuhrwerkes und insbesondere bei der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben.**

(L. G. Bl. vom 11. Mai 1891, Nr. 29.)

Mit Rücksicht auf die vielfach beobachteten Misshandlungen von Zugthieren bei dem Lastenfuhrwerksbetriebe und vor allem bei der Verführung des Erdaushubes bei Erdarbeiten jeder Art, finde ich mich im Grunde der hohen Ministerialverordnung vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, bestimmt, nachstehende Anordnungen zu treffen:

§. 1.

Jedes übermäßige und rohe Schlagen von Zugthieren ist verboten.

Das Schlagen und Stoßen derselben auf Kopf, Bauch, Geschlechtstheile oder Füße, ohne Unterschied des Werkzeuges; weiters das Schlagen oder Stoßen derselben mit den Füßen oder Fäusten oder mit harten, spitzen oder scharfen Gegenständen ist verboten.

§. 2.

Mit Knöpfen oder Schmissen versehene Peitschen dürfen nicht verwendet werden, und ist der Gebrauch der Peitsche ohne Nothwendigkeit und in roher Weise untersagt.

§. 3.

Verstümmelte, verwundete, sehr alte, kraftlose, hinkende und kranke Zugthiere dürfen überhaupt nicht verwendet werden.

§. 4.

Die Fuhrwerke mit zu großem Gewichte zu beladen, welches zur Kraft der Zugthiere oder zu dem Zustande des Weges in keinem Verhältnisse steht, sowie jede auffällige Übermüdung der Zugthiere ist verboten.

§. 5.

Thiere, welche große Lasten zu ziehen oder weite Wege zurückzulegen haben, müssen kräftig, ausdauernd und gut genährt sein; auch ist denselben die erforderliche Rast und Ruhe zu gewähren.

§. 6.

Die Geschirre der Zugthiere müssen passend angefertigt und gut erhalten sein; die Verwendung zu schwerer Kummete und von Doppeljochen ist verboten.

§. 7.

Kann ein Fahrzeug durch die vorgespannte Zugkraft sichtlich nur mit dem äußersten Kraftaufwande oder gar nicht von der Stelle gebracht werden, so ist ungesäumt und auf Kosten des Fuhrwerkseigenthümers eine Vorspann beizustellen, oder die Ladung entsprechend zu vermindern.

§. 8.

Alle Lastwägen müssen mit Bremsvorrichtungen versehen sein, welche leicht zu handhaben sind.

§. 9.

Für genügende Schärfung des Hufbeschlages ist rechtzeitig Sorge zu tragen.

Das Anhängen eines Zugthieres an einen anderen vorausfahrenden Wagen, um es zum Ziehen zu zwingen, ist untersagt.

§. 10.

Ein umgefallenes Zugthier ist sofort auszuspannen; es ist verboten dasselbe im eingespannten Zustande zum Aufstehen anzueisern.

§. 11.

Bezüglich der Verführung des Erdaushubes aus Baugruben, bei Canalbauten, Anlage von Gärten und bei allen ähnlichen Anlässen, sowie bezüglich der Zufuhr von Steinen, Ziegeln u. s. w. für Bauten, insoferne die räumlichen Verhältnisse das Einfahren der Fuhrwerke, beziehungsweise das Herausfahren aus der Baugrube im beladenen Zustande überhaupt gestatten, wird außerdem angeordnet, dass zu diesem Zwecke Rampen hergestellt werden müssen, deren Steigung das Verhältnis 1 : 10 nicht überschreiten darf.

Der Zustand der Rampe muss stets ein solcher sein, dass die Fuhrwerke anstandslos dieselbe benützen können; die Fahrbahn ist so fest zu erhalten, dass ein starkes Einsinken der Wagenräder nicht eintreten kann.

§. 12.

Auf jedem Bauplatze, wo der Erdaushub in der im §. 11 bezeichneten Weise erfolgt, ist für das Vorhandensein von Vorspann zu sorgen, welche gegebenen Falles ungesäumt in Verwendung zu nehmen ist.

§. 13.

Für die Befolgung der in den §§. 11 und 12 getroffenen Anordnungen haftet der Bauführer oder dessen Stellvertreter.

§. 14.

Erfolgt die Verführung des Erdreiches durch einspännige Fuhrwerke, sogenannte „Cabs", so darf ein Führer nicht mehr als zwei Cabs beaufsichtigen; auch darf das Zugthier des zweiten Cab an das erste Cab nicht angebunden sein.

§. 15.

Bewegt sich eine Cabcolonne über die Kreuzung einer belebten Straße, so muss zwischen den Cabs, welche je einem Führer anvertraut sind, ein solcher Abstand gehalten werden, dass der gewöhnliche Straßenverkehr darunter nicht leidet.

§. 16.

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Bestimmungen der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, bestraft.

§. 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Kielmansegg m. p.**

## 9.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 26 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 22. April 1891, Z. 23.567, **betreffend die den Gemeinden Pernitz, Lichtenegg, Stollhof, Groß-Poppen, Griesbach, Aspang-Amt, Seyfrieds und Willendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Procent der directen Steuern übersteigenden Gemeindeumlagen.**

„ „ 27 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 23. April 1891, Z. 14.904, **betreffend die Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 24. Februar 1891, Z. 11.059, womit §. 77 des I. Abschnittes der provisorischen Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die Donau vom 31. August 1874, R. G. Bl. Nr. 122, ergänzt wird.**

---

## 10.

**Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 2. Jänner 1890, Z. 78.448, M. Z. 151.006,**

**betreffend die Geschäftsbezeichnung „Koscherfleisch" bei Fleischhauern.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat nach mit dem hohen k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht gepflogenem Einvernehmen laut Erlasses vom 24. December 1889, Z. 22.025, über den Ministerialrecurs der israelitischen Cultusgemeinde in Währing gegen die h. o. Entscheidung vom 2. April 1888, Z. 18.176, mit welcher der anlässlich der Beschwerde der genannten Cultusgemeinde von der Bezirkshauptmannschaft Hernals unterm 7. Jänner 1888, Z. 84.895 ex 1887, dem Fleischhauer Th. Sch. in Währing ertheilte Auftrag zur Beseitigung der Schildaufschrift „Koscherfleisch" von seinem Geschäftslocale behoben worden ist, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und den obigen Bescheid der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 7. Jänner 1888, Z. 84.895, wieder in Kraft zu setzen gefunden, weil das Schächten, die Qualificierung des Fleisches als koscher, sowie die Beaufsichtigung des Ausschrotens von Koscherfleisch eine Cultusangelegenheit der israelitischen Religionsgenossenschaft ist, Th. Sch. nicht nachgewiesen hat, dass er den diesbezüglichen Anforderungen der israelitischen Cultusgemeinde in Währing nachgekommen sei und derselbe, insolange ein solcher Nachweis nicht erbracht ist, auch zur Führung eines Schildes mit der Bezeichnung „Koscherfleisch" bei seiner Betriebsstätte gemäß §. 44 der Gewerbeordnung als berechtigt nicht angesehen werden kann.

---

## 11.

## Note der k. k. Bezirkshauptmannschaft Währing vom 31. Jänner 1891, Z. 1704, M. Z. 45.201,

**betreffend die im polit. Bezirke Währing bestehenden Genossenschaften und nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen.**

Anlässlich der im Sinne des Gesetzes vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, bevorstehenden Vereinigung der Gemeinden Pötzleinsdorf, Währing, Weinhaus, Gersthof, Ober- und Unter-Sievring, Neustift am Walde, Nussdorf und Heiligenstadt des hiesigen Amtsbezirkes mit der Großcommune Wien beehre ich mich dem löblichen Magistrate hinsichtlich der in den genannten Gemeinden dermalen bestehenden Organisation des Genossenschaftswesens und der nach dem Krankenversicherungsgesetze daselbst creierten Krankencassen, das Nachstehende zum wohldortigen Amtsgebrauche mit dem Bemerken diensthöflichst mitzutheilen, dass der territoriale Umfang der meisten in Wien bestehenden Gewerbegenossenschaften sich auf das Gebiet der vorgenannten Gemeinden bereits derzeit erstreckt und dass ich mich sohin zunächst darauf beschränke, jene Genossenschaften namhaft zu machen, hinsichtlich deren diesbezüglich eine Ausnahme besteht.

Es sind dies die folgenden:

1. Das Handelsgremium in Hernals, dessen Statut alle in den Gemeinden der Gerichtsbezirke Hernals, Ottakring und Währing bestehenden Handelsgewerbe, insoferne dieselben nicht einer besonderen Genossenschaft zugewiesen sind, umfasst; sohin

2. die Klosterneuburger Fleischhauergenossenschaft mit dem Sitze in Ottakring für dasselbe Gebiet und den Gerichtssprengel Klosterneuburg, die Fleischhauer und Fleischhändler, für letztgenannten Gerichtssprengel auch noch die Fleischselcher und Pferdefleischhauer umfassen, endlich

3. die Genossenschaft der Kleinfuhrleute in Wien, deren territorialer Umfang, insoferne derselbe den Polizeirayon überschreitend den Klosterneuburger Gerichtsbezirk betrifft, dermalen noch in Verhandlung steht.

Bezüglich der nach dem Krankenversicherungsgesetze in dem zu vereinigenden Gebietstheile des h. ä. Amtsbezirkes bestehenden Krankencassen ist in erster Linie die für den Sprengel des Bezirksgerichtes Währing bestehende Bezirkskrankencasse in Währing zu nennen, deren Statut mit hohem Statthalterei-Erlasse vom 15. Februar 1889, Z. 7350, genehmigt worden und welche bei einem Reservefonds von fl. 7880·77 mit 31. December 1890, am gleichen Tage einen Mitgliederstand von 1885 versicherten Personen aufwies.

Außerdem bestehen in dem in Frage kommenden Gebiete noch eine Gehilfen- und eine Lehrlingskrankencasse der Klosterneuburger Fleischhauergenossenschaft, ebenfalls mit dem Sitze in Ottakring und demselben territorialen Umfange wie letztere, ferner die Betriebskrankencassen der Firmen J. E. Zacharias in Nussdorf und Sieckenberg in Nussdorf, endlich die in Constituierung begriffene Betriebskrankencasse der Firma H. Kreindls Witwe in Heiligenstadt.

Zum Schlusse beehre ich mich noch zu bemerken, dass ich, im Falle genauere Daten hinsichtlich der Mitgliederanzahl, der leitenden Personen, des Standes des Barvermögens, beziehungsweise des Reservefonds oder anderer dortorts wichtig erscheinender Momente gewünscht werden, jederzeit zu deren Mittheilung gerne bereit bin.

## 12.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Februar 1891, Z. 8048, M. Z. 70.169,

**betreffend das Verbot der Fabrication und des Verkaufes der gesundheitsschädlichen Kunstheesorten und Theesurrogate, sowie die strenge Überwachung des Handels mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Februar 1891, Z. 16.251 ex 1890, hat die Statthalterei in Lemberg bei einem Kaufmanne in Galizien vorgefundene und beanständete Muster von sogenannten Theesorten und von Ingredientien zur Herstellung von Theesurrogaten vorgelegt, welche vom Obersten Sanitätsrathe einer eingehenden Untersuchung unterzogen wurden.

Nach dem von diesem Fachrathe hierüber dem hohen k. k. Ministerium des Innern erstatteten Gutachten ist constatiert, dass es sich bei diesem Artikel nicht um ein Theesurrogat, sondern vielmehr um einen Betrug handelt, welcher dadurch begangen wird, dass aus bereits zur Theebereitung verwendeten, erschöpften und daher gehaltlosen, durch Zusatz von gebranntem Zucker, Sand ꝛc. weiter zubereiteten Theeblättern ein Product hergestellt wird, das die Bezeichnung „Theesurrogat" gar nicht verdient, trotzdem aber auch zur Substitution von echtem Thee, zur Beimischung zu demselben und sohin zur Fälschung des Thees verwendet wird und geeignet ist, bei länger fortgesetztem Genusse Verdauungsstörungen herbeizuführen.

Dieses Product stellt sich sonach als ein zu Genusszwecken bestimmter Artikel dar, dessen Bereitung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54*), wegen der gesundheitswidrigen Art und Form desselben aus sanitären Gründen unzulässig ist.

Infolge des oben bezogenen hohen Ministerial-Erlasses wird der Magistrat angewiesen, mit aller Strenge wegen Hintanhaltung der Fabrication und des Verkaufes dieses und ähnlicher sogenannter Kunstttheesorten und Theesurrogate das Erforderliche zu veranlassen, den Handel mit Thee und mit Genussartikeln überhaupt strenge zu überwachen, in gesundheitswidriger Weise gefälschte Theesorten vom Verkehre auszuschließen und gegen jene Personen, welche sich mit der Herstellung und dem Handel derartiger sanitätswidriger Genussartikel ungeachtet des kundzumachenden Verbotes befassen, strenge das Amt zu handeln, beziehungsweise dieselben geeignetenfalls den Gerichtsbehörden wegen Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens anzuzeigen, ferner von belangreichen Wahrnehmungen in sanitärer Beziehung, welche bei der sanitätspolizeilichen Überwachung des Lebens- und Genussmittelverkehres gemacht werden und die Erlassung allgemeiner Verfügungen erwünscht erscheinen lassen, anher die Anzeige zu machen.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. Februar 1891, Z. 6208, M. Z. 79.154,

**betreffend die von den Krankencassen gemäß §. 72 des Krankenversicherungsgesetzes zu liefernden Übersichten und Ausweise.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1891, Z. 413, in Betreff der Übersichten und Ausweise, welche die nach dem Krankenversicherungs-

---

**) Siehe M. V. Bl. ex 1866, Nr. 157, pag. 139.

gesetze eingerichteten Krankencassen in Gemäßheit des §. 72 dieses Gesetzes zu liefern haben, in theilweiser Abänderung der Weisungen des hohen Erlasses vom 16. Jänner 1890, Z. 110 (intimiert mit dem Statthalterei-Erlasse vom 23. Februar 1890, Z. 4213), Nachstehendes angeordnet:

Für die nach §. 72 zu liefernden Übersichten über die eingenommenen Beiträge und die gewährten Leistungen, sowie über die Höhe und Anlage des Reservefondes ist in Hinkunft ein eigenes Formular: „Rechnungsabschluss und Vermögensnachweis" nach dem im Anschlusse mitfolgenden Muster zu verwenden, welches zugleich als Vorbild für die Abfassung des statutenmäßigen Rechnungsabschlusses dient und von jenen Cassen, bei welchen statutenmäßig zwei oder mehrere Fondes bestehen (insbesondere Vereinskrankencassen) rücksichtlich des Fondes für die Krankenversicherung auszufüllen ist.

Für die außerdem zu liefernden Übersichten über die Cassenmitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle und über die Zahl der Krankheitstage werden an Stelle der bisherigen Formulare folgende Formulare nach den gleichfalls im Anschlusse mitfolgenden Mustern vorgeschrieben: „Formulare I der Krankheitsstatistik", „Formulare II der Krankheitsstatistik", endlich das Formular „Bewegung des Mitgliederstandes".

Die bisher vorgeschriebene „Übersicht über die vorübergehend beschäftigten Mitglieder" hat zu entfallen und sind demnach die letztbezeichneten Mitglieder in alle krankenstatistischen Formulare einzubeziehen.

Bezüglich der letzteren Formulare wird noch im besonderen darauf aufmerksam gemacht, dass selbe nur in je einem Exemplare (nicht mehr wie bisher Formular I in zwei und Formular II in drei Exemplaren) zur Ausfüllung gelangen.

Diese Anordnungen gelten und zwar bereits für die pro 1890 zu liefernden statistischen Ausweise bezüglich aller nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen, insbesondere zufolge des mit dem k. k. Handelsministerium gepflogenen Einvernehmens auch bezüglich der Genossenschaftskrankencassen.

Bezüglich der von den Krankencassen in den Rechenschaftsberichten zu gebenden übersichtlichen Darstellung über die Organisation des ärztlichen Dienstes bleiben die bezüglichen Weisungen des eingangs citierten Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. Jänner 1890, Z. 110, bestehen.

Der Wiener Magistrat wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach einer in Nr. 3 des III. Jahrganges der „Amtlichen Nachrichten des k. k. Ministeriums des Innern" vom 1. Februar 1891 enthaltenen Annonce die Drucksorten nach diesen neu vorgeschriebenen Ausweisformularien im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien aufgelegt werden und vom 15. Februar 1891 an bezogen werden können.

Hievon sind alle nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen entsprechend zu verständigen und hinsichtlich der Art und Weise der Ausfüllung der Formularien auf die bezüglichen, auf den letzteren angebrachten Bemerkungen ausdrücklich zu verweisen.

Über die Vorlage der nach §. 72 K. V. G. zu erstattenden Ausweise wird noch Folgendes bemerkt:

Die Ausweise nach Formulare I und II der Krankheitsstatistik, sowie über die Bewegung des Mitgliederstandes sind, sobald den Cassen die bezüglichen Daten zur Verfügung stehen, mit thunlichster Beschleunigung, und zwar womöglich für den ganzen Bezirk gesammelt, vorzulegen.

Der Zeitpunkt der Vorlage der Rechnungsabschlüsse und Vermögensnachweise wird zunächst nach den bezüglichen Bestimmungen der Cassenstatute zu beurtheilen sein.

Jedenfalls sind die Ausweise vor ihrer Vorlage zu prüfen:

1. auf ihre Vollständigkeit,

2. ob die Formularien ordnungsgemäß ausgefüllt sind und nicht innere Widersprüche zwischen den einzelnen angegebenen Daten bestehen, oder diese Daten offenbar unrichtig sind.

---

## 14.

## Note der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing vom 4. März 1891, Z. 10.398, M. Z. 134.690,

**betreffend die Stempelgebür der Jagdkarten der k. k. Förster, dann die Art der Befestigung und Überschreibung der Stempel auf den Jagdkarten.**

Mit Bezug auf den an die k. k. n. ö. Statthalterei gerichteten und von derselben hiehergeleiteten Bericht vom 12. Jänner 1891, Z. 1498, und auf die geehrte Zuschrift vom 3. Februar 1891, Z. 4198, beehrt sich die n. ö. Finanz-Landes-Direction Nachstehendes zu bemerken:

Dem Erlasse des hohen k. k. Finanzministeriums vom 13. November 1890, Z. 13.143 ex 1890, kann die T. P. 116, lit. b des Ges. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nur auf Jagdkarten für solche k. k. Förster Anwendung finden, welche unmittelbar mit der Jagdaufsicht über ein bestimmtes Jagdgebiet betraut und als solche zu dem mit der Jagdaufsicht betrauten Dienstpersonale im Sinne des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 28. November 1887, Z. 37.229, zu rechnen sind, wobei es in den einzelnen Fällen mit Rücksicht auf die zufolge der Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 14. August 1887, R. G. Bl. Nr. 107, bestehende Einreihung der k. k. Förster und der des Dienerpersonales auf das Verhältnis der Bezüge eines solchen k. k. Försters zu der Höhe des Taglohnes in seinem Amtssitze nicht ankömmt.

Insoferne aber ein k. k. Förster nach seinen Dienstesfunctionen im Sinne des vorher Erwähnten nicht unter das mit Jagdaufsicht betraute Dienstpersonale gereiht werden kann, unterliegt die für denselben auszustellende Jagdkarte der Gebür nach T. Post 116, lit. a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Die Beilagen des bezogenen dortigen Berichtes und der bezogenen dortigen Note folgen mit dem Beifügen zurück, dass die Vorschrift des §. 3 der hohen Finanzministerial-Verordnung vom 28. März 1854, R. G. Bl. Nr. 70, wornach die Stempelmarken auf den stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften auf die dort angegebene Art zu befestigen und zu überschreiben sind, auch auf Jagdkarten Anwendung findet, daher die Stempelpflicht durch Obliterierung der Stempelmarken mit dem Amtssiegel, wie dies aus den zuliegenden 32 Jagdkarten zu ersehen ist, nicht vollständig erfüllt erscheint.

---

## 15.

## Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. März 1891, Nr. 856, M. Z. 157.162,

**betreffend die Ausscheidung einer Gewerbekategorie aus einer verschiedenartige Gewerbe umfassenden Genossenschaft.**

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn von Scharschmid, Dr. Ritter von Alter, Ritter von Hennig und Schenek, dann des Schriftführers, k. k. Hoffecretärs von Neukirchen, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 18. Februar 1890, Z. 50.485 ex 1889, betreffend die Verweigerung der Ausscheidung der Maurermeister aus dem Verbande dieser Genossenschaft, nach der am 4. März 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Dr. Franz Borschke, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, und des Vorstandstellvertreters Theodor Neumayer, in Vertretung der beschwerdeführenden Genossenschaft, und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vicesecretärs Dr. Rudolf von Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums, und jener des Dr. Sigismund Wolf-Eppinger, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des mitbetheiligten Eduard Schieber und Genossen, Maurermeisters in Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die von der Vorstehung der Bau- und Steinmetzmeister-Genossenschaft begehrte Ausscheidung der Maurermeister aus dieser Genossenschaft wegen Mangels der im §. 111, Absatz 2, des Gesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, bezeichneten Voraussetzungen als unzulässig erklärt.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte nach seinem gesetzlichen Wirkungskreise selbstverständlich auf die von der Genossenschaft sowohl in der Beschwerde als in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgebrachten Ausführungen, welche sich auf Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründe stützen, in keiner Weise eingehen, sondern nur die Frage in Erwägung ziehen, ob der angefochtene Ausspruch des Handelsministeriums gesetzlich begründet war. Diese Frage musste aber bejaht werden.

Denn nach der oben citierten maßgebenden Gesetzesstelle, welche lautet: „Ebenso können bei jenen Genossenschaften, welche verschiedenartige Gewerbe umfassen, im gegenseitigen Einvernehmen oder über Begehren einzelner Gewerbskategorien die letzteren aus der bisherigen Genossenschaft ausgeschieden werden", unterliegt es keinem Zweifel, dass die Ausscheidung einzelner Gewerbskategorien aus einer bestehenden Genossenschaft nur über ihr Begehren oder mit ihrem Einverständnisse, niemals aber gegen ihren Willen verfügt werden kann. Dem klaren Wortlaute dieser Gesetzesstelle gegenüber, erscheint insbesondere auch die von der beschwerdeführenden Genossenschaft versuchte Auslegung, welche sich auf die Vermuthung einer jenem Wortlaute durchaus widersprechenden Absicht des Gesetzes stützt, nach den §§. 6 und 7 des allg. bürgerl. Gesetzbuches unzulässig.

Die erwähnten Voraussetzungen sind nun bezüglich der Ausscheidung der Maurermeister aus der bestehenden, die Bau-, Steinmetz- und Maurermeister umfassenden Genossenschaft den Acten zufolge nicht gegeben, da weder ein gegenseitiges Einvernehmen zwischen den verschiedenen Gewerbskategorien, noch ein Begehren der Maurermeister vorliegt, welche vielmehr der von dem Genossenschaftsausschusse beantragten und von der Statthalterei genehmigten Ausscheidung widerstrebten und durch ihren Recurs die angefochtene Ministerialentscheidung erwirkten.

Insbesondere kann das im Gesetze vorausgesetzte Begehren bezüglich der Maurermeister nicht durch die von der Genossenschaftsvorstehung veranlasste schriftliche Abstimmung der einzelnen Genossenschaftsmitglieder, wobei von 213 Maurermeistern nur zehn ihr Votum (und zwar sechs für und vier gegen die Ausscheidung) in die aufgelegten Listen eintrugen, ersetzt werden, weil für eine Verpflichtung der Genossenschaftsmitglieder zur Theilnahme an dieser Abstimmung jeder gesetzliche Anhaltspunkt fehlt, und weil daher aus der Unterlassung der Stimmenabgabe keinerlei nachtheilige Rechtsfolge gegen die einzelnen Genossenschaftsmitglieder abgeleitet werden kann.

Die vorliegende Beschwerde musste daher als gesetzlich nicht begründet abgewiesen werden.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. März 1891, Z. 58.228, M. Z. 94.455,

**betreffend die Obmannswahl bei den schiedsgerichtlichen Ausschüssen der Genossenschaften.**

Die k. k. n. ö. Statthalterei findet über die Beschwerde des Johann Jedlitschka, Vorstehers der Wiener Tischlergenossenschaft, gegen die d. ä. Entscheidung vom 16. August 1890, Z. 294.543, mit welcher ausgesprochen wurde, dass gemäß §. 9, Alin. 2 und 3, der Statuten des schiedsgerichtlichen Ausschusses für die Genossenschaft der Tischler zur Wahl des Obmannes und Obmannstellvertreters dieses schiedsgerichtlichen Ausschusses nicht die Anwesenheit sämmtlicher Ausschussmitglieder (24), sondern nur die Anwesenheit von mindestens der absoluten Majorität derselben erfordert wird, die citierte Magistratsentscheidung zu bestätigen, weil die Bestimmung des §. 9 des Statuts, dass der Obmann und Obmannstellvertreter „durch die Gesammtheit der Mitglieder des Ausschusses“ gewählt werden, nicht dahin ausgelegt werden kann, dass zur Giltigkeit dieser Wahl die Anwesenheit der Gesammtzahl der Ausschussmitglieder erforderlich ist, sondern lediglich zum Ausdrucke bringt, dass bei dieser Wahl, im Gegensatze zur Wahl der Ausschussmitglieder (§. 1 des Statuts) nicht getrennt nach den zwei Gruppen der Gewerbsinhaber und der Gehilfen gewählt wird, und dass sonach beide Gruppen, d. i. die Gesammtheit der Ausschussmitglieder nur Einen Wahlkörper bilden, aus welchem der Obmann und dessen Stellvertreter zu wählen sind, so dass, wie dies der Schlusssatz des 2. Absatzes des §. 9 ausspricht, auch beide Functionäre dem Stande der Gewerbsinhaber oder beide dem Stande der Gehilfen angehören können, je nachdem sich das Wahlresultat gestaltet.

Die im Recurse verfochtene gegentheilige Ansicht hätte zur Folge, dass diese Obmannswahl nur sehr schwierig zustande käme und dass es jedem einzelnen Mitgliede des Ausschusses möglich wäre, durch Ausbleiben jede Wahl zu vereiteln.

Überdies bestimmt der letzte Absatz des §. 9, dass in Betreff der Vornahme der in diesem Paragraphe erwähnten Wahlen die Bestimmungen des §. 3 gelten, und im §. 3, Absatz 2, ist ausdrücklich gesagt, dass als gewählt derjenige gilt, welcher die absolute Majorität „der abgegebenen Stimmen“ auf sich vereint.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. März 1891, Z. 15.348, M. Z. 113.552,

**betreffend die Verwendung technischer Truppen zu Sprengarbeiten bei Überschwemmungsgefahr infolge Eisanhäufung und den diesbezüglichen Kostenersatz.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 8. März 1891, Z. 3819, hat das hohe k. u. k. Reichs-Kriegsministerium mit dem, diesem hohen k. k. Ministerium zur Einsicht mitgetheilten Erlasse vom 16. Februar 1891, Z. 471, Abth. 5, die Corpscommanden 1—14 angewiesen, für den Fall, als behufs Beseitigung von Eisanhäufungen zur Verhütung von Überschwemmungen technische Truppen von den politischen Behörden speciell für Sprengarbeiten angesprochen werden, entsprechend starke Detachements für derlei Zwecke zusammenzustellen und mit den nöthigen Spreng- und Zündmitteln versehen an den Bedarfsort abzusenden. Diese Detachements werden in jenen Fällen, wo es sich ausschließlich um Eissprengungen handelt, der Genietruppe entnommen, und nur dort, wo außerdem für Rettungsarbeiten mit Wasserfahrzeugen ausgerüstete Pionniere unbedingt erforderlich sind, von der Pionniertruppe beigestellt.

Weiters hat das hohe k. k. Ministerium des Innern der k. k. Statthalterei mit dem eingangs bezogenen hohen Erlasse eröffnet, dass die nöthigen Sprengdetachements bei dem zuständigen Corpscommando anzusprechen sind, und dass sämmtliche Auslagen, welche durch die Beistellung dieser militärischen Hilfsdetachements erwachsen, im Sinne der bestehenden Normen dem Militärärar rückzuersetzen sind.

Hievon wird der Magistrat mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass im gegebenen Falle noch vor Requisition der militärischen Hilfsdetachements sicherzustellen sein wird, wem, bezw. welchem Fonde die Vergütung der vorbezeichneten Auslagen seinerzeit obliegen wird.

---

## 18.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. März 1891, Z. 10.211, M. Z. 125.927,

**betreffend das Halten von Schweinen in Wasenmeistereien.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Februar 1891, Z. 10.779 ex 1890, in Abänderung der betreffenden Bestimmung des Staatsministerialerlasses vom 10. Mai 1866, Z. 8823 (h. ä. Intimation vom 17. Mai 1866, Z. 1751 praes.) *), zu gestatten befunden, dass denjenigen Wasenmeistern, welche einen nach jeder Richtung klaglosen Geschäftsbetrieb unterhalten und auch sonst vertrauenswürdig sind, über Antrag der betreffenden Gemeindevorstehung die Haltung einer solchen Anzahl von Schweinen von der politischen Bezirksbehörde bewilligt werde, welche für ihren eigenen Hausbedarf erforderlich sind.

Dieses Zugeständnis soll jedoch an die weitere Voraussetzung geknüpft sein, dass die Stallungen, in welchen die Schweine untergebracht werden sollen, aus Cementmauerwerk hergestellt und mit einem undurchlässigen Fußboden, wie aus Steinpflaster mit entsprechend dicker Schichte Cementüberguss versehen, auch sonst gegen das Eindringen der Ratten gut abgeschlossen werden und allen billigen Anforderungen der Stallhygiene entsprechen.

Der Handel mit Schweinen oder der Verkauf der in der Wasenmeisterei gefütterten

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1866, Nr. 159, pag. 150.

Schweine ist verboten und eventuellen Falles nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) unnachsichtig zu bestrafen.

Selbstverständlich sind die Wasenmeistereien in Zukunft auch nach dieser Richtung vom amtsärztlichen und thierärztlichen Personale der politischen Bezirksbehörden und der k. k. Gendarmerie strenge zu überwachen.

In dem Falle, dass die obgedachten Voraussetzungen nicht beobachtet werden, ist die bedingungsweise Erlaubnis der Schweinehaltung zum eigenen Hausgebrauche zu widerrufen.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur weiteren entsprechenden Verfügung mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, für die Befolgung der Maßregeln und Bedingungen, unter welchen den Wasenmeistern das Halten von Schweinen gestattet werden kann, angelegentlich Sorge zu tragen.

## 19.

Anlässlich eines besonderen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei erinnert, dass angesichts der übergroßen Zahl der in Wien bestehenden Privatagentien mit besonderem Nachdrucke behufs möglicher Sicherstellung einer reellen und gemeinnützigen Thätigkeit seitens derselben auf den Nachweis einer über jeden Zweifel erhabenen moralischen Eignung der betreffenden Gesuchsteller gedrungen werden kann und muss. Es sind mithin in Zukunft derlei Ansuchen der genannten Behörde erst dann zur Entscheidung vorzulegen, wenn das Vorleben der betreffenden Gesuchsteller bis ins Detail klargestellt und dadurch die Möglichkeit (geboten ist, die moralische Befähigung derselben mit Sicherheit zu beurtheilen.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, Z. 79.529, M. Z. 31.274.)

## 20.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 4. Februar 1891, Z. 1824/321 II a, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. ungarischen Landesvertheidigungsminister und dem k. ungarischen Ackerbauminister eine Ergänzung des 2. Absatzes des §. 64 : 3 der Wehrvorschriften, I. Theil, in dem Sinne verfügt, dass die Schlussprüfungszeugnisse der k. ungarischen landwirtschaftlichen Lehranstalten zu Debreczin, Kesthely, Kaschau und Koloszmonostor der Gegenzeichnung des Schulinspectors oder Regierungscommissärs nicht bedürfen, um zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten zu berechtigen.

(Statthalterei-Erlass vom 13. Februar 1891, Z. 8222, M. Z. 57.346.)

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 5.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. Juli 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 62, betr. den Pulververschleiß. — 2. Statthalterei-Kundmachung v. 8. Mai 1891, L. G. Bl. Nr. 30, betr. die Zulassung der Johann Bosch'schen Dachpappen zu Dacheindeckungen. — 3. Statthalterei-Kundmachung v. 11. Mai 1891, L. G. Bl. Nr. 32, betr. die Fischerbüchel und die Einhebung der bezüglichen Gebür. — 4. Statthalterei-Erlass v. 6. April 1891, Z. 17.044, betr. Bauführungen und gewerbliche Anlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Pulvermagazinen. — 5. Statthalterei-Erlass v. 7. April 1891, Z. 20.269, betr. die Centralcommission für Kunst- und historische Denkmale. — 6. Polizei-Directions-Kundmachung v. 15 April 1891, Z. 27.783, betr. die Verwendung von Zughunden. — 7. Statthalterei-Erlass v. 20. April 1891, Z. 22.160, betr. das Verbot der Karl Bremschen Marienbader Reductionspillen. — 8. Statthalterei-Erlass v. 24. April 1891, Z. 19.736, betr. den Verkauf von Gebet- und Schulbüchern 2c. durch Buchbinder. — 9. Statthalterei-Erlass v. 29. April 1891, Z. 67.569, betr. Maßregeln gegen die Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentl. Waschanstalten. — 10. Statthalterei-Erlass v. 5. Mai 1891, Z. 25.977, betr. Anordnungen zur wirksamen Bekämpfung der Rinder-Lungenseuche. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Präsidialerlass v. 21. Mai 1891, Z. 158.966, betr. Recurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde. — 2. Präsidialerlass v. 8. Juni 1891, St. Z. 790, betr. die Vollmachtsausweisung seitens der Bevollmächtigten der Interessenten bei commissionellen Verhandlungen.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium vom 17. Mai 1891,

**mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden.**

(R. G. Bl. vom 21. Mai 1891, Nr. 62.)

Hinsichtlich des Pulververschleißes, insoferne derselbe nicht durch Heeresanstalten oder Organe der Heeresverwaltung unmittelbar ausgeübt wird, werden auf Grund des Artikels XVI des kaiserlichen Patentes vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 90), betreffend die Aufhebung des Salpetermonopols, bei Aufrechthaltung des Schießpulvermonopols, die nachstehenden Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Zum Verschleiße von Pulver, worunter alle den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse verstanden werden, sind nur diejenigen Personen berechtigt, welche sich im Besitze einer Licenz zum Pulververschleiße befinden.

§. 2.

Beim Pulverschleiße wird zwischen Klein- und Großverschleißern unterschieden.

Kleinverschleißer sind diejenigen Verschleißer, die Pulver nur unmittelbar an Consumenten, Großverschleißer jene Verschleißer, welche Pulver nur an die ihnen zur Fassung zugewiesenen Kleinverschleißer abgeben dürfen.

Großverschleißern, welche darum ansuchen, kann auch die Licenz zum Kleinverschleiße ertheilt werden.

§. 3.

Die Ertheilung der Licenz zum Pulververschleiße erfolgt im Einvernehmen mit der zuständigen politischen Behörde I. Instanz seitens jenes Artillerie-Zeugs-(Filial-) Depots, bei welchem der Licenzwerber seine Pulverfassungen zu bewirken beabsichtigt.

Sollen Letztere durch Vermittlung eines Großverschleißers erfolgen, so fällt die Ertheilung der Licenz zum Pulverkleinverschleiße in die Competenz desjenigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, an welches der betreffende Großverschleißer gewiesen ist.

§. 4.

Licenzen zum Pulververschleiße dürfen nur solchen eigenberechtigten Personen ertheilt werden, welche vertrauenswürdig und in der Lage sind, geeignete Localitäten für den Verschleiß und die Aufbewahrung des Pulvers zu widmen.

§. 5.

Behufs Erlangung der Licenz hat der Licenzwerber sein Gesuch bei dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot (§. 3) zu überreichen.

In diesem Gesuche hat der Licenzwerber sein Alter nachzuweisen und anzugeben, in welchem Orte er die Berechtigung, ob er den Groß- oder Kleinverschleiß, oder beide auszuüben, dann wo er die Pulverfassungen zu bewirken wünscht, welche Maximalmenge an Pulver er jeweilig zu führen beabsichtige, und welche Räumlichkeiten für den Verschleiß, beziehungsweise für die Aufbewahrung des Pulvers gewidmet werden sollen.

Handelt es sich um einen Großverschleiß, so leitet das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot das Einschreiten an das Reichs-Kriegsministerium. Erachtet letzteres die Errichtung des beabsichtigten Großverschleißes für unzulässig, so verständigt es hievon den Licenzwerber im Wege des Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots.

Handelt es sich um einen Kleinverschleiß und erachtet das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot die Ertheilung der Licenz für den in Aussicht genommenen Ort im Principe für unzulässig, so verständigt es den Licenzwerber von der Unstatthaftigkeit seines Ansuchens, wogegen ihm binnen 14 Tagen der Recurs an das dem Depot vorgesetzte Artillerie-Brigade-Commando (Artillerie-Director, Artillerie-Arsenal-Director) und wenn demselben keine Folge gegeben wird, ebenfalls binnen 14 Tagen der Recurs an das Reichs-Kriegsministerium freisteht.

§. 6.

Erachten hingegen die Organe der Heeresverwaltung die Ertheilung der Licenz im Principe für zulässig, so wird das Einschreiten an die zuständige politische Behörde I. Instanz geleitet, welche in Orten, wo eigene landesfürstliche Sicherheitsbehörden bestehen, mit letzteren das Einvernehmen zu pflegen hat. Ist der Licenzwerber nicht eigenberechtigt, oder erachtet

ihn die politische Behörde für nicht vertrauenswürdig, so hat sie das Gesuch an das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot zur Abweisung zurückzuleiten.

Im entgegengesetzten Falle veranlasst die politische Behörde I. Instanz, wenn es sich um einen Verschleiß mit einer Maximallagermenge von über 15 Kilogramm Pulver oder um ein Pulvermagazin handelt, eine commissionelle Verhandlung an Ort und Stelle, bei welcher ein Vertreter der Gemeinde und der Licenzwerber zu intervenieren haben, und von welcher die Anrainer zur allfälligen Anbringung von Einwendungen zu verständigen sind. Handelt es sich um ein Pulvermagazin, so ist der commissionellen Verhandlung ein Vertreter der Heeresverwaltung beizuziehen.

Im Falle der beabsichtigten Errichtung eines Pulvermagazins hat der Licenzwerber die Behelfe, aus denen die Situation, der für das Magazin in Aussicht genommene Platz und die Art der Anlage zu entnehmen sind, entweder bereits seinem Ansuchen beizuschließen, oder zur commissionellen Verhandlung beizubringen.

Die commissionelle Verhandlung ist thunlichst mit der Verhandlung über das Baueinschreiten zu vereinigen.

Soll ein Verschleiß mit einer Maximallagermenge von nicht mehr als 15 Kilogramm errichtet werden, so wird von der commissionellen Verhandlung abgesehen.

Im Falle bloß ein Wechsel in der Person des Pulververschleißers eintritt, hinsichtlich der für die Aufbewahrung und für den Verschleiß des Pulvers gewidmeten Localitäten und hinsichtlich der Maximallagermenge des Pulvers jedoch keine Änderung eintritt, kann von einer commissionellen Erhebung abgesehen werden.

## §. 7.

Das Object, in welchem ein Pulvergroßverschleiß ausgeübt werden soll, sowie Pulvermagazine überhaupt sollen thunlichst isoliert sein.

Für die diesbezügliche Anlage sind die Pulvermenge und die Entfernung der zu wählenden Örtlichkeit von den im Falle einer Explosion gefährdeten Nachbarobjecten und die örtlichen Verhältnisse maßgebend. Die gefährdeten Nachbarobjecte werden mit Rücksicht auf den Umfang der Gefahr in zwei Classen getheilt.

In die I. Classe gehören: Gebäude des Licenzwerbers, welche nicht zum Objecte, beziehungsweise Magazine gehören, dann bewohnte Gebäude, deren Besitzer ihre schriftliche Einwilligung gegeben haben und wenig benützte Straßen und Wege.

In die II. Classe gehören: alle sonstigen bewohnten Häuser und gefährdeten Gebäude, Werke und Anlagen, Eisenbahnen, Wasserstraßen, dann Reichs-, Landes-, Bezirks- und Concurrenzstraßen und stark benützte Wege, im allgemeinen jene Objecte, bezüglich welcher ein Unglück größere Ausdehnung annehmen kann.

Die Minimalentfernung des Pulvergroßverschleißes, sowie der Magazine von den genannten gefährdeten Objecten wird nachstehend festgesetzt:

1. Für Mengen bis 100 Kilogramm Pulver von allen Objecten I. und II. Classe 100 Meter;

2. für Mengen von mehr als 100 bis 500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 100, von jenen II. Classe 200 Meter;

3. für Mengen von mehr als 500 bis 2500 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 200, von jenen II. Classe 350 Meter;

4. für Mengen von mehr als 2500 bis 10.000 Kilogramm Pulver von den Objecten I. Classe 450, von jenen II. Classe 750 Meter.

Im Falle besonders günstiger Terrainverhältnisse kann auch unter diese Distanzen herabgegangen werden.

Die Errichtung von Magazinen für mehr als 10.000 Kilogramm Pulver ist der speciellen Bewilligung des Reichs-Kriegsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vorbehalten.

§. 8.

Pulvermagazine mit einem Fassungsraume bis zu 100 Kilogramm Pulver können aus einfachen, gut verschließbaren, trockenen Bretterverschlägen bestehen, welche von allen Seiten, mit Ausnahme jener der Thüre, von einer 1 Meter dicken Schicht von Sand oder steinfreier Erde umgeben und bedeckt sind, und deren Thüre nach jener Seite hin zu richten ist, nach welcher eine etwaige Explosion am wenigsten schaden kann. Größere Magazine müssen aus leichtem Holze gebaut und mit Dachpappe oder ähnlichem, leichtem Materiale gedeckt sein.

Steine dürfen nur zur Fundierung, Metallbestandtheile nur zu den Thür- und Fensterbeschlägen und zu den Verschlüssen, dann eventuell zur Blitzableitung verwendet werden.

Wo sich die Anbringung von Eisentheilen im Innern der Magazine nicht vermeiden läßt, müssen diese Theile, soweit es irgend thunlich, mit Holz verkleidet, oder mit Leinwand, Leder oder einem ähnlichen Stoffe überzogen oder mit öfter zu erneuerndem Ölfarbanstriche bedeckt werden. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daſs bei derlei Metallconstructionen, so insbesonders bei Angel und Kegel der Verschlüsse, eine Reibung von Eisen auf Eisen nicht vorkommen könne. Zu diesem Ende sind etwa zwischen den sich reibenden Flächen Zinkblättchen anzuordnen, oder ist einer der reibenden Theile aus Kupfer, Bronze oder Messing herzustellen.

Die Frage über die Nothwendigkeit von Blitzableitern ist bei der commissionellen Verhandlung zu erledigen, und ist sich diesfalls nach jenen Vorschriften zu benehmen, welche für Blitzableiter an Militär-Pulver- und Munitionsmagazinen gelten.

Der Bedachung, sowie den Wänden darf, falls diese getüncht werden sollen, nur ein heller Anstrich gegeben werden. Holzwerk, welches leicht durch Funkenflug entzündet werden könnte, ist durch einen geeigneten Anstrich oder durch Imprägnierung minder entzündlich zu machen.

Sofern ein Pulvermagazin in der Richtung gefährdeter Nachbarobjecte nicht von natürlichen Deckungen (Terrainwellen, Anlage in einer Schlucht, in dichtem Walde u. s. w.) umgeben wäre, ist ein bis zur Firsthöhe des Daches reichender Erdwall herzustellen. Die Kronenbreite des Walles muſs mindestens 1 Meter betragen, und der Fuß der deckenden Erdmassen von der Außenwand des Magazins mindestens 1 Meter abstehen. Die Böschungen sollen beraset sein. Bei Magazinen von 100 bis 1000 Kilogramm Pulver genügt, wenn der Erdwall an allen jenen Stellen, wo und insolange keine Nachbarobjecte bedroht sind, eine Kronenbreite von 0·5 Meter besitzt, und mit dem Fuße der Böschung 0·5 Meter vom Magazine absteht.

Eine Deckung aus verwittertem Fels, Gerölle oder Mauerwerk ist unzulässig.

Die Luftlöcher der Magazine müssen entsprechend versichert sein.

Erleichterungen können nach Maßgabe der Verhältnisse vom Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) im Einvernehmen mit der politischen Landesstelle bewilligt werden.

§. 9.

Wenn ein Bewerber um die Licenz zu einem Pulverkleinverschleiße zur Deponierung des Pulvers ein Pulvermagazin zu widmen nicht beabsichtigt, so darf die zu bewilligende Maximalmenge seines Pulvervorrathes 30 Kilogramm nicht überschreiten. Hievon dürfen höchstens 15 Kilogramm im Verschleißlocale zugestanden werden; der Rest muſs in einem anderen Locale deponiert werden.

In dem im vorhergehenden Absatze besprochenen Falle kann von einer Isolierung der Verschleiß- und Aufbewahrungslocalität von anderen bewohnten Gebäuden abgesehen werden.

§. 10.

In dem Falle, als sich weder gegen die Lage und Beschaffenheit des Gebäudes, in welchem der Pulververschleiß betrieben werden soll und beziehungsweise gegen die Lage und Beschaffenheit des in Aussicht genommenen Pulvermagazins, noch auch gegen die Maximalmenge von Pulver, welche in und außerhalb des Verschleißlocales in demselben Hause und beziehungsweise im Magazine gelagert werden soll, Anstände ergeben sollten, fertigt das Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot im Einvernehmen mit der politischen Behörde I. Instanz den Licenzschein aus und verständigt hievon die Gemeinde und die Anrainer im Wege der politischen Behörde. Im entgegengesetzten Falle ist die Ertheilung der Licenz zu verweigern.

§. 11.

Gegen die Ertheilung der Licenz steht der Gemeinde und jenen Anrainern, welche sich durch die Errichtung der Verschleißstelle, beziehungsweise des Magazins bedroht fühlen, ferner gegen die Verweigerung der Licenz dem Licenzwerber binnen 14 Tagen der Recurs an das Artillerie-Brigade-Commando (§. 5) zu, welches einvernehmlich mit der politischen Landesbehörde entscheidet.

Gegen letztere Entscheidung steht der binnen derselben Frist einzubringende Recurs an das Reichs-Kriegsministerium offen, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern entscheidet.

§. 12.

Die Licenz zum Verschleiße von Pulver (§. 1) darf nicht an eine Person ertheilt werden, welche sich im Besitze einer den Gegenstand der Ministerialverordnung vom 2. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 68) bildenden Sprengmittelconcession befindet.

§. 13.

Die Befugnis zum Pulververschleiße begründet ein bloß persönliches Recht, welches nach Umständen von der Verleihungsbehörde zurückgenommen und auch von dem Berechtigten zurückgelegt werden, aber weder vererbt oder verpfändet, noch sonst auf eine entgeltliche oder unentgeltliche Weise an einen anderen übertragen werden kann. In rücksichtswürdigen Fällen wird jedoch auf die Erben eines Pulververschleißers bei Verleihung dieser Berechtigung Bedacht genommen werden.

Pulververschleißer dürfen den Pulververschleiß nicht nach Belieben unterbrechen und sind verpflichtet, denselben noch durch einen Zeitraum von acht Wochen, vom Tage der Anheimsagung ihrer Licenz an gerechnet, fortzuführen.

§. 14.

Der Verschleißer darf das Pulver weder in anderen Örtlichkeiten verschleißen, beziehungsweise aufbewahren, noch eine größere Menge von Pulver jeweilig in den einzelnen hiefür gewidmeten Localitäten vorräthig haben, als in der ihm ertheilten Pulververschleißlicenz bestimmt ist.

Jede beabsichtigte Änderung hinsichtlich der zur Aufbewahrung und zum Verschleiße gewidmeten Localitäten, sowie eine beabsichtigte Erhöhung des Maximalquantums von Pulver, das dem Verschleißer jeweilig zu führen gestattet ist, erfordern eine neuerliche Bewilligung. Hiebei finden die §§. 3 und 5 bis 11 sinngemäße Anwendung.

§. 15.

Die Pulververschleißer sind berechtigt, im Umherreisen selbst oder durch Bevollmächtigte bei Bergwerks- und Steinbruchbesitzern, Bauunternehmern u. dgl. Bestellungen auf Pulver zu Sprengzwecken zu suchen, dürfen jedoch hiebei kein Pulver als Muster mitführen.

§. 16.

Im Verschleißlocale ist, gegen jede Beschädigung oder Verunreinigung geschützt, der Licenzschein und der ämtlich festgesetzte Preistarif allgemein ersichtlich anzuschlagen und darf letzterer vom Verschleißer unter keinem Vorwande abgeändert werden.

Es darf das Pulver weder um einen höheren, noch um einen niedrigeren Preis', als im Tarife angegeben, verkauft werden.

§. 17.

Die Pulververschleißer, welche das Pulver nur aus den ihnen bezeichneten Verlägen an sich bringen dürfen, haben für dessen beste Conservierung Sorge zu tragen, und dasselbe, so wie es bezogen wurde, an die Käufer abzugeben.

Den Pulververschleißern ist jede Umgestaltung der Monopolgegenstände, beispielsweise die Vermengung verschiedener Pulvergattungen, das Aussieben des Pulvers, die Zumischung anderer Stoffe, dann der Verkauf von Pulver, welches in seiner Beschaffenheit gelitten hat, untersagt.

§. 18.

Für die Aufbewahrung des Pulvers im Verschleißlocale und dem zweiten, dem Kleinverschleißer eventuell bewilligten Aufbewahrungsorte sind möglichst schattige und sichere Orte zu wählen. Zünd- und Knallpräparate, feuergefährliche oder explodierbare Gegenstände sind vom Pulver so entfernt als möglich unterzubringen.

Die Kleinverschleißer sind gehalten, die im Verschleißlocale vorhandenen Pulversorten, die nicht schon in Blechbüchsen oder Cartons geliefert werden, und an die Consumenten in der Originalverpackung abgegeben werden müssen, in kleinere Partien von nicht mehr als je ein Kilogramm zu theilen und jeden solchen Theil in einer eigenen, dichtschließenden Blechbüchse zu verwahren.

Die Pulvervorräthe sind derart zu gruppieren, dass nicht mehr als drei Kilogramm an einem und demselben Orte, an möglichst von einander entfernten und thunlichst sicheren Räumen des Locales untergebracht werden.

§. 19.

Bei allen Manipulationen mit dem Pulver ist die größte Vorsicht zu beobachten und sind dieselben vom Licenzinhaber nur solchen Personen zu übertragen, welche verläßlich und vertrauenswürdig sind.

Die zum Wägen des Pulvers bestimmten Gewichte, dann die zu den Handhabungen mit und an den Pulververpackungsgefäßen und zu ähnlichen Verrichtungen bestimmten Werkzeuge und sonstigen Bedarfsgegenstände sollen weder aus Eisen sein, noch eiserne Bestandtheile besitzen.

Statt des Eisens ist hier Kupfer, Bronze oder Messing anzuwenden.

Speciell für das Öffnen und Schließen der Verpackungsgefäße dürfen ausschließlich Werkzeuge aus Holz oder Kupfer verwendet werden.

Mit Pulver gefüllte Fässer und Kisten dürfen nie gestürzt, gekollert oder geschoben, auch nicht um einen Stützpunkt gedreht werden, sie sind vielmehr stets mit großer Vorsicht zu tragen und Fässer auf den hiezu bestimmten Pulvertragen fortzuschaffen.

Das Heben und Niedersetzen der Pulververpackungsgefäße hat mit der größten Behutsamkeit zu erfolgen und sind dieselben vor Stoß sorgfältig zu schützen, sowie jede Handlung zu vermeiden ist, wodurch auf das Pulver ein Stoß oder ein gewaltsamer Druck ausgeübt wird.

Sollte Pulver verstreut worden sein, so ist die veranlassende Ursache zu ergründen, zu beheben, das verstreute Pulver sorgfältig zusammen zu kehren und eventuell zu beseitigen.

Unbrauchbar gewordenes Schwarzpulver ist durch Auslaugen mit Wasser unschädlich zu machen.

An den Manipulationsorten werden die Fässer und Kisten mit Pulver auf Plachen, bei weichem Boden auf Bretter und darübergelegte Plachen mit der Verschlussseite nach oben aufgestellt.

Vor dem Aufmachen eines derlei Gefäßes ist dessen Außenfläche in allen Theilen mittels eines Borstenpinsels vom Staube zu säubern.

Vor dem Zumachen sind alle Theile der Gefäße von etwa eingedrungenem Pulverstaube auf das sorgfältigste zu reinigen. Gefäße, die zur Verwahrung von Pulver gedient haben, und nicht mehr hiezu gebraucht werden, sind von den etwa anhaftenden Pulverresten, je nach Bedarf durch Abwischen oder Abwaschen gründlich zu reinigen, bevor sie deponiert oder anderweitig benützt werden.

§. 20.

Im Innern und außerhalb der Pulvermagazine muss die strengste Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Die Aufbewahrung von Zünd- und Knallpräparaten, feuergefährlichen oder explodierbaren Gegenständen in den Pulvermagazinen ist grundsätzlich verboten.

Das Pulver ist in den Magazinen gattungsweise, und zwar so zu lagern, daß ein Umfallen oder Herabfallen, Gleiten oder Rollen der Gefäße vollständig ausgeschlossen ist.

Die Gefäße sind nicht höher über einander zu stapeln, als es die Festigkeit der Gefäßwände mit Sicherheit zulässt.

Ist das Pulver in Fässern verpackt, so sind dieselben in der Regel nur drei Fässer hoch und nur ausnahmsweise, bei Mangel an Raum, vier Fässer hoch zu lagern.

Bei Ausführung der Arbeiten in den Pulvermagazinen dürfen die hiezu bestimmten Personen keine Feuer erregenden Gegenstände bei sich tragen.

Das Tabakrauchen und feuergefährliche Handlungen überhaupt sind sowohl in den Magazinen selbst, als auch in deren Nähe streng verboten.

Dieses Verbot ist an passenden Orten in der Umgebung auf eigenen Warnungstafeln ersichtlich zu machen.

Für die Arbeiten im Innern eines Magazins sind unter entsprechender Aufsicht nur so viele Arbeiter zu verwenden, als unumgänglich nöthig sind, und ist sonst Niemandem zu gestatten, das Magazin zu betreten.

Die Arbeiter, welche kräftige Leute sein müssen, haben so wie jede andere das Magazin betretende Person, Filzschuhe anzuziehen, wovon immer eine hinreichende Anzahl vorräthig sein muß.

Vor dem Einlagern eines Pulverfasses oder einer derlei Kiste in das Magazin ist deren vollständige Reinigung von Sand, Staub ꝛc. zu bewirken.

Das Betreten der Magazine bei Nacht ist thunlichst zu vermeiden. Müssen selbe aber mit Licht betreten werden, so dürfen zur Beleuchtung nur Sicherheitslaternen verwendet werden, wobei die Benützung von Petroleum als Beleuchtungsmaterial untersagt ist.

Wenn an oder in einem Magazine, in welchem sich Pulver befindet, Herstellungs- oder Ausbesserungsarbeiten vorzunehmen sind, so muss das Pulver in der Regel vorerst aus dem Gebäude entfernt werden. Betrifft aber die Arbeit einen Gegenstand, welcher leichter als das Pulver und ohne Gefahr hervorzurufen aus dem Magazine entfernt werden kann, so ist dieser Gegenstand außerhalb des gefährlichen Raumes herzustellen, beziehungsweise auszubessern.

§. 21.

Rücksichtlich des Pulverbezuges aus den ärarischen Magazinen und der Pulverfassungen seitens der Verschleißer, ferner hinsichtlich der Verpackung der verschiedenen Monopolartikel,

deren Transport, dann insoweit nicht bereits die vorangehenden Paragraphe Bestimmungen enthalten über die Pulvereinlagerung in den Verschleißlocalen und Magazinen und den Verkehr daselbst, werden den Pulververschleißern von der Militärbehörde die bezüglichen Anordnungen jeweilig schriftlich bekannt gegeben und haben sich die Verschleißer stricte darnach zu halten. Speciell in Betreff des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen, sind die diesfalls bestehenden Eisenbahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften maßgebend.

§. 22.

Mit der Überwachung der Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung sind in sicherheitlicher Richtung die politischen Behörden I. Instanz und die l. f. Polizeibehörden im Einvernehmen mit den Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots, in Beziehung auf die Monopolsinteressen die Organe der Heeresverwaltung, dann die Organe der Finanzverwaltung betraut.

Für die Durchführung der einschlägigen Amtshandlungen kann auch fallweise von Seite des Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depots die Mitwirkung der Gendarmerie, beziehungsweise der l. f. Sicherheitswache bei der politischen Behörde, beziehungsweise bei der l. f. Polizeibehörde angesprochen werden.

§. 23.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, insoferne nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes oder des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen Anwendung finden, von den politischen Behörden nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) bestraft.

Die gegen einen Pulververschleißer gefällten Straferkenntnisse sind dem zuständigen Artillerie-Zeugs- (Filial-) Depot mitzutheilen.

§. 24.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieser Verordnung treten die §§. 10 und 11 der Ministerialverordnung vom 31. März 1853 (R. G. Bl. Nr. 91), betreffend die näheren Bestimmungen in Beziehung auf die Erzeugung und den Verschleiß des Schießpulvers, außer Kraft.

Taaffe m. p.
Welsersheimb m. p.
Bacquehem m. p.
Steinbach m. p

---

## 2.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 8. Mai 1891, Z. 15.800,

**betreffend die Zulassung der von Johann Bosch, Asphalt-, Dachpappe- und Theerproductenfabrikant in Wien, III., Hauptstraße Nr. 68, erzeugten Dachpappen zu Dacheindeckungen.**

(L. G. Bl. vom 16. Mai 1891, Nr. 30.)

Die k. k. Statthalterei findet sich bestimmt, nach mit dem niederösterreichischen Landesausschusse gepflogenem Einvernehmen, die von Johann Bosch, Asphalt-, Dachpappe- und Theerproductenfabrikanten in Wien, III., Hauptstraße Nr. 68, erzeugten Dachpappen, auf Grund der über Anordnung der k. k. Statthalterei, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing am 12. November 1890 in Inzersdorf am Wienerberge commissionell vorgenommenen Verbrennungsprobe als ein feuersicheres Deckmateriale im Sinne des §. 44, lit. b der Bau-

ordnung für Niederösterreich mit Ausschluß von Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. und V. Bl. Nr. 36, und des §. 50, Absatz 1 der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883 L. G. und V. Bl. Nr. 35, für insolange anzuerkennen, als das erzeugte Materiale die Eigenschaften des geprüften besitzt.

Die Zulassung dieser Dachpappe wird jedoch auf jene Fälle beschränkt, in welchen die Nachbarschaft durch den Theergeruch nicht belästigt wird, und eine solche Dacheindeckung auf naheliegende, mit Gährungsprocessen arbeitende industrielle Etablissements, wie Bierbrauereien ꝛc. nicht nachtheilig einwirkt, worüber die Baubehörde in jedem einzelnen Falle zu entscheiden hat.

Dies wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 3.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1891, Z. 25.525,

**betreffend die Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebür.**

(L. G. Bl. vom 16. Mai 1891, Nr. 32.)

Nach Einvernehmung des niederösterreichischen Landesausschusses werden in Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, bis zur Constituierung der im §. 27 des citierten Gesetzes vorgesehenen Fischereirevierausschüsse die politischen Behörden I. Instanz mit Ausnahme der dermaligen politischen Bezirke Hernals und Sechshaus zur Ausgabe der Fischerbüchel und Einhebung der betreffenden Gebür ermächtigt.

Für die politischen Bezirke Hernals und Sechshaus wird der Wiener Magistrat zur Ausgabe der Fischerbüchel und Fischerkarten delegiert.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 4.

## Erlafs der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. April 1891, Z. 17.044, M. Z. 136.312,

**betreffend Bauführungen und gewerbliche Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen.**

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat in der letzten Zeit anläfslich an dasselbe zur Entscheidung gelangter Verhandlungsacten, laut deren es sich um die Anlage von Privatbauten, insbesondere von gewerblichen Betriebsanlagen innerhalb des Schutzrayons von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen handelte, erhoben, dafs von Seite der Gewerbe- und der Baubehörden den von den Vertretern der Militärverwaltung gestellten mitunter sehr weitgehenden Bedingungen, an welche lediglich vom militärischen Standpunkte die Zustimmung zu der beabsichtigten Bauführung oder zur Genehmigung der Betriebsanlage geknüpft wurde, bereitwilligst entsprochen wurde, während der Frage, welche Folgen eine etwaige Zerstörung des Munitionsdepots oder Friedens-Pulvermagazins durch Explosion auf Leben und Gesundheit der Personen, welche die zu errichtende Privatbaulichkeit oder gewerbliche Betriebsanlage bewohnen oder in derselben beschäftigt sein würden, nach sich ziehen könnte, entweder gar keine oder doch nur eine ungenügende Beachtung geschenkt wurde.

Erst in der jüngsten Zeit ist das genannte h. Ministerium wieder in Kenntnis eines Falles gelangt, der das Gesagte sprechend illustriert.

Es handelte sich um die Vornahme von Adaptierungsarbeiten in einer schon seit langem bestehenden, im Schutzbereiche eines Munitionsdepots gelegenen gewerblichen Betriebsanlage und insbesondere um die sehr bedeutende Erhöhung des Dampfkamines.

Von Seite der Militärverwaltung wurde die Ausführung der beabsichtigten Herstellungen von nachstehenden Bedingungen abhängig gemacht:

1. Dafs seitens der politischen Behörde die Einwilligung zum Bau gegeben wird;
2. dafs die Partei einen Revers ausstellt, mittelst dessen dieselbe auf Schadenersatzansprüche gegen das Ärar infolge von aus was immer für einer Ursache herbeigeführten Explosionen der betreffenden Magazine verzichtet, und gleichzeitig die Verpflichtung übernimmt, der Militärverwaltung, falls eine Explosion eines Munitionsmagazins infolge eines Brandes des fraglichen Bauobjectes oder aus einem sonstigen, dem Bestande des Baues zuzuschreibenden Anlasse stattfindet, den erlittenen Schaden zu ersetzen, weiter aber auch den Schadenersatz rückzuvergüten, welchen das Militärärar nach den gesetzlichen Bestimmungen an dritte Personen, die bei dieser Gelegenheit Schaden leiden, leisten müfste;
3. dafs die Partei die Verpflichtung übernimmt, die allenfalls nothwendigen Sicherungsmafsnahmen zur thunlichsten Verhinderung einer Explosionsgefahr auf eigene Kosten durchzuführen;
4. dafs durch den Bau der Bestand der Munitionsmagazine nicht in Frage kommen darf, was der politischen Behörde gegenüber zu bemerken ist.

Zugleich wurde von Seite der Militärverwaltung der Anschauung Ausdruck gegeben, dafs sie die in dem eingangs erwähnten speciellen Falle vom Brünner Gemeinderathe ausgesprochene Anschauung, dafs die Beschränkungen des Hofkanzleidecretes vom 28. April 1848 nur für bewohnte Privatgebäude Geltung haben, nicht zu theilen vermöge.

Während die Militärverwaltung die Interessen des Schutzes des Munitionsdepots des Militärärars in weitgehendster Weise schützte, wurde von der Gewerbebehörde gänzlich unterlassen, sich mit der durch die Bedingung sub 2 nahegelegten Frage zu beschäftigen, ob die in Aussicht genommene sehr beträchtliche Erhöhung des Dampfkamins im Falle einer Ex-

plosion im Munitionsdepot nicht eine wesentliche Vergrößerung der Gefahr für die in der gewerblichen Betriebsanlage beschäftigten Arbeiter und sonstige dort anwesende Personen mit sich führen würde, und ob nicht etwa aus diesem Grunde die beabsichtigte Bauführung zu untersagen wäre.

Das h. k. k. Ministerium des Innern hat sich zwar nicht bestimmt gefunden, zu untersuchen, ob die in dem vorangeführten Falle von der Militärbehörde vorgeschriebenen Bedingungen sich in ihrer Gänze als im Gesetze begründet darstellen, und wie es sich gegebenen Falles mit ihrer Exequierbarkeit verhalte, indem die Beurtheilung dieser Fragen dem einzelnen Falle vorbehalten bleiben muß.

Insoweit jedoch bei Bauführungen und gewerblichen Betriebsanlagen in der Nähe von Munitionsdepots und Friedens-Pulvermagazinen die Rücksicht für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Personen, welche den beabsichtigten Bau bewohnen oder in demselben beschäftigt sein werden, in Frage kommt, hat sich das genannte h. k. k. Ministerium bemüssigt gesehen, die politischen Landesbehörden aufmerksam zu machen, dass auch dieser Frage die volle, ihrer Wichtigkeit zukommende Bedeutung zuzuwenden sein wird.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des h. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 4609, zur genauesten Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

---

## 5.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. April 1891, Z. 20.269, M. Z. 137.722,

**betreffend den Wirkungskreis der k. k. Centralcommission für Kunst und historische Denkmäler.**

Die hohe Wichtigkeit und das stets wachsende Interesse, welches gegenwärtig archäologischen und kunsthistorischen Bestrebungen seitens aller Gebildeten entgegengebracht wird, nicht minder aber auch die Wahrnehmung, dass hier und dort bemerkenswerten Denkmälern der Vergangenheit nicht jene Behandlung zutheil wird, welche sie nach ihrer Bedeutung in kunsthistorischer, historischer und culturhistorischer Beziehung verdienten, indem sie entweder als für das unmittelbare praktische Bedürfnis nicht ebenso brauchbar wie neue kunstlose Zweckobjecte zerstört, oder ins Ausland verkauft oder im Falle von Restaurierungen in völlig moderner, oft ziemlich barbarischer Weise unter Ausschluss der Mitwirkung kunst- und alterthumsverständiger Sachverständiger behandelt werden, veranlasst mich, den Magistrat auf den Bestand und den Wirkungskreis der k. k. Centralcommission für Kunst- und historische Denkmäler, wie selber durch die Allerhöchste Entschließung vom 18. Juli 1873, R. G. Bl. Nr. 131, auf erweiterter Grundlage neu geregelt wurde, ganz besonders aufmerksam zu machen und denselben aufzufordern, in allen Angelegenheiten, welche zur dortämtlichen Behandlung kommen und den Wirkungskreis der genannten Commission berühren, es im Interesse der Sache ja nicht zu unterlassen, diese Behörde rechtzeitig zu der betreffenden Verhandlung beizuziehen, damit dieselbe in die Lage gesetzt werde, den ihr directivmäßig zustehenden Einfluss bei der Behandlung derartiger Gegenstände geltend zu machen.

---

## 6.

## Kundmachung der k. k. Polizei-Direction vom 15. April 1891, Z. 27.783, M. Z. 150.730,

**betreffend die Ausdehnung der für Wien erlassenen Vorschriften über die Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwerken auf das ganze Gebiet des Wiener Polizei-Rayons.**

Auf Grund der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, betreffend das Verbot der Thierquälerei, hat die hohe k. k. niederösterreichische Statthalterei mit dem Erlasse vom 1. April 1891, Z. 4425, die Ausdehnung der für das bisherige Gemeindegebiet der Stadt Wien erlassenen Kundmachung, betreffend die Bestimmungen bei Verwendung von Hunden zum Ziehen von Fuhrwercken *), auf das ganze Gebiet des Wiener Polizei-Rayons genehmigt.

Dieselben lauten:

1. Der Zughund muss entsprechend kräftig sein und darf nicht zum Lenken des Wagens, sondern nur als Beihilfe für den Begleiter zum Ziehen verwendet werden.

Jeder Zughund muss mit einem breiten, aus Leder verfertigten Halsbande versehen sein, jedoch darf die Deichsel des Wagens nicht an dem Halsbande, sondern muss am Brustgeschirre, beziehungsweise Rückenbande, befestigt werden.

Die Verwendung eines Doppelgespannes von Hunden, sowie die Benützung von schwachen, kranken und herabgekommenen Hunden ist nicht gestattet.

2. Das Hundefuhrwerk darf nur so belastet werden, dass es von dessen Begleiter und dem Zugthiere ohne Unterschied des Terrains und ohne fremde Beihilfe anstandslos fortbewegt werden kann.

3. Das Aufsitzen des Begleiters des Hundefuhrwerkes oder anderer Personen auf dem Wagen, ferner die Anwendung eines Leitseiles oder einer Peitsche ist verboten.

4. Der Begleiter des Wagens hat die Deichsel stets in der Hand zu halten und im Sommer ein Trinkgeschirr, in kälterer Jahreszeit ein Decke für den Zughund mitzuführen.

5. An jedem Hundefuhrwerke ist an dessen linker Längenseite eine schwarze Tafel in leicht sichtbarer Weise anzubringen, welche den Vor- und Zunamen des Fuhrwerksbesitzers, sowie dessen Wohnort in weißer Schrift deutlich zu enthalten hat.

6. Übertretungen dieser Bestimmungen werden nach §. 11 der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, geahndet.

7. Diese Bestimmungen treten mit 1. Mai 1891 in Wirksamkeit.

---

## 7.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. April 1891, Z. 22.160, M. Z. 154.250,

**betreffend das Verbot der Karl Brem'schen Marienbader Reductionspillen.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 7. April 1891, Z. 1404*) nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes den Verkauf und Vertrieb der unter der Bezeichnung „Marienbader Reductionspillen" vom Apotheker Karl Brem in Marienbad hergestellten und in den Handel gebrachten Arzneizubereitung, welche derselbe als das erprobteste

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 9, pag. 235.

und bewährteste Mittel gegen Fettleibigkeit in reclamenhafter Weise öffentlich anpreist, allgemein sonach auch in den Apotheken zu verbieten gefunden, da für diese Arzneizubereitung eine den im §. 1 der hohen Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152 *), bezeichneten Erfordernissen vollkommen entsprechende Bereitungsvorschrift nicht vorliegt, die vorliegende ungenügende Bereitungsvorschrift überdies auch solche Bestandtheile ausweist, welche gemäß den Verordnungen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr 107 **) und vom 12. December 1889, R. G. Bl. Nr. 191 ***), nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes abgegeben werden dürfen und da ferner die Art der Herstellung des Arzneimittels unter angeblicher Benützung des Wassers der Marienbader Heilquelle, sowie die Art des Vertriebes zu Irreführungen des Publicums und zu ernsten Bedenken hinsichtlich der Unschädlichkeit der allgemeinen Anwendung der Pillen Anlass gibt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur allgemeinen Verlautbarung und strengsten Überwachung in Kenntnis gesetzt.

---

## 8.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1891, Z. 19.736, M. Z. 159.073,

**betreffend den Verkauf von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen seitens der Buchbinder.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 20. März 1891, Z. 47.839, anher eröffnet, dass dasselbe im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern angesichts der Bestimmungen des Art. III des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, des §. 15, Absatz 1 des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) und des §. 3, Absatz 5 des Pressgesetzes vom 17. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 6 ex 1863) nicht in der Lage ist, dem Gesuche der Genossenschaft der Buchbinder in Wien um Bewilligung zum Verkaufe von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen ohne vorherige Erwirkung der hiezu gesetzlich vorgeschriebenen Concession, beziehungsweise Bewilligung zu willfahren.

Nur denjenigen Buchbindern, welche ihr Gewerberecht noch vor der Wirksamkeit des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 227), d. i. vor dem 1. Mai 1860 erlangt haben, sowie den Besitzern von radicierten oder verkäuflichen Buchbindergewerben steht auf Grund des Art. VI des citierten kaiserlichen Patentes und im Hinblicke auf die diesfälligen älteren Vorschriften (Buchhandelspatent vom 18. März 1806, Regierungsverordnungen vom 20. Februar 1816 und 19. August 1818) das Recht der Führung und des Verkaufes von gebundenen Gebet- und Schulbüchern, Kalendern und Almanachen auch ohne Erwirkung der gewährten Concession, beziehungsweise Bewilligung zu.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1882, Nr. 5, pag. 197.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1889 Nr. 9, pag. 252.
***) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 1, pag. 7.

## 9.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1891, Z. 67.569, M. Z. 169.410,

**betreffend Maßregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentlichen Waschanstalten.**

Die k. k. Statthalterei findet nach Anhörung des k. k. n. ö. Landes-Sanitätsrathes nachstehende Vorsichten zur Verhütung der Verschleppung von Infectionskrankheiten in öffentlichen Waschanstalten anzuordnen:

1. Die im Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20.662 ex 1886 (L. G. Bl. Nr. 50 ex 1887)*), und zwar in dem Punkte 10, Alinea 2 und 4 vorgeschriebene Desinfection der von Infectionskranken herrührenden Leib- und Bettwäsche ist stets und allerorts strenge zu handhaben; es erscheint in dieser Beziehung auch die Mitwirkung der behandelnden Ärzte nothwendig, und muss überdies allenthalben für eine entsprechende behördliche Überwachung (durch Amtsärzte, Sanitätsaufseher) Vorsorge getroffen werden. Es darf daher den Waschanstalten keine von einem infectiös Erkrankten herrührende Wäsche zur Reinigung übergeben werden, welche nicht vorher in vorschriftsmäßiger Weise mit Carbolsäure oder Kaliseifenlösung desinficiert worden ist.

2. Das sogenannte Einweichen sämmtlicher, einer Waschanstalt zur Reinigung übergebenen Wäschestücke hat behufs möglichster Unschädlichmachung der trotz oben angegebener Vorsichtsmaßregeln doch noch etwa vorhandenen Infectionskeime unter entsprechendem Zusatz von Laugen oder Kaliseifenlösung stattzufinden.

3. Die in öffentlichen Waschanstalten verwendeten Waschgefäße aus Holz sind innen mit Zinkblech zu belegen, ebenso die inneren Holzrippen und das Rührwerk.

Diese Waschgefäße, sowie das Rührwerk und das gesammte Waschlocale, namentlich der Fußboden, welcher aus einem wasserdichten Materiale herzustellen ist, und der Brettbelag des Fußbodens sind stets möglichst rein zu halten.

Indem der Magistrat aufgefordert wird, dahin zu wirken, dass die Bekämpfung von Infectionskrankheiten auch auf diesem Wege allerwärts Platz greife, wird beigefügt, dass wegen eines gleichartigen Vorgehens in den übrigen Verwaltungsgebieten die Erlassung einer bezüglichen allgemeinen Verordnung beim hohen k. k. Ministerium des Innern unter Einem beantragt wird.

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Mai 1891, Z. 25.977, M. Z. 172.890,

**betreffend Anordnungen zum Zwecke einer wirksamen Bekämpfung der Lungenseuche des Rindes.**

Im Grunde der Bestimmungen des §. 28 Th. S. G. und der dazugehörigen Durchführungsverordnung (R. G. Bl. Nr. 171**) und 172 ex 1886)**) findet die k. k. Statthalterei zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der Lungenseuche des Rindes Nachstehendes anzuordnen:

Bei jedem Ausbruche der Lungenseuche des Rindes, sowie gelegentlich der periodischen

*) Siehe M. V. Bl. ex 1887, Nr. 8, pag. 170.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1886, Nr. 9, pag. 187 und 188.

Nachschauen in derzeit bestehenden derartig verseuchten Höfen haben von nun an die Amtsthierärzte unter Intervention der betreffenden Gemeindevorsteher und der Viehbesitzer im Sinne der Instruction über die Verfassung der Seuchenberichte den gesammten Rindviehstand derjenigen Gehöfte genauestens commissionell und protokollarisch aufzunehmen, in welchen die Lungenseuche zum Ausbruche gekommen ist, oder in denen mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 28 des Gesetzes vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, in der durch dasselbe festgestellten Fassung, beziehungsweise des Punktes 17 der zu diesem Paragraphen gehörigen Durchführungsverordnung vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, die Lungenseuche noch nicht als erloschen erklärt werden konnte.

Bei der Aufnahme dieses Rindviehstandes kann sich diesmal jedoch nicht bloß mit der Angabe der Zahl der vorhandenen Thiere begnügt werden, sondern es müssen die einzelnen Rinder im Commissionsprotokolle nach der Conscriptionsnummer der verseuchten Gehöfte unter fortlaufenden Nummern auch nach der Haarfarbe, der Abzeichen und eventuellen besonderen Kennzeichen — wie körperlichen Defecten, Horn oder Hautbränden ꝛc. — nach Geschlecht, Alter, Race und Nutzungszweck, sowie nach dem gegenwärtigen Gesundheits- und Nährzustande genau beschrieben werden.

Behufs der Hintanhaltung jeder Verwechslung der einzelnen Thiere dieser Viehbestände muss überdies ein jedes Rind, einschließlich der Kälber, ohne Unterschied des Alters auch mit derselben Nummer, welche demselben in der Protokollarbeschreibung zukommen wird, in römischen Ziffern (I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X ꝛc., L (50), C (100), XL (40), XC (90) ꝛc.) mittels des Haarschnittes an der linken Hüfte gekennzeichnet werden.

Zur Ausführung dieser Haarschnitte ist sich der nach der Fläche gebogenen Scheere (Schlittenscheere) zu bedienen und brauchen die Haarschnitte für die zur Gestaltung der römischen Ziffern nothwendigen Linien nicht breiter als etwa 2 Millimeter gehalten werden.

Dass an diesen Stellen die Deckhaare vollkommen kurz und möglichst rein geschoren werden und bei den späteren periodischen Nachschauen nach der vorausgegangenen Überprüfung der Identität der einzelnen Thiere mit den im Commissionsprotokolle bezifferten und beschriebenen Thieren diese Haarschnitte nöthigenfalls wieder nachgebessert werden müssen, ist selbstverständlich.

Soferne in verseuchten Gehöften der Rindviehstand in mehreren Stallungen untergebracht sein sollte, muss im obenbezeichneten Commissionsprotokolle auch die Art der Abscheidung derjenigen Stallungen, in welchen noch kein Fall der Erkrankung an Lungenseuche vorgekommen ist, von denjenigen Stallungen, in welchen das verseuchte und das seuchenverdächtige Rindvieh eingestellt ist, sowie die Art und Durchführung der abgesonderten Wartung, eventuell auch der von der politischen Bezirksbehörde auf Grund des §. 28, Punkt 7, lit. a der Durchführungsvorschrift, R. G. Bl. ex 1886 Nr. 172, zum allgemeinen Thierseuchengesetze gestatteten Verwendung zu landwirthschaftlichen Arbeiten oder Ausnützung der Weide umständlich beschrieben werden.

Auch hat ..... über alle in Zukunft sich ergebenden Fälle der Einschleppung der Lungenseuche durch Schlacht-, Nutz- oder Zuchtrinder aus Ungarn jederzeit und unverweilt der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten und dafür zu sorgen, dass die Vieh- und Fleischbeschau insbesondere in den Gemeinden mit größeren oder öffentlichen Schlachthäusern und wo die Vieh- und Fleischbeschau Ärzten, Thierärzten oder Curschmieden übertragen ist, und zwar speciell auch in obigem Sinne, auf das Genaueste gehandhabt werde.

# II.

## Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 23. März 1891, Z. 326 (VII. Sect.), M. Z. 12.642.

In Hinkunft sind zwei Turnplatzaufseher zu bestellen, und wird für jeden derselben ohne Rücksicht auf die Anzahl der zugewiesenen Turnplätze eine Entlohnung von 60 fl. monatlich bewilligt.

Vom 14. April 1891, Z. 646, M. Z. 24.202.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Desinfection auf dem Centralviehmarkte mit vermehrten Arbeitskräften insolange fortzusetzen, als dies durch das Auftreten von Viehseuchen geboten erscheint.

Vom 14. April 1891, Z. 1092, M. Z. 455.603.

Die Zahl der Armenräthe im IX. Bezirke wird um zehn vermehrt.

Vom 14. April 1891, Z. 833, M. Z. 400.601.

Dem in der Volkshalle an Wochentagen den Portiersdienst versehenden Rathhauswächter wird ein Kostgeld von täglich 50 kr. bewilligt.

# III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

### 1.

### Präsidial-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Alexander Krenn vom 21. Mai 1891, M. Z. 158.966,

**betreffend die Recurse zur Wahrung der Rechte der Gemeinde.**

Der Stadtrath hat aus Anlass eines speciellen Falles in der Sitzung vom 14. d. M. beschlossen, dass es in denjenigen Fällen, in welchen seitens des Magistrates zur Wahrung der Rechte der Gemeinde auf Ergreifung des Recurses gegen eine behördliche Entscheidung eingerathen wird, von der Vorlage des Actes an den Stadtrath abzukommen habe, und dass nur jene Acten mit den entsprechenden Anträgen vorzulegen sein werden, bei welchen von der Einbringung des Recurses Abstand genommen werden soll.

---

### 2.

### Präsidal-Erlass an den Herrn Magistrats-Director Alexander Krenn vom 8. Juni 1891, St. Z. 790,

**betreffend die Vollmachtsausweisung seitens der Bevollmächtigten der Interessenten bei commissionellen Verhandlungen.**

Gelegentlich der Berathung über einen Recurs gegen einen vom Magistrate erlassenen Zahlungsauftrag puncto Kosten für die Tieferlegung von Hauscanälen wurde in der Sitzung des Stadtrathes vom 3. Juni 1891 festgestellt, dass bei der betreffenden Localcommission eine Person noe. des Recurrenten eine Erklärung abgegeben habe, welche hiezu gar nicht bevollmächtigt gewesen sei.

Zur Beseitigung von derlei Unzukömmlichkeiten beauftrage ich hiemit den Magistrat bei commissionellen Verhandlungen von den Bevollmächtigten der Interessenten die Vorweisung der Vollmachten zu verlangen und je nach Maßgabe der Fälle die Einlegung der Vollmachten zu den Acten oder die Protokollierung des Vollmachtsverhältnisses zu veranlassen.

---

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 6.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. September 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerial-Kundmachung v. 13. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 64, betr. nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung metallener Spiritusreservoirs — 2. Ministerialverordnung v. 23. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 66, betr. die Zuweisung von Hrušic und Kalischt zum Bezirksgerichtssprengel Kičan. — 3. Ministerialverordnung v. 28. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 67, zur Durchführung des Reblausgesetzes. — 4. Ministerialverordnung v. 29. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 68, betr. die Zuweisung der Gemeinde Lipowce und Majdan Lipowiecki zu dem Bezirksgerichtssprengel Przemyślany. — 5. Ministerialverordnung v. 16. Mai 1891, R. G. Bl. Nr. 71, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch. — 6. Ministerialverordnung v. 3. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 74, betr. die Ergänzung des Arbeitsbücher-Formulares. — 7. Ministerialverordnung v. 7. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 75, betr. den Beginn der Amtswirksamkeit des st. d. Bezirksgerichtes Leopoldstadt II. in Wien. — 8. Ministerialverordnung v. 17. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 86, betr. die Zuweisung der Gemeinde Solina zu dem Bezirksgerichtssprengel Ustrzyki Dolne. — 9. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Gesetz v. 22. April 1891, L. G. Bl. Nr. 33, betr. die Abänderung des Jagdkartengesetzes. — 11. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Kundmachung der galizischen Statthalterei v. 20. März 1890, Z. 9814, betr. den Eisenbahn-Fleischtransport und die Kosten der dadurch veranlassten Fleischbeschau. — 13. Statthalterei-Erlass v. 30. Oct. 1890, Z. 60.805, betr. Geldsammlungen von Mitgliedern oder Angehörigen gewerblicher Genossenschaften. — 14. Statthalterei-Erlass v. 21. Jänn. 1891, Z. 69.580, betr. die Entscheidung der Unfallversicherungsanstalten über das Vorhandensein von Betriebsunfällen und die Pflicht der pol. Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen über Verlangen der genannten Anstalten. — 15. Statthalterei-Erlass v. 12. Febr. 1891, Z. 4363, betr. die zur Krankenversicherung von Bauarbeitern berufene Bezirkskrankencasse. — 16. Statthalterei-Erlass v. 24. Febr. 1891, Z. 8690, betr. den Pfarrertitel für Seelsorger an selbständigen Stationen. — 17. Statthalterei-Erlass v. 28. März 1891, Z. 17.045, betr. die Beschlagnahme von Waren und Geräthschaften in Vollziehung gewerberechtlicher Straferkenntnisse und die Verwendung des Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen. — 18. Statthalterei-Erlass v. 24. Apr. 1891, Z. 63.719, betr. gewerbsmäßige Badeanstalten mit Dampfbädern. — 19. Statthalterei-Erlass v. 28. Apr. 1891, Z. 23.313, betr. die Genossenschaftsangehörigkeit von Gewerbetreibenden im Nichtbetriebsfalle. — 20. Statthalterei-Erlass v. 3. Mai 1891, Z. 77.533, betr. Thierquälereien beim Geflügelhandel und den Verkauf von an Seuchen eingegangenem Geflügel. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: Magistratsbeschluss v. 7. Juni 1890, Z. 199.658, betr. die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen in Gewärtigung der Beschlussunfähigkeit der zuerst stattfindenden.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Kundmachung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1891, betreffend nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften über die Aichung und Stempelung metallener Spiritusreservoirs (R. G. Bl. Nr. 44 ex 1891).*)

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 64.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungscommission einen Nachtrag zu den Vorschriften,

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 63.

betreffend die Zulassung metallener Spiritusreservoirs zur Aichung und Stempelung (R. G. Bl. Nr. 44 ex 1891), erlassen.

Die näheren Bestimmungen hierüber werden in dem Verordnungsblatte für das Aichwesen zur Verlautbarung gelangen.

**Bacquehem** m. p.

---

## 2.

## Verordnung des Justizministeriums vom 23. Mai 1891,

**betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Hrůsic und Kalischl zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Říčan in Böhmen.**

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 66.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Ortsgemeinden Hrůsic und Kalischt aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Schwarz-Kostelez ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes in Říčan zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Schönborn** m. p.

---

## 3.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Mai 1891,

**in Betreff der Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143) über die Maßregeln gegen die Verbreitung der Reblaus.*)**

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 67.)

In Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 143) und im Nachhange zu der Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Juli 1890 (R. G. Bl. Nr. 144)*) wird bemerkt, dass bei Weinpflanzungen, welche zur Gänze mit neuen Reben wieder hergestellt wurden, für die Erlangung der Grundsteuerfreiheit das Flächenausmaß der Parcelle nicht maßgebend ist, und dass nur in dem Falle, als vorerst ein Theil der Parcelle mit neuen Reben wieder hergestellt wird, die Grundsteuerfreiheit erst dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Theil, welcher neu bepflanzt wurde, mindestens ein Viertel Hektar Fläche umfasst.

**Steinbach** m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 214.

## 4.

## Verordnung des Justizministeriums vom 29. Mai 1891,

**betreffend die Zuweisung der Gemeinden Lipowce und Majdan Lipowiecki zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Przemyślany in Galizien.**

(R. G. Bl. vom 5. Juni 1891, Nr. 68.)

Auf Grund der Gesetze vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) werden die Gemeinden Lipowce und Majdan Lipowiecki sammt Gutsgebieten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Gliniany und des Kreisgerichtes Złoczów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Przemyślany und des Kreisgerichtes Brzeżany zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Schönborn** m. p.

---

## 5.

## Verordnung des Justizministeriums vom 16. Mai 1891,

**betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Groß-Bittesch in Mähren.**

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 71.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) und des §. 1 des Gesetzes vom 26. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 62) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Iglau für die Gemeinden:

I. Groß-Bittesch, Hermannschlag, Neudorf, Radnowes, Widonin, Milleschin, Borownik, Rossetsch, Ondruschka, Brzezy, Bitischka-Ossowa, Krzenarzow, Ossowa, Wlkau, Zablaty, Czikow, Zhorsch-Holuby, Joachimhof, Lhotky, Brzeskyho, Engenfurth, Krzowy, Nebstich, Nihow, Przibislawitz-Ottmarau, Eisenberg;

II. Radoschkow, Swatoslau, Kattow, Panow, Krzischinkau, Neudorf-Gurein, Blahoniow, Prosatin;

III. Domaschow, Hluboky, Jawurek, Rutka, Zbraslau, Stanowist, Zhorsch, Aujezd;

IV. Ludwigsdorf, Koschkow und Krokotschin

ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Groß-Bittesch errichtet.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gerichtes, welcher nachträglich bestimmt und bekannt gegeben werden wird, scheiden die unter I genannten Gemeinden aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Groß-Meseritsch, die unter II und III genannten Gemeinden aus dem Sprengel der Bezirksgerichte Tischnowitz und Eibenschitz, rücksichtlich aus jenem des Landesgerichtes Brünn, endlich die unter IV genannten aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Namiest und des Kreisgerichtes Znaim aus.

**Schönborn** m. p.

---

## 6.

## Verordnung der Minister des Handels und des Innern vom 3. Juni 1891,

**womit das mit der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69)*) festgestellte Formular der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter ergänzt wird.**

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 74.)

Im Grunde der Bestimmung des §. 80 i) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird zur Ergänzung des mit der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69) festgestellten Formulars der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter Nachstehendes verordnet:

In dem Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter sind auf Seite 2 in der Rubrik „Heimatsgemeinde" die Worte „und politischer Bezirk" in Klammern beizufügen.

**Taaffe** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

## 7.

## Verordnung des Justizministeriums vom 7. Juni 1891,

**betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II in Wien.**

(R. G. Bl. vom 16. Juni 1891, Nr. 75.)

Das zufolge Verordnung des Justizministeriums vom 22. October 1890 (R. G. Bl. Nr. 192) errichtete städtisch-delegierte Bezirksgericht Leopoldstadt II in Wien hat mit 1. August 1891 seine Amtswirksamkeit zu beginnen, und es hat mit demselben Tage das schon bestehende städtisch-delegierte Bezirksgericht Leopoldstadt (in Hinkunft Leopoldstadt I) seine Amtswirksamkeit in Civilrechts-Angelegenheiten in Betreff des dem neuerrichteten städtisch-delegierten Bezirksgerichte Leopoldstadt II zugewiesenen Sprengels einzustellen.

**Schönborn** m. p.

---

## 8.

## Verordnung des Justizministeriums vom 17. Juni 1891,

**betreffend die Zuweisung der Gemeinde Solina zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Ustrzyki dolne in Galizien.**

(R. G. Bl. vom 27. Juni 1891, Nr. 86.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde Solina sammt Gutsgebiet aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Baligród ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Ustrzyki dolne zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Schönborn** m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1885, Nr. 5, pag. 144.

## 9.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 63 Verordnung des Handelsministeriums vom 8. Mai 1891, betreffend die Übertragung der Concession für die Localbahn Cilli-Schönstein-Wöllan an den steiermärkischen Landesausschuss und die Änderung einiger Bestimmungen der bezüglichen Allerhöchsten Concessionsurkunde.

" " 65 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1891, betreffend das land- und forstwirtschaftliche Versuchswesen in Österreich.

" " 69 Verordnung des Gesammtministeriums vom 8. Juni 1891, mit welcher die infolge der Verordnung des Gesammtministeriums vom 30. Jänner 1884 (R. G. Bl. Nr. 15) für die Gerichtshofsprengel Wien, Korneuburg und Wiener-Neustadt getroffenen Ausnahmsverfügungen theilweise aufgehoben werden.

" " 70 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 14. Mai 1891, betreffend Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife vom Jahre 1882 und des Nachtrages hiezu.

" " 72 Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. Mai 1891, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

" " 73 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 31. Mai 1891, über die Reisegebüren für die Beamten, Diener und sonstigen Angestellten der Hafen- und See-Sanitätsverwaltung.

" " 76 Gesetz vom 23. Juni 1891, womit in Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 63) die näheren Anordnungen, betreffend die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.

" " 77 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Zustimmung zu den Anordnungen der königlich ungarischen Regierung hinsichtlich der Einbeziehung Fiumes in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

" " 78 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 23. Juni 1891, womit in Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 76) die weiteren Anordnungen für die Einbeziehung des Freihafengebietes von Triest in das österreichisch-ungarische Zollgebiet getroffen werden.

" " 79 Gesetz vom 23. Juni 1891, wegen Einführung der staatlichen Verzehrungssteuern (Verbrauchsabgaben) in Triest sammt Territorium.

" " 80 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1891, betreffend die Nachverzollung und Nachversteuerung von Warenvorräthen beim Anschlusse des bisherigen Freigebietes von Triest an das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

" " 81 Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 25. Juni 1891, betreffend die neue Aufstellung der Zollabfertigungsstellen in Triest.

Unter Nr. 82 Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. Juni 1891, betreffend die neue Aufstellung der Zollabfertigungsstellen in Fiume.

„ „ 83 Gesetz vom 10. Juni 1891, über die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und die Art der Verwendung des Erlöses.

„ „ 84 Erlass des Finanzministeriums vom 14. Juni 1891, betreffend das Maß der Sicherstellung für die richtige Einzahlung des allfälligen Bonificationsrückersatzes bei der Zuckerausfuhr in der Betriebsperiode 1891/92.

„ „ 85 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Juni 1891, betreffend den Beitritt Spaniens zur internationalen Phylloxeraconvention vom 3. November 1881.

„ „ 87 Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Juni 1891, betreffend die Befugniserweiterung der Expositur des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Budapest am Donauuferbahnhofe der königlich ungarischen Staatsbahnen.

„ „ 88 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, dann die Bestreitung des Staatsaufwandes während des Monates Juli 1891.

---

## 10.

## Gesetz vom 22. April 1891,

**wodurch §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns*) abgeändert wird.**

(L. G. Bl. vom 9. Juni 1891, Nr. 33.)

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogthums Österreich unter der Enns finde Ich zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, wird in seiner derzeitigen Fassung aufgehoben und hat künftig zu lauten, wie folgt:

§. 3.

Die Jagdkarte, für welche eine Taxe von 3 fl. zu bezahlen ist, hat für ein Jahr Giltigkeit; über Verlangen der die Ausstellung der Jagdkarte ansuchenden Partei kann auch die Ausfertigung einer für drei Jahre giltigen Jagdkarte gegen Zahlung einer Taxe von 9 fl. erfolgen.

Die Besitzer haben die Jagdkarte bei Ausübung der Jagd stets mit sich zu tragen und sie auf Verlangen den Sicherheitsorganen vorzuweisen.

Diese Jagdkarte ist nur für Niederösterreich und nur für die Person, auf deren Namen sie lautet, giltig, gibt jedoch keine Berechtigung ohne Zustimmung des Revierinhabers oder Jagdpächters zu jagen.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1881, Nr. 2, pag. 46.

Den im §. 4 genannten Personen dürfen für mehr als ein Jahr giltige Jagdkarten nicht erfolgt werden.

Artikel II.

Meine Minister des Innern und des Ackerbaues sind mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Schönbrunn, am 22. April 1891.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Falkenhayn** m. p.

---

## 11.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 34 Verordnung des Justizministeriums vom 11. Mai 1891, **betreffend die Übertragung der Gerichtsbarkeit in Strafsachen an das städtisch delegierte Bezirksgericht Favoriten in Wien.***)

„ „ 35 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 12. Juni 1891, Z. 4426/Pr., **betreffend die Aufhebung der im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 4 des Jahres 1884 mit der Statthaltereiverordnung vom 31. Jänner 1884, Z. 777/Pr. verlautbarten beschränkenden polizeilichen Anordnungen.**

„ „ 36 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1891, Z. 32.762, **betreffend die der Gemeinde Haindorf am Kamp ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von dem im Gemeindegebiete zum Verbrauche gelangenden Biere.**

„ „ 37 Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 7. Juni 1891, **betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des städtisch-delegierten Bezirksgerichtes Leopoldstadt II. in Wien.****)

„ „ 38 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juni 1891, Z. 35.534, **über die Durchfahrtsöffnungen der über den Donauhauptstrom in dessen niederösterreichischen Strecke führenden Brücken und den Platz, welcher für die Anbringung der zu ihrer Beleuchtung bestimmten Signallaternen festgesetzt wurde.**

„ „ 39 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. Juli 1891, Z. 41.557, **betreffend die Änderung der Statuten der niederösterreichischen Landes-Hypothekenanstalt in Wien.**

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 4, pag. 83.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 6, pag. 120.

## 12.

## Kundmachung der k. k. galizischen Statthalterei vom 20. März 1890, Z. 9814, M. Z. 119.624,

**betreffend den Fleischtransport mittelst Eisenbahn und die dadurch veranlaßten Kosten der Fleischbeschau.**

Im Zwecke der Erleichterung des Fleischtransportes mittelst Eisenbahnen wird auf Grund der h. o. Verordnung vom 28. Juni 1888 (L. G. Bl. Nr. 74) über die Vieh- und Fleischbeschau unter Aufhebung der diesen Gegenstand behandelnden h. o. Verordnungen vom 19. Juli 1880, Z. 36.663 (L. G. Bl. Nr. 32) und vom 19. Juli 1881, Z. 37.003 bis auf weiteres Folgendes angeordnet:

1. Das Fleisch von Rindern, Kälbern, Schöpsen, Ziegen und Schweinen, sowie die Eingeweide, wenn zum Transporte mittelst Eisenbahnen bestimmt, dürfen nur in den zum Auf- und Abladen von Wiederkäuern bestimmten Bahnstationen auf- und abgeladen werden.

2. In diesen Bahnstationen darf nur das Fleisch von jenen Thieren zur Verladung zugelassen werden, welche in öffentlichen Schlachthäusern von Gemeinden und Genossenschaften oder in den von einzelnen Industriellen erhaltenen Schlachthäusern geschlachtet wurden. Die Schlachtung dieser Thiere hat in den Monaten Mai, Juni, Juli, August, September und October spätestens 24, in den übrigen Monaten aber spätestens 36 Stunden vor der Verladung stattzufinden.

Dieses Fleisch muss versehen sein:

a) mit der Plombe jener Gemeinde, in welcher das Schlachthaus sich befindet. Dieselbe ist an jedem Stücke an einer dickeren Sehne derart anzubringen, dass sie das Fleisch nicht berührt;

b) mit einem Ausfuhrcertificate nach beiliegendem Muster, welches die deutliche Unterschrift und den Siegel des Beschauers des Schlachtortes zu enthalten hat. Das Ausfuhrcertificat ist in allen Rubriken genau und deutlich auszufüllen; das Datum, sowie die Zahl der zu versendenden Stücke ist mit Buchstaben anzuführen.

3. Das Fleisch ist in die Bahnstation mittelst gedeckter Wägen zu transportiren oder müssen die Wägen wenigstens derart eingerichtet sein, dass eine Verunreinigung des Fleisches durch Staub, Fliegen u. dgl. unmöglich sei.

Nach vorgenommener Beschau des Fleisches in der Bahnstation ist dasselbe sogleich im Bahnmagazine oder in dem Waggon auf hiezu eigens construierten Haken (Ständern) aufzuhängen.

4. Das Fleisch von Thieren, welche in einem unter Aufsicht eines diplomierten Thierarztes stehenden Schlachthause geschlachtet wurden, unterliegt in dem Falle keiner neuerlichen Beschau in der Aufgabsstation, wenn dasselbe:

a) mit der Gemeindeplombe und eingeprägtem Namen des Ortes und dem Datum der Schlachtung;

b) mit dem vom diplomierten Thierarzte des Schlachtortes unterfertigten Ausfuhrcertificate versehen ist; wenn ferner

c) seit der Zeit der Schlachtung bis zur Aufladung in die Waggons nicht mehr als 24, resp. 36 Stunden (Abs. 2) verflossen sind und

d) wenn das Fleisch mechanisch nicht verunreinigt ist.

5. Alle sonstigen, zum Bahntransporte bestimmten Fleischsendungen, rücksichtlich welcher die im Punkte 4 vorgezeichneten Bedingungen nicht zutreffen, unterliegen vor der Aufladung in die Waggons einer neuerlichen Beschau durch die in den Bahnstationen hiezu bestellten Beschauorgane.

6. Der Bahnbeschauer darf nur jenes Fleisch zum Transporte zulassen, welches den sub 2 und 3 vorgezeichneten Bedingungen entspricht, mechanisch nicht verunreinigt ist, und welches alle Merkmale eines frischen, von vollkommen gesunden Thieren stammenden Fleisches besitzt. Das Resultat der Beschau hat der Beschauer unter Angabe der Zahl des Beschauprotokolles, des Ortes und Datums der vorgenommenen Beschau auf der rückwärtigen Seite des Certificates ersichtlich zu machen, dasselbe deutlich zu fertigen und dem Stations- oder Magazinsvorstande zu übergeben.

7. Zum Eisenbahntransporte darf nicht zugelassen werden:

a) das Fleisch von schlecht genährten Thieren;
b) von nothgeschlachteten Thieren;
c) von nicht ganz reifen Kälbern (Belehrung IV der eingangs bezogenen h. o. Verordnung, L. G. Bl. Nr. 74 ex 1888);
d) von finnigen Schweinen;
e) aufgeblasenes Fleisch und derlei Zungen und
f) überhaupt jenes Fleisch, welches der Beschauer aus einer begründeten Ursache für ungenießbar erklärt.

8. Das zur Bahnstation nach Verlauf der im Abs. 2 angegebenen Zeit gebrachte Fleisch, wenn dasselbe vom Beschauer als frisch und genießbar erklärt wird, darf zum Verkaufe im Orte zugelassen werden.

Auf dem Certificate des von dem Beschauer als ungenießbar oder zum Bahntransporte nicht qualificierten Fleisches hat der Beschauer die entsprechende Bemerkung beizusetzen und dasselbe unverzüglich an den Gemeindevorstand der Ortschaft, in welcher die Bahnstation sich befindet, abzusenden, welcher im Sinne der Verordnung vom 28. Juni 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 74, das Nöthige verfügen wird.

Von jeder Nichtannahme einer Fleischsendung hat der Bahnbeschauer, resp. der Stationsvorstand der zuständigen k. k. Bezirksbehörde sofort Anzeige zu erstatten.

9. Aus den Seuchenbezirken darf nur mit einem von der Seuchencommission auf den vorgeschriebenen Formularien ausgestellten Certificate versehenes Fleisch zum Transporte zugelassen werden, wenn der in der Bahnstation bestellte Beschauer dasselbe als genießbar und zum Transporte geeignet erklärt.

10. Das in die Bahnstation ohne entsprechende Certificate (Abs. 2 b) und Abs. 9) gebrachte Fleisch hat der Beschauer dem Gemeindevorstande zu übergeben, welcher dasselbe für verfallen erklärt und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Anzeige erstattet.

11. Bei der Ausladung hat der Beschauer ebenfalls sämmtliches Fleisch in Bezug auf dessen Eignung zum Genusse und die Legalität der Certificate zu prüfen und das Resultat der Beschau auf den betreffenden Certificaten anzumerken. Wenn der Beschauer das Fleisch als zum Genusse ungeeignet erklärt, hat derselbe nach den Bestimmungen des Abs. 8 vorzugehen.

12. Der Beschauer hat das Protokoll über die vorgenommene Untersuchung des auf der Eisenbahn auf- und abgeladenen Fleisches auf den ihm von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ertheilten, zusammengehefteten Formularien zu führen, dieselben mit laufenden Zahlen zu versehen und vor der Unterfertigung des Certificates alle Rubriken des Protokolles gehörig auszufüllen.

In dieses Protokoll wird der Stationsvorstand in der Reihenfolge alle jene Fleischsendungen eintragen, welche er nach den Bestimmungen des Abs. 4 ohne Beschau zum Bahntransporte zuließ, die Rubriken des Protokolls ausfüllen und in der Anmerkrubrik beifügen, dass die Sendung ohne Beschau des Bahnbeschauers zum Transporte zugelassen wurde. Das Beschauprotokoll hat der Stationsvorstand zu verwahren, dasselbe über Verlangen den Or-

ganen der politischen Behörde vorzuweisen und am Schlusse des Jahres der zuständigen k. k. Bezirkshauptmannschaft einzusenden.

13. Die Taxe für die Beschau, welche der Aufgeber der Sendung zu bestreiten hat, wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Frachtbriefe oder Fleischcertificate, nachstehend festgesetzt:

a) für die Untersuchung von Fleisch jeglicher Gattung oder der Eingeweide bis 500 Kilogramm 1 fl., für jede weiteren 100 Kilogramm 20 kr.;

b) als Ersatz der Kosten für die Fahrt des Beschauers zum Bahnhofe, wenn die Entfernung bis 2 Kilometer beträgt, für die Hin- und Rückfahrt zu je 20 kr.

Bei einer Entfernung von mehr als 2 Kilometer gebüren diejenigen Meilengelder, welche die Bezirkshauptmannschaft bestimmen und dem Stationsvorstande bekannt geben wird. In Lemberg und Krakau gebürt dem Beschauer die Fahrtaxe eines Einspänners für die Hin- und Rückfahrt. Die Fahrkosten des Beschauers werden auf alle Versender des der Beschau unterzogenen Fleisches vertheilt.

Obige Gebüren erlegt die Partei bei der Bahncasse und darf der Beschauer unmittelbar von den Parteien irgend welche Gebüren weder begehren noch in Empfang nehmen.

Die erwähnten, für die im Laufe eines jeden Monates vorgenommene Beschau gebürenden Taxen wird die Bahnstationscasse dem Beschauer nach Abzug von 5 Procent, welche zur Entlohnung der Bahnbeamten für ihre Mühewaltung bestimmt sind, am ersten eines jeden Monates gegen gestempelte Quittung, in welcher außer dem Betrage auch das Gewicht des beschauten Fleisches anzuführen ist, auszahlen.

14. Diese Verordnung tritt mit dem 10. April 1890 in Wirksamkeit.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1890, Z. 60.805 (M. Z. 52.965 ex 1891) an die k. k. Polizeidirection in Wien,

**betreffend die von Mitgliedern oder Angehörigen gewerblicher Genossenschaften veranstalteten Geldsammlungen.**

In Erledigung des Berichtes vom 30. September 1890, Z. 72.226, wird der k. k. Polizeidirection eröffnet, dass auf Geldsammlungen gewerbegenossenschaftlicher Mitglieder oder Angehöriger zu Strike- und anderen agitatorischen Zwecken, insoferne derlei Sammlungen weder von Gewerbegenossenschaften noch von genossenschaftlichen Institutionen als solchen veranstaltet werden, den Gewerbebehörden keinerlei Ingerenz zusteht, sondern dass in solchen Fällen lediglich die allgemeinen, für Sammlungen giltigen Vorschriften anzuwenden sind.

---

## 14.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1891, Z. 69.580, M. Z. 27.761, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hietzing,

**betreffend die Competenz der Unfallversicherungsanstalten zur Entscheidung über das Vorhandensein von Betriebsunfällen und die Pflicht der politischen Behörden zur Vornahme diesbezüglicher Erhebungen über Verlangen der genannten Anstalten.**

In Erledigung des Berichtes vom 10. November 1890, Z. 32.738, betreffend die Verunglückung des L. K. Sch. im Brauhause zu H. wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, dass nach den §§. 33 und 34 und 36 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, die Feststellung der nach §. 7 A. U. V. G. zu leistenden Entschädigungen der zuständigen Arbeiterunfallversicherungsanstalt zusteht, dieser Anstalt daher auch implicite die Entscheidung zukommt, ob in einem concreten Falle ein Betriebsunfall vorliegt oder nicht.

Da nun die Grundlagen für die Beurtheilung des Vorhandenseins eines Betriebsunfalles hauptsächlich durch die im §. 31 A. U. V. G. vorgeschriebene Erhebung gewonnen werden, so kann es der Arbeiterunfallversicherungsanstalt wohl nicht verwehrt werden, die Vornahme einer solchen Erhebung zu verlangen, wenn sie auf Grund einer Unfallsanzeige trotz der gegentheiligen Ansicht der politischen Bezirksbehörde in einem bestimmten Falle die Möglichkeit annimmt, dass ein Betriebsunfall vorliegt.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher unter Rückschluss der entbehrlichen Beilagen des bezogenen Berichtes aufgefordert, auch in dem vorliegenden Falle dem Ersuchen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt umsomehr zu entsprechen, als nach §. 50 A. U. V. G. die politischen Behörden verpflichtet sind, den an sie gerichteten Ersuchen der Arbeiterunfallversicherungsanstalt nach Thunlichkeit zu entsprechen.

---

## 15.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals vom 12. Februar 1891, Z. 4363, M. Z. 56.425,

**betreffend die zur Krankenversicherung von Bauarbeitern berufene Bezirkskrankencasse.**

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse der Bezirkskrankencasse Ottakring gegen die d. ä. Entscheidung vom 29. Juli 1890, Z. 37.841, mit welcher ausgesprochen wurde, dass E. H., sowie mehrere andere Bau- und Maurermeister in Hernals mit Rücksicht auf ihren gewerblichen Standort, welcher bei Bau- und Maurermeistergewerben, die gewöhnlich keine feste Betriebsstätte haben, mit dem Wohnorte des Gewerbsinhabers zusammenfällt, ihr Arbeitspersonale bei der Bezirkskrankencasse Hernals, das ist bei der Bezirkskrankencasse ihres Wohnortes zu versichern haben, Folge zu geben und zu erkennen, dass die Genannten das bei Bauführungen im Sprengel der Bezirkskrankencasse Ottakring beschäftigte Personale bei dieser Letzteren zu versichern haben.

Gründe:

Nach §. 13 Punkt 1 K. V. G. sind die im Sprengel einer Bezirkskrankencasse „beschäftigten" versicherungspflichtigen Personen Mitglieder dieser Bezirkskrankencasse.

Als maßgebend für die Cassenangehörigkeit muss also der Betriebsort, d. i. die Betriebsstätte, angesehen werden.

In der Regel wird nun allerdings der Betriebsort (bei unter die Gewerbeordnung fallenden Beschäftigungen) mit dem Standorte des Gewerbeinhabers zusammenfallen.

Wenn dies jedoch nicht der Fall ist, beziehungsweise wenn ein Unternehmer mehrere Betriebsstätten in verschiedenen Cassensprengeln hat, wird sich auch die Cassenangehörigkeit der Arbeiter dieses Unternehmers nach der Lage der Betriebsstätte, in welcher sie beschäftigt sind, richten.

Wenngleich nun nicht jede Vornahme von Arbeiten außerhalb des Standortes des Unternehmers den Charakter einer selbständigen Betriebsstätte hat, so ist es doch zweifellos, dass dort, wo ein Bauunternehmer einen Bau aufführt, beziehungsweise ein Maurermeister bei einem solchen beschäftigt ist, eine selbständige, wenn auch nicht bleibende Betriebsstätte der Genannten als vorhanden angesehen werden muss.

Demnach müssen auch die bei einem Baue beschäftigten Arbeiter bei jener Bezirkskrankencasse versichert werden, in deren Sprengel der Bau gelegen ist.

Hievon sind die beiden Bezirkskrankencassen des dortigen Bezirkes zur Darnachachtung in Kenntnis zu setzen.

Die Beilagen des Berichtes vom 5. September 1890, Z. 40.483, folgen zurück.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Februar 1891, Z. 8690, M. Z. 77.216,

**betreffend die Verleihung des Pfarrertitels an Seelsorger mit staatlicherseits als selbständig anerkannten Stationen.**

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 9. Jänner d. J. hat der Herr Minister für Cultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 25. Jänner 1891, Z. 555, anher eröffnet, dass im Hinblicke auf die von sämmtlichen Ordinariaten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder übereinstimmend vorgebrachten Anträge gegen die Verleihung des Pfarrertitels an Seelsorger, deren Stationen staatlicherseits als selbständig anerkannt sind, keine Einwendung erhoben wird.

Selbstverständlich vermag eine derartige Titelverleihung dem Rechte der Cultusverwaltung, die Frage der Selbständigkeit der betreffenden Seelsorger, soweit dieselbe für die staatlichen Belange in Betracht kommt, nach den hiefür maßgebenden Momenten zu prüfen, nicht zu präjudicieren. Hievon wird der Magistrat in Kenntnis gesetzt.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1891, Z. 17.045, M. Z. 123.071,

**betreffend die Beschlagnahme von Waren und Geräthschaften bei Vollziehung der Straferkenntnisse nach der Gewerbeordnung und die Verwendung des diesfälligen Feilbietungserlöses zur Deckung von Steuerrückständen.**

Die Beilagen des Berichtes vom 26. November 1889, Z. 383.086, betreffend die Eingabe der Genossenschaften der Gastwirthe, der Kaffeesieder und der Branntweinschänker in

Wien um Anweisung des Wiener Magistrates zur strengsten Handhabung der strafrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der §§. 138 und 152 der Gewerbeordnung gegenüber den unbefugten Gast- und Schankgewerbetreibenden, werden dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1891, Z. 8109 ex 1890 mit dem Beifügen zurückgestellt, dass im Hinblicke auf über die Handhabung dieser Bestimmungen der Gewerbeordnung seitens des Wiener Magistrates gemachten Wahrnehmungen, sowie auf die von demselben seither im Grunde des §. 152 der Gewerbeordnung dem Markt-Commissariate ertheilten strengen Aufträge derzeit ein Anlass zu einer weiteren Verfügung nicht vorliegt.

Hievon sind die Gesuchssteller in Erledigung ihrer bei dem hohen k. k. Handelsministerium unterm 4. Februar 1888 überreichten und an das hohe k. k. Ministerium des Innern abgetretenen Eingabe zu verständigen.

Was die gedachten dem Markt-Commissariate ertheilten Aufträge, beziehungsweise die Beschlüsse des Wiener Magistrates vom 6. Juni 1889 anbelangt, so fand das hohe k. k. Ministerium des Innern nach mit dem hohen k. k. Handelsministerium und dem hohen k. k. Finanzministerium gepflogenen Einvernehmen bei diesem Anlasse Nachstehendes zu bemerken:

Nach §. 151 der Gewerbeordnung hat die Einbringung der Strafgelder im administrativen Executionswege zu erfolgen. Mit Rücksicht auf diese Anordnung und bei dem Umstande, als eine wegen Übertretung der Gewerbevorschriften vom Markt-Commissariate gemäß der oben gedachten Aufträge vorgenommene vorläufige Beschlagnahme von Waren und Geräthschaften nur dann von dem Wiener Magistrate als Gewerbebehörde aufrecht erhalten werden kann, wenn derjenige, dessen Waaren und Geräthschaften in Beschlag genommen wurden, einer solchen Übertretung schuldig erkannt worden ist, werden nach eingetretener Rechtskraft des Straferkenntnisses und der in demselben gleichzeitig ausgesprochenen Bestätigung der Beschlagnahme die in Beschlag genommenen Gegenstände nach den für die administrative Execution geltenden Bestimmungen in Execution zu ziehen sein. Demgemäß ist insbesondere auch der Execut von den Executionsschritten ordnungsmäßig zu verständigen und der Feilbietungserlös nach Abzug der verausgabten Transferierungs- und der verhältnismäßig anrepartirten Feilbietungskosten zunächst zur Deckung der auferlegten Geldstrafen zu verwenden.

Die Verwendung der zur Sicherung des Strafvollzuges in Beschlag genommenen und in Execution gezogenen Waren und Geräthschaften, beziehungsweise des reinen Feilbietungserlöses zur Deckung auch von Steuerrückständen kann nur nach Maßgabe der Steuerexecutionsvorschriften stattfinden.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

---

## 18.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. April 1891, Z. 63.719, M. Z. 157.040,

**betreffend grundsätzliche Bestimmungen hinsichtlich des Betriebes von gewerbsmäßigen Badeanstalten mit Verabreichung von Dampfbädern.**

Mit Beziehung auf den Bericht vom 6. October v. J., Z. 22.882/V, dessen Beilagen im Anschlusse zurückfolgen, wird der Magistrat beauftragt, bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung von auf Erwerb gerichteten Badeanstalten, in welchen auch gewöhnliche Dampf-

bäder verabfolgt werden, in Ansehung des Betriebes der letzteren von Fall zu Fall nach folgenden Grundsätzen vorzugehen:

1. Die Dampfleitungen sind so zu führen und die Dampfeinströmungen in den Baderäumen so anzubringen, dass die Badenden nicht in Gefahr kommen, Schaden an der Gesundheit zu erleiden, daher auch die Regulierungsvorrichtung bei der Dampfeinströmung in der Art herzustellen ist, dass selbe den Badenden nicht zugänglich ist.

Die Details der Ausführung sind dem Gutachten des Amtsarztes und Amtstechnikers zu überlassen, welche sich auch über die Art und Weise der Einrichtung der unter allen Umständen zu fordernden permanenten oder zeitweisen Lufterneuerung auszusprechen haben.

2. Als Maximum der Temperatur in den Dampfbädern werden 50° C. angenommen.

3. Es ist Vorsorge zu treffen, dass den Badenden jederzeit die Benützung kalten und warmen Wassers ermöglicht ist, sowie dass im Falle des Bedarfes ärztliche Hilfe schnell herbeigeschafft werden könne, und ein ärztlicher Nothapparat in der Anstalt vorhanden und stets in gutem Stande erhalten werde.

4. Der Badediener ist nach Einvernahme der vorcitierten Fachorgane, allenfalls durch eine hinausgegebene Instruction über seine Obliegenheiten zu belehren, wohin besonders die Überwachung des Befindens der das Dampfbad Benützenden, ferner des guten Zustandes der Sicherheitsvorrichtungen der zur Benützung der Badegäste vorhandenen Apparate und der vorgeschriebenen Temperatur, die Reinhaltung und Reinigung der zum Bade gehörigen Räumlichkeiten und der darin befindlichen Gebrauchsgegenstände, dann die Sorge für die entsprechende Lüftung der Baderäume gehören. Der Badeinhaber ist für die genaue Befolgung der erlassenen Vorschriften mit verantwortlich zu machen.

5. Mit ekelerregenden Krankheiten und Gebrechen Behaftete sind in die gemeinsamen Bäder nicht zuzulassen.

In Betreff der als nothwendig sich darstellenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der derzeit noch in Kraft stehenden allgemeinen Badeordnung für warme Bäder vom 12. October 1822 wird das Weitere nachfolgen.

---

## 19.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. April 1891, Z. 23.313, M. Z. 169.442,

**betreffend die Genossenschaftsangehörigkeit von Gewerbetreibenden im Falle der Nichtausübung des Gewerbes.**

Von einer Gewerbsbehörde ist die Frage angeregt worden, ob diejenigen Gewerbsinhaber, welche ihr Gewerbe thatsächlich nicht ausüben, beziehungsweise den Nichtbetrieb des Gewerbes angemeldet haben, ohne das Gewerbe selbst zurückzulegen, als Genossenschaftsmitglieder anzusehen seien.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 9. April 1891, Z. 53.677 ex 1890 zur Behebung allfälliger Zweifel Nachstehendes eröffnet:

Bei der Entscheidung der Frage der Genossenschaftsangehörigkeit können lediglich die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend sein.

Dieses Gesetz kennt jedoch nur den Antritt und die Zurücklegung des Gewerbes, nicht aber einen angemeldeten Nichtbetrieb.

Antritt wie Zurücklegung eines Gewerbes wird durch die Ausfertigung resp. Zurücknahme des Gewerbescheines, beziehungsweise der Concession charakterisiert.

Solange aber der Gewerbetreibende den Gewerbeschein, beziehungsweise die Concession besitzt, ist er unzweifelhaft formell als das Gewerbe selbständig betreibend anzusehen und im Sinne des §. 107 G. O. Mitglied der betreffenden Genossenschaft.

Die Anmeldung des Nichtbetriebes bei der Finanzbehörde hat dagegen lediglich eine steuertechnische Bedeutung und kann keinen Einfluss auf die Anwendung der Bestimmungen der Gewerbeordnung ausüben.

Hiemit stimmt denn auch das Normalstatut für die gewerblichen Genossenschaften überein, indem es im §. 8 die Mitgliedschaft bloß dann für erloschen erklärt, wenn der Gewerbebetrieb „vollständig aufgegeben" und wenn derselbe seitens der Behörde auf Grund der §§. 57 und 138 G. O. entzogen wird.

Der bloße Nichtbetrieb hat also nach diesem Wortlaute des Normalstatuts das Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zur Folge. Die Entscheidung der Frage in diesem Sinne wird aber auch durch allgemeine wirthschaftliche Erwägungen gerechtfertigt.

Nach §. 114 G. O. ist die Genossenschaft eine Interessenvertretung und es muss ihr daher daran gelegen sein, alle Berufsgenossen, die das Gewerbe nicht ausdrücklich zurückgelegt haben, in ihren Verband einzuschließen.

Wenn nun im einzelnen Falle ein Gewerbsinhaber durch persönliche Erwägungen bestimmt wird, die Gewerbeberechtigung, welche er thatsächtlich nicht ausübt, gleichwohl nicht zurückzulegen, so steht seiner Genossenschaftszugehörigkeit das Princip der Interessenvertretung nicht entgegen.

Neben der freiwilligen Nichtbetreibung des Gewerbes kann auch eine unfreiwillige vorkommen, wenn z. B. eine allgemeine dauernde Krisis den Nichtbetrieb, und zwar den steuerbehördlich angemeldeten Nichtbetrieb für ganze Gewerbszweige mit sich führt.

Hier wäre es geradezu gegen den Sinn des Gesetzes und gegen die wirthschaftlichen Gebote gehandelt, die feiernden Meister aus dem Verbande der Genossenschaft auszuschließen und die letztere mithin augenblicklich, mindestens zum Theile aufzulösen.

Die Genossenschaftsangehörigkeit beim Nichtbetriebe kann übrigens nicht eine facultive sein, sondern muss obligatorisch erklärt werden, da es nur gerechtfertigt erscheint, denjenigen, der sich die Möglichkeit offen hält, den derzeit nicht ausgeübten Betrieb immer wieder aufzunehmen, insoferne also in einer anderen Lage ist, als jener, der das Gewerbe förmlich zurückgelegt hat, von den speciellen Lasten des Gewerbebetriebes, die aus der Genossenschaftsangehörigkeit entspringen, nicht loszuzählen. Bei dieser Sachlage findet daher das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern zu erklären, dass die Zugehörigkeit eines Gewerbsinhabers zur Genossenschaft bis zur ausdrücklichen Zurücklegung des Gewerbes andauert.

Hiernach steht auch nichts im Wege, dass Gewerbsinhaber, welche ihr Gewerbe thatsächlich nicht ausüben, ohne das Gewerbe ausdrücklich zurückgelegt zu haben, als Genossenschaftsmitglieder eventuell zur Leitung oder zu sonstigen Functionen innerhalb der Genossenschaft herangezogen werden, sowie es den Bestimmungen der §§. 114 und 115 der G. O. nicht zuwiderläuft, falls es durch das Statut der betreffenden Genossenschaft ausgesprochen wird, dass die Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe zeitweise nicht ausüben, die Genossenschaftsumlagen in geringerer Höhe als die übrigen Mitglieder zu leisten haben. Das Verhältnis derjenigen Gewerbsinhaber, deren Gewerbe durch einen Pächter oder Stellvertreter ausgeübt wird, beziehungsweise dieser Pächter als Stellvertreter zur Genossenschaft, welches Verhältnis den Gegenstand des Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 19. Juli

1886, Z. 20.228 (intimiert mit dem h. o. Erlasse vom 1. August 1886, Z. 38.426)*) bildete, wird durch den gegenwärtigen Erlass nicht berührt.

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachtung in Kenntnis gesetzt.

---

## 20.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 77.533, M. Z. 170.775,

**betreffend Vorschriften zur Hintanhaltung von Thierquälereien beim Geflügelhandel, dann des Verkaufes von an einer Seuche eingegangenem Geflügel.**

Da die Wahrnehmung gemacht wurde, dass der Transport von Geflügel häufig mit Thierquälereien verbunden ist, z. B. dass die Thiere dicht gedrängt in unverhältnismäßig kleine Behälter untergebracht, oder in dichten Säcken transportiert, oder mit herabhängenden Köpfen an den Füßen gebunden getragen werden, so wird der Magistrat mit Beziehung auf die im Gegenstande an die Wiener Polizeidirection gerichteten Noten vom 23. Mai und 25. October 1890, Z. 167.316 und 351.559 aufgefordort, die Marktaufsichtsorgane anzuweisen, Thierquälereien, welche bei dem auf die Märkte gebrachten Geflügel ausgeübt werden, zur Anzeige zu bringen, damit die betreffende Strafamtshandlung von der competenten Behörde eingeleitet werden könne.

Zur Erlassung einer speciellen, die Art des Transportes von Geflügel regelnden Verordnung hat sich die k. k. Statthalterei derzeit nicht bestimmt gefunden.

Bei diesem Anlasse wird der Magistrat weiters aufgefordert, dem Verkaufe von an einer Seuche eingegangenem Geflügel im Sinne der Regierungsverordnung vom 30. März 1839, Z. 18.027, Nr. 65, Band Nr. 21 der Prov. G. S. vorkommenden Falles mit Nachdruck entgegenzutreten.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1886, Nr. 6, pag. 129.

# II.

## Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 2069, M. Z. 449.606.

Der Name „Blumengasse“ im III. Bezirke wird in „Sophienbrückengasse“ umgewandelt.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 2070, M. Z. 318.983.

Die durch die Parcellierung der Realität Or.-Nr. 3 am Rennweg im III. Bezirke, zunächst der Hospitalkirche, entstandene, zwischen Rennweg und Strohgasse gelegene kleine Straße wird nach dem hervorragenden Wiener Arzte Dr. Josef Leopold Auenbrugger mit dem Namen „Auenbruggergasse“ bezeichnet.

Gemeinderathsbeschluss vom 21. April 1891, Z. 196, M. Z. 164.374.

Gegen die Rauchbelästigung bei großen Feuerungsanlagen werden folgende Maßnahmen getroffen:

1. Bei Bau- und Betriebsbewilligungen sind hinsichtlich der Feuerungsanlagen solche Einrichtungen vorzuschreiben, womit eine möglichst rauch- und rußlose Verbrennung erzielt werden kann und sind die diesbezüglich bestehenden fachwissenschaftlichen Bestrebungen zu verfolgen und zu verwerten.

2. Es ist ferner über sämmtliche Feuerungsanlagen eine ständige Controle durch Organe des Stadtbauamtes auszuüben und hierbei die erreichbare Beseitigung wahrgenommener Übelstände zu veranlassen.

3. Über die gepflogenen Erhebungen und Maßnahmen ist alljährlich ein Bericht des Stadtbauamtes und Stadtphysicates durch den Magistrat dem Gemeinderathe vorzulegen.

Gemeinderathsbeschluss vom 17. Juli 1891, Z. 318, M. Z. 62.757.

Für das im III. Bezirke in der Apostelgasse erbaute städtische Volksbad wird folgendes Betriebspersonale systemisiert:

1. Ein Bademeister mit einem Monatsbezuge von sechzig Gulden und Naturalwohnung im Badehause gegen vierzehntägige beiden Theilen jederzeit sowohl bezüglich des Dienstpostens wie auch der Wohnung zustehende Kündigung; hierbei zieht die Kündigung des Dienstpostens die der Wohnung selbstverständlich nach sich.

Demselben werden übertragen: Der Dienst an der Casse, die Überwachung und Leitung des Bade- und Feuerungsbetriebes, die Beaufsichtigung und Entlohnung des übrigen Betriebspersonales, die Verantwortung für die Badewäsche und das sonstige Badeinventar und die Verrichtung der Hausmeisterdienste.

Zur Bestreitung kleiner Auslagen wird demselben ein Handverlag von zehn Gulden gegen Detailverrechnung bewilligt; er hat eine Caution von Einhundert fünfzig (150 fl.) Gulden in Barem oder pupillarsicheren Papieren bei der städtischen Hauptcasse zur Sicherstellung der Gemeinde für aus seinem Verschulden sich ergebende Abgänge und Beschädigungen am städtischen Eigenthum zu leisten.

Die Auszahlung seines Bezuges erfolgt monatlich im nachhinein gegen gestempelte und vom bauämtlichen Leiter des Bades vidierte Quittung.

Ferner wird demselben für die erste Heizperiode, d. i. bis 15. April 1892 die Benützung des städtischen Brennstoffes zur Beheizung seiner Wohnung gestattet.

Die Bestellung und Entlassung des Bademeisters hat durch den Magistrat zu erfolgen, und zwar ist der erste Bademeister behufs Instruierung und Übergabe des Inventars bereits vom 20. Juli l. J. zu bestellen.

2. Zwei Badediener mit je einem Taglohne von 1 fl. 15 kr. und einer Heizermontur, bestehend aus einem grünen Gradlkittel sammt Hose und einer Uniformkappe mit einjähriger Tragdauer; dann zwei Badedienerinnen mit einem Taglohne von je einem Gulden.

Die Aufnahme und Entlassung dieser Personen erfolgt durch den bauämtlichen Leiter des Volksbades.

3. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, im Falle des Bedarfes weiteres Aushilfspersonale aufzunehmen, dessen Gesammtentlohnung im Laufe eines Kalenderjahres jedoch den Betrag von 800 fl. (Achthundert Gulden) nicht übersteigen darf, und auch, in Abänderung des Beschlusses des Wiener Gemeinderathes vom 26. Juni 1888, Z. 3726, und vom 13. Mai 1890, Z. 1997, auch in den bestehenden Volksbädern im V., VII. und X. Bezirke Aushilfspersonale bis zum Jahresbetrage von 500 fl. (Fünfhundert Gulden) aufzunehmen.

Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, dass das Aushilfspersonale keine höheren Bezüge als die sub Post 2 bezeichneten Personen erhalten darf, nämlich 1 fl. 15 kr., respective 1 fl. per Tag.

Für Überstunden über die eilfstündige Arbeitszeit ist den Badedienern, Dienerinnen und dem Aushilfspersonale eine Vergütung von 10% des Taglohnes per Stunde zu leisten.

Die Ausbezahlung der sub 2 und 3 bezeichneten Personen hat gegen Verrechnung in Wochenlisten durch den Badmeister zu erfolgen.

4. Die für die Volksbäder im V., VII. und X. Bezirke genehmigte Badeordnung hat sich auch auf das Bad im III. Bezirke zu erstrecken.

Stadtrathsbeschluss vom 20. Mai 1891, St. Z. 66, M. D. Z. 405.

In allen Fällen, in welchen es sich um Vornahme von Adaptierungen, Renovierungen und Reparaturen handelt, ist zu erheben und in das Localaugenscheins-Protokoll aufzunehmen, wann die letzte derartige Herstellung erfolgte, welche Firma dieselbe besorgte, und welche Kosten hiedurch verursacht worden sind.

Stadtrathsbeschluss vom 21. Mai 1891, St. Z. 385, M. Z. 273.685.

In Hinkunft ist bei allen Neuherstellungen, welche mit dem städtischen Wappen geziert werden sollen, stets strenge darauf zu achten, daß hiebei nur das richtige städtische Wappen zur Anwendung komme.

Die Abänderung derjenigen an städtischen Objecten bereits bestehenden Wappen, welche dem richtigen städtischen Wappen nicht oder nicht ganz entsprechen, ist nicht sofort, sondern erst allmählich bei Vornahme von größeren Renovierungsarbeiten an den betreffenden Objecten durchzuführen.

Stadtrathsbeschluss vom 22. Mai 1891, St. Z. 229, M. Z. 225.973 ex 1889.

In Angelegenheit der Organisation des städtischen Heizaufseherdienstes wird beschlossen:

I. Der derzeitige Heizaufseher Raimund Anders ist mit Rücksicht auf sein hohes Alter und seine Kränklichkeit von dem Heizaufseherposten zu entheben und sein Bezug von täglich 1 fl. 50 kr. als Heizaufseher einzustellen.

In seiner sonstigen dienstlichen Stellung als Hausbesorger und Heizer in der Volksschule Or.-Nr. 97 Wienstraße wird derselbe noch ferner belassen.

II. Die Stelle des provisorischen Heizaufsehers wird mit dem, das ganze Jahr fortlaufenden Taglohn von 2 fl. 10 kr. dotiert und wird diese Stelle über Vorschlag des Stadtbauamtes dem bisherigen provisorischen Heizaufsehergehilfen Franz Kern unter Festsetzung einer 14tägigen Kündigung verliehen.

III. Das Stadtbauamt wird ermächtigt, in den sechs Sommermonaten, das ist vom 15. April bis 15. October einen geeigneten Taglöhner als Heizaufsehergehilfen gegen den mittelst Wochenlisten zu verrechnenden Taglohn von 1 fl. 65 kr., welcher auch für die Sonn- und Feiertage bewilligt wird, aufzunehmen und zur Instandsetzung der Heizanlagen in den städtischen Schulen, Amts- und Anstaltsgebäuden 2c. zu verwenden.

IV. Der für das Jahr 1891 erforderliche Zuschusscredit wird bewilligt.

Der Heizaufseher Anders hat sonach folgende Bezüge zu erhalten:

| | | | |
|---|---|---|---|
| an Reinigungspauschale für die Schule V., Wienstraße 97 . . . | 219 | fl. | 85 kr. |
| für die Turnschule . . . . . | 43 | „ | 17 „ |
| an Kerzenpauschale . . . . . | 6 | „ | — „ |
| zusammen . . | 269 | fl. | 02 kr. |

sodann für die Leistung des Hausbesorgerdienstes 48 fl. jährlich.

Diese Bezüge werden von der städtischen Hauptcassa gegen vom Schulleiter, beziehungsweise vom Bauamte vidierte Quittung in der bisherigen Weise auszubezahlen sein.

Ferner wird derselbe während der Heizperiode den für die Verrichtung des Heizgeschäftes in der Schule V., Wienstraße Nr. 97 üblichen Taglohn von 1 fl. 10 kr. gegen Verrechnung mittelst Wochenlisten aus den Verlagsgeldern des V. Gemeindebezirkes erhalten.

Die städtische Hauptcassa wird angewiesen unter gleichzeitiger Einstellung der Bezüge des Raimund Anders für den Heizaufseherdienst, sowie des Franz Kern für den Heizaufsehergehilfendienst, dem Franz Kern den Taglohn von 2 fl. 10 kr. vom 1. Juni 1891 an in der üblichen Weise flüssig zu machen.

# III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

Die gleichzeitige Einberufung von zwei genossenschaftlichen Versammlungen mit der Wirkung, dass die zweite Versammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit der ersten ohne Rücksicht auf die Zahl der berechtigten Theilnehmer beschlussfähig sein soll, ist gesetzlich nicht zulässig.

(Magistratsbeschluss vom 7. Juni 1890, Z. 199.658.)

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 7.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 30. October 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 23. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 89, betr. die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 24. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 92, betr. Nachtragsbestimmungen zur Aichordnung und zum Aichgebürentarife. — 3. Ministerial-Kundmachung v. 24. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 93, betr. die Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates zur Aichung und Stempelung. — 4. Ministerialerlass v. 1. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 94, betr. die Anzeigepflicht bezüglich der Übernahme von im §. 27 des Zuckersteuergesetzes bezeichneten Gewerben. — 5. Gesetz v. 9. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 5, betr. Übergangsbestimmungen für die Gebäudesteuer-Veranlagung, dann für die Abgaben vom Spirituosen-Handel, -Ausschank und -Kleinverschleiß in den mit Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, ferner die Abänderung der Stempelgebür für Eingaben um Gewerbsbefugnisse. — 6. Ministerialverordnung v. 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 98, betr. das Bezirksgericht Zator. — 7. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Kundmachung des k. k. n. ö. Landesschulrathes v. 3. Juli 1891, L. G. Bl. Nr. 40, betr. den Amtswirksamkeitsbeginn des neuen Wiener Bezirksschulrathes. — 9. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 10. Statthalterei-Erlass v. 3. Mai 1891, Z. 25.183, betr. die Actenmittheilung an den n. ö. Landesausschuss bei Verurtheilung desselben zu Krankenverpflegskosten-Zahlungen. — 11. Statthalterei-Erlass v. 6. Mai 1891, Z. 22.151, betr. die Auflassung der Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg. — 12. Statthalterei-Erlass v. 13. Mai 1889, Z. 27.402, betr. den Kunstkaffee mit Coffeinzusatz und den Kleinverkauf von Coffein. — 13. Statthalterei-Erlass v. 26. Mai 1891, Z. 19.948, betr. die Übernahme der Verpflegskosten für Zigeunerkinder auf den Landesfond und die Bekämpfung des Zigeunerunwesens. — 14. Statthalterei-Erlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.582, betr. a) die Eliminierung von Bestimmungen über die Kündigungsfrist aus den Genossenschaftsstatuten, b) Souterrainwerkstätten, und c) die Controle des Lehrlings-Schulbesuches. — 15. Statthalterei-Erlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.583, betr. die gewerbliche Verwendung von Wöchnerinnen, die Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter und die Eintragung der Lehrvertragsbestimmungen in die Arbeitsbücher. — 16. Statthalterei-Erlass v. 3. Juni 1891, Z. 213.098, betr. den Pulververschleiß. — 17. Statthalterei-Erlass v. 4. Juni 1891, Z. 30.221, betr. Dörranlagen für Obst, Cichorien 2c. — 18. Statthalterei-Erlass v. 11. Juni 1891, Z. 31.722, betr. die Ausschließung vom Betriebe eines Gewerbes nach §. 5 Gewerbeordnung. — 19. Statthalterei-Erlass v. 13. Juni 1891, Z. 30.245, betr. die Überstundenbewilligungen. — 20. Erlässe, betr. die Bewirtschaftung der Forste. — 21. Ministerialerlass v. 11. Juni 1891, Z. 33.499, betr. die Zulässigkeit des Verpackens 2c. rohen und raffinierten Zuckers in Zuckerfabriken an Sonntagen. — 22. Statthalterei-Erlass v. 20. Juni 1891, Z. 4596, betr. die Vermehrung der Rubriken des Formulares für die vierteljährigen Strike-Nachweisungen. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Directions-Erlass v. 24. Juni 1891, Z. 236.945, betr. die Berichterstattung der Genossenschaftscommissäre über den Verlauf von Versammlungen. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 12. Sept. 1891, M. D Z. 714, betr. die Beamten- und Dienerqualification.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Gesetz vom 23. Juni 1891,

**betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.**

(R. G. Bl. vom 1. Juli 1891, Nr. 89.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Alle im Inlande angefertigten Handfeuerwaffen ohne Unterschied des Kalibers und der Dimension sind zur Erprobung ihrer Widerstandsfähigkeit (Sicherheit), ehe sie in den Verkehr

gesetzt werden (§. 5), der Untersuchung an einer amtlichen Probieranstalt („Probieramt") zu unterziehen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der in das Geltungsgebiet dieses Gesetzes eingeführten Handfeuerwaffen, woferne sie nicht mit — den inländischen gleich zu achtenden — fremdländischen Probezeichen versehen sind. Welche Stempel fremdländischer Probieranstalten den inländischen gleichgehalten werden, wird im Verordnungswege festgestellt.

§. 2.

Die Bestimmung der Orte, an welchen amtliche Probieranstalten bestehen werden, erfolgt im Verordnungswege.

§. 3.

Die Bestimmungen darüber, welcher Vorgang bei der Einfuhr von Feuerwaffen, dann bei der Erprobung der eingeführten und der im Inlande erzeugten Feuerwaffen einzuhalten ist, dann über die nach jeder Probe der Waffe aufzudrückenden Stempel, die Kaliberbezeichnung und sonstigen Zeichen und über die in der Probieranstalt für die Vornahme der Proben zu erlegenden Taxen werden, nach Anhörung einer vom Handelsministerium einzuberufenden, aus Fachmännern gebildeten Commission, im Verordnungswege getroffen.

§. 4.

Von jedem der in den Probieranstalten verwendeten Stempel werden je drei Typen hergestellt, und je eine derselben bei dem Handelsministerium, eine zweite bei der betreffenden politischen Landesbehörde hinterlegt; die dritte bleibt in Verwahrung der Anstalt.

Die Nachmachung oder Verfälschung der amtlichen Stempel fällt unter §. 199, lit. d, des Strafgesetzbuches.

§. 5.

Die Erzeuger oder Händler, sowie die bei denselben beschäftigten Personen, welche Handfeuerwaffen veräußern, versenden oder feilhalten, ohne dass der im §. 1 ausgedrückten Verpflichtung in der vorgeschriebenen Weise genügt wurde, machen sich einer Übertretung schuldig, und sind nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung zu bestrafen.

In gleicher Weise ist es zu bestrafen, wenn Handfeuerwaffen mit einem anderen als dem auf der Waffe angegebenen Kaliber veräußert, versendet oder feilgehalten werden. Findet durch eine Reparatur eines alten Gewehres eine Erweiterung des Kalibers statt, so muss das Gewehr einer neuerlichen Erprobung unterzogen werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind die betreffenden Waffen von der Gewerbebehörde in Beschlag zu nehmen, und ist von amtswegen die Erprobung, den Vorschriften des Gesetzes gemäß, auf Kosten der Partei zu veranlassen.

Bei günstigem Erfolge der Erprobung sind die betreffenden Waffen den Erzeugern oder Händlern zurückzustellen, im anderen Falle aber in geeigneter Weise unbrauchbar zu machen.

§. 6.

Die Handhabung dieses Gesetzes obliegt den Gewerbebehörden, welche sich eines fachmännischen Beirathes zu bedienen haben.

Die Gemeinden sind verpflichtet, hiebei der Gewerbebehörde über Verlangen die geeignete Unterstützung zu leihen.

§. 7.

Betreffs der für die Heeresbewaffnung im In- oder Auslande bestimmten Handfeuerwaffen hat die Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen mit der in Gemäßheit der Bestimmungen dieses Gesetzes vorgenommenen Erprobung gleiche Wirkung.

§. 8.

Feuerwaffen, welche beim Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits im Gebrauche gestanden haben, unterliegen den Bestimmungen desselben nur in dem Falle, wenn nachträglich eine Kaliberänderung vorgenommen, oder die Umgestaltung eines Vorderlade- in ein Hinterladegewehr ausgeführt wird.

Die in jenem Zeitpunkte im Besitze der Erzeuger oder Händler von Feuerwaffen befindlichen Vorräthe sind von denselben, wofern die Waffen nicht mit den inländischen gleich zu achtenden fremdländischen Probezeichen versehen sind, binnen Jahresfrist einer amtlichen Untersuchung und Stempelung (Vorrathsstempelung) zu unterziehen.

Diese Amtshandlung wird sich in der Regel auf die Beschau der Feuerwaffe beschränken und nur im Erfordernisfalle in einer Beschussprobe bestehen; worauf die als verlässlich erkannte Waffe mit dem Stempel über die vorgenommene Untersuchung (Vorrathsstempel) versehen wird.

Jene Erzeuger oder Händler, bei welchen nach Ablauf obiger Frist Feuerwaffen, welche der Vorrathsstempelung unterliegen, ohne diese Bezeichnung vorgefunden werden, sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bestrafen.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

§. 10.

Die Minister des Handels, des Innern, des Unterrichtes und der Finanzen sind mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Die im §. 7 vorgesehene Prüfung durch besondere Militärfachcommissionen findet im Wege des Reichskriegsministeriums statt.

Wien, am 23. Juni 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Gautsch m. p. Bacquehem m. p. Steinbach m. p.

---

## 2.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juni 1891,

**womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung und dem Aichgebürentarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr 171)*) veröffentlicht werden.**

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 92.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, werden nachstehende, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassene Nachträge zu der Aichordnung und dem Aichgebürentarife vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bacquehem m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

## Siebzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

### Zu §. 28.

Die Schnellwagen betreffend.

An Stelle des Punktes 1 zu §. 28 im sechsten Nachtrag zur Aichordnung (R. G. Bl. Nr. 106 vom 12. August 1879) tritt folgende Fassung:

1. Sämmtliche Schneiden müssen untereinander parallel sein und zur Längenachse des Wagebalkens senkrecht stehen. Das Laufgewicht muss sich in einer geraden Linie bewegen, welche zu der durch die Drehschneide des Wagebalkens und die Endschneiden des Lastarmes gelegten Ebene parallel ist.

## Sechster Nachtrag zum Aichgebürentarife

vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

### Zu VI.

Wagen.

Für gleicharmige Balkenwagen für den Handelsverkehr ist zu berechnen:

| | A für Aichung und Stempelung | B für Prüfung ohne Stempelung |
|---|---|---|
| Bei einer größten einseitigen Tragfähigkeit bis zu 5 Kilogramm | 20 kr. | 10 kr. |
| von mehr als 5 Kilogramm bis zu 20 Kilogramm . . . | 30 „ | 15 „ |
| von mehr als 20 Kilogramm bis zu 50 Kilogramm . . . | 40 „ | 20 „ |
| von mehr als 50 Kilogramm bis zu 100 Kilogramm . . . | 50 „ | 25 „ |
| für je 50 Kilogramm mehr ein Mehrbetrag von . . . . | 10 „ | 5 „ |
| Für besondere Untersuchungen zweier Wagschalen: | | |
| für Wagen bis zu 20 Kilogramm Tragfähigkeit. . . . . | | 5 „ |
| darüber hinaus . . . . . | | 10 „ |

Wien, am 22. Mai 1891.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
**Arzberger** m. p.

---

## 3.

## Aus der Kundmachung des Handelsministeriums vom 24. Juni 1891,

**betreffend die Zulassung eines automatischen Petroleumwägeapparates zur Aichung und Stempelung.**

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 93.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die k. k. Normal-Aichungs-Commission einen von den Maschinenfabrikanten Brauner & Klasek construierten automatischen Petroleumwägeapparat zur Aichung und Stempelung zugelassen.

---

## 4.

## Erlass des Finanzministeriums vom 1. Juli 1891,

**betreffend die Erstattung der Anzeige von der Übernahme eines der im §. 27, Absatz 1 des Zuckersteuergesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97) bezeichneten Gewerbe (Geschäfte).**

(R. G. Bl. vom 15. Juli 1891, Nr. 94.)

Im Einvernehmen mit dem königlich-ungarischen Finanzministerium wird kraft §. 63 des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 97), betreffend die Zuckerbesteuerung, bestimmt, dass im Falle eines Wechsels in der Person des Unternehmers eines der im §. 27, Absatz 1 des citierten Gesetzes bezeichneten Gewerbe (Geschäfte) der neue Unternehmer die erfolgte Übernahme des Gewerbes (Geschäftes) längstens innerhalb 48 Stunden, vom Zeitpunkte der Übernahme an gerechnet, der Finanzbehörde I. Instanz zu erstatten hat.

Sowohl über diese Anzeige, als auch über die nach §. 27, Absatz 1 des Gesetzes, beziehungsweise nach §. 16, Abschnitt I, Absatz 1 der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift (R. G. Bl. Nr. 111 ex 1888) vorgeschriebene Anzeige der Eröffnung (der Neuerrichtung) eines solchen Gewerbes (Geschäftes) ist der Partei von der Finanzwach-Controlsbezirksleitung, welche von den betreffenden Anzeigen im Wege der Finanzbehörde I. Instanz Kenntnis erlangt, eine Bestätigung auszufolgen.

Dieser Erlass tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

**Steinbach** m. p.

---

## 5.

## Gesetz vom 9. Juli 1891,

**betreffend Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Veranlagung der Gebäudesteuer, dann in Bezug auf die Anwendung des §. 11 des Gesetzes vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62)*) in den auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45)**) mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen, ferner die Abänderung der Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).**

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1891, Nr. 97.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### §. 1.

Rücksichtlich der Gebäude, welche in den nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu Einer Gemeinde vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen und zwar in den Ortsgemeinden Simmering, Gaudenzdorf, Unter-Meidling, Ober-Meidling, Hetzendorf, Lainz, Hietzing, Penzing, Rudolfsheim, Fünfhaus, Sechshaus, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, Ottakring, Neulerchenfeld, Hernals, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Neustift am Walde, Nussdorf und Heiligenstadt, in den Catastralgemeinden Schönbrunn, Speising und Josefsdorf, dann in den daselbst bezeichneten Theilen der Catastral-

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1881, Nr. 5, pag. 148—153.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 7.

gemeinden Asparn an der Donau, landjägermeisteramtliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberge, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Dornbach, Neuwaldegg, Salmannsdorf, Weidling, Grinzing und Kahlenbergerdorf gelegen sind, und welche daselbst neu-, um- oder zugebaut werden, hat die Veranlagung der Gebäudesteuer auf Grund der bestehenden Gebäudesteuervorschriften vom Jahre 1891 angefangen noch für die Dauer von fünf Jahren in derselben Art und nach demselben Ausmaße, wie vor der Vereinigung mit Wien zu erfolgen.

Vom Jahre 1896 angefangen hat die Gleichstellung dieser Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuerveranlagung mit jenen in dem bisherigen Gebietsumfange von Wien und in den im Verzeichnisse A des Gesetzes vom 9. Februar 1882 (R. G. Bl. Nr. 17) bei Niederösterreich neben Wien besonders namhaft gemachten Vorortegemeinden mittels einer Übergangsperiode zu erfolgen, welche bei den bis dahin der Hauszinssteuer mit 20 Procent des steuerpflichtigen Zinses unterzogenen Gebäuden fünfzehn Jahre, bei den bis dahin der Hausclassensteuer unterzogenen Gebäuden aber zwanzig Jahre zu betragen hat.

Die näheren Bestimmungen rücksichtlich dieser Übergangsperiode werden einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten.

§. 2.

Bezüglich der durch das Gesetz vom 23. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 62) eingeführten Abgabe vom Handel mit gebrannten geistigen Getränken, vom Ausschanke und vom Kleinverschleiße derselben wird eine Übergangsperiode von 15 Jahren in der nachstehenden Art bewilligt:

a) Die im §. 11, Z. I, 1—5 des bezogenen Gesetzes für ein halbes Jahr mit 5 fl., beziehungsweise 10 fl., 20 fl., 30 fl. und 45 fl. festgesetzten Sätze bleiben in den, in die Haupt- und Residenzstadt Wien ganz oder theilweise einverleibten Ortschaften in dem dem Ergebnisse der Volkszählung in diesen Ortschaften (im ganzen) entsprechenden Ausmaße bis einschließlich 31. December 1893 in Geltung.

b) Vom 1. Jänner 1894 ab, ferner nach Ablauf von je weiteren drei Jahren hat sodann immer der nächst höhere Satz zur Vorschreibung zu gelangen, so dass am 1. Jänner 1906 in allen einverleibten Ortschaften der unter Zahl 6 der bezogenen Gesetzesstelle festgesetzte höchste Satz von halbjährig 50 fl. zu entrichten sein wird.

c) In dem angeordneten Verhältnisse sind auch die im §. 11 des bezogenen Gesetzes unter Z. II, III und IV festgesetzten Abgaben zu bemessen.

§. 3.

Die Tarifpost 43, b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) tritt in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit und hat zu lauten:

b) Eingaben bezüglich nachstehender Erwerbsbefugnisse:

1. Wodurch der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien.

a) in der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und in den Orten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 4 fl. — kr.

in Orten mit einer Bevölkerung von mehr als

b) 10.000 bis 50.000 Seelen, vom ersten Bogen. . . . . 3 „ — „

c) 5000 bis 10.000 Seelen, vom ersten Bogen . . . . . 2 „ — „

in allen übrigen Orten, vom ersten Bogen . . . . . 1 „ 50 „

Für den Fall, als 10 Procent des Jahresbetrages der von dem bezüglichen Gewerbsbetriebe entfallenden directen Steuern ohne Zuschläge obige für den ersten Bogen der Eingabe zu entrichtende feste Stempelgebür übersteigen, ist dieser Mehrbetrag zugleich mit den directen Steuern vom Gewerbsbetriebe zur unmittelbaren Entrichtung vorzuschreiben und mit der ersten Rate derselben zu erlegen.

Die durch obige Bestimmungen abgeänderte Tarifpost 43, b 1 tritt gleichzeitig mit dem Gesetze vom 10. Mai 1890 (R. G. Bl. Nr. 78) in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkte verbleibt es bezüglich der Gewerbsanmeldungen in den im §. 1 bezeichneten, mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vereinigten Gemeinden und Gemeindetheilen bei dem Stempelsatze der Tarifpost 43 b), Z. 1 e des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89).

§. 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Finanzminister betraut.

Gastein, den 9. Juli 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Steinbach m. p.

---

## 6.

## Verordnung des Justizministeriums vom 15. Juli 1891, betreffend die Activierung des Bezirksgerichtes Zator in Galizien.

(R. G. Bl. vom 19. Juli 1891, Nr. 98.)

Das mit Verordnung des Justizministeriums vom 17. März 1891 (R. G. Bl. Nr. 39)*) errichtete Bezirksgericht in Zator hat mit 1. October 1891 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Schönborn m. p.

---

## 7.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 90 Gesetz vom 10. Juni 1891, wodurch das Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder zum Abschlusse eines Übereinkommens wegen Vermehrung der Kupferscheidemünze mit dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone ermächtigt wird.

„ „ 91 Gesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Abänderung der Beilagen IV, V und VI zum §. 111 des Gesetzes vom 27. December 1875, betreffend die Militärversorgung der Personen des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr.

„ „ 95 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. Juli 1891, betreffend die Vermehrung der Anzahl der Finanzwachsectionen in Böhmen und Tirol.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 63.

Unter Nr. 96 Erlass des Finanzministeriums vom 19. Juni 1891, **betreffend die Erhebung der Menge und des Alkoholgehaltes des zur abgabefreien Verwendung bestimmten Brantweins nach dem Gewichte.**

" " 99 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1891, **betreffend die Aufhebung der im Verkehre mit Rumänien bestehenden Retorsionszölle und Zollzuschläge, sowie einiger anderen, in diesem Verkehre bestehenden Beschränkungen.**

" " 100 Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 16. Juli 1891, **betreffend die Ein- und Durchfuhr von Gemüse, Obst und Pflanzen aus Rumänien.**

" " 101 Verordnung der Ministerien des Inneren, des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 16. Juli 1891, **betreffend den Transit von Schafen, Ziegen, Lämmern und Kitzen, Schweinen und Spanferkeln, Pferden und Füllen, Maulthieren, Mauleseln und Eseln aus Rumänien durch das im Reichsrathe vertretene Ländergebiet.**

" " 102 Erklärung vom 27. December 1890 zwischen Österreich-Ungarn und Italien, **betreffend die einjährige Verlängerung der Kündigungsfrist des Handels- und Schiffahrtsvertrages vom 7. Dec. 1887 (R. G. Bl. Nr. 64 ex 1888)*).**

---

## 8.

## Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 3. Juli 1891, Z. 5749,

**betreffend den Beginn der Amtswirksamkeit des Bezirksschulrathes für den nunmehrigen Schulbezirk Wien.**

(L. G. Bl. vom 24. Juli 1891, Nr. 40.)

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes vom 19. Dec. 1890, L. G. Bl. Nr. 47**), wird der Beginn der Amtswirksamkeit des in Gemäßheit dieses Gesetzes neu zusammengesetzten Bezirksschulrathes für den nunmehrigen Schulbezirk Wien auf den 16. September 1891 festgesetzt.

Mit diesem Zeitpunkte haben die bisherigen Bezirksschulräthe Hernals und Sechshaus ihre Amtswirksamkeit gänzlich einzustellen, während die Bezirksschulräthe Bruck a. d. Leitha, Hietzing und Währing ihre Amtswirksamkeit auf die nicht nach Wien einbezogenen Bezirkstheile zu beschränken haben werden.

Dies wird mit dem Beifügen kundgemacht, dass die für das Jahr 1891 zu entrichtenden Abgaben für die Schule von den Steuerträgern des durch das Gesetz vom 19. December 1890, L. G. Bl. Nr. 45, gebildeten Gebietes der Gemeinde Wien nur auf Grundlage der bisherigen Präliminarien und Ausschreibungen zu entrichten sind.

**Pfersmann m. p.**

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1888 Nr. 5, **pag. 145.**

**) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 8.

## 9.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 31 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. Mai 1891, Z. 27.401, **betreffend die den Gemeinden Langenlois, Stockerau und Grafendorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von zum Gebrauche gelangenden Biere.**

„ „ 41 Verordnung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 13. Juli 1891, Z. 1149/Pr., **zur Vollziehung des Gesetzes vom 10. Mai 1890, wegen Änderung der Wiener Linienverzehrungssteuer in mehreren Vororten von Wien.**

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Mai 1891, Z. 25.183, M. Z. 172.290,

**betreffend die Mittheilung der dem Erkenntnisse zugrunde liegenden Documente, beziehungsweise Verhandlungsacten an den n. ö. Landesausschuss in Fällen der Verurtheilung des n. ö. Landesfondes zur Zahlung von Krankenverpflegskosten.**

Über anlässlich eines besonderen Falles seitens des n. ö. Landesausschusses gestelltes Ersuchen wird der Wiener Magistrat angewiesen, in allen jenen Fällen, in welchen der n. ö. Landesfond im Erkenntniswege zur Zahlung von Krankenverpflegskosten verhalten und dem n. ö. Landesausschusse als Vertreter dieses Fondes ein Termin zur eventuellen Einbringung eines Recurses bestimmt wird, dem bezüglichen Erkenntnisse die entsprechenden Documente, beziehungsweise Verhandlungsacten, welche dem Erkenntnisse zugrunde liegen, anzuschließen, damit der n. ö. Landesausschuss sogleich zu beurtheilen in der Lage ist, ob im gegebenen Falle ein Recurs gegen das Erkenntnis zu ergreifen ist oder nicht, nachdem bei Vorlage der erwähnten Behelfe im Anschlusse an die durch die Krankenhausverwaltungen zur Liquidierung einzusendenden Verpflegskostenrechnungen meistentheils der Recurs erst ergriffen werden könnte, wenn der gegebene Termin bereits verstrichen ist.

---

## 11.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. Mai 1891, Z. 22.151, M. Z. 182.503,

**betreffend die Auflassung der Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg.**

Der Magistrat wird auf die im XVII. Stück des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1891 enthaltene Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 25. März 1891, betreffend die Bezeichnung von gewerblichen Unterrichtsanstalten, deren Zeugnisse beim Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen zum Antritt von handwerksmäßigen Gewerben berechtigen, mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, dass die Holzindustrieschulen in Riva und Wolfsberg

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 3, pag. 66.

welche in der Ministerialverordnung vom 17. September 1883 unter Punkt 1 und 10 für berechtigt erklärt wurden, Befähigungszeugnisse für das Drechsler-, beziehungsweise für das Tischlergewerbe auszustellen, zu bestehen aufgehört haben.

---

## 12.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Mai 1891, Z. 27.402, M. Z. 185.697,

**betreffend das Verbot der Herstellung und des Vertriebes von Kunstkaffee mit Zusatz von Coffeïn oder kohlensaurem Ammoniak und den Kleinverkauf dieses chemischen Präparates überhaupt.**

In Erledigung und unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 25. Februar 1890, Z. 439.686/VIII, wird der Magistrat laut Eröffnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1891, Z. 5975, in die Kenntnis gesetzt, dass der k. k. Hofrath in Trient mit Erlass vom 6. März d. J., Z. 1513, im Grunde des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, die Herstellung und den Vertrieb des von G. B. in Trient unter Zusatz von Coffeïn erzeugten Kunstkaffees, weil auf den Verkehr mit diesem Alkaloid die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60*), Anwendung finden, verboten und im Grunde derselben vorerwähnten Bestimmung das Verbot auch auf jene, kein Coffeïn enthaltende Sorte künstlicher Kaffeebohnen ausgedehnt hat, welche B. unter Zusatz von kohlensaurem Ammoniak herstellt.

Aus den über Auftrag des hohen Ministeriums des Innern in Trient gepflogenen Erhebungen geht hervor, dass B. das Coffeïn von der Firma F. W. & Comp. in Wien bezogen hat.

Obschon das Coffeïn zu den im Punkte 7 des §. 1 der Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, bezeichneten Alkaloiden gehört, und auch unter die im §. 16 derselben Verordnung bezeichneten Artikel fällt, die Abgabe dieses ausschließlich nur zu Heilzwecken dienenden chemischen Präparates im Kleinverkehre gemäß §. 3 der Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 152**), den Apotheken vorbehalten, und laut Tabelle IV zur Pharmakopoea austriaca, edit. VII, auch in Apotheken nur auf ärztliche Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes gestattet ist, hat die gedachte Firma, ohne von B. den Nachweis, dass er zum Bezuge dieses Präparates im Sinne der vorcitierten Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, berechtigt ist, zu verlangen, dasselbe ausgefolgt.

Es sind daher die entsprechenden Erhebungen hierüber zu pflegen, und ist gegen die Firma F. W. & Comp. die Amtshandlung einzuleiten, über das Ergebnis seinerzeit anher zu berichten.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1876, Nr. 8, pag. 102.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 5, pag. 197.

## 13.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1891, Z. 19.948, M. Z. 199.791, an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Ober-Hollabrunn,

**betreffend die Übernahme der Verpflegskosten für unmündige Zigeunerkinder während der gerichtlichen Haft ihrer Eltern auf den Landesfond und Maßregeln zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens.**

Mit Beziehung auf den diesämtlichen Bericht vom 22. Juli 1890, Z. 10.317, betreffend die wirksame Bekämpfung des Zigeunerunwesens, wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft eröffnet, dass der n. ö. Landesausschuss laut Note vom 4. Februar d. J., Z. 35.737, beschlossen hat, die Verpflegskosten für unmündige Zigeunerkinder während der gerichtlichen Haft ihrer Eltern auf den Landesfond zu übernehmen, und dass von demselben hievon auch sämmtliche Gemeinden Niederösterreichs mittelst Kundmachung verständigt wurden.

Gleichzeitig hat der n. ö. Landesausschuss unter Bezugnahme auf die bisher zur Bekämpfung des Zigeunerunwesens bestehenden Verordnungen das Ersuchen gestellt, im Hinblicke darauf, dass erfahrungsgemäß nahezu sämmtliche Zigeuner nach Ungarn gehören, darauf zu dringen, dass die aufgegriffenen Zigeuner ohne langwierige Zuständigkeitserhebungen möglichst rasch an die ungarische Grenze expediert werden.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Wissenschaft und Darnachachtung mit dem Beifügen in die Kenntnis gesetzt, dass unter Einem sämmtliche politische Behörden erster Instanz im gleichen Sinne angewiesen werden.

---

## 14.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.582, M. Z. 203.381,

**betreffend a) die Eliminierung von zu irriger Auffassung Anlass bietenden Bestimmungen der Genossenschaftsstatuten über die Kündigungsfrist, b) die Souterrainwerkstätten und c) die Controle des Schulbesuches der Lehrlinge.**

Der k. k. Gewerbeinspector für den I. Aufsichtsbezirk hat in dem an das hohe k. k. Handelsministerium gerichteten Berichte über seine Amtsthätigkeit im Jahre 1890 unter anderem auch bemerkt, dass die Statuten einzelner Gewerbegenossenschaften mit dem Sitze in Wien, so z. B. jene der Tischler- und der Schuhmachergenossenschaft die Bestimmung enthalten, dass eine gegenseitige Kündigung „nicht üblich" ist.

Infolge dieser Statutenbestimmung glauben die Gewerbsinhaber berechtigt zu sein, ihre Hilfsarbeiter beim Abgange einer anderweitigen ausdrücklichen Vereinbarung jederzeit, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist, sofort entlassen zu können, auch wenn keiner der im §. 82 der Gewerbeordnung aufgeführten Fälle vorliegt.

Es ist nun selbstverständlich, dass ein derartiger Passus in den Statuten keine bindende Bestimmung, sondern nur eine bestehende Gepflogenheit zum Ausdrucke bringt und dass sonach die sofortige Entlassung eines Hilfsarbeiters ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — die Fälle des §. 82 der Gewerbeordnung ausgenommen — nur dann eintreten darf, wenn zwischen dem Gewerbsinhaber und dem Hilfsarbeiter *ausdrücklich der Ausschluss jeglicher Kündigungsfrist vereinbart* worden ist, dass im gegentheiligen Falle aber nach §. 77 der Gewerbeordnung eine 14tägige Kündigungsfrist einzuhalten ist.

Um irrigen Auffassungen in dieser Richtung vorzubeugen, wird es sich daher empfehlen, den oben erwähnten Passus aus den einzelnen Genossenschaftsstatuten zu eliminieren, und wäre es zweckmäßig, diese Statutenänderung gleichzeitig mit der mit dem mit h. o. Erlasse vom 17. Jänner 1891, Z. 2840, angeregten Änderung der Statuten der Wiener Gewerbegenossenschaften im Hinblicke auf den Gebietsumfang derselben vorzunehmen, beziehungsweise hieramts in Antrag zu bringen.

Weiters ist in dem erwähnten Thätigkeitsberichte angeführt, dass in Wien häufig für genehmigungspflichtige Betriebsanlagen Souterrainlocalitäten in Aussicht genommen wurden, welche den im §. 46, Punkt 6, der Bauordnung für Wien vom 17. Jänner 1883, L. G. Bl. Nr. 35, für unterirdische Werkstätten festgesetzten Bedingungen hinsichtlich der Höhenlage von Fussboden und Decke nicht entsprachen, und dass bei den bezüglichen Localcommissionen von einzelnen Commissionsmitgliedern bisweilen die Ansicht vertreten wurde, derartige Locale könnten, wenn sie sich in Gebäuden befinden, die vor dem Inkrafttreten der Wiener Bauordnung vom Jahre 1883 gebaut worden sind, und wenn sie bisher anstandslos als Werkstätten verwendet wurden, auch weiterhin zu diesem Zwecke benützt werden.

Hierüber findet die k. k. Statthalterei den Magistrat unter Bezugnahme auf den h. o. Erlass vom 29. Juni 1889, Z. 13.086, anzuweisen, derlei der Bauordnung nicht entsprechenden unterirdischen Werkstätten die Genehmigung zu versagen.

Schließlich hat der k. k. Gewerbeinspector in dem mehrerwähnten Berichte ausgeführt, dass häufig Lehrherren, welche bei der Inspection ihrer Betriebe deshalb, weil sie ihre Lehrlinge nicht in die Schule schicken, zur Verantwortung gezogen werden, sich damit entschuldigen, dass die Lehrlinge wegen Überfüllung der Schulen nicht aufgenommen wurden.

Eine entsprechende Controle über die Stichhältigkeit dieser Entschuldigung ist bei der Häufigkeit dieser Fälle kaum möglich.

Der k. k. Gewerbeinspector hat daher die Einführung diesbezüglicher, mit der Stampiglie der betreffenden Anstalt und mit der Unterschrift des Schulleiters versehener Bescheinigungen über die wegen Platzmangels in der Schule erfolgte Zurückweisung von Lehrlingen in Anregung gebracht.

Die k. k. Statthalterei, welche die Einführung derartiger Bescheinigungen für ganz zweckmäßig erachtet, wendet sich unter Einem an den k. k. n. ö. Landesschulrath mit dem Ersuchen, diesfalls für den Wiener Polizeirayon oder mindestens für das Gebiet der erweiterten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das Geeignete zu veranlassen, und werden dem Magistrate seinerzeit die getroffenen Verfügungen der Landesschulbehörde bekanntgegeben werden.

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.583, M. Z. 203.382,

**betreffend die Beseitigung gesetzwidriger Vorgänge bei der gewerblichen Verwendung von Wöchnerinnen, bei der Ausfüllung der Rubriken der Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter und bei der Aufnahme von Lehrlingen (Nichteintragung der Lehrverträge in die Arbeitsbücher).**

In den von den k. k. Gewerbeinspectoren für den I. und II. Aufsichtsbezirk über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890 erstatteten Berichten wird unter anderem angeführt, dass:

1. in gewerblichen Betrieben nicht selten Wöchnerinnen, entgegen der Bestimmung des §. 94 der Gewerbeordnung (letztes Alinea), vor Verlauf von vier Wochen nach ihrer Niederkunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden;
2. jugendliche Hilfsarbeiter unter 14 Jahren Arbeitsbücher erhalten, in denen dieselben auf Seite 2 in der Rubrik „Beschäftigung" als Fabriksarbeiter bezeichnet sind, was mit der Bestimmung des §. 96 b der Gewerbeordnung, wonach Kinder vor vollendetem 14. Jahre zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden dürfen, im Widerspruche steht;
3. in den Arbeitsbüchern jugendlicher Hilfsarbeiter die einzelnen Rubriken auf Seite 3 des Arbeitsbuches im Gegensatze zu den Bestimmungen des §. 80 b der Gewerbeordnung unausgefüllt sind, endlich
4. die Lehrverträge fast durchwegs nicht in die Arbeitsbücher der Lehrlinge eingetragen werden, wie dies die Gewerbeordnung im §. 99, vorletztes Alinea, vorschreibt.

Hievon wird der Magistrat mit dem Auftrage verständigt, das zur Eruierung concreter Fälle derartiger Gesetzesübertretungen und deren Bestrafung, beziehungsweise Abstellung, Erforderliche vorzukehren.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juni 1891, Z. 30.980, M. Z. 213.098,

### betreffend den Pulververschleiß.

Das am 21. Mai 1891 erschienene XXII. Stück des Reichsgesetzblattes enthält unter der Nummer 62 die Verordnung des Ministeriums des Innern, des Finanzministeriums, des Handelsministeriums und des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichskriegsministerium vom 17. Mai l. J., mit welcher Bestimmungen über den Pulververschleiß erlassen werden*).

Indem der Magistrat zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 3966, auf diese Verordnung aufmerksam gemacht wird, wird dem Magistrate zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

Die nächste Veranlassung zur gegenständlichen Verordnung gab der von Jahr zu Jahr in immer größerem Maße constatierte Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses, beziehungsweise die Absicht, die Ursachen der Schädigung dieses Erträgnisses für die Zukunft thunlichst zu heben.

Nach dem den betheiligten Ministerien vorgelegenen Materiale und im Gegenstande gemachten Erfahrungen haben auf den Rückgang des Pulvermonopol-Erträgnisses nachstehende Factoren wesentlich eingewirkt:

1. Die zu rigorosen Bestimmungen, welchen sowohl Bewerber um Pulververschleißlicenzen, als auch bereits im Besitze einer Licenz befindliche Pulververschleißer durch die Behörden unterworfen wurden, welche zur Folge hatten, dass vielfach Gesuche um die Ertheilung einer Pulververschleißlicenz zurückgezogen, theils bereits ertheilte Licenzen zurückgelegt wurden.

Die meisten dieser Fälle sind wohl auf den Umstand zurückzuführen, dass von Seite der Behörden die Errichtung eines Magazins schon für ganz geringe Pulvervorräthe verlangt wurde.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 5, pag. 100.

2. Durch die leider sehr häufige, aber vollkommen irrthümliche Anwendung der wesentlich strengeren Bestimmungen der Sprengmittel-Verordnung auf den Pulververschleiß, wodurch für diesen ganz ungerechtfertigte Erschwernisse geschaffen wurden.

Hiezu kommen noch die auffallenden Verzögerungen, welche in einzelnen Verwaltungsgebieten bei der Behandlung und Erledigung von Gesuchen um Pulververschleißlicenzen eintraten.

Die eingangs erwähnte Verordnung bezweckt nun die Behebung dieser Übelstände, und zwar sowohl durch die zeitgemäße Abänderung der bestehenden Vorschriften, als auch durch die Erlassung einer Reihe von neuen Vorschriften.

Es werden mit der Verordnung zunächst wesentliche Erleichterungen hinsichtlich der Bedingungen für die Erlangung der Pulververschleißlicenz durch Erhöhung der Mengen, welche in Verschleiß genommen werden dürfen, durch Absehen von der Isolierung bei Verschleißlocalen mit mehr als 30 Kilogramm Pulver, durch die Feststellung thunlichst geringer Minimaldistanzen zwischen dem Pulverdepot und den Nachbarobjecten, durch leichtere Construction der Magazine 2c. geschaffen.

Es wird aber auch das Verfahren wesentlich vereinfacht, indem die Competenz zur Ertheilung von Pulververschleißlicenzen von den Artillerie-Brigade-Commanden (Artillerie-Directoren) und den politischen Landesstellen an die unteren Instanzen übergeht, und die commissionellen Verhandlungen auf jene Fälle beschränkt werden, in welchen es sich um einen Verlag von mehr als 30 Kilogramm Pulver handelt.

Um im Geiste dieser Verordnung zu handeln, wird es sonach den politischen Behörden obliegen, sowohl den Bewerbern um Pulververschleißlicenzen, als auch den bereits licenzierten Pulververschleißern die mit den Bestimmungen dieser Verordnung vereinbarlichen thunlichsten Erleichterungen angedeihen zu lassen und die gegenständlichen Verhandlungen mit der möglichsten Beschleunigung durchzuführen.

Ganz besonders aber wird die Anwendung der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, auf die den Gegenstand des Pulvermonopols bildenden Erzeugnisse zu unterlassen sein.

Hiebei wird der Magistrat noch insbesondere aufmerksam gemacht, dass es in Hinkunft von der Ausstellung von Bezugsscheinen und Bezugsbüchern für den Pulverbezug abzukommen hat, und dass auch die in der letztbezogenen Verordnung vorgeschriebenen Geleitscheine auf Pulversendungen keine Anwendung finden.

Es bleiben jedoch auch nach Einführung der in Rede stehenden neuen Verordnung bezüglich des Transportes von Pulver auf Eisenbahnen die diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesonders jene der Verordnung des Herrn k. k. Handelsministers vom 1. Juli 1880, R. G. Bl. Nr. 79, betreffend die Regelung des Transportes explodierbarer Artikel auf Eisenbahnen, und der Verordnung vom 11. Februar 1860, R. G. Bl. Nr. 39, betreffend die Beigabe von Munitionsgeleitscheinen unter Anwendung der zugelassenen Erleichterungen in Wirksamkeit.

Von jeder Ertheilung einer Pulververschleißlicenz hat der Magistrat die Anzeige der k. k. Statthalterei zu erstatten.

Ferner wird der Magistrat beauftragt, strenge darauf zu halten, dass der §. 12 der neuen Verordnung genau befolgt und somit die Licenz zum Pulververschleiße mit der Concession zum Verschleiße von Sprengmitteln nicht cumuliert werde.

Ebenso ist seitens des Magistrates auf die strengste Befolgung der Bestimmungen des §. 17 der Verordnung und insbesondere darauf zu achten, dass die Pulververschleißer keine Pulversurrogate führen und sich jeder Vermengung von Pulver mit schwarzpulverartigen Surrogaten enthalten.

Zur Vereinfachung des Vorganges und Verminderung der den Licenzwerber treffenden Kosten werden die politischen Behörden I. Instanz im Sinne des §. 6, Alinea 4, für die thunlichste Vereinigung der commissionellen Verhandlung mit der Baucommission Sorge zu tragen haben.

Im Falle diesen Verhandlungen ein Vertreter der Militärverwaltung nicht beigewohnt oder eine commissionelle Verhandlung überhaupt nicht stattgefunden hat (§. 6, Alinea 5 und 6), ist von der politischen Behörde dem zuständigen Artillerie-Zeugs-(Filial-)Depot die Beschreibung der Verschleißlocalitäten mitzutheilen.

Endlich sind, im Falle die politische Behörde die Vorschreibung von neuen Sicherheitsbestimmungen bei bereits bestehenden Verschleißen für geboten erachten sollte, dieselben nur im Einvernehmen mit der Militärbehörde zu erlassen.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1891, Z. 30.221, M. Z. 213.908,

**betreffend die gewerblichen Anlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten.*)**

Die Beilagen des Berichtes vom 23. December 1890, Z. 409.963, werden dem Wiener Magistrate mit dem Bemerken zurückgestellt, dass das hohe k. k. Ministerium des Innern laut Erlasses vom 15. Mai 1891, Z. 3975, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium sich nicht veranlasst gefunden hat, in nähere Erläuterungen des Normativerlasses vom 22. Mai 1890, Z. 22.818 (intim. mit dem Statthalterei-Erlasse vom 8. Juni 1890, Z. 33.379), mit welchem betreffs der Betriebsanlagen zum Dörren von Obst, Cichorien und anderen landwirtschaftlichen Producten principielle Bestimmungen getroffen wurden, einzugehen, dass vielmehr die Beurtheilung der Frage, ob und inwiefern derlei Betriebsanlagen mit Rücksicht auf die obwaltenden speciellen Verhältnisse, als: Art und Umfang des Betriebes, Größe der Arbeits- und Aufenthaltsräume, Ventilation u. s. f. den Anordnungen des bezogenen Normativerlasses entsprechen, der instanzmäßigen Amtshandlung von Fall zu Fall überlassen bleibt.

---

## 18.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1891, Z. 31.722, M. Z. 223.230,

**betreffend die Handhabung des der Gewerbsbehörde gemäß §. 5 der Gewerbeordnung zustehenden Ausschließungsrechtes vom Gewerbebetriebe.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 20. Mai 1891, Z. 8194, Nachstehendes eröffnet:

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 215.

Nach §. 5 der Gewerbeordnung können Personen, welche wegen der daselbst angeführten strafbaren Handlungen verurtheilt wurden, vom Antritte eines Gewerbes dann ausgeschlossen werden, wenn nach der Eigenthümlichkeit des letzteren im Zusammenhalte mit der Persönlichkeit des Unternehmers und der von ihm begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre.

Hienach darf also der Ausschluss einer Person vom Antritte eines Gewerbes nur dann erfolgen, wenn die im §. 5 der Gewerbeordnung aufgeführten Voraussetzungen vereint eintreten.

Es muss nämlich vor Allem das Gewerbe, welches angetreten werden soll, ein solches sein, von dem überhaupt ein Missbrauch zu besorgen ist, es muss weiters das betreffende Gewerbe ein solches sein, welches Gelegenheit zur Verübung gleicher oder ähnlicher der im §. 5 der Gewerbeordnung aufgezählten strafbaren Handlungen bietet, wegen derer der Bewerber bereits gestraft worden ist.

Endlich muss aber noch hinzutreten, dass die Persönlichkeit des Bewerbers zur Zeit der Bewerbung eine solche ist, dass von ihr sowohl mit Rücksicht auf die Eigenart des angestrebten Gewerbes, als mit Rücksicht auf die Eigenart der bezogenen strafbaren Handlung ein Missbrauch noch zu besorgen ist.

Die außerordentliche Tragweite des in die Hände der Gewerbsbehörden gelegten Ausschließungsrechtes nach §. 5 der Gewerbeordnung bedingt es, dass von diesem Rechte nur dann Gebrauch gemacht werde, wenn die Voraussetzungen des §. 5 vereint gegeben sind.

Es wird daher insbesondere von dem Ausschließungsrechte des §. 5 der Gewerbeordnung in allen jenen Fällen kein Gebrauch zu machen sein, in denen wohl an und für sich nach der Eigenthümlichkeit des anzutretenden Gewerbes im Zusammenhalte mit der Art der begangenen strafbaren Handlung Missbrauch zu besorgen wäre, jedoch die Persönlichkeit des Bewerbers, mit Rücksicht auf den seit seiner letzten Abstrafung abgelaufenen längeren Zeitraum und seine aus den Umständen hervorleuchtende Besserung zu der Annahme eines Missbrauches keinen Anlass mehr bietet.

Dass §. 5 der Gewerbeordnung in diesem Sinne zu interpretieren sei, ergibt sich aus der Bestimmung des §. 138, lit. a, welche besagt, dass die Entziehung der Gewerbeberechtigung, wenn der Gewerbetreibende wegen einer der in §. 7 (nunmehr §. 5) erwähnten Handlungen verurtheilt worden ist und unter den gegebenen Umständen von dem Fortbetriebe des Gewerbes Missbrauch zu besorgen wäre, von der Gewerbsbehörde für eine bestimmte Zeit oder für immer zu verfügen ist. Diese Anschauung findet ihre weitere Bestärkung in der Bestimmung des §. 6 der Gewerbeordnung, wornach in jenen Fällen, in denen jemand durch ein administratives Erkenntnis von dem Betriebe eines Gewerbes entfernt und hiedurch vom Antritte eines jeden Gewerbes ausgeschlossen wurde, durch dessen Antritt der Zweck des Erkenntnisses vereitelt würde, von der politischen Landesbehörde die Ausschließung solcher Personen mit Rücksicht auf ihre nachmalige längere tadellose Haltung behoben werden kann.

Das hohe Ministerium des Innern hat nun aus Anlass einer größeren Anzahl von Recursen gegen die von Gewerbsbehörden I. Instanz verweigerten Zulassungen zum Gewerbebetriebe im Grunde des §. 5 der Gewerbeordnung, welche Entscheidungen von den betreffenden politischen Landesbehörden bestätigt wurden, ersehen, dass in vielen Fällen seitens der Unterbehörden die im §. 5 der Gewerbeordnung enthaltenen Voraussetzungen für den Ausschluss einer Person vom Antritte eines Gewerbes auch dann als gegeben angesehen wurden, wenn sie nach sorgfältiger Prüfung des einzelnen Falles, mindestens in ihrer Gänze, nicht vorhanden waren.

Insbesondere wurde in einer Reihe von Fällen der Ausschluss ausgesprochen, in denen seit der letzten Abstrafung schon ein viele Jahre zählender Zeitraum verstrichen war, während dessen der Bewerber sich vorwurfsfrei betragen und dadurch als gebessert erwiesen hat.

Da eine solche Handhabung des durch §. 5 der Gewerbeordnung gegebenen Ausschließungsrechtes dem Geiste und der Absicht des Gesetzes nicht entsprechen würde, hat sich das hohe k. k. Ministerium des Innern, einvernehmlich mit dem hohen k. k. Handelsministerium, mit dem citierten Erlasse veranlasst gesehen, die Weisung ergehen zu lassen, dass von dem Ausschließungsrechte des §. 5 der Gewerbeordnung nur dann, aber dann immer Gebrauch gemacht werden soll, wenn die in diesem Paragraphen für die Ausschließung aufgestellten Vorbedingungen vereint vorhanden sind.

---

## 19.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Juni 1891, Z. 30.245, M. Z. 224.913,

**betreffend die gesetzlichen Erfordernisse und die Dauer der Überstundenbewilligungen, dann die Vorlage einschlägiger Gesuche an die Landesbehörden.**

Von einigen Gewerbsbehörden I. Instanz wurde in die Quartalausweise über bewilligte Überstunden auch die Ertheilung der Bewilligung einer Überstunde über eine zehnstündige Arbeitszeit aufgenommen. Nachdem nach §. 96 a der Gewerbegesetz-Novelle vom 8. März 1885, R. G. Bl. Nr. 22, in fabriksmäßig betriebenen Unternehmungen eine normale Maximalarbeitszeit von 11 Stunden zulässig ist, so wird der Magistrat angewiesen, in Hinkunft in die vorbezeichneten Quartalausweise nur mehr Bewilligungen von Überstunden über die eilfstündige Maximalarbeitszeit aufzunehmen. Die Verlängerung der gewöhnlichen Arbeitsdauer in einem gewerblichen und fabriksmäßig betriebenen Unternehmen bedarf überhaupt nur in dem Falle einer behördlichen Bewilligung, wenn die gesetzlich normierte eilfstündige Maximalarbeitszeit überschritten werden soll. Bei diesem Anlasse wird infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. April 1891, Z. 13.226, gleichzeitig eröffnet, dass die für Bewilligungen von Überstunden seitens der politischen Landesbehörden eingeräumte Maximalgrenze von zwölf Wochen im Jahre dadurch nicht verrückt wird, dass die Gewerbsbehörden I. Instanz in ihrem Wirkungskreise bereits für den nämlichen Betrieb eine dreiwöchentliche Überstundenperiode bewilligt haben.

Es ist daher zulässig, dass in einem Kalenderjahre einem und demselben gewerblichen Unternehmen seitens der Gewerbsbehörden I. Instanz eine Überstundenbewilligung auf drei Wochen und überdies noch seitens der Gewerbsbehörde II. Instanz eine derartige Bewilligung auf zwölf Wochen ertheilt werde.

Endlich wird der Magistrat angewiesen, in Hinkunft dortamts eingebrachte Gesuche um Überstundenbewilligungen seitens der Landesbehörde stets mit der Angabe, ob und welche Überstundenbewilligungen dem betreffenden Unternehmen im Kalenderjahre bereits ertheilt worden sind, anher vorzulegen.

Im Interesse der Beschleunigung der Amtshandlung empfiehlt es sich überdies, dass derlei Gesuche seitens der Gewerbsbehörde I. Instanz stets im Wege des betreffenden k. k. Gewerbeinspectors anher vorgelegt werden.

---

## 20.

# Erlässe,

## betreffend die Bewirtschaftung der Forste (M. Z. 216.390/91).

### A.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 4. Juni 1891, Z. 13.452.

Nach §. 23 des Forstgesetzes vom 3. December 1852, R. G. Bl. Nr. 250, haben die politischen Behörden die Bewirtschaftung sämmtlicher Forste ihrer Bezirke im allgemeinen zu überwachen.

Den Waldungen der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und der Fideicommisse muss aber noch ein besonderes Augenmerk zugewendet werden, damit der bei diesen Forsten doppelt nothwendige Nachhaltsbetrieb gesichert bleibe.

Der durch das Forstgesetz verlangte Nachhaltsbetrieb ist jedoch nur dann gesichert, wenn der Wald unter richtiger Aufsicht planmäßig bewirtschaftet wird.

Die politischen Bezirksbehörden haben daher zu veranlassen, dass die forsttechnischen Organe bei ihren Amtshandlungen bezüglich der Wälder der Gemeinden, Stifte, Kirchen, Pfarren und Fideicommisse von Fall zu Fall und nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse entsprechend darauf einwirken.

1. Dass die Besitzer von 20—200 Hekt. Wald ein einfaches Wirtschaftsprogramm verfassen, welches Folgendes enthält: Richtung der Hiebeszüge, Art der Schlägerung (ob Kahlhieb, Plenter-, Femel- oder Besaumungsschläge), jährlicher Hiebsetat, Art und Weise der Gewinnung und Ausübung etwaiger Forstnebenbenützungen, Art und Umfang der Waldregeneration (Aufforstung).

2. Dass die Besitzer von mehr als 200 Hekt. Wald binnen einer bestimmten Frist (die aber nicht unter zwei Jahren zu bemessen wäre) einen von einem befähigten Forsttechniker verfassten Wirtschaftsplan der politischen Bezirksbehörde zur Einsicht und Prüfung durch den Forsttechniker vorlegen.

Ferner haben die forsttechnischen Organe bezüglich aller Forste zu veranlassen, dass dort geprüfte Wirtschaftsführer nach §. 22 des Forstgesetzes bestellt werden, wo sich dieses im Sinne des abschriftlich beiliegenden Erlasses des hohen Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266 als nothwendig herausstellen sollte; im Falle eine belehrende Einwirkung dieser Organe auf Bestellung solcher geprüfter Wirtschaftsführer erfolglos bleiben sollte, so sind hierüber von Fall zu Fall im d. ä. Wege die bezüglichen Anträge anher zu erstatten.

Die politischen Bezirksbehörden haben die forsttechnischen Organe in dieser ihrer Thätigkeit kräftig zu unterstützen und bezüglich der obenerwähnten Forstkategorien im Sinne des §. 23 des Forstgesetzes und des §. 9 der Ministerialverordnung vom 3. Juli 1873, L. G. Bl. Nr. 52 die Amtshandlung durchzuführen.

Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass jeder d. ä. Entscheidung nach §. 23 Forstgesetz die im Sinne des zweiten Alinea dieses Paragraphen gepflogene Verhandlung vorauszugehen hat, demnach eine bezügliche, ohne vorherige Verhandlung erflossene Entscheidung wegen wesentlichen Mangels des Verfahrens behoben werden müsste.

Die forsttechnischen Organe werden von diesem Erlasse unter Einem verständigt.

B.

## Erlass des k. k. Ackerbauministeriums vom 16. März 1872, Z. 6266 an die k. k. n. ö. Statthalterei.

Aus den an das Ackerbauministerium aus den verschiedenen Kronländern infolge des Erlasses vom 14. November 1871, Z. 6122 gelangten Vorlagen über die Anwendung des §. 22 des Forstgesetzes geht hervor, dass der erwähnte Paragraph mehrfach irrthümlich ausgelegt wird.

Während nämlich nach den Bestimmungen des Forstgesetzes die pflichtmäßige Obsorge für eine entsprechende Bewirtschaftung der Wälder und demzufolge insbesondere die Verpflichtung für Wälder von hinreichender Größe sachkundige und von der Regierung als hiezu befähigt anerkannte Wirtschaftsführer zu bestellen (§. 22 des F. G.), zunächst dem Waldbesitzer auferlegt, den mit der Durchführung des Forstgesetzes beauftragten politischen Behörden aber die Überwachung, entsprechende Einwirkung und erforderlichen Falls das geeignete Einschreiten in der Richtung, dass der Anordnung des Gesetzes von Seite der Waldbesitzer nachgekommen werde, überwiesen wird — lassen die obenerwähnten Vorlagen entnehmen, dass in einzelnen Ländern die politischen Behörden aus dem §. 22 des Forstgesetzes für sich die Befugnis zur sofortigen unmittelbaren Bestellung eines förmlichen forstlichen Wirtschaftsorganismus auf Kosten der Waldbesitzer — ableiten, und dass wieder in anderen Ländern diese Behörden unter dem Vorwande angeblicher Schwierigkeiten in der Feststellung des gesetzlichen Begriffes „eines Waldes von hinreichender Größe", sowie durch Hinweisung auf den vermeintlichen Mangel einer genügenden Zahl an befähigten Forstwirten — sich der im Gesetze vorgesehenen ämtlichen Einwirkung auf Bestellung solcher Organe gänzlich entschlagen zu können erachten.

Nach dem Vorangelassenen entspricht weder die eine noch die andere Auffassung dem Sinne und der Tendenz des Forstgesetzes.

In den größeren Waldungen, sowohl der Einzelnbesitzer als der Gemeinde, ist zwar in den meisten Ländern die Bewirtschaftung im allgemeinen nach Vorschrift der §§. 22 und 52 des Forstgesetzes geregelt, und es erfordern eine besondere Aufmerksamkeit der Behörden namentlich die minderen Waldcomplexe.

Der Kleinwaldbesitzer muss wohl seinen Wald mit Rücksicht auf seinen übrigen Grundbesitz, daher in der Regel auch wesentlich nach anderen Grundsätzen bewirtschaften als der Großgrundbesitzer, und es kann, bestimmte im Forstgesetze ohnehin vorgeschriebene Fälle, z. B. bei Baumwaldungen u. dgl. ausgenommen, in der Regel zunächst der Einsicht auch dieser Waldeigenthümer überlassen werden, wie sie sich zur Bewirtschaftung ihrer Waldungen sachkundiger Wirtschaftsführer bedienen wollen.

Es muss aber zugleich als eine der wichtigsten Aufgaben der Regierung angesehen werden, auch den Besitzern kleinerer Waldungen, insbesondere auch den kleineren Gemeinden die gesetzliche Nothwendigkeit einer entsprechenden Bewirtschaftung ihrer Waldungen nahe zu legen, und es ihnen möglichst zu erleichtern, für ihre Waldungen oder für richtigere Betriebsmaßregeln den Rath und die Mithilfe erfahrener Forstwirte sich zu verschaffen.

Die Art und Weise, wie dieses zu erreichen ist, richtet sich nach den Verhältnissen der einzelnen Fälle.

Eine sofortige, ohne vorangegangene, belehrende und anleitende behördliche Einwirkung veranlasste Zwangsmaßregel würde in vielen Fällen zu einer gezwungenen Unterordnung der Kleinwaldungen unter ein fremdes Wirtschaftspersonale führen, und würde überhaupt die Forstwirte, welche in solcher Weise den Kleinwaldbesitzern von vorneherein aufgedrungen werden, in keine beneidenswerte Lage versetzen, eben deshalb aber auch der Waldcultur mehr Hindernisse als Förderung bereiten.

Dagegen wird sich bei einem entsprechenden Einwirken der Regierungsorgane bei einem richtigen und beharrlichen Vorgehen der politischen Behörden und der in einzelnen Ländern von der Regierung aufgestellten Forsttechniker das anzustrebende Ziel einer rationellen Waldbehandlung nicht schwer auf eine andere Art erreichen lassen.

In der Regel dürfte das in den einzelnen Bezirken bereits vorhandene Privatforstpersonale für eine solche, der Landescultur so ersprießliche Verwendung gewonnen werden können, es dürften sich in dieser Beziehung durch Vermittlung der Localorgane Verträge erzielen lassen, durch welche die Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen oder auch einzelner bedeutenderer Kleinwaldungen gegen durch freiwilliges Übereinkommen festzustellende fixe Entlohnung an benachbarte Forstwirte übertragen wird, oder wodurch diese, für einzelne wichtigere Betriebsmaßregeln gegen von Fall zu Fall zu entrichtende Entlohnung gewonnen werden.

Wo eine solche Verwendung nicht stattfinden kann, dürfte eine Bestellung besonderer Forsttechniker durch Gemeinden oder durch eine Genossenschaft von Waldbesitzern auch ohne zwangsweises Eingreifen vermittelt werden können, wozu Subventionen (aus Gemeinde-, Bezirks- oder Landesmitteln) fördernd wirken dürften.

Es ist nebstbei in Fällen, wo es sich um eine behördliche Einwirkung auf die Bestellung forsttechnischer Wirtschaftsführer handelt, auch folgendes Moment in das Auge zu fassen.

Das oberste Princip jeder Wirtschaft, dass nur solche Verbesserungen einzuführen sind, welche die darauf verwendeten Kosten durch den erhöhten Reinertrag decken, darf auch in der Forstwirtschaft nicht verletzt werden, weil sonst eine Verlustwirtschaft begründet würde.

Schon dieser Umstand bringt es mit sich, dass man mit der behördlichen Einwirkung zur Aufstellung von Wirtschaftsführern insbesondere dort vorgehen kann, wo dieselben aus den erhöhten Renten bezahlt werden können.

Nicht bloß die Verhältnisse der einzelnen Wälder, deren Größe u. dgl., sondern auch die Zeitverhältnisse, der dadurch bedingte höhere Holzwert, die erleichterten Absatzverhältnisse u. dgl. bezeichnen das weitere Vorgehen.

Dort, wo es den politischen Behörden, beziehungsweise ihren Forsttechnikern gelingt, solche detaillierte Vorschläge zu machen, welche die Betheiligten selbst von den zu erwartenden Vortheilen der Bestellung überzeugen, andererseits die Vorschläge über die zweckmäßigste und verhältnißmäßig minder kostspielige Art der Bestellung darzulegen, kann mit Sicherheit ein guter Erfolg erwartet werden.

Am häufigsten wird der Fall eines solchen Einwirkens auf die Bestellung von Forstwirten und eines Forstschutzpersonales, sei es selbständig, sei es im Anschlusse an eine benachbarte Forstwirtschaft durch Mitbenützung ihres Personales, bei Gemeinde- und Gemeinschafts- (Genossenschafts-) Waldungen eintreten und hier auch häufig durch die Sorge für das Gemeindevermögen oder für die Rechte der einzelnen Theilhaber untereinander hervorgerufen werden, daher auch selbstverständlich solchen Waldungen auch in dieser Richtung ein vorzügliches Augenmerk zuzuwenden ist.

Sollte in einzelnen Fällen der Zweck der angedeuteten Maßnahmen einer behördlichen Einwirkung an der Unwillfährigkeit und dem nicht begründeten Widerstande der Betheiligten scheitern, alsdann bleibt das letzte Mittel eines imperativen Vorgehens im Sinne des §. 22 des Forstgesetzes selbstverständlich nicht ausgeschlossen.

In allen Fällen wird aber den Behörden, beziehungsweise deren Forsttechnikern, in deren Wirkungskreis die thunlichste Förderung der Bestellung sachkundiger Wirtschaftsführer fällt, diese Aufgabe dadurch wesentlich erleichtert werden, dass von den politischen Behörden das Forstgesetz jederzeit mit Eifer und Ernst gehandhabt, und dass insbesondere in Fällen einer

gesetzwidrigen Waldbehandlung oder Verwüstung, sowie bei Forstfreveln das gesetzliche Amt mit der erforderlichen Genauigkeit und Raschheit gehandelt werde.

Indem ich daher in letzterer Beziehung der k. k. Statthalterei eine nachdrückliche Überwachung der unterstehenden Bezirksbehörden zur besonderen Pflicht mache, wird die k. k. Statthalterei aufgefordert, in allen Fällen, wo es sich um die Anwendung des §. 22 des Forstgesetzes handelt, nach den Andeutungen dieses Erlasses vorzugehen, und die unteren politischen Behörden bei jedem sich darbietenden geeigneten Anlasse auf die genaue Handhabung des Forstgesetzes aufmerksam zu machen.

---

## 21.

Das k. k. Handelsministerium hat laut des Erlasses vom 11. Juni 1891, Z. 33.499, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ausgesprochen, dass das Verpacken des rohen und raffinierten Zuckers in Zuckerfabriken als eine mit dem continuierlichen Betriebe der Zuckerfabrication zusammhängende unaufschiebbare Arbeit im Sinne der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, §. 2, A. 17*) an Sonntagen gestattet ist.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. Juni 1891, Z. 33.499, M. Z. 222.365.)

---

## 22.

In das Formulare für die vierteljährige Nachweisung der Arbeitseinstellungen im Gewerbebetriebe (Statthalterei-Erlass vom 27. December 1890, Z. 9121)**) ist zufolge des Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 7. Juni 1891, Z. 18.013 eine neue Rubrik „Datum des Beginnes und der Beendigung des Strikes“ und zwar vor der Rubrik 7 „Anmerkung“ einzuschalten und diese neue Rubrik in Hinkunft auszufüllen.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juni 1891, Z. 4596, M. Z. 235.373.)

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1885, Nr. 9, pag. 257.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 31.

# II.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

### 1.

### Erlass des Herrn Magistrats-Directors Alexander Krenn vom 24. Juni 1891, Z. 236.945,

**betreffend die Berichterstattung der Genossenschafts-Commissäre über wichtigere Vorkommnisse in genossenschaftlichen Versammlungen.**

Anlässlich eines Falles, wonach ein Genossenschafts-Commissär die bei einer Genossenschaft gemachten Wahrnehmungen mit Umgehung des Magistrates direct der k. k. Polizei zur Kenntnis gebracht hat, werden die Herren Genossenschafts-Commissäre angewiesen, über ihre in dieser Eigenschaft gemachten Wahrnehmungen, welche zu irgend einer Verfügung Anlass geben können, nur dem Magistrate als der vorgesetzten Behörde zu berichten.

Hiebei bleibt die in den Vorjahren getroffene Verfügung — wonach der Magistrats-Direction bei wichtigeren Vorkommnissen in Genossenschafts-Versammlungen ein mündlicher Bericht zu erstatten ist — aufrecht.

---

### 2.

### Erlass des Herrn Magistrats-Directors Alexander Krenn vom 12. September 1891, M. D. Z. 714,

**betreffend die Qualification der städtischen Beamten und Diener.**

Es ist zur Kenntnis des wohllöblichen Magistrats-Präsidiums gelangt, dass ein städtischer Angestellter in der Rubrik 8 des Personalstandes-Ausweises „Benehmen im Amte gegen Vorgesetzte, Collegen, das Publicum“ ununterbrochen mit „tadellos“ qualificiert wurde, ungeachtet ihm wegen durch mehrere Jahre fortgesetzter Ordnungswidrigkeiten wiederholte Ordnungsstrafen ertheilt worden waren.

Das Magistrats-Präsidium hat nun in der Erwägung, dass bei einem solchen Vorgange die Qualification ihren Werth vollständig verliert, und in der Anwendung einer so weit gehenden, im vorliegenden Falle bei den fortwährenden Pflichtverletzungen durch Nichts gerechtfertigten Milde ein Unrecht gegen die wirklich „tadellos" ihre Verpflichtungen erfüllenden Beamten und Diener gleicher Kategorie liegt, da deren Beförderung und Vorrückung nach Maßgabe ihrer Qualification erfolgt, mit dem Erlasse vom 10. September 1891, ad Präs. Z. 543 die Anordnung getroffen, dass die Äußerungen der Herren Departement- und Amtsvorstände, welche zum Zwecke der Qualification abgegeben werden, in Hinkunft derartig erschöpfend zu erstatten sind, dass das gesammte Verhalten der zu Qualificierenden zur Darstellung gelangt, und dass Ordnungswidrigkeiten, welche im Laufe der Qualificationsperiode vorgefallen sind, auch in der Qualification gehörigen Ausdruck finden.

Hievon setze ich Euer Wohlgeboren zur Darnachachtung in Kenntnis.

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 8.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 22. November 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 17. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 103, betr. das Verbot von Haarfärbemitteln. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 26. Juni 1891, R. G. Bl. Nr. 107, betr. Militärzinstarif-Veränderungen aus Anlass der Vereinigung der Vororte mit Wien. — 3. Ministerialverordnung v. 15. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 108, betr. den Befähigungsnachweis für die Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen. — 4. Ministerial-Kundmachung v. 17. Juli 1891, R G. Bl. Nr. 109, betr. nachträgliche Bestimmungen zur Aichordnung (Gebrauchsnormale von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts). — 5. Ministerialverordnung v. 22. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 111, betr. die Zuweisung der Gemeinde Cerhovic zum Bezirksgerichtssprengel Horowiz. — 6. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthalterei-Kundmachung v. 31. Juli 1891, L. G. Bl. Nr. 42, betr. die Enthebung des Dampfkessel-Prüfungscommissärs für die Dampfschiffe der Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Statthalterei-Erlass v. 30. Juni 1890, Z. 38.802, betr. die Staatsaufsicht über die Vereinskrankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze. — 10. Statthalterei-Erlass v. 19. Dec. 1890, Z. 71.638, betr. den Vorgang der polit. Bezirksbehörden bei Unfallserhebungen. — 11. Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien v. 1. Jänner 1891, Nr. 37.817, betr. den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete von Wien. — 12. Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien v. 3. Febr. 1891, Nr. 5461, betr. das k. k. Ärarial-Post- und Telegraphenamt an der Schmelz. — 13. Statthalterei-Erlass v. 29. Apr. 1891, Z. 22.032, betr. die behördl. Untersuchung von Gartenbauanlagen wegen Befreiung der Besitzer von der Beibringung der Reblaus-Certificate bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten. — 14. Statthalterei-Erlass v. 25. Mai 1891, Z. 28.413, betr. die für die Auswanderung nach Ungarn in Folge der Wehrpflicht geltenden Beschränkungen. — 15. Statthalterei-Erlass v. 27. Mai 1891, Z. 26.798, betr. Ausstellung und Gebührenpflicht der Jagdkarten. — 16. Statthalterei-Erlass v. 29. Mai 1891, Z. 30.584, betr. die Unfallsanzeige-Formularien und die Verständigung des k. k. Gewerbe-Inspectors von Localerhebungen über Betriebsanlagen. — 17. Statthalterei-Erlass v. 6. August 1891, Z. 44.631, betr. die Unzulässigkeit der Ertheilung einer Gewerbsconcession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe. — 18. Statthalterei-Erlass v. 7. Febr. 1891, Z. 65.593, betr. Zweck und Einrichtung der Wasser-Detailkarten. — 19. Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction v. 6. Febr. 1891, Z. 2563, betr. die Rechtsfolgen des Besitzes verbotener Lose. — 20. Statthalterei-Erlass v. 23. März 1891, Z. 14.007, betr. die Privilegien-Agentien. — 21. Statthalterei-Erlass v. 8. Apr. 1891, Z. 17.821, betr. die Rechnungsabschlüsse der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Verordnung der Ministerien des Innern und des Handels vom 17. Juli 1891,

**betreffend das Verbot der Haarfärbemittel: „Aqua amarella von Dr. William Booth und von John Gosnell & Comp.“, „Wilhelm Seeger's verbesserte Haarfarbe“, „Amerikanisches Haarwasser von Professor White“ und „Rosseter's Hair Restorer“.** *)

(R. G. Bl. vom 25. Juli 1891, Nr. 103.)

Da die im Handel vorkommenden Haarfärbemittel: „Aqua amarella von Dr. William Booth und John Gosnell & Comp.“, „W. Seeger's verbesserte Haarfarbe“, Amerikanisches

*) Siehe M. V. Bl. ex 1891, Nr. 1, pag. 27.

Haarwasser von Professor White“ und „Hair Restorer, nazionale ristoratore dei capelli, Sistema Rosseter, preparato da A. Guerra in Padova“ nach den Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes wegen ihres Gehaltes an Blei oder anderen unzulässigen Metallverbindungen gesundheitsschädlich sind, wird deren Verkauf und Vertrieb in Gemäßheit der Bestimmung des §. 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866 (R. G. Bl. Nr. 54) verboten.

**Taaffe** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

## 2.

## Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung und des Finanzministeriums vom 26. Juni 1891,

**betreffend die aus Anlass der vollzogenen Vereinigung der Vororte mit Wien eintretenden Veränderungen des im Reichsgesetzblatte Nr. 225 ex 1890 verlautbarten Militärzinstarifes.**

(R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 107.)

Infolge Vereinigung mehrerer Vorortegemeinden, respective Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nach Artikel I des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) zu einer einzigen Ortsgemeinde, welche nach Art. XIII mit dem Tage der Beeidigung des neugewählten Bürgermeisters als vollzogen zu betrachten ist, haben für obige Gemeinden, respective Gemeindetheile die für Wien festgesetzten Vergütungen des derzeit wirksamen Zinstarifes zu gelten und sind dieselben vom 1. Juni 1891 an flüssig zu machen.

Hiedurch wird die im Reichsgesetzblatte Nr. 225 ex 1890 verlautbarte Einreihung von Ober-Meidling und Kaiserebersdorf in eine der zehn Classen des Militärzinstarifes gegenstandslos.

**Welsersheimb** m. p. **Steinbach** m. p.

---

## 3.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Cultus und Unterricht vom 15. Juli 1891,

**betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, sowie zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.**

(R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 108.)

Die Bestimmungen dieser Verordnung haben einerseits den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, anderseits den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Führung, Wartung) von stationären und locomobilen Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen zum Gegenstande.

Insoweit die Bestimmungen über den Nachweis der Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung von Dampfmaschinen, Locomotiven und

Dampfschiffsmaschinen die gleichen sind, wird von denselben im I. Abschnitte gehandelt, während Abschnitt II die speciellen Bestimmungen für Dampfkessel und Abschnitt III die speciellen Bestimmungen für Dampfmaschinen u. s. w. enthält.

## I. Abschnitt.

### Gemeinschaftliche Bestimmungen, betreffend die Befähigung zur Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln und zur Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen.

§. 1.

Zur Bedienung oder Überwachung eines Dampfkessels und zur Bedienung (Führung, Wartung) einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine dürfen nur solche Personen zugelassen werden, welche

1. nüchternes Verhalten und verläßlichen Charakter ausweisen, ferner
2. mindestens 18 Jahre alt sind,
3. die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich angeeignet haben und
4. sich über ihre Befähigung durch das Zeugnis über die mit Erfolg abgelegte einschlägige fachtechnische Prüfung (§. 6) ausweisen.

Die Nüchternheit und Verläßlichkeit sind durch Dienstzeugnisse, eventuell durch ein Zeugnis des Gemeindevorstandes, in dessen Bezirk der Bewerber seinen letzten Wohnsitz hatte, zu erweisen.

Hinsichtlich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, ferner der Gegenstände der Prüfung ist den speciellen Bestimmungen der Abschnitte II und III zu entsprechen.

Die Prüfung hat in der mündlichen Beantwortung der von dem Prüfungscommissär gestellten Fragen und in einer praktischen Verwendungsprobe (§§. 9 und 13) zu bestehen.

Wärter von Dampfkesseln von 80 Liter Rauminhalt oder weniger oder von Dampfmaschinen mit einer Volldruck-Leistungsfähigkeit bis zu zehn Pferdestärken bedürfen keiner Prüfung.

§. 2.

Zur Vornahme der im §. 1 erwähnten Prüfungen werden vom Handelsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht aus dem Stande der Fachprofessoren der technischen Hochschulen, der Staats-, Landes- und Communal-Gewerbeschulen und Fachschulen maschinentechnischer Richtung, der Berg-Akademien, nautischen Lehranstalten und der allgemeinen Handwerkerschulen besondere Prüfungscommissäre bestellt.

Außerdem können vom Handelsministerium nach Maßgabe des Bedarfes Staats-, Marine- oder Civilingenieure, welche im maschinentechnischen, im Eisenbahn-, beziehungsweise im Schiffsmaschinendienste erfahren sind, als Prüfungscommissäre für die betreffende Fachrichtung bestellt werden.

Die Bestellung von Civilingenieuren, sowie der dem Ressort des Ministeriums des Innern unterstehenden Staatsingenieure erfolgt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern.

Die Namen, der Wohnsitz der also bestellten Prüfungscommissäre, sowie die Bezeichnung der Art der Fachprüfungen, für welche sie autorisiert werden (für Dampfkessel oder Dampfmaschinen u. s. w. [§. 6, Absatz 1]), sind von den politischen Landesbehörden kundzumachen.

Die vom Staate bestellten Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Kesselbetriebes

autorisierten Gesellschaften sind in ihrem Amtssprengel zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung von Dampfkesseln berechtigt.

Dieselben können, je nach ihrer Fachrichtung, auch zur Prüfung der Aspiranten für die Bedienung (Führung, Wartung) von Dampfmaschinen, Locomotiven oder Dampfschiffsmaschinen berechtigt erklärt werden.

Die Ertheilung dieser Autorisation steht dem Handelsministerium zu.

§. 3.

Wer sich einer Prüfung in Gemäßheit dieser Verordnung unterziehen will, hat bei dem Rectorate oder bei der Direction einer der im §. 2 bezeichneten Lehranstalten, oder, wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, direct bei dem betreffenden Prüfungscommissär mittels eines mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehenen Gesuches um die Zulassung einzuschreiten und die im §. 1 dieser Verordnung erwähnten allgemeinen, sowie die für die betreffende Dienstleistung in den Abschnitten II und III dieser Verordnung festgesetzten speciellen Erfordernisse der Zulassung nachzuweisen.

§. 4.

Auf Grund dieses Gesuches wird der Candidat von dem Rectorate oder der Direction der bezeichneten Lehranstalt, beziehungsweise wenn der Prüfungscommissär keiner solchen Anstalt angehört, von diesem selbst, von der Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung verständigt und steht ihm im letzteren Falle die Berufung an die politische Landesbehörde offen.

§. 5.

Nach erfolgter Zulassung zur Ablegung, jedoch noch vor Ablegung, beziehungsweise Wiederholung der Prüfung hat der Candidat die festgesetzte Prüfungstaxe zu entrichten.

Die Prüfungstaxe ist, wenn der Prüfungscommissär einer der in §. 2 erwähnten Lehranstalten angehört, bei dem Rectorate, beziehungsweise bei der Direction der betreffenden Lehranstalt zu erlegen.

Andernfalls ist dieselbe, wenn die Prüfung von einem staatlichen Prüfungscommissär abgehalten werden soll, bei dem k. k. Steueramte desjenigen Bezirkes, in welchem der Prüfungscommissär seinen Wohnsitz hat, wenn die Prüfung aber von dem Organe einer zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaft vorgenommen wird, an der Cassa der Gesellschaft zu erlegen.

Über den Erlag der Prüfungstaxe ist dem Candidaten eine Bestätigung auszufolgen, welche vor Ablegung der Prüfung dem Prüfungscommissär zu behändigen ist.

§. 6.

Hat der Candidat die Prüfung bestanden, so wird ihm von dem Prüfungscommissär ein Zeugnis ausgestellt, in welchem die Dienstleistung, zu welcher er nach dem Ergebnisse der Prüfung befähigt erscheint (Bedienung und Überwachung von Dampfkesseln, Bedienung von stationären und locomobilen Dampfmaschinen, Führung von Locomotiven, Bedienung von Dampfschiffsmaschinen) ausgedrückt sein muss.

Wenn der Candidat die Prüfung nicht besteht, so ist ihm zur Wiederholung derselben eine angemessene Frist, welche nicht weniger als 6 Monate betragen darf, zu bestimmen. Wird derselbe auch bei dieser zweiten Prüfung für nicht befähigt erkannt, so darf er zu einer weiteren Wiederholung der Prüfung vor Ablauf von fünf Jahren nicht zugelassen werden.

§. 7.

Die Prüfungscommissäre haben die Namen der zurückgewiesenen Candidaten unter Angabe des für die allfällige Wiederholung festgesetzten Termines unmittelbar nachdem die Prüfung stattgefunden, der betreffenden Landesbehörde zur Anzeige zu bringen.

Von diesen Anzeigen haben die Landesbehörden dem Handelsministerium Mittheilung zu machen, welches hievon die übrigen Landesbehörden behufs Evidenzhaltung in Kenntnis setzt.

Bezüglich der Candidaten, welchen das Zeugnis ausgestellt wurde, ist seitens aller Prüfungscommissäre mit Ablauf des Jahres eine ziffermäßige Anzeige an die betreffende Landesbehörde zu erstatten und von dieser zur Kenntnis des Handelsministeriums zu bringen.

§. 8.

Die vom Staate bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissäre und die zur Vornahme von Dampfkesselproben ermächtigten Organe der vom Staate zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes autorisierten Gesellschaften sind verpflichtet, bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevisionen in die Zeugnisse der für die Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln und die Überwachung des Dampfkesselbetriebes bestellten Personen, ferner auch in die Zeugnisse der Wärter jener Dampfmaschinen, welche mit diesen Kesseln in Verbindung stehen, Einsicht zu nehmen, um sich von deren Befähigung zu diesen Dienstesverwendungen zu überzeugen.

Es steht ihnen das Recht zu, solchen Personen, deren Tauglichkeit zu den vorgenannten Dienstverwendungen nicht bewährt erscheint, oder welche sich eine Außerachtlassung der Vorschriften zur Hintanhaltung der Gefahr im Dampfkesselbetriebe zuschulden kommen lassen, mit Entziehung des Zeugnisses zu drohen, und im Wiederholungsfalle, unter gleichzeitiger Suspendierung des Dampfkessel- oder Maschinenwärters vom Dienste, die Entziehung des Zeugnisses bei der zuständigen politischen Landesbehörde zu beantragen.

Im Falle grober Dienstesvernachläßigungen, welche die weitere Verwendung solcher Personen sicherheitsgefährlich erscheinen lassen, steht diesen Organen das Recht zu, den Dampfkessel- oder Maschinenwärter ohne vorausgegangene Androhung vom Dienste zu suspendieren und wegen Entziehung des Zeugnisses an die zuständige politische Landesbehörde den Antrag zu stellen.

Von der Androhung der vorerwähnten Maßregel, eventuell von der erfolgten Suspendierung hat das revidierende Organ und von der verfügten Entziehung die politische Landesbehörde den Benützer des Dampfkessels, beziehungsweise dessen Stellvertreter unter einem in Kenntnis zu setzen und ist seitens der genannten Behörde auf die gesetzlichen Folgen der eventuellen Weiterverwendung hinzuweisen.

Dem Wärter, welchem das Zeugnis entzogen wurde, steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen das Recht der Berufung an das Handelsministerium offen.

Die Namen solcher Kessel- und Maschinenwärter, Locomotivführer und Dampfschiffsmaschinisten, welchen das Zeugnis entzogen wurde, sind dem Handelsministerium behufs Evidenzhaltung mitzutheilen.

Im Falle die im Eingange dieses Paragraphen erwähnten Personen bei Vornahme der periodischen Dampfkesselrevision auf Wärter stoßen, welche das erforderliche Zeugnis nicht besitzen, haben sie diese Wahrnehmung sofort zur Kenntnis der polilitischen Behörde erster Instanz zu bringen, welche in Gemäßheit des §. 22 dieser Verordnung vorgehen wird.

## II. Abschnitt.

### Specielle Bestimmungen, betreffend den Nachweis der Befähigung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder zur Überwachung des Dampfkesselbetriebes.

§. 9.

Um zur Prüfung für Kesselwärter und für die Überwachung des Dampfkesselbetriebes zugelassen zu werden, muss der Candidat den Nachweis liefern, sich unter der Aufsicht eines geprüften Wärters bei dem Betriebe eines Dampfkessels die nöthigen praktischen Fertigkeiten angeeignet zu haben.

Die Dauer der Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels hat in der Regel nicht weniger als sechs Monate zu betragen, kann aber auf drei Monate verkürzt werden, wenn der Candidat nachweist, dass er eine Staats-, Landes- oder Communal-Gewerbeschule maschinentechnischer Richtung oder einen Specialcurs über Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln an einer der genannten Anstalten oder einen anderen derartigen Curs mit gutem Erfolge absolviert hat.

Im Falle besonderer Qualification kann von dem Nachweise einer vorangegangenen Verwendung bei dem Betriebe eines Dampfkessels abgegangen werden.

Die Entscheidung über die theilweise oder gänzliche Erlassung der Verwendungsfrist steht dem Handelsministerium zu.

§. 10.

Die Taxe für die Prüfung der Dampfkesselwärter beträgt drei Gulden.

§. 11.

Die Prüfung der Dampfkesselwärter hat sich auf diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Dampfkesselbetriebe zu erstrecken, welche für die Hintanhaltung der Gefahr einer Dampfkesselexplosion nothwendig sind.

Der Candidat ist insbesondere daraufhin zu prüfen, ob er mit den gesetzlichen Vorschriften, betreffend die Sicherheitsvorkehrungen gegen Dampfkessel-Explosionen vertraut ist, und ob er die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen kenne und gehörig zu handhaben verstehe.

Wenn irgend thunlich, hat die Prüfung vor einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel stattzufinden.

## III. Abschnitt.

### Specielle Bestimmungen, betreffend die Prüfung der zur Bedienung einer Dampfmaschine oder zur Führung einer Locomotive oder Bedienung einer Dampfschiffsmaschine zu verwendenden Personen.

§. 12.

Um zur Prüfung als Wärter einer Dampfmaschine, als Führer einer Locomotive oder Wärter einer Dampfschiffsmaschine zugelassen zu werden, muss der Candidat nachweisen, dass er die zur Bedienung einer Dampfmaschine, zur Führung einer Locomotive oder Wartung einer Dampfschiffsmaschine je nach seiner Eigenschaft erforderlichen Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten in einem wenigstens sechsmonatlichen Dienste bei einer Dampfmaschine, beziehungsweise einer Locomotive oder Dampfschiffsmaschine sich erworben habe.

Dem Handelsministerium bleibt vorbehalten, die vorerwähnte Frist in besonders rücksichtswürdigen Fällen abzukürzen oder von einer solchen Dienstleistung auch abzusehen.

§. 13.

Die Taxe für die Prüfung der Wärter von Dampfmaschinen, Locomotiven und Dampfschiffsmaschinen beträgt fünf Gulden.

§. 14.

Die im §. 12 erwähnten Personen haben bei der Prüfung die vollkommene Kenntnis der Constructionsart der betreffenden Dampfmaschine, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) sie befähigt erklärt werden wollen, sowie der Folgen, die eine Vernachlässigung des Dienstes nach sich ziehen könnte, nachzuweisen.

Kenntnisse, die ein specielles Dienstverhältnis voraussetzen, z. B. Signalisierungsvorschriften, Dienstinstructionen u. s. f. sind nicht Gegenstand dieser Prüfung.

Die Verwendungsprobe hat vor oder beziehungsweise auf einer in Gang gesetzten Maschine jener Gattung, zu deren Bedienung (Führung, Wartung) der Bewerber für geeignet erkannt werden will, stattzufinden und hat sich der Prüfungscommissär auf eine entsprechende Weise (bei Locomotivführern und Wärtern von Dampfschiffsmaschinen durch Anlassen, Abstellen und Behandeln der Maschine) zu überzeugen, dass sich der Candidat alle Fähigkeiten angeeignet hat, die sein Dienst erfordert.

Bei den Wärtern von Dampfmaschinen kann die praktische Verwendungsprobe in jenem Falle unterbleiben, wenn in dem Orte, wo die Prüfung stattfindet und in der nächsten Umgebung eine entsprechende Maschine nicht zur Verfügung steht.

Dagegen darf die Prüfung von Locomotivführern oder Wärtern von Dampfschiffsmaschinen dort überhaupt nicht vorgenommen werden, wo die zur Vornahme der Verwendungsprobe erforderlichen materiellen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Nach Thunlichkeit soll auch die mündliche Prüfung vor der Maschine vorgenommen und mit der Verwendungsprobe verbunden werden.

## IV. Abschnitt.

### Vereinigung der im Abschnitte II und III behandelten Prüfungen.

§. 15.

Es wird als zulässig erklärt, dass die Prüfung, betreffend die Eignung zur Bedienung (Wartung) von Dampfkesseln oder Überwachung des Dampfkesselbetriebes und jene zur Bedienung einer Dampfmaschine, Locomotive oder Dampfschiffsmaschine vereinigt abgelegt werden.

Hiebei wird vorausgesetzt, dass sowohl der Prüfende für die Vornahme beider Prüfungen die Ermächtigung besitzt, als auch hinsichtlich der Person des Candidaten und der sachlichen Anforderungen den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieser Verordnung hinsichtlich beider Prüfungen Genüge geleistet ist.

Die Prüfung selbst ist den Bestimmungen dieser Abschnitte entsprechend vorzunehmen.

Die Taxe wird in diesem Falle für den ganzen Prüfungsact mit acht Gulden bemessen.

§. 16.

Hat der Candidat bei der im Sinne des §. 15 abgehaltenen Prüfung nur in einer Richtung entsprochen, so ist ihm für jenes Gebiet, hinsichtlich dessen er den Anforderungen genügte, ein Zeugnis auszufertigen.

## V. Abschnitt.

### Schluss- und Übergangsbestimmungen.

§. 17.

Die Handhabung dieser Verordnung obliegt, insoweit nicht anderes bestimmt ist, den politischen Behörden I. Instanz (Gewerbebehörden), welche sich hiebei insbesondere der Dampfkessel-Prüfungscommissäre zu bedienen haben werden.

§. 18.

Der Anhang*) zu dieser Verordnung enthält die Formularien für die je nach der zu ertheilenden Berechtigung auszustellenden Prüfungszeugnisse.

§. 19.

Auf die bei der k. u. k. Kriegsverwaltung verwendeten Heizer, Maschinen-Unterofficiere und Wärter finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§. 20.

Die Zeugnisse, welche die k. u. k. Kriegsmarine ihren Oberheizern und Maschinen-Unterofficieren, ferner den Kessel- und Maschinenwärtern des Heeres für die Bedienung der Kessel und beziehungsweise der Maschinen ausstellt, sind mit jenen Zeugnissen, welche au Grund der vorliegenden Verordnung ausgefertigt werden, als gleichwertig anzusehen.

§. 21.

Die Anerkennung der von ausländischen Behörden ausgestellten, auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen Zeugnisse bleibt dem Handelsministerium vorbehalten.

§. 22.

Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Die den Gegenstand dieser Verordnung betreffende Ministerialverordnung vom 15. September 1858 (R. G. Bl. Nr. 158), insoweit dieselbe gegenwärtig noch zu Recht besteht, und die Ministerialverordnung vom 19. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 159) treten mit dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieser Verordnung außer Kraft; doch behalten die auf Grund derselben ausgestellten Zeugnisse ihre Giltigkeit.

Den beim Eintritte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Verwendung stehenden ungeprüften Wärtern von Dampfmaschinen wird zum Nachweise der vorgeschriebenen Befähigung die Frist bis 1. Juli 1892 offen gehalten.

Gewerbsinhaber und andere Unternehmer, welche nach eingetretener Wirksamkeit dieser Verordnung ungeprüfte Wärter von Dampfkesseln, Führer von Locomotiven oder Wärter von Dampfschiffsmaschinen aufnehmen oder weiter verwenden, ferner welche ungeprüfte Wärter von Dampfmaschinen nach dem im vorigen Absatze festgesetzten Termine aufnehmen oder weiter verwenden, sind, soferne nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung kommen, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

**Taaffe** m. p. **Gautsch** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

*) Siehe Reichsgesetzblatt vom 11. August 1891, Nr. 108, pag. 307—310.

## 4.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 17. Juli 1891,

**womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.**

(R. G. Bl. vom 11. August 1891, Nr. 109.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872)*), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171)**) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**Bacquehem m. p.**

### Achtzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171).

Zu §. 55.

Die Gebrauchsnormale von 50 Kilogramm und von 500 Milligramm abwärts betreffend.

In theilweiser Abänderung des §. 55, 2. Absatz, der Aichordnung vom 19. December 1872, wird die in Betreff der Übereinstimmung der Gebrauchsnormale mit den Controlnormalen bisher ausnahmslos den Aichämtern auferlegte Verantwortlichkeit hinsichtlich der Gebrauchsnormale der k. k. Aichämter für das Gewicht von 50 Kilogramm und für die Gewichte von 500 Milligramm abwärts, dem k. k. Aichinspectorate des betreffenden Aichsprengels übertragen.

Wien, am 19. Juni 1891.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
**Arzberger m. p.**

---

## 5.

## Verordnung des Justizministeriums vom 22. Juli 1891,

**betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Cerhovic zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes in Hořowiz in Böhmen.**

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Cerhovic aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Zbirow ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes in Hořowiz zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Schönborn m. p.**

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1872, Nr. 3, pag. 51.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1872, Nr. 13, pag. 209.

## 6.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 104 Finanzgesetz für das Jahr 1891 vom 22. Juli 1891.

„ „ 105 Gesetz vom 25. Juli 1891, betreffend die Auflösung des Schiffahrts- und Postvertrages mit dem Österreichisch-ungarischen Lloyd vom 19. März 1888, die theilweise Abänderung des Artikels VI des Zoll- und Handelsbündnisses mit den Ländern der ungarischen Krone und die Enthebung der Dampfer der ungarischen Seeschiffahrts-Actiengesellschaft „Adria" von der Zahlung der Consularschiffsgebüren.

„ „ 106 Gesetz vom 25. Juli 1891, betreffend die Auflösung des Vertrages mit dem Österreichisch-ungarischen Lloyd vom 25. Juni 1888 und den Abschluss eines neuen Schiffahrts- und Postvertrages mit dieser Dampfschiffahrtsgesellschaft.

„ „ 110 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Juli 1891, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse des k. k. Nebenzollamtes in Schönbach.

„ „ 112 Erlass des Finanzministeriums vom 24. Juli 1891, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung einiger Bestimmungen der Zuckersteuer-Vollzugsvorschrift.

„ „ 113 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1891, betreffend eine Ergänzung der Uniformirungsvorschrift vom 20. October 1879 (R. G. Bl. Nr. 176) hinsichtlich der Beamten der politischen Verwaltung.

„ „ 114 Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 96) hinsichtlich der Regelung der individuellen Vertheilung der Alkoholmenge, welche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von den unter die Consumabgabe fallenden Brennereien zum niedrigeren Satze dieser Abgabe in je einer Betriebsperiode erzeugt werden darf.

„ „ 115 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. August 1891, betreffend die Errichtung der k. k. Filial-Landescasse in Krakau.

---

## 7.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. Juli 1891, Z. 43.648,

**betreffend die Enthebung des für die in Ober- und Niederösterreich verkehrenden Dampfschiffe der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft bestellten k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs.**

(L. G. Bl. vom 27. August 1891, Nr. 42.)

Im Einvernehmen mit der k. k. oberösterreichischen Statthalterei wird der mit der Kundmachung vom 7. Juni 1889, Z. 22.027, L. G. und V. Bl. Nr. 20 für die Erprobung und

Überwachung der Schiffskessel der Ersten k. k. privilegierten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft — insoferne sich dieselben im Bereiche der Kronländer Ober- und Niederösterreich befinden — zum k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissär bestellte vormalige Ingenieur dieser Gesellschaft Pankraz Eppler über sein erfolgtes Ausscheiden aus dem Dienste der genannten Gesellschaft dieses Amtes enthoben und treten bezüglich der Erprobung und Überwachung dieser Schiffskessel nunmehr dieselben Bestimmungen wieder in Kraft, welche vor der Bestellung eines eigenen k. k. Dampfkessel-Prüfungscommissärs für diese Schiffskessel in Geltung waren.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

**Kielmansegg** m. p.

---

## 8.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 43 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 20. August 1891, Z. 47.714, **mit welcher über Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums des Innern eine Uniformierungsvorschrift für die k. k. Stromaufseher am Donaustrome und am Wiener Donaucanale im Erzherzogthume Österreich unter der Enns erlassen wird.**

„ „ 44 Gesetz vom 13. August 1891, **betreffend die Regulierung des Taschelbaches im Gebiete der Ortsgemeinden Niederleis, Ernstbrunn, Herrnleis und Grafensulz.**

„ „ 45 Gesetz vom 14. August 1891, **betreffend die Bewässerung von Grundstücken in der Gemeinde Theresienfeld bei Wiener-Neustadt.**

„ „ 46 Gesetz vom 22. August 1891, **betreffend die Regulierung des Kampflusses in der zur Ortsgemeinde Haitzendorf gehörenden Katastralgemeinde Grunddorf.**

„ „ 47 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 24. August 1891, Z. 50.016, **betreffend das von den Gemeinden Judenau, Michelhausen, Langenrohr, Tulln, Abstetten, Kogel, Rappoltenkirchen, Sieghartskirchen, Baumgarten, Freundorf und Staasdorf mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Regulierung des großen Tullnbaches von oberhalb Judenau bis zur Ausmündung in die Donau und des kleinen Tullnbaches von Kogel bis zur Ausmündung in die Donau sammt der Endstrecke des in den kleinen Tullnbach einmündenden Elsbaches.**

„ „ 48 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 15. September 1891, Z. 56.494, **betreffend das von der Gemeinde Breitensee bei Marchegg mit dem niederösterreichischen Landesausschusse und mit der Staatsverwaltung abgeschlossene Übereinkommen über die Trockenlegung des der Gemeinde Breitensee bei Marchegg gehörenden Breitensees.**

Unter Nr. 49. Verordnung der Minister für Ackerbau, Inneres, Justiz und die Finanzen vom 20. September 1891, **betreffend die Geometer für agrarische Operationen.**

„ „ 50 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 10. October 1891, Z. 1628-Pr., **betreffend den Wegmaut-Tarif für die Wiener Linienmauten vom 21. December 1891.**

---

## 9.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juni 1890, Z. 38.802, M. Z. 242.563,

**betreffend den Wirkungskreis des Magistrates und der k. k. Polizeidirection in Absicht auf die nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Vereinskrankencassen.**

Mit Beziehung auf die Anfrage vom 18. Juni 1890, Z. 224.054, betreffend die Grenzen der d. ä. und der Competenz der Wiener Polizeidirection hinsichtlich der nach dem Krankenversicherungsgesetze umgebildeten Vereinskrankencassen wird dem Magistrate eröffnet, dass auch hinsichtlich dieser Vereinskrankencassen — wie bereits mit dem h. ä. Erlasse vom 14. März 1890, Z. 8517*), ausgesprochen wurde — die k. k. Wiener Polizeidirection die competente Aufsichtsbehörde geblieben ist und lediglich die Einholung und Sammlung der von diesen Vereinskrankencassen nach §. 72 K. V. G. zu liefernden statistischen Übersichten in die d. ä. Competenz fällt.

In letzterer Beziehung bleibt es selbstverständlich dem Magistrat unbenommen, die zur Durchführung erforderliche Mitwirkung der k. k. Wiener Polizeidirection in Anspruch zu nehmen.

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 19. December 1890, Z. 71.638, M. Z. 465.276,

**betreffend den von den politischen Behörden erster Instanz bei Unfallserhebungen einzuhaltenden Vorgang.**

Über eine Eingabe der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Brünn wegen Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 4, pag. 107.

vom 8. October 1889, Z. 19.175, hinsichtlich des Vorganges bei Unfallserhebungen ertheilten Weisungen hat das genannte hohe Ministerium die sämmtlichen übrigen im Grunde des §. 9 U. V. G. errichteten Versicherungsanstalten einvernommen.

Aus den nunmehr sammt Äußerungen der bezüglichen Landesbehörden vorliegenden Gutachten ist zu entnehmen, dass die Anregung der Anstalt in Brünn, dass die politischen Behörden erster Instanz vor Anberaumung jeder im Sinne des §. 31 U. V. G. eingeleiteten Unfallserhebung wegen des Zeitpunktes derselben einen Antrag der Unfallversicherungsanstalt einzuholen hätten, von einigen Anstalten nicht befürwortet wird, während andere Anstalten wegen der zu befürchtenden Verzögerung der Erhebung andere Vorschläge erstatten. Die Landesbehörden, an deren Sitz Unfallversicherungsanstalten errichtet wurden, sprechen sich der überwiegenden Mehrzahl nach entschieden gegen die bezeichnete Maßregel aus.

Das hohe Ministerium des Innern konnte aus den eingelangten Berichten die Überzeugung von der Dringlichkeit der Abänderung der citierten Weisungen im Sinne des Antrages der Anstalt in Brünn oder anderer im Gegenstande erstatteter Vorschläge nicht gewinnen, und muss demnach von einer solchen Änderung vorläufig absehen.

Die vorliegenden Berichte ließen nämlich erkennen, dass die einschlägigen Verhältnisse in den Bezirken der einzelnen Anstalten verschieden sind und daher eingehendere Vorschriften als die bisher erlassenen über den Vorgang bei Unfallserhebungen für das ganze Geltungsgebiet des Gesetzes vorerst unthunlich sind. Die citierten Weisungen sind gegenwärtig so allgemeiner Natur, dass es den einzelnen Anstalten möglich ist, und selbstverständlich auch unbenommen bleibt, innerhalb des Rahmens derselben die für die Verhältnisse ihres Territoriums passenden Maßregeln zur Sicherung entsprechender Resultate der Unfallserhebungen zu treffen, oder, insoweit ihnen hiezu die Competenz mangelt, bei den politischen Landesbehörden zu beantragen.

Die zweite Anregung der Anstalt in Brünn anlangend haben sich sowohl die bezüglichen Landesbehörden als auch die am Sitze derselben errichteten Versicherungsanstalten dahin ausgesprochen, dass es zweckmäßig wäre, dass die Protokolle über die Ergebnisse der Unfallserhebungen von den politischen Behörden erster Instanz den Versicherungsanstalten im Original, anstatt wie in den bezogenen Weisungen vorgeschrieben ist, in Abschrift eingesendet werden. Es wird hervorgehoben, dass diese Protokolle für die politischen Behörden in der Regel keinen weiteren Wert haben, während die Anfertigung von Abschriften bei dem beschränkten Personalstande dieser Behörden unnütze Mühe und eine bedauerliche Verzögerung zur Folge hat.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern pflichtet dieser Anschauung bei und hat deshalb mit Erlass von 17. November 1890, Z. 20.493, in Abänderung der wiederholt bezogenen, dem Magistrate mit dem h. o. Erlasse vom 20. October 1889, Z. 62.559, bekannt gegebenen Weisungen angeordnet, dass die politischen Behörden erster Instanz die Protokolle der Unfallserhebungen den Unfallsversicherungsanstalten im Original einzusenden haben, insoweit nicht Amtsrücksichten im einzelnen Falle die Rückbehaltung des Originales erforderlich machen.

Von einzelnen Versicherungsanstalten wurde zur Kenntnis gebracht, dass die Unfallserhebungen nicht immer mit der nöthigen Beschleunigung vorgenommen werden, dass die Anstalten oft erst nach unverhältnismäßig langer Zeit in den Besitz der Unfallsanzeigen oder der Erhebungsprotokolle gelangen und dass die Einsendung derselben manchmal wiederholt betrieben werden muss.

Da derartige Missstände nach den von der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt in Wien gelieferten Daten im dortigen Bezirke gegenüber anderen Bezirken allerdings nur vereinzelt

constatiert wurden, so wird der Magistrat aufgefordert, in Zukunft die in den §§. 30 und 31 U. V. G. enthaltenen Vorschriften und die hiezu ergangenen hieramtlichen Weisungen strenge einzuhalten und insbesondere auch dafür zu sorgen, dass jede Verzögerung vermieden werde, welche eine Hinausschiebung der Feststellung der den Entschädigungsberechtigten zukommenden Ersatzansprüche seitens der Versicherungsanstalt zur Folge haben müsste.

---

## 11.

## Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction für Österreich unter der Enns in Wien vom 1. Jänner 1891, Nr. 37.817, M. Z. 207.142,

**betreffend Bestimmungen über den Post- und Telegraphenverkehr im Gebiete von Wien.**

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums ddo. 28. Mai l. J., Nr. 22.594 ex 1891, haben in Hinsicht auf die Begrenzung des Wiener Stadtpostrayons, auf die Beförderung von Postsendungen im Localverkehre, sowie auf die Zustellung von Postsendungen und Telegrammen vom 1. Juni d. J. folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die zur Gemeinde Wien gehörige Ortschaft Kaiser-Ebersdorf wird in den Wiener Stadtpostrayon einbezogen.

2. Im Verkehre zwischen dem erweiterten Gemeindegebiete von Wien und den in dasselbe nicht einbezogenen Orten:

Alt-Leopoldau, Floridsdorf, Jedlesee, Inzersdorf am Wienerberge, Kagran, Oberlaa und Stadlau, ferner den zu Bestellbezirken von in der Stadt Wien gelegenen Postämtern gehörenden, extraurbanen Ortsgebieten, sowie im Verkehre zwischen diesen Ortschaften und Ortsgebieten untereinander hat auch fernerhin der Local-Post- und Telegraphen-Tarif in Geltung zu verbleiben.

3. Die nichtärarischen, innerhalb der Bezirke I—XIX des neuen Gemeindegebietes von Wien gelegenen Postämter werden zur Annahme von Localfahrpostsendungen bis zum Höchstgewichte von 50 Kilogramm ermächtigt.

4. Die Erlässe des hohen k. k. Handelsministeriums vom 9. Mai 1876, Z. 35.170 ex 1875, und 8. November 1884, Z. 21.510, wonach die Annahme von Expreß-, Brief- und Fahrpostsendungen bei den Postämtern in den zehn Bezirken der Stadt Wien für den gegenseitigen Verkehr unzulässig ist, wird dahin abgeändert, dass Expreß-, Brief- und Fahrpostsendungen von nun an nur für den eigenen Bestellbezirk des Aufgabeamtes, und wenn das Aufgabeamt nicht zugleich Abgabeamt ist, für den Bestellbezirk des Abgabeamtes, in welchem das betreffende Aufgabeamt liegt, unzulässig sind.

5. Die nichtärarischen Postämter innerhalb der Stadtbezirke I—XIX haben wie die ärarischen Postämter die Briefpostsendungen — ausgenommen die pränumerierten Zeitungen und Zeitschriften — unentgeltlich zuzustellen.

Die Brieffachgebür beträgt auch bei den nichtärarischen Postämtern des I.—XIX. Bezirkes 1 fl. per Monat.

6. Die Verordnung des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten ddo. 13. Februar 1851, Z. 303 C., wonach bisher für die Versendung und Zu-

stellung von Zeitungen innerhalb des I. bis X. Bezirkes an Beförderungs- und Zustellungsgebür $^1/_2$ Kreuzer erhoben wurde, wird auf das gesammte Stadtgebiet von Wien ausgedehnt, so zwar, dass für in Wien einvierteljährig mindestens einmal erscheinende Zeitungen und Zeitschriften, bis zum Gewichte von 250 Gramm an Adressaten im I.—XIX. Stadtbezirke an Beförderungs- und Zustellungsgebür insgesammt $^1/_2$ Kreuzer per Exemplar u. zw. mittelst Zeitungs-Zustellungsmarken zu entrichten ist.

7. Die Zustellung von gewöhnlichen, Nachnahme- und Auftrags-Postanweisungen mit den angewiesenen Beträgen wird unter den im §. 23 der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 4. September 1890, Z. 33.512, festgesetzten Modalitäten und gegen Einhebung der dort normierten Gebüren nunmehr auch von den ärarischen Postämtern Penzing, Hietzing, und Nußdorf-Heiligenstadt besorgt.

Bei den nicht ärarischen Abgabepostamtern der Bezirke XI—XIX hat die Zustellung der Postanweisungen ohne Bargeld und unentgeltlich zu geschehen.

8. Die Bestimmung der Verordnung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 28. März 1886, Z. 11.469, wonach für die Nach- und Zurücksendung von Fahrpostsendungen innerhalb der zehn Stadtbezirke von Wien mit Einschluss der Wiener Bahnhof-Postämter ein Nachsendungs-, bezw. Retourporto nicht einzuheben ist, hat von nun an auch innerhalb der neuen Bezirke XI—XIX, sohin innerhalb sämmtlicher Stadtbezirke Anwendung zu finden.

9. Hinsichtlich der Zustellung, bezw. Avisierung der Postfrachten und der hiefür einzuhebenden Gebüren hat eine Änderung nicht einzutreten.

Die Bestellgebür für Geldbriefe wird bei den ärarischen Postämtern in Wien von 5 kr. auf 3 kr. per Stück herabgesetzt.

10. Die Bestellgebüren für Telegramme werden in der Weise geregelt, dass die Zustellung der Telegramme seitens aller hiezu berufenen Postämter innerhalb der Bezirke I—XIX in der Regel unentgeltlich zu erfolgen hat und dass die Parteien nur für die außerhalb des geschlossenen Häusercomplexes der Bestellungsbezirke erfolgende Zustellung der Telegramme eine Gebür zu zahlen haben, welche bei einer Entfernung bis 1200 Meter mit 5 kr., bis 2400 Meter mit 10 kr., bis 3600 Meter mit 15 kr. bestimmt wird.

Bei größerer Entfernung ist der Botenlohn nach dem behördlich genehmigten Tarife einzuheben.

Rücksichtlich der Zustellung der pneumatischen Correspondenzen ist nach gleichen Grundsätzen vorzugehen.

## 12.

## Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direction in Wien vom 3. Februar 1891, Z. 5461, M. Z. 45.043,

**betreffend die Errichtung eines k. k. Ärarial-Post- und Telegraphenamtes an der Schmelz im Gebiete des XIV. und XV. Gemeindebezirkes.**

Mit 9. Februar 1891 wird in (Neu-) Rudolfsheim, Märzstraße Nr. 46 (Ecke Puthongasse 25) an der Schmelz ein k. k. Ärarial-Post- und Telegraphenamt in Wirksamkeit gesetzt, welches die Bezeichnung

k. k. Post- und Telegraphenamt Fünfhaus II

zu führen haben wird.

Dieses k. k. Postamt hat sich unter Beobachtung der allgemeinen Postvorschriften mit dem Brief- und Fahrpost-Auf- und Abgabsdienste, mit der Annahme und Weiterbeförderung, beziehungsweise mit der Bestellung von Telegrammen, mit der Aufnahme, beziehungsweise Bestellung und Auszahlung von Postanweisungen und Postaufträgen bis zu den zulässigen Maximalbeträgen zu befassen und hat dasselbe weiters die Annahme von Abonnements auf die außerhalb Österreich-Ungarn erscheinenden Zeitungen, die Obliterierung von Stempelmarken auf Wechseln und Wechselblanquetten, sowie den Postsparcassendienst zu besorgen.

Für den Verkehr mit dem Publicum sind die Localitäten des k. k. Postamtes Fünfhaus II rücksichtlich des Postdienstes an Werktagen von 7 Uhr früh bis 8 Uhr abends, an Feiertagen von 8 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends ununterbrochen, an Sonntagen hingegen von 8 bis 12 Uhr und von 4 bis halb 6 Uhr offen zu halten.

Rücksichtlich des Telegraphendienstes hat Fünfhaus II vollen Tagesdienst zu halten, d. i. vom 1. April bis Ende September von 7 Uhr, vom 1. October bis Ende März von 8 Uhr vormittags bis 9 Uhr abends.

Das k. k. Postamt Fünfhaus II erhält seine Verbindungen mittelst der bestehenden bis Fünfhaus II ausgedehnten Stadtpostfahrten Wien—Schillerplatz—Mariahilf—Mittelgasse—Fünfhaus, ferner mittelst täglich zwölfmaliger Fußbotengänge nach und vom Westbahnhof und mittelst der zwischen Westbahnhof und Breitensee verkehrenden Postfahrten. Durch die Fußbotengänge nach und vom Westbahnhof, beziehungsweise durch die den Westbahnhof berührenden Stadtpostfahrten wird das Postamt Fünfhaus II überdies mit den postführenden Zügen der Tramwaystrecke Döbling—Meidling-Bahnhof, beziehungsweise mit den Südbahnzügen, durch Vermitttung des Postamtes Unter-Meidling I auch mit den an der Dampftramwaystrecke Schönbrunnerlinie—Mödling liegenden Ämtern in Verbindung gesetzt.

In den Bestellungsbezirk des Postamtes Fünfhaus II werden die nachbezeichneten, bisher zum Postbestellungsbezirke von Wien-Westbahnhof und Penzing gehörigen, innerhalb des Neubaugürtels und der Steinergasse an der Schmelz gelegenen Straßen, Gassen, beziehungsweise Häuser von (Neu-) Fünfhaus und (Neu-) Rudolfsheim mit Ausnahme sämmtlicher Eisenbahn-Objecte zugewiesen, und zwar:

| Namen der Straßen, Gassen etc. | Aus dem Gemeindebezirke | Namen der Straßen, Gassen etc. | Aus dem Gemeindebezirke |
|---|---|---|---|
| Beingasse<br>Burggasse (verlängerte) die ungeraden Nummern und Nr. 210<br>Felberstraße Nr. 2—34<br>Friedhofstraße<br>Goldschlagstraße<br>Hackengasse<br>Märzstraße<br>Michaelergasse<br>Neubaugürtel<br>Pelzgasse<br>Puthongasse<br>Tannengasse<br>Zinkgasse nebst den Verkaufshütten am Marktplatze an der Westbahnlinie | Fünfhaus | Felberstraße von Nr. 36 bis incl. Nr. 100<br>Goldschlagstraße (bis incl. Nr. 84)<br>Holochergasse<br>Hütteldorferstraße (bis zum Wasserreservoir, bezw. Steinergasse).<br>Huglgasse<br>Illekgasse<br>Cardinal Rauscher-Platz<br>Kröllgasse<br>Märzstraße<br>Puthongasse<br>Preysinggasse<br>Schellingergasse<br>Schweglerstraße<br>Selzergasse<br>Stättermayergasse<br>Steinergasse (incl. Wasserreservoir) | Rudolfsheim |

Die in Fünfhaus an der Mariahilferlinie befindlichen Verkaufslocale werden rücksichtlich der Brief- und Geld-Zustellung dem Postamte Fünfhaus I überwiesen, während die zur Abgabe am Westbahnhofe (Bureau und Personale der k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, incl. Werkstätten-, Gas- und Heizhauspersonale 2c.) und im Administrationsgebäude der Westbahn, Schönbrunnerstraße Nr. 4 und 6, Bahnhofstraße Nr. 2 und Langauergasse Nr. 1) bestimmten Briefe und Geldsendungen nach wie vor vom Postamte am hiesigen Westbahnhofe zu bestellen sind. Ebenso verbleiben vorläufig die weiters auf den Schmelzgründen außerhalb der Steinergasse gegen Penzing und Breitensee in (Neu-) Rudolfsheim bestehenden Straßen und Gassen

„Buchgasse, Felberstraße von Nr. 100 aufwärts, Flachgasse, Hütteldorferstraße Nr. 33 bis 53, Hustergasse, Jadengasse, Lerchenstraße, Neubergerstraße, Rudolfsstraße, Sturz- und Süßgasse einschließlich der im Eisenbahnrayon, nahe dem Viaduct an der Poststraße in Penzing gelegenen französischen Schlächterei"

auch ferner dem Postamte Penzing zugewiesen.

In den nach Fünfhaus II überwiesenen Häusern hat die Postfrachtenzustellung gleichwie im Bezirke der Postämter Fünfhaus I und Westbahnhof durch das k. k. Postpaketbestellamt in Wien nach den diesfalls giltigen Normen zu erfolgen.

Die Zustellung von pneumatischen Correspondenzen obliegt im Bezirke von Fünfhaus II auch weiters dem k. k. Postamte Westbahnhof.

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. April 1891, Z. 22.032, M. Z. 167.484,

**betreffend die regelmäßigen behördlichen Untersuchungen von Gartenbauanlagen in Absicht auf die Befreiung der Besitzer von der jeweiligen Beibringung der behördlichen Reblaus-Certificate bei Pflanzensendungen nach den Vertragsstaaten.**

Im Verfolge des h. ä. Erlasses vom 1. Juni 1890, Z. 31.447, wird in Betreff der Vornahme von regelmäßigen behördlichen Untersuchungen von Gartenbauanlagen in Absicht auf die Befreiung der Besitzer derselben von der jeweiligen Beibringung der im Artikel 3 der Reblaus-Convention vorgeschriebenen behördlichen Bescheinigung bei Pflanzensendungen nach Vertragsstaaten (mit Ausnahme der Rebe) zufolge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 4. April 1891, Z. 4232, Nachstehendes bestimmt:

Im Monate April eines jeden Jahres haben die politischen Behörden erster Instanz, in deren Bereiche sich handelsgärtnerische Anlagen befinden, die Zusatzerklärung zur Berner internationalen Reblaus-Convention, R. G. Bl. Nr. 16 und 17 ex 1891, mit der Aufforderung zu verlautbaren, dass diejenigen Besitzer handelsgärtnerischer Anlagen, die im internationalen Pflanzenhandel von der Beibringung der im Artikel 3 der Reblaus-Convention vorgeschriebenen Bescheinigung der Behörde des Ursprungslandes für jede einzelne Pflanzensendung befreit sein wollen, sich behufs Anordnung der erforderlichen behördlichen Untersuchung ihrer Anlage (Etablissements) bis spätestens 15. Mai desselben Jahres bei der betreffenden politischen Behörde zu melden und gleichzeitig die für die Untersuchung entfallende Gebür zu erlegen haben.

Die Gebür der Sachverständigen wird für die jedesmalige jährliche Untersuchung vorläufig mit folgenden Pauschalbeträgen festgesetzt, und zwar:

1. für jene Gartenanlagen, welche in dem Ortsgemeindegebiete liegen, wo der Sachverständige seinen ordentlichen Wohnsitz hat, mit 2 fl. per Anlage;

2. für außerhalb dieses Gemeindebereiches liegende Gartenanlagen,

a) wenn es sich um die Untersuchung von zwei oder mehreren in einer und derselben Ortsgemeinde gelegenen Anlagen handelt, mit 5 fl. für jede derselben, und

b) wenn es sich nur um eine einzige Anlage handelt, mit 10 fl.

Die politischen Behörden haben die über die jeweilige Kundmachung einlangenden Anmeldungen dem bestellten Sachverständigen sofort mit der Aufforderung zuzumitteln, die Untersuchung der Anlagen ehebaldigst, längstens aber bis 15. Juni unter Zuziehung des Besitzers oder eines Stellvertreters desselben vorzunehmen.

Bei dieser Untersuchung werden im Sinne des §. 3 der internationalen Reblaus-Convention nachstehende Punkte festzustellen sein:

a) ob die betreffende Anlage von jedem Weinstocke durch einen Zwischenraum von wenigstens 20 Meter oder doch von allen Rebenwurzeln durch ein Hindernis getrennt ist, welches die Berührung dieser Wurzeln mit Wurzeln der zum handelsgärtnerischen Vertrieb bestimmten Pflanzen ausschließt;

b) ob die Anlage selbst keinen Weinstock trägt;

c) ob auf derselben keine Reben abgelagert sind;

d) ob, wenn sich in der Anlage von der Reblaus befallene Weinstöcke befunden haben, die gänzliche Ausrottung derselben, ferner wiederholte Desinfectionen und durch drei Jahre hindurch Untersuchungen statthatten, welche die vollständige Vernichtung des Insectes und der Rebwurzeln verbürgen.

Über das Ergebnis des Befundes haben die Sachverständigen sofort der politischen Behörde zu berichten, die denselben sodann die entfallende Gebür gegen Quittung unter Beobachtung der Stempelvorschriften zu erfolgen hat. Den Gartenanlagebesitzern ist eine Abschrift des Sachverständigenbefundes mitzutheilen, das Original hingegen im Geleite eines Verzeichnisses über die im betreffenden Bezirke untersuchten Anlagen bis längstens 20. Juni jedes Jahres vorzulegen.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird beauftragt, die festgesetzten Termine genau einzuhalten, beziehungsweise auf deren Einhaltung zu dringen, nachdem die k. k. Statthalterei die Original-Sachverständigen-Befunde sammt dem Verzeichnisse über die in jedem Bezirke untersuchten Anlagen dem k. k. Ackerbauministerium bis Ende Juni eines jeden Jahres vorlegen muss.

Mit der Vornahme der Untersuchungen in Niederösterreich hat die k. k. Statthalterei den technischen Leiter, Chemiker Franz Kurmann, an der k. k. önolog.-pomologischen Staatslehranstalt in Klosterneuburg, und für den Fall der Verhinderung desselben den Rebmann Ludwig Bergmayer in Klosterneuburg betraut.

Für das laufende Jahr empfiehlt es sich, die im dortigen Berichte vom 30. Juni 1890, Z. 207.252, beziehungsweise in dem diesem Berichte beigeschlossenen Verzeichnisse benannten Gärtner, beziehungsweise Gartenbesitzer, welche ihre Anlagen für die Vornahme der behördlichen Untersuchung bereits angemeldet haben, unter Mittheilung eines Exemplares der diesfalls von dort zu erlassenden Kundmachung zum Erlage der entfallenden Gebür besonders aufzufordern.

---

## 14.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. Mai 1891, Z. 28.413, M. Z. 200.353,

**betreffend die für die Auswanderung österr. Staatsangehöriger nach Ungarn mit Rücksicht auf die Wehrpflicht geltenden Vorschriften.**

Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat mit dem Erlasse vom 5. Mai d. J. Z. 981 Präs./IIa, eröffnet, dass der Erlass des genannten hohen Ministeriums vom 1. November 1882, Nr. 1465 Präs. *), bei Fällen der Auswanderung österreichischer Staatsangehöriger nach Ungarn mit folgenden Modificationen Anwendung zu finden hat:

### Zu Punkt 2.

Die daselbst enthaltenen Bestimmungen werden auf Jünglinge vom 14. bis zum einschließlich 17. Lebensjahre ausgedehnt.

### Zu Punkt 3.

Nach vollendetem 17. Lebensjahre ist bei den Auswanderungswerbern von der im Punkte 3 vorgesehenen Bedingung, beziehungsweise angeordneten Untersuchung auf die Militärdienstuntauglichkeit abzusehen; die Ertheilung aller derartigen Auswanderungsbewilligungen fällt in die Competenz der politischen Landesbehörden.

### Zu Punkt 5.

Aus Absatz a sind die Stellungspflichtigen, welche nunmehr nach den Bestimmungen zu Punkt 3 zu behandeln sind, auszuscheiden; dagegen sind auch die Auswanderungsgesuche der

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 1, pag. 39.

Angehörigen des Heeres und der Kriegsmarine der Entscheidung des Ministeriums für Landesvertheidigung vorbehalten.

Absatz b entfällt.

Zu Punkt 6.

Zum zweiten Absatze wird bemerkt, dass Gesuche um Bewilligung zur selbständigen Auswanderung nach Ungarn nach vollendetem 14. Lebensjahre derselben Behandlung wie jene Ansuchen unterworfen werden, welche die Auswanderung mit den Eltern oder dem überlebenden Elterntheil anstreben, — vor vollendetem 14. Lebensjahre aber von der Constatierung solcher Gebrechen, welche die bleibende Dienstuntauglichkeit bedingen, oder der Nothwendigkeit für den Lebensunterhalt des Betreffenden abhängig sind.

Es hat demnach die im ersten Absatze vorgesehene a limine Abweisung nicht einzutreten; Absatz b hat, nach dem früher Gesagten, nur bis zum vollendeten 17. Lebensjahre Geltung.

Zu Punkt 7 und 8.

Auswanderungsgesuche von Angehörigen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr sind nach Einholung einer Abschrift des Grundbuchblattes, entsprechend documentiert, mit gutächtlichem Einbegleitungsberichte im Wege der politischen Behörden dem Ministerium für Landesvertheidigung vorzulegen.

Der für Liniendienstpflichtige geforderte Nachweis, dass auch beide Eltern oder der überlebende Elterntheil auswandern, hat mit Rücksicht auf die Bemerkung zu Punkt 6 zu entfallen.

Hievon wird der Wiener Magistrat unter Bezugnahme auf die h. o. Erlässe vom 5. November 1882, Z. 48.990, und vom 25. November 1889, Z. 67.837, zur Kenntnisnahme und soweit dadurch die d. ä. Competenz berührt wird, zur Darnachachtung verständigt.

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Mai 1891, Z. 26.798, M. Z. 203.368,

### betreffend die Ausstellung und Gebürenpflicht der Jagdkarten.

Unter Bezugnahme auf das demnächst im n. ö. Landesgesetz- und Verordnungsblatte erscheinende Landesgesetz vom 22. April 1891, wodurch der §. 3 des Gesetzes vom 29. December 1880, L. G. Bl. Nr. 19 für 1881, betreffend die Einführung der Jagdkarten im Erzherzogthume Österreich unter der Enns abgeändert wird*), wird eröffnet, dass die durch dieses Gesetz facultativ eingeführten Jagdkarten mit dreijähriger Giltigkeitsdauer nur auf den eigens hiefür bestimmten, aus blauer Schreibleinwand gefertigten Blanketten ausgestellt werden dürfen, welche in Kürze zukommen werden.

Dementsprechend sind auch in dem gemäß des h. ä. Erlasses vom 17. Juli 1890, Z. 4752/Pr., nach Ablauf eines jeden Quartales dem n. ö. Landesausschusse einzusendenden Ausweise die Rubriken „Empfang" und „Ausgabe" an taxpflichtigen Jagdkarten-Blanketten in die Subrubriken „mit einjähriger Giltigkeitsdauer" und mit „dreijähriger Giltigkeitsdauer" zu untertheilen und die Verrechnung entsprechend zu ändern.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird noch darauf aufmerksam gemacht, dass nach Mittheilung der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 4. März 1891, Z. 10.182, auch die mit einer Giltigkeitsdauer von drei Jahren ausgestellten Jagdkarten, je nachdem dieselben

*) Siehe M. V. Bl. ex 1881, Nr. 2, pag. 46.

von einer k. k. Bezirkshauptmannschaft oder dem Gemeindevorstande einer mit einem eigenen Gemeindestatute versehenen Gemeinde ausgestellt werden, nur der Stempelgebür nach T. P. 116a aa oder 116a b b des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, von 1 fl., beziehungsweise 50 kr. unterliegen, da es sich ungeachtet der längeren Giltigkeitsdauer nur um eine Urkunde handelt.

Schließlich wird bemerkt, dass es wünschenswert ist, dass womöglich die für drei Jahre giltige Jagdkarte das gleiche Datum wie der Waffenpass derselben Partei erhalte.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Mai 1891, Z. 30.584, M. Z. 224.054,

**betreffend die Ausfüllung der vorgeschriebenen Unfallsanzeige-Formularien und die rechtzeitige Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors von der Abhaltung von Localerhebungen über gewerbliche Betriebsanlagen.**

Wie aus den Berichten der k. k. Gewerbeinspectoren über ihre Amtsthätigkeit im Jahre 1890 hervorgeht, werden noch immer viele Unfallsanzeigen unvollständig ausgefüllt.

Es fehlen in denselben nicht nur die Angabe der Nummer des Mitgliedscheines, sondern häufig auch die Angaben über die Art der Dienstleistung des Verletzten, über die Art des Betriebes u. s. w.

Zudem wird nicht selten der Hergang und die Veranlassung des Unfalles in gänzlich unzureichender Weise lediglich mit den Worten „durch eigene Unvorsichtigkeit“ oder „ohne fremdes Verschulden“ angegeben.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, auf die genaueste und zweckentsprechende Ausfüllung des vorgeschriebenen Unfallsanzeige-Formulares seitens der Unternehmer zu dringen und gegebenenfalles sofort die Ergänzung mangelhafter Unfallsanzeigen zu veranlassen, ohne jedoch dadurch die Einleitung der Erhebungen bei vorgekommenen Unfällen zu verzögern.

Ferner ist von den k. k. Gewerbeinspectoren wiederholt darüber Beschwerde geführt worden, dass dieselben seitens einiger politischer Bezirksbehörden nicht immer von der Abhaltung von Localerhebungen anlässlich der Ansuchen um Genehmigung von neuen oder geänderten Betriebsanlagen verständigt werden.

Dieselben gelangen vielmehr oft erst bei ihren Inspectionen zur Kenntnis neu errichteter oder geänderter Betriebsanlagen, welche von der Gewerbebehörde ohne Intervention des Gewerbeinspectors genehmigt wurden, und sind in nicht seltenen Fällen genöthigt, nachträglich in Hinsicht der Sicherheitsvorkehrungen, der Unterbringung der Arbeiter u. dgl. Anordnungen zu treffen, wodurch den Gewerbsinhabern Mehrauslagen erwachsen, welche denselben erspart geblieben wären, wenn die Localerhebung unter Zuziehung des Gewerbeinspectors stattgefunden hätte.

Die k. k. Statthalterei sieht sich daher veranlasst, die unterstehenden Gewerbsbehörden neuerdings anzuweisen, von der Ausschreibung von Localerhebungen anlässlich von Ansuchen um Genehmigung neuer oder geänderter Betriebsanlagen rechtzeitig dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector unter gleichzeitiger Bekanntgabe des Tages und der Stunde der commissionellen Localerhebung Mittheilung zu machen.

Speciell seitens des k. k. Gewerbeinspectors für den zweiten Aufsichtsbezirk wurde schließlich noch im mehrerwähnten Thätigkeitsberichte angegeben, dass auf dem flachen Lande in den Mahlmühlen noch vielfach eine 24stündige Arbeitszeit (24stündiger Schichtwechsel) besteht.

In dieser Beziehung wird in concreten Fällen ein strenges Vorgehen gegen die betreffenden Gewerbsinhaber am Platze sein.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 6. August 1891, Z. 44.631, M. Z. 302.823,

**betreffend die Unzulässigkeit der Ertheilung einer Gewerbeconcession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat laut Erlasses vom 19. Juli 1891 Z. 13.024, dem Recurse des Ignaz Isidor Honig und des Michael Honig in Wien gegen die h. o. Entscheidung vom 16. Mai 1891, Z. 27.285, mit welcher den Genannten die Concession zum Betriebe eines Buchdruckerei-Gewerbes mit dem Standorte in Wien verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung, sowie in der Erwägung keine Folge zu geben gefunden, dass die erbetene Ertheilung einer Gewerbe-Concession an zwei Personen zum gemeinschaftlichen Betriebe des Gewerbes mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Gewerbegesetzes, welches nur eine einzelne oder eine juristische Person als Gewerbsunternehmer kennt, überhaupt unzulässig erscheint.

---

## 18.

## Bestimmungen über Zweck und Einrichtung der Wasser-Detailkarten.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. Februar 1891, Z. 65.593, M. Z. 48.725.)

Zu der Aufnahme einer vollständigen Darstellung der Wasserbuchs-Objecte in allen ihren Einzelnheiten sind die Wasser-Detailkarten nicht bestimmt. Die Genauigkeit der Darstellungen auf diesen Karten ist selbstverständlich durch den Maßstab der Karte bedingt. Einzutragen auf diesen Karten sind alle Uferschutz- und Wehrschutzbauten, auch dann, wenn dieselben keine Wasserbuchs-Objecte sind, also auch die Uferschutzbauten am Donaustrome und am Wiener Donaucanale.

Hierüber kann bei der ganz bestimmten Fassung des §. 10 der Ministerialverordnung vom 20. September 1872, L. B. und V. Bl. Nr. 26, kein Zweifel obwalten; da an dieser Stelle auch kein Unterschied zwischen offenen und eingewölbten Gewässern gemacht ist, kann ebenfalls darüber kein Zweifel bestehen, dass auch die im Gemeindegebiete vorhandenen, zur Abfuhr des Unrathes benützten und deshalb eingewölbten Wildbäche in diesen Karten darzustellen sind, wie anderseits auch die in diese Bäche eingeleiteten Canäle als Anlagen zur Benützung derselben für die Abfuhr von Unrath erscheinen, welche der Bewilligung nach dem Wasserrechtsgesetze bedürfen, und die bezüglichen Rechte als Wasserrechte in das Wasserbuch selbst gehören.

---

## 19.

Ausländische Lose, deren Ausgabe nicht durch ein besonderes Gesetz gestattet wurde, sind nach §. 1 des Gesetzes vom 28. März 1889, R. G. Bl. Nr. 32, kein Gegenstand des rechtlichen Verkehres und bildet nach §. 6 dieses Gesetzes der Besitz und die Innehabung derartiger Lose den Thatbestand einer schweren Gefällsübertretung.

Nach dem Hofdecrete vom 13. December 1836, Nr. 52.859/5018, sind verbotene Lose an die k. k. Lotto-Gefälls-Direction in Wien einzusenden.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 6. Februar 1891, Z. 2563, M. Z. 48.966.)

---

## 20.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat die k. k. n. ö. Statthalterei ausgesprochen, dass in Hinkunft bei den Erhebungen über Gesuche um Neuverleihung von Privilegien-Agentien nicht mehr, wie dies früher geschah, der Localbedarf für den Bezirk, in welchem das projectierte Unternehmen seinen Sitz haben soll, sondern bezüglich des ganzen Wiener Gemeindegebietes in Erwägung zu ziehen ist.

(Statthalterei-Erlass vom 23. März 1891, Z. 14007, M. Z. 13485.)

---

## 21.

Über die seitens einer Landesstelle gestellte Anfrage, ob die nach Punkt 6 des §. 11 des Arbeiter-Kranken-Versicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, zu Recht bestehenden Vereinskrankencassen die Jahresabschlüsse im Sinne des §. 72 des bezogenen Gesetzes und des §. 31 des Versicherungs-Regulatives vom 18. August 1880, R. G. Bl. Nr. 110, somit in zweifacher Ausfertigung vorlegen müssen oder ob es genügen würde, wenn diese Cassen der Pflicht zur Vorlegung der Rechnungsabschlüsse nur nach dem citierten §. 72 entsprechen, hat das k. k. Ministerium des Innern mit Erlass vom 18. März 1891, Z. 25994 ex 1890 ausgesprochen, dass die Vorlage der Rechnungsabschlüsse nach §. 31 des Versicherungs-Regulatives nicht erforderlich erscheint und dass sich mithin mit der Vorlage der Rechnungsabschlüsse nach dem mehrfach bezogenen §. 72 begnügt werden kann.

(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. April 1891, Z. 17821, M. Z. 137723.*)

---

*) Mit diesem Erlasse wurde zugleich angeordnet, dass die Rechnungsabschlüsse der Vereinskrankencassen in Hinkunft abgesondert von jenen der übrigen Krankencassen der politischen Landesbehörde vorzulegen sind.

# II.

## Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

Gemeinderathsbeschluss vom 6. October 1891, Z. 584.

Es sind 20 Concepts-Aspiranten mit dem normalmäßigen Sustentationsbeitrage von 2 fl. pro Tag und der normalen, mindestens sechswöchentlichen Probepraxis aufzunehmen, so dass dieselben bei entsprechender Verwendung beeidet und zu Concepts-Praktikanten ernannt werden können.

Gemeinderathsbeschluss vom 6. October 1891, Z. 585.

Die Aufnahme von 10 Diurnisten für das Magistrats-Expedit mit dem Taggelde von je 1 fl. 20 kr. wird für die Dauer des Bedarfes genehmigt.

Gemeinderathsbeschluss vom 9. October 1891, Z. 202.

Die mit Gemeinderathsbeschluss vom 12. Mai 1874, Z. 3579, systemisierte Stelle eines die Aufsicht über die Turnplätze führenden Stadtbauamtsbeamten wird aufgelassen, somit die diesfalls genehmigte Jahresremuneration per 500 fl. eingestellt.

Die Instandhaltung der in Rede stehenden Objecte, das ist die Einrichtung neuer, sowie die Beaufsichtigung sämmtlicher bestehenden Turnplätze hinsichtlich der Geräthe wird der Gebäude-Erhaltungsabtheilung des Stadtbauamtes zugewiesen.

Stadtrathsbeschluss vom 21. Mai 1891, St. Z. 252, M. Z. 445.859/90.

1. Die Hilfslehrerstellen im zweiten und vierten städtischen Waisenhause werden vorläufig unbesetzt gelassen.

Die Ertheilung des auch während der Ferien stattfindenden Wiederholungs-Unterrichtes an die Zöglinge beider Anstalten wird für die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1891/2 probeweise in jeder Anstalt, je einem, vom betreffenden Waisenhausvater ohne Festsetzung der Dauer der Dienstleistung aufzunehmenden, mithin jederzeit entlassbaren, Bürgerschullehrer gegen ein demselben zu gewährendes Honorar von monatlich 25 fl., und je einem in gleicher Weise zu bestellenden Volksschullehrer gegen ein demselben zu gewährendes Honorar von monatlich 20 fl. übertragen.

Drei Monate vor Ablauf der erwähnten Probezeit haben die Leiter der obigen Waisenhäuser über die bei dieser Probe gemachten Wahrnehmungen einen eingehenden Bericht zu erstatten.

2. Für die sub 1 erwähnte Zeit wird für das zweite und vierte städtische Waisenhaus die Aufnahme eines dritten Aufsehers mit den üblichen Bezügen gestattet.

Stadtrathsbeschluss vom 11. Juni 1891, St. Z. 437, M. Z. 159.257 ex 1888.

Der Stadtrath behält sich die ausnahmsweise Bewilligung von Überfallwasserleitungen von Fall zu Fall gegen specielles Ansuchen vor.

Stadtrathsbeschluss vom 11. Juni 1891, St. Z. 486, M. Z. 328.164 ex 1886.

Mit Gemeinderathsbeschuss vom 12. August 1879, Z. 2037, wurde unter Anderem angeordnet, dass zur Hintanhaltung von Zueignungen städtischen Eigenthumes in Zukunft über jede Vermiethung und Verpachtung communalen Eigenthumes ordentliche, den Bestimmungen des a. b. G. B. über den Bestandvertrag entsprechende Bestandverträge abzuschließen sind, dass in Hinkunft eine unentgeltliche Benützung communalen Grundes nicht mehr stattfinden darf, und wo solche derzeit stattfindet, sie durch einen, wenn auch noch so geringen Bestandzins zu ersetzen ist.

Da diese Anordnung verschiedene Auffassung fand, insbesondere in Fällen der Benützung öffentlichen Straßengrundes zu Herstellungen von Portalen, Vorlegstufen, Sonnenschutzplachen, Gaslaternen, Vorsteckschildern, Verschleißhütten, Annoncensäulen, Tischausstellungen, Licht- und Luftgräben, Einwurfsöffnungen u. s. w., so genehmigt der Stadtrath nunmehr folgende, vom Magistrat mit dem Berichte vom 28. October 1886 an den Gemeinderath gestellte Anträge:

1. Über die Benützung von communalem Straßengrund zu Herstellungen in oder auf demselben — jene Fälle ausgenommen, in welchen mit Rücksicht auf die Ausdehnung, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Unternehmung die Errichtung eines Vertrages zur Wahrung der Rechte und Interessen der Gemeinde nothwendig erscheint — findet die Ausfertigung von Bestandverträgen nicht statt.

Hinsichtlich jener Herstellungen in oder auf communalem Straßengrund, welche mit Häusern zum anhaltenden Gebrauche für dieselben in Verbindung gebracht werden, die Herstellungen zur Ableitung des Unrathes und des Niederschlagwassers aus den Häusern in die Straßencanäle und die Rohrlegungen zur Wassereinleitung in die Häuser ausgenommen, sowie hinsichtlich der Belassung von Gebäudetheilen oder Mauerresten von umgebauten Häusern auf, von der Area der letzteren zur Straße entfallenden Grundtheilen sind in Hinkunft von den Bauherren, rücksichtlich Hauseigenthümern auf Kosten derselben intabulationsfähige Reverse auszustellen und grundbücherlich einzuverleiben, womit sie für sich und ihre Besitznachfolger die Verpflichtung zur Anerkennung des zu benützenden öffentlichen Straßengrundes als solchen, rücksichtlich als Eigenthum der Gemeinde, dann zur Beseitigung der bewilligten Objecte und zur Wiederherstellung des Straßengrundes in seinen früheren Stand im Falle, als solche Anordnung die Gemeinde aus öffentlichen Rücksichten zu treffen findet, endlich zur Zahlung des vorgeschriebenen Platzinses und zur pfandrechtlichen Sicherstellung dieses Zinses auf ihren Häusern übernehmen.

3. Von der nachträglichen Vorschreibung eines Bestandzinses für die in früheren Jahren bewilligten und noch stattfindenden unentgeltlichen Benützungen communalen Grundes wird gegenüber jenen abgesehen, welche sich im Besitze dieser Bewilligung befinden.

Stadtrathsbeschluss vom 10. September 1891, St. Z. 1517, M. Z. 29.126.

Der Stadtrath ist hinsichtlich der Überlassung von Schullocalitäten an schulfremde Elemente unter Wahrung des Verfügungsrechtes der Gemeinde über die Schullocalitäten bereit, in Hinkunft bei Bewilligung zur Mitbenützung von Schullocalitäten in jedem einzelnen Falle vorerst die gutächtliche Äußerung des Bezirksschulrathes einzuholen, und beauftragt den Magistrat in diesem Sinne vorzugehen.

Unter Einem werden nachstehende Bestimmungen für die Art und Weise der Benützung der an Körperschaften oder Privatpersonen überlassenen Localitäten an den Wiener Volks- und Bürgerschulen genehmigt:

1. Die an Körperschaften oder Privatpersonen zur Benützung überlassenen Schullocalitäten dürfen in der Regel nur an schulfreien Tagen in Anspruch genommen werden.

2. Die Partei, welcher die Benützung von Schullocalitäten bewilligt wurde, ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass

a) nach jedesmaliger Benützung der Fußboden durch feuchtes Aufwischen und ebenso das Sitzbrett eines jeden benützten Abortes entsprechend gereinigt,

b) bei der Vornahme der Reinigung des Unterrichtslocales auf die Beseitigung des Staubes ein besonderes Augenmerk gerichtet,

c) in der betreffenden Schullocalität vor deren Benützung die Aufstellung von mit Wasser gefüllten Spucknäpfen, nach derselben aber deren Entleerung und Reinigung, sowie auch die ausgiebige Lüftung der Localität, wo es thunlich ist, durch Offenhalten der Fenster über Nacht, vorgenommen und das Local nach jedesmaliger Benützung verlässlich auch in der Richtung untersucht werde, ob nicht etwa Bücher, Schriften u. dgl. darin zurückgelassen wurden, welche eventuell sofort entfernt werden müssten.

Weiters ist eine solche Partei unter strengster Verantwortung gehalten, dafür zu sorgen, dass

d) Niemandem, in dessen Wohnung sich eine infectiös erkrankte Person befindet, der Zutritt zu den in solchen Schullocalitäten veranstalteten Übungen, Vorträgen, Versammlungen u. dgl. gestattet, und dass

e) von den versammelten Personen kein anderer Abort außer dem hiezu ausdrücklich bestimmten benützt werde.

3. Kein Lehrraum darf, die Samstage ausgenommen, länger als bis halb 9 Uhr abends benützt werden.

An Samstagen ist die Benützung bis 10 Uhr abends gestattet.

4. Fecht- und Turnvereinen ist die Aufbewahrung der Garderobe im Schulhause nicht gestattet.

5. Die Partei, welcher die Benützung von Schulräumen gestattet ist, haftet für jede durch die Benützung verursachte oder während derselben vorgekommene Beschädigung am Schulgebäude oder an den Schuleinrichtungsgegenständen und -Requisiten. Die Benützung der städtischen Turneinrichtung darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde erfolgen. Die Turnmatratzen sind von der Benützung vollkommen ausgeschlossen.

6. Das Rauchen ist im ganzen Schulgebäude bedingungslos untersagt.

7. In Unterrichtslocalen einer Mädchenschule sollen in der Regel nur Personen weiblichen Geschlechtes versammelt werden.

8. Die Beleuchtungsrequisiten sind mit der erforderlichen Vorsicht zu behandeln.

9. Die ertheilte Bewilligung zur Benützung von Unterrichtslocalen kann jederzeit ohne Angabe eines Grundes widerrufen werden.

10. Jeder Partei, welcher die Benützung von Unterrichtslocalen bewilligt ist, obliegt in der Regel die Tragung der vom Magistrate zu bestimmenden Kosten für die Beleuchtung

und Beheizung, zu deren Deckung, sowie für etwa vorkommende Beschädigungen, sie eine entsprechende Caution in Barem oder in Wertpapieren zu leisten hat.

In dem Falle, als die Beleuchtung auf Kosten der Gemeinde oder die Beheizung unter Verwendung des communalen Heizmateriales erfolgt, ist nach jeder Benützung die Brenndauer der verwendeten Gasflammen, beziehungsweise die Dauer der Benützung des Locales von dem städtischen Hausaufseher zu bestätigen. Im Falle der Verwendung communalen Heizmateriales hat die Partei, wenn ihr die Zahlung der Beheizungskosten nicht von vorneherein erlassen wurde, einen vom Magistrate zu bestimmenden Pauschalbetrag zu bezahlen.

Die Maximaltemperatur wird für diesen Fall für die Turnsäle mit 15 Grad, für die Lehrzimmer mit 18 Grad Celsius festgesetzt.

11. Den städtischen Organen darf das Betreten der betreffenden Localitäten unter keinem Vorwande verwehrt werden.

12. Die Außerachtlassung dieser Bestimmungen hat die Entziehung der ertheilten Bewilligung zur Folge.

13. Abänderungen dieser Normen, sowie jede Ausnahme von den obigen Bestimmungen behält sich der Stadtrath nach Maßgabe der sich ergebenden Bedürfnisse vor.

Der Magistrat wird angewiesen, wegen Überwachung der Einhaltung dieser Bestimmungen die erforderliche Verfügung zu treffen und insbesondere die Ortsschulräthe zu ersuchen, sich im Interesse der Gesundheit der der Schule anvertrauten Jugend an der diesfälligen Überwachung zu betheiligen.

Stadtrathsbeschluss vom 23. September 1891, Z. 2424, M. Z. 169.190 ex 1890.

Der Magistrat wird beauftragt, bei Offertverhandlungen in Hinkunft über die einzelnen Offerenten möglichst verlässliche Daten zu erheben und bekanntzugeben.

Stadtrathsbeschluss vom 14. October 1891, Z. 1414, M. Z. 265.810.

Das Stadtbauamt wird aufmerksam gemacht, bei Pflasterungen und Makadamisierungen darauf zu sehen, dass, wenn Rohrlegungen in den betreffenden Straßen vorzunehmen sind, dies unter Einem veranlasst wird.

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Gerold's Carl Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 9.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. December 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Ministerialverordnung v. 13. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 123, betr. die Errichtung des Bezirksgerichtes Pruchnik. — 2. Ministerial-Kundmachung v. 23. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 126, betr. die Errichtung einer Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg. — 3. Gesetz v. 14. Aug. 1891, R. G. Bl. Nr. 129, betr. den Meliorationsfond. — 4. Gesetz v. 16. Juli 1891, R. G. Bl. Nr. 141, betr. Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit im neuen Wiener Gemeindegebiete. — 5. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 6. V. G. H.-Erk. v. 20. Mai 1890, Z. 1670, betr. die Einkommensteuerfreiheit der städt. Sanitätsaufseher. — 7. Statthalterei-Erlass v. 26. Aug. 1890, Z. 51.280, betr. die directe Zustellung der Unfallsanzeigen, bezw. Mittheilung diesbezüglicher Erhebungen an die zuständige Unfallversicherungsanstalt. — 8. Statthalterei-Erlass v. 31. Dec. 1890, Z. 72.048 betr. die Verständigung der Gewerbe-Inspectoren, einschließlich des Schiffahrts-Gewerbe-Inspectors von Betriebsunfällen und diesbezüglichen Erhebungen. — 9. Statthalterei-Erlass v. 26. Mai 1891, Z. 29.643, betr. die Durchführung aller Geburtsfälle einschließlich der todtgeborenen oder bald nach der Geburt verstorbenen Kinder im Geburtsbuche. — 10. Statthalterei-Erlass v. 15. Juni 1891, Z. 34.949, betr. die Ergänzung der Rubrik „Heimatsgemeinde" im Arbeitsbuch-Formulare und die Altersangabe in den Arbeitsbüchern jugendlicher Hilfsarbeiter. — 11. Landesschulraths-Erlass v. 18. Juni 1891, Z. 5353 betr. die Förderung des Impfwesens im Wege der Schule. — 12. V. G. H.-Erk. v. 26. Juni 1891, Nr. 2270, betr. die Einberufung genossenschaftlicher Gehilfenversammlungen. — 13. Statthalterei-Erlass v. 20. Juli 1891, Z. 42.400, betr. das Auftreten der Nonne und deren Bekämpfung. — 14. Statthalterei-Erlass v. 30. Juli 1891, Z. 44.493, betr. die Frage der disciplinaren Enthebung des Obmannes einer Genossenschaftskrankencasse von seinem Posten. — 15. Statthalterei-Erlass v. 11. Sept. 1890, Z. 47.949, betr. die Verpflichtung der polit. Bezirksbehörde zu Unfallserhebungen für berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalten. — 16. Statthalterei-Erlass v. 5. Juli 1891. Z. 38.989, betr. den Ausschank von Sodawasser, Limonade u. dgl. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Verordnung des Justizministeriums vom 13. August 1891, betreffend die Errichtung des Bezirksgerichtes Pruchnik in Galizien.

(R. G. Bl. vom 22. August 1891, Nr. 123.)

Auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird im Sprengel des Kreisgerichtes Przemyśl für die Gemeinden und Gutsgebiete Markt Pruchnik, Dorf Pruchnik, Rozbórz długi, Rozbórz okrągły, Jodłówka, Węgierka, Wolawęgierska, Kramarzówka, Świebodna, Rączyna, Rzeplin mit Wola Rzeplińska, Tuligłowy, Czudowice,

Więckowice, Bystrowice, Tyniowice, Chorzów, Hawłowice dolne, Howłowice górne, Rokietnica, Czastkowice und Czelatyce ein Bezirksgericht mit dem Amtssitze in Pruchnik errichtet.

Dasselbe hat mit 1. Jänner 1892 seine Amtswirksamkeit zu beginnen.

Von diesem Tage angefangen scheiden die oben genannten Gemeinden und Gutsgebiete aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Jaroslau aus.

**Schönborn m. p.**

---

## 2.

## Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 23. August 1891,

**betreffend die Theilung des politischen Amtsbezirkes Umgebung Graz und die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg in Steiermark.**

(R. G. Bl. vom 1. September 1891, Nr. 126.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. November 1890 in theilweiser Änderung der mit Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. Juli 1868 (R. G. Bl. Nr. 101) kundgemachten administrativen Eintheilung des Herzogthumes Steiermark die Theilung des dermaligen politischen Amtsbezirkes Umgebung Graz in zwei politische Bezirke, nämlich Umgebung Graz und Voitsberg, dann die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Voitsberg in der Art allergnädigst zu genehmigen geruht, dass die Gerichtsbezirke Umgebung Graz und Frohnleiten beim politischen Bezirke Umgebung Graz verbleiben und der Gerichtsbezirk Voitsberg den gleichnamigen politischen Bezirk zu bilden haben wird.

Die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg hat ihre Amtswirksamkeit mit 1. October 1891 zu beginnen.

**Taaffe m. p.**

---

## 3.

## Gesetz vom 14. August 1891,

**betreffend den Meliorationsfond.**

(R. G. Bl. vom 4. September 1891, Nr. 129.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

### §. 1.

Der im §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 116)*) und beziehungsweise im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 96)**) zur Bildung des Meliorationsfondes bestimmte Beitrag aus Staatsmitteln wird für den Zeitraum vom Jahre 1892 bis einschließlich 1904 von jährlichen 500.000 fl. auf jährliche 750.000 fl. erhöht.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 4, pag. 174.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1889, Nr. 8, pag. 231.

§. 2.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Meine Minister des Ackerbaues und der Finanzen beauftragt.

Ischl, den 14. August 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Falkenhayn m. p. Steinbach m. p.

---

## 4.

## Gesetz vom 16. Juli 1891,

**womit Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien getroffen werden.**

(R. G. Bl. vom 3. October 1891, Nr. 141.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Der Justizminister wird ermächtigt, zu verordnen, dass im Gebiete der Ortsgemeinde der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien einzelne städtisch-delegierte Bezirksgerichte die Gerichtsbarkeit nach den Bestimmungen ausüben, welche für die außerhalb des Standortes eines Gerichtshofes bestehenden Bezirksgerichte zu gelten haben, ferner, dass Theile des Gemeindegebietes von Wien Bezirksgerichten, welche sich außerhalb Wiens befinden, oder nicht zu Wien gehörige Gemeindegebiete einem in Wien befindlichen städtisch-delegierten Bezirksgerichte zugewiesen werden.

§. 2.

Bei jenen Bezirksgerichten, welche durch in Gemäßheit des §. 1 erlassene Verordnungen in ihrer Organisation oder in ihrem territorialen Umfange berührt werden, tritt für die richterlichen Beamten die Wirkung ein, welche mit der Veränderung der Organisation der Gerichte im Sinne des §. 43 des Gesetzes vom 21. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 46) verbunden ist.

§. 3.

Der Tag, mit welchem die auf Grund des §. 1 verfügte Wirksamkeit der betreffenden Gerichte zu beginnen hat, wird durch Verordnung bestimmt. Hiebei können in Ansehung der Führung der Grundbücher und der Realgerichtsbarkeit mit Rücksicht auf die nothwendige Ordnung der Grundbücher bei den einzelnen Gerichten Übergangsbestimmungen erlassen werden.

§. 4.

Die im §. 1 dem Justizminister ertheilte Ermächtigung erlischt nach fünf Jahren vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Ischl, den 16. Juli 1891.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Schönborn** m. p.

---

## 5.

**Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:**

Unter Nr. 116 Verordnung des Justizministeriums vom 27. Juli 1891, womit die Verordnung des Justizministeriums vom 25. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 129) auf Tirol und Vorarlberg ausgedehnt und für die Entlohnung der im Gesetze vom 26. März 1890 (R. G. Bl. Nr. 58) bezeichneten Leistungen der Advocaten in Tirol und Vorarlberg und ihrer Kanzleien ein Tarif erlassen wird.

" " 117 Gesetz vom 4. August 1891, betreffend die Gebürenbefreiung für die Erwerbung eines Palais zu Zwecken der kaiserlich russischen Botschaft.

" " 118 Gesetz vom 4. August 1891, wegen Erneuerung der mit dem Gesetze vom 16. Juni 1888 (R. G. Bl. Nr. 113 I B) in Absicht auf die Veräußerung von in der Benützung der Heeresverwaltung befindlichen Objecten des unbeweglichen Staatseigenthums und auf die Art der Verwendung des Erlöses dem Finanzminister ertheilten Ermächtigung.

" " 119 Gesetz vom 9. August 1891, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen mehrerer galizischer Landesanlehen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

" " 120 Gesetz vom 10. August 1891, betreffend die Herstellung, beziehungsweise Erwerbung eigener Post- und Telegraphengebäude in Bregenz, Gablonz, Ischl, Laibach, Marburg, Pilsen, Franzensbad und Leitomischl.

" " 121 Gesetz vom 10. August 1891, betreffend die Verwendbarkeit der Theilschuldverschreibungen des von der Stadtgemeinde und der Handels- und Gewerbekammer von Triest zur Bedeckung der Anlagekosten für den Bau und Betrieb von öffentlichen Lagerhäusern und Hangars im neuen Hafen von Triest aufgenommenen Anlehens von 11 Millionen Gulden zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Capitalien.

" " 122 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 12. August 1891, betreffend den Abschluss des Schiffahrts- und Postvertrages zwischen der k. k. Staatsverwaltung und der Dampfschiffahrtsgesellschaft des österreichisch-ungarischen Lloyd.

" " 124 Gesetz vom 11. August 1891, betreffend die tauschweise Überlassung eines Objectes des unbeweglichen Staatseigenthums im Wienerwalde.

" " 125 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 17. August 1891, betreffend die Bürgschaft von unter staatlicher Aufsicht stehenden Creditinstituten für die den Inhabern von Contierungsmagazinen in Triest gewährten Zollcredite.

Unter Nr. 127 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. August 1891, **betreffend eine Änderung im Schlagworte „Uhrgehäuse" des amtlichen alphabetischen Warenverzeichnisses.**

„ „ 128 Convention vom 26. Februar 1891, **zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Rumänien, betreffend den Anschluss der beiderseitigen Eisenbahnen bei Suczawa-Itzkany und Burdujeni.** (Abgeschlossen zu Wien am 26. Februar 1891, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificiert zu Wien am 30. Juni 1891, die Ratificationen ausgewechselt zu Bucarest am 18. Juli 1891.)

„ „ 130 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 22. August 1891, **betreffend eine Abänderung der Wehrvorschriften, I. Theil.**

„ „ 131 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit den übrigen betheiligten Centralstellen vom 31. August 1891, **wegen Ergänzung des Artikels 6 und der Bemerkung a) zum Formular B der Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 12. Juli 1872 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. April 1872 über die Verleihung von Anstellungen an ausgediente Unterofficiere.**

„ „ 132 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. September 1891, **betreffend die Verlegung der k. k. Zollamtsexpositur Kiechelsteg des Hauptzollamtes Kufstein nach Schöffau in Baiern.**

„ „ 133 Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 2. September 1891, **in Betreff der Errichtung eines besonderen Amtes für die Verwaltung der für den Staat angekauften Herrschaft Nadwórna.**

„ „ 134 Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. September 1891, **betreffend die Verlegung des k. k. Nebenzollamtes Oberkappel von Kappel in Baiern nach Oberkappel auf österreichisches Gebiet.**

„ „ 135 Gesetz vom 28. August 1891, **betreffend die Betriebsführung der Erzherzog Albrecht-Bahn für Rechnung des Staates und die eventuelle Einlösung dieser Bahn durch den Staat.**

„ „ 136 Gesetz vom 30. August 1891, **womit Bestimmungen über die Ausübung der Consulargerichtsbarkeit getroffen werden.**

„ „ 137 Gesetz vom 1. September 1891, **betreffend die Änderung des Gesetzes vom 24. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 36), hinsichtlich der Beitragsleistung des Staatsschatzes zu den Kosten der Erhaltung der durchgeführten Regulierung des Murflusses in Steiermark.**

„ „ 138 Kundmachung des Finanzministeriums vom 2. September 1891, **betreffend die Auflassung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe in Walserschanz und Errichtung einer Zollexpositur in Schoppernau.**

„ „ 139 Kundmachung des Finanzministeriums vom 16. September 1891, **betreffend die Errichtung einer k. k. Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe zu Lobenstein in Schlesien.**

„ „ 140 Gesetz vom 26. August 1891, **betreffend die ärarischen Brücken-, Straßen- und Überfahrtsmauten.** (Wirksam für alle Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.)

„ „ 142 Gesetz vom 8. August 1891, **betreffend den Abschluss eines Übereinkommens mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina behufs Regelung des Verhältnisses des Staates zu dem Grundentlastungsfonde der Bukowina.**

Unter Nr. 143 Gesetz vom 17. August 1891, **betreffend die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln zu den Kosten der Wiederherstellung und Instandsetzung der durch die Hochwässer der Jahre 1889 und 1890 beschädigten Etschregulierungsbauten in Tirol.**

„ „ 144 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1891, **betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Warnsdorf zur Eingangsverzollung von Wollengarnen der Tarifnummer 154 b.**

---

## 6.

## Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Mai 1890, Z. 1670,

**womit ausgesprochen wurde, dass ein städtischer Sanitätsaufseher mit einem Taglohn ohne ein stabiles dauerndes Dienstverhältnis nicht einkommensteuerpflichtig ist.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Lemayer, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter von Skulski, Dr. Freiherrn von Budwinski, Dr. Verdin und Dr. Ritter v. Pollak, dann des Schriftführers k. k. Raths-Secretärs-Adjuncten Burkhart, über die Beschwerde des M. T. in Wien wider die Entscheidung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 30. September 1889, Z. 40457, betreffend die Einkommensteuer zweiter Classe von den Bezügen des Beschwerdeführers als städt. Sanitätsaufseher für die Jahre 1884 bis einschließlich 1888, nach der am 20. Mai 1890 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Albert Richter, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung des Beschwerdeführers, dann des k. k. Ministerial-Vice-Secretärs Dr. Ritter v. Lesigang, in Vertretung der belangten k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction zu Recht erkannt:

„Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer ist mittels eines ihm seitens des Wiener Magistrates ausgefertigten Bestellungsdecretes als städtischer Sanitätsaufseher beim städtischen Sanitätsdienste bestellt.

Nach Inhalt dieses Bestellungsdecretes erwächst ihm aus dieser Stellung kein Anspruch auf eine Pension, Provision oder Abfertigung, er kann vielmehr jederzeit ohne vorherige Kündigung entlassen werden.

Er hat vorzugsweise die manuelle Ausführung von Desinfectionen zu besorgen und erhält einen wöchentlich nachhinein zur Auszahlung gelangenden Taglohn von 2 fl.

Von diesem Jahreseinkommen per 720 fl. wurde dem Beschwerdeführer die Einkommensteuer nach der zweiten Classe für die Jahre 1884 bis inclusive 1888 bemessen und wurde diese Bemessung mit der angefochtenen Entscheidung unter Hinweis auf die §§. 4 und 19 des Einkommensteuerpatentes aufrecht erhalten, weil es sich hier um einen aus einem dauernden Dienstverhältnisse entspringenden fixen Bezug handle.

In der Beschwerde wird dagegen die Befreiung des fraglichen Bezuges von der Einkommensteuer mit Rücksicht auf §. 4 II 4 des Einkommensteuerpatentes in Anspruch genommen, weil die städtischen Sanitätsaufseher zu den im §. 2 lit. c des Erwerbsteuerpatentes aufgeführten Taglöhnern und Arbeitern, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten, gehören.

Der Verwaltungsgerichtshof hat angenommen, dass hier der im §. 4 sub Zahl 4 des Einkommensteuerpatentes, beziehungsweise des §. 2 lit. c des Erwerbsteuerpatentes vorgesehene Fall vorliegt, wonach die daselbst aufgeführten Beschäftigungen „der Taglöhner und Arbeiter, welche die gemeinsten Arbeiten um einen Taglohn verrichten", nicht unter die Einkommensteuer fallen, und dass weder in der Beschäftigung noch in der Art der Entlohnung des Beschwerdeführers ein Moment gefunden werden kann, welches dem zuwiderliefe. Es steht fest, dass der Beschwerdeführer nur gegen einen tagsweise bestimmten Lohn von der Gemeinde verwendet wird und jeden Moment beliebig, beziehungsweise je nach Bedarf, entlassen werden kann, und ebenso ist die Beschäftigung des Beschwerdeführers in keiner Weise höher qualificiert, an irgend eine besondere Vorbildung oder Vorbereitung gebunden, also gemeinster, d. i. allgemeinster Art.

Nach den actenmäßig vorliegenden Aufklärungen hat Beschwerdeführer nur die manuelle Ausführung von Desinficierungen, also Verrichtungen vorzunehmen, welche von Jedermann geleistet werden können und wofür auch nach den Acten die Leute thatsächlich je nach Bedarf ohne irgend welche besondere Auswahl aufgenommen werden. Von einer Bedienstung bei der Gemeinde im Sinne des §. 2 d cit. kann dabei nicht die Rede sein, da dort offenbar ein irgendwie stabiles dauerndes Verhältnis vorausgesetzt ist, während hier der Beschwerdeführer beliebig entlassen werden kann, weshalb ihm auch in dem Anstellungsdecrete, auf welches sich zur Darthuung dieses Dienstverhältnisses allenfalls berufen werden könnte, außer dem Taglohn keine anderweitige Zusicherung ertheilt, vielmehr im Gegentheile ihm so ziemlich alle Merkmale eines Dienst- oder Dienerverhältnisses ausdrücklich aberkannt werden.

Wenn die Finanzverwaltung endlich die Existenz eines Taglohnes hier schon nach der Höhe des Bezuges bestreiten zu können glaubt, so ist hierauf zu erwidern, dass dieser Bezug — 2 fl. pro Tag — nach den Wiener Verhältnissen nicht auffallend hoch erscheint, vielmehr in Wien mitunter auch höhere Taglöhne vorkommen und das allfällige Plus über den mindesten Taglohn sich zur Genüge daraus erklärt, dass es sich hier um Verrichtungen besonders widerwärtiger und selbst, weil mit Ansteckungsgefahr verbunden, gesundheitsgefährlicher Art handelt, bei denen der Lohn sich nach bekannten wirtschaftlichen Gesetzen von selbst erhöht.

Die angefochtene Entscheidung war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

---

## 7.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. August 1890, Z. 51.280, M. Z. 312.424,

**betreffend die directe Übermittlung der behördlichen Unfallsanzeigen, beziehungsweise Mittheilung der Einleitung und Ergebnisse der Unfallserhebungen an die nach der Versicherung des Verletzten zuständige Unfallversicherungsanstalt.**

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. August 1890, Z. 14.691, anher eröffnet:

„Einem Berichte der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen zufolge kommt es häufig vor, dass von den politischen Behörden erster Instanz die Anzeigen über Unfälle in versicherungspflichtigen Betrieben der Eisenbahnen, gleichwie die Verständigung von der Einleitung der Unfallserhebungen an die territoriale Versicherungsanstalt, in deren Sprengel der Unfall sich ereignet hat, nicht aber an die berufsgenossenschaftliche Unfallsversicherungsgesellschaft der österreichischen Eisenbahnen übermittelt werden.

Ein derartiger Vorgang entspricht in keiner Weise den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes und wäre geeignet, das von der berufsgenossenschaftlichen Versicherungsanstalt einzuleitende Verfahren zur Feststellung der Entschädigungsansprüche unliebsam zu verzögern und zu erschweren.

Die §§. 30 und 31 U. V. G. schreiben die directe Übermittlung der Unfallsanzeigen, beziehungsweise der Mittheilungen von der Einleitung und von den Ergebnissen der Unfallserhebung an die Versicherungsanstalt vor.

Unter dieser Versicherungsanstalt kann aber nur jene Anstalt verstanden werden, welcher die Verletzten angehören, in den fraglichen Fällen demnach nur die berufsgenossenschaftliche Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen."

Hievon wird der Wiener Magistrat zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

---

## 8.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1890, Z. 72.048, M. Z. 3725,

**betreffend die Verständigung der k. k. Gewerbeinspectoren und auch des k. k. Schiffahrts-Gewerbeinspectors von Betriebsunfällen und den diesbezüglichen amtlichen Erhebungen.**

Bereits mit dem h. o. Erlasse vom 10. Juni 1884, Z. 27.165*), wurden die sämmtlichen Gewerbsbehörden erster Instanz angewiesen, von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen stets sogleich dem k. k. Gewerbeinspector die Mittheilung zu machen, damit derselbe in die Lage komme, die Ursachen des Unfalles möglichst schnell zu constatieren und durch die geeigneten Anordnungen einer Wiederholung vorzubeugen.

Zufolge Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 27. October 1884, Z. 5167/M. I., ist weiters mit dem h. o. Erlasse vom 4. November 1884, Z. 51.552, die k. k. Polizeidirection Wien aufgefordert worden, die unterstehenden k. k. Polizei-Commissariate und Exposituren anzuweisen, dass sie von allen innerhalb ihres Wirkungskreises ihnen bekannt werdenden Unfällen im Gewerbebetriebe unverweilt die betreffende Gewerbsbehörde behufs Verständigung des k. k. Gewerbeinspectors in die Kenntnis setzen.

Dieser Auftrag hat durch die seither durch §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, den Betriebsunternehmern, beziehungsweise Betriebsleitern auferlegte Verpflichtung von den in versicherungspflichtigen Betrieben vorkommenden qualificierten Unfällen die Anzeige an die politische Behörde erster Instanz zu erstatten, für die Gewerbeinspectoren, welche im Interesse der Unfallsverhütung Wert darauf legen müssen, von den Betriebsunfällen Kenntnis zu erlangen, um die zur künftigen Hintanhaltung derselben geeigneten Maßnahmen treffen zu können, erheblich an Bedeutung gewonnen.

Da jedoch die Beobachtung gemacht worden ist, dass nicht alle Gewerbebehörden im Sinne des obbezogenen Erlasses vorgehen, so wird dem Magistrat anlässlich eines diesfälligen Ersuchens des hohen k. k. Handelsministeriums infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 149.

des Innern vom 20. November 1890, Z. 4682/M. I., der obige h. o. Erlafs, soweit damit den Gewerbebehörden aufgetragen worden ist, den Gewerbeinspectoren von den im Gewerbebetriebe vorkommenden Unfällen jeweilig schleunigst die Mittheilung zu machen, mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, dem Gewerbeinspector mit der betreffenden Unfallsanzeige den Zeitpunkt der über diesen Unfall etwa stattfindenden commissionellen Erhebung, sofern der Fall des §. 31 des Gesetzes vom 28. December 1887, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888, gegeben ist, behufs der den Gewerbeinspectoren unter Umständen erwünscht scheinenden Betheiligung an dieser Erhebung mitzutheilen.

Das hohe k. k. Handelsministerium hat ferner an das hohe k. k. Ministerium des Innern das Ersuchen gerichtet, dass dem k. k. Schiffahrts-Gewerbeinspector auch von jenen Unfällen, welche sich bei den der Versicherungspflicht zufolge des Gesetzes vom 28. December 1887 nicht unterliegenden Binnenschiffahrts-, Flösserei- und Baggerbetrieben ereignen, im Hinblicke auf die eventuelle spätere Unterwerfung dieser Betriebe unter die obligatorische Unfallversicherung von Seite der Gewerbsbehörden, Mittheilung gemacht werde.

Durch die Mittheilung der eben erwähnten Unfälle an den k. k. Schiffahrts-Gewerbeinspector wird derselbe zugleich in die Lage gesetzt, einen Ueberblick zu gewinnen, ob und inwieweit etwa zur Unfallsverhütung eine Ergänzung oder Abänderung geltender strompolizeilicher Vorschriften, eventuell andere Vorkehrungen nothwendig sind.

Im Sinne dieses Ersuchens wird der Magistrat, insoferne derselbe in die Lage kommt, als Schiffahrtsbehörde zu fungieren, angewiesen, dem Schiffahrts-Gewerbeinspector die gewünschten Mittheilungen zukommen zu lassen.

Nachdem sich die Thätigkeit des Schiffahrts-Gewerbeinspectors auf alle gewerbsmäßig betriebenen Schiffahrts- und Schiffbau-Unternehmungen auf Binnengewässern erstreckt, so werden in die eben erwähnte, hiemit den politischen Behörden erster Instanz auferlegte Anzeigepflicht auch die Unfälle einzubeziehen sein, welche sich in den der Versicherungs- und daher auch der Anzeigepflicht nach §. 29 des Gesetzes vom 28. December 1887 unterliegenden gewerbsmäßigen Betrieben von Schiffswerften, Umschlagsplätzen und Schiffahrts-Lagerhäusern, sowie von Wasserbauten ereignen.

---

## 9.

## Erlafs der k. k. n. ö. Statthalterei vom 26. Mai 1891, Z. 29.643, M. Z. 201.222,

**betreffend die Eintragung sämmtlicher Geburtsfälle, auch wenn das Kind todtgeboren oder bald nach der Geburt gestorben ist, im Geburtsbuche der Matrikelämter.**

Ueber die vom Matrikelamte der israelitischen Cultusgemeinde in Wien gestellte und mit Bericht vom 12. Mai 1891, Z. 412.698, vorgelegte Anfrage, ob todtgeborene oder bald nach der Geburt gestorbene Kinder, deren Eintragung bisher nur im Sterberegister geschah, auch im Geburtsbuche einzutragen sind, wird dem Wiener Magistrate eröffnet, dass todtgeborene, sowie bald nach der Geburt gestorbene Kinder sowohl im Geburtsregister als auch im Sterberegister ordnungsmäßig durchzuführen sind.

Die Eintragung im Geburtsbuche erfolgt auf Grund der Bestimmung des §. 4 des kaiserl. Patentes vom 20. Februar 1784 Jos. G. S., IV Theil, Nr. 113, wonach die Geburtsregister so anzulegen sind, dass sowohl die Zahl der Geborenen überhaupt, als die Zahl der Kinder von jedem Geschlechte; dann ob sie in oder außer der Ehe erzeugt worden

daraus ersehen werden kann; es sind demnach sämmtliche Geburtsfälle einzutragen ohne Rücksicht, ob das betreffende Kind todtgeboren oder bald nach der Geburt gestorben oder weiter am Leben geblieben ist.

Derselbe Grundsatz findet sich auch in sämmtlichen späteren Vorschriften, betreffend die Matrikenführung einzelner Religionsgenossenschaften, welche ausdrücklich normieren, dass jeder Geburtsfall (ohne weitere Unterscheidung) zur Eintragung in das betreffende Register anzuzeigen ist (z. B. Ministerialverordnung vom 8. November 1877, R. G. Bl. Nr. 100*), Ministerialverordnung vom 26. November 1882, R. G. Bl. Nr. 167)**).

Die Nothwendigkeit einer Eintragung solcher Geburtsfälle im Geburtsbuche erhellt übrigens schon aus den im kaiserl. Patente vom 20. Februar 1784 angegebenen Zwecken der Matriken für die öffentliche Verwaltung, und wären insbesondere eine verlässliche administrative Statistik, sowie richtige Volksbewegungstabellen ohne diese Eintragungen im Geburtsbuche gar nicht möglich. Es bedarf hiebei keiner besonderen Ausführung, welche große privatrechtliche Wichtigkeit die Eintragung im Geburtsbuche, insbesondere rücksichtlich der lebend Geborenen, wenn auch bald nach der Geburt gestorbenen Kinder außerdem besitzt.

Die seitens des Wiener Magistrates geäußerte Ansicht, dass die Eintragung von todtgebornen Individuen im Sterberegister im Hinblicke auf §. 22 a. b. G. B. genüge, erscheint aus dem Grunde unrichtig, weil §. 22 a. b. G. B. nur auf die dem todtgeborenen Kinde vorbehaltenen Privatrechte Rücksicht nimmt, dagegen die öffentlich-rechtlichen Zwecke der Matrikenführung weiter nicht berührt.

Die israelitische Cultusgemeinde ist hienach entsprechend zu verständigen und die Eintragung der in Rede stehenden Geburtsfälle im Geburtsbuche des Matrikelamtes in Hinkunft genau zu überwachen.

---

## 10.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Juni 1891, Z. 34.949, M. Z. 227.473,

**betreffend die Ergänzung der Rubrik „Heimatsgemeinde" im Arbeitsbuch-Formulare durch Aufnahme der Worte „und politischer Bezirk", dann die Zulässigkeit der Einsetzung von Tag und Monat der Geburt neben dem Geburtsjahre in die Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter.**

Mit der im Reichsgesetzblatte kundgemachten Verordnung der hohen Ministerien des Handels und des Innern vom 3. Juni 1891 wird an dem Formulare der Arbeitsbücher für gewerbliche Hilfsarbeiter insoferne eine Änderung, beziehungsweise Ergänzung angeordnet, als auf Seite 2 in der Rubrik „Heimatsgemeinde" die Worte „und politischer Bezirk" in Klammer einzuschalten sind.

Für die Ausfüllung dieser ergänzten Rubrik ist bei der Neuauflage der Arbeitsbücher an der betreffenden Stelle eine zweite Zeile einzuräumen und ist diesfalls seitens der genannten hohen Ministerien an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien bereits der Auftrag ergangen, sofern einzelne politische Landesbehörden die in ihrem Verwaltungsgebiete benöthigten Arbeitsbücher von der genannten Anstalt beziehen.

Übrigens ist auch vor der Neuauflage der Arbeitsbücher nach diesem ergänzten Formulare in den nach dem bisherigen Formulare aufgelegten Arbeitsbüchern in der Rubrik „Heimatsgemeinde" der politische Bezirk in Klammer ersichtlich zu machen.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1877, Nr. 9, pag. 163.
**) Siehe M. V. Bl. ex 1883, Nr. 1, pag. 2.

In dieser Art können die noch vorhandenen Exemplare der nach dem bisherigen Formular gedruckten Arbeitsbücher verwendet, beziehungsweise an die Bewerber ausgegeben werden.

Hinsichtlich des Formulars der Arbeitsbücher ist ferner von einer Gewerbebehörde angeregt worden, dass das Alter des Arbeiters, dessen genaue Feststellung namentlich im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 96 b, Absatz 1, des Gewerbegesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) bei jugendlichen Hilfsarbeitern von Bedeutung ist, durch die Bezeichnung des Monats und Tages der Geburt genauer präcisiert werde.

Indem den betheiligten hohen Ministerien eine Abänderung der Ministerialverordnung vom 12. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 69) aus diesem Anlasse nicht als erforderlich erscheint, haben diese hohen Ministerien angeordnet, die Gemeindevorstehungen verständigen zu lassen, dass im Falle es sich um die Ausstellung von Arbeitsbüchern an jugendliche Hilfsarbeiter handelt und aus diesem Anlasse Behelfe (Geburtsscheine u. s. w.) beigebracht werden, aus welchen nicht bloß das Jahr, sondern auch Tag und Monat der Geburt zu ersehen ist, nichts im Wege steht, in die Rubrik „Geburtsjahr" des Arbeitsbuches auch den Tag und Monat der Geburt des Arbeitsbuchwerbers einzusetzen.

Hievon wird der Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1891, Z. 22.532 ex 1889, zur eigenen Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

---

## 11.

## Erlass des k. k. n. ö. Landesschulrathes vom 18. Juni 1891, Z. 5353, M. Z. 255.172,

**betreffend die Förderung des Impfwesens durch die Leiter von Volksschulen und das Lehrpersonale.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 9. Juni 1891, Z. 9043, hat das hohe k. k. Ministerium des Innern Kenntnis davon erhalten, dass seitens der Leiter der Volksschulen die Mitwirkung zur Constatierung des Impfzustandes der in Volksschulen eintretenden Kinder durch Abforderung der Impfscheine in wiederholten Fällen abgelehnt wurde.

Da die Abforderung der Impfscheine beim Eintritte der Kinder in die Volksschule als eine aus den noch in Kraft stehenden Bestimmungen des mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 9. Juli 1836, Z. 13.192, erlassenen Impf-Normatives sich ergebende nothwendige Maßregel zur Verhütung des Blatternausbruches unter der Schuljugend zu betrachten ist, so wird der Bezirksschulrath zufolge des obbezogenen hohen Ministerialerlasses darauf aufmerksam gemacht, dass der §. 13 dieses Normatives es den Volksschullehrern ausdrücklich zur Pflicht macht mitzuwirken, damit die Bevölkerung, beziehungsweise die Schuljugend richtige Begriffe über die Kuhpocken-Impfung erlange und die Vortheile derselben kennen lerne, und dass die Sicherung eines guten Impfzustandes geradezu eine fundamentale Forderung der Schulgesundheitspflege ist.

Insbesondere findet der k. k. n. ö. Landesschulrath daher anzuordnen, dass bei Aufnahme der Schüler in die Volksschule auch die Vorlage des Impfzeugnisses gefordert und über alle dieses Nachweises entbehrenden Schulkinder Verzeichnisse nach dem im Anschlusse mitfolgenden Formulare zum Gebrauche der Sanitätsbehörden angelegt werden.

Diese Verzeichnisse sind von den Schulleitern an den Bezirksschulrath einzusenden und von demselben ohne weitere Einbegleitung der politischen Behörde erster Instanz in kürzester Zeit zu überreichen.

Ferner ist Veranlassung zu treffen, dass die Volksschullehrer gelegentlich der Abhaltung der Bezirks-Lehrer-Conferenzen angewiesen werden, die von den Sanitätsorganen ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Impfung der Kinder mit ihrem Einflusse bereitwilligst zu unterstützen und überhaupt den Bestrebungen dieser Organe auf Förderung des Impfwesens, soweit es innerhalb ihres Wirkungskreises thunlich ist, jeden möglichen Vorschub zu leisten.

Mit der Überwachung der Befolgung der infolge dieses Erlasses seitens der Bezirksschulräthe zu treffenden Anordnungen werden die k. k. Bezirksschulinspectoren gelegentlich ihrer Inspectionen betraut.

**Benennung der Schule:** **Classe:**

## Verzeichnis

derjenigen, im Schuljahre 189... in die Schule aufgenommenen Kinder, welche entweder gar nicht oder erfolglos geimpft, oder welche mit einem Impfzeugnisse nicht versehen sind.

| Familien- u. Taufname | Tag und Jahr der Geburt | Wohnort | Impf-Zustand | | | Anmerkung |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | nicht geimpft | erfolglos geimpft | angeblich geimpft, ohne Impfzeugnis | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

## 12.

### Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Juni 1891, Nr. 2270, betreffend die Einberufung von genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen.

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter von Meznik, Dr. Freiherrn von Budwinski und Dr. Ritter von Pollak, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Ritter von Tustanowski, über die Beschwerde des Leopold Entinger, Obmann-Stellvertreters der Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien,

gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Juni 1890, Z. 25.409, betreffend die Untersagung der Abhaltung einer außerordentlichen Gehilfenversammlung, nach der am 26. Juni 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Carl Ornstein, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, als Vertreters des Beschwerdeführers und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Rudolf von Schuster, als Vertreters des belangten k. k. Handelsministeriums zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Mit der angefochtenen Entscheidung ist die von Seite des Wiener Magistrates erfolgte Untersagung einer auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung des Gremiums der Stein- und Kupferdrucker in Wien aus dem Grunde bestätigt worden, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige von der Einberufung dieser Gehilfenversammlung weder die im §. 120, Absatz 4, des Gewerbegesetzes vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39, vorgeschriebene Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers, noch auch die rechtzeitige Ausschreibung der Versammlung ausgewiesen erscheint.

Es ist zwar richtig, dass nach §. 120, Absatz 4, des citierten Gesetzes die Gehilfenversammlung das erstemal durch die Gewerbebehörde, in der Folge jedoch über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers durch ihren Obmann einberufen wird und ist diese Bestimmung in Betreff der Einberufung der weiteren Gehilfenversammlungen derart allgemein, dass sie eine jede Gehilfenversammlung (mit Ausnahme der ersten) in sich begreift. Allein das Statut, welches diesfalls mit dem Normalstatute (§. 2) im vollen Einklange steht, unterscheidet zwischen ordentlichen und außerordentlichen Versammlungen und verlangt die Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nur für die ersteren, indem es wohl nach der gedachten Anordnung des §. 2 des Statutes ganz zweifellos ist, dass bei außerordentlichen Versammlungen die Veranlassung derselben lediglich entweder in einem Beschlusse des Ausschusses oder in einem Antrage der Gehilfen, also nicht in einer Aufforderung des Genossenschaftsvorstandes gelegen sein muß Da der Charakter der auf den 1. Mai 1890 einberufenen Gehilfenversammlung als einer außerordentlichen unbestritten erscheint, so wäre es gesetzlich nicht gerechtfertigt gewesen, die in Rede stehende Gehilfenversammlung aus dem Grunde allein zu untersagen, weil in der an den Magistrat erstatteten Anzeige vor der Einberufung derselben eine Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers nicht ausgewiesen wurde.

Indessen vermochte der Verwaltungsgerichtshof in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzwidrigkeit deshalb nicht zu erkennen, weil der Schlusssatz des §. 120 des oftcitierten Gesetzes die vorherige Anzeige über die Einberufung der Gehilfenversammlung sowohl an die Genossenschaftsvorstehung als auch an die Gewerbebehörde fordert, offenbar in der Absicht, auch der Gewerbebehörde Gelegenheit zu bieten, rechtzeitig Vorkehrungen zur Überwachung einer solchen Versammlung zu treffen. Da im gegebenen Falle erst die bereits einberufene Gehilfenversammlung der Gewerbebehörde zur Anzeige gebracht wurde, eine solche Anzeige aber vor der Einberufung nicht vorlag, so war der Schlussbestimmung des §. 120 Gewerbeordnung nicht entsprochen worden, weshalb die angefochtene Bestätigung der Untersagung der außerordentlichen Gehilfenversammlung aus diesem Grunde gesetzlich gerechtfertigt erschien.

Die Beschwerde war sonach als unbegründet abzuweisen.

## 13.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1891, Z. 42.400, M. Z. 276.847,

**betreffend das Auftreten der Nonne in mehreren politischen Bezirken Niederösterreichs und deren Bekämpfung.**

Durch die im laufenden Jahre bisher gepflogenen Erhebungen wurde constatiert, dass die Nonne sich außer in den politischen Bezirken Waidhofen an der Thaya und Zwettl, auch in den politischen Bezirken Horn, St. Pölten und Scheibbs vorfinde. Mit Rücksicht darauf, dass die Bekämpfung dieses Schädlings bei seinem ersten Auftreten am erfolgreichsten durchgeführt werden kann, ist es nothwendig, dasselbe sogleich festzustellen, um dann sofort die geeigneten Schutzmaßregeln einzuleiten. Gegenwärtig ist zu diesem Zwecke der Falteranflug genau zu erheben und hiebei im Sinne der zuliegenden Instruction, die im Amtsblatte zu verlautbaren ist, vorzugehen.

Auch ist Sorge zu tragen, dass die durch Verwendung von Delegierten geschaffene Organisation lebenskräftig bleibe und andauernde Thätigkeit entfalte.

---

## 14.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1891, Z. 44.493, M. Z. 289.717,

**betreffend die Frage der disciplinaren Enthebung des Obmannes einer Genossenschaftskrankencasse von seinem Posten.**

Das hohe k. k. Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 13. Juli 1891, Z. 29.662, die seinerzeit unmittelbar beim genannten hohen Ministerium eingebrachte Eingabe der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien und Umgebung vom 30. Jänner d. J., mit dem Bedeuten zur Amtshandlung anher übermittelt, dass die Aufstellung des Erfordernisses der Bestätigung der Wahl des Obmannes der genossenschaftlichen Krankencasse durch die Gewerbebehörde im Verordnungswege schon aus dem Grunde unthunlich ist, weil eine solche Verordnung mit den in Betracht kommenden Gesetzesvorschriften nicht im Einklange stünde.

Übrigens wird den für die Zweckmäßigkeit einer solchen Verordnung sprechenden Erwägungen durch die gewerbegesetzlichen Normen hinlänglich Rechnung getragen, da das Gesetz für eine ersprießliche Gebarung der genossenschaftlichen Krankencassen wirksame Garantien bietet, indem es dem Cassavorstande behufs ständiger Controle einen Überwachungsausschuss zur Seite stellt und auch die Gewerbebehörde zur amtswegigen Beaufsichtigung der Krankencasse beruft, andererseits den in concreto betroffenen Interessenten den Beschwerdeweg freiläßt.

Es wird nun bei vorkommenden Gesetz- und Statutenwidrigkeiten Sache der Gewerbebehörde sein, mit der Verhängung der im VIII. Hauptstücke der Gewerbeordnung festgesetzten Strafen, eventuell mit der Schließung der Casse und Verfügung der Neuwahl des Vorstandes und des Überwachungsausschusses vorzugehen, in welch' letzterem Falle es wiederum Sache der materiell Interessierten sein wird, nur solchen Personen ihr Vertrauen zu schenken, deren Wahl eine ersprießliche Gebarung der Krankencasse verheißt.

Aus dem Angeführten erhellt auch, dass eine disciplinare Enthebung lediglich des Cassa-Obmannes unzulässig ist, dass aber der Letztere im Falle der verfügten Cassaschließung und

Neuwahl mit den übrigen Mitgliedern des Cassavorstandes und des Überwachungsausschusses seine Functionen einbüßt.

Die Beilagen des Berichtes vom 2. April 1891, Z. 92.705, folgen zur weiteren Veranlassung im Anschlusse zurück.

---

## 15.

Die politischen Behörden erster Instanz sind zweifellos auch dazu berufen, bei Unfällen, welche sich in Betrieben ereignen, die bei der berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen versichert sind, die Erhebungen im Sinne des §. 31 des Unfallversicherungsgesetzes zu pflegen.
(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1890, Z. 47.949, M. Z. 332.187)*).

---

## 16.

Aus Anlass eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium entschieden, dass die Verabreichung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz von Fruchtsäften, sowie von Limonade u. dgl. nicht unter die zur Kategorie der Gast- und Schankgewerbe gehörigen Berechtigungen, zu deren Ausübung nach §. 15, Punkt 15 und §. 16 der Gewerbeordnung eine Concession erforderlich ist, zu subsumieren, sondern als ein freies Gewerbe anzusehen ist.
(Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juli 1891, Z. 38.989, M. Z. 255.170.)

---

*) Siehe auch M. V. Bl. ex 1891, Nr. 9, pag. 195.

# II.

## Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

---

Gemeinderathsbeschluss vom 20. October 1891, G. R. Z. 596.

### 1. Herausgabe einer Gemeinde-Amtszeitung.

1. Es ist ein Amtsblatt der Gemeinde Wien unter dem Titel: „Amtsblatt der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien" herauszugeben.

2. Aus Anlass der Herausgabe dieses Amtsblattes ist die Verschmelzung der bisher besonders herausgegebenen Beschluss-Protokolle über die Plenarsitzungen des Gemeinderathes mit den stenographischen Protokollen in der Weise durchzuführen, dass die wörtliche Wiedergabe der Verhandlung mit dem vollständigen Texte der Beschlüsse zu ergänzen ist.

Neben dem Amtsblatte sind die Beschluss-Protokolle zu erhalten.

3. Das Amtsblatt hat sonach die nachfolgenden Rubriken zu enthalten:

Gemeinderath und Stadtrath:

A. Angabe der zunächst stattfindenden Sitzungen des Gemeinderathes und des Stadtrathes.

B. Stenographischer Bericht über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderathes, verbunden mit dem Beschluss-Protokolle über diese Sitzungen.

C. Beschluss-Protokoll über die vertraulichen Sitzungen des Gemeinderathes. Bei Personalien und sonstigen vertraulichen Angelegenheiten sind nur die Geschäftsnummern anzuführen.

D. Amtliche Berichte über die Anträge und Beschlüsse der stattgehabten Stadtrathssitzungen unter Anführung der bei den Stadtrathssitzungen anwesenden Mitglieder des Stadtrathes.

E. Allgemeine Nachrichten (Wahlresultate, Urlaube ꝛc.).

F. Bezirksausschüsse, Magistrat, magistratische Bezirksämter.

Amtliche Berichte über deren Entscheidungen nach Maßgabe der Wichtigkeit der Angelegenheiten und nach Maßgabe des vorhandenen Raumes.

Verfügungen der Behörden, insbesondere Erläſſe des Magiſtrates oder des Bürgermeiſters als des Vorſtandes dieſer Behörde.

Das magiſtratiſche Verordnungsblatt hat zu entfallen und iſt deſſen weſentlicher Inhalt in das Amtsblatt aufzunehmen.

G. Statiſtik.

Die Monatsberichte der ſtatiſtiſchen Abtheilung als Beilage.

Die Veröffentlichung der Wochenberichte im Amtsblatte entfällt.

H. Allgemeine communale Nachrichten, als: Perſonalnachrichten, öffentliche Licitationen, Militärangelegenheiten, Nachrichten über das ſtädtiſche Lagerhaus, über das Aſyl- und Werkhaus, über Bauangelegenheiten, Jahresbericht über die Pflege armer Kinder, Bericht über die Verſammlungen der Gas- und Waſſer-Fachmänner, die vierteljährige Tabelle der abgeleſenen Waſſermeſſer und des Waſſer-Mehrverbrauches, das Verzeichnis der Liegenſchaften, Nachrichten über das ſtädtiſche Schulweſen u. dgl.

I. Kundmachungen und Offertausſchreibungen.

K. Inſerate als Beilage.

Diejenigen Veröffentlichungen, deren Aufnahme in das Amtsblatt nach dem vorſtehenden Programme verfügt iſt, haben als ſelbſtändige Druckſchriften in Hinkunft zu entfallen.

4. Das Amtsblatt hat mit Beginn des Jahres 1892 zweimal in der Woche im Umfange von mindeſtens 16 Seiten in Großquart zu erſcheinen. Über die Tage, an welchen das Blatt erſcheinen ſoll, beſchließt der Stadtrath. Die Vermehrung des Umfanges einer Nummer kann von der Schriftleitung im Einvernehmen mit dem Bürgermeiſter verfügt werden.

5. Das Blatt wird den Mitgliedern des Gemeinderathes, den magiſtratiſchen Central- und Bezirksämtern, den Mitgliedern der Bezirksausſchüſſe, den Leitungen der ſtädtiſchen Anſtalten und den Schulleitungen unentgeltlich geliefert. Über die ſonſt noch den Behörden, Corporationen ꝛc. abzugebenden Frei- oder Tauſchexemplare entſcheidet der Bürgermeiſter.

6. Der Abonnementspreis wird vorläufig auf 6 fl. jährlich feſtgeſetzt, welcher auch halbjährig entrichtet werden kann. Der Stadtrath beſtimmt die Nachläſſe für Abnahme von 10 und mehr Exemplaren.

Den Buchhändlern oder Zeitungsverſchleißern ſind die ortsüblichen Procente für ihre Bemühungen zu geben.

7. Die Inſeratenbeilage des Blattes iſt im Offertwege vorläufig auf drei Jahre zu verpachten; die Offertausſchreibuug ſoll eine beſchränkte ſein und in der Weiſe erfolgen, daſs das Recht, in das Blatt Inſerate einzuſchalten, nach einem Einheitspreiſe per Seite vergeben wird, wobei zu bedingen iſt, daſs der Pächter der Inſeratenbeilage nur ſolche Inſerate einſchalten dürfe, welche das Imprimatur des verantwortlichen Schriftleiters erhalten.

8. Zur Schriftleitung und Verwaltung der Zeitung wird ein verantwortlicher Redacteur, ein Hilfsbeamter desſelben und ein Diener beſtellt, welche die aus der Herausgabe der Zeitung erwachſenden Arbeiten mit und neben ihren laufenden Arbeiten gegen eine Perſonalzulage zu beſorgen haben. Die Zuweiſung dieſer Perſonen erfolgt durch den Bürgermeiſter.

9. Die Perſonalzulage wird für den verantwortlichen Redacteur mit 600 fl. per Jahr, für den Hilfsbeamten mit 400 fl. per Jahr, für den Diener mit fl. 240 per Jahr bemeſſen.

10. Die Schriftleitung und Verwaltung des Amtsblattes unterſtehen direct dem Bürgermeiſter.

11. Es sind die wichtigeren Beschlüsse des Stadtrathes, welche vor der Herausgabe des Amtsblattes gefasst wurden, zu sammeln, in Druck zu legen und an die Mitglieder des Gemeinderathes zu vertheilen.

Jedem Jahrgange des Amtsblattes ist ein Sach- und Personenregister beizufügen.

Das Amtsblatt wird nach keiner Richtung zu Zwecken einer einzelnen Partei missbraucht werden.

## 2. Reorganisierung des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus.

1. Zur stenographischen Aufnahme werden in Hinkunft 3 Revisoren, 6 Stenographen und 6 Hilfsstenographen bestellt.

Die Leitung der stenographischen Aufnahmen obliegt dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Revisor, die übrigen mit der Leitung und Vertretung des Bureaus verbundenen Agenden besorgt ein vom Bürgermeister zu bestellender Leiter. Der Bürgermeister ist ermächtigt, beide Functionen einer Person zu übertragen.

Die Ernennung der Mitglieder des Stenographenbureaus erfolgt durch den Bürgermeister.

2. Für die stenographische Aufnahme jeder Sitzung haben ohne Rücksicht auf die Dauer derselben an Remunerationen zu beziehen: Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahmen betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl. Wenn ein Leiter des Stenographenbureaus besonders bestellt wird, bezieht derselbe ein monatliches Honorar von 40 fl.

3. Für die Dienstleistung des Bureaus hat die vom Stadtrathe festzustellende Instruction zu gelten, welche an Stelle der mit Plenarbeschluss vom 7. Juni 1876, Z. 1878 festgesetzten Instruction tritt.

Für die Richtigkeit der stenographischen Protokolle ist das Stenographenbureau verantwortlich.

4. Die Neuorganisation hat sofort, nachdem die erforderlichen Kräfte für das Bureau bestellt sein werden, längstens aber am 1. December 1891 in Kraft zu treten.

---

Beschlüsse des Stadtrathes vom 16., 17., 21., 23., 24. Juli und 29. September 1891 (St. Z. 801).

## I. Die Herausgabe einer Gemeinde-Amtszeitung betreffend.

1. Aus Anlass der Herausgabe dieses Amtsblattes ist die Veröffentlichung von Beschluss-Protokollen über die Sitzungen des Stadtrathes einzurichten. In diesen Beschluss-Protokollen sind alle Geschäftsstücke, welche im Stadtrathe verhandelt werden, anzugeben; bei solchen Geschäftsstücken jedoch, welche zur Veröffentlichung nicht geeignete, persönliche oder sonstige derlei Angelegenheiten betreffen, ist außer der Geschäftsnummer nur mit einem Schlagworte die vertrauliche Natur dieser Geschäftsstücke zu bezeichnen; bei wichtigeren Angelegenheiten sind kurze Darstellungen über den Gang der Debatte beizufügen*).

---

*) Erscheint durch den Gemeinderathsbeschluss vom 20. October 1891, G. R. Z. 596, I. 3. D. modificiert.

2. Dem verantwortlichen Schriftleiter obliegt die Zusammenstellung des Blattes aus dem ihm von den Ämtern, Bezirksausschüssen u. s. w. zukommenden Material und die Verfassung des am Schlusse jeden Jahrganges beizugebenden Inhaltsverzeichnisses. Er trägt ferner die ihm nach dem Gesetze zukommende Haftung und jene für die ordnungsmäßige Amtsführung der ihm beigegebenen Organe. Die Geldgebarung erfolgt über Anweisung des Schriftleiters durch die städtische Hauptcassa. Die Druckcorrecturen aller von den städtischen Ämtern, die im Rathhause untergebracht sind, herrührenden Beiträge haben diese wie bisher selbst, und zwar pünktlich innerhalb der von der Schriftleitung zu bezeichnenden Zeit zu besorgen.

3. Dem Hilfsbeamten obliegt die Mithilfe bei den Arbeiten des verantwortlichen Schriftleiters und hat sich derselbe derart in die Geschäfte des Schriftleiters einzuweihen, dass er im Verhinderungsfalle desselben provisorisch dessen Stelle vertreten kann. Demselben obliegt die Führung der Expeditions- und der Abonnentenliste und der sonst erforderlichen Vormerkungen.

4. Als Herausgeber ist auf dem Blatte die Gemeinde Wien zu nennen; der Bürgermeister wird ersucht, sofort die nöthigen Schritte wegen der gesetzlichen Anmeldung des Blattes und wegen Befreiung desselben vom Cautions- und Stempelerlag, endlich wegen Erwirkung des Zeitungsportos für dasselbe einzuleiten.

5. Die Lieferung des erforderlichen Papieres nach einem Normalpapier, um dessen Bezeichnung das technologische Gewerbemuseum zu ersuchen ist, und die Herstellung des Satzes und Druckes sind im Wege zweier Offertverhandlungen sicherzustellen. Der Magistrat wird angewiesen, die Offertbedingnisse im Sinne des Referates dem Stadtrathe zur Beschlussfassung vorzulegen.

## II. Die Reorganisierung des gemeinderäthlichen Stenographenbureaus betreffend.

Die erstmalige Bildung des Bureaus nach der Neuorganisation hat in der Weise zu erfolgen, dass der Bürgermeister die Mitglieder des Bureaus über Vorschlag einer von ihm einzusetzenden, aus Vertretern des Gemeinderathes, des Magistrates und aus Sachverständigen bestehenden Commission bestellt. Die Commission erstattet ihre Vorschläge auf Grund eines Probeschreibens, dessen Modalitäten sie innerhalb der in der Instruction gegebenen Grenzen selbst festsetzt, und auf Grund sonstiger, von ihr vorzunehmender Erprobung der Bewerber. Der Commission wird das Recht eingeräumt, bei Bewerbern, deren vorzügliche Befähigung notorisch ist, von der Ablegung der Schreibprobe über einstimmigen Beschluss abzusehen.

### Instruction
### für das Stenographenbureau des Wiener Gemeinderathes.

§. 1. Die stenographische Aufnahme der Verhandlungen des Gemeinderathes erfolgt durch die bestellten drei Revisoren (darunter der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor), sechs Stenographen und sechs Hilfsstenographen.

Als Revisoren, Stenographen und Hilfsstenographen, oder zur Vertretung derselben werden, insofern sich solche nicht in genügender Zahl und Tüchtigkeit aus dem Status der Gemeindebeamten melden, auswärtige Kräfte bestellt.

§. 2. Die Leitung der stenographischen Aufnahme obliegt dem vom Bürgermeister zu bestimmenden Revisor, die übrigen mit der Leitung und Vertretung des Bureaus verbundenen Agenden besorgt ein vom Bürgermeister zu bestellender Leiter. Der Bürgermeister ist ermächtigt, beide Functionen einer Person zu übertragen.

§. 3. Die Ernennung der Mitglieder des Stenographenbureaus erfolgt durch den Bürgermeister.

§. 4. Die Bewerber um eine Revisorenstelle, beziehungsweise um eine Stenographenstelle haben ihre Befähigung durch zwei Probeaufnahmen nach dem Gabelsberger'schen Systeme darzuthun.

Eine dieser Probeaufnahmen besteht in der stenographischen Aufnahme eines 10 Minuten langen Dictates, und zwar für die Revisoren von mindestens 160 Worten per Minute, und für die Stenographen von mindestens 130 Worten per Minute, sowie in der Übertragung desselben, die zweite in der stenographischen Aufnahme und Übertragung eines Theiles einer öffentlichen Plenarversammlung.

Diese Probeaufnahmen veranstalten und beurtheilen die Revisoren des Stenographenbureaus.

Die Hilfsstenographen haben ihre Befähigung durch eine Probeaufnahme eines mindestens 5 Minuten langen Dictates von mindestens 90 Worten per Minute darzuthun und müssen eine geläufige, correcte und leserliche Schrift besitzen; deren Eignung ist durch den mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor zu prüfen.

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor erstattet sein Gutachten über die Leistung der Competenten um eine Stenographen- oder Hilfsstenographenstelle an den Bürgermeister.

§. 5. Die Verhandlungen der öffentlichen Plenarsitzungen sind regelmäßig, die vertraulichen Plenarsitzungen, sowie andere Verhandlungen des Gemeinderathes ausnahmsweise stenographisch aufzunehmen und werden die Mitglieder des Stenographenbureaus von dem Stattfinden der ersteren durch das Übersenden der gedruckten Tagesordnung, bezüglich der letzteren aber durch eine vom Leiter des Präsidialbureaus an den Leiter des Stenographenbureaus ergangene specielle Weisung verständigt.

§. 6. Die Mitglieder des Stenographenbureaus sind zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten und zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet und unterstehen, insofern sie Communalbeamte sind, auch in allen übrigen Beziehungen ihrer Verwendung als Stenographen den Vorschriften der Dienstpragmatik.

§. 7. Zu der für die Sitzung oder Verhandlung anberaumten Stunde haben sich die Mitglieder des Stenographenbureaus in der ihnen angewiesenen Localität zu versammeln und dieselbe erst dann zu verlassen, wenn sie die ihnen obliegende Arbeit vollendet und dem mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor übergeben haben.

§. 8. Die stenographische Aufnahme der Sitzungen oder Verhandlungen erfolgt in der Weise, dass jeder der sechs Stenographen nach einem bestimmt einzuhaltenden Turnus durch je 5 Minuten, jeder der drei Revisoren aber durch je 15 Minuten zu stenographieren hat.

Die Stenographen haben sofort nach Aufnahme des Stenogrammes dasselbe unter Zuhilfenahme des Stenogrammes des Revisors in Currentschrift zu übertragen, und zwar in der Weise, dass sie dasselbe zum Theile in stenographischer Correspondenzschrift niederschreiben, von welcher Wiedergabe der Hilfsstenograph die Übertragung in Currentschrift zu bewerkstelligen hat, zum Theile aber selbst in Currentschrift wiedergeben und sohin die Übertragung zur Überprüfung durch die Revisoren vorbereiten, von welchen jeder den betreffenden Theil der Übertragung an der Hand des eigenen Stenogrammes zu controlieren und druckfertig zu stellen hat.

Die einzelnen Partien sind behufs ihrer Zusammenstellung mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen.

§. 9. Die stenographischen Aufnahmen haben wortgetreu zu sein, jedoch sind solche stilistische Änderungen gestattet und vorzunehmen, welche für die Druckfähigkeit des stenographischen Berichtes absolut nothwendig erscheinen.

Auch sind die Vorfälle während der Sitzungen, z. B. Vorsitzwechsel, Beifallsbezeugungen u. s. w. ausdrücklich anzuführen. Etwaige Lücken sind im Einvernehmen mit dem betreffenden Redner auszufüllen und solche Ergänzungen gleichfalls besonders zu bezeichnen. Die Stenographen sind angewiesen, behufs Aufnahme einer Rede in der Nähe des Redners Platz zu nehmen.

§. 10. Werden von einem Referenten oder während der Debatte von einem Redner Actenstücke vorgelesen, was die Stenographen usuell mit den Anfangs- und Schlusworten notieren, so sind die aus diesen Actenstücken verlesenen Stellen in die Übertragung vollständig aufzunehmen und haben sich die Stenographen wegen Erlangung der bezüglichen Schriftstücke an den betreffenden Redner, eventuell an die Präsidialbeamten zu wenden.

Wurden die vorgelesenen Schriftstücke vervielfältigt, so sind Abzüge derselben zur Einschaltung zu benützen.

§. 11. Bei der Übertragung hat jedes Referat, sowie jeder für sich abgeschlossene Gegenstand oder eine längere Rede mit einem neuen Bogen zu beginnen.

§. 12. Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor hat die ordnungsmäßig zusammengestellten Aufnahmen über jede Sitzungsverhandlung zur Drucklegung geeignet längstens zwei Stunden nach Schluss der Sitzung fertigzustellen und sind diese Aufnahmen dem Präsidialbureau zu übergeben und gleichzeitig auch die zur Abschrift entlehnten Schriftstücke, welche nur im Amtslocale benützt werden dürfen, zurückzustellen.

§. 13. Den Rednern sind die Übertragungen ihrer Reden, jedoch erst nach erfolgter Prüfung durch den Revisor, im Sitzungssaale während der Sitzung, beziehungsweise auf deren Verlangen auch nach der Sitzung im Stenographenbureau zur Revision vorzulegen; diese Abschriften sind jedoch längstens $^1/_2$ Stunde nach Schluss der Sitzung dem Bureau wieder zurückzustellen.

Die Nichtvornahme der Prüfung einer Übertragung durch den betreffenden Redner innerhalb der gegebenen Zeit kann die Drucklegung derselben nicht hindern.

Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor ist dafür verantwortlich, dass Änderungen im Sinne der gehaltenen Reden und in den Angaben bezüglich der Zwischenfälle nicht vorgenommen werden; hat er von diesem Gesichtspunkte aus Bedenken gegen eine vorgenommene Änderung, so ist er verpflichtet, den Fall dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen, welcher bestimmt, ob der Wortlaut nach dem Stenogramme, oder der vom Redner geänderte Wortlaut aufzunehmen ist.

§. 14. Die stenographischen Aufzeichnungen sind von den Revisoren und Stenographen auf die Dauer von mindestens einem Monate, jedenfalls aber so lange aufzubewahren, bis die Richtigstellung und Versendung des diesfälligen Berichtes erfolgt ist.

§. 15. Für die stenographische Aufnahme jeder Sitzung haben ohne Rücksicht auf die Dauer derselben an Remunerationen zu beziehen: Der mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betraute Revisor 10 fl., die beiden anderen Revisoren je 7 fl., die Stenographen je 5 fl., die Hilfsstenographen je 3 fl. Der Leiter des Stenographenbureaus bezieht ein monatliches Honorar von 40 fl.

Diese Beträge sind mittelst einer vom Leiter des Stenographenburaus verfasten und vom Leiter des Präsidialbureaus vidierten Consignation am letzten eines jeden Monates in verfallenen Raten zu beheben.

§. 16. Der Leiter des Stenographenbureaus wird im Falle seiner Verhinderung durch den mit der Leitung der stenographischen Aufnahme betrauten Revisor vertreten. Diesen Revisor vertritt im Verhinderungsfalle der dienstältere Revisor. Ist ein anderes Mitglied des Bureaus (Revisor, Stenograph, Aushilfsstenograph) bei einer Sitzung oder auf längere Zeit

an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so hat es den Leiter des Bureaus hievon rechtzeitig zu verständigen und auf seine Kosten einen Substituten zu bestellen, über dessen Zulassung der Leiter des Bureaus entscheidet; unterläßt ein Mitglied des Bureaus die Bestellung eines Substituten, so erfolgt dieselbe durch den Leiter des Bureaus auf Kosten des Verhinderten, dessen Bezüge in diesem Falle zur Bezahlung des Substituten zurückzubehalten sind.

Dauert die Verhinderung eines Mitgliedes des Stenographenbureaus länger als drei Wochen, so wird der Leiter des Präsidialbureaus über erfolgte Anzeige die erforderliche Verfügung treffen.

§. 17. Jedem Mitglied des Stenographenbureaus steht das Recht zu, gegen eine beim Leiter des Präsidialbureaus angebrachte einmonatliche Kündigung den Dienst zu verlassen; auswärtigen Mitgliedern des Bureaus gegenüber behält sich die Gemeinde gleichfalls eine einmonatliche Kündigung vor; im Falle gröblicher Pflichtverletzung kann ein Mitglied des Bureaus vom Bürgermeister auch sofort und ohne Anspruch auf eine Entschädigung des Dienstes enthoben werden.

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Gerold's Carl Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 10.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 27. December 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 10. Nov. 1891, R. G. Bl. Nr. 159, betr. Ergänzungen des Wehrgesetzes. — 2. Ministerialverordnung v. 21. Oct. 1891, R. G. Bl. Nr. 162, betr. die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öff. Verkehre dienenden Maße, Gewichte 2c. und der aichpflichtigen Fässer. — 3. Ministerial-Kundmachung v. 21. Nov. 1891, R. G. Bl. Nr. 166, betr. einen Nachtrag zur Aichordnung (Zulassung von Brückenwagen zur Abwägung von Flüssigkeiten oder kleinkörnigen Körpern). — 4. Ministerial-Kundmachung v. 2. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 169, betr. die ämtl. Überprüfung und Beglaubigung von Thermometern. — 5. Ministerialverordnung v. 6. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 171, betr. den Flaschenbierhandel. — 6. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Statthaltereiverordnung v. 26. Oct. 1891, L. G. Bl. Nr. 51, betr. die Entnahme von Leichentheilen bei den außeramtlichen Leichenöffnungen. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Finanz-Landes-Directions-Erlass v. 12. Mai 1876, Nr. 692 Pr., betr. neue Formularien für die Manipulation in Erwerbsteuersachen. — 10. Statthalterei-Erlass v. 1. Juni 1891, Z. 30.981, betr. die Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol. — 11. V. G. H.-Erk. v. 19. Juni 1891, Nr. 2186, betr. die Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern einer Genossenschaftskrankencasse von der Krankenversicherungspflicht. — 12. Statthalterei-Erlass v. 2. Juli 1891, Z. 38.624, betr. die Zuziehung des culturtechnischen Landesbureaus zu den das landwirtsch. Meliorationswesen tangierenden commissionellen Verhandlungen der pol. Bezirksbehörden. — 13. Statthalterei-Erlass v. 3. Juli 1891, Z. 38.626, betr. die Einladung des n. ö. Landesausschusses zu den die öffentl. nicht ärarischen Straßen berührenden commissionellen Verhandlungen der pol. Bezirksbehörden. — 14. Statthalterei-Erlass v. 20. Juli 1891, Z. 42.400, betr. die Bekämpfung der Nonne (Psylura Monacha). — 15. Note des k. k. Haupt-Punzierungsamtes v. 27. Juli 1891, Z. 2251, betr. die Belehrung der betheiligten Gewerbetreibenden über die Punzierungsvorschriften. — 16. Statthalterei-Erlass v. 10. Aug. 1891, Z. 5729, betr. die Vermehrung des Gewerbe-Inspectionspersonales. — 17. Statthalterei-Erlass v. 11. Aug. 1891, Z. 44.747, betr. die Berechtigung der Gemischtwarenverschleißer zu dem concessionsfreien Verkaufe von Presserzeugnissen ohne besondere behördliche Anmeldung. — 18. Finanz-Landes-Directions-Erlass v. 11. Aug. 1891, Z. 35.603, betr. das Vorzugsrecht von Concursforderungen der österr. Staatscasse im Königreiche Sachsen. — 19. Statthalterei-Erlass v. 18. Aug. 1891, Z. 48.917, betr. das Recht der Pulververschleißer zur Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „k. k." in den Ankündigungsschildern. — 20. Statthalterei-Erlass v. 29. Oct. 1891, Z. 66.108, betr. das Gewerbe der Fleischverschleißer. — 21. Instruction für die Fischerei-Sachverständigen. — 22. Statthalterei-Erlass v. 6. Oct. 1891, Z. 61.177, betr. das Hand-Bronzepolierergewerbe. — 23. Statthalterei-Erlass v. 17. Oct. 1891, Z. 62.933, betr. den formellen Vorgang bei Entscheidungen über Ansprüche auf Enthebung vom regelmäßigen Präsenzdienste im Frieden. — II. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistrats-Kundmachungen in Reblausangelegenheiten. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 2. Oct. 1891, Z. 779, betr. die amtliche Vormerkung des Bürgerrechtsverlustes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung. — 3. Magistrats-Directions-Erlass vom 4. Dec. 1891, Z. 1030, betr. die geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung der magistratischen Acten nach dem bezüglichen Wirkungskreise des Magistrates, bezw. magistratischen Bezirksamtes. — 4. Magistrats-Directions-Erlass v. 5. Dec. 1891, Z. 1022, betr. die Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke, dann den Vorgang bei Senkgruben-Einschätzungen und Trottoir-Übernahmen durch die magistratischen Bezirksämter. — 5. Magistratsdirections-Erlass v. 11. Dec. 1891, Z. 1068, betr. die Stempelgebür für Gewerbsanmeldungen und Gesuche um Gewerbsconcessionen und Privatagentien.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Gesetz vom 10. November 1891,

**betreffend Ergänzungen der §§. 17 und 52 des Wehrgesetzes.**

(R. G. Bl. vom 17. November 1891, Nr. 159.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Bestimmungen des Punktes f, §. 17 und des zweiten Absatzes des §. 52 des Wehrgesetzes, Gesetz vom 11. April 1889 (R. G. Bl. Nr. 41), werden dahin ergänzt, dass auch Reserveofficiere des Heeres, unter den gleichen Bedingungen wie Cadetten, in den Activstand der Landwehr übersetzt werden können.

§. 2.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes, welches mit dem Tage der Kundmachung in Kraft zu treten hat, wird Mein Minister für Landesvertheidigung betraut, welcher mit dem Reichskriegsminister das erforderliche Einvernehmen zu pflegen hat.

Gödöllö, am 10. November 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taaffe m. p. Welsersheimb m. p.

---

2.

## Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 21. October 1891,

**womit der §. 5 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte, Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer abgeändert wird.**

(R. G. Bl. vom 27. November 1891, Nr. 162.)

Artikel I.

Der §. 5 der Ministerialverordnung vom 28. März 1881 (R. G. Bl. Nr. 30), betreffend die Nachaichung der zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße, Gewichte und Wagen und sonstigen Messapparate, dann der aichpflichtigen Fässer erhält nunmehr folgende Fassung:

§. 5.

Für die periodische Nachaichung, beziehungsweise Prüfung ohne Stempelung der im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände ist, wenn sie zu diesem Zwecke innerhalb der dort festgesetzten Fristen überreicht werden, und der Aichstempel an ihnen noch ersichtlich ist, die Hälfte der durch den Aichgebürentarif vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) und dessen Nachträge vorgezeichneten Gebüren zu entrichten.

Dieselbe Gebürenbestimmung tritt ein für die im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände im Falle ihrer auf Grund des §. 4 vorgenommenen Nachaichung.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer (§. 1 lit. c und §. 4, Absatz 2) ist, wenn sie innerhalb der im §. 1 unter c festgesetzten Frist zu diesem Zwecke überreicht werden und der Aichstempel- und die betreffende Jahres- und Monatszahl an ihnen noch ersichtlich ist, die Gebür nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) mit einer zwanzigprocentigen Ermäßigung zu bemessen.

Werden die im §. 1 unter a und b bezeichneten Gegenstände nach Ablauf der dort vorgezeichneten Fristen zur Nachaichung überreicht, so ist für diese, beziehungsweise die Prüfung ohne Stempelung die volle, durch den Aichgebürentarif vom 19. December 1872 und dessen Nachträge festgestellte Gebür zu entrichten.

Für die Nachaichung der Biertransportfässer ist, wenn sie zu diesem Zwecke nach Ablauf der im §. 1 unter c normierten Frist überreicht werden, die volle, durch die Ministerialverordnung vom 5. Mai 1876 (R. G. Bl. Nr. 67) festgesetzte Gebür zu entrichten.

Die gleiche Gebür ist für die Nachaichung der Wein- und Sprit- (Spiritusbrantwein-) Fässer (§. 4, Absatz 2) zu entrichten.

Zur Nachaichung ist jener Jahreszahlstempel (bei Bierfässern der Monatsstempel) zu verwenden, welcher dem Überreichungstermine des Objectes entspricht.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Taaffe** m. p. **Steinbach** m. p. **Bacquehem** m. p.

---

## 3.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 21. November 1891,

**womit nachträgliche Bestimmungen zu der Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) veröffentlicht werden.**

(R. G. Bl. vom 1. December 1891, Nr. 166.)

In Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1871 (R. G. Bl. Nr. 16 ex 1872), womit eine neue Maß- und Gewichtsordnung festgestellt wurde, wird nachstehender, von der k. k. Normal-Aichungs-Commission erlassener Nachtrag zur Aichordnung vom 19. December 1872 (R. G. Bl. Nr. 171) zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

**Bacquehem** m. p.

### Neunzehnter Nachtrag zur Aichordnung

vom 19. December 1872.

**Die Zulassung von Brückenwagen zur Abwägung von Flüssigkeiten oder kleinkörnigen Körpern betreffend.**

Tragbare Brückenwagen, bei welchen die Brücke durch ein auf einem Gestelle ruhendes Gefäß aus Metall ersetzt ist, werden zur Aichung und Stempelung zugelassen, wenn das Gestelle dieses Gefäßes durch Gehänge mit den Schneiden der Traghebel verbunden ist und die Wage im übrigen einem der bereits zugelassenen Constructionssysteme entspricht.

Das Gefäß kann am Boden mit einer verschließbaren Vorrichtung zum Entleeren desselben versehen sein, von welcher Vorrichtung jedoch einzelne Bestandtheile nicht abnehmbar sein dürfen.

An der Gefäßwand muss eine Metallplatte befestigt sein, welche den Namen des Verfertigers und die Fabriksnummer der Wage zu enthalten hat.

Die Prüfung der Wage erfolgt nach Vorschrift der Instruction.

Die Stempelung geschieht auf dem Wagebalken und auf zwei Zinnbätzchen, welche die vorerwähnte Metallplatte mit der Gefäßwand verbinden.

In Bezug auf Gebüren ist die Wage als Straßburger Brückenwage zu behandeln.

Wien, am 4. November 1891.

Die k. k. Normal-Aichungs-Commission:
**Arzberger** m. p.

---

## 4.

## Kundmachung des Handelsministeriums vom 2. December 1891,

**betreffend die Zulassung von Thermometern zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung.**

(R. G. Bl. vom 11. December 1891, Nr. 169.)

Auf Grund der Verordnung des Handelsministeriums vom 17. Februar 1872 (R. G. Bl. Nr. 17) hat die Normal-Aichungs-Commission Thermometer aller Art (neue, sowie auch bereits im Gebrauch befindliche) zur ämtlichen Überprüfung und Beglaubigung zugelassen.

Die näheren Bestimmungen, unter welchen die Prüfung und Beglaubigung der Thermometer stattfindet, können bei der k. k. Normal-Aichungscommission und allen k. k. Aichämtern eingesehen werden.

Bei der ersterwähnten Behörde kann auch die bezügliche Druckforte zum Selbstkostenpreise bezogen werden.

Die Einreichung von Thermometern bei der Normal-Aichungs-Commission zur ämtlichen Behandlung kann vom 1. Jänner 1892 ab stattfinden.

Bacquehem m. p.

---

## 5.

## Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 6. December 1891,

**betreffend die Regelung des Flaschenbierhandels.**

(R. G. Bl. vom 11. December 1891, Nr. 171.)

Auf Grund der §§. 17 und 38 des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung wird verordnet:

### §. 1.

In Anwendung auf den Handel mit Bier in Flaschen sind als verschlossene Gefäße nur solche anzusehen, deren Verschluss nach erfolgter Eröffnung nicht wieder unverletzt gebraucht werden kann.

### §. 2.

Handeltreibende, welche keine Concession zum Betriebe eines Gast- oder Schankgewerbes besitzen, dürfen Bier in Flaschen nur dann in Verschleiß bringen, wenn die Flaschen durch einen Stöpsel verschlossen sind, welcher entweder selbst, oder dessen Umhüllung (Versiegelung,

Verkapselung, Überbindung, Plombierung oder Bedeckung durch Streifen aus Papier u. dgl.) mit dem Flaschenkopfe fest verbunden ist.

§. 3.

Übertretungen dieser Vorschriften sind nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

**Taaffe m. p.** **Bacquehem m. p.**

—

## 6.

### Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 145 Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, **betreffend die Errichtung von besonderen Abtheilungen für Stempel- und unmittelbare Gebüren bei den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen.**

„ „ 146 Verordnung des Finanzministeriums vom 19. September 1891, **betreffend die Gebürenbemessungsämter.**

„ „ 147 Verordnung des Justizministeriums vom 25. September 1891, **betreffend die Zuweisung der Gemeinde Berbeki zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Kamionka strumiłowa in Galizien.**

„ „ 148 Verordnung des Finanzministeriums vom 26. September 1891, **womit der Eindruck des Stempelzeichens zu 5 kr. und zu 1 kr. auf Frachtbriefblanquetten gestattet wird.**

„ „ 149 Verordnung des Handelsministeriums vom 30. September 1891, **womit eine Vorschrift über die Uniformierung a) der Beamten und Beamtenaspiranten, b) der Unterbeamten und Unterbeamtenstellvertreter, sowie c) der Diener der Staats- und Privateisenbahnen erlassen wird.**

„ „ 150 Gesetz vom 3. October 1891, **betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anläßlich der durch die Reblaus** (Phylloxera vastatrix) **angerichteten Schädigungen.**

„ „ 151 Erlaß des Finanzministeriums vom 1. October 1891, **betreffend die Controlierung jener Essigerzeuger, welche Brantwein abgabefrei zur Essigerzeugung verwenden.**

„ „ 152 Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 6. October 1891, **in Betreff der Erweiterung des Seiner k. und k. Hoheit dem Herrn Erzherzoge Wilhelm als Hoch- und Deutschmeister Allerhöchst ertheilten freien Dispositionsrechtes über das Vermögen des Deutschen Ritterordens von dem Betrage von 10.000 fl. C.-M. auf den Betrag von 30.000 fl. ö. W.**

„ „ 153 Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 8. October 1891, **betreffend die Ergänzung und Abänderung der Hafenordnung für den k. k. Bodenseehafen von Bregenz vom 6. April 1870 (R. G. Bl. Nr. 49).**

Unter Nr. 154 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. August 1891, womit mit Bezug auf den §. 21 der Durchführungsvorschrift zum allgemeinen Zolltarife des österreichisch-ungarischen Zollgebietes das Verzeichnis der für dieses Gebiet dermal aufgestellten Zollämter und Zollstellen verlautbart wird.

" " 155 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 2. October 1891, betreffend die Zollbehandlung von Hefe.

" " 156 Verordnung des Justizministeriums vom 8. October 1891, betreffend die Zuweisung der Gemeinde Markuszowna zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Krystak in Galizien.

" " 157 Verordnung des Finanzministeriums vom 12. October 1891, über den Vollzug des Artikels I des Gesetzes vom 3. October 1891 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schäden.

" " 158 Verordnung des Ackerbauministeriums vom 10. November 1891, zum Artikel II des Gesetzes vom 3. October 1891 (R. G. Bl. Nr. 150), betreffend die Gewährung von Begünstigungen und Unterstützungen anlässlich der durch die Reblaus (Phylloxera vastatrix) angerichteten Schädigungen.

" " 160 Erlass des Finanzministeriums vom 16. November 1891, betreffend die Behandlung der Bruchtheile eines Hektolitergrades bei Ermittlung der Alkoholmenge.

" " 161 Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. November 1891, betreffend ein mit der Landesvertretung des Herzogthumes Bukowina in Ansehung des Grundentlastungsfondes dieses Kronlandes abgeschlossenes Übereinkommen.

" " 163 Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1891, betreffend die Vereinigung der Exposituren des k. k. Hauptzollamtes in Prag im Franz Josefs-Bahnhofe und im Bahnhofe der böhmischen Nordbahn in Prag.

" " 164 Gesetz vom 25. November 1891, betreffend die Erwerbung der galizischen Carl Ludwig-Bahn für den Staat.

" " 165 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 29. October 1891, betreffend die Zollbehandlung von Ozokerit-Abfällen.

" " 167 Kaiserliches Patent vom 30. November 1891, betreffend die Einberufung des Landtages des Erzherzogthumes Österreich unter der Enns.

" " 168 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 4. December 1881, betreffend die Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch, Speck und Würsten aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

" " 170 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. December 1891, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1892.

" " 172 Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. December 1891, betreffend die Errichtung je eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes mit dem Amtssitze in Busk, Gliniany, Tłuste, Lubaczów, Bukowsko, Grzymałów, Potok złoty, Chodorów, Dobczyce, Biecz, Rozwadów, Krystak und Radomyśl in Galizien.

## 7.

## Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 26. October 1891, ad Z. 52.383,

**betreffend die Entnahme von Leichentheilen bei den außerämtlichen Leichenöffnungen.**

(L. G. u. V. Bl. vom 3. December 1891, Nr. 51.)

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 21. August 1891, Z. 16.322, wird in Ergänzung der Statthaltereiverordnung vom 2. März 1887, Z. 9408, L. G. u. V. Bl. Nr. 10, in Betreff des Vorgehens und der Vorsichten bei außerämtlichen Leichenöffnungen und bei gewissen Operationen an Leichen angeordnet, dass in Zukunft bei den außerämtlichen Leichenöffnungen eine Entnahme von Leichentheilen aus den obducierten Leichen ohne Vorwissen und Zustimmung der politischen Behörde nicht stattfinden darf.

**Kielmansegg m. p.**

---

## 8.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 52 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 21. November 1891, Z. 1914/Pr., **betreffend die Einhebung der Brückenmaut an der Kronprinz Rudolfsbrücke in Wien.**

„ „ 53 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 1. December 1891, Z. 65.593, **womit eine neue Betriebsordnung sammt einem Maximaltaxtarife für die an öffentlichen Orten im Wiener Polizeirayon zu jedermanns Gebrauche bereit gehaltenen Zweispänner- (Fiaker-) und Einspänner-Lohnfuhrwerke erlassen wird.**

„ „ 54 Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 10. December 1891, Z. 74.642, **betreffend den zur Bedeckung der Kosten für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1892 einzuhebenden Zuschlag zur Erwerb- und Einkommensteuer.**

„ „ 55 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1891, Z. 73.239, **betreffend den Verpflegskostentarif der Kaiser Franz Josef-Bezirkskrankenanstalt in Horn.**

„ „ 56 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 22. November 1891, ad Z. 1887/Pr. IV., **betreffend die Nachversteuerung der Vorräthe in den in das erweiterte Verzehrungssteuergebiet von Wien einbezogenen Orts- und Katastralgemeinden, dann Gebietstheilen von letzteren.**

„ „ 57 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 13. December 1891, Z. 75.404, **betreffend die vom Militär-Ärar und aus Landesmitteln im Jahre 1892 zu leistende Vergütung für die der Mannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger gebürende Mittagskost.**

---

## 9.

## Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 12. Mai 1876, Nr. 692/Pr., M. Z. 100.321,

**betreffend die Einführung und den Gebrauch neuer Formularien für die Erhebungen und Entscheidungen in Erwerbsteuerangelegenheiten.**

Das hohe k. k. Finanzministerium hat wahrgenommen, dass bei Ausführung der Gesetze und Vorschriften in Angelegenheiten der directen Steuer nicht allwärts nach gleichen Formen vorgegangen werde und in der Erwägung, dass es sich empfiehlt, der Thatsache, dass bei Verwaltung der directen Steuern allüberall an gleichen Grundsätzen festgehalten werde, schon durch die äußere Form der Verhandlung und Entscheidung Ausdruck zu geben, mit dem Erlasse vom 3. April 1876, Z. 5790, zur Regelung des formalen Geschäftsganges bei den Erhebungen und Entscheidungen die Einführung neuer für die Manipulation in Erwerbsteuerangelegenheiten bestimmter Formularien bezeichnet mit lit. A, beziehungsweise B, C, D, E, F, G, H, I, K, L, M, N, O und P angeordnet.

Dem k. k. Finanzministerium ist es übrigens zufolge des vorbezogenen hohen Erlasses bei der angestrebten gleichförmigen Regelung weniger um die äußere Seite der Sache, als vielmehr und hauptsächlich um die übersichtliche Unterstützung der Gründlichkeit und Angemessenheit des meritorischen Erkenntnisses durch Fixirung aller hierauf wesentlichen Einfluss nehmenden Factoren zu thun.

Die Benützung dieser Formularien hat nach deren Drucklegung sofort, und zwar spätestens vom 1. Juni 1876 angefangen **ausnahmslos** stattzufinden.

Durch die Einführung der neuen Formularien soll an der Mitwirkung der nach einem eigenen Statute organisierten Communalmagistrate bei den Erhebungen der Bemessungsgrundlagen oder sonstiger thatsächlicher Verhältnisse und an deren Ingerenz auf das Zustandekommen der Erwerbsteuerbemessung keinerlei Änderung eintreten.

Von den erwähnten Formularien sind die Formularien lit. A, H und O, betreffend die Erhebungen zur Bemessung, beziehungsweise Reassumierung und Löschung der Erwerbsteuer, und Formular F, insoweit dieses die Einbegleitung von Erwerbsteuer-Herabsetzungsgesuchen und die aus diesem Anlasse zu pflegenden Erhebungen betrifft, rücksichtlich jener Contribuenten, welche nach den bestehenden Directiven in Wien der Erwerbsteuerbemessung zu unterziehen sind, von dem Magistrate in Anwendung zu bringen.

Diese Formularien werden dem Magistrate anliegend in Abschrift mit der Aufforderung übermittelt, dieselben ohne Verzug in Druck legen zu lassen und selbe sofort nach der Drucklegung zuverlässig und ausnahmslos aber vom 1. Juni 1876 angefangen in Anwendung zu bringen.

Die Literierung der einzelnen Formularien in Übereinstimmung mit jener auf den Mustern ist auf den Drucksorten beizubehalten.

Auch ist für die neuen Drucksorten ein das gewöhnliche Ausmaß nicht überschreitendes Papierformat zu verwenden.

Die neuen Formularien sind auch nicht im lithographischen Wege, sondern stets mittelst der Presse herzustellen.

Das Präsidium dieser Finanz-Landes-Direction legt einen besonderen Wert darauf, zuverlässich bis 25. Mai 1876 je sechs Exemplare der von dem Magistrate aufzulegenden neuen Drucksorten zur Kenntnisnahme und weiteren Vorlage an das hohe k. k. Finanzministerium zu erhalten.

Die Verwendung der einzelnen Formularien ist durch den Schrifttext bezeichnet.

Im einzelnen wird noch Folgendes beigefügt:

## Zu Formular A.

Durch das Formular A wollte das Mittel der schriftlichen Verständigung keineswegs ausgeschlossen werden, so zwar, dass, wenn schriftliche Erklärungen der Parteien vorkommen, welche die auf die concrete Beschaffenheit ihrer Gewerbsunternehmung passenden Angaben bei genauer Erwägung der Verhältnisse voraussichtlich erschöpfend enthalten, diese Eingaben nach Übertragung ihres Inhaltes in die Rubriken I und II als integrierender Bestandtheil des Erhebungsactes behandelt und als Grundlage für die weiteren Erhebungen benützt werden, welch letztere aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit oder eines gebräuchlichen Entgegenkommens nicht minder auf schriftlichem Wege gepflogen werden können, sobald nur dadurch bei Übertragung ihres wesentlichen Inhaltes in die zutreffenden Rubriken der Zweck der Übersichtlichkeit des Verhandlungs- und Erkenntnismateriales nicht verloren geht.

Es wird keinem Anstande unterliegen, dass in solchen Fällen, in denen die einschlägigen Erhebungen nicht durch den Gemeindevorsteher, sondern durch ein bei- oder untergeordnetes Amt vorgenommen zu werden pflegen, dessen mündliche Äußerungen selbstverständlich in einer dem Wesen nicht abträglichen Kürze gleich in der Rubrik III protokolliert oder aber die schriftlichen dem Formular A beizuschließenden Relationen auszugsweise bezogen werden können.

In Fällen der mündlichen Verhandlung wird darauf zu achten sein, daß bei jeder eingetragenen Erklärung oder Äußerung die Protokollsform gewahrt und Datum, dann Unterschrift des Deponenten und desjenigen, der die Angaben aufgenommen hat, unter Ersichtlichmachung des Charakters oder der Diensteigenschaft beigesetzt werde.

Der Umstand, dass die in der Rubrik I vorgezeichneten Erhebungen möglicherweise nicht in allen Fällen geboten sein werden, ist nicht so berücksichtigungswürdig, um zum Anlasse einer theilweisen Ausscheidung genommen werden zu können.

Die Unterabtheilung 15 der Rubrik I dieses Formulars erscheint, abgesehen von den Zwecken der Einkommensteuer im Sinne der Erlässe des h. k. k. Finanzministeriums vom 11. Juli 1850, Z. 8710/F. M. und 3. Juli 1852, Z. 18.257, insbesondere auch zur Ausführung der jeweiligen Finanzgesetze insoferne geboten, als dadurch eine mehrere Sicherheit bei Bestimmung des Percentsatzes für die Berechnung des außerordentlichen Zuschlages erzielt werden kann.

In eine Schematisierung der Rubrik II kann schon der unabsehbaren Mannigfaltigkeit der Verhältnisse wegen nicht eingegangen werden; jedenfalls soll diese Rubrik dazu dienen, um solche Momente, die nicht schon in der Rubrik I vorgesehen und von denen beispielsweise einige aufgeführt sind, insoferne sie auf die Bemessung einen Einfluß zu nehmen geeignet erscheinen, sicherzustellen.

Die Rubrik VII des Formulars A soll dem Bedürfnisse der Evidenz aller die concrete Steuerpflicht berührenden Vorfallenheiten entsprechen. Die Bemessung der unmittelbaren Gebüren aus Anlass der Gewerbsanmeldung oder Concessionierung, beziehungsweise Firmaprotokollierung wurde wegen ihrer vorwiegenden Beziehung zur Erwerbsteuer auch in die diese letztere betreffende Verhandlung eingeschoben.

Die Anschauung, dass die Bemessung der unmittelbaren Gebüren aus Anlass des Gewerbebetriebes der Einkommensteuerbehandlung vorbehalten werden soll, kann mit Rücksicht darauf, dass die Existenz der Erwerbsteuer unbedingt, jene der Einkommensteuer aber, wie im Falle des Nichtbetriebes, nicht immer vorhanden sein muss, nicht als zutreffend gehalten und es muss darauf bestanden werden, dass in allen jenen Fällen, in denen der Anlass zur Bemessung einer unmittelbaren Gebür erst nachträglich geboten werden sollte, dies auf dem Formular A ersichtlich gemacht werde.

Darin, dass die Bemessung der Gebür für die Gewerbeanmeldung aus Rücksicht für die Einkommensteuer möglicherweise erst nach geraumer Zeit erfolgen kann, vermag

ein Manipulationsbedenken nicht gefunden zu werden, denn solche Fälle werden auch schon nach der bisherigen Behandlung vorgekommen sein und wird durch den Vollzug der Bemessung am Erwerbsteueracte nicht ausgeschlossen, dass sich hierauf im Einkommensteueracte kurz bezogen werden kann. Bei der notorischen Minderzahl der diese Gebürenbemessung begründenden Fälle kann im Interesse des Raumes- und Kostenersparnisses die Druckauflage des Formulars A in der Art veranlasst werden, dass nur ein dem voraussichtlichen Bedarfe entsprechender Theil mit sämmtlichen Rubriken ausgestattet, in dem anderen Theile aber die für die Bemessung der unmittelbaren Gebüren bestimmten Unterabtheilungen weggelassen werden.

Selbstverständlich ist das Formular A in verkürzter Form nur bei den Erhebungen zur Erwerbsteuerbemessung rücksichtlich solcher Contribuenten zu verwenden, bei denen der Fall einer unmittelbaren Gebürenentrichtung aus Anlass der Anmeldung oder Concessionierung eines Gewerbes oder der Firmaprotokollierung voraussichtlich nicht eintritt und auch in Zukunft nicht eintreten wird.

Dass die in der Rubrik VI angedeuteten Verfügungen abgesondert zu entwerfen und hier nur nach dem wesentlichen Inhalte zu beziehen sein werden, ist selbstverständlich.

Der Zweck des Formulars A bedingt die sorgfältigste Aufbewahrung dieser Erhebungen. Diese Aufbewahrung hat bei der Steuerbemessungsbehörde (beziehungsweise für Wien bei der k. k. Steueradministration) zu geschehen. Dieses ist insbesondere aus dem Grunde erforderlich, weil auf dem Formular A die Bemessung der Erwerbsteuer und eventuell auch die oft einem bedeutend späteren Zeitpunkte vorbehaltene Bemessung der Gewerbeanmeldungs- und Firmaprotokollierungs-Taxe vorzunehmen ist und die Steuerbemessungsbehörde daher im Besitze der hiezu nöthigen Behelfe sein muss.

Der Magistrat hat daher das Formular A, nachdem seinerseits die zum Zwecke der Erwerbsteuerbemessung erforderlichen Erhebungen gepflogen wurden, unter Beischluss der einen integrierenden Bestandtheil des Bemessungsactes bildenden allfälligen schriftlichen, abgesonderten Äußerungen der über die Erwerbsteuergrundlagen einvernommenen Organe, versehen mit seinem Antrage, an die k. k. Steueradministration zur Amtshandlung und sohin weiteren Aufbewahrung zu leiten, und bleibt es dem Magistrat unbenommen, sich von dem Formular A und den allfälligen Beilagen desselben Abschriften zurückzubehalten.

Das Formular A ist auch für die Erhebungen im Zwecke einer nachträglichen temporären Steuerbemessung zu verwenden.

Bezüglich der Erwerbsteuervorschreibung für die Hausierer bleiben die dermalen bestehenden Vorschriften aufrecht.

Die bisher in Verwendung gestandene Erwerbsteuerbemessungs-Tabelle, mittelst welcher der Magistrat den Erwerbsteuervorschlag an die Steueradministration erstattete, hat infolge der Einführung des Formulars A in Hinkunft zu entfallen.

## Zu dem Formular F.

Die Schematisierung des Inhalts der Rubrik A rücksichtlich der Recurs- oder Gesuchsausführung im Formular F verfolgt den Zweck, dass insbesondere jene einzelnen Motive der Bemessung, welche den Recurs oder das Ermäßigungsgesuch hauptsächlich zu veranlassen pflegen und demnach auch bei der Entscheidung vorzugsweise in Erwägung gezogen werden müssen, einer concisen Erörterung unterzogen werden.

Den unmittelbaren Gebüren wurde in dieser Tabelle keine besondere Abtheilung gewidmet, weil eine Beschwerde gegen dieselben ohnehin schon in jener gegen die den Maßstab bildende Steuer begriffen erscheint und dem eventuell gegen die Gebüren speciell gerichteten Theile der Beschwerde in den Unterabtheilungen VII und VIII die etwa nöthig befundene Besprechung entgegengestellt werden kann.

Beschwerden, welche ausschließend nur die unmittelbaren Gebüren zum Gegenstande haben, sind nach den für diese Gattung von Abgaben im allgemeinen bestehenden Vorschriften zur Entscheidung zu bringen.

Selbstverständlich wird die Tabelle F auch bei Beschwerden gegen Nachtragsbemessungen zur Anwendung zu kommen haben.

Die Einrichtung des Formulars F läßt es erkennen, daſs es dazu bestimmt ist, mit der indossierten Entscheidung der Steuer-Landesbehörde an die Bemessungs-Behörde zur Verständigung der Partei zurückzugelangen; dasselbe ist daher nach gepflogener Beamtshandlung sammt den bezüglichen Beilagen, insoferne diese nicht an die Partei zurückzustellen sind, gleichfalls bei der Bemessungsbehörde aufzubewahren.

Bei der Gebrauchsnahme des Formulars F ist genau zu unterscheiden zwischen Recursen (Rechtsmittel), welche gegen die ursprüngliche Bemessung der Erwerbsteuer gerichtet sind, und den Erwerbsteuer-Herabsetzungs-Gesuchen, welche die Ermäßigung einer bereits in Rechtskraft erwachsenen, von einem dem Zeitpunkte der ursprünglichen Bemessung nachfolgenden Termine angefangen bezwecken.

Im Hinblick auf die Bestimmung des §. 1 des Gesetzes vom 19. März 1876, R. G. Bl. Nr. 28, sind die Erwerbsteuer-Recurse, sei es nun, daſs diese gegen die Steuerpflicht oder das Ausmaß der Gebür gerichtet sind, unmittelbar bei der Steuerbemessungsbehörde einzubringen, welche dieselben, wenn sie rechtzeitig eingebracht sind, ohne darüber neue Erhebungen einzuleiten, mittelst des Formulars F unter Beischluſs der bei ihr erliegenden Erwerbsteuer-Bemessungs-Acten an die vorgesetzte Finanz-Landes-Behörde zur Entscheidung in Vorlage zu bringen hat.

Erwerbsteuer-Herabsetzungs-Gesuche können dagegen nach wie vor auch bei dem Magistrate eingebracht werden, welcher hierüber die zweckerforderlichen Erhebungen zu pflegen und selbe sodann unter Beischluſs dieser Erhebungen und versehen mit seinem Antrage unter Benützung des Formulars F an die Steueradministration zu leiten hat.

Wie die Erwerbsteuerbemessungen einzeln zu erfolgen haben, so sind auch die Erwerbsteuer-Recurse und Herabsetzungsgesuche stets abgesondert zu behandeln.

Bei diesem Anlasse wird aufmerksam gemacht, daſs im Sinne des §. 10 des Erwerbsteuerpatentes und nach dem Erlasse des k. k. Finanzministeriums vom 25. März 1851, R. G. Bl. Nr. 74, gegen die Entscheidungen der Finanz-Landesr-Behörde über Recurse gegen die ursprüngliche oder im Reassumierungswege erfolgte Bemessung durch die erste Instanz eine weitere Beschwerdeführung im Instanzenzuge nicht mehr statfindet und überhaupt Recurse gegen Entscheidungen der Finanz-Landes-Behörde in Erwerbsteuerangelegenheiten nur in den sub lit. a, b und d des §. 6 des Finanzministerial-Erlasses vom 25. März 1851, R. G. Bl. Nr. 74, bezeichneten Fällen zulässig sind.

Die bisher in Verwendung gestandenen Erwerbsteuer-Recurs- und Nachsichts-Tabellen sind in Zukunft infolge der Einführung des Formulars F nur mehr in jenen Fällen in Anwendung zu bringen, in denen es sich ausschließend um die Nachsicht uneinbringlicher Erwerb- und Einkommensteuerrückstände handelt, bei denen die Jahresschuldigkeit den Betrag von 10 fl. 50 kr. an Ordinarium überschreitet.

## Zu Formular H.

Zur Benützung dieses Formulars wird der Magistrat theils aus seiner eigenen Amtsführung und Wahrnehmung, theils infolge der ihm von der Steueradministration zugehenden Mittheilungen über die von dieser Behörde anläſslich der Einkommensteuerbemessung gemachten Wahrnehmungen den Anlaſs finden.

### Zu Formular O.

Das Formular O hat die bisher in Verwendung gestandenen Erwerbsteuer-Abschreibungstabellen zu ersetzen und ist ebenso wie die Formularien A, F und H bei den Steuerbemessungsbehörden aufzubewahren.

Die übrigen, im Vorstehenden nicht besprochenen neuen Formularien sind nur von den k. k. Steuerbemessungsbehörden in Verwendung zu nehmen und werden dem Magistrate, insoferne selbe die dortige Amtssphäre berühren, nachträglich Abdrücke derselben mitgetheilt werden.

Da durch die Einführung der besprochenen, zunächst nur für den äußeren Verkehr berechneten Formen die Geschäfte der Katasterführung, der Evidenzhaltung und der Einbringung nicht berührt werden, so ist sich in dieser Richtung vorläufig noch nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen.

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. Juni 1891, Z. 30.981, M. Z. 211.560,

**betreffend die Handhabung der Sprengmittelvorschriften mit besonderer Beziehung auf das Pulvermonopol.**

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, dass seitens der politischen Unterbehörden in Betreff der Anwendung und Handhabung der Vorschriften der Sprengmittelverordnungen vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, und vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, ungleichmäßig, mitunter auch vorschriftswidrig vorgegangen wird, indem die Pulvermonopolerzeugnisse, nämlich das ärarische Schwarzpulver (Schieß- und Sprengpulver und Sprengpulverpatronen) irrthümlicherweise nach den Vorschriften der erwähnten Verordnungen, andere Explosivpräparate jedoch, wie die sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel (Janit, Haloxylin, Diorrexin ꝛc.) in Außerachtlassung der obcitierten Verordnungen nur nach den für das ärarische Schwarzpulver geltenden Vorschriften behandelt werden.

Um derartigen Unzukömmlichkeiten und den hieraus resultierenden Schädigungen des Pulvermonopols für die Zukunft vorzubeugen, wird dem Magistrate infolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1891, Z. 4436, zur eigenen Kenntnisnahme und Darnachachtung Nachstehendes eröffnet:

Gemäß des §. 1 der Sprengmittelverordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, bilden nur jene Sprengmittel den Gegenstand dieser Verordnung, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen, daher diese Verordnung, respective die Nachtragsverordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, auf das ärarische Schwarzpulver, Sprengpulver und die aus demselben erzeugten Sprengpulverpatronen keine Anwendung finden.

Den bezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen unterliegen sonach nur jene Sprengmittel, welche dem Staatsmonopol nicht unterliegen und welche im Grunde der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68 (§. 7), zur Erzeugung und zum Verkehre zugelassen worden sind.

Die in der Verordnung vom 22. September 1883, R. G. Bl. Nr. 156, enthaltenen Bestimmungen finden laut Artikel III derselben ausnahmslos auf sämmtliche concessionierte Sprengmittel Anwendung.

Dagegen sind die übrigen, durch obige Verordnung nicht berührten sicherheitspolizeilichen Bestimmungen der Verordnung vom 2. Juli 1877, R. G. Bl. Nr. 68, in Gemäßheit des §. 7, Alinea 2 derselben nicht für alle concessionierten Sprengmittel maßgebend, indem gemäß des bezogenen Paragraphen bezüglich mancher Sprengmittel die diesfalls für das Schwarzpulver bestehenden Vorschriften Anwendung zu finden haben.

Welche Sicherheitsvorschriften, nämlich, ob die der beiden Sprengmittelverordnungen oder jene für Schwarzpulver auf die einzelnen Sprengmittel anzuwenden sind, erscheint auf Grund des Prüfungsbefundes der Sprengmittel-Untersuchungs-Commission (§§. 3 und 6 der Verordnung vom Jahre 1877) in den betreffenden Zulassungsconcessionen ausdrücklich angegeben.

Da das Pulvermonopol erfahrungsgemäß durch unlautere Gebarung der Erzeuger und Verschleißer der sogenannten schwarzpulverartigen Sprengmittel vielfach geschädigt wird, wird der Magistrat angewiesen, strenge darüber zu wachen, dass die Sprengmittel bezüglich ihrer Zusammensetzung und Dosierung, sowie auch bezüglich ihres äußeren Aussehens und ihrer Form concessionsmäßig erzeugt werden, dass dieselben unter ihrem Namen, nicht aber als „Sprengpulver" oder gar als „Schießpulver" seitens der Sprengmittelfabrikanten und Verschleißer angeboten und abgesetzt werden, dass die Sprengmittel nur zu Sprengzwecken, keineswegs aber zu anderen Zwecken oder gar zum Schießen verwendet und daher die Sprengmittel-Bezugsdocumente (§. 99 der Verordnung vom 22. September 1883) seitens der competenten Behörden nur an solche Personen oder Unternehmungen ausgefolgt werden, von welchen angenommen werden kann, dass sie die Sprengmittel nur zum Sprengen verwenden werden.

Übrigens wird in dieser Beziehung auf die diesfalls bereits mit den Erlässen des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1888, Z. 12.896, und vom 13. April 1889, Z. 5408, ergangenen, mit den h. o. Erlässen vom 31. Juli 1888, Z. 42.886 und vom 22. April 1889, Z. 24.005 mitgetheilten Weisungen verwiesen.

Sollte sich der Fall ergeben, dass ein Sprengmittelerzeuger oder Verschleißer den einschlägigen Vorschriften der Zulassungsconcession, beziehungsweise den obbezeichneten zwei Sprengmittelverordnungen und sonstigen für die betreffenden Sprengmittel vorgeschriebenen speciellen Bestimmungen zuwiderhandeln sollte, so ist gegen denselben unnachsichtlich in Gemäßheit des §. 120 der Verordnung vom 2. Juli 1877 strafweise vorzugehen, eventuell demselben die gewerbliche Concession zur Erzeugung, respective zum Verschleiß der Sprengmittel zu entziehen.

Die Entziehung der einem Sprengmittelfabrikanten ertheilten gewerblichen Concession ist behufs Erstattung der Anzeige an das hohe k. k. Ministerium zur h. o. Kenntnis zu bringen.

---

## 11.

## Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Juni 1891, Z. 2186, M. Z. 307.670,

**betreffend die Unzulässigkeit der Befreiung von Mitgliedern einer Genossenschaftskrankencasse von der Krankenversicherungspflicht.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsi-

denten von Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Freiherrn von Budwinski, Dr. Verdin und Dr. Ritter von Pollack, dann des Schriftführers k. k. Hofsecretärs von Neukirchen, über die Beschwerde der Gremialkrankencasse der Wiener Kaufmannschaft einverständlich mit dem Gremium dieser Kaufmannschaft, gegen die Entscheidungen des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Mai 1890, Z. 7200 und vom 7. Juni 1890, Z. 9388, betreffend die Krankenversicherungspflicht des kaufmännischen Personales, nach der am 19. Juni 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, der Ausführungen des Julius Axmann, Obmannes der beschwerdeführenden Gremialkrankencasse, sowie der Gegenausführungen des k. k. Ministerialsecretärs Edlen von Svoboda, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und jener des Dr. Wilhelm Exle, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma Benedikt Schroll's Sohn und Franz Liebig, des Dr. Albert Kuh, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma S. Jenny, des Dr. Edmund Weissel, Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, in Vertretung der mitbetheiligten Firma Hermann Horwitz, zu Recht erkannt:

Die angefochtenen Entscheidungen werden nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.

## Entscheidungsgründe.

Es handelt sich darum, ob der §. 4 des Arbeiter-Krankenversicherungsgesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, auch auf die Angehörigen von Genossenschaften angewendet werden könne, oder ob dessen Anwendung der §. 121 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 15. März 1883, R. G. Bl. Nr. 39) entgegenstehe.

Die bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobene Einwendung der auf Seite der Beschwerdeführerin mangelnden Legitimation erschien dem Verwaltungsgerichtshofe nicht berücksichtigungswürdig, weil die angefochtene Entscheidung über ausdrückliches Ansuchen der einzelnen Firmen um Befreiung ihres Personales von der Versicherungspflicht bei der Genossenschaftscasse nach §. 4 des Krankenversicherungsgesetzes erflossen ist.

In der Sache selbst ist der Verwaltungsgerichtshof von nachstehenden Erwägungen ausgegangen.

Das Gesetz vom 30. März 1888, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, setzt im §. 1 die Krankenversicherungspflicht für alle dort bezeichneten Personen fest und bestimmt im §. 11, durch welche Kategorien von Krankencassen die im §. 1 vorgeschriebene Versicherung erfolgen könne.

Wenn nun der §. 4 die politischen Behörden ermächtigt, bei dem Vorhandensein der dort bezeichneten Voraussetzungen Personen von der Versicherungspflicht überhaupt zu befreien, so kann diese Befreiung einerseits nur von Personen verstanden werden, denen die Versicherungspflicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 obliegen würde, andererseits nur auf Versicherungscassen Bezug haben, bei welchen die Krankenversicherung nach eben diesem Gesetze stattzufinden hätte.

Nun ist es wohl richtig, daß der §. 1 unter den versicherungspflichtigen Personen auch die Arbeiter und Betriebsbeamten, welche in einer unter die Gewerbeordnung fallenden Unternehmung beschäftigt sind, aufzählt, allein der von den Genossenschaftskrankencassen (Punkt 4 des §. 11) speciell handelnde §. 58 ordnet ausdrücklich an, dass für die Mitglieder der auf Grund der Bestimmungen des 7. Hauptstückes der Gewerbeordnung errichteten genossenschaftlichen Krankencassen, sobald diese Cassen den in diesem Paragraphe gestellten Anforderungen entsprechen, die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Krankencasse anzugehören, nicht eintrete, womit ausgesprochen ist, dass den Mitgliedern einer solchen Genossenschaftskrankencasse eine Versicherungspflicht

im Grunde des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht obliege, eine Anordnung des Gesetzes, welche wohl offenbar darin ihren Grund hat, dass die Versicherungspflicht dieser Personen schon in dem Specialgesetze vom 15. März 1883 normiert ist, auf welches Gesetz das Krankenversicherungsgesetz wohl in Hinsicht der statutarischen Bestimmungen (§. 58 lit. a, b, c), nicht aber in Betreff der Verpflichtung zur Mitgliedschaft einen Einfluss ausgeübt hat.

Steht es aber fest, dass die Versicherung der zu einer Genossenschaftskrankencasse pflichtigen Personen sich nicht nach dem Gesetze vom 30. März 1888 regelt, so kann auch der §. 4 dieses Gesetzes, welcher nur die Befreiung von der nach eben diesem Krankenversicherungsgesetze bestehenden Versicherungspflicht ermöglicht, auf die Mitglieder einer Genossenschaftskrankencasse nicht angewandt werden, vielmehr besteht bezüglich derselben der §. 121 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883 in Kraft, nach welchem sämmtliche bei einem Genossenschaftsmitgliede in Verwendung stehenden Hilfsarbeiter, mit Ausnahme der Lehrlinge, verpflichtet sind, der genossenschaftlichen Krankencasse anzugehören und von welcher Verpflichtung eine Befreiung gesetzlich nicht stattfinden kann.

Nachdem gezeigtermaßen die Genossenschaftskrankencassen in Bezug auf die Versicherungspflicht der Genossenschaftsangehörigen einen Gegenstand des Gesetzes vom 30. März 1888 nicht bilden, kann auch der §. 77 dieses Gesetzes nicht herangezogen werden, vielmehr war zu erkennen, dass der §. 121 der Gewerbeordnung in der bezeichneten Richtung durch den §. 4 des Krankenversicherungsgesetzes von 1888 eine Einschränkung in Bezug auf die Zulassung einer Befreiung nicht erfahren hat.

Diesen Erwägungen zufolge waren die angefochtenen Entscheidungen nach §. 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 ex 1876, aufzuheben.

---

## 12.

### Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Juli 1891, Z. 38.624, M. Z. 252.175,

**betreffend die Zuziehung des culturtechnischen Landesbureaus zu allen von den politischen Bezirksbehörden vorzunehmenden, das Gebiet des landwirtschaftlichen Meliorationswesens berührenden commissionellen Verhandlungen.**

Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 24. März 1882, Z. 9771*), welcher mit dem Erlasse vom 24. December 1883, Z. 57.251, in Erinnerung gebracht worden ist, ergieng die Weisung, zu allen commissionellen Verhandlungen wegen Uferschutzbauten und sonstiger Herstellungen, bei welchen das Interesse von Landes- oder Bezirksstraßen berührt wird, oder an welchen theilzunehmen dem Landesausschusse wegen voraussichtlich an ihn gelangender Subventionsgesuche erwünscht sein kann, außer den sonstigen Betheiligten auch immer den n. ö. Landesausschuss einzuladen.

Nunmehr hat der n. ö. Landesausschuss in einer anderen Richtung um Weisungen ersucht, welche die Zuziehung von Landesorganen zu commissionellen Verhandlungen betreffen.

Derselbe hat unter Hinweis auf die infolge eines Landtagsbeschlusses vom 18. Jänner 1887, Z. 22.274, erfolgte Errichtung eines culturtechnischen Landesbureaus, dessen Aufgabe es ist, alle das landwirtschaftliche Meliorationswesen betreffenden Angelegenheiten im Interesse der Landescultur zu fördern, den Wunsch ausgedrückt, dass dieses Bureau zu allen von den politischen Bezirksbehörden vorzunehmenden commissionellen Verhandlungen, welche dieses

*) Siehe M. V. Bl. ex 1882, Nr. 2, pag. 58.

Gebiet berühren, insbesondere aber bei Verhandlungen über die Durchführungen von Stauanlagen in fließenden Gewässern, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserleitungen und sonstige nach dem Wasserrechtsgesetze zu behandelnden Angelegenheiten, bei welchen insbesondere Interessen der Landescultur in Frage kommen, zur Abgabe eines diesbezüglichen Gutachtens zugezogen werde.

Der Wiener Magistrat wird demnach eingeladen, diesen Wunsch in Hinkunft bei Anordnung derartiger Verhandlungen entsprechend zu berücksichtigen, dort wo Interessen der Landescultur in Frage kommen, insbesondere dann, wenn sie mit jenen der industriellen Unternehmungen in Widerstreit gerathen sind, dann überall, wo Fragen nicht lediglich hydrotechnischer Natur, sondern dem eigentlichen Gebiete der Culturtechnik vorbehaltene Gegenstände zur Erörterung kommen, bei der Zuziehung von Sachverständigen, wie sie §. 80, 4. Absatz des Wasserrechtsgesetzes vom 28. August 1870 (L. G. und V. Bl. Nr. 56) vorschreibt, auch auf das erwähnte Landesbureau Bedacht zu nehmen.

In anderen Fällen wird es wieder angezeigt sein, bei den im Sinne der eingangs bezogenen Erlässe an den Landesausschuss zu richtenden Einladungen besonders darauf aufmerksam zu machen, ob er nicht die Entsendung eines Beamten des erwähnten Bureaus zu seiner Vertretung in Aussicht nehmen wolle.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 3. Juli 1891, Z. 38.626, M. Z. 252.174,

**betreffend die rechtzeitige Einladung des n. ö. Landesausschusses zu allen die öffentlichen nicht ärarischen Straßen berührenden Verhandlungen der politischen Bezirksbehörden, dann die ordnungsmäßige Instruierung solcher Einladungen.**

Anlässlich eines Falles, in welchem dem n. ö. Landesausschusse die Entsendung eines Vertreters zu einer von einer Bezirksbehörde vorgenommenen commissionellen Verhandlung, bei welcher auch die Interessen einer öffentlichen nicht ärarischen Straße in Frage kamen, dadurch unmöglich geworden ist, dass die bezügliche Einladung, welche zuerst irrthümlicherweise an die betreffende Landesbauamts-Abtheilung gerichtet worden war, dem Landesausschusse selbst erst verspätet zukam, werden die h. o. Erlässe vom 24. März 1882, Z. 9771*), vom 24. December 1883, Z. 57.251, vom 21. Jänner 1888 ad Z. 808**), vom 17. Juni 1884, Z. 27.282 und vom 26. December 1888, Z. 69.967, wonach der n. ö. Landesausschuss (und nicht eine Landesbauamts-Abtheilung) stets rechtzeitig zu allen Verhandlungen einzuladen ist, bei welchen die Interessen einer öffentlichen nicht ärarischen Straße berührt werden, und zwar, da die Einladung mit dem Beifügen zu erfolgen hat, dass der Landesausschuss seine Vertreter mit entsprechenden Instructionen und der Ermächtigung zur Abgabe endgiltiger Erklärungen versehen möge, unter Zusendung eines Pares der Behelfe für das in Verhandlung stehende Project, oder wenn dieses nicht möglich ist, doch unter eingehender Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes behufs genauester Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1882, Nr. 2, pag. 58.

**) Siehe M. V. Bl. ex 1884, Nr. 3, pag. 154.

## 14.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. Juli 1891, Z. 42.400, M. Z. 299.364,

**betreffend die Bekämpfung der „Nonne“ (Psylura Monacha).**

Durch die im laufenden Jahre bisher gepflogenen Erhebungen wurde constatiert, dass die Nonne sich außer in den politischen Bezirken Waidhofen a. d. Th. und Zwettl auch in den politischen Bezirken Horn, St. Pölten und Scheibbs vorfinde.

Mit Rücksicht darauf, dass die Bekämpfung dieses Schädlings bei seinem ersten Auftreten am erfolgreichsten durchgeführt werden kann, ist es nothwendig, dasselbe sogleich festzustellen, um dann sofort die geeigneten Schutzmaßregeln einzuleiten.

Gegenwärtig ist zu diesem Zwecke der Falteranflug genau zu erheben und hiebei im Sinne der zuliegenden Instruction, die im Amtsblatte zu verlautbaren ist, vorzugehen.

Auch ist Sorge zu tragen, dass die durch Verwendung von Delegierten geschaffene Organisation lebenskräftig bleibe und andauernde Thätigkeit entfalte.

### Instruction zur Bekämpfung der „Nonne“ (Psylura Monacha) im Entstehungsstadium.

a) **Vorgang nach erfolgter Constatierung des Vorkommens des Insectes.**

In Waldungen, wo Nonnenraupen, deren Puppen oder Schmetterlinge sporadisch (d. h. nur in einzelnen Exemplaren) vorgefunden wurden, empfiehlt es sich zunächst, die betreffenden Holzbestände durchgreifend, d. i. bis zur Grenze des Zulässigen noch heuer zu durchforsten, beziehungsweise in Althölzern den allfällig vorhandenen Unterwuchs sammt Nebenbestand zu entfernen.

Bis längstens Ende April 1892 sind dann die Probeleimungen fertigzustellen, welche darin bestehen, dass einzelne Bäume des Hauptbestandes in Brust- oder Augenhöhe mit einem Leimringe versehen werden. Die zu leimenden Bäume sollen entweder den durchforsteten Bestand in gerader, oder noch besser in einer Schlangenlinie (bei langgestreckten Waldflächen der Länge nach) durchqueren, wonach dieselben numeriert und in einem Manuale verzeichnet werden. Von Ende April an sind die geleimten Stämme während eines Zeitraumes von mindestens drei Wochen und länger zu controlieren, d. h. es ist täglich oder wenigstens jeden zweiten Tag genau nachzusehen, ob sich unter den Leimringen Nonnenräupchen und in welcher Anzahl befinden. Nach eventueller Abzählung derselben auf den einzelnen Stämmen wird ihre Anzahl in die betreffenden Rubriken des Manuale eingetragen und die Raupen sodann vertilgt und dieses Geschäft fleißig fortgesetzt. Bei fleißiger Ausführung dieser Arbeiten wird man bald in die Lage kommen zu ernieren, ob und an welcher Stelle des dergestalt probeweise beleimten Bestandes sich die meisten Räupchen (d. i. der Seuchenherd) befinden, um welch' letzteren dann alle Stämme ringförmig bis auf eine Entfernung von 20 bis 50 Meter vom Centrum (dem Seuchenherde) geleimt werden. Diese derart vollgeleimten Waldflächen (deren Stämme nicht numeriert und verzeichnet zu werden brauchen) sind dann ebenfalls fleißig, und zwar bis in die erste Woche des Juli zu besuchen, um die eventuell unter den Leimringen vorfindigen Raupen zu tödten, soferne sie nicht mit Tachineneiern besetzt oder sonst krank befunden werden. Bemerkt wird, dass nach heftigen Winden oder nach schwerem Regen die meisten Raupen zu Boden und von da unter die Leimringe gelangen. Waldörtlichkeiten, in welchen heuer (1891) Falter in bedeutenderer Menge, d. h. auf einem Hektar circa 20 Stück vorgefunden werden, sind im Frühlinge 1892 voll, d. i. Stamm für Stamm des

durchforsteten Hauptbestandes zu leimen und sind solche Waldflächen überdies zu isolieren, d. h. ihr Umfang ist ununterbrochen mit beleimten Holzstangen zu umgeben. Später vorgefundene Nonnenpuppen sind einzuzwingen.

### b) Vorgang zur Constatierung des Vorkommens des Nonnenfalters.

Zur Zeit des Beginnes des Falterfluges, d. i. die letzte Woche des Monates Juli, sind jene Waldungen, in welchen Nonnenraupen oder deren Puppen vorgefunden wurden, beziehungsweise die anstoßenden, noch unverseuchten Bestände fleißig zu begehen und die Stammschäfte genau zu besehen, um die tagsüber ruhig sitzenden Falter zu entdecken. Etwa vorgefundene männliche Falter sind gleich am Stamme zu zerdrücken, die Weibchen dagegen zu sammeln und später vorsichtig zu vernichten, weil das Zerdrücken derselben am Stamme das Auskommen der möglicherweise bereits befruchteten Eier nicht ausschließt. Zum Aufsuchen der Falter wird die Anbringung von Fangschirmen empfohlen. Die Zahl der so unschädlich gemachten Falter beiderlei Geschlechtes ist genau vorzumerken, um den Forstinspectionsorganen auch hierüber genauen Aufschluss geben zu können. Nachdem der Nonnenfalter ein Nachtschmetterling ist, welcher des Nachts blindlings dem Lichte zustrebt, so empfiehlt es sich auch, in nächster Nähe jener Örtlichkeiten, wo Nonnenraupen oder Puppen constatiert wurden, während der Flugzeit (Ende Juli, Anfangs August) entweder hellbrennende Feuer zu unterhalten oder Gautsch'sche Nonnenlichter (die bei der Firma Louis Gutermann, Wien, II., Lichtenauergasse 14, per Stück 1 fl. 75 kr. erhältlich sind) zu brennen. Zum Anmachen von Feuer soll nur gut ausgetrocknetes Holz verwendet werden, um die Rauchentwicklung möglichst zu reducieren; auch sind solche Feuer, beziehungsweise die Fackeln erst gegen 10 Uhr nachts zu entzünden, weil die Falter erfahrungsgemäß erst um diese Zeit gerne anfliegen, und zwar kommen anfänglich die beweglicheren Männchen, später aber auch die Weibchen herangeflogen, wobei sie sich zum mindesten die Flügel sengen. In den darauffolgenden Morgenstunden sind die Feuer- oder Fackelörtlichkeiten behufs Vernichtung der etwa am Boden liegenden beschädigten Falter zu besuchen.

Selbstverständlich ist wegen Erlöschung der Feuer die größte Vorsicht anzuwenden, um Waldbrände zu verhüten.

---

## 15.

## Note des k. k. Haupt-Punzierungsamtes vom 27. Juli 1891, Z. 2251, M. Z. 289.001,

**betreffend die Belehrung der betheiligten Gewerbetreibenden über ihre Verpflichtung zur Beobachtung der Punzierungsvorschriften etwa durch Aufnahme einer diesbezüglichen Clausel in den Gewerbeschein.**

Infolge der vielfachen dadurch herbeigeführten Anstände, dass Gewerbetreibende, welche wie Trödler, Galanterie- und Gemischtwarenhändler, Optiker auf Grund mit ihrer Gewerbebefugnis verbundenen Rechtes über abgegebene Erklärung außer sonstigen Artikeln, Metall- und Galanteriewaren, eventuell auch Gold- und Silberwaren zu führen berechtigt sind, im Falle sie von dieser Berechtigung Gebrauch machen und Waren aus Edelmetall zum Absatze auf Vorrath beziehen, die ihnen sodann nach §. 47 des Punzierungsgesetzes obliegende Anmeldung dieses Gewerbebetriebes durch Umsatz von Gold- und Silbergeräthen oder des Wechsels des Geschäftslocales beim Punzierungsamte ebenso wie die nach §. 48 vorgeschriebene Anheftung

des Gesetzes in den Verkaufsstätten, ferner die Abmeldung nach §. 51 unterlassen und straffällig werden, was oft nur der Unkenntnis dieser Gesetzesbestimmungen von Seite der Gewerbsleute und dem Mangel der nöthigen Aufklärung hierüber bei Ertheilung der Concessionen zuzuschreiben ist, beehrt man sich an Einen löblichen Magistrat das diensthöfliche Ersuchen zu richten, bei Verleihung der Gewerbe alle vorbenannten Gewerbetreibenden durch Aufnahme einer entsprechenden schriftlichen Anhangsclausel in den Gewerbeschein auf die aus der Führung von Gold- und Silberwaren folgende Verpflichtung zur Beobachtung der §. 47, 48 und 51 des Punzierungsgesetzes aufmerksam zu machen.

Der Hauptnachtheil für die Punzierungsämter liegt eben darin, dass dieselben, sobald sie nicht in Kenntnis gelangen, dass irgend ein Gemischtwarenhändler oder Trödler u. s. w. auch Gold- und Silberwaren führe, jahrelang keine Veranlassung finden, die controlämtliche Nachschau in solchen Warenlagern vornehmen zu lassen.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. August 1891, Z. 5729/Pr., M. Z. 304.283,

**betreffend eine neuerliche Vermehrung des Personales der Gewerbeinspection.**

Im Hinblicke auf die steigende Inanspruchnahme der k. k. Gewerbeinspectoren hat sich der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten als Leiter des hohen Ministeriums des Innern veranlasst gesehen, eine neuerliche Vermehrung des Personales der Gewerbeinspection eintreten zu lassen und demgemäß den kaiserl. Rath, Fabriks- und Gerichtschemiker, Ludwig Jehle, zum Gewerbeinspections-Assistenten, und zwar für den I. Aufsichtsbezirk (Wiener Polizeirayon) mit dem Amtssitze in Wien zu ernennen befunden.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Juli 1891, Z. 27.422, zur Wissenschaft in die Kenntnis gesetzt.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. August 1891, Z. 44.747, M. Z. 311.437,

**betreffend die Berechtigung der Gemischtwarenhändler zum Verkaufe von Presserzeugnissen, welche den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne besondere Anmeldung bei der Gewerbebehörde.**

Die Handels- und Gewerbekammer in Wien hat dem hohen k. k. Handelsministerium berichtet, dass der Wiener Magistrat auf Grund der Verordnung der Ministerien des Handels und des Innern vom 3. August 1890, R. G. Bl. Nr. 160*), womit der Handel mit einzelnen Erzeugnissen der Presse, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, von der im §. 15, Z. 1, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Erlangung einer Concession entbunden und als freies Gewerbe erklärt worden ist — auch die Vermischtwarenhändler, soferne sie die

*) Siehe M. V. Bl. ex 1890, Nr. 8, pag. 212.

gedachten Presserzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels heranzieht.

In diesem Berichte hat die erwähnte Handels- und Gewerbekammer weiters noch bemerkt, dass mit Rücksicht darauf, als nach §. 38 der Gewerbeordnung die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Concession gebundenen Waren, also auch mit den oben bezeichneten Presserzeugnissen in sich begreift, sich ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Gewerbeordnung und jenen der obcitierten Ministerialverordnung ergebe.

Aus diesem Grunde, und da ferner infolge der sogenannten Anmeldung jenes Handels den Vermischtwarenhändlern eine besondere Stempel- und Steuerpflicht erwachse, stellte die Handels- und Gewerbekammer die Bitte, dass die Verordnung vom 3. August 1890 dahin ergänzt werden möge, dass der Handel mit den vorerwähnten Presserzeugnissen der Anmeldung gemäß §§. 11—13 G. O. in dem Falle nicht bedürfe, wenn er von Vermischtwarenhändlern im Sinne des §. 38 G. O. betrieben wird.

Hierüber hat das hohe k. k. Handelsministerium im Einvernehmen mit den betheiligten hohen Ministerien laut Erlasses vom 6. Juli 1891, Z. 19.443, Folgendes bemerkt:

Abgesehen davon, dass die Voraussetzung einer den Vermischtwarenhändlern aus der separaten Anmeldung des Handels mit den erwähnten Presserzeugnissen erwachsenden besonderen Steuerpflicht im Hinblick auf die Bestimmung des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes auch in Wien und in den Provinzial-Hauptstädten nur dann zutreffen würde, wenn in der Ausübung dieses Handels eine neue, vom Vermischtwarenhandel verschiedene Erwerbsgattung zu erblicken wäre, was mit Rücksicht auf die den Vermischtwarenhändlern nach §. 38 der Gewerbeordnung zustehende Befugnis, alle im freien Verkehre stehenden Waren auf Grund ihrer Gewerbsberechtigung zu führen, nicht der Fall ist — erscheint auch eine besondere Anmeldung des Handels mit den in Rede stehenden Presserzeugnissen seitens der Vermischtwarenhändler nicht als erforderlich.

Nach §. 38 Gewerbeordnung begreift nämlich, wie bereits erwähnt, die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich.

Die Gewerbsberechtigung des Vermischtwarenhändlers umfasst daher auch, da der Handel mit jenen Presserzeugnissen, welche lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehres oder des häuslichen und geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, mit der Ministerialverordnung vom 3. August 1890 von der Erlangung einer Concession entbunden worden ist, den Handel mit den erwähnten Presserzeugnissen.

Soferne durch die citierte Verordnung der Handel mit diesen Erzeugnissen als der Anmeldung nach Maßgabe der auf freie Gewerbe bezüglichen Vorschriften unterliegend erklärt worden ist, kann sich diese Forderung einer besonderen Anmeldung auf jene Gewerbe nicht beziehen, welche, wie das Gewerbe der Vermischtwarenhändler, bereits nach der ursprünglichen Gewerbsanmeldung diesen Handelszweig umfassen.

Es sind daher auch beim Bestande der citierten Ministerialverordnung und ohne Ergänzung derselben — wozu nach dem Gesagten eine Nothwendigkeit nicht vorliegt — die Vermischtwarenhändler, soferne sie die gedachten Presserzeugnisse zu führen beabsichtigen, zur besonderen Anmeldung dieses Handels nicht verhalten.

Hievon wird der Magistrat zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

## 18.

## Erlass der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 11. August 1891, Z. 35.603, M. Z. 320.638,

**betreffend das Vorzugsrecht der Concursforderungen der österreichischen Staatscasse im Königreiche Sachsen.**

Das hohe k. k. Finanzministerium hat mit Erlass vom 30. Juni 1891, Z. 19.881 Nachstehendes hieher eröffnet:

In einem kürzlich in Leipzig (Sachsen) über das Vermögen eines Kaufmannes durchgeführten Concursverfahren wurde den von der k. k. Finanz-Procuratur in Prag angemeldeten österreichischen Steuerrückständen, nach einem gegen den Massaverwalter geführten Processe, das gleiche Vorzugsrecht, wie den inländischen (deutschen) Steuern zuerkannt.

Das betreffende Urtheil des kgl. Landgerichtes in Leipzig vom 14. März 1891 stützt sich auf nachfolgende im Auszuge wiedergegebene Begründung:

Der österreichisch-sächsische Staatsvertrag vom 8. Februar 1854 wegen gegenseitiger Behandlung von Concursfällen (in Österreich kundgemacht durch den Erlass des Ministeriums des Äußern vom 2. März 1854, R. G. Bl. Nr. 54) ist durch den §. 4 des Einführungsgesetzes zur deutschen Concursordnung (deutsches Reichsgesetzblatt ex 1877, Nr. 1173) nicht aufgehoben.

Artikel III dieses Staatsvertrages bestimmt: „Über die Rangordnung persönlicher Ansprüche entscheiden die am Orte des Concursgerichtes geltenden Gesetze.

Nirgends darf ein Unterschied zwischen in- und ausländischen Gläubigern hinsichtlich der Behandlung ihrer Rechte gemacht werden."

Folglich sind in Sachsen die Concursforderungen der österreichischen Staatscasse im Concurse ebenso wie diejenigen der inländischen (sächsischen) Staatscasse zu behandeln.

Nach §. 54 der deutschen Concursordnung (deutsches Reichsgesetzblatt Nr. 1172 ex 1877) werden in der 2. Creditorenclasse (entspricht der 1. Classe der Concursgläubiger nach §. 43, P. 4 der österreichischen Concursordnung) die Forderungen der Staatscassen wegen öffentlicher Abgaben, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Concursverfahrens fällig geworden sind, berichtigt.

Das gleiche gelte für die Forderungen der österreichischen Staatscassen wegen öffentlicher Abgaben.

Von dieser für die Steuereinbringung principiell wichtigen Entscheidung wird die k. k. Finanz-Procuratur / der Magistrat zur Darnachachtung in die Kenntnis gesetzt.

---

## 19.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1891, Z. 48.917, M. Z. 316.803,

**betreffend die Berechtigung der Pulververschleißer zur Führung des kais. Adlers und der Bezeichnung „k. k." in ihren Ankündigungsschildern.**

Aus Anlass des Recurses eines Kaufmannes und licenzierten Pulververschleißers gegen die Untersagung, sich im Schilde zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserlichen Adlers

und der Bezeichnung „k. k." zu bedienen, hat das k. k. Finanzministerium im Einvernehmen mit dem k. und k. Reichs-Kriegsministerium ausgesprochen, dass den licenzierten Pulververschleißern die gleiche Bezeichnung in den Schildern für den ihnen verliehenen Pulververschleiß wie den Tabakverschleißern zusteht.

Den licenzierten Pulververschleißern ist demnach im Sinne des in fast allen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern von beinahe allen Pulververschleißern seit sehr alten Zeiten geübten Vorganges gestattet, sich in ihren Schildern zur Ankündigung des Pulververschleißes des kaiserl. Adlers zu bedienen und die Bezeichnung „k. k." anzuwenden, und zwar letztere Bezeichnung deshalb, weil die Verwaltung des Pulvermonopols, obwohl in den Händen von gemeinsamen Behörden gelegen, doch nicht zu den beiden Reichshälften gemeinsamen Angelegenheiten gehört.

Hievon wird der Magistrat infolge des im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium herabgelangten Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 4. August d. J., Z. 6317, zur Kenntnisnahme mit dem Beifügen verständigt, dass Gewerbetreibende, welche den Pulververschleiß nebst anderen Unternehmungen und gewerblichen Berechtigungen ausüben, aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes und der aus diesem fließenden Berechtigung, im Schilde für den Pulververschleiß den kaiserl. Adler und hiebei die Bezeichnung „k. k." zu führen, nicht berechtigt sind, sich bei ihren sonstigen gewerblichen Ankündigungen irgend einer aus dem Titel des ihnen verliehenen Pulververschleißes hergeleiteten äußeren Bezeichnung zu bedienen.

---

## 20.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1891, Z. 66.108, M. Z. 418.568,

### betreffend Begriff und Umfang des Gewerbes der Fleischverschleißer.

Aus Anlass des Ansuchens der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft um Erlassung einer Verordnung, wodurch der Antritt des Fleischverschleißgewerbes von der Erbringung des für das Fleischhauergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden soll, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 20. October 1891, Z. 41.510 im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes eröffnet:

Das Gewerbe der Fleischverschleißer stellt sich zufolge seiner Bezeichnung, welche im Hinblicke auf §. 36 G. O. für den Umfang des Gewerberechtes maßgebend ist, als ein Handelsgewerbe dar, welches in dem Einkaufe von Fleisch geschlachteter Thiere, in der Zertheilung desselben und in dem Detailverkaufe des derart getheilten Fleisches an die Kunden besteht. Was darüber hinausgeht, also die Schlachtung von Vieh und die Aufbereitung des geschlachteten Viehes, steht dem Handelsgewerbe der Fleischverschleißer nicht zu und dürfen sich dieselben zur Vornahme solcher Verrichtungen der Mitwirkung von Gehilfen des Gewerbes, welchem die Berechtigung hiezu zukommt, d. i. von Fleischhauergehilfen, auch nicht bedienen.

Im Hinblick auf den erwähnten Charakter des Gewerbes der Fleischverschleißer kann der Antritt desselben daher nicht von der Erbringung des für das handwerksmäßige Gewerbe der Fleischhauer vorgeschriebenen Befähigungsnachweises abhängig gemacht werden, welcher Verfügung übrigens auch mit Rücksicht auf die Approvisionierungsverhältnisse und die Versehung der ärmeren Bevölkerung mit billigem Fleisch Bedenken entgegenstehen.

Die betheiligten Ministerien sind daher nicht in der Lage, dem oben erwähnten Ansuchen der Wiener Fleischhauer-Genossenschaft Folge zu geben.

Um aber Zweifel über den Umfang der Gewerbsberechtigung der Fleischverschleißer zu beheben und den Übelständen, welche aus dem Übergreifen der Fleischverschleißer über den Kreis ihrer Gewerbsberechtigung durch die Vornahme der Aufbereitung des geschlachteten Viehes und des Fleisches hervorgehen, zu begegnen, haben die gedachten h. Ministerien gleichzeitig den Umfang der Gewerbsberechtigung der Fleischverschleißer im Grunde des §. 36, Absatz 2, der Gewerbeordnung dahin festgesetzt, dass die Fleischverschleißer nur bereits bankmäßig hergerichtete Fleischpartien unter weiterer Zertheilung in die im Kaufverkehre gewünschten Portionen an die Kunden abzugeben berechtigt sind.

Hievon wird der Magistrat mit der Aufforderung verständigt, wegen genauer Überwachung der Einhaltung der angegebenen Berechtigungsgrenzen der Fleischverschleißer die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen und auch die Wiener Fleischhauer-Genossenschaft in Erledigung der oberwähnten Eingabe entsprechend zu verständigen.

---

## 21.

## Instruction

**für die zur Revierbildung in den fließenden Gewässern Niederösterreichs gemäß des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891 und der Verordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. Bl. Nr. 3, von der k. k. n. ö. Statthalterei bestellten Fischerei-Sachverständigen.**

(Statthalterei-Erlass vom 30. October 1891, Z. 65.411.)

1.

Der Fischerei-Sachverständige hat die bei den betreffenden Bezirkshauptmannschaften eingebrachten und ihm durch Vermittlung des österreichischen Fischereivereines übergebenen Eigenreviersanmeldungen lediglich vom Fischereistandpunkte dahin zu prüfen, ob sich dieselben gemäß §. 11, respective 9 des Fischereigesetzes zu einem Eigenreviere eignen.

Die Beurtheilung, ob dem Anmelder das Alleinfischereirecht in der betreffenden Flussstrecke zusteht und ob die Anmeldung rechtzeitig eingebracht wurde, ist nicht Sache des Sachverständigen, sondern steht der k. k. n. ö. Statthalterei nach §. 9 des Fischereigesetzes und §. 12 der Statthaltereiverordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, zu.

2.

Der Sachverständige wird zu prüfen und zu beantragen haben, ob und welche benachbarte Flussstrecken der Besitzer eines Eigenreviers in sein Revier gemäß §. 12 des Fischereigesetzes über Auftrag der k. k. Statthalterei aufzunehmen hätte.

3.

Der Sachverständige hat ferner in seiner Äußerung die Anträge zu stellen, welche Wasserstrecken, für welche kein Eigenrevier angemeldet ist, oder welche sich zu einem Eigenrevier nicht eignen (§. 14 des Fischereigesetzes), in Pachtreviere abzutheilen sind; hiebei kommen die Grenzen der beantragten Pachtreviere anzugeben, wobei die bestehenden Fischereirechte möglichst zu schonen sind.

Wenn möglich hat der Sachverständige in seiner Äußerung auch die Fischereiberechtigten, welche in ein Pachtrevier vereinigt sind, anzugeben.

4.

Der Fischerei-Sachverständige wird ferner in seiner gutächtlichen Äußerung jene fließenden Gewässer, welche für die Fischerei keine Bedeutung haben, und bei denen daher eine Revierbildung entfällt, zu bezeichnen haben (§. 9, al. 3 des Fischereigesetzes).

5.

Sollte eine Eigenreviersanmeldung derart mangelhaft sein, dass daraus die Ausdehnung des Fischwassers, die genaue Begrenzung desselben oder andere maßgebende Verhältnisse nicht entnommen werden können, so ist der Fischerei-Sachverständige berechtigt, sich an die betreffende politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen zu wenden, die Vervollständigung der Anmeldung zu veranlassen.

6.

Ebenso kann sich der Fischerei-Sachverständige an die betreffende politische Bezirksbehörde mit dem Ersuchen wenden, die Fischereiberechtigten eines beantragten Pachtreviers erheben zu lassen. Die politischen Bezirksbehörden sind angewiesen, den Fischerei-Sachverständigen jede gewünschte Unterstützung und Mithilfe im Sinne dieser Instruction zu gewähren.

7.

Der Sachverständige hat die gutächtlichen Äußerungen über die angemeldeten Eigenreviere und seine Anträge über die Bildung von Pachtrevieren mit thunlichster Beschleunigung zu erstatten und dieselben unter Rückschluss der ihm übergebenen Anmeldungen an den österreichischen Fischereiverein zur weiteren Veranlassung zurückzustellen.

---

## 22.

Das Hand-Bronzepolierergewerbe kann weder als Metallschleifergewerbe noch überhaupt als handwerksmäßiges Gewerbe im Sinne der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, angesehen werden und erscheint demnach die Erbringung eines Befähigungsnachweises zum Antritte dieses Gewerbes nicht erforderlich.

(Statthalterei-Erlass vom 6. October 1891, Z. 61.177, M. Z. 385.833).

---

## 23.

Anläßlich eines Falles, in welchem die Ergänzungsbehörde zweiter Instanz eine Entscheidung des Magistrates, durch die einem Wehrpflichtigen die Begünstigung des §. 34 W. G. als Familienerhalter zuerkannt wurde, über Einsprache des Ergänzungs-Bezirks-Commandos Nr. 4 außer Kraft setzte und dieses Erkenntnis vom Magistrate der Partei unter Offenlassung des Ministerialrecurses intimiert wurde, bemerkte die Statthalterei, dass diese cassierende Entscheidung nicht zu intimieren war, sondern unter Berücksichtigung derselben der erhobene Begünstigungsanspruch in erster Instanz abzuweisen gewesen wäre; denn die von der Ergänzungsbehörde zweiter Instanz über die Einsprache gefällte Entscheidung habe gemäß den Bestimmungen des §. 3, P. 3, letzter Absatz, dann des §. 58, P. 2 resp. §. 47 der W. V., I. Thl., nur internen Charakter und soll der Partei in solchen Fällen der grundsätzlich festgestellte dreigliederige Instanzenzug gewahrt bleiben.

(Statthalterei-Erlass vom 17. October 1891, Z. 62.933, M. Z. 401.407 ex 91).

# II.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

---

### 1.

### Kundmachungen des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Reblausangelegenheiten.

#### A.

Vom 4. August 1891, Z. 289.711.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. Juli 1891, Z. 45.924, wurde in den Gemeinden Auggenthal, Jetzelsdorf und Oberhollabrunn des politischen Bezirkes Oberhollabrunn das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger des Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Beifügen verlautbart, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus den obbezeichneten verseuchten Gemeinden ernstlich gewarnt werden muss.

#### B.

Vom 10. August 1891, Z. 301.642.

Laut Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 7. August 1891, Z. 46.345, wurde in der Gemeinde Stripfing im politischen Bezirke Groß-Enzersdorf das Auftreten der

Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und deshalb gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten verseuchten Gemeinde ernstlich gewarnt werden muss.

## C.

Vom 15. September 1891, Z. 346.464.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 11. September 1891, Z. 54.766, wurde in der Gemeinde Spillern im politischen Bezirke Korneuburg das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinde auf das eindringlichste gewarnt werden muss.

## D.

Vom 21. September 1891, Z. 353.814.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. September l. J., Z. 55.665 und 56.335, wurde in den Gemeinden Rohrendorf, Gr.-Kadolz und Aspersdorf des politischen Bezirkes Oberhollabrunn und in der Gemeinde Wampersdorf des politischen Bezirkes Wr.-Neustadt das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## E.

Vom 9. October 1891, Z. 383.001.

Laut der Erlässe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. October 1891, Z. 60.687 und 60.878, wurde in den Gemeinden Wollmannsberg, Harmannsdorf und Senning im politischen Bezirke Korneuburg, sowie in der Gemeinde Ober-Retzbach des

politischen Bezirkes Oberhollabrunn das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden strengstens verboten.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

F.

Vom 22. October 1891, Z. 399.574.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 17. October 1891, Z. 62.718, wurde in dem Gemeindegebiete Wien, und zwar im XVIII. Bezirke, das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

G.

Vom 22. October 1891, Z. 399.575.

Laut des Erlasses der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. October 1891, Z. 63.020, wurde in der Gemeinde Simonsfeld des politischen Bezirkes Korneuburg das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) constatiert und infolge dessen gemäß dem Gesetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenständen, welche als Träger dieses Insectes bekannt sind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinde strengstens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, dass insbesondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbestandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinde auf das Eindringlichste gewarnt werden muss.

---

## 2.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 2. October 1891, M. D. Z. 779,

**betreffend die Evidenthaltung des Bürgerrechtsverlustes infolge strafgerichtlicher Verurtheilung.**

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, dass ein wegen eines Verbrechens zu einer schweren Kerkerstrafe verurtheilter Bürger der Stadt Wien ungeachtet der Bestimmungen des §. 17 lit. c der früheren und des §. 12 lit. b der jetzt geltenden Gemeindeordnung in den hieramtlichen Vorschreibungen noch immer als „Bürger" eingetragen blieb, obwohl die Verurtheilung des Genannten dem Magistrate seinerzeit mitgetheilt wurde.

Behufs Vermeidung ähnlicher Fälle ist in Hinkunft von jedem Bureau oder Amte des Magistrates, welches von der strafgerichtlichen Verurtheilung eines Wiener Bürgers, mit welcher der Verlust des Bürgerrechtes verbunden ist, in Kenntnis gelangt, an das mit der Führung der Wahlgeschäfte betraute Magistrats-Departement die Anzeige zu erstatten, welches Departement sodann die Vormerkung des Verlustes des Bürgerrechtes sowohl in den Listen des Conscriptionsamtes als auch in den Wählerlisten zu veranlassen hat.

---

## 3.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 4. December 1891, M. D. Z. 1030,

**betreffend die geschäftsordnungsmäßige Bezeichnung der magistratischen Acten nach dem bezüglichen Wirkungskreise des Magistrates, beziehungsweise des magistratischen Bezirksamtes.**

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 12 der Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter ersuche ich, dass bei allen Expeditionen schon auf dem Concepte ersichtlich gemacht werde, ob sie vom Magistrate und von einem magistratischen Bezirksamte als politischer Behörde ausgehen, beziehungsweise ob sie den übertragenen Wirkungskreis betreffen, damit die Kanzlei bei ihren Ausfertigungen eine Richtschnur hat.

Es sind demnach auch die in den Departements des Magistrates, in den magistratischen Bezirksämtern, sowie in den betreffenden Kanzleien in Verwendung stehenden blankettierten Ausfertigungen, insoferne sie den Wirkungskreis der politischen Behörde erster Instanz oder den übertragenen Wirkungskreis betreffen, mit der im §. 12 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Bezeichnung zu versehen.

Die Herren Referenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und die Kanzleidirection haben daher bei der Neuauflage von Blanketten auf diesen Umstand stets sorgfältig Bedacht zu nehmen. Auf den noch vorräthigen Blanketten sind die entsprechenden Bezeichnungen nachträglich beizusetzen.

---

## 4.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 5. December 1891, M. D. Z. 1022,

**betreffend Bestimmungen über die Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke, ferner bezüglich des Vorganges bei Senkgruben-Einschätzungen und Trottoirübernahmen durch die magistratischen Bezirksämter.**

Bezüglich der Behandlung der Conten über Arbeiten oder Lieferungen für Gemeindezwecke, ferner bezüglich des Vorganges bei Senkgruben-Einschätzungen und Trottoirübernahmen durch die magistratischen Bezirksämter werden folgende Bestimmungen getroffen:

Als Grundsatz hat zu gelten, dass die Auszahlung der Conten ausnahmslos dort zu geschehen hat, wo die Anschaffung erfolgt ist. Je nachdem also die Anschaffung vom Centrale des Magistrates, von einem magistratischen Bezirksamte oder von einem Vorsteher eines Gemeindebezirkes ausgegangen ist, hat die Auszahlung der betreffenden Conten durch die städtische Hauptcasse, durch die Hauptcasse-Abtheilung des Bezirksamtes oder aus der Verlagscasse des Bezirksvorstehers zu erfolgen.

Dasselbe gilt auch von à conto-Zahlungen und Vorschüssen. Die Conten sind, wenn die Anschaffung durch ein magistratisches Bezirksamt erfolgt ist, bei dem daselbst exponierten Bauamtsorgane gegen Empfangsbestätigung abzugeben und von diesem nach der Bestätigung der ordnungsmäßigen Arbeitsleistung oder Lieferung auf dem Conto unter Anschluss des verificierten Bestellscheines im kürzesten Wege der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung zu übermitteln.

Bei jenen magistratischen Bezirksämtern, welchen keine Bauamtsorgane zugetheilt sind, hat der Bezirksamtsleiter dafür Sorge zu tragen, dass die beim Bezirksamte überreichten Conten, eventuell unter Intervention eines mit den Bezirksgeschäften betrauten centralen Bauamtsorganes im vorstehenden Sinne entsprechend behandelt und der städtischen Buchhaltung zur Adjustierung zugemittelt werden.

Nach erfolgter Adjustierung der Conten durch die städtische Buchhaltung werden dieselben dem magistratischen Bezirksamte behufs der Vidierung durch den Bezirksamtsleiter und Auszahlung durch die städtische Hauptcasse-Abtheilung zurückgestellt.

Die städtische Buchhaltung wird auf jedem Conto anmerken, bei welcher Casse die Auszahlung zu erfolgen hat.

Bei Vorschüssen und à conto-Zahlungen ist ein analoger Vorgang zu beobachten. Sobald die städtische Hauptcasse davon Kenntnis erhält, dass die Forderungen eines städtischen Contrahenten mit gerichtlichem Verbote belegt wurden, hat dieselbe alle städtischen Hauptcasse-Abtheilungen im allerkürzesten Wege bloß unter Anführung des Namens des betreffenden Contrahenten behufs Sistierung der Zahlungen hievon zu verständigen.

Die commissionellen Senkgruben-Einschätzungen und die Trottoirübernahmen sind vom 1. Jänner 1892 an in allen Gemeindebezirken nur durch das hiezu designierte Bauamtsorgan unter Beiziehung eines Vertreters des Bezirksausschusses vorzunehmen und es hat demnach die bisher üblich gewesene Intervention eines Concepts- und eines Buchhaltungsbeamten hiebei zu entfallen.

---

## 5.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 11. December 1891, M. D. Z. 1068,

**betreffend die neue Stempelgebür für Gewerbsanmeldungen, sowie Gesuche um Gewerbsconcessionen und Privatagentien.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 6. December 1891, Z. 44.141, intimiert mittelst Erlasses der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. December 1891, Z. 64.805, hat die durch den §. 3 des Gesetzes vom 9. Juli 1890, R. G. Bl. Nr. 97,

abgeänderte Tarifpost 43 b 1 des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, am 21. December 1891 in Kraft zu treten und es entfällt daher von diesem Tage an auf Eingaben, mit welchen der selbständige Betrieb eines freien Gewerbes bei der Behörde angemeldet oder die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Concession der Behörde angesucht wird, und um Befugnisse zu Privatagentien im Gemeindegebiete von Wien eine Stempelgebür von vier Gulden ö. W.

Hievon werden sämmtliche Herren Magistratsreferenten, die Herren Leiter der magistratischen Bezirksämter und der Herr Leiter des magistratischen Einreichungsprotokolles zur Kenntnisnahme, weiteren Verlautbarung und genauen Darnachachtung verständigt.

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Gerold's Carl Sohn in Wien.

Jahrgang 1891. Nr. 11.

# Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 31. December 1891.)

**Inhalt:** I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Gesetz v. 17. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 187, betr. die provisorische Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien, sowie mit Spanien und Portugal. — 2. Ministerial-Verordnung v. 22. Dec. 1891, R. G. Bl. Nr. 190, betr. die Steueradministrationen in Wien. — 3. Verzeichnis der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 4. Gesetz v. 19. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 58, betr. den städtischen Zuschlag zur Linienverzehrungssteuer für Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage (wirksam für Wien). — 5. Gesetz v. 19. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 59, betr. die communale Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten (wirksam für Wien). — 6. Statthalterei-Kundmachung v. 11. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr. 61, betr. die Polizeicommissariats-Bezirke in Wien. — 7. Statthalterei-Verordnung v. 21. Dec. 1891, L. G. Bl. Nr 62, betr. die Überschwemmungsvorschriften. — 8. Verzeichnis der außerdem im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 9. Ministerial-Erlass v. 18. Febr. 1889, Z. 13.658, betr. das Vergolder- und Tischlergewerbe. — 10. Statthalterei-Erlass v. 20. Oct. 1890, Z. 60.713, betr. die Legalisierungstaxe nach dem neuen italienischen Consulartarife. — 11. V. G. H.-Erk. v. 8. Juli 1891, Nr. 2398, betr. die Genossenschaftsangehörigkeit der mehrere verschiedenartige Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden beim Bestande gesonderter Genossenschaften für einzelne dieser Gewerbe. — 12. Statthalterei-Erlass v. 27. Juli 1891, Z. 44.665, betr. den Verkehr mit Knallpräparaten. — 13. Statthalterei-Erlass v. 2. Aug. 1891, Z. 3797, betr. die Fischerkarten und Fischerbüchel. — 14. Statthalterei-Erlass v. 10. Sept. 1891, Z. 54.206, betr. die Stellung der Krankencassen nach dem Krankenversicherungsgesetze zu den Irrenanstalten. — 15. Statthalterei-Erlass v. 18. Sept. 1891, Z. 53.921, betr. die Sonntagsarbeit bei der Holzstoffwarenerzeugung. — 16. Statthalterei-Erlass v. 24. Sept. 1891, Z. 71.123, betr. die Bildung einer Gehilfenversammlung u. s. w. für mehrere Genossenschaften. — 17. Statthalterei-Erlass v. 25. Sept. 1891, Z. 54.407, betr. Fischwege für Wanderfische. — 18. Statthalterei-Erlass v. 29. Sept 1891, Z. 57.783, betr. die Berechtigung der Bierbrauer u. s. w. zur Herstellung und Reparatur der zu Gewerbszwecken benöthigten Gebinde und Behälter. — 19. Statthalterei-Erlass v. 9. Oct. 1891, Z. 61.790, betr. die von den Gemeinden auszustellenden Aufnahmszeugnisse in die öffentl. Krankenanstalten. — 20. Statthalterei-Erlass v. 29. Oct. 1891, Z. 66.358, betr. die genossenschaftlichen Lehrlings-krankencassen. — 21. Statthalterei-Erlass v. 30. Oct. 1891, Z. 54.068, betr. den Fahrkartenverschleiß für in- und ausländische Bahnen und Schiffe. — 22. Statthalterei-Erlass v. 25. Mai 1891, Z. 22.892, betr. die Evidenthaltung der Privatgeschäfts-vermittlungen. — 23. Note des k. k. Centralzaramtes v. 31. Juli 1891, Z. 38.586, betr. die Stempelfreiheit der behördlichen Aufnahmscertificate in die Hochschulen. — 24. Statthalterei-Erlass v. 7. Sept. 1891, Z. 53.924, betr. das Hausierhandelsverbot in der Stadt Gyönghös. — 25. Statthalterei-Erlass v. 19. Nov. 1891, Z. 70.901, betr. das handwerksmäßige Gewerbe der Zuckeroblaten-Erzeugung. — II. Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Kundmachungen betr. Black-Rot und Reblaus. — 2. Magistrats-Directions-Erlass v. 15. Dec. 1891, Z. 1097, betr. die Geldabfuhren seitens der Steueramtsabtheilungen der magistratischen Bezirksämter. — 3. Magistrats-Directions-Erlass v. 16. Dec. 1891, Z. 1101, betr. den Zustellungsdienst.

## I.

## Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

### 1.

### Gesetz vom 17. December 1891,

**womit die Regierung zur provisorischen Regelung der Handelsbeziehungen mit der Türkei und Bulgarien, sowie mit Spanien und Portugal ermächtigt wird.**

(R. G. Bl. vom 29. December 1891, Nr. 187.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Regierung ist ermächtigt, bis zum Zustandekommen endgiltiger Vereinbarungen:

1. Den Verkehr mit der Türkei auch über den 31. December 1891 hinaus in der mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 20. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 114) auf Grund des Gesetzes vom 12. Juni 1890 (R. G. Bl. Nr. 113) angeordneten oder in anderer zweckentsprechender Weise zu behandeln oder Vereinbarungen mit der Pforte wegen provisorischer Regelung des Vertragsverhältnisses mit der Türkei zu treffen und in Kraft zu setzen;

2. die für bulgarische Waren auf Grund des oben berufenen Gesetzes mit Kundmachung vom 2. December 1890 (R. G. Bl. Nr. 206) eingeräumte Zollbehandlung auch über den 31. December 1891 hinaus bis zum Zustandekommen einer Vereinbarung in Anwendung zu bringen, insoferne österreichische und ungarische Waren in Bulgarien auf dem Fuße der Meistbegünstigung behandelt werden.

§. 2.

Die Regierung wird ferner ermächtigt, die am 1. Februar 1892 ablaufenden Handels- und Schiffahrtsverträge mit Spanien (vom 3. Juni 1880 [R. G. Bl. Nr. 29 ex 1881]) verlängert durch Übereinkommen vom 27. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 126 ex 1888) und mit Portugal (vom 13. Jänner 1872 [R. G. Bl. Nr. 7 ex 1873]) ganz oder theilweise zu verlängern, beziehungsweise an Stelle dieser Verträge neue provisorische Vereinbarungen mit diesen Staaten zu treffen und in Kraft zu setzen mit der Maßgabe jedoch, dass insoferne und insoweit diese Vereinbarungen ihre Wirkung über den 31. December 1892 hinaus erstrecken sollten, dieselben jedenfalls vorgängig der verfassungsmäßigen Behandlung zu unterziehen sein werden.

§. 3.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, welches mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist Mein Gesammtministerium beauftragt.

Wien, am 17. December 1891.

**Franz Joseph** m. p.

Taffe m. p. Falkenhayn m. p. Pražák m. p.
Welsersheimb m. p. Gautsch m. p. Bacquehem m. p.
Schönborn m. p. Zaleski m. p. Steinbach m. p.

---

## 2.

## Verordnung des Finanzministeriums vom 22. December 1891,

**betreffend die neue Abgrenzung der Sprengel der Steueradministrationen in den bisherigen und die Errichtung von Steueradministrationen in den neuen Bezirken der Haupt- und Residenzstadt Wien.**

(R. G. Bl. vom 29. December 1891, Nr. 190.)

Auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 14. März 1891 sind für die Besorgung der Geschäfte der directen Steuern in I. Instanz in dem zufolge des niederöster-

reichischen Landesgesetzes vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) erweiterten Stadtgebiete von Wien zehn Steueradministrationen aufzustellen, und zwar haben je einen Amtssprengel zu bilden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | der | I. | Gemeindebezirk, |
| 2. | „ | II. | „ |
| 3. | „ | III. und XI. | „ |
| 4. | „ | IV., V. und X. | „ |
| 5. | „ | VI. und VII. | „ |
| 6. | „ | VIII. und IX. | „ |
| 7. | „ | XII. und XIII. | „ |
| 8. | „ | XIV. und XV. | „ |
| 9. | „ | XVI. und XVII. | „ |
| 10. | „ | XVIII. und XIX. | „ |

Die Amtswirksamkeit dieser Steueradministrationen mit Ausnahme jener für den IV., V. und X., den VI. und VII. und für den VIII. und IX. Gemeindebezirk hat mit 1. Jänner 1892 zu beginnen.

Der Zeitpunkt der Errichtung der letztgenannten drei Steueradministrationen wird nachnachträglich verlautbart werden.

Bis dahin haben die Steueradministration für den IV. und X., sowie die für den V. VI., VII., VIII. und IX. Bezirk derzeit bestehenden Steueradministrationen in ihrer bisherigen Amtswirksamkeit zu verbleiben.

Die aufgestellten Steueradministrationen haben in ihren bezüglichen Sprengeln denselben Wirkungskreis, der den bisherigen Wiener Steueradministrationen zugewiesen war.

Die Steuervorschreibung für Actiengesellschaften und die sonstigen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen mit dem Sitze in Wien (letztere mit Ausnahme der im nächsten Absatze angeführten) bleibt auch künftig der Amtswirksamkeit der k. k. Steueradministration für den I. Bezirk in Wien vorbehalten.

Die Steuervorschreibung für die in Wien bestehenden, zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten registrierten und nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstigen, mit diesen in eine Linie zu stellenden Vereine (Spar- und Vorschussvereine, Creditvereine, Consumvereine, Rohstoff- und Magazinsvereine u. dgl.) fällt dagegen in die Amtswirksamkeit jener Steueradministration, in deren Amtssprengel sie ihren Sitz, beziehungsweise ihre Geschäftslocalitäten haben.

Der Standort der neuen Steueradministrationen wird kundgemacht werden.

**Steinbach** m. p.

---

## 3.

### Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 173 Verordnung des Ministeriums für Landesvertheidigung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Ackerbaues und dem Reichs-Kriegsministerium vom 10. November 1891, **betreffend die Erhöhung der Ärarial-Vorspannsvergütung in Galizien, der Bukowina und Dalmatien.**

Unter Nr. 174 Gesetz vom 4. December 1891, womit die Aushebung der zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr erforderlichen Rekruten-Contingente im Jahre 1892 bewilligt wird.

" " 175 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 7. December 1891, mit welcher die Gefahrenclassen-Eintheilung der unfallversicherungspflichtigen Betriebe zur Erzeugung von Zündhölzchen und Zündwaren in der auf Grund des §. 14 des Gesetzes vom 28. December 1887 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1888), betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter erlassenen Ministerialverordnung vom 22. Mai 1889 (R. G. Bl. Nr. 76) abgeändert wird.

" " 176 Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. December 1891, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes zu Bazias zur zollfreien Abfertigung von Habschaften, beziehungsweise Übersiedlungseffecten.

" " 177 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. December 1891, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen des alphabetischen Warenverzeichnisses zum Zolltarife beim Schlagworte: „Kürschnerwaren".

" " 178 Kundmachung des Ministeriums für Landesvertheidigung vom 11. December 1891, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Wehrvorschriften II. und III. Theil.

" " 179 Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. December 1891, betreffend die Auflassung der Bezirkshauptmannschaften Hernals, Hietzing, Sechshaus und Währing und die Errichtung von zwei neuen Bezirkshauptmannschaften Tulln und Hietzing Umgebung.

" " 180 Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. December 1891, betreffend die Feststellung der Farbe für die im Stickereiveredlungsverkehre an den Geweben anzubringenden Identitätsbezeichnungen.

" " 181 Erlass des Finanzministeriums vom 16. December 1891, betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über den Begriff des fertigen verkaufsfähigen Zuckers.

" " 182 Kaiserliches Patent vom 21. December 1891, betreffend die Einberufung der Landtage von Salzburg, Steiermark, dann von Görz und Gradiska.

" " 183 Verordnung des Handelsministeriums vom 15. December 1891, betreffend Ergänzung und Abänderung der mit Verordnung vom 23. Juni 1884 (R. G. Bl. Nr. 103) kundgemachten Organisation der Staatseisenbahnverwaltung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern.

" " 184 Verordnung der Ministerien des Handels, des Innern, für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, behufs Durchführung des Gesetzes vom 23. Juni 1891 (R. G. Bl. Nr. 89), betreffend die obligatorische Erprobung aller Handfeuerwaffen.

" " 185 Erlass des Finanzministeriums vom 19. December 1891, betreffend die gefällsämtliche Behandlung der Melassenmuster.

" " 186 Finanzgesetz für das Jahr 1892, vom 22. December 1891.

" " 188 Verordnung des Justizministeriums vom 19. December 1891, womit der Betrag des von den Sträflingen in den Strafanstalten zu leistenden täglichen Ersatzes an Strafvollstreckungskosten für die Jahre 1892, 1893 und 1894 bestimmt wird.

" " 189 Verordnung des Finanzministeriums vom 21. December 1891, betreffend die Errichtung von besonderen Abtheilungen für Stempel und unmittelbare Gebüren bei den k. k. Finanz-Bezirksdirectionen in Galizien.

Unter Nr. 191 Kundmachung des k. k. Minister-Präsidenten vom 22. December 1891, womit der vorletzte und letzte Absatz des Artikels VI des zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone abgeschlossenen Zoll- und Handelsbündnisses außer Kraft gesetzt werden.

„ „ 192 Verordnung des Gesammtministeriums vom 29. December 1891, betreffend die Behandlung türkischer und bulgarischer Provenienzen bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.

„ „ 193 Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 13. December 1891, womit die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1886 (R. G. Bl. Nr. 107) betreffs des für die Führung des Decanatsamtes (Bezirksvicariates) in den nach dem Gesetze vom 19. April 1885 (R. G. Bl. Nr. 47) einzubringenden Einbekenntnissen über das Localeinkommen der congrua-ergänzungsberechtigten Seelsorgegeistlichkeit als Ausgabspost anzuerkennenden Betrages theilweise abgeändert werden.

---

## 4.

## Gesetz vom 19. December 1891,

wirksam für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

**betreffend die Einhebung eines 100procentigen städtischen Zuschlages zur Linienverzehrungssteuer von Bier und zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage.**

(L. G. Bl. vom 20. December 1891, Nr. 58.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erherzogthumes Österreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

### §. 1.

Die Gemeinde Wien wird berechtigt, zu ihren Gunsten einzuheben:

a) einen 100procentigen Zuschlag zu der Linienverzehrungssteuer von Bier bei dessen Einfuhr über die Verzehrungssteuerlinie von Wien (Post 3 des Verzehrungssteuertarifes für Wien vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78);

b) eine als Zuschlag zum ärarischen Biersteuerzuschlagsbetrage zu behandelnde Auflage von 95 kr. pro Hektoliter Bierwürze bei der Biererzeugung im Linienverzehrungssteuergebiete von Wien, mit der Maßgabe, dass für das in diesem Gebiet erzeugte Bier, welches zur Ausfuhr über die Verzehrungssteuerlinie gelangt, die Rückvergütung der Gemeindeauflage in demselben Ausmaße, in welchem der ärarische Biersteuerzuschlagsbetrag bei der Ausfuhr geleistet wird, das ist mit 1 fl. per Hektoliter ausgeführten Bieres geleistet werde.

### §. 2.

Der sub §. 1 a und b bezeichnete Zuschlag ist auch von der nach §. 4 des Gesetzes vom 10. Mai 1890, R. G. Bl. Nr. 78, nachträglich einzuhebenden staatlichen Steuer zu entrichten.

§. 3.

Für die bei Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes innerhalb der bisherigen Verzehrungssteuerlinie von Wien in den Aufbewahrungsräumen der Erzeugungsstätten vorhandenen Vorräthe von Bier und Bierwürze aus der innerhalb dieser Linie erfolgten Erzeugung, wofür der bisherige städtische Zuschlag von 41 kr. pro Hektoliter bereits entrichtet oder vorgeschrieben worden ist, ist die Differenz zwischen diesem städtischen Zuschlage und demjenigen, welcher sich nach diesem Gesetze ergibt, nachträglich zu entrichten.

§. 4.

Dieses Gesetz tritt mit 21. December 1891 in Wirksamkeit.

§. 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister betraut.

Wien, am 19. December 1891.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Steinbach** m. p.

---

5.

## Gesetz vom 19. December 1891,

wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,

**betreffend die Einhebung einer communalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.**

(L. G. Bl. vom 20. December 1891, Nr. 59.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Österreich unter der Enns verordne Ich, wie folgt:

§. 1.

Der Gemeinde Wien wird das Recht ertheilt, zu ihren Gunsten eine Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten einzuheben, und zwar:

a) für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie zum Consum innerhalb dieser Linie, dann bei der Hinwegbringung solcher Flüssigkeiten von einem innerhalb der Verzehrungssteuerlinie gelegenen Freilager oder aus einer innerhalb dieser Linie befindlichen, der Consumabgabe von Brantwein unterliegenden Brantweinbrennerei zum Consum innerhalb der Verzehrungssteuerlinie; ferner, wenn es sich um eine der Productionsabgabe unterliegende Brantweinbrennerei innerhalb der Verzehrungssteuerlinie handelt, gleichzeitig mit der Einhebung dieser Productionsabgabe als Zuschlag zu derselben 8 kr. ö. W. per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol;

b) von gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, bei der Einfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie für jedes Hektoliter 4 fl. 40 kr. ö. W.

Von der Gemeindeabgabe sind jene gebrannten geistigen Flüssigkeiten befreit, welche nach §. 6 des Brantweinsteuergesetzes vom 20. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 95, die Befreiung von der staatlichen Brantweinconsumabgabe genießen.

§. 2.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die geleistete Gemeindeabgabe von 8 kr. per Hektolitergrad rückvergütet.

Für gebrannte geistige Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem Alkoholometer nicht genau erhoben werden kann, wenn dieselben einen Alkoholgehalt von mindestens 30 Volumprocenten haben, wird bei der Ausfuhr derselben über die Verzehrungssteuerlinie die Rückvergütung der Gemeindeabgabe mit 8 kr. für jeden Hektoliter und jedes Volumprocent Alkohol geleistet, welches das Alkoholometer anzeigt.

Diese Rückvergütung findet jedoch nur in Quantitäten von einem halben Hektoliter aufwärts und nur an zur Erzeugung und zum Handel mit Spirituosen berechtigte Personen statt.

§. 3.

Die Einhebung der Gemeindeabgabe bei der Einfuhr gebrannter geistiger Flüssigkeiten über die Verzehrungssteuerlinie, sowie die Rückvergütung der Gemeindeabgabe bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten über die Verzehrungssteuerlinie wird während des Bestandes der staatlichen Linienverzehrungssteuer in Wien durch die Organe dieser Steuer und die Einhebung der Gemeindeabgabe bei den übrigen im §. 1, lit. a aufgeführten abgabepflichtigen Handlungen während des Bestandes der jetzigen Art der staatlichen Brantweinbesteuerung durch die Organe dieser Besteuerung in Wien besorgt.

Hiefür hat die Gemeinde dem Staate nur insoferne ein Entgelt zu leisten, als Auslagen erwachsen, welche in dem Kostenaufwande, den die staatliche Linienverzehrungssteuer in Wien sammt Gemeindezuschlägen zu denselben, beziehungsweise die staatliche Brantweinbesteuerung in Wien fordert, die Deckung nicht finden.

§. 4.

Die am 21. December 1891 innerhalb des Verzehrungsteuergebietes von Wien befindlichen Vorräthe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten sind einer Nachversteuerung zu unterziehen, von welcher nur Quantitäten unter einem Hektoliter befreit sind.

Diese Nachversteuerung ist in folgender Weise zu leisten:

a) Für alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer erhoben werden kann, und zwar bei denjenigen Vorräthen, welche in dem bisherigen Verzehrungssteuergebiete lagern, $5^1/_2$ kr., für die in den neu hinzugekommenen Gebieten lagernden Vorräthe 8 kr. per Hektolitergrad gleich einem Liter Alkohol.

b) Für alle gebrannten geistigen Flüssigkeiten, deren Alkoholgehalt mit dem vorgeschriebenen Alkoholometer nicht erhoben werden kann, und zwar bei denjenigen Vorräthen, welche in dem bisherigen Verzehrungssteuergebiete lagern, zwei Gulden, für die in den neu hinzugekommenen Gebieten lagernden Vorräthe vier Gulden 20 Kreuzer pro Hektoliter.

§. 5.

Wer am 21. December 1891 gebrannte geistige Flüssigkeiten besitzt, hat deren Menge und den Alkoholgehalt dieses Vorrathes, ohne Unterscheidung, ob er ihn in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt, sowie den Aufbewahrungsort spätestens bis 23. December 1891 beim Wiener Magistrate schriftlich anzumelden.

§. 6.

Die Einzahlung der Nachsteuer hat binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bei der städtischen Hauptcasse des Wiener Magistrates zu geschehen.

Der Magistrat kann jedoch über Einschreiten für die Zahlung der Nachsteuer Raten bis zu 6 Monaten bewilligen.

§. 7.

Wer für die Zahlung der Nachsteuer Raten beansprucht, hat unter Angabe derselben in der im §. 5 bezeichneten Anmeldung oder abgesondert schriftlich und zwar längstens 8 Tage nach Zustellung des Zahlungsauftrages um Gewährung von solchen anzusuchen.

§. 8.

Wird auch nur eine der bewilligten Raten am Verfallstage nicht pünktlich eingezahlt, so ist der gesammte noch rückständige Betrag auf einmal, eventuell im Executionswege einbringlich zu machen.

§. 9.

Den hiezu bestimmten Organen des Magistrates steht vom Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes an gerechnet durch zwei Monate das Recht zu, in die Aufbewahrungsräume, sowie in die Verschleißstätten, in welchen gebrannte geistige Flüssigkeiten aufbewahrt oder abgesetzt werden, so oft sie es erforderlich finden, bei Tag, d. i. nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang, einzutreten, Nachforschungen zu pflegen, die vorhandenen Vorräthe aufzunehmen und die Nachweisung der Versteuerung zu fordern.

Die vorgenannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Organen des Magistrates unweigerlich den Eintritt in die oberwähnten Räume zu gestatten, ihnen persönlich oder durch ihr Dienstpersonale auf Verlangen die nöthige Hilfsarbeit zu leisten und die Versteuerung der ein Hektoliter übersteigenden Menge auszuweisen.

§. 10.

Wird die oben vorgeschriebene Anmeldung eines am 21. December 1891 vorhandenen Vorrathes an gebrannten geistigen Flüssigkeiten unterlassen, oder ist der angemeldete Vorrath um 5 Procent oder der Alkoholgehalt um 10 Procent geringer als der vorhandene, so tritt die Bestrafung im Sinne der Bestimmungen des §. 11 dieses Gesetzes ein.

§. 11.

Insoferne die Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten zugleich mit der staatlichen Brantweinsteuer wie ein Zuschlag zu derselben eingehoben wird, kommt bei Übertretungen das Gefällstrafgesetz in Anwendung. In anderen Fällen werden Handlungen und Unterlassungen, durch welche die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, als Übertretungen mit dem Zwei- bis Achtfachen jenes Betrages, um welchen die Gemeindeabgabe verkürzt oder der Verkürzung ausgesetzt wurde, bestraft. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe hat Arreststrafe einzutreten, wobei für je fünf Gulden ein Tag Arrest zu verhängen ist. Die Arreststrafe darf aber 4 Wochen nicht übersteigen.

Die Strafamtshandlung in den letzteren, nicht nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandelnden Fällen hat in erster Instanz der Magistrat der Stadt Wien vorzunehmen und zwar nach Maßgabe der für das Verfahren der politischen Behörden in Übertretungsfällen bestehenden Vorschriften.

Die von den politischen Behörden verhängten Geldstrafen fließen in den Armenfond der Stadt Wien.

§. 12.

Die näheren Bestimmungen über die Einhebung der Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und über die Rückvergütung derselben bei der Ausfuhr solcher Flüssigkeiten sind von der Regierung mittels einer besonderen Verordnung zu erlassen.

§. 13.

Dieses Gesetz tritt mit 21. December 1891 in Wirksamkeit.

§. 14.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Wien, den 19. December 1891.

**Franz Joseph** m. p.

**Taaffe** m. p. **Steinbach** m. p.

---

## 6.

## Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 11. December 1891, Z. 76.451,

**betreffend die Eintheilung des Wiener Polizeirayons in Polizeicommissariatsbezirke und deren Umfang.**

(L. G. Bl. vom 21. December 1891, Nr. 61.)

Durch die mit dem Gesetze vom 19. December 1890 (L. G. Bl. Nr. 45) angeordnete Vereinigung mehrerer Gemeinden und Gemeindetheile mit der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zu einer einzigen Ortsgemeinde, sind die bisherigen Ortsgemeinden Hetzendorf, Lainz, Breitensee, Ober-St. Veit, Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten an der Wien, die Catastralgemeinde Speising, dann die mit Wien vereinigten Theile der Catastralgemeinden Asparn an der Donau, Landjägermeisterliche Besitzungen bei Asparn an der Donau, Herrschaft Kaiser-Ebersdorf, Kaiser-Ebersdorf, Schwechat, Kledering, Unter-Laa, Ober-Laa, Inzersdorf am Wienerberg, Altmannsdorf, Mauer, Auhof, Hütteldorf, Hadersdorf, Weidling in den Wiener Polizeirayon einbezogen worden.

Der durch die Einbeziehung dieser Gemeinden, und Theile von Catastralgemeinden erweiterte Polizeirayon wird auf Grund der laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 18. August 1891, Z. 3255 M. J., mit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. August 1891 allergnädigst genehmigten Änderungen im Organismus der k. k. Polizeidirection in Wien in 22 Polizeicommissariatsbezirke eingetheilt.

Diese Bezirke sind:

I. Die innere Stadt. Der Umfang dieses Polizeibezirkes stimmt mit dem Umfange des I. Wiener Gemeindebezirkes „die innere Stadt" überein.

II. Leopoldstadt. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher begrenzt wird: nördlich durch das rechte Ufer der regulierten Donau, östlich durch die hinter dem Communalbade (das ist westlich von demselben) senkrecht auf den Donaustrom zur Leystraße führende Gasse, die Nordbahnhofplanke in der Leygasse und Kronprinz Rudolfstraße bis zur Verbindungsbahn und durch die Verbindungsbahn südlich durch den unteren Rand des rechten Ufers des Donaucanals von der Verbindungs-

bahnbrücke bis gegenüber der Mathildengasse, westlich durch die Mathildengasse, den Mathildenplatz, die Augartenmauer in der Wasnergasse und Rauscherstraße durch die den Nordwestbahnhof in der Nordwestbahnstraße bis zum Viaduct, sohin nördlich bis zur Innstraße begrenzenden Planke, sohin die Dresdenerstraße überquerend, durch die Innstraße bis zur regulierten Donau.

III. Landstraße.
IV. Wieden.
V. Margarethen.
VI. Mariahilf.
VII. Neubau.
VIII. Josefstadt.
IX. Alsergrund.
X. Favoriten.
XI. Simmering.
XII. Meidling.

Der Umfang dieser Bezirke stimmt mit dem Umfange der gleichnamigen Wiener Gemeindebezirke vollkommen überein.

XIII. Hietzing. Dieser Polizeibezirk umfasst die bisherigen Ortsgemeinden Lainz, Hietzing, Ober- und Unter-St. Veit, Hacking, Baumgarten, die Catastralgemeinden Schönbrunn und Speising, die in das Wiener Gemeindegebiet einbezogenen Theile von Mauer, Hütteldorf und Hadersdorf mit Auhof, endlich die Ortsgemeinde Penzing, mit Ausnahme der nördlich von der Westbahnanlage, dann der östlich von der Tegetthoffstraße gelegenen Theile dieser Gemeinde.

XIV. Rudolfsheim. Dieser Polizeibezirk umfasst den Wiener Westbahnhof und seine Geleiseanlagen und die südlich derselben gelegenen Theile der Ortsgemeinden Fünfhaus und Rudolfsheim, die ganze Ortsgemeinde Sechshaus und den östlich der Tegetthoffstraße gelegenen Theil der Gemeinde Penzing.

XV. Schmelz. Dieser Polizeibezirk umfasst die ganze bisherige Ortsgemeinde Breitensee, dann die nördlich der Westbahnanlage gelegenen Theile der Gemeinden Penzing, Rudolfsheim und Fünfhaus.

XVI. Ottakring.
XVII. Hernals.
XVIII. Wahring.
XIX. Döbling.

Diese Commissariatsbezirke stimmen in ihrem Umfange mit den gleichnamigen Wiener Gemeindebezirken überein.

XX. Brigittenau. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher westlich von der Grenzlinie liegt, welche vom alten Donaubette durch den Jägergraben zur regulierten Donau, diese übersetzend zum rechten Donauufer an der Innstraße, durch die Innstraße, die Dresdenerstraße überquerend bis zur Nordwestbahnanlage, diese östlich lassend zur Nordwestbahnstraße, längs der Augartenmauer in der Rauscherstraße und Wasnergasse über den Mathildenplatz und durch die Mathildengasse bis zum Donaucanal führt.

XXI. Prater. Diesen Polizeibezirk bildet jener Theil des II. Wiener Gemeindebezirkes Leopoldstadt, welcher östlich von der Grenzlinie liegt, welche vom alten Donaubette durch den Jägergraben zur regulierten Donau, diese übersetzend zum rechten Ufer an der Innstraße längs des rechten Donaustromufers bis zum Communalbade, in der Straße hinter (das ist westlich von) demselben senkrecht auf den Donaustrom bis zur Planke des Nordbahnhofes in der Ley-

straße, diese Planke entlang in der Ley- und Kronprinz Rudolfstraße bis zur Verbindungsbahn und längs dieser bis zum Donaucanale führt.

XXII. Floridsdorf. Diesen Polizeibezirk bilden die nicht zum Wiener Gemeindegebiete gehörigen im Wiener Polizeirayon gelegenen Ortsgemeinden: Floridsdorf, Jedlesee, Groß-Jedlersdorf des politischen Bezirkes Korneuburg und Donaufeld des politischen Bezirkes Groß-Enzersdorf.

In jedem dieser 22 Polizeibezirke wird ein Bezirkspolizeicommissariat den Polizeidienst versehen.

Dies wird hiemit mit dem Beifügen bekannt gemacht, dass die neue Eintheilung des Wiener Polizeirayons am 21. December 1891, als am Tage der Erweiterung der Verzehrungssteuerlinie von Wien in Wirksamkeit treten wird, daher am 20. December 1891 die dermal bestehenden Polizeiexposituren in Simmering, Penzing und Brigittenau aufgelassen werden und am 21. December 1891 die neu creierten Bezirkspolizeicommissariate Simmering, Hietzing, Brigittenau, Schmelz und Hernals ihre Thätigkeit in den ihnen zugewiesenen Polizeibezirken beginnen werden.

Das dermalige Commissariat „Sechshaus" wird vom 21. December 1891 an unter dem neuen Namen „Rudolfsheim", das dermalige Commissariat „Roßau" unter dem neuen Namen „Alsergrund", das dermalige Commissariat „Vor der Favoritenlinie" unter dem neuen Namen „Favoriten" die Amtsthätigkeit fortsetzen.

**Kielmansegg m. p.**

---

## 7.

## Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 21. December 1891, Z. 79.169,

**mit welcher einige Bestimmungen der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74.772 L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Erlassung neuer Vorschriften für das Verhalten vor während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens abgeändert werden.**

(L. G. Bl. vom 28. December 1891, Nr. 62.)

I.

Die §§. 2, 15, 17, 19 und 34 der Verordnung vom 18. December 1889, Z. 74.772, L. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Erlassung neuer Vorschriften für das Verhalten vor, während und nach einer Überschwemmung der an der Donau und am Wiener Donaucanale liegenden Gemeindebezirke Wiens treten in ihrer dermaligen Fassung außer Kraft und haben folgendermaßen zu lauten:

§. 2.

Die k. k. niederösterreichische Statthalterei veranlasst in der ersten Hälfte des Monates October jeden Jahres eine commissionelle Berathung, zu welcher Vertreter des zweiten Corpscommandos in Wien, der Donau-Regulierungscommission, der k. k. Bezirkshauptmannschaften Bruck an der Leitha, Groß-Enzersdorf und Korneuburg, der k. k. Post- und Telegraphendirection, der k. k. Wiener Donaucanalinspection, der k. k. Polizeidirection, der k. k. Polizeibezirkscommissariate Döbling, Floridsdorf, Roßau, Leopoldstadt, Brigittenau, Prater, Land-

straße und Simmering, des Wiener Gemeinderathes, des Wiener Magistrates, Stadtbauamtes und Marktcommissariates, der Gemeindebezirke II, III, IX, XI und XIX und der Ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft zugezogen werden.

Den Gegenstand dieser Berathung bilden jene Vorkehrungen, welche für den Fall einer Überschwemmung der tiefgelegenen Stadttheile Wiens infolge eines Eisganges auf der Donau und nach einer Überschwemmung getroffen werden sollen.

Insbesondere wird diese Commission Anträge zu stellen haben über die, in den einzelnen Überschwemmungsbezirken erforderliche Anzahl und Gattung von Schiffen, über die Vertheilung und Unterbringung der Exposituren des Centralcomités (Rettungshäuser) in den einzelnen Überschwemmungsbezirken (§§. 18 und 19) und über die Ausmittlung der Entlohnung für die Schiffahrer, für die Ordonnanzen der Sicherheitswache im Polizeirayon, für die eventuell auch außerhalb des Wiener Polizeirayons bei den Überschwemmungstelegraphenstationen in Verwendung stehenden Sicherheitswachmannschaften und für das k. und k. Militär.

Auch wird dieser Commission seitens des Vertreters der k. k. niederösterreichischen Post- und Telegraphendirection ein Verzeichnis jener Telegraphenstationen in Vorlage gebracht werden, bei welchen im Falle des Bedarfes der Nachtdienst activiert werden kann.

## §. 15.

Bezüglich der im Wiener Donaucanale nach dem Einhängen des Sperrschiffes (§. 14, Absatz 1) verbleibenden Fahrzeuge ist nach den Bestimmungen der Verordnung des Handelsministeriums vom 9. December 1889, R. G. Bl. Nr. 190, vorzugehen.

## §. 17.

Die Überwachung der in den §§. 15 und 16 getroffenen Anordnungen trifft die k. k. Wiener Donaucanalinspection in Nussdorf.

Sollte sich diesfalls ein Widerstand geltend machen, so ist behufs weiterer Durchführung dieser Bestimmungen sogleich die entsprechende Anzeige an den Magistrat als politische Behörde zu erstatten.

## §. 19.

Die der Überschwemmungsgefahr ausgesetzten Gemeindebezirke werden in nachstehende Überschwemmungsbezirke eingetheilt:

I. Leopoldstadt, oberer Theil am Donaucanale (Brigittenau) begrenzt vom rechten Donaucanalufer in der Strecke vom Sporn bis Nr. 1 Obere Donaustraße, weiters quer über den Mathildenplatz längs der Ecke dieses Hauses bis zum Augarten, der südwestlichen und südöstlichen Grenze des Augartens entlang bis zur Taborstraße und weiters längs der südöstlichen und nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, inclusive Nordwestbahndammes bis zur großen Donaubrücke dieser Bahn und von hier stromaufwärts bis zum Sporn bei Nussdorf.

II. Leopoldstadt, oberer Theil am Donaustrome (Zwischenbrücken) begrenzt vom Nordwestbahndamme, der nordöstlichen Grenze des Nordwestbahnhofes, der nordwestlichen und nordöstlichen Grenze des Nordbahnhofes bis zur Kronprinz Rudolfstraße, von hier in schiefer Richtung bis oberhalb des städtischen Bades zum Donaustrome und von dessen rechtem Ufer bis zur großen Donaubrücke der Nordwestbahn.

III. Leopoldstadt, mittlerer Theil. Im Westen und Süden bildet die Grenze das rechte Ufer des Donaucanals von Nr. 1, Obere Donaustraße bis zur Wiener Verbindungsbahn am Schüttl, die Wiener Verbindungsbahn und die südöstliche Grenze des Nordbahnhofes. Gegen Norden wird dieser Bezirk von der nordöstlichen Grundgrenze des Nordbahnhofes, und gegen Westen von der nordwestlichen Grenze dieses Bahnhofes, von der südöstlichen Grenze des

Nordwesthahnhofes und der südöstlichen und südwestlichen Grenze des Augartens bis zur Ecke beim Mathildenplatze eingeschlossen und geht von diesem Punkte die Grenze längs der Ecke des Hauses Nr. 1, Obere Donaustraße bis zum Donaucanale.

IV. Prater, begrenzt im Süden vom rechten Ufer des Donaucanales in der Strecke von der Wiener Verbindungsbahn bis zur Kaiser Josefsbrücke, im Osten von der Straße nächst der Kaiser Josefsbrücke bis zum ersten Rondeau und weiter längs des Heustadlwassers bis zum Donaustrome, von hier gegen Norden vom rechten Ufer des Donaustromes bis oberhalb des städtischen Bades einschließlich desselben und dann im Westen von diesem Punkte in schiefer Richtung gegen die Ecke der Nordbahngrenze in der Kronprinz Rudolfstraße und dann längs dieser Straße und der Wiener Verbindungsbahn bis zum Donaucanale.

V. Freudenau. Die Grenze dieses Bezirkes bildet im Süden von der Kaiser Josefsbrücke bis zum Canalhafen, das rechte Donaucanalufer im Osten die Gemeindegebietsgrenze bis zum Donaustrom, im Norden das rechte Ufer des Donaustromes von den Schiffsmühlen bis längs der Meierei in der Krieau und im Westen das Heustadlwasser und die Straße vom ersten Rondeau bis zur Kaiser Josefsbrücke.

VI. Kaisermühlen. Dieser Bezirk wird einerseits vom großen Überschwemmungsdamme am linken Ufer des Donaustromes, anderseits von der nördlichen Gemeindegebietsgrenze Wiens eingeschlossen.

VII. Alsergrund wird begrenzt im Süden von der Berggasse (Flucht der Häuser mit ungeraden Nummern), vom rechten Ufer des Donaucanales bis zur Liechtensteinstraße, im Westen von der Liechtensteinstraße, und zwar von der Häuserflucht mit geraden Nummern, im Norden von der Spittelauergasse (Häuserflucht mit ungeraden Nummern) bis zum Donaucanale, exclusive des Kaiser Franz Joseph-Bahnhofterrains und im Osten vom rechten Ufer des Donaucanales von der verlängerten Spittelauergasse bis zur Berggasse.

VIII. Landstraße wird im Norden von der Wassergasse, im Südwesten von der Erdberger Gestetten und einem Theile der Schlachthausgasse, der nördlichen Grenze des Schlachthauses St. Marx und des Viehhofes, der Schlachthausbahn bis zur Staatsbahnbrücke und im Nordosten vom Donaucanale begrenzt.

IX. Simmering. Dieser Bezirk wird begrenzt im Nordosten vom Donaucanale, im Westen von der Schlachthausbahn, von der Staatseisenbahnbrücke bis zur Gärtnergasse, dann von der Gärtner- und Dorfgasse, im Süden vom Seeschlachtgraben und im Osten von der westlichen Grenze der Kapteiwiese.

X. Kaiser-Ebersdorf wird einerseits von der Ebersdorferstraße, dann Seeschlachtgraben bis zur Kapteiwiese und dem Gerinne zwischen dieser und der Wildpretwiese und anderseits vom Donaucanale und der äußeren Rampe des Bahnkörpers der Wien-Kaiser-Ebersdorfer Bahn begrenzt.

XI. Heiligenstadt, Nussdorf, Kahlenbergerdorf wird begrenzt einerseits vom Donaustrom und vom Donaucanale und anderseits von der verlängerten Spittelauergasse, dem Bahnkörper der Franz Josephbahn bis zur Rampengasse, der Nussdorfer- und Klosterneuburgerstraße und dem Bahnhofe im Kahlenbergerdorf.

Dem Centralcomité steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die vorgenannten Grenzen der Überschwemmungsbezirke zu ändern.

## §. 34.

Nebst diesen k. k. Telegraphenstationen werden für die Zeit des Bedarfes die als nothwendig erkannten Stationen des Polizeitelegraphen und des Telegraphen der Wiener Feuerwehr in den Dienst des Centralcomités gestellt.

Außerdem werden telegraphische Avisoposten der Polizeidirection am Bisamberg, Wächterhaus Nr. 18 (Nordwestbahn), im Uferhaus bei Lang-Enzersdorf, dann beim Gasthause an

der Überfuhrstraße nach Nussdorf bei Jedlesee, im Stromaufsichtsgebäude Klosterneuburg (Kuchelau) und bei der k. k. Linienexpositur Schiffmühlen unterhalb der Staatseisenbahnbrücke über den Hauptstrom errichtet.

Weiters werden die von der Donauregulierungscommission errichteten Telegraphenstationen an dem linksseitigen Überschwemmungsdamm unterhalb Wiens, und zwar zwischen dem II. Wiener Gemeindebezirke (Kaisermühlen) und der Gemeinde Orth, bei Dammkilometer 6, 14 und 21 für den Fall des Bedarfes activiert und in den Dienst des Centralcomités gestellt.

II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1892 in Wirksamkeit.

**Kielmansegg m. p.**

---

## 8.

**Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:**

Unter Nr. 60 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 9. December 1891, Z. 76.287, **betreffend den Beginn der Thätigkeit der magistratischen Bezirksämter in Wien, dann die Geschäftsordnung für den Magistrat und die magistratischen Bezirksämter.**

" " 63 Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, Z. 25.193, **betreffend die Feststellung und Abgrenzung der israelitischen Cultusgemeindesprengel im Erzherzogthume Österreich unter der Enns.**

" " 64 Verordnung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 4. December 1891, Z. 25.194, mit welcher aus **Anlass der bevorstehenden Constituirung der israelitischen Cultusgemeinden im Erzherzogthume Österreich unter der Enns nach dem Gesetze vom 21. März 1890, R. G. Bl. Nr. 57, provisorische Anordnungen im Sinne des §. 29 dieses Gesetzes über die Bestellung der Cultusvorstände und die Besorgung der Gemeindeangelegenheiten in jenen Cultusgemeinden getroffen werden.**

" " 65 Kundmachung des k. k. Statthalters in Niederösterreich vom 15. December 1891, Z. 63.539, mit welcher **die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1891, Z. 12.995, betreffend eine Ordinations- und Dispensationsnorm bei Verschreibung von Heilmitteln auf Rechnung des Staatsschatzes, eines vom Staate verwalteten Fondes, sowie hinsichtlich der öffentlichen Armen- und Humanitätsanstalten überhaupt verlautbart wird.**

" " 66 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 18. December 1891, Z. 78.453, **betreffend die Genehmigung der einheitlichen Schlachtgebür von 1 fl. per Rind für alle öffentlichen Schlachthäuser in Wien.**

" " 67 **Gesetz vom 27. December 1891, betreffend die Regelung der Bezüge des Lehrpersonales an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien.**

Unter Nr. 68 Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 28. December 1891, Z. 80.789, zur Vollziehung des Landesgesetzes vom 19. December 1891, L. G. Bl. Nr. 59, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien.

" " 69 Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direction vom 26. December 1891, Z. 2153/Pr., betreffend die einstweilige Fortsetzung der Amtsthätigkeit der in den ehemaligen Wiener Vororten, beziehungsweise in dem erweiterten Wiener Stadtgebiete bestehenden k. k. Steuerämter.

" " 70 Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrathes vom 28. December 1891, Z. 11.456, mit welcher auf Grund des Landesgesetzes vom 3. März 1879, L. G. Bl. Nr. 27, das nachstehende, mit dem niederösterreichischen Landesausschusse vereinbarte und mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 19. December 1891, Z. 23694, bestätigte Substitutionsnormale für die öffentlichen Volksschulen im Erzherzogthume Österreich unter der Enns, mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, erlassen wird.

" " 71 Gesetz vom 31. December 1891, giltig für die Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Einhebung der Todtenbeschaugebür.

" " 72 Gesetz vom 31. December 1891, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonde von im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorfallenden Verlassenschaften.

" " 73 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1891, Z. 81.688, betreffend die Übertragung der von den Wiener Vorortegemeinden errichteten Spitäler an den k. k. Krankenanstaltenfond.

" " 74 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Österreich unter der Enns vom 31. December 1891, Z. 80,601, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien vom Jahre 1892 angefangen.

" " 75 Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanzlandesdirection vom 29. December 1891, betreffend die Termine zur Einzahlung der directen Steuern im Jahre 1892.

---

## 9.

## Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. Februar 1889, Z. 13.658, M. Z. 497.253, an die k. k. n. ö. Statthalterei,

**betreffend die Abgrenzung der Gewerbsrechte der Vergolder gegenüber dem Tischlergewerbe.**

Anlässlich eines speciellen Falles hat das Ministerium des Innern einvernehmlich mit dem k. k. Handelsministerium in der Frage der Abgrenzung der Rechte des Vergolders gegenüber dem Tischlergewerbe unterm 18. Februar 1889, Z. 13.658 ex 1888 entschieden, dass

den Vergoldern nicht zustehe, die von ihnen zu staffierenden Holzrahmen selbst zu erzeugen, dass ihnen aber nicht verwehrt werden könne, das Verschneiden und Falzen von rohen und fertigen Waschgold- und Polituleisten selbst vorzunehmen oder in ihren Werkstätten durch Tischlergehilfen vornehmen zu lassen.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur eigenen Kenntnisnahme sowie Verständigung der Handels- und Gewerbekammer in Wien mit Beziehung auf das in derselben Angelegenheit von der genannten Kammer dem k. k. Handelsministerium unterm 15. October 1887, Z. 3268 erstattete Gutachten Mittheilung gemacht.

---

## 10.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 20. October 1890, Z. 60.713,

**betreffend die Legalisierungstaxe nach dem neuen italienischen Consulartarife.**

Laut Erlasses des hohen k. u. k. Ministeriums des Äußern vom 29. September 1890, Z. 26.838/2, wird von der Consulatskanzlei der königl. italienischen Botschaft vom 1. October d. J. angefangen, auf Grund des neuen italienischen Consulartarifes an Stelle der bisher eingehobenen Legalisierungstaxe von 3 Gulden ö. W. der erhöhte Taxbetrag von 5 Gulden beansprucht.

Mit Bezug auf den h. ä. Erlass vom 25. Juli 1885, Z. 35.805 wird der Magistrat in Gemäßheit des vorcitierten Ministerial-Erlasses hievon mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, vorkommenden Falles diese für Legalisierung je eines Documentes nicht italienischer Unterthanen ab 1. October 1890 zu entrichtende Taxe von 5 Gulden ö. W. von den interessierten Parteien einzuheben und anher vorzulegen.

---

## 11.

## Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Juli 1891 Nr. 2398, M. Z. 320.431,

**betreffend die Genossenschaftsangehörigkeit der mehrere verschiedenartige Gewerbe ausübenden Gewerbetreibenden beim Bestande gesonderter Genossenschaften für einzelne dieser Gewerbe.**

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Präsidenten Grafen Belcredi, in Gegenwart der Räthe des k. k. Verwaltungsgerichtshofes k. k. Senatspräsidenten von Stransky, k. k. Hofräthe Dr. Ritter von Alter, Dr. Verdin und Ritter von Hennig, dann des Schriftführers k. k. Rathssecretärs-Adjuncten Ritter von Tustanowski, über die Beschwerde der Spängler-Genossenschaft in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 23. Juli 1890, Z. 30.665, betreffend die Mitgliedschaft der die Concession zur Gas- und Wasserleitungs-Installation besitzenden Spängler bei

der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, nach der am 8. Juli 1891 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Advocaten, Dr. Josef Löwy, als Vertreters des Beschwerdeführers, dann des R. Matthies, als Obmannes der Spengler-Genossenschaft, ferner der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Secretärs Dr. Rudolf von Schuster, in Vertretung des belangten k. k. Handelsministeriums und des Dr. Adolf Gallia, in Vertretung der mitbetheiligten Partei, endlich des Eduard Gorsky als Obmannes der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

## Entscheidungsgründe.

Die Beschwerde richtet sich gegen den mit der angefochtenen Entscheidung im Instanzenzuge aufrecht erhaltenen Ausspruch, dass jene Spängler, welche die Concession zur Ausübung der Gas- und Wasserleitungs-Installation erwirken, bezüglich der letzteren auch bei der Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure beitrittspflichtig seien.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die Beschwerde nicht als gesetzlich begründet erkennen.

Wenn vor Allem behauptet wird, dass ein Beitrittszwang zu mehreren Genossenschaften nicht besteht, so steht dies mit der Bestimmung des §. 107 der Gewerbenovelle vom 15. März 1883, Nr. 39 R. G. Bl., im Widerspruche.

Dieser Paragraph bestimmt ganz klar, dass, wer in dem Bezirke einer Genossenschaft das Gewerbe, für welches dieselbe besteht, selbständig betreibt, schon durch den Antritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft wird, und es wird dann weiter angeführt, dass auf diese Art derjenige, welcher mehrere verschiedenartige Gewerbe selbständig betreibt, welche nicht in Einer Genossenschaft vereinigt sind, auch mehreren Genossenschaften angehören kann.

In der Beschwerde wird nun behauptet, dass ein Beitrittszwang nur beim Betriebe verschiedenartiger Gewerbe bestehe, dass jedoch die Gewerbe der Spängler und Gas- und Wasserleitungs-Installateure keine verschiedenartigen Gewerbe seien.

Hierauf ist zu bemerken, dass der Ausdruck „verschiedenartige Gewerbe" nur in Beziehung mit dem Nachsatze, „welche nicht in Einer Genossenschaft vereinigt sind" dahin seine Erläuterung findet, dass es hiebei lediglich auf die Gruppierung der Gewerbe in den Genossenschaften ankommt, während die objective Verschiedenartigkeit der einzelnen Gewerbe bei deren Gruppierung in die einzelnen Genossenschaften gemäß §. 106 in Betracht zu kommen hat, wornach in der Regel nur gleiche oder verwandte Gewerbe in einer Genossenschaft zu vereinigen sind.

Nach §. 15 Punkt 7 der Gewerbegesetznovelle ist das Gewerbe der Gas- und Wasserleitungs-Installation ein selbständiges, concessioniertes Gewerbe; dasselbe bildet daher keineswegs, wie in der Beschwerde behauptet wird, einen Theil des Spänglergewerbes.

Spängler, welche die Concession zum Betriebe der Installation erwirken, üben dieses letztere Gewerbe nicht kraft ihrer Berechtigung als Spängler, sondern kraft der eigens für die Installation erwirkten Concession aus.

Wenn sich in der Beschwerde rücksichtlich der Zugehörigkeit der Installation zum Spänglergewerbe auf die Ministerialverordnung vom 17. September 1883, R. G. Bl. Nr. 151, Punkt 8, berufen wird, so ist dies deshalb unrichtig, weil in dieser Verordnung lediglich die Erfordernisse zur Erlangung der Concession für die Ausführung von Gasrohrleitungen ꝛc. bestimmt werden.

Nach dieser Verordnung ist die Erlernung des Spänglergewerbes weder eine nothwendige Bedingung zur Erlangung der fraglichen Concession, da auch die Erlernung des Mechaniker-

oder Schlossergewerbes genügt, noch auch allein ausreichend, da der Nachweis einer vierjährigen Verwendung im Installationsgewerbe gefordert wird.

Da nun in Wien eine eigene Genossenschaft der Gas- und Wasserleitungs-Installateure besteht, welcher Genossenschaft die Spängler nicht angehören, so ist es klar, dass Spängler, welche auch die Concession zur Ausführung der fraglichen Installation besitzen, im Sinne des §. 107 der Gewerbegesetznovelle durch das Gesetz selbst auch zum Beitritte zur Genossenschaft der Installateure verpflichtet sind.

Wenn endlich in der Beschwerde als ein Mangel des Verfahrens geltend gemacht wird, dass die Genehmigung des Statuts der Gas- und Wasserleitungs-Installateure ohne Einvernahme der Spänglergenossenschaft erfolgt sei, so konnte der Verwaltungsgerichtshof auf diesen Beschwerdepunkt nicht weiter eingehen, weil die Genehmigung des erwähnten Statuts nicht den Gegenstand der angefochtenen Entscheidung gebildet hat.

Die Beschwerde musste daher als durchaus unbegründet abgewiesen werden.

---

## 12.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 27. Juli 1891, Z. 44.665, M. Z. 291.150,

**betreffend den Verkehr mit Knallpräparaten und damit in Verbindung stehenden Waren.**

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23.237 aus 1889, ist gelegentlich einer Verhandlung mit dem k. k. Handelsministerium und dem k. k. Finanzministerium, betreffend den Verkehr mit gewissen Knallpräparaten, bezw. mit Waren, welche mit solchen Präparaten in Verbindung gebracht sind, wie Zündblättchen, Knallhülsen mit oder ohne Bonbons, Juxpapieren mi Zündmasse, Kinderpetarden, Knallpapierwaren, Knallfidibussen, Papierstreifen mit Zündmasse für Kinderpistolen, Knallkügelchen (Knallerbsen) u. dgl. hervorgekommen, dass seitens der politischen Behörden I. Instanz und der Polizeibehörden hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Artikel ein ungleicher Vorgang beobachtet wird.

Während nämlich, den bestehenden Normen entsprechend, manche der genannten Behörden weder den Bezug noch den Verkauf solcher Waren gestatten, wird von anderen gegen den Bezug und die Ausfolgung derselben keine Einwendung erhoben.

Da nun die mit den Hofkanzlei-Decreten vom 4. April 1809 (polit. Ges.-Sammlung 32. Bd., S. 79) und vom 15. April 1847, Z. 12.284, erlassenen und mit der Ministerial-Verordnung vom 20. Februar 1852, R. G. Bl. Nr. 47, republicierten Verbote des Verkaufes von Knallkügelchen und Knallfidibussen, sowie von derartigen explodierenden Stoffen überhaupt noch aufrecht bestehen, dieselben daher vom Verkehre unbedingt ausgeschlossen sind und die Beweggründe, welche für die seinerzeitige Ausschließung dieser Spielwaren und Juxartikel ausschlaggebend waren, auch heute noch ungeschwächt vorhanden sind, werden der k. k. Bezirkshauptmannschaft die erwähnten Verbote behufs Erzielung eines gleichmäßigen Vorganges zur strengen Darnachachtung in Erinnerung gebracht.

---

## 13.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. August 1891, Z. 3797/Pr., M. Z. 318.702,

### betreffend die Fischerkarten und Fischerbüchel.

Nach der von der Direction der k. k. Hof- und Staatsdruckerei anher übersendeten Rechnung über die Auflage der zur Durchführung des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891 erforderlichen Drucksorten berechnen sich die Gestehungskosten für Fischerkarten, Formulare II oder III, per Stück mit je fünf (5) Kreuzer und für Fischerbüchel, Formulare V, sammt der im Artikel XI der Durchführungsverordnung vom 9. Jänner 1891, Z. 731, L. G. Bl. Nr. 2, vorgeschriebenen Anzahl Einlagsbogen, Formulare VI, mit je vier (4) Kreuzer.

Hievon wird der Wiener Magistrat im Nachhange zu dem h. o. Erlasse vom 11. Mai 1891, Z. 25.525, mit der Aufforderung in die Kenntnis gesetzt, diese Gebüren nach den Bestimmungen der Artikel IX und XI der bezogenen Durchführungsverordnung einzuheben.

Die einfließenden Gestehungskostenvergütungen sind mit Jahresschluss an die k. k. n. ö. Landeshauptcasse für Rechnung des Etats der politischen Verwaltung abzuführen und die Gebarungsergebnisse mit diesen Drucksorten nach Jahresablauf anher nachzuweisen. Der Drucksortenbedarf für das nächste Jahr ist stets bis spätestens 15. September des Vorjahres h. o. anzusprechen.

Die abgesonderte Festsetzung der Gestehungskostenvergütung für die Einlagebogen (Formulare VI) zu den Fischerbücheln erscheint mit Rücksicht auf die Bestimmung des Artikels XI der mehrbezogenen Durchführungsverordnung vorläufig entbehrlich.

---

## 14.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. September 1891, Z. 54.206,

### betreffend die Nichtverpflichtung der nach dem Krankenversicherungsgesetze eingerichteten Krankencassen zur Verpflegskostenzahlung an Irrenanstalten.

Mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. August 1891, Z. 17.223, ist dem Recurse des n. ö. Landesausschusses nomine der Landesirrenanstalt in Wien gegen die h. ä. Entscheidung vom 23. Juni l. J., Z. 19.421, mit welcher erkannt wurde, dass die Bezirkskrankencasse in Sechshaus zur Zahlung der für Franz Niederhofer in der Zeit vom 14. Februar bis 7. März 1890 erlaufenen Verpflegskosten im Betrage von 22 fl. an die genannte Anstalt nicht verpflichtet ist, aus dem Grunde dieser Entscheidung in der Erwägung keine Folge gegeben worden, dass nach dem Wortlaute des

§. 2, lit. b, des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, Krankenanstalten eine andere Kategorie von Humanitätsanstalten als Irrenanstalten sind.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Rückschluss der Beilagen des Berichtes vom 4. August 1891, Z. 41.737, zur weiteren Veranlassung in die Kenntnis gesetzt.

---

## 15.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. September 1891, Z. 53.921, M. Z. 362.521,

**betreffend die Gestattung der Sonntagsarbeit für gewisse Arbeitsvorgänge bei der Holzstoffwarenerzeugung.**

Aus Anlass des Gesuches einer Fabriksfirma um ausdrückliche Gestattung der Sonntagsarbeit für gewisse Arbeitsvorgänge bei der Holzstoffwarenerzeugung hat das hohe k. k. Handelsministerium der k. k. Statthalterei Nachstehendes zu eröffnen gefunden:

Inhaltlich der vom k. k. Central-Gewerbeinspector und dem betreffenden k. k. Gewerbeinspector erstatteten gutächtlichen Äußerungen stellen sich bei dieser Erzeugung einzelne Arbeitsphasen als solche dar, bei denen eine Unterbrechung des Betriebes unthunlich ist. Diese Arbeitsphasen sind:

a) Das Auflösen des Holzstoffes im Holländer.

b) Das Überpumpen des aufgelösten breiartigen Stoffes in der Rührbütte und von hier in den Accumulator der Gefäßpressen.

c) Das Pressen des Stoffes unter einem Druck von $4^1/_2$—5 Atmosphären in die Gefäßformen.

d) Das Trocknen der gepressten Gefässe in Trockenkammern 80—90 Stunden hindurch.

Insolange rücksichtlich des genannten, in Österreich derzeit neuen Productionszweiges die betheiligten Ministerien nicht an die Ergänzung der Ministerial-Verordnung vom 27. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 83, geschritten sein werden, wird ausgesprochen, dass im Grunde des §. 75, Abs. 3 der Gewerbeordnung bei der Holzstoffwarenfabrication die Sonntagsarbeit für die mit der Bedienung und Beaufsichtigung der mit dem continuirlichen Betriebe direct zusammenhängenden Maschinen und Apparate (Holländer, Rührbütten, Stoffpressen, Caloriferen, Trockenkammern) nothwendig beschäftigten Arbeiter nach Analogie des §. 2 A. Pkt. 15 der citierten Verordnung gestattet ist, dagegen allen jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung zulässt (Putzer, Imprägnierer, Glattputzer, Lackierer, Monteure, Professionisten und Packer) die Sonntagsruhe zu gewähren ist.

Hievon wird der Wiener Magistrat infolge Erlasses des genannten hohen Ministeriums vom 19. August 1891, Z. 33.251 in Kenntnis gesetzt.

---

## 16.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. September 1891, Z. 71.123, M. Z. 461.270,

**betreffend die Frage der Bildung einer Gehilfenversammlung und eines schiedsgerichtlichen Ausschusses für mehrere Gewerbegenossenschaften desselben Bezirkes.**

Über die h. ä. gestellte Anfrage einer k. k. Bezirkshauptmannschaft:

1. ob bei Genossenschaften mit sehr geringer Gehilfenzahl von der Verfassung eines eigenen Statutes für den schiedsgerichtlichen Ausschuss und die Gehilfenversammlung Umgang genommen werden kann; und

2. ob es zulässig ist, für mehrere Genossenschaften eines Ortes oder Gerichtsbezirkes einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss und eine Gehilfenversammlung zu bilden, wird dem Wiener Magistrat zur Darnachachtung Folgendes eröffnet:

Das Gewerbegesetz nimmt wirklich an, dass für jede Genossenschaft eine eigene Gehilfenversammlung zu bilden sei, denn nach §. 120, Abs. 4, hat die Gehilfenversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Gehilfen der in eine Genossenschaft vereinigten Gewerbetreibenden zu bestehen und ebenso sagt Abs. 1 desselben Paragraphen:

„Die Gehilfen (der Genossenschaft) haben sich als Gehilfenversammlung zu constituieren." Die Einberufung der Gehilfenversammlung hat ferner (Abs. 4) über Aufforderung des Genossenschaftsvorstehers und jedenfalls nach vorheriger Anzeige bei der Genossenschaftsvorstehung zu geschehen. Auch Absatz 5 spricht nur von den einer Genossenschaft angehörigen Gehilfen und nimmt überdies auf die Statuten der Genossenschaft Bezug. In den Wirkungskreis der Gehilfenversammlung gehört nach dem Gesetze die Wahrnehmung und Erörterung der Interessen der zur Genossenschaft gehörigen Gehilfen, dann die Wahl von Gehilfenvertretern, welche laut §. 119, Abs. 2 des Gesetzes jeder Genossenschaftsversammlung beizuziehen sind.

Nach allen diesen Bestimmungen steht die Gehilfenversammlung im Zusammenhange mit der Genossenschaft; einer gemeinsamen Gehilfenversammlung ist im Gesetze nirgends gedacht, wogegen z. B. in Betreff der Schiedsgerichte §. 114 c der Gewerbeordnung ausdrücklich bemerkt, dass sich zur Errichtung eines solchen auch mehrere Genossenschaften vereinigen können. Es mag darin eine Lücke des Gesetzes gefunden werden, zumal da in Fällen, wie sie der politische Bezirk St. Pölten aufweist, in Fällen nämlich, wo Genossenschaften mit nur sehr wenigen Gehilfen bestehen, die Bildung der genossenschaftlichen Gehilfenversammlungen nicht nur schwierig, sondern vielleicht auch von einigermaßen zweifelhaftem Werthe ist. Aber diese Lücke erklärt sich so, dass unter den zur Bildung kommenden Genossenschaften nur größere Corporationen gedacht waren, bei denen Mitglieder und Hilfsarbeiter hinlänglich zahlreich sein würden, um die verschiedenen genossenschaftlichen Institutionen errichten zu können. Zugeben läßt sich vielleicht auch, dass es, obschon gegen den wörtlichen Inhalt, doch nicht gegen den Geist des Gesetzes sein dürfte, wenn eine Versammlung ausnahmsweise aus den Gehilfen mehr als einer Genossenschaft gebildet würde; dass dies praktisch zweckmäßig sein kann, ist nicht in Abrede zu stellen. Insoferne erscheint nun die von der n. ö. Handels- und Gewerbekammer gegebene Anregung der Bildung von Genossenschaftsverbänden begründet, wodurch größere legale Vereinigungen von Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern hergestellt und der Intention des Gesetzgebers wie der Vorschrift des Gesetzes jedenfalls näher gekommen würde; am besten ließe sich letzterer allerdings durch eine Verschmelzung der zu kleinen Genossenschaften in eine große entsprechen.

Was den schiedsgerichtlichen Ausschuss betrifft, so bezeichnet §. 114 c der Gewerbeordnung dessen Bildung als Zweck der Genossenschaft. Auch in §. 123 ist der Genossenschaft

Erwähnung gethan, indem bestimmt wird, dass die eventuellen Präsenzgelder der als Schiedsrichter fungierenden Gehilfen aus dem Vermögen der Genossenschaft zu gewähren sind. Der schon erwähnte letzte Absatz des §. 114 c der Gewerbeordnung, welcher lautet: „Zur Errichtung eines genossenschaftlichen Schiedsgerichtes können sich auch mehrere Genossenschaften vereinigen," lässt aber, wiewohl der Ausdruck „Schiedsgericht" darin nicht genau definiert ist, annehmen, dass die Bildung eines schiedsgerichtlichen Ausschusses für mehrere Genossenschaften zulässig sei. Auch die übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung über den schiedsgerichtlichen Ausschuss enthalten nichts, was einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss für mehrere Genossenschaften absolut ausschließen würde. Praktisch besteht ebenfalls kein ernstliches Hindernis dagegen, indem, wie es die Competenz des Ausschusses in allen Streitfällen aus dem Arbeits-, Lehr- und Lohnverhältnisse bedingt, der Ausschuss seine Mitglieder aus den Gewerbetreibenden und Hilfsarbeitern verschiedener Gewerbszweige erhält, tritt eben nichts anderes ein, als was bei den zahlreichen Gewerbegruppen-Genossenschaften in sämmtlichen Landbezirken der Fall ist. Es versteht sich übrigens von selbst, dass dann, wenn sich mehrere Genossenschaften zu einem Genossenschaftsverbande einigen oder zu einer Genossenschaft verschmelzen sollten, nebst der Bildung einer gemeinsamen Gehilfenversammlung auch jene eines gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschusses vorzunehmen sein würde.

Von der Verfassung je eines eigenen Statutes für die Gehilfenversammlung und für den schiedsgerichtlichen Ausschuss kann nicht Umgang genommen werden. Das Gewerbegesetz schreibt sowohl für die erstere wie für den letzteren (§. 120, Abs. 2 und §. 122, Abs. 3) besondere Statuten vor, welche der behördlichen Genehmigung bedürfen und (§. 126, letzter Absatz) den Genossenschaftsstatuten als integrierender Bestandtheil anzureihen sind. An die Stelle der Genossenschaft würde im Falle der Bildung eines Genossenschaftsverbandes der letztere treten, denn für diesen müßte ja auch ein Statut verfasst werden, welches auf eine gemeinsame Gehilfenversammlung und einen gemeinsamen schiedsgerichtlichen Ausschuss Rücksicht zu nehmen hätte und welchem die besonderen Statuten für die beiden eben genannten Organe als integrierender Bestandtheil anzureihen wären.

---

## 17.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 25. September 1891, Z. 54.407, M. Z. 370.518,

### betreffend die Fischwege für Wanderfische.

Das hohe k. k. Ackerbauministerium hat mit dem Erlasse vom 7. August 1891, Z. 12.614 Nachstehendes anher eröffnet:

Für die Hebung der Fischzucht ist es bekanntlich von großer Wichtigkeit, dass jenen Fischen, welche ihre Standorte, sei es der Ernährung, sei es des Laichgeschäftes halber, verändern, die Möglichkeit des ungehinderten Auf- und Abstieges in den einzelnen Wasserläufen geboten sei.

Diese Wanderung der Fische ist nun häufig nicht bloß durch natürliche Hindernisse, welche sich in den Gewässern finden, sondern ganz insbesondere durch die verschiedenen in die Flussläufe für industrielle und landwirthschaftliche Zwecke eingebauten Anlagen theils wesentlich behindert, theils ganz ausgeschlossen. Vom technischen Standpunkte ist es nun

zwar in den meisten Fällen nicht nur bei natürlichen, sondern auch bei künstlichen, die Wanderung der Fische erschwerenden oder ausschließenden Hindernissen möglich, durch Anlegung von Fischwegen Abhilfe zu schaffen. Vom rechtlichen Standpunkte war jedoch bis zum Reichsgesetze vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, die Herstellung solcher Fischwege überall dort unthunlich, wo dem Fischereirechte andere Wasserbenützungsrechte gegenüberstanden und nicht etwa eine gütliche Vereinbarung getroffen wurde, da gemäß §. 19 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 93, den Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte nicht das Recht des Widerspruches, sondern bloß der Anspruch auf Schadloshaltung zukam.

Dem gegenüber wurde jedoch durch den §. 7 des Reichsgesetzes vom 25. April 1885, R. G. Bl. Nr. 58, beziehungsweise durch die §§. 46 und 47 des Fischereigesetzes vom 26. April 1890, L. G. Bl. Nr. 1 ex 1891, eine wesentlich günstigere Rechtslage für die Fischerei im Verhältnisse zu anderen Wasserbenützungsrechten und zwar auch hinsichtlich der Herstellung von Fischwegen geschaffen.

Diese Paragraphe bestimmen, dass zu den durch §. 19 des Reichswassergesetzes vom 30. Mai 1869 ausgeschlossenen Einwendungen der Fischereiberechtigten gegen die Ausübung anderer Wasserbenützungsrechte — auch solche nicht zu zählen sind, welche die Anlegung von Fischwegen betreffen, ferner dass in Betreff der Ermöglichung des Fischzuges die Fischereiberechtigten oder der Revierausschuss beanspruchen können, dass bei Wasserbenützungsanlagen Fischstege, Fischlöcher oder andere zweckentsprechende Vorrichtungen angebracht werden, soferne dies ohne erhebliches Erschwernis der Benützung dieser Anlagen thunlich ist.

Weiters bestimmt der §. 39 des Fischereigesetzes, dass der Revierausschuss berechtigt ist, die Aufhebung bestehender Fischereirechte gegen angemessene Entschädigung im Interesse der Fischerei eines größeren Gebietes auch zur Sicherung des Zweckes angelegter oder anzulegender Fischstege oder Fischlöcher zu verlangen.

Es kann also wohl erwartet werden, dass in Zukunft Fischwege behufs Ermöglichung des unbehinderten Auf- und Abstieges der Wanderfische an den eine derartige Einrichtung erfordernden und zulassenden Stellen der Flussläufe häufiger als bisher zur Herstellung gelangen werden. Im Hinblicke hierauf hat sich das h. Ackerbauministerium bestimmt gesehen, eine Anleitung betreffend die Herstellung von Fischwegen verfassen zu lassen und herauszugeben.

Diese Anleitung ist bestimmt, die mit der Handhabung des Fischereigesetzes betrauten Behörden, sowie die zur Unterstützung derselben und zur Mitwirkung berufenen Organe und die Fischereiberechtigten über den Zweck, das Wesen und die rationelle technische Herstellung der Fischwege aufzuklären, hiedurch die auf Fischwege bezüglichen behördlichen Entscheidungen und sonstigen Amtshandlungen zu erleichtern, ferner den genannten Behörden und Organen die Möglichkeit zu bieten, auf die Anlegung entsprechend construierter Fischwege hinzuwirken, und endlich den mit der Projectierung und Bauausführung von Fischwegen beauftragten Fachleuten zweckdienliche Andeutungen in technischer Richtung zu geben. Von den anhergesendeten Exemplaren dieser Anleitung werden dem Wiener Magistrate drei Stücke zur Verfügung gestellt.

Schließlich wird bemerkt, dass diese Anleitung im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei um den Betrag von 20 kr. per Exemplar bezogen werden kann.

## 18.

## Erlafs der k. k. n. ö. Statthalterei an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Baden vom 29. September 1891, Z. 57.783, M. Z. 376.427,

**betreffend die Berechtigung der Bierbrauer, dann der Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeuger zur Herstellung, bezw. Reparatur der für die Zwecke des eigenen Gewerbsbetriebes nothwendigen Gebünde und Behälter.**

Die k. k. Statthalterei findet über den mit dem Berichte vom 17. Juli 1890, Z. 17.307 gestellten Antrag auf principielle Entscheidung der Frage, ob Bierbrauern und Essigerzeugern die Befugnis zur Anfertigung der zur Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse nöthigen Fässer zustehe, im Grunde des §. 36 al. 2 des Gewerbegesetzes nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer in Wien zu erkennen, dass mit Hinblick auf die Bestimmung des §. 37 des bezogenen Gesetzes — wonach jeder Gewerbetreibende das Recht hat, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiten zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe mit Ausnahme von Lehrlingen anderer Gewerbe zu halten, den befugten Bierbrauern, Spiritus-, Liqueur- und Essigerzeugern als solchen auch die Berechtigung zukomme, die für die Aufbewahrung und Inverkehrsetzung ihrer Erzeugnisse (Bier, Spiritus, Liqueur- oder Essig) nöthigen Gebünde und Behälter herzustellen, schadhaft gewordene derlei Gefäße auszubessern und die für diese Herstellungen und Reparaturen erforderlichen Fassbindergehilfen — mit Ausschluss der Fassbinderlehrlinge — zu halten, weil die vollkommene Herstellung der erwähnten Erzeugnisse, zu welcher auch die Vorrathaltung und Conservierung, dann die Lieferung derselben an die Abnehmer gehört, ohne die obenerwähnten Binderarbeiten, wenn auch nicht unmöglich, so doch eine wesentlich behinderte und sonach das durch §. 37 jedem Gewerbetreibenden zugestandene Recht der Vereinigung aller für seine Erzeugnisse und deren Lieferung erforderlichen Arbeiten für die genannten Gewerbskategorien illusorisch wäre.

Gleichzeitig findet jedoch die k. k. Statthalterei auch auszusprechen, dass das diesen Gewerbskategorien mit der vorliegenden Entscheidung zuerkannte Recht bloß in der Form der Vereinigung mit Arbeiten des eigenen Faches, nicht aber abgesondert von letzteren ausgeübt werden darf und dass ihnen verwehrt bleibt, die Herstellung und Reparatur von Artikeln des Fassbindergewerbes für dritte Personen zu besorgen.

Gegen vorstehende Entscheidung ist der binnen vier Wochen einzubringende Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern zulässig.

---

## 19.

## Erlafs der k. k. n. ö. Statthalterei vom 9. October 1891, Z. 61.790, M. Z. 389.567, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften Niederösterreichs,

**betreffend die Ausfertigung, beziehungsweise Ergänzung der von den Gemeinden auszustellenden Zeugnisse behufs Aufnahme von Kranken in die öffentlichen Krankenanstalten.**

Behufs rascher Durchführung der die Hereinbringung von Verpflegskosten betreffenden Angelegenheiten wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft aufgefordert, die Gemeindevorstehungen anzuweisen, bei Ausfertigung von Aufnahmszeugnissen für Kranke, welche

denselben entweder von den Gemeinden als Aufenthaltsbehörden unmittelbar zur Aufnahme in eine öffentliche Krankenanstalt ausgestellt, oder welche von der Krankenhausverwaltung nach erfolgter Aufnahme eines Kranken der betreffenden Gemeinde zur Ergänzung in den offenen Rubriken und Bestätigung zugemittelt werden, immer nur auf Grund sorgfältig gepflogener Erhebungen und vorgewiesener Urkunden (Documente) und in voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vorzugehen, nachdem hiebei allfällig sich ergebende Mängel nach den gemachten Erfahrungen häufig die Veranlassung von langdauernden, nachträglichen Verhandlungen und daher auch einer viel späteren Hereinbringung der Verpflegskosten sind.

Ebenso erscheint es geboten, dass derartige Requisitionen der Krankenhausverwaltungen immer als dringlich behandelt werden, weil die sich etwa zwischen den Angaben des Krankenhauspfleglings und den Erhebungen der Aufenthaltsbehörde ergebenden Widersprüche nach Entlassung des Pfleglings, oft nur mit größter Schwierigkeit und nach längerer Zeit, bisweilen auch gar nicht mehr, behoben werden können, nachdem die aus dem Krankenhause entlassenen Personen in vielen Fällen von einem Aufenthaltsort zum andern verfolgt werden müssen, mitunter schließlich gar nicht mehr aufgefunden werden können.

---

## 20.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. October 1891, Z. 66.358, M. Z. 419.283,

### betreffend die genossenschaftlichen Lehrlingskrankencassen.

Anlässlich eines Recurses einer Genossenschaft gegen eine hierortige Entscheidung, mit welcher die Statuten der von der betreffenden Genossenschaft in Aussicht genommenen Lehrlingskrankencasse wegen unzulänglicher Lebensfähigkeit dieser Casse die Genehmigung versagt wurde, hat das hohe k. k. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 1. Juli 1891, Z. 24.227, Nachstehendes bemerkt:

Das Moment der Lebensfähigkeit einer Lehrlingskrankencasse entzieht sich in jenem Verhandlungsstadium, in dem es sich lediglich um die Genehmigung der Cassestatuten handelt, der behördlichen Prüfung, da die Art der Fürsorge der Genossenschaft für erkrankte Lehrlinge der Beschlussfassung der Genossenschaft anheimgestellt ist und die Genehmigung der Statuten einer Lehrlingskrankencasse, respective der Bestand einer solchen Casse, noch nicht die Befreiung der durch diese Casse begünstigten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse herbeiführt.

Diese Befreiung kann im Hinblicke auf die Bestimmung des Gesetzes vom 4. April 1889, R. G. Bl. Nr. 39, Art. I, Alinea 3, über ein diesbezügliches Einschreiten von der politischen Behörde erster Instanz ausdrücklich erst zugestanden werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Genossenschaft im vorliegenden Falle durch die Errichtung der Lehrlingskrankencasse, respective durch das bezügliche Statut den Lehrlingen im Krankheitsfalle den Anspruch auf Verpflegung mindestens für zwanzig Wochen gewährleistet hat, so dass die Fähigkeit der Casse, diese Leistungen zu prästiren, erst in jenem Stadium in's Auge zu fassen sein wird, in dem die Genossenschaft unter Hinweis auf den Bestand der Lehrlingskrankencasse die ausdrückliche Befreiung der Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse bei der politischen Behörde erster Instanz anstreben wird.

Es wurde sohin mit dem bezogenen hohen Ministerialerlass der k. k. Statthalterei aufgetragen, sich in die meritorische Prüfung der vorgelegten Statuten einzulassen, ohne jedoch bei der eventuellen Genehmigung derselben irgendwie in der Richtung der Befreiung der bei dieser Casse versicherten Lehrlinge von der Versicherungspflicht bei der Bezirkskrankencasse zu präjudicieren, worüber im Sinne des Art. I, Absatz 3, des Gesetzes vom 4. April 1889, (R. G. Bl. Nr. 39), auf Grund eines Einschreitens der Genossenschaft von der politischen Behörde erster Instanz zu entscheiden sein wird.

Hievon wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Darnachachtung in ähnlichen Fällen in die Kenntnis gesetzt.

---

## 21.

## Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 30. October 1891, Z. 54.068, M. Z. 419.302,

**betreffend den Verkauf von Bahn- und Schiffahrtskarten für den Personentransport auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen.**

Über den Bericht vom 29. August 1891, Z. 275.118, findet die k. k. Statthalterei die der T. S. in Wien, mit dem hierortigen Erlasse vom 16. September 1884, Z. 42.265, ertheilte Concession zum Betriebe eines Reisebureaus mit der Berechtigung:

1. zu allen von Wien abgehenden Zügen der Bahnen, beziehungsweise Schiffe der Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft, Personenfahrkarten vermitteln zu dürfen.

2. Auskünfte über Reiserouten und Adressen für Unterkunftsorte zu geben auf die Berechtigung:

3. zur Veranstaltung von Gesellschaftsreisen mit der Befugnis zur Vermittlung aller derjenigen Geschäfte, welche von Vergnügungsreisenden zum Zwecke der Durchführung ihrer Reise abgeschlossen zu werden pflegen, also insbesonders zur Besorgung von Unterkunft, Verpflegung, Transportmitteln, Fuhren 2c. und

4. zur Auskunftertheilung in Angelegenheit der Personen- und Frachtentarife bei in- und ausländischen Transportunternehmungen — unter der Bedingung auszudehnen gefunden, dass insoferne zu einer der ad 3 bezeichneten Vermittlungen nach den gegenwärtigen oder noch zu gewärtigenden Vorschriften eine besondere behördliche Bewilligung erforderlich wäre, diese vorher eingeholt wird.

Auch für die erweiterte Concession bleibt die in dem bezogenen Erlasse enthaltene Bemerkung über die Entziehung der Concession im Falle der Überschreitung oder des Missbrauches derselben aufrecht.

Bezüglich der von der Gesuchstellerin weiters angestrebten Berechtigung zum directen Verkaufe von Bahn- und Schiffahrtskarten für den Personentransport, auf in- und ausländischen Bahnen und Schiffen, insoweit es sich um Fahrkarten von auf Actien gegründeten Transportgesellschaften handelt, mit der Beschränkung, dass letztere zum Geschäftsbetriebe in Österreich nach der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, zugelassen sind, wird der Wiener Magistrat aufgefordert, hinsichtlich der Berechtigung zum Verkaufe von Fahrkarten inländischer Transportgesellschaften und solcher ausländischer

Transportgesellschaften, welche weder Actiengesellschaften noch Commanditgesellschaften auf Actien sind, gemäß §. 13 der G. O. im eigenen Wirkungskreise amtzuhandeln.

Hinsichtlich des Verkaufes von Fahrkarten ausländischer Transportgesellschaften, welche Actiengesellschaften oder Commanditgesellschaften auf Actien und zum hierländigen Geschäftsbetrieb zugelassen sind, ist der Gesuchstellerin zu bedeuten, daß derselbe von ihr nur als Agentie der betreffenden Gesellschaft, und nur dann erfolgen könnte, wenn sie als solche, über Einschreiten der Repräsentanz der betreffenden Gesellschaft, gemäß Art. II der kaiserl. Verordnung vom 29. November 1865, R. G. Bl. Nr. 127, genehmigt ist.

---

## 22.

Über die Privatgeschäftsvermittlungen ist vom Magistrate nach Analogie des Gewerberegisters ein Kataster anzulegen und in selben jede Neuverleihung, Zurücklegung ꝛc., überhaupt jede sich ergebende Veränderung einzutragen, dagegen wurde der Magistrat unter Bezugnahme auf den Statthaltereierlass vom 27. October 1876, Z. 31.535, ermächtigt, von den vierteljährigen Berichten über die Veränderungen im Stande der gedachten Unternehmungen in Hinkunft Abstand zu nehmen.

(Statthaltereierlass vom 25. Mai 1891, Z. 22.892, M. Z. 199.793).

---

## 23.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 5. Juni 1891, Z. 19.394, sind die auf Grund des §. 25, des Gesetzes vom 11. April 1889, R. G. Bl. Nr. 41, und des §. 3, lit. a, der Verordnung des Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 2. August 1889, R. G. Bl. Nr. 125, seitens der politischen Behörden an die Studierenden zum Zwecke der Inscription an einer Hochschule auszustellenden Certificate, dann die Eingaben um die Ausfolgung solcher Certificate gemäß Tarifpost 117 m und 44 des Gebürengesetzes stempelfrei zu behandeln; hiedurch tritt der Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 20. Mai 1890, Z. 46, außer Geltung.

(Note des k. k. Centraltaxamtes und Gebürenbemessungsamtes vom 31. Juli 1891, Z. 38.586, M. Z. 299.205.)

---

## 24.

Laut Mittheilung des königl. ung. Handelsministeriums an das k. k. Ministerium des Innern vom 31. Juli 1891, Z. 45.573, ist die Ausübung des Hausierhandels auf dem Gebiete der Stadt Gyöngyös (Comitat Heves) unter Aufrechthaltung der im §. 17 der bestehenden Hausiervorschriften und der diesen Paragraph ergänzenden Nachtragsverordnungen den Bewohnern gewisser Gegenden gewährten Rechte verboten worden.

(Erlass der k. k. niederösterr. Statthalterei vom 7. September 1891, Z. 53.924, M. Z. 342.335.)

---

## 25.

Anlässlich eines speciellen Falles hat das hohe k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Handelsministerium erkannt, dass die gewerbsmäßige Erzeugung von Zuckeroblaten ausschließlich den Zuckerbäckern zusteht, und dass daher der selbstständige Antritt dieses Gewerbes ohne die Erbringung des für das Zuckerbäckergewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht statthaft sei.

(Statthaltereierlass vom 19. November 1891, Z. 70.901, M. Z. 446.105.)

---

# II.

## Gemeinderaths- und Stadtrathsbeschlüsse.

---

Gemeinderathsbeschluss vom 22. August 1890, Z. 418, ad M. Z. 370.480/91.

Anlässlich des Ansuchens eines städtischen Bürgerschullehrers um gnadenweise Anrechnung seiner an der Privatvolksschule des V. städtischen Waisenhauses in Klosterneuburg zugebrachten Dienstzeit wird angeordnet, es sei in Hinkunft bei ähnlicher Verwendung von Lehrern die Beurlaubung dieser Personen zu erwirken, wie dies bei dem gewesenen Director des Franz Josef-Jugendasyls in Weinzierl der Fall war.

Stadtrathsbeschluss vom 3. Juni 1891, Z. 666, M. Z. 378.009.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, von jenen an ihn gelangenden amtlichen Noten der k. k. Behörden, durch welche die Interessen der Gemeinde berührt werden, den Stadtrath derart rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass die eventuelle Ergreifung eines Recurses noch möglich ist.

Stadtrathsbeschluss vom 22. Juli 1891, St. Z. 1620, M. D. Z. 608.

In Zukunft sind bei allen städtischen Objecten die sämmtlichen an einem und demselben Objecte in einem Jahre vorzunehmenden Reparaturs-, Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in einer Vorlage dem Stadtrathe zur Bewilligung zu beantragen.

Stadtrathsbeschluss vom 21. August 1891, Z. 1878, M. Z. 201.507.

Das zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 17. November 1887, Z. 4907, mit dem n. ö. Landesausschusse für die Zeit vom 1. Mai 1888 bis 1. Mai 1891 getroffene Übereinkommen, wornach alle auf der Zahlabtheilung der n. ö. Landesgebäranstalt geborenen Kinder, welche in die n. ö. Findelanstalt aufgenommen werden, das Heimatsrecht in Wien gegen dem erlangen, dass für jedes dieser Kinder gleich bei der Geburt eine Taxe von 60 fl. an die Gemeinde Wien entrichtet wird, wird auf weitere 3 Jahre, das ist für die Zeit vom 1. Mai 1891 bis 1. Mai 1894 verlängert.

Stadtrathsbeschluss vom 29. September 1891, St. Z. 1560, M. Z. 19.148 und 209.231.

1. Es ist Vorsorge zu treffen, dass die Licenzgebüren nicht so lange Jahre hindurch rückständig bleiben.

2. Weiterhin sind Umschreibungen von Licenzen nur dann zu bewilligen, wenn alle rückständigen Licenzgebüren berichtigt sind oder gleichzeitig berichtigt werden.

3. In der Regel sind Abschreibungen von Licenzgebürenrückständen nur dann zur Genehmigung vorzulegen, wenn der Gewerbebetrieb zurückgelegt wurde.

Stadtrathsbeschluss vom 10. November 1891, Z. 3155, M. Z. 385.148.

Der Materiallagerplatzzins von 30 kr. per Quadratmeter und Monat, wie er zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 26. November 1875, Z. 5102, für die Bezirke II.—X. des alten Gemeindegebietes eingeführt wurde, ist auch für das neue Gemeindegebiet Bezirk XI—XIX zur Anwendung zu bringen.

# III.

## Magistratsverordnungen und Verfügungen.

### 1.

### Kundmachungen des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend Black-Rot und Reblaus.

#### A.

Vom 11. April 1891, Z. 60.530.

Laut einer an das hohe k. k. Ackerbauministerium gelangten Mittheilung des königl. ungarischen Ackerbauministeriums hat sich das letztere, um die Gefahr der Einschleppung des Black-Rot, dieser in Frankreich aufgetretenen gefährlichen Rebenkrankheit vorzubeugen, auf Vorschlag der Landes-Phylloxera-Commission entschlossen, vor der Hand für die Dauer eines Jahres Reben weder aus Frankreich noch anders woher zu importieren, noch den Import durch Privatpersonen zu bewilligen.

Über weiteren Vorschlag der Commission beabsichtigt das genannte königl. ungarische Ministerium in diesem Jahre, thunlichst an Ort und Stelle eingehende Studien und Untersuchungen über die Natur der Krankheit und die Art und Weise ihrer Bekämpfung anstellen zu lassen, und nach Möglichkeit verlässliche Vorsichtsmaßnahmen ausfindig zu machen, die geeignet wären, die weitere Rebeneinfuhr zu ermöglichen, ohne dadurch auch Gefahr zu laufen, den Black-Rot, beziehungsweise den diese Krankheit verursachenden Pilz Phoma uvicola einzuschleppen.

Mit Rücksicht auf die übereinstimmenden Berichte über die außerordentliche Schädlichkeit des in Amerika schon längst bekannten und gefürchteten, nunmehr auch in Frankreich an verschiedenen Orten aufgetretenen Rebenschädlings und in der Erwägung, dass eine Hintanhaltung der Einschleppung desselben nach Österreich-Ungarn nur dann erreichbar erscheint, wenn auch in diesseitiger Reichshälfte keine Reben aus dem Auslande eingeführt werden, hat das hohe k. k. Ackerbauministerium mit dem Erlasse vom 24. Jänner 1891, Z. 19.012, eröffnet, dass dasselbe zunächst in diesem Jahre selbst keine Reben einführen wird, und auch keine Bewilligung zur Einfuhr von Reben ertheilen kann.

Desgleichen muſs auch vor der Einfuhr von Rebſamen insbeſondere aus Amerika gewarnt werden, nachdem dieſer mit vertrockneten Trauben, rückſichtlich Beerenbälgen vermiſcht zu ſein pflegt, welche keimfähige Sporen des genannten Pilzes enthalten können.

Übrigens beabſichtigt das hohe k. k. Ackerbauminiſterium zu gegebener Zeit einen Fachmann zum Studium der Black-Rot-Krankheit nach Frankreich zu entſenden, und wird das Ergebnis dieſes Studiums veröffentlicht werden.

Dies wird zufolge Erlaſſes der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Februar 1891, Z. 6442, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

## B.

### Vom 15. Auguſt 1891, Z. 305.566

Laut der Erläſſe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. Auguſt 1891, Z. 47.517 und 48.255, wurde in der Gemeinde Obritz des politiſchen Bezirkes Oberhollabrunn und in den Gemeinden Deutſch-Brodersdorf und Eggendorf des politiſchen Bezirkes Wiener-Neuſtadt das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) conſtatiert und infolge deſſen gemäß dem Geſetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen, Pflanzentheilen und anderen Gegenſtänden, welche als Träger dieſes Inſectes bekannt ſind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden ſtrengſtens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daſs insbeſondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbeſtandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinden auf das Eindringlichſte gewarnt werden muſs.

## C.

### Vom 28. November 1891, Z 453.078.

Laut der Erläſſe der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 23. November 1891, Z. 72.458 und 71.055, wurde in der Gemeinde Sitzendorf des politiſchen Bezirkes Oberhollabrunn und in der Gemeinde Hadersdorf des politiſchen Bezirkes Hietzing das Auftreten der Reblaus (Phylloxera vastatrix) conſtatiert und infolge deſſen gemäß dem Geſetze vom 3. April 1875, R. G. Bl. Nr. 61, die Ausfuhr von Reben, Pflanzen und Pflanzentheilen und anderen Gegenſtänden, welche als Träger dieſes Inſectes bekannt ſind, aus dem ganzen Gebiete der genannten Gemeinden ſtrengſtens verboten.

Dies wird mit dem Beifügen zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daſs insbeſondere vor dem Bezuge von Reben und Rebenbeſtandtheilen aus dem Gebiete der obbezeichneten Gemeinden auf das Eindringlichſte gewarnt werden muſs.

## D.

### Vom 3. December 1891, Z. 463.802.

Laut des Erlaſſes der hochlöblichen k. k. n. ö. Statthalterei vom 1. December 1891, Z. 74.613, hat ſich das hohe k. k. Ackerbauminiſterium in theilweiſer Abänderung des mit dem hohen Erlaſſe vom 24. Jänner 1891, Z. 19.012, behufs Verhinderung der Einſchleppung des Black-Rot ergangenen Verbotes der Einfuhr von Reben aus dem Auslande auf die Dauer eines Jahres, auf Grund der an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen des mit dem Studium der Black-Rot-Krankheit betraut geweſenen Profeſſors Emerich Rathay,

nach welchen der Black-Rot in Frankreich auf den amerikanischen Reben, Riparia und ihren Varietäten, dann Solonis und Rupestris nicht vorkömmt, mit Erlass vom 24. November 1891, Z. 18.595, bereit erklärt, die zur Einfuhr von Schnittreben von Riparia und ihren Varietäten, dann Solonis und Rupestris aus Frankreich nach phylloxerierten Gebieten Österreichs erforderliche Einfuhrsbewilligung wieder zu ertheilen, während diese für andere heimische oder amerikanische Reben mit Rücksicht auf die Gefahr der Einschleppung des Black-Rot-Pilzes auch bis auf Weiteres nicht gegeben werden kann.

---

## 2.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 15. December 1891, M. D. Z. 1097,

**betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Geldabfuhren seitens der bei den magistratischen Bezirksämtern bestehenden städtischen Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen.**

Bezüglich der Geldabfuhren seitens der bei den magistratischen Bezirksämtern bestehenden städtischen Hauptcasse- und Steueramtsabtheilungen werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

Der zur ungestörten Cassebewegung nöthige normale Cassebestand wird für die städtischen Hauptcasseabtheilungen mit je 3000 fl., und für die städtischen Steueramtsabtheilungen mit je 1200 fl. festgesetzt.

Es sind demnach nur die den normalen Cassebestand übersteigenden Beträge, und diese nur in runden, durch 100 theilbaren Summen in Abfuhr zu bringen.

Seitens der städtischen Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Gemeindebezirke I—X hat die Geldabfuhr in der Regel erst dann stattzufinden, wenn der Cassebestand den Betrag von 6000 fl. erreicht oder überstiegen hat.

Seitens der städtischen Steueramts- und Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke XI—XIX hat die Geldabfuhr an jedem Mittwoch gemeinschaftlich, und zwar spätestens bis 10 Uhr vormittags stattzufinden. Fällt auf den Mittwoch ein Feiertag, dann ist die Abfuhr an dem vorhergehenden Tage zu bewerkstelligen.

Zum gedachten Zwecke hat abwechselnd ein Beamter der städtischen Steueramts- oder der Hauptcasseabtheilung die zur Abfuhr bestimmten Gelder der beiden Cassen, und zwar in cassenmäßig geordnetem Zustande zu übernehmen.

Die Geldbeträge sind nach Staats- und Banknoten zu sondern und mit Papierschleifen zu versehen, auf welchen die Chiffre des Cassiers und des Nachzählers beizusetzen ist.

Über jede Geldabfuhr ist eine detaillierte Münzliste und ein von dem Leiter und dem Cassier der betreffenden Steueramts- oder Casseabtheilung unterfertigter Gegenschein (Abfuhrschein) beizuschließen. Der mit der Geldabfuhr betraute Beamte hat die von der Steueramts- und von der Hauptcasseabtheilung übernommenen Gelder in separate, mit Tragriemen versehene Geldtaschen einzulegen, sodann die Taschen zu verschließen und die Schlüssel zu sich zu nehmen. Hierauf hat derselbe in Begleitung eines städtischen Dieners mit Benützung eines Mietwagens (Einspänner) sich direct zur städtischen Hauptcasse und zur Steueramtscasse im Rathhause zu verfügen und daselbst die übernommenen Gelder in ordnungsmäßiger Weise abzuführen.

Auf dem Wege von dem Bezirksamte zu den Cassen im Rathhause dürfen der Beamte und der ihn begleitende Diener sich unter keinem Vorwande von einander trennen und auch keine anderweitigen Geschäfte besorgen.

Bei der Übergabe und beim Zählen der abzuführenden Gelder an der Hand der Münzliste hat der die Abfuhr besorgende Beamte persönlich gegenwärtig zu sein und nach erfolgter Übernahme die ausgefertigten Quittungen in Empfang zu nehmen. Nach seiner Rückkehr hat er die Quittungen und die Geldtaschen sammt den Schlüsseln an die betreffende Steueramts- oder Hauptcasseabtheilung abzuliefern. Von den Schlüsseln zu den Geldtaschen ist je ein zweites Exemplar bei der städtischen Hauptcasse, beziehungsweise beim Steueramte im Rathhause aufzubewahren.

Die an bestimmte Tage nicht gebundene Geldabfuhr seitens der städtischen Hauptcasseabtheilungen bei den magistratischen Bezirksämtern für die Bezirke I—X hat in analoger Weise zu erfolgen.

Das Fahrgeld für die Benützung des Einspänners ist dem die Geldabfuhr besorgenden Beamten gegen ungestempelte, von dem Bezirksamtsleiter zu vidierende Quittung durch die betreffende Hauptcasseabtheilung rückzuvergüten.

Wenn die Rückkehr keine längere Verzögerung erleidet, kann der gemietete Wagen auch zur Rückfahrt benützt werden.

---

## 3.

## Erlass des Herrn Magistratsdirectors Alexander Krenn vom 16. December 1891, M. D. Z. 1101,

### betreffend die Regelung des Zustellungsdienstes.

Den Zustellungsdienst in den einzelnen Gemeindebezirken besorgen in der Regel die den magistratischen Bezirksämtern zu diesem Zwecke zugetheilten Diener. Jeder Bezirksamtsleiter hat nach Maßgabe des ihm zur Verfügung gestellten Dienerpersonales seinen Amtsbezirk in Zustellungsrayons einzutheilen.

Der Zustellungsdienst für das magistratische Bezirksamt, für den I., VIII. und IX. Bezirk obliegt dem Zustellungsamte im Rathhause.

Die von den Kanzleien der Bezirksausschüsse ausgehenden Zustellungen sind, wenn diese Kanzleien mit dem magistratischen Bezirksamte in einem und demselben Hause oder doch in nächster Nähe sich befinden, durch das magistratische Bezirksamt besorgen zu lassen; andernfalls, nämlich wenn die Kanzlei des Bezirksausschusses von dem magistratischen Bezirksamte weiter entfernt ist, können diese Zustellungen, falls der Herr Bezirksvorsteher das magistratische Bezirksamt nicht in Anspruch nehmen will, auch durch das der Kanzlei des Bezirksausschusses zugetheilte Dienerpersonale besorgt werden.

Zur Vermittlung der Zustellungen an Parteien, die nicht im selben oder einem Nachbarbezirke wohnen, ist sich in der Regel der Post zu bedienen. Doch ist die Zustellung per Post nach den bestehenden Vorschriften nur außerhalb des eigenen Postbestellbezirkes zulässig.

Sollte die Inanspruchnahme der Post aus dienstlichen oder anderen Rücksichten nicht thunlich sein, dann ist zur Vermittlung solcher Zustellungen das Zustellungsamt im Rathhause in Anspruch zu nehmen.

Die zuzustellenden Schriftstücke dieser Art sind bei größerem Umfange und Gewichte mittelst des städtischen Ambulanzwagens, sonst aber durch die aus den Bezirken zu entsendenden Diener an das Zustellungsamt im Rathhause zu befördern.

Zu diesem Behufe hat von jedem magistratischen Bezirksamte täglich um 12 Uhr mittags, an Sonn- und Feiertagen um 11 Uhr vormittags, ein Diener im Zustellungsamte im Rathhause zu erscheinen, daselbst die an Parteien in anderen Bezirken gerichteten Zustellungen des eigenen Bezirksamtes abzugeben, die aus anderen Bezirken für den eigenen Bezirk eingelaufenen Zustellungen zu übernehmen und deren Empfang im Zustellungsbuche zu bestätigen.

Bei der Beförderung mittelst des städtischen Ambulanzwagens hat die Übergabe, beziehungsweise die Übernahme der Zustellungen durch den zur Begleitung des Wagens bestimmten städtischen Diener zu erfolgen.

Die im Zustellungsamte im Rathhause abgegebenen Expeditionen sind daselbst zu sortieren, bezirksweise in den Cartierkasten einzutheilen, in den Zustellungsbüchern, welche mit der Nummer des betreffenden Bezirksamtes zu versehen sind, einzutragen und den im Zustellungsamte erscheinenden Dienern der magistratischen Bezirksämter zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Die für bestimmte Tage lautenden Vorladungen sind womöglich wenigstens zwei Tage vorher zur Zustellung abzugeben; wenn dies nicht thunlich ist, sind dieselben von außen als dringlich zu bezeichnen.

Die im Rathhause befindlichen Magistratsdepartements und magistratischen Hilfsämter haben ihre Zustellungen wie bisher an das Zustellungsamt im Rathhause abzugeben.

Redigiert und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Gerold's Carl Sohn in Wien.